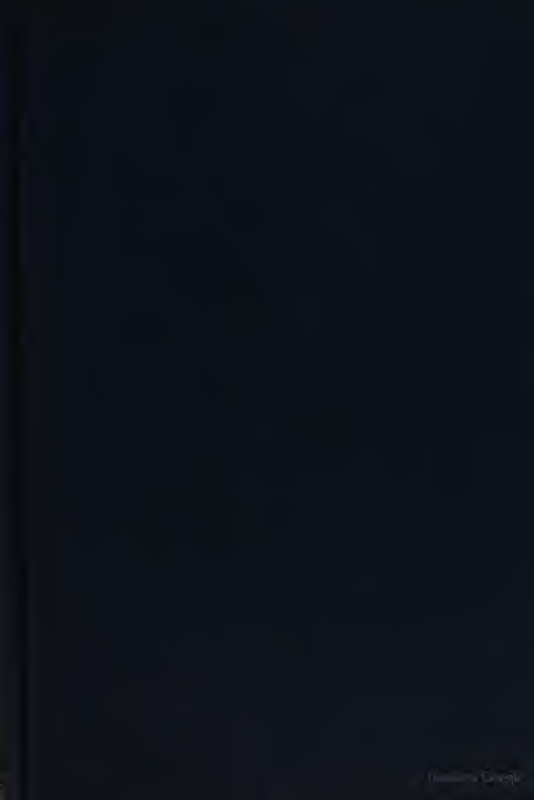
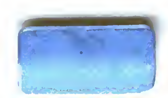
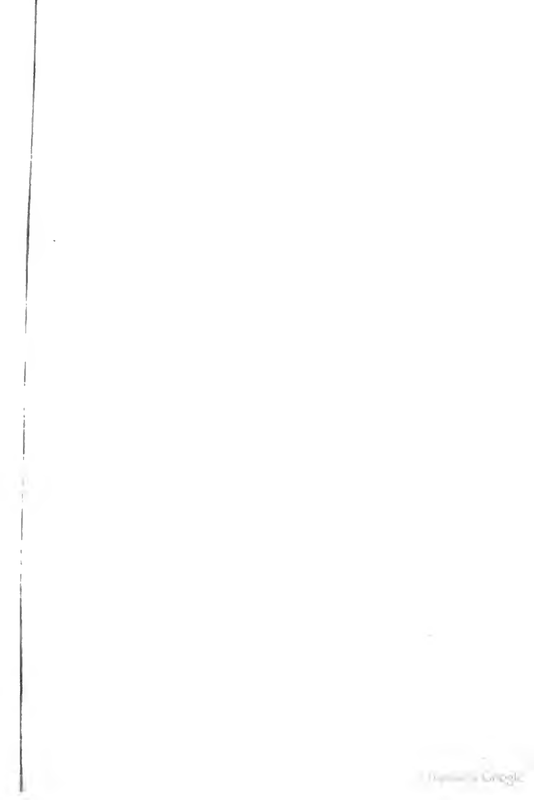



SIGILLVM · VNIVERSITATIS · CALIFORNIENSIS
FIAT
LVX
MDCCCLXVIII
EX LIBRIS









Untersuchungen
zur
Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte
herausgegeben
von
Dr. Otto Gierke,
Professor der Rechte an der Universität Berlin.
57. Heft.

Die Geschichte der Alamannen

als Gaugeschichte

von
Julius Cramer.

Breslau.
Verlag von M. & H. Marcus.
1899.

Verlag von **M. & H. Marcus** in **Breslau:**

Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte.

Herausgegeben von Prof. Dr. **Otto Gierke.**

1. Heft: **Geschichte des Rathes in Strassburg** von seinen ersten Spuren bis zum Statut von 1263 von Dr. **Georg Winter.** 2,40 Mk.
2. Heft: **Zur strafrechtlichen Stellung der Sklaven bei Deutschen und Angelsachsen** von Dr. **Ignatz Jastrow.** 2,40 Mk.
3. Heft: **Das Beispruchsrecht** nach altsächsischem Recht von **C. Fipper** 2,80 Mk.
4. Heft: **Das Heerwesen** unter den späteren Karolingern von Dr. **Alfred Baldamus.** 2,40 Mk.
5. Heft: **Zur Verfassungsgeschichte der Stadt Augsburg** von der römischen Herrschaft bis zur Kodification des zweiten Stadtrechts im Jahre 1276 von Dr. **Ernst Berner.** 4,— Mk.
6. Heft: **Die Rechtsverhältnisse des freien Gesindes** nach den deutschen Rechtsquellen des Mittelalters von **Gustav Hertz.** 2,40 Mk.
7. Heft: **Johannes Althusius und die Entwickelung der naturrechtlichen Staatstheorien.** Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Rechtssystematik von Prof. Dr. **Otto Gierke.** 8,— Mk.
8. Heft: **Die Formvorschriften für die Veräusserungsgeschäfte der Frauen** nach langobardischem Recht von Dr. **Heinrich Rosin.** Wird nicht einzeln abgegeben. 3,— Mk.
9. Heft: **Das Hausmeieramt ein echt germanisches Amt.** Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung, betreffend die wesentlichen Functionen des Hausmeieramtes der Germanenkönige und dessen Ursprung von **E. Hermann.** 2,80 Mk.
10. Heft: **Ueber die Entwickelung des altdeutschen Schöffengerichts** von **E. Hermann.** 6,80 Mk.
11. Heft: **Die Viril-Stimmen** im Reichs-Fürstenrath von **1495 bis 1654** von Dr. **Waldemar Domke.** 3,60 Mk.
12. Heft: **Das Recht des Breidenbacher Grundes.** Mit ungedruckten Urkunden und Schöffensprüchen von Dr. **Carl Stammler.** 3,60 Mk.
13. Heft: **Johannes Urbach** von Prof. Dr. **Muther,** herausgegeben von Dr. **Ernst Landsberg.** 1,80 Mk.
14. Heft: **Launegild und Garethinx.** Ein Beitrag zur Geschichte des Germanischen Rechts von Dr. **Max Pappenheim.** 2,40 Mk.
15. Heft: **Handelsgesellschaften in den deutschen Stadtrechtsquellen des Mittelalters** von Dr. **F. G. A. Schmidt.** 2,60 Mk.
16. Heft: **Mutterrecht und Raubehe und ihre Reste im germanischen Recht und Leben** von Dr. **L. Dargun.** Wird nicht einzeln abgegeben. 4,— Mk.
17. Heft: **Die Ständegliederung bei den alten Sachsen und Angelsachsen** von **E. Hermann.** 4,— Mk.
18. Heft: **Die Grundsätze über den Schadensersatz in den Volksrechten** von Dr. **Arthur Benno Schmidt.** 2,— Mk.
19. Heft: **Die Lehre vom Schadensersatze nach dem Sachsenspiegel und den verwandten Rechtsquellen** von Dr. **Otto Hammer.** 3,— Mk.
20. Heft: **Die Grundelemente der altgermanischen Mobiliarvindication.** Eine rechtsgeschichtliche Studie von **E. Hermann.** 5,— Mk.

Untersuchungen

zur

Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

herausgegeben

von

Dr. Otto Gierke,

Professor der Rechte an der Universität Berlin.

57. Heft.

Die Geschichte der Alamannen

als Gaugeschichte

von

Julius Cramer,

Geh. Oberjustizrath.

Breslau.

Verlag von M. & H. Marcus.

1899.

Die Geschichte der Alamannen als Gaugeschichte

von

Julius Cramer,
Geh. Oberjustizrath.

Breslau.
Verlag von M. & H. Marcus.
1899.

Dem Andenken

meines Bruders Dr. Hermann Cramer

in Liebe und Hochachtung

gewidmet.

Inhalt.

Sechstes Kapitel. Die zweite Ansiedlungsperiode des fünften Jahrhunderts. 175

Einleitung.

Die Geschichte der Alamannen, die im 3. Jahrhundert aus dem deutschen Norden in den deutschen Südwesten einwanderten, und sich zwei Jahrhunderte darauf weit über ihre ersten Sitze ausdehnten, ist Ansiedlungsgeschichte; die Formen des Gemeinwesens, in dem die Angesiedelten lebten, ergiebt ihre Verfassungsgeschichte, und die feindlichen wie freundlichen Berührungen, in die sie mit Römern und germanischen Nachbarstämmen kamen, bewahrt ihre politische Geschichte.

Die Alamannen siedelten sich in Gauen und deren Theilen, den Huntaren und Zehntschaften (Huntarenmarken und Zehntschaftsmarken) an, gaben ihrer Verfassung, der Gauverfassung, Gaue mit Königen an der Spitze, Huntaren mit Hunnen, und Zehntschaften mit Zehntern zur Grundlage, und handelnd oder leidend waren es Gaue, einzelne oder verbündete, welche ihre äussern Geschicke bestimmten. Die Geschichte der Alamannen ist somit Gaugeschichte.

Will man sie erkunden, so muss man nicht nur die natürliche Beschaffenheit ihres Landes, Gebirge und Flachland, Flüsse und Seen, sondern auch die Gestaltung kennen, welche die Ansiedler dem Boden gegeben haben, die Gaue und ihre Theile. Diese Kunde lehrt die Gaugeographie, sie giebt den festen Rahmen für die Gaugeschichte.

Nachrichten über die Gaue sind aus dem 4. und dann aus dem 8. und späteren Jahrhunderten überliefert. Von den älteren Gauen sind nach den geschichtlichen Andeutungen, welche Ammianus Marcellinus giebt, die ungefähren Umrisse herzustellen.



Reichlichere Nachrichten sind über die jüngeren vorhanden, theils in geschichtlichen Hindeutungen auf schon untergegangene Formen, theils in der Wiedergabe des aktuellen Zustandes bestehend. Die gaugeographischen Arbeiten aus dem Lauf des vorigen und unseres Jahrhunderts haben die jüngeren Nachrichten je für einzelne Staaten, Nassau, beide Hessen, Baiern, Württemberg, Baden, Elsass, die Schweiz, zur Darstellung der Gaue verwendet. Fasst man, was sie geschaffen, zu einem gemeinsamen Beobachtungsfeld zusammen, scheidet man die Gaue von den Huntaren, so ergeben sich die Anknüpfungspunkte für die alten Gaue des 4. Jahrhunderts und damit zugleich eine territoriale Erläuterung der Verfassung und der wirthschaftlichen und politischen Geschichte der Alamannen aus der Zeit ihrer nationalen Selbständigkeit. Bis zu deren Ende im Jahr 536 ist die Geschichte der Gaue zugleich die des Volksthums, und ich will versuchen, sie bis etwa um diese Zeit zu erzählen. Es ist die Geschichte des einzigen Germanenstammes, der, auf römischem Boden siedelnd, trotz seinen dauernden Berührungen mit dem römischen Gallien, wo es auch war von römischen Einflüssen sich freigehalten und dadurch den Südwesten Deutschlands und die deutsche Schweiz dem deutschen Volksthum gesichert hat.

Die Einverleibung eines Theils von Alamannien in das fränkische Reich, die Angliederung des anderen in den Jahren 496 und 536 verwandelte die Gau- in die Grafschafts-Verfassung, indem sie an Stelle der Könige Beamte, die Grafen, setzte. Aber die Elemente der Gauverfassung blieben: Gaue, Huntaren und Zehntschaften: die ersteren lösten sich jedoch später auf. Die Grundlage der Grafschaft war erst der Gau, dann der Theilgau, dann die Huntare oder ein grösserer Complex, die Bar. Die Huntare oder in ihr die Zehntschaften bewahrten ihre wirthschaftliche Function. Auch hier ergänzen sich für die Erkundung die Verfassungslehre und das territoriale Vorkommen gegenseitig, und es wird möglich sein, den Entwicklungsgang der Gaue von dem 4. bis zum 10. Jahrhundert und weiter zu verfolgen.

Die Darstellung kann bei dem Zustand unserer Quellen inhaltlich nur eine ungleichmässige sein. Kein Alamanne hat die Geschichte seines Stammes geschrieben, sie ist uns fast allein in abgerissenen Notizen römischer und griechischer, fränkischer und gothischer Schriftsteller überliefert, in die sich hin und wieder eine mehr ausgeführte Einzelheit mischt.

Eine Ausnahme macht nur die zusammenhängende Darstellung des Ammian aus den Jahren 354—377, an die sich ergänzend einige andere Nachrichten anschliessen. Aus Ammian entnehmen wir die Kunde der Gauverfassung, der alten Gaue, die Stellung der Gaukönige, der Beziehungen der Gaue zu den Römern und ihre kriegerischen Unternehmungen von vorübergehenden Erfolgen und dauernden Niederlagen. Es ist die nüchterne Darstellung eines Soldaten, aber die eingehende Kenntniss von den Alamannen des 4. Jahrhunderts, die sie gewährt, ist um so werthvoller, als aus der gleichen Zeit der Zustand keines anderen Germanenstammes uns so deutlich vor die Augen tritt.

Für die Grafschaftsverfassung bietet sich das fränkische Reichsrecht, sowie der Inhalt des alamannischen Gesetzbuchs dar, und für die territorialen Verbände ein ungeheurer Trümmerhaufe von Einzelnachrichten, aus denen sie wieder hergestellt oder herzustellen sind. Aber das Gebäude kann nur noch lückenhaft aufgerichtet werden. Hier fehlen die Gaue oder ihre Ausdehnung ist unsicher, dort die Huntaren oder ihre Zugehörigkeit zu den Gauen ist ungewiss; die Darstellung der Grafschaften ist keine erschöpfende. Neuere Schichten überdecken die älteren und lassen diese nicht mehr erkennen. Findet sich da kein Trümmerstück zur Ergänzung, so muss, um nicht das Ergebniss gänzlich unbefriedigend zu lassen, eine sich als solche ankündigende Combination von immer zweifelhaftem Werth eintreten. Ganz unvollständig erscheint bei dem heutigen Stand der Untersuchung das System der Zehntschaften.



Erstes Buch.

Die Königszeit.

Erstes Kapitel.

Das römische Obergermanien und Rätien.

Wandernde germanische Kriegshaufen, die sich Alamannen nannten, besetzten und besiedelten im dritten Jahrhundert unserer Zeitrechnung Südwestdeutschland, im ethnographischen Sinn einen Theil von Germanien, im Sinne des römischen Staatsrechts römischen Provincialboden.

Germanien, sagt Tacitus, wird von den Galliern durch den Rhein, von den Raetiern durch die Donau getrennt. Germania omnis a Gallis Raetisque Rheno et Danuvio fluminibus separatur. Gallien war seit den Eroberungen Cäsars in den Jahren 58—50, Rätien seit dem Siege der Brüder Drusus und Tiberius im Jahr 15 v. Chr. fester römischer Besitz.

Als Tacitus im Jahr 98 n. Chr. sein Buch über Germanien mit jenen Worten einleitete, hatten die Römer bereits von Gallien aus den mittleren und oberen Rhein, von Rätien aus die obere Donau überschritten, hier das Decumatenland, vom Rhein bis zur Rhön 80 Leugen weit, besiedelt und zum Schutz des grössten Theils den obergermanischen und rätischen Grenzwall aufgeführt. Ein Zusatz zum Veroneser Provinzialverzeichniss sagt: LXXX leugas trans Rhenum Romani possederunt (Mommsen, Röm. Geschichte 5, 137) und Tacitus schildert den Hergang: „Nicht möchte ich, wie sie sich jenseits des Rheins und der Donau niedergelassen, zu den Völkern Germaniens diejenigen zählen, welche das Decumatenland bebauen. Das loseste, aus Mangel unternehmungslustige gallische Gesindel besetzte den Boden zweifelhaften Besitzes. Dann zog man den Grenzwall und schob die Besatzungen vor, und jetzt ist er ein Vorland des Reichs und ein Theil der Provinz.“ Non numera-

verim inter Germaniae populos, quamquam trans Rhenum Danuviumque consederint, eos qui decumates agros exercent: Levissimus quisque Gallorum et inopia audax dubiae possessionis solum occupavere; mox limite acto promotisque praesidiis sinus imperii et pars provinciae habentur. Germ. 29.

Der obergermanische Grenzwall verliess bei Rheinbrohl den Rhein, schloss die untere Lahn, den Taunus, einen Theil der Wetterau in sich, lief bis Grosskrotzenburg am Main, und während dieser bis Miltenberg den natürlichen Grenzschutz bildete, von hier aus in gerader Linie bis Lorch in der Nähe des Hohenstaufen. Im Norden von Lorch schloss sich in östlicher Richtung der rätische Grenzwall an, der die Donau bei Hienheim, gegenüber von Eining traf.

Das Gebiet, das zwischen dem Rhein und dem obergermanischen Grenzwall lag, wurde dem römischen Obergermanien, der Strich zwischen der Donau und dem rätischen Grenzwall dem römischen Rätien einverleibt. Die Grenze zwischen Obergermanien und Rätien wurde so gelegt, dass sie die Schweiz und Südwestdeutschland durchschnitt. In der Schweiz lief sie vom Gotthard, Adula aus, den Wallensee Rätien zuweisend, den Züricher See Obergermanien, über Pfyn, ad Fines und Eschenz, Tasgetium zu dem Punkt, wo der Rhein den Bodensee verlässt, theilte das gesammte Seegebiet, den Zeller und Untersee eingeschlossen, Rätien, den Rhein abwärts Obergermanien zu, überschritt etwa bei Tuttlingen die Donau und schied die schwäbische Alb als rätisch von dem Flussgebiet des Neckar als obergermanisch von einander, bis die Grenzlinie in dem Kreuzungspunkt der beiden Grenzwälle bei Lorch endete.

Rätien umfasste im Osten dieser Grenzlinie die Alpen der Ostschweiz und Westösterreichs sowie das Flachland bis zur Donau und darüber hinaus bis zum rätischen Grenzwall, mithin die Thäler des oberen Rheins mit seinen Zuflüssen, den Bodensee, ferner die Gebiete der obern Etsch, des Inn, der obern Donau etwa von Tuttlingen bis Eining, während die Donau selbst von da bis Passau und der Inn selbst von Kufstein bis Passau die Grenze der Provinz Rätien bildete. Gegen das Ende des dritten Jahrhunderts wurde sie in zwei Theile zerlegt, das obere alpine Rätien, Raetia prima, wahrscheinlich mit der Haupt-

stadt Chur (Curia) und das untere des Flachlandes, Raetia secunda mit der Hauptstadt Augsburg (Augusta Vindelicum).

Obergermanien begriff in sich die Alpen der westlichen Schweiz, den Jura, das Gebiet des rechten Rheins vom Ausfluss aus dem Bodensee bis Rheinbrohl abwärts mit dem Schwarzwald, dem Odenwald, dem Quellgebiet der Donau und den Flussthälern des Neckar in seiner ganzen Ausdehnung, des unteren Main und der untern Lahn.

Zur Zeit der Römer sassen in Obergermanien einige Völkerschaften, deren Namen auch später wiederkehren.

Die Mattiaker waren eingewanderte Chatten, deren Hauptstadt Mattium, Maden, Kreis Fritzlar, später die Malstätte des Hessengans, pagus Hassiae war. Incenso Mattio, id genti (Chattorum) caput. Ann. I 56. Das Gebiet der Mattiaker umfasste im ersten Jahrhundert nach Christus den Taunus und bildete eine römische Civitas. Mattiacorum gens, Germ. 29; In agro Mattiaco, Ann. 11, 20; Mattiaticum, Cod. Theodos. 10, 19, 6; Civitas Mattiacorum Taunensium, Inschrift. Wiesbaden war ihre Hauptstadt, deren warme Quellen schon damals berühmt waren. Drei Tage lang, erzählt Plinius, kochte der Brunnen und setzte an den Rändern Bimstein an. Aquae Mattiacae, Ammian 29, 4, 3; Sunt et Mattiaci in Germania fontes calidi trans Rhenum, quorum haustus triduo fervet, circa margines vero pumicem faciunt aquae, Plinius hist. nat. 11, 20. Mattiakische Kügelchen, Mattiacae pilae, verwandte man zum Färben grauer Haare, Martial 14, 27. Man baute auf Silber ohne sonderlichen Erfolg. Curtius Rufus in agro Mattiaco recluserat specus quaerendis venis argento, unde tenuis fructus nec in longum fuit. Ann. 11, 20 zum Jahr 47. Neuerdings hat man an dem linken Ufer der untern Lahn bei dem Blei- und Silberbergwerk Friedrichssegen die alten Halden entdeckt.

Dem Bataverlande gegenüber hebt Tacitus die Bodenbeschaffenheit und das Klima als günstig und den geweckten Sinn der Mattiaker hervor. Zum Reich standen sie im Verhältniss der reichsfreien Civitates. Sie zahlten keinen Tribut und keine Steuer, stellten aber Hülfstruppen zum Heer. Er lobt ihre Römertreue. „Sie sitzen auf ihrem (Rhein-) Ufer, aber ihr Herz und Sinn ist für uns.“

Im Jahr 69 hatten sich die Mattiaker jedoch an dem Aufstand des Civilis betheiligt, indem sie mit Chatten und Usipern das ihnen benachbarte Mainz belagerten, wie es scheint, ohne Erfolg. Als sie genug Beute gesammelt, zogen sie ab, wurden aber auf der Rückkehr von herbeieilenden römischen Truppen geschlagen. Hist. 4, 37.

Die germanische Völkertafel des Ptolemaeus aus der Zeit des Antoninus Pius (138—161) thut der Mattiaker, die erst im 4. Jahrhundert wieder auftauchen, keine Erwähnung. Sie führt aber Völkerschaften auf, „die zwischen dem Rhein und dem Abnobagebirge,“ μεταξύ τε Ῥήνου καὶ τῶν Ἀβνοβαίων ὀρέων sassen, worunter gewöhnlich der Schwarzwald, hier aber die Gebirge, die vom Westerwald bis zum Schwarzwald den rechten Rhein begleiten, verstanden werden. Es sind, so weit sie hier interessieren, die Tenkerer, Τέγκεροι, die Ingrionen, Ἰγγρίωνες, die Intuergen, Ἰντουέργοι, die Vargionen, Οὐαργίωνες, die Karitner, Καριτνοί, die Uisper, Οὐίσποι, sowie die Oede der Helvetier, ἡ τῶν Ἐλουητίων ἔρημος. Zeuss setzt die Tenkterer (Tenkerer) etwa in den Norden des Westerwaldes, sieht in den Ingrionen die Bewohner des späteren Engersgau (am Rhein zwischen Linz und der Mündung der Lahn), verweist die Karitner, Intuergen und Vargionen auf die Umgebung des Taunus und erklärt, die Uisper für die Usiper, die aus dem Norden in die Maingegend gezogen seien. Weiter hat er Mainaufwärts die Maruingen, Μαρουίγγοι, und nördlich neben den Chatten die Tubanten, Τουβαντοί. Die helvetische Oede ist der Landstrich zwischen der Alp und dem Rheine. Zeuss, Die Deutschen und ihre Nachbarstämme, 305, 90, 99. Mir scheinen jedoch unter den Vargionen die Vangionen (um und hier gegenüber von Worms), unter den Karitnen vielleicht die Kraichgauer, unter den Uispern die Umwohner der Wisp, die bei Lorch in den Rhein mündet, verstanden zu sein. Dann müsste man am Rhein aufwärts schreitend so ordnen: im Norden der Lahn Tenkterer und Ingrionen (Engersgauer), zwischen Lahn und Main Wisperthäler, im Süden des Main Vangionen und Kraichgauer und zwischen Alb und Rhein die helvetische Oede. Weitere Völkerschaften des im 3. Jahrhundert von den Alamannen besetzten römischen Gebiets werden nicht genannt.

Es war das ganze Obergermanien des rechten Rheins, wenn

man von dem Strich nördlich des Lahngebiets absieht, nnd von Rätien der Antheil nördlich der Donau bis Günzburg, Guntia abwärts, Gebiete innerhalb der beiden Grenzwälle, welche die Alamannen den Römern abnahmen. Nie mehr sollten sie von den Römern ausser Besitz gesetzt werden. Sie liessen sich aber auch ausserhalb dieser Römergrenzen in der Rhön, dem Spessart, dem Taunus und dem Westerwald, in den Flussthälern des mittleren Main und der mittleren Lahn nieder. Von hier aus machten sie zwei Jahrhunderte lang Einfälle in das Rätien der rechten Donau, das Gallien des linken Rheins, das nördliche Italien; von da aus wurden sie zurückgeschlagen und alamannische Freiheit und römische Herrschaft schwankte hin und her, bis sie Sieger über die Römer, bis sie Besiegte der Franken wurden.

Zweites Kapitel.

Das alamannische Stammland.

1. Der Ursprung der Alamannen.

Welches war der Ursprung dieses Volkes, dessen Name, als es im Jahre 213 am Main auftrat, zuerst genannt wird? War es aus verschiedenen Stämmen gemischt oder ein einheitlicher Stamm? Und wie ist der Stamm entstanden? Die Meinnngen sind darüber verschieden.

An die Spitze der Einen ist der Italer Asinius Quadratus zu stellen, der Verfasser einer um das Jahr 250, also kaum ein Menschenalter nach 213, in griechischer Sprache geschriebenen römischen Geschichte. Er wird um das Jahr 570 von Agathias, I, 6, der ihn einen genauen Schilderer germanischer Dinge nennt, citirt. Quadratns berichtet: Οἱ δὲ 'Αλαμαννοὶ ξυνήλυδές (andere Lesart ξύγκλυδές) εἰσιν ἄνθρωποι καὶ μιγάδες, καὶ τοῦτο δύναται αὐτοῖς ἡ ἐπωνυμία. „Die Alamannen sind znsammengekommene (zusammengespülte, durch Zufall zusammengebrachte) und gemischte Menschen und dieses bedeutet ihnen die Benennung."

Gleichzeitig mit dem Auftreten der Alamannen verschwinden ans der Geschichte im Nordwesten Germaniens unter Andern die Usiper und Tenkterer und im Nordosten die suevischen Semnonen, Stämme, die sich also auf der Wanderung zu dem neuen Volk der Alamannen vereinigt haben mögen. Zeuss 305 schliesst daher: „Das neue aus den verschiedenen Theilen vereinigte Gesammtvolk wird sich den Bundesnamen Alamannida (communio) beigelegt haben, davon hiessen dann die an der Vereinigung Theil nehmenden Völker Alamanni." In der gothischen Uebersetzung das Evangelium Johannis 7, 46: „Es hat nie

kein Mensch (in omnibus hominibus) also geredet, wie dieser Mensch“ heisst es: „in allaim alamaunam“ d. h. „bei den Allmenschen.“ Johannes Meyer in Birlingers Alamannia VII 261. Die Allmenschen, die sich in dem neuen Volk zusammenfanden, waren Germanen, und wenn sie sich Alamannen nannten, so drückten sie damit *Allgermanen* aus.

Der alten Nachricht der alamannischen Völkermischung, wie sie Quadratus vorgetragen, steht eine neuere Theorie der Volkseinheit gegenüber. Das einheitliche Volk seien die Sueven, die nur den weiteren Namen Alamannen trügen. Diese Theorie findet ihren ersten Vertreter in Jacob Grimm, der Alamannen mit „ausgezeichneten Männern, Helden“, übersetzte, und ist neuerdings von Baumann mit anderer Begründung wieder aufgenommen. Ehe ich auf die letztere näher eingehe, will ich versuchen, sie durch die Darlegung der suevischen Wohnsitze im Südosten des Alamannenlandes zu widerlegen. (Siehe Abschnitt 5 und Kapitel 7, Abschnitt 4 und 5).

In der neuen Vereinigung sind einige ihrer ursprünglichen Bestandtheile zu erkennen, es treten die Namen der Sueven, Juthungen und Lenzer hervor. Die Suebi (dann Suevi, auch Suavi) sind die Schweifenden, Nomaden, nach Cäsar Völker im Westen der Elbe. Sueben waren es, die unter der Führung des Ariovist im Jahre 58 vor Chr. in Gallien einbrachen und von dort zurückgewiesen wurden. Nach des Tacitus Bericht vom Ende des ersten Jahrhunderts nach Chr. waren die Sueben blutsverwandte Völker, die den gesammten Osten von Germanien einnahmen. Die Oder hiess der Suebenfluss, Σουῆβος ποταμός.

Im 3. Jahrhundert, in dem sie als Theil der Alamannen auftraten, sind unter ihnen Namen altsuebischer Völkerschaften nicht zu erkennen, und wie die Alamannen als Allgermanen, so mögen sie als *Allsueven* aufzufassen sein.

Zur Zeit des Tacitus galten unter den Sueben die Semnonen, welche zwischen der Elbe und der Oder in hundert Gauen, centum pagis, wohnten, als die ältesten, als der Ursprung und die vornehmsten aller Sueben. Bei ihnen versammelten sich seit uralten Zeiten die Abgesandten des Gesammtvolkes zur nationalen Götterverehrung in einem heiligen Hain. Nur gefesselt durfte man ihn betreten. Wer zur Erde

fiel, musste sich hinauswälzen, denn hier war der Ursprung des allwaltenden Gottes, hier wurden ihm Menschenopfer gebracht. Germ. 39.

Wie einst als die ältesten, so gelten die Semnonen gemeiniglich auch als die Sueven der jüngsten Zeit, als die Ansiedler in Südwestdeutschland, aber ihr Name ist verschwunden und hier nur in dem Namen des Königs Semnon vom Lahngau erhalten. Zosimos I, 68. Die Sueven sind aber die Altvordern der heutigen Schwaben.

Wie die Namen der Alamannen, so sind auch die der Jnthungen und Lenzer, Juthungi und Lentienses ohne Geschichte, sie mögen auf der Wanderung eustanden, Wandernamen sein. Die Juthungen nnd die Sueven sind, wie sich zeigen wird, ein und dasselbe Volk mit doppeltem Namen, und der Umstand, dass der Name der gepriesenen Semnonen verklungen ist, scheint besonders darauf hinzudeuten, dass diese nicht die einzigen Altsueven waren, die den Wanderzug mitmachten. So mag es zu erklären sein, dass die Wandernden sich sowohl nach dem alten Gesammtnamen Sueven, als auch nach dem unterscheidenden Wandernamen Juthungen nannten. Wie die langobardischen, oder anglischen Sueben, Σοῦηβοι Λαγγοβάρδοι, Σοῦηβοι Ἀγγειλοί, kann man sie als juthungische Sueven bezeichnen. Für den Ursprung der Lenzer und ihres Namens fehlt es an jedem Anhalt. Dass die Juthungen (Sueven) und Lenzer Theile der Alamannen ausmachten, bezeugt Ammian ausdrücklich zum Jahr 368: Juthungi Alamannorum pars. 17, 6, 1; zum Jahr 377: Lentienses Alamannorum populus. 31, 10, 2.

Die juthungischen Sueven bildeten ein compactes Ganze im Norden der Donau, die Lenzer im Westen des Bodensees, und sie behielten auch in dem Alamanneubunde ihr Stammesbewusstsein. Die Juthungen rühmten sich im Jahr 270 dem Kaiser Aurelian gegenüber, ihr Heer bestehe rein aus Juthungen und sei nicht durch Zumischung Anderer geschwächt; οὐ μιγάδων, ἀλλὰ Ἰουθούγγων καθαρῶς; οὐδ' ἐν τούτοις ταῖς ἑτέρων ἐπιμιξίαις ἐπισκιάζοντες. Dexippos de bell. Syth. 1. Bei den Ansiedlungen des 5. Jahrhunderts und später trugen sie den suevischen Namen über die Donau und den Bodensee, die Lenzer den ihrigen in die

deutsche Umgebung und in die Schweiz, und bis auf den heutigen Tag haben die Schwaben das Stammesbewusstsein bewahrt.

Ausser den Namen der juthungischen Sueven und der Lenzer sind die der übrigen die Alamannida bildenden Völker nicht überliefert, (siehe jedoch den Schluss des Kapitels), und hieraus mag zu folgern sein, dass sie unter einander verschmolzen sind und damit Eigenart und Namen verloren haben.

Während diese erhaltenen Namen auf die Urzeit oder die der Wanderung hindeuten, gehören andere als Gaunamen der Periode der ersten Ansiedlung an. Es sind die der Genossen des Breisgau, Brisigavi; des Buchengau, Bucinobantes; des Lahngau, Logiones. Auch der Name der Mattiaker, Mattiaci und ihrer römischen Civitas ist wahrscheinlich alamannischer Gauname geworden.

---

2. Das dritte Jahrhundert und die erste Hälfte des vierten.

Unter welchen Umständen die Alamannen das Land besetzt haben, die Schmach des Reiches hat kein römischer Schriftsteller berichtet. Sie sind da. Sie erscheinen am Main, sie sitzen, ob durch Eine ob durch mehrere Wogen hingetragen, an der Donau, in der Nähe des Bodensees, sie gerathen mit den Herrn des Landes in Kämpfe, überfluthen die römischen Nachbarländer oder werden von den Römern in ihren Sitzen heimgesucht. Hieraus können wir auf das Wann und Wo der Besitzergreifung schliessen. Von ihrer Geschichte lernen wir nur die äussere ihrer unaufhörlichen Kämpfe mit den Römern kennen, Erfolge und Niederlagen, und auch diese nur in abgerissenen Notizen, bis auf einen Theil des vierten Jahrhunderts, aus dem uns für die Jahre 354—377 die zusammenhängende Geschichte des zeitgenössischen Ammianus Marcellinus erhalten ist. Was auch er nur andeutet, wird durch andere Quellen germanischer Zustände ergänzt, und so können wir uns ein Bild davon machen, wie sie sich in Gauen häuslich und politisch eingerichtet, wie sie zu Herrn von Thal, Wald und Berg geworden.

Die alamannische Geschichte beginnt im *Westen und Norden* des Landes.

Am 3. August des Jahres 213 feierte die Brüderschaft der Arvalen vor dem Tempel der Juno in Rom den bevorstehenden Aufbruch des Kaiser *Caracalla* aus Rätien zur Vernichtung des Feindes, ad hostes exstirpandos, ein Ziel, das Jahrhunderte lang aufgestellt, aber nie erreicht wurde. Er überschritt den rätischen Limes, zog durch Feindesland, barbarorum fines, und schlug die Alamannen, ein zahlreiches Reitervolk, in der Nähe des Main, oder erkaufte von ihnen, wie es scheint, den Ruhm eines Sieges. Alamannos, gentem populosam, ex equo mirifice pugnantem, prope Moenum devicit. Aurel. victor de Caes. 21. 2. Von den Völkern, die den Alamannenbund bildeten, waren die Tenkterer berühmte Reiter. Tac. Germ. 32, und die Juthungen berühmten sich später der Stärke ihres Reiterheeres. Dexippos 1. Am 6. Oktober wurde der germanische Sieg victoria Germanica, von der Bruderschaft in Rom feierlich verkündet. Acta fratrum.

Der Main ist die erste Etappe der Alamannen, die wir kennen lernen. Der Name der Alamannen verschwindet vorab und taucht erst im Jahre 259 wieder auf. Aber unter den Germanen der nächsten Nachrichten sind auch Alamannen zu verstehen. Noch zur Zeit des Kaisers Probus, berichtet Vopiscus, seien die Alamannen Germanen genannt. Vita Proculi 13, 3.

Unter *Alexander Severus* (222 – 235) brachen die Germanen, eine Nation, die dem römischen Reiche im Nacken sass, ea natio imminebat rei publicae cervicibus, mit grossen Heeren über den Rhein und die Donau in Gallien und Rätien ein, zerstörten die an den Ufern gelegenen Lager und überschwemmten Städte und Dörfer. Der Kaiser eilte aus dem Orient an den linken Rhein und zog bei Mainz ein Heer zusammen, bei dem sich insbesondere Parthische und Maurische Bogenschützen, als zum Fernkampf mit den Germanen geeignet, befanden, da diese im Nahkampf sich den Römern gewachsen zeigten; er schlug auch eine Schiffbrücke über den Rhein. Neben diesen Kriegsvorbereitungen leitete er aber auch Friedensverhandlungen mit den Germanen ein, versprach ihnen Alles, was sie bedürften, und vor Allem Geld. Er leitete damit das System ein, von den Germanen Frieden zu erkaufen. Herodian drückt dies so

aus: „Die Germanen sind geldgierig und bei dem Friedensschluss feilschen sie immer mit den Römern um Gold.“ Die Soldaten aber, empört über eine solche Art der Kriegführung, ermordeten den Kaiser in Mainz. Herodian 6, 7; Lampridius Sever. 59, 1; Zonaras 12, 15.

Sein Nachfolger *Maximinus* (235—238) führte die vom Severus gesammelten Streitkräfte über den Rhein, traf aber, da sich die Germanen in den Schutz ihres Landes, in Wälder und Sümpfe zurückgezogen, auf keinen Feind. 30, 40, 50 römische Meilen weit zerstörte er die reifenden Saaten und setzte die hölzernen Hütten der Dörfer, vici, in Brand. An einem Sumpf, in dem der voransprengende Kaiser fast versunken wäre, kam es endlich zur Schlacht, in der die Germanen unterlagen. Zahlreiche wurden erschlagen oder zu Gefangenen gemacht, Heerden wurden davongetrieben, Beute weggeschleppt. Die Besiegten ergaben sich ihm, er schloss mit ihnen Freundschaft und Bundesgenossenschaft, φιλίαν καὶ συμμαχίαν, und liess sich zahlreiche Mannschaften, insbesondere Reiter für sein Heer stellen. Dann marschierte er weiter nach Pannonien, ein Beweis, dass es ihrer Lage nach Alamannen waren, gegen die er gekämpft hatte. Herodian 7, 2 und 8; Capitolinus 10, 4; 13, 3.

Auch den folgenden Kaisern *Gordian* (238—244) und *Decius* (249—251) werden germanische Siege zugeschrieben. *Gallus* (251—254) schloss mit den Germanen einen Friedensvertrag, nach dem er ihnen einen jährlichen Tribut zahlte, während sie sich verpflichteten, das Reich mit ihren Verheerungen zu verschonen. Auch liess er die Legionen aus Germanien abziehen. Zonaras 12, 21; Zosimos 1, 28.

Gallienus (253—268) bewachte sorgfältig den Rhein, hielt die Germanen, soweit er konnte, vom Uebergang ab oder trieb sie zurück. Aber er versicherte sich dabei der Unterstützung des Königs eines Germanenstammes, mit dem er zu diesem Zwecke ein Bündniss abschloss, σπονδὰς πρός τινα τῶν ἡγουμένων ἔθνους Γερμανικοῦ. Zosimos 1, 30; Entrop. 9, 8; Aurel. Victor Caes. 33. In den Jahren 259 und 260 drang jedoch ein gewaltiges Heer von Alamannen, so werden sie ausdrücklich genannt, unter der Führung ihres Königs Chrocus als Herzog, Chrocus Alamannorum rex; Alamannorum vis; collectam Alamannorum gentem in Gallien ein. Der Weg der Verheerung

ist in das Gebiet der Arverner zu verfolgen. Der König, der wie Gregor berichtet, auf den Rath seiner Mutter alle altehrwürdigen Gebäude vernichten liess, zerstörte hier ein gallisches Heiligthum Vasso. Weiter wird der Memmatensis mons (Mende im Departement Lozère) und Arles erwähnt, wo er seinen Untergang fand. (Nach den Einzelheiten scheint es derselbe Zug zu sein, den Fredegar 2, 40 im 5. Jahrhundert den Vandalenkönig Chrocus mit Sueven und Alanen, Chrocus Wandalorum rex cum Suaevis et Alanis egressus de sedibus, machen lässt. Sein Weg ging über Mainz, Metz, Trier und Arles.) Nach der Verheerung Galliens zog das Alamannenheer brandschatzend nach Italien, gelangte nach Ravenna und bedrohte Rom, wurde aber von Gallienus auf dem Rückwege bei Mailand (angeblich 10000 gegen 300000 Mann) geschlagen. Aurel. Victor Caes. 33; Gregor Hist. Franc. 1, 30 und 32; Eutrop. 9, 7.

Inzwischen hatte *Postumus*, vom Kaiser Valerian zum dux des limes transrhenanus eingesetzt, 258 eine zehnjährige selbstständige Herrschaft in Gallien begründet und hatte wiederum die Alamannen von dort zu vertreiben; summotis omnibus Germanicis gentibus. Sieben Jahre lang baute er im Barbarenland, in solo barbarico, Kastelle, die nach seinem Tode bei einem plötzlichen Einfall der Germanen, subita inruptione Germanorum, zerstört und von seinem Nachfolger Lollianus wieder hergestellt wurden. Treb. Pollio tyr. trig. 3, 6: 5, 4. Das Decumatenland innerhalb der beiden Limes ist gemeint, welches somit als Wohnsitz der alamannischen Germanen erscheint. Der Einfall ist auf neue Alamannenhaufen, die über den Main eindrangen, zurückzuführen. Von einer Vertreibung der Angesessenen ist keine Rede. Seitdem wird von Zügen nach Gallien vorab nichts mehr berichtet.

Dagegen tritt nunmehr der *Osten und Süden* des Landes in den Vordergrund, in dem die Gaue der juthungischen Sueven lagen. Kein Zweifel, dass sie in den Jahren 259 und 260 an dem grossen Zuge der vereinigten Alamannen unter dem Herzog Chrocus nach Gallien und dem nach Italien Theil genommen hatten; jetzt in den Jahren 270 und 271 hatten sie die Führung zweier selbstständiger Unternehmungen, die wiederum auf die Eroberung Italiens ausgingen. Die zersplitterten und durch ihre scheinbaren Widersprüche verwirrenden Nachrichten nennen

sie während des ersten Zuges theils mit dem Gesammtnamen Alamannen, theils Sueven, theils Juthungen und gesellen ihnen bald ihre Nachbarvölker, bald sogar die Sarmaten zu, die man nnbedenklich wird fallen lassen dürfen; während des zweiten Zuges werden sie als Alamannen oder als Juthungen, auch als Markomannen bezeichnet, ein Name, den schon Zeuss und Holländer als Alamannen gelesen haben. Als Sieger in der entscheidenden Schlacht des Jahres 270 wird der Kaiser *Claudius* (268—270), aber auch sein damaliger Reitergeneral *Aurelian* genannt, der gegen das Ende des ersten Krieges bereits als Kaiser (270—275) erwähnt wird und als solcher dann den zweiten führte.

Der zeitgenössische Dexippos bezeichnet die „Juthungen“ irrig als Scythen, Ἰουθούγγους Σκύθας. Ihre Heimath war die linke Donan. Aurelian, der mit ihren Gesandten auf dem rechten Ufer verhandelte, drohte ihnen, er werde sie, den Fluss überschreitend, in ihrem eigenen Gebiet aufsnchen, τὸν Ἴστρον ὑπερβάντες ἐν ὅροις ὑμετέροις. Dexippos de bell. Scyth. 1. Näher wohnten sie an der obern Donan, ἐν ταῖς περὶ τὸν Ἴστρον ἐσχατιαῖς, wo nach Zosimos 1, 49 am Ende des ersten Krieges die „Alamannen“ geschlagen wurden. Die Sitze der juthungischen Alamannen nmfassten also die schwäbische Alb, und wenn sie wirklich, wie sie sich nach Dexippos rühmten, ein Heer von 120 000 Mann hatten, noch darüber hinaus das Neckarthal. Nach diesen Erläuterungen wird die folgende Erzählung verständlich werden.

Die „Juthungen“ lebten mit den Römern in Frieden nnd Bündniss. Sie bezogen einen Jahrestribut und stellten dafür Mannschaft zum römischen Heer. (Dexippos.) Da brachen sie (die „Alamannen“) und ihre Nachbarvölker, Ἀλαμαννοὶ καὶ τὰ πρόσοικα τούτοις ἔθνη (Zosimos), wahrscheinlich Donau abwärts wohnende Stämme, welche Vopiscns Sarmaten nennt, über die Donan, bemächtigten sich der dort gelegenen römischen Städte, zogen durch das erste Rätien, über die römische Strasse des Brenner nnd gelangten bis in die Nähe des Gardasees. Hier trugen die Römer einen glänzenden Sieg davon, die Hälfte der „Alamannen“ blieb auf dem Schlachtfelde. Nach Aurelius Victor war der Kaiser Clandins der Sieger, seine Münzen melden von einer victoria Germanica nnd Inschriften nennen ihn Germanicus.

Nach Vopiscus war es unter der Regierung des Claudius sein Reitergeneral Aurelian, der die „Sueven“ und Sarmaten schlug, und nach Dexippos Aurelian, der die „Juthungen“ mit Heeresmacht besiegte. Alle diese Nachrichten haben denselben entscheidenden Kampf im Auge. Claudius adversum gentem Alamannorum haud procul a lacu Benaco dimicans, tantam multitudinem fudit, ut aegre pars dimidia superfuerit. Aurel. Victor epit. 34, 2. Equites sane omnes ante imperium sub Claudio Aurelianus gubernavit. — Item Aurelianus contra Suebos et Sarmatas isdem temporibus vehementissime dimicavit ac florentissimam victoriam rettulit. Flav. Vopisc. Aurel. 18, 1 und 2. Αὐρελιανὸς κατὰ κράτος νικήσας τοὺς Ἰουθούγγους. Dexippos 1. Aurelian verfolgte die Fliehenden bis zur Donau, ein Theil gelangte über den Fluss in die Heimath, während bei dem Uebersetzen ihrer Tausende erschlagen wurden (Dexippos, Zosimos). Ein anderer Theil des Heeres wurde auf dem rechten Ufer abgeschnitten. Hier setzt die Erzählung des Dexippos ein, der Aurelian bereits als Kaiser bezeichnet.

Die Juthungen schickten ihm Gesandte, die er mit dem kaiserlichen Purpur bekleidet, auf einer Empore sitzend, von dem Pomp des ganzen Heeres umgeben, empfing. „Staunend schwiegen sie lange, dann gab er ihnen die Erlaubniss zu reden.“ Und nun werden die Verhandlungen in rhetorischer Form wiedergegeben.

Die Juthungen erinnerten an die guten Beziehungen, die bis vor Kurzem zwischen beiden Völkern geherrscht. Sie seien nicht geschlagen, sondern dem Glück unterlegen. 40 000 Reiter, berühmt durch ihre Kriegstüchtigkeit, führten sie ins Feld, nicht mit andern gemischt und keine unkräftigen, sondern reine Juthungen, 80 000 Mann Fussvolk, unbesiegt, nicht durch die Beifügung Anderer geschwächt. Kein Volk würde den Juthungen und den Römern gewachsen sein. Bei der Unsicherheit einer Entscheidung zögen sie dem Kriege den Frieden vor, aber nöthig sei es, dass die Römer zur Zahlung gemünzten und ungemünzten Goldes und von Silber zurückkehrten. So boten sie Bündniss mit Tribut oder den Krieg an.

Auf diese Rede, welche an die des Ariovist erinnert, warf ihnen der Kaiser den Bruch des beschworenen Bündnisses vor. Ueber ihr Heer, Reiterei wie Fussvolk, sei er nicht im Unklaren.

Dem stürmischen Angriff der Germanen stellte er die überlegene Kriegserfahrung der Römer gegenüber und mahnte an das Schicksal der Scythen (Gothen), deren er 300 000, von beiden Seiten der Donau vereinigt, geschlagen habe. Er drohte, die Juthungen in ihrer Heimath auf der linken Donau heimzusuchen.

Bestürzt durch diese Worte des Kaisers, sagt Dexippos, und an dem Abschluss des Bündnisses verzweifelnd, kehrten die Juthungen zu den Ihrigen zurück. Der Ausgang ist nicht zu ersehen, wahrscheinlich wurde der Kaiser durch die einbrechenden Vandalen nach Pannonien abgerufen. (In der Niebuhrschen Ausgabe des Dexippos ist neben den geschlagenen Scythen auch von „Alamannen“ die Rede, einer blossen Conjectur des Herausgebers.)

Die „Juthungen“ benutzten die Abwesenheit des Kaisers und fielen (als „Alamannen“ bezeichnet) noch in demselben Jahre in Italien ein, ἐπὶ Ἰταλίας — — διὰ τὴν τῶν Ἰουθούγγων αὖθις παρουσίαν. Dexippos 2. (Italiae) urbes Alamannorum vexationibus affligebantur. Aurel. Victor de Caes. 35. Aurelian eilte aus Pannonien herbei, wurde aber bei Placentia so geschlagen, dass es beinahe um das römische Reich geschehen gewesen wäre. Tanta apud Placentiam clades accepta est, ut Romanum paene solveretur imperium. Vopiscus 21, 1. Die Alamannen bedrohten auch Rom, wurden aber, nachdem im Januar 271 die sybillischen Bücher zu Rathe gezogen waren, am Metaurus und bei Ticinum geschlagen. Epit. 35, 2.

Trotz dieser Niederlagen waren es wahrscheinlich die Juthungen, welche ihre Nachbarn, die Vindeliker unter ihre Herrschaft brachten. Der Kaiser befreite sie davon. Vindelicos obsidione barbarica liberavit. Vindelicis jugum barbaricae servitutis amovit. Vopisc. Aurel. 35, 4; 41, 8.

Auch auf den Münzen Aurelians wird eine victoria Germanica gefeiert und die Inschriften nennen ihn Germanicus. In seinem Triumphzuge wurden unter Andern „Sueben“, Vandalen, Germanen, Suebi, Vandali, Germani aufgeführt. Vopisc. Aurel. 35, 4.

Bis zum Tode Aurelians herrschte Ruhe *auf allen Grenzen.* Dann aber brachen, so hiess es in Rom, Germanen über den obergermanischen Limes ein. Es werden Alamannen gewesen sein, die jenseits des Limes sassen. Sie bemächtigten sich des Decumatenlandes, rückten zum Rhein und über den Rhein. Eine

Episode dieses Zuges wird es sein, wenn von *Probus* aus der Zeit vor seinem Kaiserthum erzählt wird, er habe Germanen und Alamannen weit vom Rhein zurückgetrieben. Sie bemächtigten sich aber dann Galliens, seiner mächtigen und reichen Städte. Hier besiegte sie zunächst Proculus, der Gegenkaiser des Probus, dann dieser selbst (276—282). Limitem transrhenanum Germani rupisse dicuntur, occupasse urbes validas, nobiles, divites et potentes. Vopisci Tacitus 33. Germani et Alamanni (a Probo) longe a Rheni summoti litoribus. Vopisci Probus 12, 3. (Proculus) Gallis profuit, nam Alamannos, qui tunc adhuc Germani dicebantur, non sine gloriae splendore contrivit. Vopisci Proculus 13, 3. Die Zahl der Städte, die Probus ihnen in Gallien abnahm, wird auf 60 oder gar 70 angegeben, die Zahl der dort Erschlagenen auf 400000 Mann. Dann verfolgte er ihre Reste über den Rhein und durchquerte von der Lahn bis Rätien das Gebiet der Alamannen, die auch hier noch als Germanen bezeichnet werden. Zunächst brach im römischen Heere eine Hungersnoth aus. Unendlicher Regen strömte vom Himmel, aber Regen mit Getreide gemischt, so dass ein Wunder die Erschreckten rettete, die sich anfangs scheuten. das himmlische Brod zu verzehren. „Die Reihe der schweren Kämpfe begann bei den Logionen, einem germanischen Volk.“ μάχας καρτερὰς ἠγωνίσατο πρότερον μὲν πρὸς Λογίωνας, ἔθνος Γερμανικόν, d. h. bei dem germanischen Volk des Lahugaus, der später pagus Logenahe hiess. Probus besiegte das Gauvolk, nahm ihren König, τὸν τούτων ἡγούμενον Semnon mit seinem Sohne gefangen, begnadigte die Fliehenden und entliess sie nach Herausgabe der römischen Gefangenen und der Beute. Zosimos 1, 67; Zonaras 12, 29. Der Königsname Semnon erinnert an die suevische Abkunft eines Theils der Alamannen.

Probus wendete sich dann gen Süden und trieb die Alamannen über den Neckar und die Alb zurück, reliquias ultra Nicrum fluvium et Albam removit. Aber neun Könige verschiedener Gaue, reguli novem ex diversus gentibus; novem reges diversarum gentium (gentes = Gaue; siehe 3. Kapitel), wohl die von der Lahn, dem Main, dem Neckar und der Alb mussten sich ihm ergeben. Er schloss mit ihnen Frieden, dessen Bedingungen die Stellung von Geiseln, die Herausgabe aller Beute, die Lieferung von Getreide, Kühen und Schafen und die

Aushebung von 16000 Mann Hülfstruppen waren, die zu 50 oder 60 unter die römischen Truppenkörper vertheilt wurden. Er verlangte auch, dass sich die Alamannen des Waffengebrauchs enthielten und den Angriffen anderer Völker gegenüber die Hülfe der Römer in Anspruch nehmen sollten, aber dies erschien nicht durchführbar, „es sei denn, dass der römische Limes ausgedehnt und ganz Germanien zur römischen Provinz gemacht würde.“ Gross war die Beute. Nicht nur was die Alamannen in Gallien erbentet hatten, fiel wieder in die Hände der Römer, der Kaiser konnte vielmehr dem Senat berichten: Wir liessen ihnen nur den Boden, all' ihre Habe besitzen wir. Illis sola reliquimus sola, nos eorum omnia possidemus.

Vom Decumatenland zog Probus nach Rätien und schlug auch dort eine aufständische Bewegung nieder.

Trotz dieser Erfolge nennt Vopiscus, dem wir diese Nachrichten verdanken (Vita Probi 11—16), den linken Rhein das römische Ufer, den rechten Barbarenland, nostra ripa, solum barbaricum. Man liess es ihnen, aber Probus gründete hier von Neuem römische Städte und Lager und legte Besatzungen hinein, welche Landanweisungen erhielten. Das hinderte aber nicht, dass die Alamannen einmal die auf den Rheininseln aufgeführten Luxusgebäude in Brand steckten, in Rheno Romanas lusorias incendissent. Vopisci Bonosus 14. Dem Probus verdankt der Rhein, oder doch der linke Rhein die Reben.

Nach dem Tode des Probus wiederholte sich alles Frühere. Die römische Macht im Decumatenland wurde verstärkt und wieder über den Haufen geworfen. Verheerend gingen bald die Kaiser, bald die Alamannen über den Rhein. Das ergeben vor Allem die Lobreden auf die Kaiser.

Diocletian (285—305) baute innerhalb des Limes Städte und Castelle und legte Besatzungen hinein. Dann erfolgten Vorstösse der Alamannen, die nur aus ihren Folgen erkennbar sind. *Maximian* (285—305) überschritt den Rhein, bezwang die Aufständischen und verheerte ihre Gaue mit Feuer und Schwert. *Constantius I Chlorus* (293—306) durchmass als Cäsar ganz Alamannien von der Mainzerbrücke bis zum Donauübergang bei Günzburg, brennend und raubend. Ein alamannischer Gaukönig gerieth dabei in Gefangenschaft. So oft, heisst es dann an einer späteren Stelle, Alamannien nieder-

getreten ist, so oft ist Sarmatien vernichtet, so oft sind Juthungen, Quaden, Carpen geschlagen. A ponte Rheni usque ad Danuvii transitum Guntiensem deusta atque exhausta penitus Alamannia; — cum toties proculcata esset Alamannia, toties obtrita Sarmatia; Juthungi, Quadi, Carpi toties profligati. (Die wichtigsten der besiegten Völker werden in beiden Ländern hervorgehoben, in Alamannien sind es die Juthungen, in Sarmatien die Quaden und Carpen. Siehe Zeuss 314.) Vom Rhein bis zur Donau, von Mainz bis Günzburg, das war also die Ausdehnung der festen Alamannensitze in der Diagonale, aber auch bis an die Quellen der Donau wurden die Provinzen Germanien und Rätien wieder vorgeschoben, porrectis usque ad Danubii caput Germaniae Raetiaeque limitibus (Paneg. Constantio V, 2, 3, 10) und noch weiter. Denn um 300 schlug der Kaiser die Alamannen bei Langres, circa Lingonas und tödtete ihrer 60000 Mann. Bei Windisch auf den campi Vindonii oder Vindonissae schnitt er ungeheure Haufen von Alamannen aus verschiedenen Gauen, immanem ex diversis Germanorum populis multitudinem, die über den gefrorenen Rhein gesetzt waren, als der Strom aufthaute, ab und zwang sie zur Ergebung. Es mögen vorwiegend die benachbarten Breisgauer und Lenzer gewesen sein.

Maximian wie Constantius werden gerühmt, dass sie beide Limes wiederhergestellt und durch Castelle und Besatzungen gesichert haben. Toto Rheni et Histri limite restituta. Eumen. p. rest. schol. 18. Wenn aber im Jahr 289 ein Redner dem Maximian zurief: Was ich über dem Rhein sehe, ist römisch, quicquid ultra Rhenum prospicio, Romanum est, so entsprach das keineswegs einem sichern und dauernden Zustand. Mamertinus paneg. Maximiano 5—7; Zosimos 2, 34; Paneg. Constantio V 2, 3, 10; Paneg. Constantino 7, 4—6.; Entrop. 9, 23.

Unter den römischen Heerführern, welche *Constantin* (den Grossen 306—337) in Britanien zum Kaiser ausriefen, war vor Allen ein alamannischer Gaukönig Crocus, der an der Spitze von Hülfstruppen seiner Landsleute stand, ein erstes Beispiel der einflussreichen Stellung eines Alamannen im römischen Reiche. Quo (Constantio) mortuo, cunctis qui aderant adnitentibus, sed praecipue Croco Alamannorum rege, auxilii gratia Constantium comitato, (Constantinus) imperium capit. Aurel. Victor epit. 41, 3. Auch später hatte der Kaiser viel-

fach Germanen bei sich im Heer. Aber er führte auch vielfache Kämpfe gegen Germanen, und an zweien waren auch die Alamannen beteiligt. Constantin vernichtete alamannische und fränkische Heere und zwang deren gefangene Könige bei seinem Triumphzuge zum Kampf mit wilden Thieren im Circus. Später vereinigten sich Bructerer, Chamaven, Cherusker, Vangionen, Alamannen und Tubanten wahrscheinlich zu einem Zuge nach Gallien. Er besiegte sie in einer Schlacht und verheerte ihre Gaue. Die wilden Völker vertrieb er, die gefügigen behandelte er milde. Vor Allem aber befestigte er die Rheinlinie, errichtete Castra und Castelle, hielt eine Flotte von Kriegsschiffen auf dem Strom und baute Brücken über den Rhein bei Cöln und über die Donau zum raschen Einmarsch in das Barbarenland. Der Rhein war römisch, der Neckar und Main barbarisch, barbarus Nicer et Moenus. Zosimos 2, 15; Entrop. 10, 3; Johannes Antiochenus 169; Nazarii Paneg. Constantino 18; Eusebius vita Constantini 1, 25; Paneg. Constantino 13, 18, 22.

(Vergleiche: A. Holländer, die Kriege der Alamannen mit den Römern im 3. Jahrhundert n. Chr., in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Bd. 26, 1874, S. 265 u. flgde. A. Riese, das rheinische Germanien in der antiken Litteratur, 1892.)

---

3. Die Besitzergreifung.

Fasst man diese der ersten Besitzperiode von 125 Jahren entnommenen geschichtlichen Nachrichten zusammen, so ist es ausser Zweifel, dass die Besitzergreifung Alamanniens schon in der Mitte des 3. Jahrhunderts vollendet war.

Der Wanderzug der Alamannen ging von Norden nach Süden. Als sie 213 am Main angekommen waren, hatten sie wahrscheinlich bereits das Lahn- und Mainthal besetzt. Dass sie sodann im Süden in weiter Ausdehnung sich angesiedelt hatten, beweisen die starken Heere, die sie schon 256—260 über den Mittelrhein nach Gallien und Italien gegen den Kaiser

Gallienus, 270 bis 271 über die obere Donau nach Italien gegen die Kaiser Claudius und Aurelian sendeten. Die späteren Einbrüche nach Gallien bezeugen ein Gleiches. Für das Jahr 296 ist die Ausdehnung des Alamannenlandes vom Rhein bei Mainz bis znr Donan bei Günzburg und dann auch weiter bis zu dem Quellgebiet der Donau bezengt. Spezielle Nachrichten darüber, dass anch der Schwarzwald nnd das Gebiet zwischen dem Ursprung der Donau und dem oberen Rhein, bis wo er aus dem Bodensee fliesst, von den Alamannen besetzt sei, fehlen für dieses Jahrhundert. Aber es wird nicht daran zn zweifeln sein. Um 300 weisen dic Siege des Constantius Chlorus bei Langres und Windisch daranf hin nnd in der Mitte des 4. Jahrhnnderts ist anch hier alamannischer Besitz beknndet.

Die Occupation des römischen Decnmatenlandes begann mit der Zerstörnng der zwei Jahrhunderte alten, reichen römischen Kultur. Städte waren den Alamannen ein Gräuel. „Sie meiden sie wie umgitterte Grabstätten". Ipsa oppida ut circumdata retiis bnsta declinant. Ammian 16, 2, 12. (Siehe Kapitel 8, Abschnitt 2.) Aber die Anlagen des römischen Ackerbaus machten sie sich zu Nutze. Die Gane, die sie in dem eroberten Gebiet gründeten, bildeten selbstständige Staatsverbände, die völlig nnabhängig vom römischen Reich waren. Man liess sie vorab gewähren, zahlte ihnen sogar Tribut, nm nicht durch sie belästigt zu werden. Maximinus war der Erste, der nach ihrer Niederlage versuchte, die Alamannen durch Bündniss an das Reich zu ketten; sie antworteten durch die grossen Züge nach Gallien und Italien. Postumus war der Erste, der rechts vom Rhein wieder Castelle, Probus der Erste, der wieder römische Städte gründete, aber sie wurden zerstört. Es bildete sich ein System, das zwischen Tributzahlung, Verheerung und Abhängigmachung schwankte. Die Schöpfungen der energischen Kaiser waren vorübergehend, jeder folgende musste von Neuem beginnen. Den Besitz des Landes selbst den Alamannen zu nehmen, ist nie der Versuch gemacht.

Hatte Tacitus das Decumatenland ein Vorland des römischen Reiches genannt, so war davon im dritten und nächsten Jahrhnndert selbst zur Zeit des Probus keine Rede mehr. Unter Postumus hiess der früher römische Besitz Alamannenland, solum barbaricum, und selbst Vopiscus, der Geschichtsschreiber

des Probus, nennt den linken Rhein Römerland, nostra ripa, Romanum solum und das Alamannische gleichfalls solum barbaricum. Neckar und Main waren Alamannenflüsse, und es wird gerühmt, wenn wieder einmal die Limes des Rhein und der Donau hergestellt sind. Das rechtsrheinische Gebiet zwischen dem Westerwald und dem Bodensee war *alamannisches Stammland* geworden.

Aber es auszudehnen, gelang den Alamannen nicht. Aus Gallien, Italien, Rätien wurden sie jedesmal unter furchtbaren Verlusten zurückgeschlagen. Dieses schreckliche Volk, sagt Ammian, obwohl von seiner ersten Kindheit an durch den Wechsel des Geschicks wiederholentlich geschwächt, wuchs eben so oft wieder zu jugendlicher Kraft heran, so dass man meinen sollte, es sei Jahrhunderte lang verschont geblieben. Immanis natio, jam inde ab incunabilis primis varietate casuum imminuta, ita saepius adulescit, ut fuisse longis saeculis aestimatur intacta. 28, 5. 9.

---

4. Die zweite Hälfte des vierten Jahrhunderts.

Die folgende Periode der alamannischen Geschichte von 354—377 ist uns durch die Darstellung des Ammianus Marcellinus bekannt. Sie ist von besonderem Interesse, da sie eine Vorstellung der Gaue des vierten Jahrhunderts bietet, dadurch das ganze Ansiedlungsgebiet Alamanniens kennen lehrt, und da sie zeigt, wie die Gaue die Grundlagen des politischen Lebens bildeten. Indem die Wiedergabe der geschichtlichen Entwicklung einer späteren Darstellung vorbehalten bleibt (siehe Kapitel 5), sollen hier daraus nur einzelne Daten zum Vortrag gebracht oder aus andern Schriftstellern ergänzt werden, welche die Wohnsitze der schon hervorgehobenen Bestandteile des Alamannenstammes, der Sueven oder Juthungen und der Lenzer erkennen lassen.

Etwa in der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts hatten sich, wie es scheint unter Verdrängung von Alamannen, am

mittleren Main bis an den Limes *Burgundionen* niedergelassen. Die Nachbarschaft zwischen beiden Stämmen, die sich — ein bemerkenswerthes Ergebniss der Völkerwanderung — später an den mittleren Rhein, an den Doubs und die Aare verpflanzte, sollte für immer eine feindliche sein. Schon vor 293 standen sie um Grundstücke im Nachbarkrieg von wechselndem Erfolg. Burgundiones Alamannorum agros occupavere, sed sua quoque clade quaesitos. Alamanni terras amisere, sed repetunt. Mamertin geneth. Maximiano 17. Die Kriege setzten sich im 4. Jahrhundert unter den Nachbarvölkern aus demselben Grunde fort, und Ammian behandelt in drei Gruppen von Nachrichten die Streitigkeiten und die Grenzen.

Im Jahre 356 wurde ein „rechtsrheinisches" Volk (transrhenana spatia) vom Kaiser Constantius von Rätien aus, von den Truppen des Cäsar Julian wahrscheinlich vom Schwarzwald aus, und von „feindlichen Nachbarn", finitimis, quos hostes fecere discordiae, eingeschlossen. Der Kaiser gewährte ihnen Frieden, pace data, zwischen den Nachbarn wurde der Gegenstand des Streits entfernt und der Streit damit beigelegt, sedata jurgium materia vicinae gentes jam concordabant. Im nächsten Jahre fielen „Sueven" in Rätien ein, Suebos Raetias incursare, und im Jahre 358 wiederholten dies „Juthungen, des Friedens und Bündnisses vergessend". Bei dieser Gelegenheit wird mitgetheilt, dass die Juthungen einen Theil der Alamannen bildeten und an Italien, dem Rätien zugerechnet wurde, grenzten; Juthungi Alamannorum pars, Italicis conterminans tractibus, obliti pacis et foederum. 16, 12, 15 und 16; 16, 10, 20; 17, 6, 1. Fasst man diese Berichte zusammen, so ergiebt sich, dass das rechtsrheinische Volk des Jahres 356 dem Stamm der Alamannen angehörte und dass es speziell Juthungen waren und, wie nicht zu bezweifeln, Sueven; Nachbarn einerseits der Burgundionen, andererseits von Rätien. Aber die Grenzen sind noch näher bestimmt.

Im Jahre 359 zog der Cäsar Julian von Mainz aus das Mainthal aufwärts quer durch das Alamannenland bis zum Limes, wo die Grenzsteine der Römer und Burgundionen standen, ad regionem, cui Capellatii vel Palas (Pfahl, Pfahlgraben) nomen est, ubi terminales lapides Romanorum et Burgundiorum confinia distinguebant. 18, 2, 15. Der Limes selbst bildete die

Grenze des römischen Decumatenlandes, die Burgundionen sassen also draussen. Das Wort „Romanorum“, welches sich in der Handschrift des Ammian findet, ist in den Ausgaben seit 1533 durch das Wort „Alamannorum“ ersetzt (Nissen in der Westdeutschen Zeitschrift 6, 332). Allerdings führt jedes dieser Worte geographisch zu demselben Sinn, da 359 die Alamannen thatsächlich an die Stelle der Römer getreten waren. Vielleicht waren die Burgundionen erst nach dem Siege und Friedensschluss von 356 bis unmittelbar zum Limes vorgedrungen. Zum Jahr 370 wird dann wieder über einen Grenzstreit berichtet. Sie stritten seit lange um Salzquellen und Grenzen. (Burgundii) salinarum finiumque causa Alamannis saepe jurgebant. 28, 5, 11. Die Salzquellen können nur die von Schwäbisch-Hall oder Kissingen sein. Schwäbisch-Hall, das man gewöhnlich annimmt, würde bedeuten, dass die Alamannen über die Grenze des Limes hinaus wieder Ansprüche erhoben, was ja nicht unmöglich ist. Ebensogut kann aber auch Kissingen gemeint sein, im Norden des Main ein nicht unwahrscheinlicher Grenzpunkt zwischen dem Gebiet der Burgundionen und den alamannischen Gauen des Königs Makrian, der Wetterau und dem Grabfeld. Die Kampflustigen könnten übrigens auch um beide Quellen gestritten haben.

Der Name *Sueven* tritt wieder zum Jahr 368 hervor. An dem Feldzug des Kaiser Valentinian von diesem Jahre nahm auch sein neunjähriger Sohn Gratian Theil, dessen Erzieher Ausonius, der Dichter der Mosella war. Es wurden zwei Schlachten, die eine bei Heilbronn am mittleren Neckar (bei Solicomnum, sonst Solicinium genannt, siehe Kapitel 5 Abschnitt 5), die andere an der Quelle der Donau geschlagen. Ausonius besingt, wie der Gott Danubius seinen kühlen Quell mitten im „Suevenland“ ergiesst, fontem mediis effundo Suevis, und wie er dem Kaiser Valens, der an der untern Donau stand, mittheilen will, dass die „Sueven“ durch Niederlage, Flucht und Brand zu Grunde gegangen seien, caede, fuga, flammis stratos periisse Suevos. Der Dichter empfing als seinen Antheil an der Kriegsbeute ein „suevisches“ Mädchen, die schöne Bissula, deren Heimath der Ursprung der Donau war, in Suevae gratiam virgunculae; conscia nascentis Bissula Danubii. Diese Mittheilungen des Ausonius sind um so werthvoller, als er aus eigener Kriegs-

erfahrung oder aus dem Munde seines Zöglings und der Bissula wusste, dass am mittleren und obern Neckar und der obern Donau Sueven ihren Wohnsitz hatten. (Ausonius 4. und 5. Epigramm, Lieder der Bissula 2 praef.; Uhland Suevisch-alamannische Vorzeit, 8, 282—284.)

Noch zweimal erscheint der Name der *Juthungen*, um dann völlig zu verschwinden. Im Jahre 387, schreibt der Erzbischof Ambrosius von Mailand (Epist. 24): Die Juthungen verwüsteten Rätien und gegen sie wurden Hunnen und Alanen herbeigerufen. Juthungi populabantur Raetias et ideo adversus Juthungum Hunnus accitus est. Die Herbeigeholten verheerten dann aber die Gaue Alamanniens und bedrohten Gallien, bis sie von Valentinian II. zurückgedrängt wurden. Hunnus proterebat Alamanniam et jam urgebat Gallias. . . Valentinianus Hunnos atque Alanos appropinquantes Galliae per Alamanniae terras reflexit. Zum letzten Mal wird der Name der Juthungen im Jahre 430 genannt. Aëtius hegte den Plan, sie zu vertilgen, Aëtius Jhutingorum gentem delere intendit. Chron. Gall. anni 452 zum Jahr 430. Er schlug sie auch sammt ihren Nachbarn an der Donau, den Vindelikern und Norikern. Juthungi per eum debellantur. Hydatius zum Jahr 430. Nam post Juthungos et Norica bella, subacto victor Vindelico etc. Sidonius Carmen VII, 233—235. (Siehe Kapitel 6 Abschnitt 6 und Kapitel 8 Abschnitt 3.)

---

5. Alamannen, juthungische Sueven, Lenzer und Andere.

Nunmehr lässt sich die Bedeutung der Namen Alamannen, Sueven, Juthungen und Lenzer geographisch feststellen.

Alamanni, Alamannia ist der allumfassende Name des Stammes und seines Gebietes. Zumal Ammian gebraucht ihn in diesem Sinn, die Ausdrücke Sueven und Juthungen hat er je nur einmal. Von der östlichen Grenze Alamanniens sind insbesondere zu fixiren: Günzburg an der Donau, der obergermanische Limes von Lorch bis Miltenberg und entweder Schwäbisch-Hall oder Kissingen.

Die *Sueven* sind uns als der Völkertheil überliefert, der an dem Donauursprung, an der linken Donau, an dem mittlern Neckar wohnt. Nach Ausonius entspringt die Donau mitten im Suevenland. Nach Jordanes überfällt etwa 473 Theodemir die Sueven in ihrer Heimath an der linken Donau. Nach Ammian fallen sie 357 in Rätien ein. Nach Ausonius werden sie 368 in ihrer Heimath am mittleren Neckar und am Donauursprung geschlagen.

Die *Juthungen* erscheinen als die Nachbarn Rätiens. Nach Ammian stossen sie 357 an Rätien, nach Ambrosius verwüsten sie 387 Rätien, nach Hydatius besiegt 430 Aëtius sie, sowie die benachbarten Vindeliker und Noriker.

Die *Sueben* und die *Juthungen*, als dasselbe Volk unter diesen zwei Namen an den gleichen Ereignissen betheiligt, sind 270 und 271 nach Victor und Vopiscus, Dexippos und Zosimos Anwohner der oberen linken Donau und nach Ammian 357 und 358 Nachbarn der Burgundionen am Limes, 370 in Schwäbischhall oder Kissingen, sowie 356 wahrscheinlich Angrenzer vom östlichen Abhang des Schwarzwaldes.

Stellt man diese Nachrichten zusammen, so zeigt sich, dass das Gebiet der Sueven und das der Juthungen überhaupt dasselbe ist, sie selbst also ein und dasselbe Volk sind. So sagen auch Zeuss 315 und Müllenhof, deutsche Alterthumskunde III 221, 315, 316.

Die Sitze der *juthungischen Sueven* sind umspannt im Süden von der Donau von deren Ursprung bis Günzburg, dem äussersten Punkt des Alamannenlandes, im Osten von da bis Schwäbisch-Hall oder Kissingen, im Norden von da etwa bis um Heilbronn, im Westen von da wahrscheinlich über den Ostabhang des Schwarzwaldes bis zum Ursprung der Donau. Das ist das Gebiet der schwäbischen Alb und des oberen und mittleren Neckar. Darüber hinaus im Norden und Westen kommt nur der Alamannenname vor. Möglich, dass sich der suevische Besitz im Norden noch weiter erstreckt hat, im Westen erhielt sich der Gegensatz von Suevien und Schwarzwaldgebiet bis tief in das Mittelalter.

Die Juthungen sind nach der ausdrücklichen Bekundung Ammians ein Theil der Alamannen, mithin sind es auch die Sueven.

Von den *Lenzern* berichtet nur derselbe Schriftsteller und zwar zu den Jahren 355 und 377. Sie hatten mehrere Gaue und grenzten an Rätien. Lenticnsibus Alamannicis pagis; Alamannicus populus, tractibus Raetiarum confinis. 15, 4, 1; 31, 10, 2. Weiter siedelten sie in der Nähe des Bodensees, 15, 4, 1; am Rhein 31, 10, 4; um die Bergkegel des Hegau und am anstossenden östlichen Schwarzwald. 31, 10, Sätze 2, 4, 12—17.

Wie verhält sich zu diesen Ergebnissen der Inhalt der Peutinger'schen Tafel und die Völkerverzeichnisse, das Veroneser und das des Honorius hinsichtlich der Alamannen, Sueven und Juthungen?, denn von Lenzern ist darin keine Rede.

Die *Peutinger'sche Tafel*, nach Mannert aus der Zeit des Alexander Severus (222—235), nach Müllenhof aus der Zeit nach 271, aber auch nicht viel später, stellt die Strassen des römischen Reiches dar und enthält in einem langen schmalen Grenzstrich, der durch den Rhein und die Donau vom Reich getrennt ist, die Namen einiger germanischen Völker. Die beiden Flüsse sind in einer geraden, leise gewellten Linie dargestellt, die sich links als Rhein in den Ocean, rechts als Donau in das schwarze Meer ergiesst. Die Quellen liegen nicht weit von einander, und neben ihnen und dem Bodensee zieht sich der Schwarzwald, silva Marciana, hin. Die germanischen Völkernamen, die hier allein interessieren, sind in die Karte theils roth, theils schwarz eingetragen. Die Tafel liegt in einfarbigem photographischen Abdruck, wie nach der Ausgabe von Dr. Conrad Miller in den Farben des Originals (Ravensburg 1888) vor.

Die schwarzen Buchstaben tragen ein durchaus anderes Gepräge wie die rothen. Diese sind meist geschweift, von weicherer, jene von schärferer Zeichnung. Wo sich auf der Karte kein Platz für weitere Namen fand, sind die Buchstaben einiger schwarz zwischen die rothen anderer eingetragen, so an der mittleren Donau schwarz Jutugi (= Juthungi) zwischen roth Quadi, schwarz Vanduli zwischen roth Marcomanni, am unteren Rhein schwarz Chrestini (= Chernsci) zwischen roth Chauci und Chamavi etc. Hieraus und aus dem gesammten Charakter der Schrift ergiebt sich, dass von den germanischen Völkernamen die rothen bei der Abfassung der Karte eingetragen, die schwarzen in späterer Zeit zugesetzt sind.

Roth steht eingetragen: am rechten Rheinufer (abgesehen von Francia etc. am Niederrhein) Burcturi (= Bructuri) und Alamannia und am oberen linken Donauufer Armalausi, Marcomanni, Quadi, Bur.

Die Namen stehen den Stationen der römischen Rhein- und der Neckar-Donau-Militairstrasse gegenüber und werden dadurch ihrer geographischen Ausdehnung nach festgestellt. Aber zwischen den Nachbarnamen finden sich meist weite Lücken und diese sind zwischen ihnen, so weit unsere Kenntniss reicht, aufzutheilen.

Der Name Alamannia steht roth dem Schwarzwald, silva Marciana, und dem Bodensee gegenüber und erstreckt sich von Windisch (Vindonissa) aus rheinabwärts bis Artalbrunnm; dann folgen von oberhalb Coblenz (Confluentes) ab die Burcturi. Die zwischenliegende Lücke darf bis in die Gegend des Westerwaldes der Alamannia hingewiesen werden. Andererseits reicht dieser Name an der Neckar-Donaulinie von Windisch bis Rottweil (Arae Flaviae) und es folgen Armalausi von Aalen (Aquileja) an. Die Lücke bis Lorch (Ad Lunam) am Kreuzungspunkt der beiden Grenzwälle gebührt ganz der Alamannia.

Ausserhalb der beiden Limes folgen die Armalausi bis etwa Gunzenhausen (Iciniacum), die Marcomanni von da bis etwa zur Mündung des Inn in die Donau bei Innstadt (castellum Bojodunum), die Quadi von da bis etwa Pressburg (Carnuntum) und von da die „Bur" bis etwa Buda-Pesth (Aquincum). Die Bur sind nicht auf die Burgundionen zu deuten, die hier nie gesessen haben, es ist auch nicht mit Müllenhof Dur=Hermunduri zu lesen; vielmehr scheint es, dass der Zeichner der Karte hier irrthümlich die Burcturi habe eintragen wollen, die er dann, ohne diese Buchstaben zu beseitigen, an den Rhein zwischen Cöln und Coblenz, wohin sie auch wohl nicht gehören, versetzt hat.

Sonach erstreckt sich nach der Peutinger'schen Tafel Alamannia vom Bodensee den Rhein abwärts bis zum Westerwald, und erreicht vom See aus über die Donau hinweg den Winkel der beiden Limes. Der obergermanische Grenzwall wird in seinem weiteren Verlauf die Grenze bilden, da ausserhalb die Armalausen sassen. Man sieht, die Tafel in ihrer ursprünglichen Form hat nur die Alamannia eingezeichnet; die juthungischen

Sueven, die nur einen Theil der Alamannen ausmachten, einzutragen, war kein Anlass.

Seit dem 4. und insbesondere seit dem 5. Jahrhundert, wurde aber, wie unten (im 7. Kapitel) im Zusammenhang dargestellt werden soll, die Bedeutung der Namen Alamanni, Alamannia und Suevi, Suevia schwankend. Während der Sprachgebrauch den Namen der Alamannen einerseits in der umfassenden Bedeutung festhielt, setzte er ihn den Suevennamen gegenüber herab. Er unterschied die suevischen Alamannen von den nicht suevischen, für die es bis dahin keinen gemeinsamen Namen gab, und nannte nunmehr jene Sueven, diese gegensätzlich Alamannen. Dann aber dehnte er den Suevennamen aus und nannte den ganzen Stamm bald Alamannen bald Sueven. Vor dem Suevennamen verklang auch der Juthungenname, und seine geographische Localisirung mag unsicher geworden sein. So kam es, dass dieser Fortbildung gemäss die Peutinger'sche Tafel später ergänzt wurde. In die Lücke zwischen den rothen Namen Bureturi und Alamannia (Mainz und Strassburg gegenüber) trug man schwarz ein: „Suevia", (zwischen die rothen Buchstaben von Marcomanni, die schwarzen von „Vanduli") und zwischen die rothen von Quadi die schwarzen von „Jutugi" (*Q* J *U* U *A* T *D* U G *J* J). Suevia, Alamannia der ergänzten Tafel bedeutete nunmehr, sei es Suevien *und* Alamannien, sei es Suevien *oder* Alamannien und die Juthungen (Jutugi) waren, von Suevien getrennt, aus Mangel an Raum auf der Karte an die Donau zwischen Passau (Innstadt) und Pressburg, wo sie nie gesessen hatten, verschoben.

Der spätere Sprachgebrauch lag auch zwei weiteren Urkunden zu Grunde. Julius *Honorius*, dem eine Karte aus der Zeit von 375 vorlag und der im 5. Jahrhundert schrieb, hat, soweit es hier interessirt, folgendes Völkerverzeichniss: „Francii, Alanii (=Alamanni), Suebi Langobardi, Tutuncii, Burgundiones, Armalausini, Marcomanni . . . Quadi." Suebi Langobardi sind die langobardischen Sueven, Σουῆβοι Λαγγοβάρδοι, denen die Tutuncii (=Juthungi) als juthungische Sueven angefügt sind. Und die *Veroneser Völkertafel* aus dem Anfang des 4. Jahrhunderts führt unter den Völkern, die in der Kaiserzeit emporwuchsen, den barbarae gentes, quae pullulaverunt sub imperatoribus auf: Cati (Chatten), Burgunziones, Alamanni, Suevi, Franci, Gallo-

vaci, Jotungi, Armilausini, Marcomanni, Quadi. Müllenhof entfernt aus dieser Folge, indem er ihnen einen anderen Platz anweist, die Franci, Gallovaci, und dann treten auch hier die Suevi Jotungi (Juthungen) als juthungische Sueven zusammen. Es sind die „nachmaligen Schwaben", „dieselben mit dem Jotungi" (Müllenhof).

Neben den Alamannen und den juthungischen Sueven ergeben diese Urkunden zugleich deren Nachbarn, soweit es nicht die Römer sind: im Osten die Armalausen und Burgundionen, im Norden die Chatten und Franken.

Wenn auch nach späterem Sprachgebrauch die Begriffe Alamannien und Suevien sich decken, so ist doch niemals, weder vorher noch nachher, der Ausdruck Suevien speciell auf den Schwarzwald oder gar das Elsass ausgedehnt, vielmehr halten noch *Urkunden des 12. und späterer Jahrhunderte* fest, dass Suevien im Westen nur bis an den Schwarzwald reicht. Die Mortenau, der Breisgau und das Elsass sind nach ihnen nicht suevisch. In einer Urkunde werden im Jahr 1139 Orte in Mortunagia, in Brisegaugia, in Alsatia aufgeführt, und es folgen dann in „Suevia" Rimigesdorf, Urslingen, Villingen, Aschaha, Gruorn, Steten, Witerhusen, so dass der Fuss des Schwarzwaldes die suevische Grenze bildet: links vom Neckar Römlensdorf im O.-A. Oberndorf, Stetten im O.-A. Rottweil, Niedereschbach im B. A. Villingen, die Stadt Villingen selbst; rechts vom Neckar Wittershausen im O.-A. Sulz, Irslingen im O.-A. Rottweil und im suevischen Binnenland Gruorn im O.-A. Urach. Wirt. Urkundenbuch Nr. 310. In einer Urkunde von 1215 heisst es: Brisehaugia vel Alsatia vel Mortnowa aut „Suevia" provinciis. Herrgott. Gen. Austr. II, Nr. 270. Im Jahr 1280 liegen Güter in Brisgow, in Mortnowe und in „Swaben". Zeitschrift für Gesch. des Oberrheins 9, 474. 1340 schlossen die schwäbischen Städte Villingen und Rottweil ein Bündniss mit Freiburg im Breisgau, in dem „Schwaben" und Breisgau als zwei verschiedene Provinzen behandelt werden. Schreiber, Urkundenbuch von Freiburg I, 348. Im 14. Jahrhundert fassen die Ann. Mellicenses die rheinischen Gaugenossen als Renenses den „Schwaben" gegenüber zusammen. Mon. Germ. Sc. IX. 561. Felix Fabri setzt noch am Ende des 15. Jahrhunderts Brisgaudia und Alsatia „Schwaben"

gegenüber. Nur einmal wird am Ende des 12. Jahrhunderts ein elsässischer Ort, Hagenau, als suevisch bezeichnet. Episcopus Argentine et comes de Dasburg Suevo omnia sua devastant eique in tota Snevia cuncta diripiunt usque ad urbem imperialem, qui Hagenove dicitur. Ann. Col. max. zum Jahr 1198. Mon. Germ. Sc. 17, 806. (Die Citate bei Baumann, Schwaben und Alamannen in Forschungen zur deutschen Geschichte 16 S. 248, 255, 258). —

Während die Historiker in ihren Darstellungen nur von den Alamannen und (ihren Bestandtheilen) den Sueven, Juthungen und Lenzern reden, haben sich am Rhein aus der römischen Periode einige Völkernamen (Kapitel 1) auch noch in der alamannischen Zeit erhalten, insbesondere die der Mattiaker. Das römische Staatshandbuch, die Notitia dignitatum vom Jahr 400 führt unter den germanischen Auxiliartruppen aus alamannischem Gebiet Breisgauer und Mattiaker auf. Es ist berichtet, dass die Ersteren, deren Gau in zwei Theile zerfiel, seit dem Jahr 354 mit den Römern im Bündniss standen, und dass ein solches die Stellung von Hülfstruppen in sich schloss (Ammian 14, 10, 10 und 15). Die Truppen etwa des obern und untern Breisgau, die Brisigavi seniores waren in Hispanien, die juniores in Italien garnisonirt. Aehnlich heisst es von den *Mattiakern:* die Mattiaci seniores stehen in Italien, die juniores und die Gallicani in Gallien. Dies führt auf die Vermuthung, dass die eingeborene Bevölkerung der romanisirten civitas Mattiacorum sich den eindringenden Alamannen angeschlossen, ihre Sitze bewahrt und sie in einen Mattiakergau umgewandelt habe, der dann in die drei Theile der Mattiaci seniores und juniores, etwa des oberen und unteren rechten Rheinufers, und der Gallicani des gallischen Ufers zerfielen. Diese Vermuthung wird zur Wahrscheinlichkeit, wenn man in diesem Gebiet die Namen der von Ptolemaeus überlieferten Ingrionen und Uisper in dem alamannischen Engersgau und dem Wisperbach wiederfindet und erwägt, dass gerade hier (dem alamannischen und heutigen Rheingau) sich noch im vierten Jahrhundert nach römischer Art gebaute Wohnstätten (Ammian 17, 1, 7), also römische Kultur erhielten. Ebenso mögen die *Karitner* des Ptolemaeus in den *Kraichgauern* der späteren Zeit zu suchen sein. So wird, abgesehen von den Römern selbst, die ein-

geborene Bevölkerung nicht allenthalben von den Alamannen verdrängt sein, sie wird sich zum Theil neben ihnen oder mit ihnen vermischt erhalten, sich ihnen assimilirt und ihre Verfassung angenommen haben.

Ueberblickt man zum Schluss das gesammte alamannische Gebiet, so zeigt sich, dass am ganzen Rhein Nichtsueven sassen; vom Westerwald bis zum Kraichgan, wie es scheint, Reste alter dort eingesessener Völker, während alle anderen eingewandert sein mögen; am Rhein weiter aufwärts bis zum Bodensee Breisgauer nnd Lenzer. Im Binnenlande sassen links der Donau und um den Neckar Sueven, während es für die Völker um den Main und die Lahn an Anhaltspunkten für ihre Bestimmung fehlt.

Drittes Kapitel.

Die Gauverfassung.

1. Die germanischen Verfassungsformen.

Die Gliederung des germanischen Gemeinwesens stammt aus vorgeschichtlicher Zeit. Das Zahlensystem lag ihm zu Grunde, die Zahlen Tausend, Hundert, Zehn (mille, centum, decem).

Das Heer des Stammes zerfiel in Abtheilungen von 1000, und weiter von 100 und von 10 Mann, in Tausendschaften, Hundertschaften und Zehntschaften, jede mit einem Führer an der Spitze. Diese Gliederung wurde auf das politische Gemeinwesen übertragen, dessen hauptsächlicher Ausdruck das Heer war, und galt dann für Krieg und Frieden, für die kriegerischen und die politischen persönlichen Verbände und für die räumlichen Verbände der Wohnsitze. Nun wurde die Tausendschaft ein Verband von Familien, deren Häupter und Söhne tausend Freie: Krieger und politisch Berechtigte waren, und wurde zugleich das Gebiet, das sie einnahmen. Aehnlich die Hundertschaft und die Zehntschaft. Jedenfalls mit der festen Ansiedelung ging die geschichtliche Entwickelung über die Zahlen hinaus, aber sie blieben als Namen der Verbände und geben Zeugniss, wie sie sich abstuften: sie lassen die Hundertschaften als Theile der Tausendschaft, die Zehntschaft als Theile der Hundertschaft erkennen.

Die *Tausendschaft*, mille, nahm später den Namen Gau, pagus, an (der, als noch später die Tausendschaft aufgelöst wurde, auf die Hundertschaft übertragen wurde). An der Spitze des Gaues stand der König, rex, als Herrscher, Richter und

Heerführer. Der Gau war somit eine politische und taktische Einheit. Ob, wie zur Zeit des Cäsar und des Tacitus, neben dem König eine Gauversammlung gestanden habe, mag dahingestellt bleiben.

Jeder Gau zerfiel in *Hundertschaften*, centenae, und an deren Spitze, des Hundertschaftsgebietes, wie der Hundertschaftsgenossen, stand der Hunne, centenarius, unter dem Befehl des Königs der Verwalter und Heerführer der Hundertschaft, unter dessen Mitwirkung ihr leitender Richter, dem an der Malstätte (mahalstat, mallus) der Hundertschaftsversammlung die Rechtspflege oblag. Das Gebiet war zugleich eine Hundertschaftsmark, marca, die Genossen Markgenossen, denen in der Gerichtsversammlung die Verwaltung der Mark zustand. Die Hundertschaft war somit als Theil des Gaus eine politische, tactische und wirthschaftliche Einheit.

Wie in der Tausendschaft, dem Gau die Hundertschaften, so schieden sich in dieser die *Zehntschaften*, decaniae, unter der Führung des Zehnter, decanus, jede in Dörfern oder in Einzelgehöften, umgeben von der Ackerflur, der Weide, dem Wald, die aus der Hundertschaftsmark ausgesondert waren. Dies war die Zehnschaftsmark, marca, die sammt den Zehntgenossen, ähnlich wie die Hundertschaft eine politische, tactische und wirthschaftliche Einheit bildete.

War der Stamm im Frieden, so waren die politische und wirthschaftliche Seite von Gau, Hundertschaft und Zehntschaft in Funktion, so war jeder Gau autonom. War der Stamm mit Weibern und Kindern auf der Wanderung, im Kriege, so trat er als Stammheer unter die Führung eines Herzogs, dux. Das Heer blieb in Heergaue, Heerhundertschaften und Heerzehntschaften unter dem Befehl ihrer Führer getheilt, und für Jene Landgaue mit reichlichen und fruchtbaren Hundertschaften und Zehntschaften zu gewinnen, war die Sehnsucht von Jahrhunderten.

(Siehe die Nachweise in der Anlage am Schlusse des Kapitels.)

2. Die alamannische erste Ansiedelung.

Suchen wir uns ein Bild der ersten Besitzergreifung des Landes zu machen, welche einem siegreichen Vordringen alamannischer Heerhaufen folgte.

Nach Zerstörung der römischen Städte, deren Häusermassen und enge Gassen den Alamannen ein Gränel waren, galt es, die weiten Landstrecken, die jedesmal dem Sieger anheimfielen, für die Ansiedlung zu vertheilen. Die Flussthäler enthielten meist den fruchtbarsten Boden, hier lagen die Gehöfte der Römer, hier ihre cultivirten Feldmarken. Man wird daher, sei es gleichzeitig oder nach einander die Flussthäler eines oder beider Ufer in Abschnitte zerlegt und jedem König für seinen Heergan einen Abschnitt zugewiesen haben, ihm überlassend, das Hinterland, Wald, Sumpf und Gebirge nach Bedarf in Besitz zu nehmen. Am rechten Rhein vom Westerwald bis zum unteren Bodensee sind sieben solcher Abschnitte und ebensoviele im Binnenlande zu erkennen; sie nahmen vielfach die Namen der zugewiesenen Flüsse an und wurden Landgaue, die, wie sich weiter ergeben wird, Jahrhunderte lang sich als solche erhielten und theilweise als geographische Bezeichnungen auf unsere Zeit gekommen sind.

Am rechten Rhein waren es der Mattiakergau (?), Rheingau, Kraichgau, die Mortenau, der Breisgau, Klettgau, Hegau, im Binnenlande an beiden Seiten der Lahn der untere Lahngau, am rechten Main, an der rechten Kinzig und um die obere Fulda der Buchengau, am linken Main und um ihn der Maingau, um den Neckar der Neckargau und Nagoldgau, in den Quellgebieten des Neckar und der Donau der Westergau und an der Donau der Albgau. Später erscheinen der Breisgau und Neckargau je in einen oberen und unteren und der Buchengau in die Wetterau und das Grabfeld getrennt, so dass sich die Gesammtzahl auf 17 erhob.

In jedem Gaugebiet wurde weiter die Niederung getheilt und je ein Antheil einer Heerhundertschaft, nach alamannischem Ausdruck Huntare, zugewiesen. Er wurde sammt dem Hinterland ihr Herrschaftsgebiet. Auf den Gau kamen durchschnittlich

4—5 Huntaren, und diejenigen, welche wie auf der Alb und Umgebung unverändert blieben, hatten, als sie ihre Siedlungen bis zu den Nachbarhuntaren erstreckten, einen Flächeninhalt von $3\frac{1}{2}$—10 oder durchschnittlich, wie in den altnationalen Gebieten des Nordens, von 6 Quadratmeilen; andere zerfielen später durch Abzweigung.

Die Huntare vertheilte ihr Gebiet unter die Zehntschaften, für deren Zahl und Grösse sichere Durchschnittsziffern nicht angegeben werden können.

Das Heer, welches dem Feinde gegenüber als Ganzes wirkte, löste sich in seine Abtheilungen auf, um nunmehr mit dem Boden zu verwachsen. Nach dem germanischen Brauch wurden die öffentlichen Gewalten der Organisation des Heeres gemäss eingerichtet. Die Führer der Heeresabtheilungen wurden die Obrigkeiten der Ansiedler in ihren Abstufungen, Könige, Hunnen, Zehnter; die Malstätten wurden bestimmt, an denen die Malgenossen der Huntaren und Zehntschaften zum Dienst der Götter, zur Besorgung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten, insbesondere zur Rechtspflege zusammen zu kommen hatten.

Das politische Gerüst des Gemeinwesens stand fertig, als man zum wirthschaftlichen Aufbau überging. Er konnte nur von unten, vom Kleinern zum Grösseren erfolgen. Innerhalb der Zehntschaften richtete man sich häuslich und wirthschaftlich ein. Denn die Besiedelung setzt nachbarliche Beziehung des Ansiedlers zu Acker, Wiese, Weide, Wald und Wasser voraus. Er muss in ihrem Bereich seinen Wohnsitz aufschlagen, der Einzelne entweder mit seiner Familie mitten in seinem und seines Viehs Bedarf, im Einzelhof, oder zusammen mit einer mässigen Anzahl von Familien im Dorf mit nebeneinander gruppirten Gehöften, umgeben von gemeinschaftlicher Acker- und Wiesenflur, — im Einzelhof oder Dorf, weiter an gemeinschaftlicher Weide- und Waldmark betheiligt.

Der Einzelhof und das Dorf waren germanische Formen der Ansiedlung, welche die Alamannen mit sich brachten: Hofsystem und Dorfsystem. Die Zehntschaften lösten sich zu kleineren Gemeinschaften oder gar zu einzelnen Familien auf, und während diese sich in ihrem Ackerbesitz isolirten, legten jene, jede für sich ein Dorf mit dem wirthschaftlichen Zubehör an, das charakteristische Gepräge der Massenbesiedlung.

Das germanische und also alamannische Dorf bestand aus einer mässigen Zahl von Gehöften mit Gebäuden und umgebendem Hofraum und Garten, die unregelmässig gruppirt neben einander lagen; es war ein Haufendorf.

Für die Namen, welche die Alamannen ihren Dörfern gaben, sind nach den Forschungen von Arnold die Endungen auf ingen, weiler, hofen, ach, bronn, beuren, stetten, wang charakteristisch. Von allen ist die Endung ingen am verbreitetsten. Sie ist die specifische Ortsnamen-Endung der Sueven und Lenzer. Dem Nachbarstamm der Franken gegenüber erklärt Lamprecht, welcher ihre spätere Verbreitung im Moselland untersucht hat, sie für wesentlich alamannisch.

Die nächste Umgebung des Dorfes bildete die Acker- und Wiesenflur, die man aus römischer Zeit vorfand oder anlegte. Das zum Ackerbau geeignete Gelände wurde in unregelmässige Vierecke, jedes in sich von gleicher Beschaffenheit, aber meist von einander nach Lage und Bonität verschieden, in Gewanne getheilt, jedes Gewann nach der Zahl der ansiedelnden Familien in gleiche oder gleichwerthe Streifen getrennt, die man während eines Morgens mit einem Paar Ochsen pflügen konnte; auf ein ausreichendes Wegesystem wurde dabei keine Rücksicht genommen. Jeder Familie wurde in jedem Gewann ein Ackerstreifen, Morgen, jurnalis, juger, zugewiesen. So gab, über die ganze Flur zerstreut, der Besitz jeder Familie, die Hufe, mansus, gleichen Antheil an jeder Bodenbeschaffenheit; jede Hufe war der andern gleich. Nach der Art dieser Anlage war die Zahl der Hufen geschlossen. Sie betrug 10—30, so viel also die Zahl der Hüfner, das ist der ersten Ansiedlerfamilien; jede hatte gleichen Besitz in der Flur, der für den Bedarf einer freien Familie, für ihr Vermögen an Hörigen und Vieh zugeschnitten war. Vielleicht war aber dies System der Hufen- und der Hüfnergleichheit von vornherein dahin unterbrochen, dass man den Königen, Hunnen, Zehntern, dem Adel mehrere Hufen überwies. Die Gleichheit des Besitzes beschränkte sich nur auf das einzelne Dorf. In den verschiedenen Dörfern waren die Hufen keineswegs gleich, wie denn auch die Morgen der Gewannen, sogar in derselben Flur, nicht dieselbe Grösse hatten. Erst im Mittelalter wurden beide feste Ackermaasse, auf die

man Zinsen, Steuern und sonstige Abgaben legte. Gewöhnlich wurde die Hufe zu 30 Morgen gerechnet.

Die Ueberweisung der Hufe geschah durch das Loos, sie geschah zum Genuss; ob ursprünglich nur auf bestimmte Jahre, und ob nach deren Ablauf von Neuem ausgelost wurde, oder wie später auf Lebenszeit, muss dahingestellt bleiben. Der Genuss der Wiesen wurde jährlich durch das Loos bestimmt. So blieb die Flur in der Feldgemeinschaft der Dorfgenossen.

Die Zerstreuung der Hufe über die Flur und der Mangel an Wegen führte zu einschneidenden Wirkungen für die Bewirthschaftung, zum Flurzwang. Zum Gehen, zum Fahren, zum Wenden des Pflugs musste der Hüfner die Grundstücke seiner Nachbarn benutzen, und damit dies ohne Schaden geschehen könne, musste die gleiche Zeit für die Bestellung, Saat und Erndte bestimmt werden. Dies war nur möglich, wenn für gewisse Schläge der Feldflur dieselbe Fruchtgattung vorgeschrieben wurde. Daraus hat sich unter dem Wechsel von drei Schlägen (Zelgen, Eschen) die Dreifelderwirthschaft entwickelt. Um die bestellten Schläge und die Wiesen wurden jährlich Zäune errichtet und ausserhalb der Zäune oder nach der Erndte stand die gesammte Flur der Heerde der Dorfgenossen offen.

Mit der Zeit konnte das Gleichmass der Hufen durch Abackern verrückt werden. Dann stand jedem Genossen die Neuvermessung durch das Seil (Rebningsverfahren) zu. Mit der Zeit mochte auch das vertheilte Land für die Bedürfnisse der wachsenden Ansiedlerfamilien nicht mehr ausreichen. Dann konnte man im Anschluss an das Hufenland neue Gewannen schaffen und unter jene vertheilen, ein Mittel, das jedoch auf die Dauer nicht ausreichen mochte.

Während die ersten Ansiedler der Dörfer auf getrennten Stätten Wohnsitze bauten und Feldfluren anlegten, die unter die Hüfner vertheilt wurden, nahmen sie zugleich Weide und Wald der Umgebung, so weit sie ihrer bedurften, in Besitz, liessen sie jedoch ungetheilt. Wald und Weide und Wasser wurden zum Genuss weder den einzelnen Dorfschaften, noch den einzelnen Hüfnern zugetheilt. Sie bildeten die gemeine Mark oder Almend, an der gemeinsam die Genossen des der Zehntschaft zugewiesenen Landes Theil hatten. Das Mark-

recht des einzelnen Hüfners galt als ein Theil seiner Hufe, deren wirthschaftliche Ergänzung es war. Dem Umfang nach reichte es soweit, als er Bedarf hatte, und nicht weiter. Aus der Mark durfte Nichts herausgeschafft, veräussert werden. In der Mark fand die gemeinschaftliche Heerde Wnnne und Weide, hier beholzigte sich der Hüfner für Bau, Heerd und Geräthe, hier übte er die freie Pürsch (Jagd und Fischerei), hier schöpfte er aus den Bächen, Flüssen, Seen zur Bewässerung der Felder und Wiesen, tränkte das Vieh, betrieb Flösserei und Schiffahrt u. s. w.

Aus den Dörfern, ihren Feldfluren und der gemeinen Almend setzte sich die *Zehntmark* zusammen; Dörfer, Feldfluren und Almend gab es in allen Zehntmarken. Dass aber in der That schon bei der ursprünglichen Besitznahme eine Reihe von Dörfern mit ihren Gewannfluren in jeder Zehntmark gegründet wurden, das erweist auf der einen Seite die Volksmasse der erobernd Eindringenden, auf der andern die geringe Zahl der Hüfner eines Dorfs. Es war auch beschlennigter Anbau erforderlich. „Genügende Erträge schon der nächsten Ernte, sagt Meitzen in seinem grossen Werk über die Siedlungen, waren unumgängliche Anforderung für die Ernährung dieser zahlreichen mit Weib und Kind herandrängenden Schaaren. Ueberall bedeckten sich deshalb die zuerst zugänglichen, fruchtbaren, leicht anbaufähigen Länderstrecken ganz in der heimischen Weise (des Nordens) mit genossenschaftlichen Dörfern."

Die Zehntmarken lagen nesterweise zerstreut, nur selten mögen sie in den ebenen Flächen des Flussthals an einander gestossen sein. Etwa zwischen ihnen oder um sie im Kranz herum, oder wo sie an das Gebirge stiessen, in ihrem Hintergrunde lag unbenutzt und frei der Urwald, das Hinterland der Huntare. Niemand achtete sein, so lange die Zehntmark für Holz und Trift ausreichte. Als aber die Bevölkerung stieg, als die Heerden wuchsen, da schallten die Aexte der Genossen aller ihrer Zehntschaften tiefer im Wald, da weideten sie das Vieh ferner ab von den heimischen Ställen. Soweit diese Besitzhandlungen reichten, occupirten sie den Urwald für die Huntare und schufen die *Huntarenmark*.

Wie in Grund und Boden, so konnte die Huntarenmark auch in Nutzungen bestehen. Weideten, jagten, fischten,

schifften die Huntarengenossen in allen Zehntmarken, so bildeten sich diese Besitzhandlungen, die Geschlossenheit der Zehntmarken durchbrechend, zu Rechten der Huntare an Weide und Wasser, zur Huntarenmark um. (Lamprecht, Wirthschaftsleben 1, 1, S. 255, 286 sieht darin nur Hundertschaftsreste.)

Es scheint jedoch, dass zumal in späterer Zeit Huntaren auch ohne Zehntschaften sich bildeten, etwa indem ihre Ansiedlung im Wald sich allmälig zu einer Huntare auswuchs: wenigstens sind Zehntschaften nicht allenthalben zu erkennen. Dann wurde eben das ganze Gebiet der Huntare Huntarenmark.

Vielleicht umspannte die Ausübung der Jagd, die freie Pürsch, ein noch weiteres Gebiet, den Gau, wofür bei der Untersuchung der umfangreichen Freienpürsch-Gebiete des Mittelalters sich gewisse Anhaltspunkte ergeben mögen.

Zehntmark und Huntarenmark entstanden durch Besitzergreifung in kleinerem oder grösserem Kreise und dehnten sich mit ihr aus. Noch Jahrhunderte lang lagen die Gebirge in ungemessener Ausdehnung öde da, vorab unberührt und werthlos, weite Grenzgebiete, der Westerwald, der Taunus, der Odenwald, die Rhön, der Spessart, die Alb, der Schwarzwald. Sie waren ein Kapital, das erst eine spätere Zukunft verwerthen sollte.

Mehrfach gab der erste Hunne seinen Namen dem Ort, an welchem die Malstätte lag, und der dadurch Hauptort wurde, sowie der Huntare selbst, mehrfach trugen wenigstens der Hauptort und die Huntare denselben Namen. Die Zehntschaft nahm immer den Namen ihres Hauptortes an.

So machte sich in neuen bequemen Sitzen der Stamm der Alamannen sesshaft, so entstand am rechten Rhein ein alamannisches Gemeinwesen. Das etwa ist das Bild der ersten Ansiedlung.

Zur Veranschaulichung der den Verfassungsformen entsprechenden Ansiedelungsart mögen hier einige geographische Beispiele aus verschiedenen Gegenden des alamannischen Stammlandes hervorgehoben werden, über welche allerdings erst aus der Zeit der Merovinger und des späteren Mittelalters berichtet wird. Dass sie sämmtlich der Zeit der ersten Besiedlung angehören, ist zwar nicht zu behaupten, man wird

jedoch nicht fehl gehen, wenn man etwa die in den Flussthälern liegenden Verbände auf sie zurückführt. (Siehe Kapitel 9, Abschnitt 4).

In dem seit dem Jahr 496 alamannisch gebliebenen Süden des Stammlandes ist die von dem Neckar und der Donau umgebene Alb mit ihrem Steilabfall gegen Nordwesten ganz besonders charakteristisch. Hier sind Flussthäler und zwischen ihnen ein gebirgiges Hinterland. Denkt man sich die Alb in eine westliche und eine östliche Hälfte zerlegt, so bieten sich die Quellgebiete des Neckar und der Donau sammt dem Hinterland der westlichen Alb als das Gebiet eines Gaues, des Westergaus dar. Ein weiterer Abschnitt des Neckarthals sammt dem der austossenden Nagold wird zum Nagoldgau, noch ein anderer mit dem Steilabfall der östlichen Alb zum Neckargau und ein der östlichen Alb entsprechender Abschnitt der Donau an ihrer linken Seite zum Albgau.

Von den 6 Huntaren des Westergaus tragen die Huntaren Nidinga und Aseheim den Namen ihrer Malstätten Neidingen und Aschbach, die Huntare Puribdinga den ihres Hunnen Purihdo.

Die Besiedlung des Nagoldgaus begann, wie sein Name anzudeuten scheint, im Quellgebiet der Nagold, setzte sich erst dann über den Neckar fort und fand seine Grenze unter dem Abfall der Alb. Von seinen 7 Huntaren liegen 5 auf der linken, 2 auf der rechten Seite des Neckar, links die Huntare Waltgau mit den Zehntmarken Waldach, Dornstetten, Schopfloch, Glatten, die Huntare Bibligau mit der Zehntmark Haslach, die Huntare Sülichgau mit ihrer Malstätte Sülchen und den Zehntmarken Bildechingen, Eutingen und (über dem Neckar gelegen) Mähringen; auf der rechten Seite des Neckar die Huntare Haglegau mit der Malstätte Hagalta (Haigerloch) und den Zehntmarken Bierlingen, Empfingen und Bisingen und die Hattenhuntare, nach dem Hunnen Hatto genannt, sammt den Zehntmarken Mössingen und Thalheim.

Im Neckargau steigen dessen 7 Huntaren aus dem Flussthal den Abfall der Alb empor und erstrecken sich noch über deren Höhenrand hinaus. Eine ihrer Huntaren, der Pfullichgau, nach dem Hunnen Fulhin genannt, hat die Malstätte Pfullingen, in einer anderen, deren Name nicht bekannt ist,

(Kapitel Kirchheim) liegen die Zehntmarken Bissingen, Weilheim und Zainingen, in der Huntare Filsgau die Sadelerhuser Mark (abgegangen im Oberamt Göppingen).

Die Besiedelung des Albgaus wird von dem linken Donauthal ausgegangen sein. Als die Ansiedler die Höhe der Alb hinaufstiegen, fanden sie deren Hochrand von den Genossen des Neckargaus bereits besetzt, so dass also die Besiedelung dieses Theils des Albgaus die jüngere ist. Von seinen 5 Huntaren seien hier erwähnt die Swerzenhuntare, die des Swerzo mit der Malstätte Schwörzkirch; die Burichingas, Huntare des Buricho, die zugleich als Huntarenmark, Burichinger marca erscheint, mit der Malstätte Buringen (abgegangen); die Munigisingerhuntare, die des Munigis, gleichfalls wie es scheint eine Huntarenmark, Munigisinger marca mit der gleichlautenden Malstätte Münsingen, dabei eine Zehntmark Aningen.

Aus dem Norden des seit 496 fränkisch gewordenen alamannischen Stammlandes ist auf verschiedenen Gauen angehörige einzelne Huntaren hinzuweisen, welche in Zehntmarken zerfielen. Die in dem fränkischen Neckargau liegende Huntare Wingarteiba, die ihren Namen den Rebhügeln der sie einschliessenden Flüsse Tauber und Main, Jagst und Neckar verdankte, umfasste nach Nachrichten des 16. und 17. Jahrhunderts 12 sie ausfüllende Zehntmarken, die Zenten Mosbach, Eberbach, Mudau, Amorbach, Walldürn, Buchen, Osterburken, eine unbekannte etwa um Boxberg, ferner die Zenten Königshofen, Lauda, Grünsfeld und Bischofsheim. Die in den Gau Wetteran fallende Huntare Niedgau hatte die Zehntmarken (Zenten, Marken, Landgerichte, Grafschaften) Bornheimer Berg, Ursel, Kronberg, Hensels. Einem Gau, der wahrscheinlich Mattiakergau hiess, gehörte die Huntare (unterer) Rheingau an. Sie zerfiel im späteren Mittelalter in 4 Aemter mit Amtswaldungen, wahrscheinlich alten Zehntmarken, und hatte daneben einen der Huntare gehörigen Wald, den Hinterlandswald, als Huntarenmark.

Noch seien hier aus der neualamannischen Schweiz zwei Huntaren genannt, die zugleich Huntarenmarken sind, im Thurgau die von Schwyz und Uri, deren Landesalpen sich bis auf unsere Tage erhalten haben.

In den fruchtbaren Geländen musste das jugendfrische Volk an Bevölkerung rasch zunehmen. Bald reichten sie nicht mehr für den Bedarf aus. Da regte sich von neuem die Wanderlust, und wie die Germanen des Ariovist brachen die Alamannen des 3. und 4. Jahrhunderts in Gallien, Rätien und Italien ein, um dort reiche und reichliche Sitze zu gewinnen. Aber jedesmal misslangen die Versuche, jedesmal wurden ihre Heere mit grossen Verlusten an Menschen und Habe zurückgeschlagen, die jedoch immer bald wieder ausgeglichen waren. Schon damals wären sie gezwungen gewesen, zum innern Ausbau des eigenen Landes überzugehen, wenn nicht ein glücklicher Umstand der Entwickelung der Dinge einen neuen Anstoss gegeben hätte. Mit dem Beginn des 5. Jahrhunderts wurde die Rhein- und Donaugrenze frei und führte fort, was an überschüssiger Bevölkerung da war.

---

3. Die alamannische Gauverfassung.

Die Kunde von der alamannischen Verfassung der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts (354—377) verdanken wir der römischen Geschichte des Ammianus Marcellinus, der sich im Gefolge des mit wichtiger politischer Mission betrauten Magister equitum Ursicinus in den Jahren 355 und 356 in Gallien, insbesondere in Cöln und am linken Rhein aufhielt und daher nach Anwesenheit und Stellung in der Lage war, eingehendere Kenntniss von den alamannischen Verhältnissen zu nehmen; denn seine Darstellung lässt nicht die Vermuthung aufkommen, dass er das alamannische Germanien selbst betreten habe. Seine Geschichte der Alamannen ist Kriegsgeschichte, und im Lauf der Erzählung bringt er gelegentlich vereinzelte verfassungsrechtliche Andeutungen, welche folgende *Grundzüge* erkennen lassen.

Alamannien zerfiel in selbständige Gaue, pagi, an deren Spitze — wie anzunehmen erbliche — Könige, Gaukönige,

reges standen. Dass ihre Gewalt durch eine politische Gauversammlung beschränkt gewesen wäre, ist nicht zu ersehen. Von den Unterabtheilungen der Gaue, den Huntaren und deren Versammlungen, den Zehntschaften ist keine Rede, aber die reguli, welche erwähnt werden, sind als Hunnen anzusehen. Der Adel, optimates, primates, erscheint als politisch bevorrechteter Stand. Für grössere Angriffskriege schlossen sich die Gaue unter der Führung eines Herzogs zusammen. Kleinere kriegerische Unternehmungen führte jeder Gau allein, und für die Abwehr der Römer fehlte es meistens an einem einigenden Band.

Die *Germanen* heissen Germani, barbari, der germanische Stamm wird mit seinem Namen *Alamanni,* Franci, Burgundii, Quadi u. s. w. und generell als natio oder gens aufgeführt. Nationes ejusdem (der Alamannen) primates, Ammian 29, 4, 7; Ex variis nationibus, 12, 6, 26; Quadorum natio, 29, 6, 1; Procerum gentis der Quaden, 30, 6, 2; Quados et gentes circumsitas, 29, 6, 6. Das Stammgebiet ist solum oder terra, auch barbaricum. In Alamannorum solo, 17, 1, 11. Terris Alamannorum, 17, 10, 1. Quadorum terrae, 29, 6, 2. In barbarico, 18, 2, 14. Für seine Grenzen und Orte kommen die Ausdrücke barbaros fines, barbaricus locus vor, 28, 2, 1 und 5. Die Lenzer und Juthungen, welche als Völker von mehreren Gauen Theile der Alamannen bilden, werden als natio, populus, pars, ihr Gebiet als terrae bezeichnet: Ex hac natione, der Lenzer, 31, 10, 3. Gentem, der Lenzer, 31, 10, 11. Lentiensis Alamannicus populus, 31, 10, 2. Genitales terras der Lenzer, 31, 10, 17. Juthungi Alamannorum pars, 17, 6, 1.

Der Ausdruck für die *Gaue* ist in der Regel pagus, aber auch regio, regnum, terra, territorium. Barbaricos pagos, 14, 10, 11. Lentiensibus Alamannicis pagis, 15, 4, 1. Alamannorum pagos, 18, 2, 1; 30, 3, 1. Hortarii regis pagus, 17, 10, 5. Ejus, des Königs Suomar, pagi, 18, 2, 8. Pago Vadomarii, 21, 3, 1. Pagus des Fraomar, 29, 4, 7. Eorum regionibus, 17, 1, 3. Regione des Königs Hortar, 17, 10, 9. Hortarii regna, 18, 2, 14. Alamanniae regna, 20, 4, 1. Terras regum, 18, 2, 15. Territoria sua, des Königs Chnodomar, 16, 12, 59.

Das *Gauvolk* wird, ebenso wie der Stamm, mit natio oder gens, aber auch mit populus, plebs bezeichnet und hat auch

Eigennamen. Bucinobantibus, quae gens est Alamanna, 29, 4, 7. Alamannorum reges et populi, Gundomad und Vadomar, 14, 10, 14. Reges eorumque populi, Nachbarn des Königs Hortar, 18, 2, 14. Omnis ejus (Gundomadi) populus; Vadomarii plebs, 16, 2, 17.

An der Spitze des Gaus und des Gauvolks stand der *Gaukönig*, König, rex. Alamannorum reges Chnodomarius et Vestralpus, Urius quin etiam et Ursicinus cum Serapione et Suomario et Hortario, 16, 12, 1. Der Ausdruck rex wird häufig gebraucht. Den König der Burgundionen nennt Ammian hendinos, 28, 5, 14, wahrscheinlich eine Verwechslung mit dem Hundertschaftsführer. Die Könige waren von ihren Gefolgschaften umgeben. Der Herzog, König Chnodomar, hatte nach der Schlacht bei Strassburg 200 Gefolgen um sich, die es für Schande hielten, den König zu überleben oder nicht für ihn zu sterben, wenn das Schicksal es wollte. Sie ergaben sich mit ihm. Comites ejus ducenti numero flagitium arbitrati, post regem vivere, vel pro rege non mori, tradidere se vinciendos, 16, 12, 60. Julian nahm vier Gefolgen des Königs Hortar fest, auf welche dieser vermöge ihrer Dienste und Treue ein besonderes Vertrauen hatte, 17, 10, 8. Als der König Vadomar gefangen wurde, zwang man seine Gefolgen, sich von ihm zu trennen, 21, 4, 5. Die Gangenossen des Königs Makrian stiessen mit den Schilden zusammen, als er zu einer Staatsverhandlung mit dem Kaiser Valentinian schritt, 30, 3, 4. Die Könige werden vielfach als Führer des Gauheerbanns und als die Vertreter ihres Gaus nach aussen, den fremden Gauen, fremden Stämmen und den Römern gegenüber dargestellt. Ihrer richterlichen Thätigkeit wird nicht gedacht. Aber es ist kein Zweifel, dass sie wie die principes des Cäsar und Tacitus in den zwei Jahrhunderten um Christus und wie die Grafen des 6. und späterer Jahrhunderte mit ihren Hunnen durch die Huntaren zogen und in den Versammlungen der Huntarengenossen des Rechtes walteten.

Bei Ammian findet sich nicht die mindeste Andeutung dafür, dass die *Königsgewalt* beschränkt gewesen, dass eine politische Gauversammlung neben den Königen gestanden habe. In der Erzählung erscheinen die Könige wie Selbstherrscher, aber auch ebenso bei Cäsar und Tacitus; allerdings berichtet dabei Jener von einzelnen politischen Versammlungen, und dieser schildert

die Gewalt als durch die Zustimmung der Versammlung, concilium, bedingt. Germ. 12. Bei den Nachbarn der Alamannen, den Burgundionen, wurden die Könige nach altem Recht abgesetzt, wenn den Stamm Unglück im Kriege oder Misswachs traf, während ihr Stammpriester, Sinistus genannt, lebenslänglich und dem Schicksal der Könige nicht unterworfen war. Hendinos ritu veteri potestate deposita removetur, si sub eo fortuna titubaverit belli, vel segetum copiam negaverit terra. — — Nam sacerdos apud Burgundios omnium maximus vocatur Sinistus, et est perpetuus, obnoxius discriminibus nullis ut reges, 28, 5, 14. Bei den Alamannen ist der Charakter der selbstständigen Königsgewalt kaum zweifelhaft. Der einzige Conflict zwischen der Königs- und der Volksmacht, von dem berichtet wird, war augenscheinlich revolutionärer Art. Bei dem nationalen Aufschwung vor der Schlacht bei Strassburg schloss sich das Volk des Breisgau dem Alamannenheer an, nachdem von den beiden Königen der eine romfreundliche Gundomad ums Leben gebracht, der andere zweifelhafte Vadomar, wie er vorgab, bei Seite geschoben war, 16, 12, 17.

Man wird davon ausgehen können, dass ursprünglich je ein König an der Spitze je eines Gaues stand. Makrian war der König des Buchengaus, seine Gauleute hiessen die Bucinobantes, 24, 4, 7, wobei Bant gleich Gau ist. Es kommen jedoch, wie es scheint, auch abweichende Gestaltungen vor, Halbgaue mit je einem König und mehrere Gaue unter einem König. Die Genossen des Breisgau waren nach der Notitia dignitatum von 400 in Brisigavi seniores und juniores getheilt, und schon im 4. Jahrhundert war der Breisgau im Besitz der königlichen Brüder Gundomad und Vadomar, von denen jeder ein besonderes (Halb-) Gauvolk hatte. Omnis ejus (des Gundomad) populus; Vadomarii plebs 16, 12, 17. Nachdem Gundomad 356 ermordet war, ist 361 von dem pagus Vadomarii 21, 3, 7 die Rede, wahrscheinlich dem gesammten Breisgau, da ein zweiter König nicht mehr erwähnt wird. Die Könige Hortar und Suomar mögen jeder, wenn man die Ausdrücke des Ammian als exacte auffasst, über mehrere Gaue gesetzt sein. Im Lauf der Erzählung der Kriegsereignisse heisst es 358: pagus Hortarii, regio ejus 17, 10, 5 und 9; im nächsten Jahr regna Hortarii, 18, 2, 14. Von dem König Suomar wird in der Mehrzahl gesagt: Ejus pagi

Rheni ripis ulterioribus adhaerebant, 18, 2, 8. Eher jedoch dürften die Worte incorrect sein. Von der Zahl der Gaue der übrigen Könige ist nicht die Rede, so dass man für sie die Regel: Ein Gau, Ein König wird anwenden dürfen. Nach Tacitus trafen bei der Bernfung zum König das Erbrecht einer Königsfamilie und das Wahlrecht des Volks, letzteres ausgeübt in einer Versammlung — sei es des Stammes, sei es des Gaus — zusammen. König war, wen das Volk aus einer Königsfamilie wählte. So würde sich auch bei Ammian die Theilnng oder die Zusammenfassung von Gauen für einzelne Könige erklären, aber auch von einer Wahlversammlung ist nichts überliefert. Dagegen sprechen für das feste *Erbrecht* bestimmter Königsfamilien eine Reihe von Umständen.

Fünfzehn Könige werden mit Namen genannt, von denen Fraomar, als regelwidrig von dem Kaiser Valentinian eingesetzt und wieder entsetzt, nicht in Betracht kommt, 28, 4, 7. Unter den vierzehn andern waren gleichzeitig ein Oheim und ein Neffe nnd zwei Brüderpaare Könige und ausserdem der Sohn eines der königlichen Brüder dessen Nachfolger. Bei den übrigen Königen geschieht verwandtschaftlicher Beziehungen keine Erwähnung.

Im Jahr 357 war von den Brüdern Chnodomar und Mederich der erste König, der zweite römische Geisel in Gallien und dessen Sohn Agenarich (Serapio) König 16, 12, 23—25. Mederich war wohl ein von den Römern entsetzter König. Im Jahr 354 herrschten die Brüder Gundomad und Vadomar als Könige, regii duo fratres, 16, 12, 17, Gundomad, 356 wegen seiner Römertreue ermordet, wurde wahrscheinlich von Vadomar beerbt, und als dieser 360 nach Spanien verbannt war, wurde dessen Sohn Vithikab Nachfolger, 30, 7, 7, der einzige, der als solcher genannt wird. Endlich waren 359 die vollbürtigen Brüder Makrian und Hariobaud, germani fratres, Könige 18, 2, 15, der zweite wird später nicht mehr erwähnt, während Makrian bis 374 als einziger Herrscher, also auch wohl als Erbe des Bruders erscheint.

Bei der Hälfte der Alamannen-Könige sieht man somit das Königthum an bestimmte Familien gebunden. Der Fall des Vithikab zeigt den uns geläufigen Erbübergang vom Vater auf den Sohn, und die Seitenverwandten als gleichzeitige

Könige erklären sich wohl theils aus einer Theilung des Gaus unter die Söhne des Vaters, theils aus dem Erwerb eines weiteren Gaus durch den König, nach dessen Abgang dann jeder Gau je einem seiner Söhne zugefallen.

Den Königen, reges, werden die Vertreter der Könige, die *Königsboten*, regales, gegenübergestellt.

Bei den Quaden war der regalis Vitrodor ein Sohn des Königs Viduar, der sich mit dem subregulus Agilimund und anderen Adligen den Römern unterwarf; der regalis Arahar, unter dem Adel hervorragend, inter optimates excellens, war der Führer eines quadischen Heerhaufens, 17, 12, 21 und 12. Bei den Alamannen traten in der Schlacht von Strassburg ausser sieben Königen zehn regales auf. Diese, wie die Könige zu Pferde, wurden gezwungen, abzusteigen, 16, 12, 26 und 34 und 35. Der König Hortar bewirthete alle Könige, Königsboten und Hunnen, reges omnes, et regales, et regulos, 18, 2, 13 und der regalis Rando machte mit Leichtbewaffneten einen Raubzug nach Mainz, 27, 10, 1. Die regales waren also nicht nur adligen, sondern königlichen Geschlechts, Königssöhne, königliche Prinzen, ohne die Ehrenvorrechte des Königs. Sie vertraten den König als Herrscher und als Heerführer, bei Strassburg insbesondere die abwesenden Alamannenkönige, die auf Grund von Bündnissen Zuzug leisteten.

Als *Hunnen* erscheinen die ebengenannten reguli.

Wie Cäsar die Ausdrücke für die Obrigkeiten nach dem Wort princeps abstuft, princeps pagi und princeps regionis, Gall. 6, 22, so Ammian nach dem Wort rex. Rex, regalis, regulus, der König, der Königsbote und der Hunne. Der Ausdruck subregulus wird in der alamannischen Geschichte nicht erwähnt, wohl aber in der quadischen und fränkischen. —

Unter den Franken bestanden dieselben Verfassungsformen, und da ist es bemerkenswerth, wie rasch deren Kunde nach dem Wechsel der Verfassung unsicher wurde.

Gregor, der Bischof von Tours, der um 577 seine Geschichte der Franken schrieb, unterscheidet nach seinem nur durch ihn bekannten Gewährsmann Sulpicius Alexander zwei Verfassungsperioden. Nach der ersten (der Gauverfassung) gab es an der Spitze von Gauen Könige, reges, die von königlichen Prinzen, regales, vertreten werden konnten, an der Spitze von Zehnt-

schaften Zehnter, subreguli, und an der Spitze des Stammes für den Kriegsfall Herzöge, duces: nach der zweiten (der Stammverfassung) an Stelle der regales und duces Einen Stammkönig, rex, der Franken. Relictis tam ducibus quam regalibus, aperte Francos regem habere (Sulpicius) designat. Dem gelehrten Bischof war es nun unklar, wieso Sulpicius dieselben Führer der Franken in den Jahren 388—392 Marcomerus und Sunno, die der älteren Periode angehörten, bald als duces, bald als regales, bald als subreguli bezeichnen konnte. Um die Lösung zu finden, muss man ihre bleibende zu der vorübergehenden Stellung in Gegensatz bringen. Beide waren (dauernd) königliche Prinzen, regales, und wie der Quade Agilimund Zehnter, subreguli. Vorübergehend waren sie in den Kriegen von 388 und 389, welche die Franken über den Rhein nach Gallien führten, Herzöge, duces: Marcomero et Sunnone ducibus; haec acta sunt, cum duces essent. Entweder waren sie direct oder als Vertreter ihrer Gaukönige gewählt. Gregor weiss nicht, utrum reges fuerint (nein!), an in vicem tenuerunt regnum.? Daneben tritt nun im Lauf der Erzählung ihre Bezeichnung als regales und, als 392 die Woge des Kriegs über den Rhein zurückschlug, als subreguli. Später war Marcomerus nochmals dux von Ampsivariern und Chatten. —

Die *Adalinge* der Alamannen heissen (nicht mehr wie bei Tacitus nobiles, sondern) optimates und primates. Sie werden als militärische Führer, als Gesandte, als Väter von Geiseln, als römische Officiere oder als Vertreter romfeindlicher Politik genannt, so dass ihre politische Stellung im Gemeinwesen deutlicher als bei dem älteren Schriftsteller hervortritt. In grosser Zahl nahmen sie an der Schlacht bei Strassburg Theil, optimatum series magna, ein Haufe von Königen, Optimaten und Gemeinfreien machten einen letzten Vorstoss gegen die römischen Legionen, optimatium globus, inter quos decernebant et reges, et sequente vulgo ante alios agmina nostrorum inrupit, 16, 12, 26 und 49. Die Könige Gundomad und Vadomar schickten Optimaten als Gesandte mit Friedensanträgen an den Kaiser Constantius, 14, 10, 9. Bei dem Bau der römischen Veste am Berge Pirus verhandelten Optimaten, welche ihre Kinder als Geisel gegeben hatten, optimates obsidum patres, weil sie einen Angriff der Alamannen und damit den Verlust ihrer Kinder be-

fürchteten, 28, 2, 5—8. Bitherid und Hortar, zwei alamannische Adalinge, nationis ejusdem primates, wurden römische Officiere, später aber Hortar zum Feuertode verurtheilt, weil er mit Optimaten, barbaros optimates, gegen die Römer conspirirt hatte, 29, 4, 7.

Vom *Kultus* wird nur einmal des Einflusses der Zeichendenter gedacht, welche den Kampf der Gaue des Gundomad und Vadomar widerriethen. Dirimentibus auspicibus vel congredi prohibente auctoritate sacrornm, 14, 10, 9.

Von den vier *Ständen* des Tacitus wird der der Gemeinfreien kaum hervorgehoben, z. B. sequente vulgo im Gegensatz zu optimates, 16, 12, 49, der der Adalinge charakterisiert, der der Freigelassenen nicht erwähnt und der der Hörigen in den Kriegsgefangenen vielfach gezeichnet, z. B. captivi, 17, 10, 4; auch servos, 18, 2, 13.

Hiermit ist Alles berichtet, was über die Verfassung der alamannischen Gaue im 4. Jahrhundert von Ammian überliefert ist. Wir sehen sie aber auch zum *Stamm* zusammengeschlossen.

In der Urzeit war es das Bewusstsein gemeinsamer Abstammung, verwandtschaftlicher Beziehung und daraus hervorgegangener gemeinsamer Geschicke, das die Genossen zum Stamm einigte und diese Einigung fand ihren regelmässigen Ausdruck in dem gemeinsamen Kultus, den der Stamm den Göttern weihte. Im Uebrigen waren die Gaue in Friedenszeiten autonom, sie hatten dann, wie Cäsar sagt, keine gemeinsame Obrigkeit. Wollte aber der Stamm einen Krieg beginnen, oder sah er sich durch Krieg bedroht, so wählte er eine Obrigkeit, welche den Oberbefehl im Kriege führte und Recht über Leben und Tod hatte. Es war der Herzog, dux: Cum bellum civitas aut inlatum defendit aut infert, magistratus, qui ei bello praesint, ut vitae necisque habeant potestatem, diliguntur. In pace nullus est communis magistratus, Gall. 6, 23. Kultus und Krieg festigte die Zusammengehörigen zum politischen Stammverband, zur Civitas.

Die Völkerwanderung fügte die alten Stämme zusammen und schuf daraus neue, so die Alamannen. Beim Mangel verwandtschaftlicher Zusammengehörigkeit wurde dem neuen Stamm gemeinsamer Krieg, gemeinsame Wanderung und Ansiedlung zum einigenden Band; beim Mangel verwandtschaftlicher Zu-

sammengehörigkeit fehlte ihm aber das Innige und bei der grossen Ausdehnung des in Besitz genommenen Landes das Geschlossene der alten Stammverbände.

Während im 4. Jahrhundert das Stammprincip bei dem Kultus der Burgundionen in dem lebenslänglichen Stammpriester, Sinistus (der im Gegensatz zu ihren Königen über dem Wandel aller Politik erhaben war), ihren Ausdruck fand, 28, 5, 14, lässt bei den Alamannen Nichts auf eine ähnliche Einrichtung schliessen.

In Bezug auf ihre kriegerischen Unternehmungen, muss man, wie schon Cäsar und Tacitus gethan, bellum und latrocinia, Gall. 6, 23; bella et raptus, Germ. 14, zwischen Kriegen und Raubzügen unterscheiden.

Kriege führten sämmtliche oder doch eine grössere Mehrzahl der Gaue; an der Spitze der Gauheere standen die Könige, und über die vereinigten Gauheere wurden ein oder zwei Könige als *Herzöge*, duces, gestellt. Raubzüge machten die einzelnen Gaue.

Die grossen Züge, die auf die Eroberung Galliens und Italiens ausgingen, waren *Angriffskriege*, an denen wohl alle Gaue Theil nahmen, nationale Volkskriege. Je einem der früheren von 259 und 260 erscheint der König Chrocus als Herzog. Er heisst der König der Alamannen, das Heer ist die Macht der Alamannen, das vereinigte Volk der Alamannen, Alamannorum rex, Alamannorum vis, collectam Alamannorum gentem. Ammian schildert aus seiner Zeit vier Volkskriege. Den seit etwa 351 unter dem Herzogthum des Königs Chnodomar; hier lässt die Zerstörung des östlichen Galliens auf die allgemeine Betheiligung der Gaue schliessen, 16, 12, 4 und 5. Dann den Feldzug des Jahres 357, der mit der Schlacht bei Strassburg einen vorläufigen Abschluss fand. Hier ist die Zusammensetzung des Heeres näher geschildert, aber doch nicht mit völliger Deutlichkeit. Es ist wahrscheinlich, dass an dem nationalen Feldzuge, wie an dem sogleich zu erwähnenden des Jahres 377, alle Gaue Theil nahmen. Neben den Alamannen, deren Stamm dem Heere das Gepräge gab, standen aber auch Angehörige fremder Stämme im Felde. Ein Theil, doch wohl die Alamannen, waren durch Schutz- und Trutzbündnisse einander verpflichtet, ein Theil, also wohl die

Fremden, geworben. Die Gesammtzahl der Bewaffneten betrug 35000 Mann. Unter den Führern werden unterschieden sieben Könige, von denen zwei Chnodomar und Serapio die Herzöge waren, zehn Königsboten und eine grosse Zahl von Adalingen. Die sieben Könige waren alamannische, und so auch, darf man annehmen, die zehn Königsboten: die Gesammtzahl 17 entspricht auch der Zahl der Gaue. Diese waren also nicht durch die Verfassung, sondern durch zeitliche Bündnisse geeinigt, und von den 17 Gauheerbannen standen die einen unter der Führung der Könige selbst, die andern unter der Führung der Königsboten. Alamannisch wird auch der grösste Theil der Adalinge mit ihren Leuten gewesen sein. Ductabant omnes populos Chnodomarius et Serapio. Hos sequebantur potestate proximi reges numero quinque regalesque decem et optimatum series magna armatorumque milia triginta et quinque, ex variis nationibus partim mercede, partim pacto vicissitudinis reddendae quaesita. 16, 12, 23 und 26. Im Jahr 367 fiel man in drei grossen Haufen, (Keilen, cuneis, cuneatim) in Gallien ein, und es mag der König Makrian einer der Herzöge gewesen sein. Ein Haufe war siegreich, zwei wurden geschlagen, und es hatte einer der letztern einen Verlust von 6000 an Todten und 4000 an Verwundeten, 27, 1 und 2; 28, 5, 8. Endlich zogen im Jahr 377 40000 Mann aus allen Gauen, pagorum omnium incolis in unum conlectis, unter dem Herzog Priari, einem Lenzer König, in das Elsass, wurden aber bei Argentaria zurückgeschlagen, 31, 10, 5 u. 8—10.

Wie die Alamannen mit grossen Heeresmassen in Gallien einbrachen, so die Römer in das alamannische Gebiet rechts des Rheins, und dann gestaltete sich auf Seiten der Alamannen die Abwehr zu *Vertheidigungskriegen*. Der Cäsar Julian überzog noch im Herbst des Jahres 357 die bei Strassburg geschlagenen Könige Suomar und Hortar vom untern Main und dem Taunus, und diese erhielten Unterstützung aus den benachbarten Gauen, insbesondere von drei Königen, 17, 1, 13. Als Julian nach Abschluss eines Waffenstillstandes im nächsten Jahre wiederkehrte, fanden Suomar und Hortar aber keinen Schutz mehr bei ihren Stammgenossen, 17, 10, und auch im Jahr 359 sah Julian, nachdem die Könige vom mittleren Main mit einer starken Schaar, viribus magnis, den Versuch gemacht hatten,

ihn am Rheinübergang zu hindern, am Main und Neckar nur Könige, die sich ihm einzeln ergaben, Makrian und Hariobaud, während Uri, Ursicin und Westralp sich wenigstens der Fürsprache des Königs Vadomar vom Breisgau erfreuten, der seinen Frieden mit den Römern gemacht hatte, 18, 2. Im Jahr 368 marschirte der Kaiser Valentinian bis Solicomnum, wo er auf das alamannische Heer stiess, das augenscheinlich die Heerbanne mehrerer Gaue umfasste. 27, 10. Auch die Abwehr der Alamannen gegen die mit dem Kaiser verbündeten, einbrechenden Burgundionen vom Jahr 370 scheint ein gemeinsames Unternehmen gewesen zu sein, das sich aber bald auflöste, 29, 5. Im Jahr 374 verwüstete Valentinian einige alamannische Gaue, post vastatos aliquos Alamanniae pagos, 30, 3, 1, ohne dass von einem Widerstand die Rede wäre.

Alle diese Beispiele und zumal das des Heeres von Strassburg lehren, dass die Kriegsführung verfassungsmässig nicht Sache des Stamms, sondern der durch freies Bündniss geeinten Gaue war, dass das Gesammtheer sich aus den Heerbannen der Gaue zusammensetzte, und dass das Herzogthum nicht etwa dauernd mit einem Gau und dessen König verbunden war, sondern mit der einzelnen Kriegsunternehmung wechselte. Wie die Germanen des Tacitus, so wählten auch die Alamannen den Herzog nach der Tapferkeit. Duces ex virtute sumunt, Germ. 7.

Die *Raubzüge* waren von geringerem Umfange, sie waren Sache des einzelnen Gaus oder auch wohl mehrerer. Die Gaue des Gundomad und Vadomar machten 354, der Gau des Letzteren 360, die Lenzer Gaue 354, Juthungen 358, ein oder mehrere Gaue 365, der Königsbote Rando 368 Streifzüge in die römischen Nachbarprovinzen, um zu plündern und zu verwüsten. Im Jahr 359 wurden die Gefangenen befreit, welche die Könige Uri, Ursicin und Westralp auf ihren häufigen Streifzügen, excursus, gemacht hatten, und aus einem Gaukampf der Lenzer entwickelte sich im Jahr 377 der Krieg, in dem alle Gaue die Niederlage bei Argentaria erlitten.

Auch die *Friedensschlüsse* und *Bündnisse*, welche die Römer nach ihren Siegen eingingen, wurden nicht mit dem Stamm, sondern mit den einzelnen Gauen, die sich unterwarfen, abgeschlossen.

Es gab eben keinen politischen Stammverband, keine Civitas mehr, die, wie in alter Zeit einen Krieg hätten führen, einen völkerrechtlichen Vertrag eingehen können. Von ihr war nur der Herzog als gewählter Oberbefehlshaber übriggeblieben. Die Gaue waren wie im Frieden, so nunmehr auch im Kriege autonom.

4. Die römischen Bündnissverträge.

Diese gewohnheitsrechtlichen Verfassungsgrundzüge fanden im Wege des Vertrags ihre Ergänzung, wenn die Gaue zu den Römern dauernd in ein Verhältniss beschränkter Abhängigkeit traten. In allen Fällen mit Ausnahme eines einzigen geschah dies gezwungen. Rückte hinreichend römische Truppenmacht in den Gau ein, um Rache für Raubzüge oder für Theilnahme am Kriege zu nehmen, so blieb dem Könige nur übrig, um Verzeihung für das Vergangene und Frieden, pax, zu bitten. Demüthig, ängstlicher Miene, gekrümmten Rückens, gebeugten Knies, oder sich zu Boden werfend, erschienen nach der ständigen Erzählung Ammians der König selbst oder seine Gesandten vor dem römischen Heerführer. Die der Könige Uri, Ursicin, Westralp, in deren Gauen 359 Wohnungen und Saaten verbrannt waren, baten so demüthig, als hätten sie selbst dies gegen die Römer verschuldet. Das war die *Ergebung,* deditio, die angenommen wurde. So die der Lenzer im Jahr 377: post deditionem, quam impetravere supplici prece, 31, 10, 17.

Aber nicht nur Verzeihung und Friede wurde den Gauen gewährt, sondern ihnen auch ein *Bündnissvertrag,* foedus, bescheert, pax et foedus, (obliti pacis et foederum 17. 6, 1), welcher, die Beziehungen zwischen dem römischen Reich und dem Gau, das Mass seiner Abhängigkeit feststellte. Er wurde durch feierlichen Eid, der seitens der Alamannen nach germanischer Art geschworen wurde und durch Stellung von Geiseln, Söhnen der Adalinge, oder gar der Könige, bestärkt. Icto foedere gentium ritu perfectaque sollemnitate, 14, 10, 15. Ritu patrio, 17, 1, 13. Obsidum, quos lege foederis tenebamus, 28,

2, 6. Foedus solemni ritu impletum, 30, 3, 7. Die föderirten Könige erhielten der Sitte oder auch Abrede gemäss beim Abschluss des Vertrags, oder die Gaugenossen auch dauernd römische Geschenke, geeignet ihre Botmässigkeit zu erhalten. Hortarius cum munerandus venisset ex more, 17, 10, 8. Certa et praestituta ex more munera praeberi, 26, 5, 7.

Das Bündniss machte den Gau oder Stamm und deren Angehörige zu römischen Bundesgenossen, socii, aber nach römischem Staatsrecht entweder reichsunterthänig oder reichsfrei.

Die *reichsunterthänigen Gaue* oder Stämme, populi stipendiarii, tributarii, gehörten der römischen Provinz an und verloren ihr Eigenthum am Grund und Boden, das in römisches Staatseigenthum, ager publicus populi Romani, umgewandelt und zu Besitz und Nutzung, possessio und ususfructus, ausgegeben wurde. Sie waren der römischen Gesetzgebung, Besteuerung, Gerichtsbarkeit und Verwaltung unterworfen, während die *reichsfreien Gebiete* nicht zur Provinz gehörten, Eigenthum am Grund und Boden behielten, ager privatus ex jure peregrino, habere possidere, nach eignem Recht lebten, suis legibus uti, d. h. beschränkt autonom und frei von römischer Besatzung und Steuer, d. h. immun blieben. Dagegen hatten sie politische Beziehungen nur zum römischen Reich, dessen Sache ausschliesslich die auswärtige Politik war. Zum Reich standen sie in ewiger Wehrgemeinschaft und stellten ihm Hülfstruppen, eine wichtige Vermehrung des römischen Heeres, welche zugleich eine Annäherung des Stammes an Rom einleitete. (Nach Marquardt.)

Wenn die Römer die alamannischen Gaue mit Krieg überzogen, so konnte dies nur den Zweck haben, sie für ihre Streifzüge und Kriegsunternehmungen nach Gallien, Rätien und Italien zu züchtigen und sie die Macht des Reiches fühlen zu lassen, um sie für die Zukunft von Gleichem abzuhalten. Denn die römische Macht reichte nicht mehr aus, das Land rechts vom Rhein und links von der Donau in Besitz zu behalten und, wie an den andern Ufern dieser Ströme geschehen, sich zu assimiliren. Man konnte daher den Alamannen nicht die strengere Form der Abhängigkeit, die Reichsunterthänigkeit, auferlegen, vielmehr musste die lockerere der Reichsfreiheit der jugendlichen Kraft des Germanenstammes gegenüber genügen,

die sich immer nur auf Zeit, bis zum nächsten Abfall bändigen liess, dann aber wild aufbäumte.

Von alamannischen *Friedens- und Bündnissbedingungen* werden nur erwähnt die Herausgabe von römischen Gefangenen, die Lieferung von Lebensmitteln für das Heer, von Fuhrwerk und Baumaterial für den Wiederaufbau zerstörter gallischer Städte und Stellung junger Mannschaft für den römischen Kriegsdienst, auxiliarii milites, 18, 2, 6. Der Kaiser Probus liess sich 16 000 Mann stellen, die er zu 50 oder 60 unter die Truppenkörper verschiedener Provinzen vertheilte. Er soll nach der Erzählung des Vopiscus auch die Abgabe der Waffen verlangt haben, wogegen er den Schutz der Alamannen gegen fremde Angriffe zusagen wollte, aber jene war nicht durchzusetzen. Eine politische Vertretung der föderirten Gaue durch Rom hätte später den Burgundionen gegenüber von Werth sein können, der Kaiser Valentinian verbündete sich jedoch gegen die Alamannen mit den Burgundionen, allerdings als er sich mit jenen in dauerndem Kriegszustand befand, 28, 5, 8—15.

Ammian nennt die gezwungen föderirten Alamannengaue niemals socii, sondern hat nur einmal den Ausdruck auxiliatores, 14, 10, 14. Die föderirten Könige waren Freunde, Klienten des römischen Reiches. Suomarinm regem amicnm nobis ex pactione; rex Vadomarius ab Augusto (Constantio) in clientelam rei Romanae snsceptus, 18, 2, 8 und 17. Fraomar, von dem Kaiser Valentinian zum König des Buchengans gemacht, stand später mit dem Rang eines Prätor an der Spitze einer alamannischen Cohorte in Britannien, die sich durch ihre Stärke anszeichnete. Der König Vadomar spielte eine politische Rolle in den Intriguen des Kaisers Constantius gegen den Cäsar Jnlian, wurde verbannt und dann römischer Statthalter in Phönike, belagerte Nicaea und kämpfte gegen den persischen König Sapor.

Das römische Staatshandbuch von 400 führt an alamannischen Hülfstruppen auf: im Occident Brisigavi juniores, in Hispanien garnisonirend, Brisigavi jnniores in Italien, Mattiaci seniores in Italien (sie waren Palasttruppen), Mattiaci juniores und Mattiaci jnniores Gallicani in Gallien, Bucinobantes in Italien (sie waren gleichfalls auxilia palatina); im Orient cohors nona Alamannorum in Thebais, ala prima und cohors qninta pacata Alamannorum

in Phoenice. Ausserdem geschieht suevischer, in Gallien angesiedelter Läten, die unter Präfecten standen, Erwähnung, praefecti laetorum gentilium Suevorum in der Lugdunensis secunda und tertia und der Aquitania prima.

Der Zwang bei Eingehung der Bündnisse liess es zu keiner Sicherung der *Bundestreue,* fides, kommen. Der Bundestreue war fidus, 21, 3, 4. Der König Gundomad war fidei firmioris, 16, 12, 17. Das Bündniss wurde gebrochen, foedus frangere, 18, 2, 7; rupto concordiae pacto, 21, 3, 4; violato foedere 31, 10, 2; pactis calcatis 28, 2, 7 von den Alamannen, wenn die Gunst der Verhältnisse es erlaubte, von den Römern, wenn ihre Politik es mit sich brachte. Der alamannische Bundesbrüchige war perfidus, infidus, malefidus. Si perfidum quicquam egisset, 17, 10, 9; gentis motus infidi, 27, 10, 5: malefidam gentem, 31, 10, 11. Dass Mederich der Bruder des Königs Chnodomar, als Geisel in Gallien war und als homo perfidissimus bezeichnet wird (16, 12, 25), scheint auf ein mit seinem Gau abgeschlossenes Bündniss hinzudeuten. Im Uebrigen erzählt Ammian von später, seit 354 eingegangenen Bündnissverträgen. Sie wurden von den Alamannen durch die drei allgemeinen gegen Gallien gerichteten Unternehmungen der Jahre 357, 367 und 377 (Kämpfe bei Strassburg, an der Mosel und Marne und bei Argentaria) gebrochen. Insbesondere verletzten die seit 354 föderirten Breisgauer den Vertrag, indem sie 357 den bundestreuen König Gundomad ermordeten und an der Schlacht bei Strassburg Theil nahmen, sowie 360 nach Rätien einbrachen, und indem später ihr König Vithikab offen zum Aufstand gegen die Römer schürte; die Lenzer, seit 354 verbündet, schlugen gleichfalls die Schlacht bei Strassburg mit und erregten im Jahr 377 den grossen Aufstand, der zur Schlacht bei Argentaria führte. Die Juthungen schlossen im Jahr 357 ihr Bündniss, brachen es aber, obliti pacis et foederum, 17, 6, 1, schon im nächsten Jahr durch einen Streifzug nach Rätien. Die Könige Suomar und Hortar, seit 358 in Bündniss, blieben, soviel zu sehen, vertragstreu. Trotz des den Königen Makrian und Harioband, Uri, Ursicin und Westralp 359 gewährten Friedens, pax, war Ersterer Jahre lang der erbittertste und erfolgreichste Feind der Römer, während von den andern nicht mehr die Rede ist. Uebrigens ist anzunehmen, dass den

beiden Ersten kein foedus auferlegt sei, wohl aber, nnd zwar „unter gleichen Bedingungen“, den drei Letztern. 18, 2, 18 nnd 19; 30, 3, 3.

Nicht so vollständig werden von Ammian die Bündnissbrüche der Römer mitgetheilt sein. Der Cäsar Julian liess den seit 354 verbündeten König Vadomar 361 aufheben und verbannte ihn nach Spanien. Der Kaiser Valentinian liess, entgegen dem 368 nach der Schlacht bei Solicomnum mit Gauen des Mittelrheins geschlossenen Vertrag, im nächsten Jahr Befestigungswerke im Alamannenland aufführen, snbradens barbaros fines; in monte Piri, qui barbaricns locus est; pactis calcatis, 28, 2, 1 nnd 5 nnd 7. Den Verträgen, wie dem Völkerrecht zuwider liess er den König Vithikab ermorden, was zn seinen Grossthaten gezählt wird, nnd ging in eigener Person auf den Fang des König Makrian aus, musste jedoch mit Schimpf abziehen.

Ein *freiwilliges Bündniss* wnrde 374 nnr einmal zwischen ermüdeten Gegnern eingegangen, zwischen demselben Kaiser nnd demselben König, der nicht zur Unterwerfung zu bringen war. Beide kamen zu diesem Zweck, ad excipiendum foedus, am rechten Rhein in der Gegend von Mainz zusammen. Es wurde feierlich Freundschaft, amicitia, geschlossen. Makrian allein wird Bnndesgenosse, socius, genannt. Er blieb den Römern bis an sein Lebensende treu. Dedit ad usqne vitae tempns extremnm constantis in concordiam animi facinorum documentum pulchrorum, 30, 3, 3—7.

Anlage
zum dritten Kapitel, 1 und 2, Seite 34 und 36.

Tausendschaften, Hundertschaften, Zehntschaften.

Bei Cäsar und Tacitus finden sich die ersten Andeutungen der verfassungsmässigen Gliederung, sowie die Namen der Glieder. Sie nennen den Stamm civitas, die Tausendschaften pagus (Gau). Die vielumstrittene Bedeutung der Worte rex und princeps kann hier dahingestellt bleiben und ebenso, welcher Stufe das concilium angehörte.

Cäsar hat die räumlichen und persönlichen Tausendschaften im Auge, wenn er jedem der hundert Gaue der Sueben tausend Krieger und tausend Ackerbauer giebt, die sich jährlich abwechseln. Hi centum pagos habere dicuntur, ex quibus quotannis singula milia armatorum bellandi causa ex finibus educunt. Reliqui, qui domi manserunt, se atque illos alunt: hi rursus in vicem anno post in armis sunt, illi domi remanent, Gall. 4, 1. Die hundert Gaue der Sueben wiederholen sich als Tausendschaften des Heeres, wenn es heisst, sie ständen am Rhein. Pagos centum Sueborum ad ripam Rheni consedisse, Gall. 1, 37. Die Nachricht von hundert Gauen, die Cäsar erhielt, lässt auf ein gewaltigeres Gebiet der Sueben schliessen, als ihm bekannt war. Denn die Zahl der Alamannengaue betrug zur Zeit ihrer grössten Ausdehnung (abgesehen von den in Gallien wiederverlorenen Sitzen) und ihrer voll entwickelten Ansiedlung zwischen dem Westerwald und dem Gotthard, den Vogesen und dem Lech nur neun und zwanzig. Möglich aber auch, dass Cäsar von den Hundertschaften und Tausendschaften der Sueben gehört hatte und die Zahl hundert für die der Gaue hielt.

Die principes regionum atque pagorum, die inter suos ius dicunt, controversiasque minuunt, Gall. 6, 23, erscheinen als die Häupter des Gaus und der Hundertschaft, die wie auch zur

fränkischen Zeit in den Hundertschaften Gerichtsversammlungen abhielten. (Hier regionum für Gaue, pagorum für Hundertschaften?) Endlich mögen unter den Worten: magistratus ac principes . . . gentibus cognationibusque hominum, qui tum una coierunt, quantum et quo loco visum est agri adtribuunt, Gall. 6, 22, Hundertschaften (gentes) und Zehntschaften (cognationes), welche zugleich wirthschaftliche Einheiten darstellten, verstanden sein.

Am Ende des ersten Jahrhunderts unserer Zeitrechnung, 150 Jahre nach Cäsar hat *Tacitus* dessen Nachricht von den centum pagi auf die Semnonen bezogen, offenbar durch ein Missverständniss von Hundertschaften und Gauen verleitet, Germ. 39. Die Häupter, welche in Gauen und Dörfern des Rechts walten, principes, qui jura per pagos vicosque reddunt, sind die Häupter des Gaus, die wie bei Cäsar an den Malstätten (vicis) der Hundertschaft Gericht halten. Unverkennbar treten die Gerichtsversammlung der Hundertschaft in den Worten centeni ex plebe comites, die Hundertschaft des Heeres als Abtheilung der Tausendschaft (des Gaus) in den Worten centeni ex singulis pagis und die Hundertschaften und Zehntschaften des Heeres in den engeren und weiteren Sippen, welche den Keil bilden, familiae et propinquitates hervor. Was früher eine Zahl war, setzt Tacitus bei den Heerhundertschaften hinzu, ist jetzt ein Name, quod primo numerus fuit, jam nomen est, Germ. 12 und 6 und 7.

Bei *Ammian* findet sich in der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts pagus und rex als Gau und Gaukönig häufig bei allen germanischen Stämmen, regulus als Haupt der Hundertschaft einmal bei den Alamannen, subregulus als Führer einer Zehntschaft einmal bei den Quaden, 18, 2, 13; 17, 12, 21.

Zur Zeit der *Volksrechte* kommt die *Tausendschaft* als persönlicher Verband oder als dessen Führer bei den Vandalen millenarii, Ostgothen millenarii, thusandifaths, Westgothen thinphadia, Sachsen duces cum singulis milibus und bei den Alamannen milia vor. Der angelsächsische Beowulf v. 2196 und 2995 giebt in den Geschenken des Königs Hygelac an Beowulf und an Wulf und Eofar die persönliche und räumliche Tausendschaft wieder. Simrock übersetzt 30, 52 und 40, 49: „Er schenkte dem Sieger (Beowulf noch) Siebentausend mit

Burg und Gebieterstuhl. Ihnen Beiden war das Land gemeinsam und die Leute dazu." „Die Tapfern (Wulf und Eofar) lohnte er mit Hunderttausenden Lands." Die mystischen centum pagi des Cäsar und Tacitus finden sich in den Hunderttausenden des Liedes wieder.

Im Uebrigen scheint der Zahlausdruck für den territorialen Begriff der Tausendschaft und für sein Haupt verloren gegangen zu sein. Der neuere Ausdruck ist Gau (gothisch gavi, althochdeutsch gawi, gewi, gowi, altsächsisch und altfriesisch gâ, gô), dem bereits der pagus der Römer entspricht. Das Tausendhaupt wird damit zum Gauhaupt, Gaukönig, kuning, reiks.

Die *Hundertschaft* findet sich bei den Nordgermanen, hundari, herad (Harde), den Angelsachsen hundred, den Friesen hunderi, den Alamannen huntari und centena, den Franken centena, am Niederrhein hunaria und Hondschaft. Der Hundertschaftsführer ist bei den Ostgothen hundafaths, bei den Sachsen und vereinzelt bei Franken und Alamannen hunno, bei Franken Alamannen und Baiern centenarius, auch centurio. Hierher gehören vermuthlich auch die hendinos der Burgundionen, welche Ammian 28, 5, 14 für Könige hält.

Die *Zehntschaft* ist in ihrem germanischen Ausdruck fast verschwunden. Vorwiegend kennen wir die lateinischen nach decem gebildeten Ausdrücke: decanus, decania. Bei den Westgothen werden als Führer im Heer und Träger richterlicher Funktionen (ausser dem thiuphadus = millenarius, dem quingentenarius = Fünfhundertführer und dem centenarius) der decanus, bei den Langobarden als richterlicher und polizeilicher Beamte der decanus, deganus erwähnt. Die Decane der Franken sind Aufseher oder Verwalter auf Gütern des Königs oder der Grossen (Waitz). Die folgenden Stellen, die sich bei Sickel finden, beweisen aber mit Sicherheit, dass sie wie Führer im Heer, so auch Richter des öffentlichen Rechts waren, und dass ihrer Zuständigkeit auch ein Gebiet, decania, entsprach.

Im Gesetzbuch der Baiern heisst es II. 5, 1, comes ponat ordinationem suam super centurios et decanos, et unusquisque provideat suos, quos regit, ut contra legem non facerent. In das Immunitätsprivileg für das Bisthum Seben-Brixen fügte Otto der II. (973—983) die Worte seu und sive decanus ein, die in dem Gesuch nicht standen, so dass es heisst: Ut nullus judex publicus,

comes aut exactor, „seu decanus,“ seu centinarius . . . nec ullus judux publicus aut exactor, „sive decanus“ ad suum placitum constringat. Aehnlich in einer Urkunde derselben Art von Ludwig dem Deutschen (843—876) für das sächsische Kloster Wildeshausen, ut nullus comes, neque centenarius vicarius, „neque decanus,“ neque judex nec quislibet ex judiciaria potestate potestatem habuisset, eos distringere. Hincmar von Rheims bekundet 882 von der Praxis dieser Beamten, ut comites et vicarii vel etiam decani plurima placita constituant et si ibi non venerint, compositionem ejus exsolvae faciant. Nach Landau ist der germanische Ausdruck für den decanus nach alten Glossen Zehaning, in Niedersachsen Tegeder = Zehnter.

Neben dem Zehntführer im Heer und Gericht ist aber auch das seiner Zuständigkeit entsprechende Zehntgebiet nachzuweisen. Eine Königsurkunde zeigt die decania als Unterabtheilung einer Grafschaft und wie es scheint einer Hundertschaftsmark: In partibus Karantaniae (wo?) in comitatu Hartwigi comitis, qui et ipse inibi cognomine Waltpoto (Waldbote, Obermärker) dicitur, ac in decania Wolframi decani.

Wie schon angedeutet, finden sich insbesondere auch bei den *Alamannen* Erinnerungen an die Zahlnamen. Die Hundertschaften sind geblieben, die Tausendschaften und Zehntschaften durch die neueren Ausdrücke Gau und Mark ersetzt. Aus der Mitte des 4. Jahrhunderts datiren die Bezeichnungen des Ammian von pagus und rex für die räumliche Tausendschaft und ihr Haupt, sowie von regulus für den Führer der Hundertschaft; aus dem Anfang des 7. Jahrhunderts der Ausdruck des Pactus Alamannorum generatio für den Zehntverband im Heer (Sippe): der Lite wurde vor der Heeressippe freigelassen, si litus fuerit, in heris generationis dimissus fuerit, 2, 45; aus der Zeit von 717 - 719 die Zeugnisse des alamannischen Gesetzbuchs. Es konnte nicht mehr von Tausendschaften oder Gauen und Königen reden, weil sie nicht mehr bestanden, wohl aber von Hundertschaften, centena, 36, 1, centenarius, 36, 1 und 2 und 3, oder centurio, 28, 3. Der generatio des Heeres im Pactus entspricht der persönliche und räumliche Verband der generalogia; zwei Sippen streiten über die Grenze ihres Gebietes, contentio inter duas genealogias de termino terrae eorum, 84. Das Wort Zehntschaft, decania, decanus kommt, soviel ich sehe, in

Alamannien niemals vor. Seit dem 8. Jahrhundert erscheinen in den Urkunden einzelne räumliche Hundertschaften unter dem Namen huntari (Huntare), oder centena, deren Obrigkeit unter der Bezeichung hunno, centenarius. Der Pactus und die Lex haben weiter den Ausdruck marca, marcha (Mark) im Sinn von provincia (Provinz Alamannien, Pactus 3, 12, Lex 45, 46, 37, 2), aber die späteren Urkunden verstehen unter Mark das Gebiet der Hundertschaft wie der Zehntschaft.

Noch hundert Jahre nach dem alamannischen Gesetzbuch lässt Ermoldus Nigellus die aus Hundertschaften bestehenden Tausendschaften der Sueven (hier der Alamannen) über die hellen Fluthen des Rheins ziehn.

Alba Suevorum veniunt trans flumina Rheni
Milia centenis accumulata viris.

(Jahr 826; III, 261; mon. Germ. auct. II, 494).

Endlich stuft Walafried Strabo, der Abt von Reichenau (gestorben 849), also eine alamannische Quelle, die Obrigkeiten des fränkischen Reichs nach den Zahlnamen ab, welche nach ihm dem Alterthum entlehnt, die Oberen nach der Zahl der ihnen Untergebenen bezeichneten. Sunt ipsa vocabula ab antiquitate mutuata, in qua officia praelatorum dicebantur ex numero subjectorum, ut sunt chiliarchi Graeci, Latini millenarii (Tausendschaften), centenarii et centuriones (Hundertschaften), pentepontarchi et quinquagenarii, (Fünfzigschaften, sonst nicht bekannt), decani et centuriones (Zehntschaften) etc. Walter Corp. jur. Germ. 3, 526.

Somit finden sich folgende Ausdrücke:

für die *Tausendschaft* bei den Römern und zwar für die Genossen milia, für das Haupt rex, für das Gebiet pagus; bei den Germanen und zwar für die Genossen milia, thiuphadia, für das Haupt millenarius, chiliarchus, thusendifaths, thiuphadus, rex, dux, kuning, reiks, für das Gebiet gavi, gawi, gewi, gowi, gâ, gô, gau;

für die *Hundertschaft* bei den Römern und zwar für die Genossen centeni, propinquitas, gens, für das Haupt regulus, für die Malstätte des Gebiets vicus; bei den Germanen für die Genossen centeni, für das Haupt centenarius, centurio, hundafaths, hunno, für das Gebiet centena, huntari, hundari, herad, hunaria, Hondschaft, Mark, marca;

für die *Zehntschaft* bei den Römern und zwar für die Genossen cognatio, familia, für das Haupt subregulus; bei den Germanen für die Genossen generatio, genealogia, für das Haupt decanus, Zehaning, Tegeder, für das Gebiet decania.

Die *alamannischen* Bezeichnungen sind für die Tausendschaft bei Ammian rex, pagus, in alamannischen Quellen milia, millenarii, chiliarchi, Gau; für die Hundertschaft bei Ammian regulus, in alamannischen Urkunden centeni, centenarius, centurio, hunno; centena, huntari, marca, Mark; für die Zehntschaft nach Strabo decanus, nach Urkunden marca, Mark.

Hier ist vorwegzunehmen, dass die öffentlich-rechtlichen Functionen, die in älterer Zeit an den Gau der Könige geknüpft waren, in fränkischer Zeit mit der Huntare des Grafen verbunden wurden. Der Gau wurde damit obsolet und sein Name ging in Folge dessen auf die Hundertschaft über, die nunmehr sowohl Hundertschaft wie Gau, pagus, hiess, z. B. pagus Hattenhuntare, centena Eritgau. Es sind sogar die meisten Hundertschaften, welche, wie der Eritgau die Bezeichnung gau in der Endung führen.

Ebenso wurden im Mittelalter die gerichtlichen Functionen der Hundertschaft vielfach auf die Zehntschaften übertragen. Die Hundertschaft verlor damit im Wesentlichen ihren Werth und die Bezeichnung wurde auf die Zehntschaft übernommen. Es wurden daher nach dem lateinischen centum (hundert, Hundertschaft) die Ausdrücke Cent, Zent, Zenderei, Zender, centumgrafio, centurio für die Zehntschaft gebildet, und es ist nur zufällig, wenn sie an den Ausdruck Zehntschaft anklingen, wie nur zufällig das lateinische centum an die deutsche zehn erinnert. (Das e in centum ist kurz, das in zehn lang.) So erklärt es sich auch, dass Strabo in der oben angeführten Stelle sowohl für den centenarius, wie für den decanus den weiteren Ausdruck centurio hat.

Diese Uebertragung der Bezeichnungen hat auf dem Gebiet der Gaugeographie und der Verfassung zu grossen Wirrnissen geführt, weshalb ich, wo es nothwendig erscheint, die Verbände nach ihrer ursprünglichen Bezeichnung von Hundertschaften und Zehntschaften vorführen werde.

Soweit die technischen Ausdrücke. —

Von der gemeinen Meinung sind Tausendschaften und Hundertschaften als uralte Glieder des germanischen Gemeinwesens nach Gebieten, Genossen und Führern anerkannt, hinsichtlich der Zehntschaften ist dies jedoch keineswegs der Fall.

Die Eigenart der *Zehntschaft* ist am sichersten da festzustellen, wo sie in lebendiger Function erscheint und geographisch genau bestimmt werden kann. Dies ist in fränkischen Gebieten, allerdings erst in der Zeit des späteren Mittelalters möglich. Hier ist die Zehntschaft (Zent, Cent) zunächst ein räumliches Gebiet und zwar ein Theil der Hundertschaft. Ihrem Inhalt nach ist die Zent eine Mark und ein Gerichtsbezirk, und dementsprechend schwankt die Bezeichnung zwischen Mark und Zent oder Cent.

Aber damit ist die Bedeutung der Zehntschaft nicht erschöpft. Wie die oben angeführten Urkunden und technischen Ausdrücke ergeben, sind die decani auch Führer im Heeres- und politischen Verband und als solche, wie als Richter jedesmal von geringerer Stellung, unter dem Grafen und unter dem Hunnen der Hundertschaft. Die Führerschaft setzt einen persönlichen Verband gleicher Ordnung voraus. Weiter ergeben die Urkunden, dass sich die Zehntschaft nicht auf Franken und das spätere Mittelalter beschränkt, sondern eine gemeinsame germanische Einrichtung darstellt, immer von derselben Bedeutung, auch wenn ihre Bezeichnung wechselt.

In Bezug auf Alamannien ist das Besondere hervorzuheben, dass es für die Zehntschaft nur den Ausdruck Mark hat, jedoch soweit man Strabo auch als eine für Alamannien fliessende Quelle betrachten kann, den Führer auch decanus nennt. Ist hiernach die Zehntschaft ein persönlicher und räumlicher öffentlich-rechtlicher Verband (mit einem Zehnter an der Spitze) wie der Gau und die Hundertschaft, ist sie eine Mark wie die Hundertschaft, in der sie als Theil enthalten, so ist weiter zu prüfen, ob auch wie Jene die Zehntschaft auf die Ansiedlungs- und die Urzeit zurückzuführen ist.

Die Hundertschaft, die wir — allerdings nach ihrer vollständigen räumlichen Entwicklung — in der Durchschnittsgrösse von sechs Quadratmeilen kennen, war zu gross, um für die Ansiedlung und staatliche Organisation die letzte Einheit zu bilden. Dazu waren Verbände von nachbarlichem Umfang

erforderlich. Man fand sie, indem man die Zehntschaften des Heeres zu Grunde legte. In ihnen machte man sich ansässig.

Ein fernerer Beweis hierfür ist die weite Verbreitung der Zehntschaft über die germanischen Stämme, die bereits Cäsar vorfand; und schliesslich darf man auf die archaistische Bezeichnung der Verbände hinweisen, die, auf dem Decimalsystem beruhend, die Zahlnamen der Tausendschaft und Hundertschaft mit der kleinsten Abstufung, der Zehntschaft zum Abschluss bringt.

Wie die Tausendschaft und Hundertschaft ist die Zehntschaft das der Urzeit angehörige, und zwar letzte Glied des germanischen Gemeinwesens nach Gebiet, Genossen und Führern.

Viertes Kapitel.

Die Gaugebiete.

1. Die Gaukönige und die Gaue.

Es ist eine glückliche Besonderheit der alamannischen Geschichte, dass wir den Zustand ihrer Gaue aus zwei Perioden kennen, aus dem 4., sowie dem 8. und spätern Jahrhunderten. Die erstern können nur aus den Erzählungen Ammians festgestellt werden, in denen er häufig die Ereignisse nach dem Gau eines Königs bestimmt, die letzteren nach den Urkunden der merovingisch-karolingischen Zeit. Die Ergebnisse beider Untersuchungen sind lückenhaft.

Hier sollen die Zahl und die Lage der ammianischen Gaue ermittelt und ergänzend die Namen der späteren Gaue daneben gestellt werden. Wegen beider ist zunächst auf die Karte, wegen der letzteren auf die Kapitel 12—23 und hinsichtlich der Frage, ob der Verlauf der alamannischen Geschichte die Annahme einer Continuität der Gauentwicklung zulässt, auf das Kapitel 9, 4 zu verweisen. Vorwegzunehmen ist hier, dass die älteren und jüngeren Gaue der Zahl und im Allgemeinen auch der Lage nach einander decken.

Gegen den Cäsar Julian kämpften 357 bei Strassburg sieben Könige und zehn Königsboten. Sie waren die Führer von ebenso vielen Gauheerbannen des Heeres und lassen auf siebenzehn Könige und Gaue schliessen (S. 52), reges numero (septem) regalesque decem, 16, 12, 26. Die Namen der Könige waren Chnodomar und Serapio als Herzöge, Suomar, Hortar, Uri, Ursicin und Vestralp. Die Namen der Königsboten sind nicht genannt. Ausser diesen bei Strassburg kämpfenden werden an Königen

zur Zeit des Julian noch vier andere erwähnt, 357—360 Gnndomad und Vadomar, Makrian und Hariobaud und zur Zeit des Gratian 377 Priari, so dass gleichzeitig 11—12 Könige erscheinen. Die weiter genannten Frnomar nnd Vithikab sind Nachfolger schon bezeichneter Könige.

Zosimos bezeichnet Einen Gau nach seinem König und Gauvolk, es ist der Gau der Logionen unter dem König Semnon (der untere Lohn- oder Lahngau); Ammian die seinigen nach den Königen, pagus Hortarii, pagus Vadomarii, und andern, ist aber darin nicht vollständig. Er hat nur den Namen Eines Gauvolkes, den der Bucinobanten, des Buchengaues, Bucinobantibus quae gens est Alamanna, und nennt einen König Vestralpus, der augenscheinlich der König der Westalb ist, 28, 4, 7; 18, 2, 18. Ansserdem sind aus der Notitia dignitatum zwei Gauvölker Brisigavi und Mattiaci (Breisgauer und Mattiaker) bekannt. Huntaren und Zehntschaften sind ans der Zeit des 4. Jahrhunderts nicht überliefert.

Der Zahl von siebenzehn Gauen aus der Zeit der Schlacht bei Strassburg entspricht in demselben (altalamannischen) Gebiet die Zahl der Gaue des 8. Jahrhunderts. Es sind acht am Rhein: der Hegau, der Klettgau, der Breisgau, (hier doppelt gerechnet, wie der alte untere und obere Breisgau), die Mortenau, der Kraichgau, der obere Rheingau und der Mattiakergau, und neun binnenländische Gaue, im Lahnthal der untere Lahngau, nördlich vom Main als Theile des alten Buchengaus die Wetterau und das Grabfeld, im Mainthal der Maingau, im Neckarthal der untere nnd obere Neckargau und der Nagoldgau, im Quellgebiet des Neckar und der Donau der Westergau nnd weiter abwärts im Norden der Donau der Albgau.

2. Die rheinischen Gaue.

An den Rhein grenzten:

1. 2. die *Gaue der Lenzer*, von deren Königen Einer, *Priari* bekannt ist, 31, 10, 10. Die Sitze der Lenzer bestanden aus mehreren Gauen und stiessen an Rätien. Lentiensibus Ala-

mannicis pagis: Lentienses Alamannicus populus, tractibus Raetiarum confinis, 15, 4, 1: 31, 10, 2. Weiter lagen sie in der Nähe des Bodensees, 15, 4, 1, am Rhein, 31, 10, 4, um die Bergkegel des Hegau und den östlichen Abhang des anstossenden Schwarzwaldes, 31, 10, Sätze 2, 4, 12—17. Es waren die späteren *Hegau* und *Klettgau*. Ersterer stiess nach den späteren Urkunden im Osten unmittelbar an Rätien, dessen westliche Grenze gegen Obergermanien in der Richtung von Pfyn und Eschenz gen Norden zur Donau lief. Die Römer hatten das rechtsrheinische Obergermanien den Alamannen preisgegeben oder preisgeben müssen, hatten aber die rätische Grenze festgehalten, um das ganze Seegebiet, den Zeller- und Untersee eingeschlossen, in ihrer Gewalt zu behalten, und somit den Alamannen den Zugang zum See und damit zu dessen rätischen Gestaden zu versperren. Constanz, Constantia, war der befestigte Platz, von dem aus die Lenzer bedroht wurden. Die Rheingrenze des lenzischen Gebietes. Hegau und Klettgau, reichte später von dem Ausfluss aus dem Bodensee bei Eschenz bis zum Hauenstein, Laufenburg gegenüber, der Westgrenze des Klettgaus (welcher ursprünglich den anstossenden Albgau umfasste).

3. 4. Die Gaue der *Könige Gundomad* und *Vadomar*, der *obere* und *untere Breisgau*. Ammian unterscheidet beide Gauvölker: ommis ejus (Gundomadi) populus und Vadomarii plebs, 16, 12, 17. Sie waren Gallien benachbart. Gundomadus et Vadomarius fratres, Alamannorum reges, confines limitibus terrae Gallorum, 14, 10, 1. In der Notitia dignitatum aus dem Beginn des nächsten Jahrhunderts werden breisgauer römische Hülfstruppen aufgeführt, Brisigavi seniores, die in Hispanien, und Brisigavi juniores, die in Italien garnisonirten. Weil damals nur das Rheinthal besiedelt war, kann die Grenze zwischen den älteren und jüngeren Breisgauern wohl nur von Osten nach Westen gelaufen sein. Sie schied so das breisgauer Oberland und Unterland und so auch die Gaue des Gundomad und Vadomar.

Nachdem Gundomad 357 ermordet war, scheint Vadomar der König des gesammten Breisgau geworden zu sein. 359 heisst es, sein Gau lag den Raurakern gegenüber, Vadomarius rex, cujus domicilium erat contra Rauracos, unweit der römischen

Grenze, vicinus limiti, 18, 2, 16 und 17. Im Jahr 360 verheerten Alamannen aus dem Gau des Vadomar die an Rätien grenzenden Gebiete (in Helvetien); Alamannos a pago Vadomarii exorsos . . . vastare confines Raetiis tractus. Julian schickte Truppen gegen sie nach Säckingen, prope oppidum Sanctio, 21, 3, 1 nnd 3. Der Nachfolger des Vadomar war sein Sohn Vithikab, 27, 10, 3.

Der Gesammtbreisgan reichte am Rhein später von dem Hauenstein bis zur Bleiche bei Herbolzheim.

5. 6. Weder Gane noch Gaukönige werden zwischen dem Breisgau und dem an der Mainmündnng zu suchenden Gau des König Suomar genannt, man wird aber für den *König Chnodomar* die spätere *Mortenau,* für den *König Serapio* den *Kraichgau* bestimmen dürfen.

Chnodomar war der Oheim des Serapio. Wie sie in verwandtschaftlichen, so mögen ihre Gaue in räumlichen Beziehungen gestanden haben. Von den sieben alamannischen Königen waren sie in der Schlacht bei Strassburg die mächtigsten, potestate excelsiores ante alios reges, 16, 12, 23, was sich sowohl auf die Bedentung ihrer Gaue in der reichen Rheinebene, als auch auf die Grösse ihrer Gauheerbanne beziehen kann, welche bei der Nähe des Elsass selbstverständlich zahlreicher vertreten waren, als die der entlegenen Gaue.

Die Nachbarschaft von Chnodomars Gau ist auch zum Ansdruck gebracht. Nach der Niederlage von Strassburg konnte er nur nach Ueberschreitung des Rheins zu ihm zurückkehren, non nisi Rheno transito ad territoria sua poterat pervenire, 16, 12, 59. Zu bemerken, dass sein Gau im Gebiete rechts vom Rhein gelegen sei, wäre überflüssig gewesen, es sollte aber gesagt werden, dass den Flüchtigen Nichts wie das Bett des Rheins von der schützenden Heimat, dem eigenen Gan trenne, und das weisst auf die Strassburg gegenüberliegende Mortenau hin.

Im Jahr 360 ging Julian mit Truppen bei Speyer über den Rhein, ἀπὸ Νεμέτων ἄρας ἐπὶ τὸν Ῥῆνον, Exc. ex Eunapii hist., nm stromaufwärts durch den Kraichgau und die Mortenau nach Basel-Augst zu marschiren. Der Kraichgau erscheint seit 357 unterworfen nnd darnm Speyer eine sichere Uebergangsstelle.

Eine weitere Bestätigung für die Lage der Gaue von Chnodomar und Serapio wird sich weiter unten aus der geo-

graphischen Reihenfolge ergeben, in der die sieben Könige der Strassburger Schlacht aufgeführt werden.

Die Morteuau erstreckte sich nach den späteren Nachrichten am rechten Rhein von der Bleiche abwärts bis an die Oos, der Kraichgau von da abwärts bis unterhalb Speyer.

7. Die Gaue des *Königs Suomar* werden als rechtsrheinische in der Mehrheit bezeichnet, ejus (Suomarii) pagi ripis ulterioribus adhaerebant, 18, 2, 8.

Ob er aber König von mehr als Einem war, erscheint zweifelhaft. Sein Besitz erstreckte sich von der Grenze des Kraichgaus abwärts bis zum Main und bestand in dem spätern *oberen Rheingau*. Der Lobdengau scheint ein Theil desselben zu sein, könnte aber auch einen selbständigen Gau darstellen, so dass Ammian unter den Gauen des Suomar den Lobdengau und den oberen Rheingau verstanden hätte. (Siehe Kap. 14).

Im Jahr 358 ging der Cäsar Julian mit einer Schiffbrücke über den Rhein, um die Könige Suomar und Hortar mit Krieg zu überziehen. Die Uebergangsstelle war wohl gleichfalls Speyer. Als er rheinabwärts voranzog, kam ihm im alamannischen Gebiet der König Suomar mit den Seinigen entgegen, um sich zu unterwerfen, in terris Alamannorum rex Suomarius cum suis. 17, 10, 3.

Als Julian 359 zu seinem Zug von Mainz nach Palas (am Pfahlgraben) rüstete, stellten entlegenere Alamannen, denen der Zug galt, an Suomar das Ansinnen, ihm den Rheinübergang zu verwehren. Als er dies ablehnte, erschien ein Heerhaufen gegenüber von Mainz, prope Mogontiacum, 18, 2, 8.

Von den Gauen (?) des Suomar erstreckte der Lobdengau später sich auf der rechten Rheinseite abwärts von Speier bis gegenüber von Worms, schloss den untern Neckar in sich und begleitete den linken Neckar von Neckargemünd bis Neckargartach. Im Gau lagen die Ruinen des römischen Lopodunum, Ladenburg, das ihm den Namen gegeben hat, der Hauptstadt der Civitas Ulpia. Hier baute der Kaiser Valentinian am Rhein dem heutigen Altripp gegenüber die Veste Alta Ripa als Zwingburg für die Alamannen, hier versuchte er, auf dem Mons Pirus, dem Heiligenberg bei Heidelberg eine zweite zu errichten.

Der (obere) Rheingau lag im 8. Jahrhundert am rechten Rhein gegenüber von Worms bis Mainz, am linken Main von da bis unter Offenbach. Am linken Ufer, vielleicht bei Rüsselsheim oder Raunheim, lag die zerstörte Veste des Trajan, die Julian wieder errichtete, munimentum, quod in Alamannorum solo conditum Trajanus suo nomine voluit appellari, 17, 1, 11.

8. An das Gebiet des Königs Suomar stiess als ein anderer Gau der des *Königs Hortar,* wahrscheinlich der *Mattiakergau* genannt, Hortari regis alterius pagus; regione ejus, 17, 10, 5 und 9; Hortarii regna, 18, 2, 14.

Als Julian nach dem Rheinübergang von 358 die Ergebung des Suomar entgegengenommen, verheerte er den Gau des Hortar und legte ihm als Friedensbedingung die Stellung von Fuhrwerk und Material für den Wiederaufbau der römischen Rheinstädte des linken Ufers auf, zu denen insbesondere die seinem Gau gegenüberliegenden Städte Bingen und Andernach, Bingium und Anteunacum, gehörten, 17, 10, 9; 18, 2, 4. Als ihm im nächsten Jahr der Rheinübergang bei Mainz durch alamannische Heerhaufen verlegt wurde, fuhr er auf vierzig Fahrzeugen stromabwärts, decurrere per flumen, schlug in nächtlicher Stille etwa bei Biebrich oder Schierstein eine Brücke, stand dann überraschend im Alamannenland, in barbarico, und marschirte durch den Gau des Hortar, per Hortarii regna weiter in der Richtung nach Palas, 18, 2, 4 und 12 und 14.

Im Jahr 357 sind es die Höhen des Taunus, die als nicht zu entfernt vom Main liegend, geschildert werden, montium vertices trans Moenum, 17, 1, 4 und 6.

Die römische Civitas Mattiacorum Taunensium mit der Hauptstadt Aquae Mattiacae, Wiesbaden, im Süden an den Main (Castellum Mattiacorum, Castel gegenüber von Mainz), im Norden an die Lahn (in agro Mattiaco bei Friedrichssegen, S. 5), vielleicht weiter an den Westerwald stossend, hat wohl dem Gau den Namen gegeben. Denn noch in der Notitia dignitatum von 400 finden sich unter den römischen Hülfstruppen Mattiaci seniores und Mattiaci juniores. Man darf daher annehmen, dass der Gau selbst Mattiakergau geheissen habe. Vielleicht war er wie der Breisgau, den älteren und jüngeren Mattiakern entsprechend, in einen oberen und unteren Mattiakergau getheilt,

woraus sich die mehreren Gaue des Hortar erklären würden. Der Gau lag später rechts vom Main, in der Nähe von Mainz und umfasste den Taunus und die untere Lahn bis Nassau. Am Rhein erstreckte er sich von Mainz bis Linz. So mag man nach späteren Nachrichten annehmen.

---

3. Die binnenländischen Gaue.

Wie aus der Zahl der in der Schlacht bei Strassburg vertretenen Gaue deren Gesammtzahl siebenzehn sich ergab, so zeigt die Ziffer der von Probus gebändigten neun Könige die gleiche Zahl der binnenländischen Gaue an. Auf seinem Zuge von der Lahn nach Rätien unterwarfen sie sich ihm, nachdem er ihre Gauheere über den Neckar und die Alb zurückgetrieben hatte. Die weiteren Nachrichten über diese Gaue sind äusserst spärlich und knüpfen sich wesentlich an den Zug des Cäsar Julian von 359, während von dem ähnlichen Zuge des Kaiser Valentinian von 368 Namen von Königen und Andeutungen ihrer Gaue gänzlich fehlen.

9. Zur Zeit des Kaiser Probus (276—282) erscheint der *Gau des König Semnon* und seiner *Logionen*. Die Logionen werden ein germanisches Volk genannt (S. 18). Jedenfalls war der spätere *untere Lahngau* (Logenahe), von Diez bis Giessen aufwärts und im Norden bis zu den Höhen des Westerwaldes reichend, alamannisch, wie zahlreiche Ortsnamen mit den alamannischen Endungen und die geographische Lage zwischen dem Gau des Hortar und der gleichfalls alamannischen Wetterau bezeugen.

10. 11. Nördlich vom Main lag der *Gau der Bucinobanten*, der einzige von Ammian dem Namen des Gauvolkes nach benannte Gau.

Die Bucinobanten sind die Genossen des Buchengaus, wobei die Endung bant gleich Gau ist. Der Buchengau ist die spätere Buchonia, ein weites Waldgebiet, welches das Vogelsgebirge, die hohe Rhön und den oberen Lauf der Fulda und Werra, sowie die fränkische Saale umfasste. Bis zur Rhön,

80 Lengen von Mainz entfernt, hatte sich dereinst die Herrschaft der Römer erstreckt, von welcher der obergermanische Limes den grössten Theil des Buchenwaldes preisgab. Dann gab dieser das Gebiet für drei jüngere Gaue ab: die Wetterau, das Grabfeld und den Saalegau, und wenn man den letzteren wegen der streitigen Salzquellen von Kissingen als burgundionisch ansehen kann, so bleiben die *Wetterau* und das *Grabfeld* als alamannische Gaue übrig; erstere im Gebiet der Wetter, von dem Limes quer durchzogen, letzteres zwischen Vogelsgebirge und Thüringer Wald, die hohe Rhön einschliessend, mit den Flussgebieten der oberen Fulda und Werra.

Die Buchengauer werden es gewesen sein, die nach dem Tode des Postumus und dann wieder zur Zeit des Probus über den Limes einbrachen, subita inruptione Germanorum; limitem transrhenanum Germani rupisse dicuntur, und bei letzterer Gelegenheit zusammen mit andern Alamannen sich des Decumatenlandes und Galliens bemächtigten, aber zurückgeschlagen und über den Neckar und die Alb getrieben wurden (S. 16 und 18).

Zur Zeit des Julian waren *Makrian* und *Hariobaud Könige* im Buchengau, (wohl an den später Wetterau und Grabfeld genannten Theilen) und mit dem Verschwinden des Hariobaud aus der Geschichte erscheint Makrian als einziger König der Bucinobanten, wenn man von einem kurzen Regiment des von dem Kaiser Valentinian eingesetzten, aber bald verjagten *König Fruomar* absieht.

Man muss an die Wetterau und speziell deren südwestliche Huntare, den Niddagau denken, wenn von der Nähe von Mainz die Rede ist. „Die Bucinobanten sind ein alamanischer Gau gegenüber von Mainz,“ Bucinobantibus, quae contra Mogontiacum gens est Alamanna, 29, 4, 7. Im Jahr 371 setzte Valentinian von Mainz aus Truppen über den Rhein, verfolgte den Weg über Wiesbaden, contra Mattiacas aquas (im Gau des Hortar) und zog weiter, nach der Lage in das Gebiet des Makrian (den Niddagau), um ihn in seine Gewalt zu bekommen. Als ihm dies nicht gelang, verwüstete er das feindliche Land, den Buchengau bis zum 50. Meilenstein, etwa bis zum Vogelsgebirge, ad usque quinquagesimum lapidem terris hostilibus inflammatis und wiederholte dies bald darauf, 29, 4, 3—7. Es entspricht auch der Lage seines Gebietes, wenn er 374 am rechten Rheinufer

in der Nähe von Mainz, prope Mogontiacum . . . ad ipsum marginem Rheni, eine Unterredung mit dem Kaiser hatte, 30, 3, 4.

12. Im Süden des Makrianischen Gebietes zwischen dem Main von Gemünden ab und der Kinzich bis Hanau, wo beide Flüsse zusammen kommen und weiter über den linken Main von Miltenberg bis Offenbach und bis zur Wasserscheide des Neckar erstreckte sich der spätere *Maingau*, dessen König nicht genannt ist. Im Süden bei Miltenberg stiess er an den vom Hohenstaufen herablaufenden Limes, und wenn dieser im Allgemeinen als die Grenze zwischen den aussen sitzenden Burgundionen und den innen wohnenden Alamannen anzusehen ist, so mag man annehmen, das weiter im Norden der Spessart die Grenze zwischen beiden Völkern gebildet habe, und dass vom Westen aus der Maingau das Gebirge erst überschritten habe, als die Burgundionen im Anfang des 5. Jahrhunderts nach dem Rhein abzogen. —

Das *Neckargebiet* zerfiel im 8. Jahrhundert in 4 Gaue, der untere Neckar mit dem schon erwähnten rheinischen Lobdengau, der mittlere mit dem Neckargau und der obere mit dem Nagoldgau und Westergau.

13. 14. Der jüngere Neckargau, der in fränkischer Zeit vom Main bei Miltenberg bis zum Neckar bei Eberbach reichte, und von da Neckaraufwärts bis Neckartenzlingen sich erstreckte, hatte etwa die doppelte Grösse eines Gaues und mochte daher in eine obere und eine untere Hälfte, einen *untern* und einen *obern Neckargau* geschieden sein.

Julian zog 359 vom Gau des Hortar aus quer durch das Alamannenland bis an dessen Grenze bei Palas oder Capellatii am Limes, und dieser wird damals auch die östliche Grenze der beiden Neckargaue gebildet haben. Ein *König* des unteren Neckargaus wird nicht erwähnt, während *Uri* oder *Ursicin* als der des obern anzusprechen ist.

In dem untern wurde 368 die Schlacht bei Solicomnum (Solicinium) auf dem Schweinsberg bei Heilbronn geschlagen.

15. Der jüngere *Nagoldgau* umfasste das Neckargebiet von Kirchentellinsfurt bis über die Beuge des Neckar unterhalb Sulz. Die Grenze war im Süden die Alb, im Norden die Stammgrenze von 496. Nur die obere, unbedeutendere Hälfte der Nagold fällt in den Gau, dem sie den Namen gegeben hat, und

es mögen vor der Scheidung von 496 noch Gebiete der untern Nagold, und damit der Enz, Würm und Glems in den Nagoldgau gefallen sein, die dann wohl dem Kraichgau zugerechnet wurden. Der *König* des Gaus war *Ursicin* oder *Uri*, 28, 2, 18.

16. Der Gau der Quellgebiete des Neckar und der Donau, der die westliche Hälfte der Alb umfasste, war im 8. Jahrhundert der *Westergau* und sein *König* zur Zeit des Julian als der dritte der von ihm heimgesuchten Könige *Vestralpus*, 28, 2 18. Diese Bezeichnung ist kein Eigenname, sondern heisst König der Westalb oder des Westergaus und die Bezeichnungen für diesen Theil der Alb, für den auf ihr gelegenen Gau, und für dessen König geben in ihrer Uebereinstimmung einen Beweis für die richtige Deutung der geographischen Lage der sonst so dunkeln im Neckargebiet gelegenen Gaue, ihrer Könige und des Weges, den Julian vom Limes aus verfolgte. Die Reihenfolge Vestralpus, Urius, Ursicinus, 16, 12, 1, und Urius, Ursicinus, Vestralpus 18, 2, 18, bezeugt die Nachbarschaft des Uri und Ursicin mit dem Vestralp (Westeralb).

17. Die östliche Hälfte der Alb von ihrer Höhe bis zum linken Ufer der Donau bildete den jüngeren *Albgau*. Die linke Flussseite ist mehrfach als die Heimath der juthungischen Sueven bezeichnet (siehe S. 26). Der Gau erstreckte sich um das Jahr 300 Donauabwärts bis zum Donauübergang an der Günz (Günzberg), a ponte Rheni usque ad Danubii transitum Guntiensem devastata atque exhausta penitus Alamannia. (Des Eumenius Rede auf Constantius I.) Da war zugleich das Ende Alamanniens, und bis gegenüber von Günzburg reichte noch zur Zeit der Karolinger der Albgau. Von einem König des Albgaus wird nichts berichtet.

Die Marke zwischen den beiden Gauen der Alb, dem Albgau und Westergau, sowie dem Gau der Neckarebene, dem Nagoldgau bildete der hochragende Zollerberg.

---

4. Ueberblick.

Von diesen Gauen sind es die der sieben Könige von Strassburg, deren geographische Lage zu bestimmen es noch einen weiteren Anhalt giebt. Als von ihnen zuerst die Rede

ist, werden sie in folgender Anordnung vorgeführt: „Die Könige der Alamannen Chnodomar und Westralp, auch Uri und Ursicin mit Serapio und Suomar und Hortar versammelten ihre ganze Heeresmacht bei Strassburg,“ Alamannorum reges Chnodomarius et Vestralpus, Urius quin etiam et Ursicinus cum Serapione, Suomario et Hortario in unum robore virium suarum omni collecto consedere prope urbem Argentoratum, 16, 12, 1.

Von ihnen waren Chnodomar und Serapio die mächtigsten, potestate excelsiores ante alios reges. Sie wurden zu Herzögen gewählt, ductabant populos omnes, Chnodomar befehligte in der Schlacht den linken, Serapio den rechten Flügel des alamannischen Fussvolks, 23—25. Uri, Ursicin und Vestralp werden zusammen noch einmal auf dem Zuge des Julian nach Palas erwähnt, pro Urio et Ursicino et Vestralpo, 18, 2, 18.

Danach ergeben sich zwei Gruppen einander benachbarter (und deshalb wahrscheinlich zusammen kämpfender) Könige, die Gruppe des Herzog Chnodomar mit Vestralp, Uri und Ursicin (wahrscheinlich der linke Flügel) oder die Gaue Mortenau, Westergau, Nagoldgau, oberer Neckargau, und die Gruppe des Herzog Serapio mit Suomar und Hortar (wahrscheinlich der rechte Flügel) oder die Gaue Kraichgau, oberer Rheingau, Mattiakergau.

Nachdem im Vorstehenden die alamannischen Gaue des 4. Jahrhunderts umschrieben sind, ist es auch möglich, mit Wahrscheinlichkeit die Sitze der *juthungischen Sueven* nach jüngern Gauen zu bestimmen. Es werden die Gaue der linken Donauseite, der Alb und der obere und mittlere Neckar sein, der Alpgau, Westergau, Nagoldgau und die beiden Neckargaue. In ihnen allen ist der suevische, schwäbische Name bis auf den heutigen Tag geblieben.

Es erübrigt, *die burgundionischen Sitze* nach jüngern Gauen zu bezeichnen. Dahin werden an beiden Ufern des Main etwa zu rechnen sein, am rechten der Saalegau mit dem Weringau und dem Gotzfeld, am linken Ufer, ausserhalb der beiden Limes, das Folkfeld, der Gollachgau, Badenachgau, Taubergau, Jagstgau und Mulachgau.

Als die Burgundionen im fünften Jahrhundert über den Rhein abzogen, wurden ihre Sitze frei.

Nach der obigen Gandarstellung sind es *fünf geographische Momente,* welche deutlich auf eine Identität von ebensoviel Gauen des 4. und des 8. Jahrhunderts hindeuten: die östliche Grenze des Gebiets der Lenzer und des Hegau, die in beiden Jahrhunderten mit der westlichen des römischen Rätien zusammenfallen; die Brisigavi seniores und juniores und der Breisgau, der Bucinobant und die Buchonia; die Königsbezeichnung Vestralpus und der Westergau, sowie die Ausdehnung des Alamannenlandes an der Donau und die des Albgaues bis zur Günz. Ausserdem decken sich die ammianischen Gaue, soweit sie sich feststellen lassen, nach Zahl und Lage leicht und ungezwungen mit den merowingischen, und wenn ich sie in dem nächsten Kapitel als Rahmen für die geschichtlichen Ereignisse verwende, so wird sich auch dort ergeben, dass die Rechnung ohne Bruch aufgeht. Ein die Frage der Identität abschliessendes Urtheil wird sich erst im neunten Kapitel fällen lassen.

Nach dem Vorhergehenden sind die *Grenzen des alamannischen Stammlandes* im 4. Jahrhundert so zu bestimmen: im Süden und Westen ist der Rhein Grenzfluss von seinem Ausfluss aus dem Bodensee bei Eschenz bis abwärts zum Westerwald; im Norden und Nordosten bilden Gebirge die Grenze, der Westerwald, das Vogelsgebirge, die hohe Rhön, der Spessart; im Osten schliesst sich der obergermanische Limes (etwa von Miltenberg bis in die Gegend des Hohenstaufen) und die ganze alamannische schwäbische Alb an und im Südosten folgt die Donau von Günzberg bis etwa Tuttlingen aufwärts, von wo die obergermanisch-rätische Grenzlinie bis zum Ausfluss des Rheins aus dem Bodensee führt.

....

Fünftes Kapitel.

Kriege und Streifzüge, 350—377.

I. Das Gesammtbild.

Ammian erwähnt die alamannischen Geschehnisse nur, soweit sie in den Rahmen der römischen Geschichte seiner Zeit fallen, in die Geschichte des Kaisers Constantius II., des Cäsar und Kaiser Julian und der Kaiser Valentinian I. und Gratian. Von ihnen ist der Cäsar Julian sein Held und die Geschicke, welche unter ihm die Alamannen treffen, sind am eingehendsten gezeichnet, einmal weil sie in der That die bedeutendsten sind und dann weil er an diesen Erfolgen die Grösse Julians zu zeigen bestrebt ist. Hier erkennt die Darstellung die furchtbare Gewalt der Alamannen an, hier erhebt sie sich wie bei der Schlacht bei Strassburg zu farbenreichem Gemälde, hier zeigt sie aber auch die Demüthigung der besiegten Könige, die vor dem glänzenden Sieger in Person erscheinen. Wenn in diesen Schilderungen die Tendenz zur Vorsicht mahnt, so sind die späteren Ereignisse knapper und ruhiger gezeichnet. Kaum erscheint noch ein alamannischer Name, und die Könige, die den Römern furchtbar werden, sehen wir nicht in ihren Handlungen, sondern nur in schattenhaften Umrissen. Bei allen Ereignissen hört das Interesse und die Darstellung Ammians mit dem Augenblick auf, wo ein den Römern günstiger Erfolg eingetreten ist. „Denn es geziemt sich nicht, sagt er, die Geschichte in unbedeutenden Kleinigkeiten fortzuspinnen,“ 27, 2, 11.

Nur wenige Striche sind es, die Ammian der allgemeinen Schilderung der Alamannen gönnt. „Unerschöpflich ist ihre

Volkskraft, nach allen Schicksalsschlägen wachsen sie wieder zu jugendlicher Kraft empor," 28, 5, 9. „Sie meiden die römischen Städte wie die Grabstätten," 16, 2, 12. Dieses Freiheitsgefühl bewahrt sie, ungleich den Franken und Burgundionen vor römischer Art. Niemals, zeigt Ammian in zahlreichen Wiederholungen, hat eine Niederlage sie entmuthigt; sie warten ihre Zeit ab.

Nichts weiss er von ihrem Volksleben, sie sind ihm nur Krieger. „Recken an Gestalt, sind sie grösser und kraftvoller als die Römer, wild und stürmisch, von äusserster Hartnäckigkeit," 16, 12, 47 und 48; „sie verschwenden ihr Leben für den Sieg," 50. „Nach Barbarenart sind sie im Glück übermüthig, im Unglück demüthig." 61.

Im Lager sieht man sie trinken und das Haar roth färben, 27, 2, 2; der Herzog trägt den Scheitel mit feuerfarbenem Band umschlungen, 16, 12, 24. Vor dem Beginn des Kampfes werden die heiligen Zeichen befragt, 14, 10, 9. Unter die Reiter werden Fussgänger gemischt, 16, 12, 37, die schon Julius Cäsar sah, aber der Schlachtgesang, barritus, ertönt bei Ammian nur aus keltischen Kehlen, 43. Für den Kampf werden günstige Stellungen auf den Höhen gewählt.

Kriegsheere des ganzen Stammes, aus allen oder doch der Mehrzahl der Gaue gebildet, brechen viermal in Gallien ein, um zu erobern und Sitze zu gewinnen. Zahlreiche Städte werden bezwungen, geplündert, zerstört, das Land verheert, dann aber werden die Eingedrungenen zurückgeschlagen.

Raubheere eines oder einzelner Gaue ziehen zahlreich über die Grenzen, um römisches Besitzthum zu zerstören, Menschen, Vieh und Habe fortzuschleppen. Wohl ging es dann über den gefrorenen Rhein. Bald kehren sie mit Beute beladen heim, bald wird sie ihnen wieder abgenommen.

Zum Schutz gegen die Alamannen bauten dann Julian und Valentinian ein System von Befestigungen am linken Rheinufer. Der Strom selbst bildet während dieser Periode die Grenze zwischen dem römischen und alamannischen Besitz. Links liegen die gallischen Ausfallthore der Römer: Mainz (Mogontiacum) mit dem Brückenkopf Castel (castellum Mattiacorum), Strassburg (Argentoratum), Basel-Augst (Augusta Rauracorum), Windisch (Vindonissa). In Rätien sind es Constanz (Constantia) und Augs-

burg (Augusta Vindelicum). Die beiden Kaiser verstärkten die Rheinlinie auch auf dem rechten Ufer, indem Julian durch Wiederherstellung der alten Veste des Trajan den unteren Main und Valentinian durch den Bau der Veste Alta Ripa die Mündung des Neckar sperrte.

Trotzdem bleibt der Rhein der beste Schutz der Alamannen, versagt jedoch, wenn der Wasserstand niedrig ist, also die Rheininseln zugänglich macht, wenn sich sonst Furten finden oder wenn der Uebergang römischer Heere bei Mainz oder Alta Ripa bewerkstelligt werden kann. Sonst setzen sie auf Schiffbrücken über, heimlich, wohl unter Täuschung der Feinde. Wird diesen die Absicht verrathen, dann leisten sie den ersten Widerstand. Gelingt der Stromübergang, so giebt es in Thälern und am Gebirge heftige Kämpfe von verschiedenem Ausgang, oder der Uebermacht weichend, ziehen sich die Alamannen mit Weib und Kind, Vieh und Habe in das Innere zurück, die Ansiedelungen und die Ernte des Feldes preisgebend. So lernt der römische Soldat und wir mit ihm ein Weniges von alamannischer Art kennen.

Tagelang sieht man nichts wie verlassene Dörfer und Gehöfte, vici, villae, 17, 10, 7; 17, 1, 7. Die Gebäude sind hölzerne Hütten von Zäunen umgeben, habitacula, saepimenta fragilium penatium, tecta, 18, 2, 15 und 19; 27, 10, 7. Wir hören wohl von ihren Saaten und Ernten, aber nicht wie sie erzielt wurden. Ausser den Waffen besitzen sie Lebensbedürfnisse, Fruchtvorräthe und sonstige Habe, wie sie bei Barbaren zu sein pflegt, necessitudines et fruges opesque barbaricas, 16, 11, 10. Ein unwirthliches Land, ruft Symmachus aus, ohne ehrwürdige Städte, mit Häusern von Reisern, Dächern von Kraut, qualem te, inhospita regio invenimus! ignaram vetustatis urbium ac virgeis domibus et tectis herbidis (zweite Rede auf Valentinian, c. 14). Nur in dem unteren Rheingau und der Kunigesundra sind die Gebäude auf römische Art in Stein sorgfältig ausgeführt, domicilia curatius ritu Romano constructa, 17, 1, 7, wahrscheinlich Ueberbleibsel römischer Cultur aus der Zeit der civitas Mattiacorum (S. 32). Hier sind die Gehöfte mit Vieh und Frucht gefüllt und man bekommt den Eindruck behaglichen Wohlstandes.

Alles wird das Opfer des durchziehenden Heeres. Was sich an Menschen findet, wird zu Gefangenen gemacht, was sich widersetzt, niedergestossen, das Vieh fortgeführt; die Häuser gehen in Flammen auf, in die Saaten wird die Brandfackel geworfen, soweit die Ernte nicht dem römischen Bedürfniss dient. In diesem Sinn heisst es von Valentinian summarisch: er verwüstete einige Gaue, post vastatos aliquos Alamanniae pagos, 30, 3, 1, und immerhin giebt es in fruchtbareren Gegenden reichliche Beute, opimitate praedorum onusti, 16, 11, 9.

Zieht sich die Bevölkerung zurück, so verkünden aufsteigende Rauchwolken den entfernten Genossen das Herannahen der Römer. Dann werden die Wege, welche durch Wälder und über Gebirgspässe führen, durch Verhaue geschlossen. Celsarum arborum obsistente concaede, 17, 10, 6. Concaede arborum densa undique semitis clausis, 16, 12, 15. Oft sind sie nur auf langen Umwegen zu umgehen. Hinter ihnen und anschliessenden Gräben nimmt man Stellung. Vor einem so umgürteten, „durch seine Dunkelheit erschreckenden Walde“ kehrte Julian vorsichtig um. Ein ander Mal führte ihn ein junger Alamanne in die Irre vor einen Verhau, der fern ab von den Ansiedelungen lag. Es scheint nicht, dass es an einem Verhau jemals zum Kampf gekommen ist. Der Rückzug der Volksmassen in entferntere Gegenden und die Ungunst des Klimas bringen Mangel und grosse Entbehrung mit sich und schliesslich führt die Noth oder eine Niederlage, bei der die heimischen Wälder sich für die Ueberreste öffnen, zur Ergebung, zu Friede und Bündniss.

Persönlich in die Erscheinung treten nur die alamannischen Gaukönige und sie sind, so weit ich sehe, die einzigen, nach deren Geschicken wir uns ein Bild von der Stellung eines Gaukönigs jener Zeit, wenigstens hinsichtlich seiner Beziehungen zu den Römern machen können. Aber Ammian der Römer sieht auf die Barbaren, auf die kleinen Gaukönige mit Verachtung und doch mit scheuer Sorge herab. Wie das Volk selbst immanis natio, 25, 5, 9, sind sie ihm immanes, immanissimi, feroces, von ungeheurer Wildheit und schrecklich, rasend gegen das römische Reich, voll aufgeblasenen Hochmuths. Vicinorum Galliis regum immanitatem, maxime omnium Marciani formidati, 30, 3, 3. Tres immanissimi reges, 17, 1, 13. Ferox saeviensque

in damna Romana, 17, 10, 3. Reges tumentes immaniter, 17, 10, 10. Aber sobald sie einzeln bezwungen, und dann der überwältigenden Macht der Römer gegenüberstehen, demüthigen sie selbst sich vor dem Cäsar Julian. Selbst den Herzog Chnodomar schildert Ammian in äusserster Furcht, bleich, im Bewusstsein seiner Schuld verstummend, vor Julian sich zu Boden werfend, und ihn um Gnade anflehend, 16, 12, 61 und 65. Aber hier ist Ammian zu controlliren. Nach Libanios, dem Freund des Julian, tritt Chnodomar in derselben Scene im vollen Selbstbewusstsein des Helden auf, so dass er erst die Bewunderung, dann den Zorn Julians erregt; und man wird dieser Darstellung um so mehr Glauben schenken, da sie dem Charakterbild entspricht, welches Ammian im Uebrigen von Chnodomar entwirft. So mögen denn auch seine Erzählungen über die Selbstdemüthigung anderer Könige wohl übertrieben und als eine von Ammian dem Cäsar Julian dargebrachte Huldigung anzusehen sein.

Neben der schablonenhaften Charakterisirung der Gaukönige hat er doch die hervorragenden von ihnen in das gebührende Licht gestellt. Chnodomar ist ihm gross als Krieger wie als Feldherr, strenuus et miles et utilis praeter ceteros ductor, 16, 12, 24; Vithikab unternehmend und tapfer, audax et fortis, 27, 10, 3; Marcian furchtbar, formidatus, terribilis 30, 3, 3; 30, 7, 11; und Vadomar das politische Werkzeug des Kaiser Constantius gegen seinen Cäsar.

Von den Gemeinfreien ist nur die Rede, sofern sie die Masse der Heere stellen, und so sei denn hier zusammengetragen, was sich an Statistik, unzuverlässig wie jede antike eben findet. Die Juthungen rühmten sich nach Dexippos 270 dem Kaiser Aurelian gegenüber eines Heeres von 40000 Reitern und 80000 Mann Fussvolk, aber der Kaiser glaubte ihnen nicht. Probus erschlug um 280 nach Vopiscus in Gallien 400000 Mann, Constantius I. um 300 nach Hieronymus und Cassiodorus bei Langres 60000 Mann. Alle diese Ziffern erscheinen unglaubwürdig. Als alle Gaue im Felde standen, hatten nach Ammian die Alamannen 357 bei Strassburg 35000 Mann, 377 bei Argentaria 40000, Zahlen, die vermöge ihrer ungefähren Uebereinstimmung sich gegenseitig decken. Dort war der Verlust auf dem Schlachtfeld 6—8000, im Rhein 6000, hier 35000 Mann. Im Jahr 367 hatte in Gallien von drei Heerhaufen einer 6000

Todte und 4000 Verwundete. Die Römer zählten bei Strassburg mindestens 13000 Mann nnd 247 Todte und 377 dem besiegten Heerhaufen gegenüber 1200 Todte und 200 Verwnndete. Die Zahl endlich der Burgundionen, welche im Jahr 370 gegen die Alamannen aufbrachen, wird von Hieronymus anf 80000 Mann angegeben.

II. Der Kaiser Magnentius. 350—353.

1. Der Herzog Chnodomar.

Die Berufung der Alamannen nach Gallien.

Seit einem Jahrhnndert nnd länger sassen die Alamannen an dem rechten Rhein, seit einem Jahrhnndert kämpften sie gegen die Römer, angreifend in Gallien, Rätien, Italien, sich vertheidigend in ihrem eigenen Land, als sie nunmehr auch berufen wurden, in die innere Politik des römischen Reiches einzugreifen.

Von den Söhnen Constantin des Grossen war Constantius II. der Kaiser des Morgenlandes. Als sein Bruder Constans 350 ermordet war, beanspruchte Constantius die Alleinherrschaft über das gesammte römische Reich für sich, während der Germane Magnentius, wahrscheinlich ein Franke, sich Galliens, Italiens, Afrikas bemächtigt hatte. Vergebens bot ihm Constantius die Herrschaft über Gallien an, und so entstand ein grosser Krieg über den Purpur des Reichs.

Magnentius hatte seinen Bruder Decentius zum Cäsar (Mitregenten) für Gallien ernannt nnd befand sich mit einem Heer von zuverlässigen Volksgenossen, Franken und Sachsen, und von widerwilligen Galliern in Italien, als Constantius sich gleichfalls nach germanischen Bundesgenossen umsah und sich zu diesem Zweck an die Könige der Alamannen wendete. Er bot ihnen für ihren Beistand Lohn und eröffnete ihnen die Grenzen des römischen Reiches mit der Bewilligung, von Gallien, das er zu beherrschen hoffte, so viel für sich zu erwerben, als sie könnten. Sie griffen begierig zu und bewahrten die Briefe mit



der Zusage des Kaisers vorsorglich als die Urkunden für ihr Recht auf Gallien. Die Abreden wurden vorläufig geheim gehalten. (Libanios, Sokrates. Die Darstellung des Ammian über diese Zeit ist verloren gegangen.)

Die Herrschaft der Alamannen in Gallien.

Unter der Führung des Königs der Mortenau, Chnodomar, der zum Herzog gewählt wurde, stürzten sich die Heergaue der Alamannen auf das preisgegebene Gallien. Mord, Raub und Brand bezeichneten ihr Vordringen; Männer, Frauen und Kinder wurden getödtet oder als Gefangene fortgeführt, Vieh und Habe erbeutet, die Ortschaften verwüstet, Städte, Burgen und Castelle zerstört und ihrer Mauern beraubt. Denn die Städte, sagt Ammian bei diesem Anlass, meiden sie wie umgitterte Grabstätten. Von den dem alamannischen Oberrhein gegenüberliegenden, so vernichteten Städten werden genannt: Strassburg (Argentoratum), Brumath (Brocomagus), Selz (Saliso), Elsass-Zabern (Tres Tabernae), Speyer (Nemetae), Worms (Vangiones), Mainz (Mogontiacum), Bingen (Bingium), Coblenz (Confluentes) und Andernach (Antennacum).

„Die edelsten Geschlechter," so schildern die römischen Schriftsteller, „dienen den Barbaren; Senatoren mit dem Rest ihrer Habe auf den Schultern, folgen den Zügen der Gefangenen. Wo die Mauern Schutz gegen die Gefangenschaft gewähren, bleibt den Einwohnern das Feld vor den Thoren entzogen und sie werden von Mangel verzehrt. Bald wird die Zahl ihrer Bewohner so gering sein, dass der Raum zwischen den Mauern für Wohnstätten und Erntefeld ausreicht. Unsere Aecker bestellen die Barbaren mit eigenen Händen, die eigenen (über dem Rhein) mit den Händen der gefangenen Römer." Denn im Rücken der raublustigen Gauheere dehnten sich in der fruchtbaren Ebene des linken Rheinufers die Dörfer und Felder germanischer Siedler aus. Insonderheit war dies die erste Periode der alamannischen Ansiedlung des Elsass, der Pfalz und Rheinhessens bis Mainz abwärts. Barbari, qui domicilia fiscere eis Rhenum, Amm. 16, 11, 8. Civitates (wie oben Strassburg bis Mainz) barbaros possidentes territoria earum habitare, 16, 2, 12.

Nach drei Jahren wurde über die Weltherrschaft entschieden. Nachdem der Centurio Silvanus, ein Franke, Feldherr von hohen Fähigkeiten mit seinen Schwerbewaffneten von Magnentius zu Constantins übergegangen war, wurde Jener bei Mursa an der Drau in entscheidender Schlacht besiegt und versuchte dann, sich nach Gallien zurückzuziehen, aber die Alamannen verlegten ihm die Alpenpässe. Beide Brüder wurden geschlagen, Magnentius in den cottischen Alpen, und sein Cäsar Decentius, Letzterer von Chnodomar bei gleichen Streitkräften; beide brachten sich ums Leben, jener in Lyon, dieser in Sens.

Silvanus und Julian.

Nun war der Kaiser Alleinherrscher und nun galt es, den von den Barbarenheeren der Alamannen, Franken und Sachsen überzogenen Osten von Gallien dem Reiche wieder zugewinnen. Der Kaiser, um den sich Silvanus nicht geringe Verdienste erworben hatte, bestellte diesen zum Oberbefehlshaber des Fussvolkes und betraute ihn mit der schwierigen Aufgabe. Silvanus durchzog Gallien, kam den Angriffen der Germanen zuvor, und drängte sie, die bereits ihr Selbstvertrauen verloren, zurück. Dann wurde er der Gegenstand einer Hofcabale, nahm als letztes Mittel zur eigenen Rettung in Cöln die kaiserliche Würde an und wurde hier im Auftrag des Kaisers durch den Reitergeneral Ursicinus beseitigt. In dessen Gefolge befand sich Ammian, der so Gelegenheit fand, alamannische Angelegenheiten in der Nähe kennen zu lernen. 355.

Nach dem Tode des Silvanus drangen Nachrichten von neuen, über den Rhein setzenden Germanenschaaren und von neuen Verwüstungen nach Rom, die befürchten liessen, dass Gallien verloren sei. Der Kaiser ernannte nun seinen Neffen Julian zum Cäsar (Mitregenten) und übertrug ihm den Schutz und die Verwaltung Galliens, und dieser schrieb über die Zustände, die er bei Antritt seines Amts vorfand, später an die Athener: „Die Barbaren (Alamannen, Franken, Sachsen) hielten das ganze linke Rheinufer von den Quellen des Stroms (? vom Ausfluss aus dem Bodensee?) bis zur Mündung in den Ocean besetzt. In einem Gürtel von 300 Stadien (8 deutschen Meilen) Breite vom Rhein ab hatten sie sich angesiedelt, aber dreimal so weit war Alles verwüstet, so dass die Gallier nicht wagen

konnten, ihr Vieh auf die Weide zu treiben. Etwa 45 Städte (alte, blühende, reiche,) dazu Burgen und kleinere Castelle waren zerstört, ihre Mauern gebrochen. Andere Stadtgebiete waren von den Bewohnern verlassen, wenngleich von den Barbaren noch nicht berührt. So habe ich Gallien (356) übernommen." Von Vienne aus bestimmte Julian Rheims als den Sammelpunkt für die römischen Truppen und der Weg, den er selbst dahin einschlug, über Autun, Saulieu, Auxerre, Troyes, mag etwa die westliche Grenze des germanischen Machtgebietes bezeichnen, welches demnach die oberen Flussgebiete der Seine, Marne, Maas und Mosel umfasste.

III. Der Cäsar Julian. 356.

2. Die Kämpfe in Gallien.

Der Cäsar.

Julian war der Einzige, den der misstrauische Kaiser von der Ermordung der eigenen Familie übrig gelassen. Vierundzwanzig Jahre alt, wurde er den Studien der Akademie in Athen entrissen und ein Träumer, Bewunderer des Hellenismus, neuplatonischer Philosoph, Gegner des Christenthums in das verwüstete, von Germanen überschwemmte Gallien versetzt, um dem darniederliegenden empor zu helfen. Voll Geist und Feuer zeigte er sich „Sommers im Feld" bald als genialer Feldherr, milde und ernst, „Winters im Tribunal" als gerechter Richter, als erfolgreicher Organisator. Immerdar — bis auf seinen Tod — ist er vom Glück begleitet gewesen.

Als der Cäsar im Dezember 355 von Rom nach Gallien aufgebrochen war, empfing ihn in Turin (Taurinum) die Nachricht, dass Cöln, schon damals eine ansehnliche Stadt (Colonia Agrippina, ampli nominis urbs), nach hartnäckiger Vertheidigung von den Franken eingenommen und zerstört sei. In Vienne (Vienna) dagegen erwartete ihn eine freudige Aufnahme, war er doch gekommen, Gallien aus seiner hoffnungslosen Lage zu erretten, das Ende des allgemeinen Elends herbeizuführen.

Hier blieb er bis zum nächsten Sommer, beschäftigte sich schon mit dem Gedanken, die Bruchstücke Galliens wieder zu sammeln, und traf mit grosser Umsicht die Vorbereitungen für den Krieg.

Die Römer und Germanen.

Die Stellung der Germanen (Alamannen und Franken) erhellt nur aus den Zusammenstössen ihrer Heerhaufen oder deren Spitzen mit den Römern.

Julian brach mit den im Süden gesammelten Truppen im Juni 356 nach Rheims auf und zog, um die Vereinigung rasch zu vollziehen, in Eilmärschen über Autun (Augustodunum), Saulieu (Sedelaucum), den dichten Wald von Auxerre (Autosidorum) nach Troyes (Tricassae), nur an den beiden letzten Orten seinen erschöpften Soldaten eine kurze Rast gönnend.

Im Winter hatten die Germanen Autun, eine alte umfangreiche Stadt mit verfallenen Befestigungswerken zu überrumpeln versucht, ihr Angriff war aber durch ausgediente Veteranen von den Mauern aus abgeschlagen, während der übrige Theil der Besatzung (nach Libanios) an einer anderen Stelle einen Ausfall machte oder (nach Ammian) ganz unthätig blieb. In Auxerre zeigten sich schon umherstreifende Abtheilungen der Feinde. Vor Troyes warfen sie sich dem Cäsar haufenweise entgegen, und während er mit den Ganzgepanzerten und dem Zeug (cataphractarii und ballistarii) seinen Truppen voraneilte, kam es zu einer Reihe von Gefechten. Sah er den Feind in der Ueberzahl, so marschirte er mit geschlossenen Flanken weiter. Fand er eine Anhöhe, so besetzte er sie, um von da aus sich auf den Feind zu stürzen und ihn über den Haufen zu werfen. Andere ergaben sich und wurden gefangen genommen, noch Andere entkamen, da eine Verfolgung durch Schwerbewaffnete nicht möglich war. So stieg die Zuversicht des Cäsar, dass er auch weitern Angriffen gewachsen sein werde. Unter solchen Gefahren gelangte er nach Troyes und zwar so unerwartet, dass man ihm trotz der Furcht vor den umherstreifenden Feindesmassen erst nach langem Bedenken die Stadt öffnete.

Bei Rheims erfolgte die Vereinigung der Truppen des Cäsar mit denen des Generals des Fussvolks und der Reiterei

Marcellus, welche für den weitern Feldzug bestimmt waren. Ursicinus, General des Fussvolks, erhielt die Weisung, bis zu dessen Ende in der Gegend von Rheims stehen zu bleiben.

Die Römer und Alamannen.

Der Cäsar erfuhr hier, dass Alamannen bei Dieuze (Decempagi, südöstlich von Metz) ständen und beschloss sie anzugreifen. Auf dem Marsch dahin fielen aber bei nebeligem Wetter ihre Haufen dem Cäsar in den Rücken, griffen zwei Legionen des Nachzuges an und hätten sie fast aufgerieben, wenn nicht auf deren Geschrei die Kameraden zur Hülfe geeilt wären. Dieser Unfall zeigte dem Cäsar, dass er keinen Weg zurücklegen, keinen Fluss überschreiten könne, ohne eines alamannischen Ueberfalls gewärtig zu sein. Statt dieser Nutzanwendung des Ammian erzählt Libanios, wie der Ueberfall zurückgewiesen und die Legionen die Köpfe der Erschlagenen als Siegeszeichen davon getragen hätten. Von einem Angriff bei Dieuze ist nicht mehr die Rede.

Das Treffen bei Brumath.

Dagegen lief nunmehr die Kunde ein, dass die Germanen (hier Alamannen) im Elsass lagerten. Julian bemächtigte sich zunächst Brumaths (Brocomagus) und fand sich sofort einem alamannischen Heerhaufen gegenüber, der ihm eine Schlacht anbot.

Der Cäsar stellte seine Schlachtreihen in Gestalt eines Halbmondes auf, der die Feinde auf beiden Flanken umfasste. Der Zusammenstoss erfolgte und die Umschliessung wurde ihnen verderblich. Das Ergebniss ist nur skizzirt: Einige wurden gefangen, Andere in der Hitze des Kampfes niedergemacht, der Rest entkam in der Schnelligkeit der Flucht.

Das linke Rheinufer.

Nach diesem Erfolg entschloss sich der Cäsar rheinabwärts zu ziehen, um das vor zehn Monaten an die Franken verlorene Cöln wiederzugewinnen. Auf dem Wege fand er nirgendwo Widerstand. Aber das ganze Rheinufer war verheert. Nirgend sah er eine Stadt oder ein Castell, mit Ausnahme von Coblenz (Confluentes), Remagen (Rigomagus) und eines einzeln stehenden

Thurmes bei Cöln. Er rückte in das Gebiet der Stadt ein, gewann die starkbefestigte wieder, urbs munitissima, und sicherte so durch den Eindruck, den seine Erfolge auf die fränkischen Könige machten, dem Reich auf einige Zeit den Frieden.

Froh der Erstlinge seiner Siege führte er das Heer durch das Gebiet der Trevirer (Trier) nach Sens (Senones), einer in der Mitte von Gallien an der Yonne für seine weitern Zwecke günstig gelegenen Stadt, und legte es in die Winterquartiere. In der That konnte der junge Cäsar mit Genugthuung auf den ersten Feldzug blicken. Mit Kühnheit und Glück hatte er die Alamannen, wo er sie traf, verdrängt, die Franken waren vor ihm gewichen und er hatte die römischen Waffen rheinabwärts bis Cöln gezeigt. Die Aufgabe, Gallien zu befreien, war jedoch noch nicht erfüllt. Frei war es nur, soweit der Arm der Soldaten reichte, und dies sollte der Cäsar an sich selbst erfahren.

Die Belagerung von Sens.

Er vertheilte die Truppen über die Landstädte, theils um sie an die verlassenen und dadurch gefährdeten Garnisonorte zurückzuführen, theils um in dem ausgesogenen Lande auf diese Weise die Verproviantirung zu erleichtern. Auch die Besatzung von Sens, welches Standquartier Julians blieb, wurde vermindert, die Langschildener und Haustruppen wurden verlegt, Marcellus blieb mit andern Truppen in der Nähe stehen.

Die Germanen (Franken?) erfuhren hiervon durch Ueberläufer und erschienen plötzlich in grossen Haufen vor der Stadt in der Hoffnung, sie zu erobern und des Cäsar sich zu bemächtigen. Dieser liess die Thore schliessen, die Mauern ausbessern, und war selbst mit den Bewaffneten Tag und Nacht auf Vorwerken und Bastionen anwesend, wüthend, dass ihre geringe Anzahl einen Ausfall unmöglich machte. Marcellus unterliess, wie man glaubte, aus Missgunst, seinem belagerten Feldherrn zu Hülfe zu kommen, weshalb er später seines Postens entsetzt wurde. Die Germanen zogen aber, in der Kunst der Belagerung nicht bewandert, nach dreissig Tagen ohne Erfolg wieder ab.

Nun trat für das Heer und seinen Feldherrn Ruhe ein, aber den Staatsmann sah man Geschäfte erledigen, den Officier

den Lagerdienst erlernen. Er lebte wie ein gemeiner Soldat, erhob sich um die Mitternacht von hartem Lager, betete zu Mercur als dem Weltgeist, der die Seelen in Bewegung setze, und kehrte wie der grosse Alexander zu seinen Studien zurück, zu Philosophie, Geschichte, Sprache, Dicht- und Redekunst.

IV. Der Kaiser Constantius. 354—358.

3. Die obern Alamannen-Gaue.

Der Kaiser.

Schon das erste Kriegsjahr zeigte, dass der jugendliche Julian es unternahm, das erschütterte Werk des Julius Cäsar wieder aufzurichten. Der Versuch wäre eines Kaisers würdig gewesen. Aber Constantius, sei es, dass er ihn für aussichtslos hielt, oder dass er sich die Kraft dafür nicht zutraute, sei es, dass er sich scheute, das von ihm den Alamannen preisgegebene Gallien zu betreten, beschränkte sich darauf, einzelne ihrer Gaue in ihren Gebieten selbst anzugreifen. In jedem der Jahre 354—356 leitete er derartige Expeditionen, die gegen die obern Gaue gerichtet waren. Für die innere Lage von Gallien waren sie von geringer Bedeutung.

Unansehnlich von Figur, verstand Constantius es doch, die kaiserliche Würde zu wahren. Er war wenig regen Geistes, aber ehrgeizig, von unerbitterlicher Härte und Grausamkeit; misstrauisch hatte er ein aufmerksames Ohr für Verläumdungen, furchtsam war er für Leben und Thron besorgt. Fremden Verdiensten gegenüber war er ohne Anerkennung und voll Neid, eigne erwarb er sich nicht. „Nie hat er ein fremdes Volk, das sich zum Kriege erhoben, selbst oder durch seine Feldherrn überwunden, nie ist er in der Noth der Erste oder einer der Ersten gewesen.“ Das Glück lächelte ihm nur in inneren Kriegen.

Die kaiserliche Aufmerksamkeit wendete sich nacheinander dem Breisgau in der Beuge des Rheins, den aufwärts gelegenen

lenzischen Gauen und den juthungisch-suevischen auf der Alb und am Neckar zu, welche durch häufige Raubzüge die ihnen benachbarten Landstriche Galliens oder Rätiens verwüsteten.

Der Breisgau. 354.

Der Kaiser zog zunächst gegen den zweigetheilten Breisgau zu Felde, an dessen Spitze die königlichen Brüder Gundomad und Vadomar standen. Die meisten Wege waren noch mit Schnee bedeckt. Bei Kaiseraugst (Rauracum bei Basel) angelangt, versuchte der Kaiser, eine Schiffbrücke über den Rhein zu schlagen, stiess aber auf eine Uebermacht des Feindes, der seine Truppen mit einem Regen von Pfeilen überschüttete. Es fand sich ein des Landes Kundiger, der gegen Bezahlung Nachts eine seichte Stelle im Flussbette anzeigte, durch die man waten konnte. Das Heer setzte über und während die Aufmerksamkeit der Alamannen auf einen anderen Punkt gerichtet war, hätte man ihr Gebiet unerwartet verwüsten können, wenn nicht, wie Viele glaubten, römische höhere Officiere alamannischen Ursprungs ihre Landsleute durch geheime Boten unterrichtet hätten. Genannt wurde der Befehlshaber der Haustruppen, der den römischen Namen Latinus angenommen hatte, der Oberstallmeister Agilo und der Tribun der Schildträger Scudilo.

Nun trugen die Breisgauer, vielleicht weil ihre Wahrsager abmahnten oder die heiligen Zeichen den Kampf untersagten, den drohenden Umständen Rechnung, beugten ihren Sinn und schickten Adalinge ab, Verzeihung für das Geschehene und Frieden unter billigen Bedingungen zu erbitten. Bei der Berathung im römischen Kriegsrath war man geneigt, ihn zu bewilligen und der Kaiser berief eine Versammlung des Heeres, um ihm die Umstände bekannt zu machen und es als Schiedsrichter entscheiden zu lassen. Von Officieren umgeben, legte er von der Bühne herab dar: Die Gaue und Könige der Alamannen seien in Schrecken gesetzt, durch ihre Gesandten bäten sie mit gebeugtem Nacken um Verzeihung und Frieden, den er für nützlich erachte. Denn der Ausgang des Krieges sei zweifelhaft, die Feinde würden, wie sie versprächen, nun Bundesgenossen sein, ihr Uebermuth, der den Provinzen so oft verderblich geworden, werde sich ohne Blutvergiessen legen, denn

auch ein Gegner, der sich freiwillig unter das Joch schmiege, sei besiegt.

Ohne Vertrauen zu dem Glück des Kaisers, stimmten die Soldaten zu. Der Friede wurde gewährt und ein Bündniss geschlossen und feierlich nach germanischem Brauch bekräftigt. Mehrfach von den Breisgauern gebrochen, sollte er doch längere Zeit bestehen.

Die Gaue der Lenzer. 355.

Im nächsten Jahre brach der Kaiser mit dem Heere von Mailand (Mediolanum) auf, um die Lenzer im Klettgau und Hegau, deren Könige nicht genannt sind, zu überwältigen. Man schlug die römische Strasse an dem Lago Maggiore vorbei über die caninischen Felder, campi Canini, die Ebene des untern Tessin ein und gelangte von Bellinzona aus über den Bernhardin, den Splügen und Chur nach Bregenz (Brigantia). Von da aus sollte zunächst der General der Reiterei Arbetio mit einem Theil des Heeres die Lenzer in ihrem Gebiet angreifen, während der Kaiser mit dem Gros am Bodensee entlang marschiren würde.

Der weitere Bericht wird durch eine Lücke in den Handschriften des Ammian unterbrochen.

Dann sieht man den Arbetio in einen Gebirgskrieg verwickelt. Er gerieth in einen Hinterhalt, blieb unbeweglich stehen und wurde über diesen unvermutheten Unglücksfall bestürzt. Die Lenzer kamen hervor und machten mit Wurfgeschossen aller Art nieder, was ihnen in den Weg kam. Von Widerstand war keine Rede, und ein schleuniger Rückzug die einzige Rettung. Die Soldaten gaben sich ohne Ordnung und Deckung den alamannischen Geschossen von hinten preis oder verloren sich in den engen Schluchten, von wo sie, durch die Nacht geschützt, am andern Morgen sich bei ihrer Truppe wieder einfanden. Zehn Tribunen und eine nicht unbedeutende Anzahl Soldaten wurden vermisst.

Durch diesen Erfolg ermuthigt, umzingelten die Lenzer das römische Lager, indem Arbitio entmuthigt und unentschlossen sass. Im Morgennebel umschwärmten Jene die Verschanzungen, hohnlachten und drohten mit gezückten Schwertern zu den Römern hinüber. Die Schildträger rückten rasch hinaus, wurden

aber zurückgeworfen und riefen nun laut nach ihren Kameraden. Drei Tribunen mit ihren Cohorten folgten dem Ruf. Erst wehrten Alle den Angriff ab, dann einem reissenden Strom gleich auf die Feinde stürzend, trieben sie nicht in einer Schlacht, sondern in Einzelgefechten Alle in die Flucht. Die Alamannen warfen die Schilde weg und wurden durch dichtfallende Schwert- und Speerstösse niedergemacht. Viele, zusammt den Pferden getödtet, waren noch im Tode auf ihren Rücken wie festgewachsen. Bei diesem Anblick strömten auch die Bedenklichen aus dem Lager und unbesorgt vernichteten sie nun die feindlichen Haufen; andere Lenzer schritten über Leichenhaufen und entkamen, von dem Blut der Sterbenden bespritzt, auf der Flucht.

Der Kaiser, welcher nicht vor den Feind gekommen war, bewilligte auch den Lenzern einen Bündnissvertrag, der nach fast einem Vierteljahrhundert als bestehend erwähnt wird, und kehrte in freudigem Triumphe an sein Hoflager zurück.

Die Gaue der juthungischen Sueven. 356—358.

Weitere Feldzüge galten den juthungischen Sueven. Ihre Darstellung bei Ammian ist zersplittert und dunkel und der Zusammenhang der Dinge nur mühsam zu erkennen. Das erste Jahr ist nicht im Lauf der gleichzeitigen Ereignisse erzählt, sondern episodisch bei der Schlacht von Strassburg von 357 eingeschaltet, um den Gegensatz einer günstigen und einer ungünstigen militairischen Lage zu demonstriren. Darum sind auch die Gaue, um die es sich handelt, nur als über- (rechts-) rheinische Gegenden, transrhenana spatia bezeichnet, 16, 12, 15 und 16. Aus einer Nachricht von 357 kann man folgern, dass es die Sitze der „Sueven“, und aus einer zweiten wird es zweifellos, dass es solche der „Juthungen“ waren, 16, 10, 20; 17, 6, 1.

Die Gaue der juthungischen Sueven erstreckten sich im Norden der obern Donau über die Alb (Westergau und Albgau) und über den obern und mittleren Neckar (Nagoldgau und die beiden Neckargaue). Begrenzt wurden sie im Süden und Osten von Rätien, so weit es noch im Besitz der Römer war, im Nordosten von den ausserhalb der Limes angesiedelten Burgundionen und im Westen vom Schwarzwald (Oben Kapitel 2 Abschnitt 4 und 5, Kapitel 4 Abschnitt 4).

Im ersten Jahre waren die Gegner der Sueven dreifach, der Kaiser Constantius, der aus Rätien kam, von dem aus an beiden Seiten der Donau ihm römische Strassen zu Gebote standen, so dass er von Osten oder über den Fluss von Süden oder in beiden Richtungen einfallen konnte, die Burgundionen, die von Nordosten her den Limes zu überschreiten hatten, und der Cäsar Julian. Dieser stand in jenem Jahr nach dem Treffen bei Brumath am linken Rhein und zog mit seinem Heer stromabwärts vom Elsass bis Cöln. Er setzte nicht über den Rhein, was zu melden Ammian nicht unterlassen haben würde, und was aus dem Schreiben Julians an die Athener im Jahr 360 hervorgeht. Denn er theilte ihnen mit, dass er als Cäsar dreimal den Rhein überschritten habe, und das war erst in den folgenden drei Jahren 357, 358 und 359. An dem überrheinischen Unternehmen nahm er also persönlich keinen Theil, und doch sagt Ammian davon: Der Cäsar stand in der Nähe und liess nirgendwo Einen entwischen, Caesare proximo nusquam elabi permittente. Hier ist man auf Combination angewiesen.

In diesem Feldzug war der Kaiser der Agirende, Julian secundirte ihm nur, wie diese Worte ergeben: und so wird er zur Unterstützung des Kaisers von seinen Truppen über den Rhein gesandt haben. Dazu standen ihm theils Abtheilungen seines Heeres zu Gebote, mit dem er das siegreiche Treffen von Brumath geschlagen, theils die Besatzungen der oberen Rheinstädte, wie Kaiserangst, Vindonissa und auch wohl anderer, die, als zu Obergermanien und damit zu Gallien gehörig, in dem Bereich seiner Macht standen. Auch der Durchmarsch durch den Breisgau stand ihm frei, da dieser seit zwei Jahren im Bündniss mit Rom war und römische Strassen sowohl von Freiburg, wie von Vindonissa nach Hüfingen und Donaueschingen führten. Von hier aus werden Truppen des Cäsar den Fuss des Schwarzwaldes besetzt haben, um die Flucht der Sueven in das Gebirge zu verhindern. Dies zur Erläuterung.

Der Feldzug von 356 bestand in ausgebreiteten Streifereien durch die Gaue der Juthungen, Romanis per transrhenania spatia fusius volitantibus. Während der Kaiser von Rätien her drängte, die Truppen des Cäsar am Schwarzwald standen und Niemanden entwischen liessen, fassten die Burgundionen die von zwei oder drei Seiten Eingeschlossenen im Rücken. Die

Römer suchten Rache für die Raubzüge der Juthungen, die Burgundionen machten zum ersten Male mit jenen gemeinsame Sache gegen ihre Nachbarn und langjährigen Feinde. Schon 293 berichtet Mamertin: „Die Burgundionen besetzten Ackerland der Alamannen, wurden aber auch mit Niederlage heimgesucht; die Alamannen verloren Landstriche, gewannen sie aber wieder.“ Dies ist die erste Nachricht von der dauernden Feindschaft zwischen Burgundionen und Alamannen, jenes die erste Bekräftigung der dauernden Freundschaft von Burgundionen und Römern.

Niemand von den Juthungen liess sich sehen, sein Eigen zu schützen oder sich zur Wehre zu setzen. Sie hatten die Strassen durch dichte Verhaue gesperrt und zogen sich in das gebirgige Innere auf die Alb zurück, wo sie bei strenger Winterkälte ihr Leben kümmerlich fristeten, sich endlich dem Kaiser ergaben und ihn inständigst um Frieden baten. Er gewährte ihnen Frieden und Bündniss. Nachdem dann die römischen Truppen abgezogen, wurde auch der Streit mit den Burgundionen beigelegt. Vielleicht wurden damals die Grenzsteine am Limes aufgestellt, die im Jahr 359 der Cäsar sah.

Schon 357 kamen wiederholendlich zuverlässige Botschaften an den Kaiser, wonach „Sueven“ in Rätien verheerend eingefallen seien, und im nächsten Jahre wurde ein gleiches von „Juthungen“ gemeldet, die sich, den Vertrag von 356 brechend, sogar gegen die Gewohnheit an die Besatzungen der Städte gewagt hatten. In beiden Jahren mag es nur der Albgau gewesen sein, da 357 die Könige vom Neckar und der westlichen Alb, wahrscheinlich mit grossen Massen der Ihrigen, bei Strassburg standen und im nächsten Jahre den Cäsar bei sich erwarten konnten.

Der Kaiser schickte den General des Fussvolks Barbatio mit starker Mannschaft, der die Soldaten anfeuernd, in einem Treffen, pugna, zahlreiche Juthungen erschlug, während nur ein geringer Theil sich durch die Flucht rettete.

V. Der Cäsar Julian. 357—359.

1. Die Kämpfe um das Elsass. 357.

Der Kriegsplan.

Trotz der Erfolge des Cäsar vom Jahr 356 überschwemmten starke, schreckenerregende Massen der Alamannen im nächsten Jahre Gallien zwischen Rheims und dem Raurakerland (dem Oberelsass). Der Kaiser Constantius gewährte daher die Mittel zu einer grossen Unternehmung. Die Alamannen sollten wie mit der Zange, forcipis specie, von beiden Seiten gepackt werden. Zu dem Zweck wurde das Heer des Cäsar aus den Winterquartieren in Rheims vereinigt. Andererseits stand, vom Kaiser aus Italien gesendet, Barbatio, General des Fussvolks, nach Ammian mit 25000, nach Libanios mit 30000 Mann und mit Schiffen zum Brückenschlag über den Rhein im Gebiet der Rauraker. Er war von rohen Sitten, hochfahrenden Entwürfen, jedoch ohne Thatkraft. Ein Intrigant, erfüllte ihn insbesondere der Neid auf das junge Glück des Cäsar.

Barbatio durchzog das Oberelsass und schlug ein Lager am gallischen Schutzwall (Gallicum vallum) auf, nach Schricker (Aelteste Grenzen und Gaue im Elsass in den Strassburger Studien II, 310—319) einem System von Gräben und Erdaufwürfen zwischen den Abhängen der Vogesen (der Hochkönigsburg) und den sumpfigen Niederungen der Ill und der Blindach, „da wo das Land in der Quer (der Rheinebene) am allerschmälesten ist“. Sie liefen von Kestenholz auf Schlettstadt und Schnellenbühl, von Rodern den Eckenbach entlang, wo noch ein trockener Graben von zwei Meter Breite zu sehen ist, und von Bergheim auf Gemar, schlossen das Leber-, Giesen- und Weilerthal und sicherten damit die Vogesenpässe der Senke von Markirch und der Steige im Weilerthal. Diese Verschanzungen bildeten nach Schricker die Grenze zwischen Gallia (Maxima Sequanorum) und Germania superior, und führten daher den Namen Gallicum vallum (?). Seit der umfangreichen Ansiedelung der Alamannen im Elsass, dem 5. Jahrhundert, schieden sie den Suudgau von dem Nortgau, und später das Bisthum Basel von dem Bisthum Strassburg.

Julian marschirte mit seinem Heer von Rheims ab und bezog ein Lager, etwa an den Westabhängen der Vogesen. Die Alamannen standen, wie anzunehmen, zwischen beiden Lagern und dann war die Zange schon geöffnet. Es erschien nur nothwendig, sie zu schliessen. Dazu wurden die sorgfältigsten Vorbereitungen getroffen.

Die Läter.

Da schlichen sich — ein Zeugniss für die zerrütteten Zustände Galliens — Läter, unterworfene und in Gallien unter Andern bei den Trevirern und Nemetern (Trier und Speyer) angesiedelte Germanenhaufen, in Raubzügen wohl erfahren, von Norden her zwischen beiden Heeren durch, drangen bis Lyon (Lugdunum) vor und machten überraschend einen Angriff auf die unbeschützte Stadt. Man konnte jedoch noch rechtzeitig die Thore schliessen, und sie mussten sich auf den Raub beschränken, der ausserhalb der Stadt in ihre Hände fiel. Auf ihrem Rückzuge liess sie der Cäsar auf drei Wegen durch Reiterei überfallen, niedermachen und ihnen die Beute abnehmen. Andern gelang es jedoch unter Benutzung der Pässe des Leber- oder Weilerthals, vermöge einer nicht zur Ausführung gelangten Anordnung des Barbatio, durch dessen Linien zu entschlüpfen.

Hinter dieser Episode, die sich wie ein Vorspiel anlässt, hinter dem Lob der Umsicht des Cäsar und dem Tadel des Ungeschicks seines Nebenbuhlers verschwindet in der Erzählung Ammians, wie hinter einer Wolke, der auf die Vernichtung der Alamannen angelegte Plan der beiden Heerführer.

Der ihnen zugedachten Einschliessung entzogen sich jene rechtzeitig, indem sie, „erschreckt durch die Ankunft der römischen Heere," in den Nordvogesen Schutz suchten.

Der Cäsar im Unterelsass.

Als der Cäsar ihnen folgte, fand er die Pässe geschickt durch Verhaue gesperrt, zu denen mächtige Stämme gefällt waren; die Hütten der Ansiedler standen leer, Weiber, Kinder, Vieh, Lebensbedürfnisse, Fruchtvorräthe und sonstige „Barbarenhabe" waren auf zahlreiche Rheininseln geschafft, die der Strom in seinem ungebändigten Laufe am Unterelsass gebildet hatte. Auch die Kähne waren hier in Sicherheit gebracht.

Als die Römer sich dem Ufer näherten, drang Klagegeheul von den Inseln herüber, Schmähreden gegen die Römer und den Cäsar. Um übersetzen zu können, erbat sich dieser von Barbatio sieben von den Schiffen, die letzterer für einen Rheinübergang zusammengebracht hatte. Der aber liess, so erzählt Ammian, um sich jeder Möglichkeit einer Hülfeleistung zu entziehen, alle in Brand stecken.

Es war schon die trockene Zeit des Sommers eingetreten, der Wasserstand des Flusses sehr niedrig und der Uebergang zu einer der Inseln, wie sich aus der Aussage eines gefangenen Kundschafters ergab, zu Fusse zu bewerkstelligen. Der Cäsar beorderte dazu leichtbewaffnete Cornuten unter ihrem Tribun Bainobandes, „um, wenn das Glück ihnen günstig, eine denkwürdige That zu vollbringen". Sie wateten durch die seichten Stellen, benutzten dabei auch ihre Schilde zum Schwimmen, gelangten so überraschend an die Insel und schlugen Alles, ohne Unterschied des Geschlechts und Alters, nieder wie das Vieh. Sie bemächtigten sich sodann der vorgefundenen Kähne, gewannen das Fahrwasser und wiederholten die Metzelei auf andern Inseln. Endlich kehrten sie, satt des Mordens, Alle ungeschädigt, reich mit Beute beladen zurück, verloren jedoch unterwegs durch die Gewalt des Wassers einen Theil davon. Die übrigen Inseln wurden von den Alamannen geräumt und Weib und Kind und Habe ins Innere oder über den Rhein geflüchtet.

Die Wiederherstellung von Zabern.

Nach diesem von Ammian aufgebauschten Erfolg schritt Julian zur Wiederherstellung der Vertheidigungswerke von Elsass-Zabern (Tres Tabernae), einer der von den Alamannen vor einigen Jahren zerstörten festen Städte, in der Ueberzeugung, dass die Veste sie von den gewohnten Einfällen nach Gallien abhalten würde. Durch den Eifer der Soldaten ging das Werk seiner Vollendung schneller entgegen, als er erwartete. Zur Proviantirung von Zabern hatte der Kaiser Getreide geschickt, aber Barbatio nahm, als die Transporte seine Linien passirten, eigenmächtig einen Theil davon für sich, und liess den Rest auf einen Haufen zusammenführen und verbrennen. Empört über das Betragen des Barbatio, liess der Cäsar nunmehr überall

im Lande unter dem Schutz verschanzter Wachtposten durch seine Soldaten Proviant zusammenbringen, mit bewaffneter Hand und grosser Vorsicht und nicht ohne Gefahr, da Ueberraschungen der Alamannen zu erwarten waren. Aber die Krieger unterzogen sich mit Freuden diesen Mühen, „genossen sie doch lieber, was sie mit eigener Hand sich verschafft hatten“.

Es war die Ernte von den Aeckern der Alamannen, die nach dem Wort des Kaisers deren Eigenthum sein sollten. Ein ganzer Jahresbedarf ward für Zabern zusammengebracht, der die Besatzung anch gegen eine lange Belagerung im Winter, bei welcher auf einen Entsatz durch die Legionen aus dem Innern von Gallien nicht zu rechnen war, sicher stellte. Ausserdem ein Getreidevorrath für zwanzig Tage, der zu einer Art Zwieback, bnccelatnm, verbacken, für Expeditionen bestimmt war, und von den Soldaten gern getragen wurde.

Barbatio im Oberelsass.

Von der Vernichtung der Schiffe des Barbatio erzählt auch Libanios, aber in einer glaubhafteren Version. Denn schwerlich wird sich Jener freiwillig der Mittel beraubt haben, über den Rhein zu gehen. Nach Libanios baute er zu diesem Zweck eine Schiffbrücke. Die Alamannen warfen aber schwere Balken ins Wasser, welche durch ihren Anprall die Brücke zerstörten und die Schiffe zerstreuten, zertrümmerten oder zum Sinken brachten. Möglich, dass dann Barbatio einige gerettete Schiffe zerstörte, die ihm nicht mehr, wohl aber dem Cäsar nützen konnten.

Im Uebrigen stand Barbatio mit seiner Armee von 25 bis 30000 Mann noch unthätig am oder in der Nähe des gallischen Schutzwalls, als er urplötzlich mit einer Schnelligkeit, die selbst dem Gerüchte voraneilte, von einem alamannischen Heer angegriffen wurde und trotz der Ueberzahl und der Kriegsgewandtheit seiner Truppen sich schimpflich zur Flucht wandte. An den Abzeichen auf den Schilden der Flüchtigen erkannten die Alamannen zu ihrem Triumph die Soldaten, welche die Raubzüge nach Gallien meist zum Stehen gebracht, vor denen sie sich gefürchtet, und wenn sie handgemein geworden, sich mit Verlusten hatten zurückziehen müssen. Die Flucht ging gen Süden weit über die Grenzen der Rauraker hinaus und die



Alamannen kehrten, begleitet von dem grössten Theil des Gepäcks und der Zugthiere, stolz auf diesen glänzenden Sieg zurück. Barbatio aber verlegte wie nach einem glücklich vollendeten Feldzuge seine Truppen in die Winterquartiere, und kehrte selbst an das Hoflager des Kaisers zurück, um hier, wie er gewohnt war, Ränke gegen den Cäsar zu schmieden.

Dieser war in Gallien nunmehr auf seine eigenen Streitkräfte angewiesen.

---

5. Die Schlacht bei Strassburg. 357.

Zur Literatur.

Der Cäsar Julian selbst schrieb über den Feldzug dieses Jahres eine Darstellung, die verloren gegangen ist, und äusserte sich über ihn in einem Briefe, den er nach einigen Jahren an die Athener richtete. Jene Darstellung liegt der sehr ausführlichen Erzählung des Ammian, 16, 12; 17, 1 und der kürzern Schilderung des Rhetor Libanios und einiger anderer zu Grunde. Ammian und Libanios haben als Männer das Ereigniss erlebt und haben daher als Zeitgenossen nähere Kunde von ihm erhalten; ausserdem stand der Letztere, wie die Correspondenz des Julian ergiebt, diesem nahe und wird aus dessen Munde Einzelheiten des Feldzuges erfahren haben. Seine Schilderung findet sich in der Leichenrede, die er auf den Cäsar nach dessen Tode im Jahr 363 hielt. Ammian schrieb seine Geschichte um 390. So erklärt sich das Uebereinstimmende, wie das Abweichende in den Erzählungen Beider. Sie sind auch nicht ohne Tendenz zu Ehren des Cäsar Julian, denn dieser ist, wie schon erwähnt, der Held des Ammian und der Todte, dessen Ruhm Libanios zu verkünden hatte.

Seitdem in neuerer Zeit Gustav Freytag in seinen Bildern aus der deutschen Vergangenheit und den Ahnen die Aufmerksamkeit darauf gerichtet, ist der Feldzug des Jahres 357 und insbesondere die Schlacht bei Strassburg mehrfach behandelt, von Dahn, Wiegand, Hecker, Nissen und von Borries. Die Darstellungen lassen jedoch eine leidliche ausgiebige Nachlese zu.

Die Oertlichkeit der Schlacht bildet einen Gegenstand des Streits. Dahn hat sich darüber nicht ausgesprochen, Wiegand und Hecker verlegen das Schlachtfeld in die Nähe der Stadt Strassburg, Nissen und von Borries weiter nördlich, zwischen Brumath nnd Bischweiler. Ich halte die Lage durch Wiegand für festgestellt nnd folge ihm in seiner Auffassnng und den wesentlichen Punkten seiner Erzählung.

Das alamannische Heer.

Die Erbitterung über die Metzelei auf den Rheininseln und die Vergewaltigung der alamannischen Ansiedler im Elsass einerseits, der Jubel über die Vertreibung der Armee des Barbatio andererseits warben gewaltig für ein grosses Unternehmen der Alamannen im Elsass. Chnodomar war die Seele auch dieses Krieges. Auf seinen Ruf schlossen alle alamannischen Gaue ein Bündniss zu Schutz und Trutz und strömten von allen Seiten die Gauheerbanne unter Führnng von Königen oder Königsboten, die Adalinge mit ihren Mannen, sowie geworbene Söldner fremder Stämme, im Ganzen nach Libanios 30000, nach Ammian 35000 Mann zum Rhein (S. 52). Reges (numero septem) regalesqne decem et optimatnm series magna armatornmque milia triginta et quinque ex variis nationibus (Gauen und Stämmen), partim mercede partim pacto vicissitudinis reddendae quaesita, Amm. 16, 12, 26.

In besonderer Art ergriff der nationale Aufschwung den obern und nntern Breisgau, die beide seit 354 im Bündniss mit Rom standen. Der mächtigere ihrer beiden Könige Gundomad wnrde als romfreundlich ermordet und die Gaugenossen machten mit dem Stamm gemeinsame Sache; auch das Gauvolk des vorsichtigen König Vadomar verband sich, wie er vorgab, ohne sein Zuthun, urplötzlich mit den Schaaren der Krieg beginnenden Alamannen.

Der Gaukönige waren sieben. Die weitaus mächtigsten waren Chnodomar, der König der Mortenau, und sein Neffe Serapio, der König des Kraichgaus; Chnodomar seit 350 der Urheber aller Unternehmungen gegen Gallien, der Vernichter seiner Städte, der Sieger über den Cäsar Decentius, Serapio ein Jüngling mit sprossendem Bart, ohne Vergangenheit, aber an Thatkraft seinen Jahren voraus. Sein Vater war Chnodomars

Bruder, Mederich, ein erbitterter Römerfeind, der lange als römische Geisel in Gallien zurückbehalten war und dort, in griechische Geheimlehren eingeweiht, seinem Sohn, der alamannisch Agenarich hiess, den Namen Serapio gab. Die fünf anderen Könige waren die rheinischen Hortar und Suomar von der Lahn und dem Main (dem Mattiakergau und dem Rheingau), Westralp von dem Quellgebiet der Donau und des Neckar (dem Westergau) und Uri und Ursicin vom obern Neckar (dem Nagold- und obern Neckargau).

Ausser diesen sieben Königen, welche eben so viele Gaue vertraten, waren zehn Königsboten als Anführer im Heer, welche an Stelle der Könige ebenso vieler, meist entfernterer Gaue im Felde standen, für die Könige von der Lahn (Lahngau), dem Main nebst Nebenflüssen (Wetterau, Grabfeld und Maingau), dem mittleren Neckar (unterer Neckargau), der Donau (Albgau) und des Oberrheins (beide Breisgaue, Klettgau und Hegau). Möglich übrigens, dass die Führung der Gauheerbanne der beiden erwählten Herzöge zwei Königsboten anvertraut war, und dass dagegen die beiden Breisgaue nicht unter Königsboten, sondern etwa unter Adalingen sich dem grossen Heer anschlossen, so dass noch immer zehn Königsboten blieben.

Sieben Könige und zehn Königsboten entsprechen der Gesammtzahl der siebenzehn Alamannengaue. Sie führten Krieger des ganzen Alamannenstammes und noch weitere waren aufgebrochen und wurden erwartet, denn „kein Waffenfähiger blieb zu Hause“.

Den nördlichen Gauen war als Stelldichein der Kraichgau angewiesen, und hier wählten sie noch vor dem Ueberschreiten des Rheins die Herzöge. Es konnte nicht zweifelhaft sein, dass Chnodomar der eine war; als zweiter wurde ihm Serapio zugesellt.

Der Uebergang über den Strom geschah zu Schiff und die Schiffe blieben in Bereitschaft, sei es für den Verkehr mit dem Heimathlande, für die Beförderung des Nachschubes, sei es für den Nothfall, navigiis paratis ad casus ancipites. Zur Sicherung der Schiffe wurde drüben im Land der Triboker bei den früheren römischen Castellen Tribunci und Concordia ein Lager aufgeschlagen und ohne Zweifel mit einer Besatzung belegt. Castra, quae prope Tribuncos et Concordiam munimenta Romana fixit (Chnodomarius

rex) in Tribocis. Eine römische Strasse führte von Strassburg über Brumath und Selz nach Speyer, auf welcher nach dem Itinerar des Antoninus die Entfernung von Brocomagus (Brumath) nach Concordia 18, von da nach Noviomagus (Speyer) 20 Leugen betrug, während sie sich nach der Peutinger'schen Tafel von Brocomagus nach Saletio (Selz) auf 18, von da nach Noviomagus auf 23 Leugen belief. Concordia und Selz treffen also zusammen. Tribunci mag sprachlich die nördliche Grenze der Triboci andeuten und die würde, unter der Annahme, dass sie sich in der Grenze des späteren alamannischen Nortgaus erhalten habe, an den Selzbach zu verlegen sein. Der Platz der römischen Castelle wie des Alamannenlagers ist somit in der Nähe von Selz zu suchen, ungefähr 40 km von Strassburg oder dem späteren Schlachtfeld. (Siehe von Borries). Drei Tage und drei Nächte brauchte das Heer zum Uebersetzen, zog dann die Rheinebene hinauf und vereinigte mit sich die Heerhaufen der weiter oben über den Fluss gehenden südlichen Gaue. Dann nahmen die Könige in voller Stärke bei der Stadt Strassburg Stellung. Reges in unum robore virium suarum omni collecto consedere prope urbem Argentoratum, 16, 12, 1.

Die alamannische Gesandtschaft.

Durch einen Ueberläufer aus der Armee des Barbatio erfuhr man, dass bei Julian in Zabern nur 13000 Bewaffnete zurückgeblieben seien, eine Nachricht, die augenblicklich der Wahrheit entsprach. Wie einst Ariovist an Julius Cäsar, so schickten die Könige nun Gesandte an Julian, der noch mit der Vollendung seiner Befestigungsarbeiten von Zabern und mit der Einheimsung der Ernte der im Elsass angesiedelten Alamannen beschäftigt war. Die Gesandten erhoben Beschwerde über die Fortführung der Ernte. Der Kaiser selbst habe ihnen befohlen, gallischen Boden zu besetzen und habe ihnen das besetzte Land angewiesen. Des zum Beweise legten sie die Briefe des Kaisers vor und beschuldigten den Cäsar, dass er des Kaisers Gebote nicht achte. Was geschrieben sei, müsse befolgt werden. Somit verlangten sie die Räumung der Gebiete, die sie im Kriege gegen Magnentius durch ihre Tapferkeit und ihr Schwert erworben. Wenn nicht, so würden sie den Krieg beginnen. Julian beschränkte sich darauf, „über die Anmassung der Barbaren

zu lächeln," hielt es aber gerathen, unter Bruch des Völkerrechts, gleichfalls wie Julius Cäsar, die Gesandten als Spione gefangen zurückzubehalten. Später, als er, zum Kaiser ausgerufen, znm Krieg gegen Constantius gedrängt wurde, hat er dessen Brief an die Alamannen öffentlich verlesen. (Libanios, Sokrates, Ammian.) So hatte denn das Schwert noch einmal über Besitz und Herrschaft zu entscheiden.

Ort und Zeit der Schlacht.

Die Schlacht zwischen den Alamannen nnd Römern wurde bei Strassburg, Argentoratum, geschlagen nnd danach wurde sie benannt. In dem Brief an die Athener erwähnt Jnlian, dass er Cöln und die befestigte Stadt Strassburg, τεῖχος Ἀργέντορα, eingenommen und eine Schlacht geschlagen habe, in der Chnodomar gefangen sei. Ammian nennt sie Argentoratensem pugnam und spricht von Argentoratus, barbaricis cladibus nota; ab Argentorato cum pugnaretur: post Argentoratum, 17, 1, 1; 15, 11, 8; 16, 12, 70; 17, 8, 1. Er bringt auch besonders die Nähe bei Strassburg znm Ausdruck. Reges consedere prope urbem; victis apud Argentoratum und nochmals prope Argentoratum 16, 12, 11; 17, 1, 13; 20, 5, 5, und ebenso Hieronymus und Cassiodorus in ihren Chroniken apud Argentoratum oppidum. Strassburg, in dessen Nähe die Alamannen lagerten, ist der eine feste Punkt zur Festlegnng der Oertlichkeit, der andere ist Elsass-Zabern, Tres Tabernae, wo Julian mit seiner Armee stand. Amm. 16, 11, 11; 16, 12, 3 und insbesondere 17, 1, 1, ad Tres Tabernas revertit. Beide Städte waren durch eine römische Strasse verbunden, die nach dem Itinerar des Antoninus 14 Leugen zählte. Dieselbe Ziffer von 14 Leugen oder 21 römischen Meilen kehrt bei Ammian wieder, aber nicht als die Entfernung von Zabern bis Strassburg, sondern als die von Zabern bis zu der Stellung der Alamannen, welche dio Römer, von Zabern kommend, bereits vor sich sahen. Diese Entfernung wurde wenigstens von ihrer Vorhut gemeldet. A loco, unde Romana promota sunt signa, ad nsque vallum barbaricum, quarta leuga signabatur et decima, id est unum et viginti milia passuum, 16, 12, 8. Dieses „Lager der Barbaren", vallum barbaricum und die „Stellung in der Nähe von Strassburg", consedere prope Argentoratum, ist ein und derselbe Platz.

Die auffälligen Angaben einer gleichen Entfernung zweier Punkte von Zabern aus (Strassburg und die Nähe von Strassburg) lenkte die Aufmerksamkeit auf die Strasse selbst und unter der selbstverständlichen Annahme, dass Julian die Strasse benutzt habe, um an den Feind, vallum barbaricum zu kommen, der prope Argentoratum stand, ermittelte Wiegand das Lager, mit anderen Worten die Oertlichkeit des Schlachtfeldes. Es liegt auf beiden Seiten der Strasse auf den Höhen von Hürtigheim und Ittenheim, im Westen von Oberhausbergen. (Das zerstörte Strassburg selbst spielt in der Schlacht keine Rolle. Julian knüpft in seinem Brief an die Erwähnung der beiden rheinischen Städte nur die Bemerkung, dass er bei Strassburg gekämpft habe.)

Uebrigens ist keine der beiden Entfernungsangaben genau. Die Leuge hat 2,22 km, so dass 14 Leugen 31,08 km ausmachen, Die Länge der Strasse beträgt aber in Wirklichkeit von Zabern bis Strassburg 36,5 km oder 16½ Leugen; von Zabern bis zur Musau, der entscheidenden Mitte des Schlachtfeldes ungefähr 29 km = 13 Leugen, so dass für den Abstand von Strassburg, prope Argentoratum, noch 7,5 km oder 3½ Leugen übrig bleiben. Die Aufstellung der Alamannen erstreckte sich etwa von Ittenheim ab ungefähr 5 km das Musauthal entlang in der Richtung auf Oberhausbergen, das sind 25—30 km von Zabern entfernt.

Es sei auch hier noch die Lage des Schlachtfeldes zum Rhein erörtert, dessen jetziger Lauf nicht massgebend ist. In früherer Zeit hat hier sein Ufer 4—5 km mehr nach Westen gelegen, wie die noch vorhandenen Ränder der Diluvialterasse, die Wimpern des Rheins, supercilia Rheni, erweisen. Ammian spricht sich nur unsicher aus. Als der Cäsar sich dem Schlachtfeld näherte, traf er auf einen Hügel mit reifem Getreide nicht weit von den Ufern des Rheins, collem a superciliis Rheni haud longo intervallo distantem, 16, 12, 19. Nach der Entscheidung ging die Flucht der Geschlagenen zu dem Flusse, der hart hinter ihrem Rücken vorbeifloss, ad subsidia fluminis eorum terga verterunt jam perstringentis, 16, 12, 54. Das passt wenig zu einer Entfernung von 7—8 km, aber die Nachricht Ammians erscheint auch wenig zuverlässig, da die Alamannen, welche den Kampfplatz wählten, sich nicht den Fluss im Rücken aufgestellt haben werden.

An der Römerstrasse selbst vollzogen sich die Ereignisse des Tages. Sie führt von Zabern im Nordwest nach Strassburg im Südost. „Von den Vogesen aus durchzieht sie zuerst Berg und Thal in raschem Wechsel, überschreitet sodann die Vorberge der Vogesen, ein hochgelegenes Plateau bei Willgottheim und Winzenheim, senkt sich weiter durch eine enge Thalmulde bei Küttolsheim und betritt sodann ein vorgelagertes niedriges Hügelland, dessen äussersten Rand gegen die Rheinebene hin der Hausberger Höhenzug bildet.“ (Wiegand.) Dieses Hügelland bildet das Schlachtfeld. In der Nähe von Küttolsheim zerfällt es in zwei breite Höhen, die durch das flache Wiesenthal des von Westen nach Osten fliessenden Musaubachs geschieden werden, auf seiner linken, nördlichen Seite die Hürtigheimer Höhe, rechts im Süden die Ittenheimer Höhe, die sich mehr erhebt und an der anderen Seite zur Rheinebene allmälig abfällt. Jede der beiden Höhen ist von der anderen zu übersehen.

Die Musau, jetzt ein unbedeutendes Wässerlein, lässt sich mit dem angrenzenden Gelände beider Höhen in drei Abschnitte zerlegen. In dem oberen bezeichnet sie kaum einen Einschnitt zwischen den Höhen, die daher eine zur Musau leicht geneigte Ebene bilden. In den mittleren und unteren Abschnitt schneidet sie tiefer in das Gelände ein, die Hürtigheimer Höhe fällt zum Bach gleichmässig sanft ab, während die Ittenheimer Höhe mit Thalrändern von etwa 10 Metern im mittleren, etwa 3 Meter im unteren Abschnitt aufsteigt.

Von Küttolsheim kommend, läuft die Römerstrasse in gerader Linie nach Strassburg weiter. Sie durchschneidet im mittleren Abschnitt schräg die Hürtigheimer Höhe, das Musauthal und die Ittenheimer Höhe, letztere, indem sie die Schiessstätte der Strassburger Garnison links liegen lässt, und steigt bei den Gehöften Musau vorbei in die Rheinebene hinab.

Auf der Höhe von Ittenheim erwarteten die Alamannen den Feind. Die Römerstrasse verfolgend, musste er sie überschreiten, ehe er in die Rheinebene gelangte. Die Höhe selbst mit den Thalrändern der Musau im Vordergrund bot eine günstige Stellung, die weite Fläche des oberen Abschnitts liess eine Entwicklung der Reiterei zu. In der Rheinebene selbst wären die Chancen für beide Theile gleich gewesen.

Wandert man über die beiden Höhen, so wird das landschaftliche Bild im Westen von den Vogesen, im Osten von dem Schwarzwald geschlossen. Ihre Linien zeichnen sich vom Horizont ab, ihre Abhänge blauen in die Ferne. Die Münsterthürme von Strassburg zeigen die Fortsetzung der Römerstrasse an. In der Nähe, soweit im Sommer das Auge über die weiten Gelände der Höhen und des Flachlandes schweift, lachende Fluren, wogende Kornfelder, Gerste, Roggen, Weizen, grünendes Brachland, dazwischen die Wiesen des Musauthales mit einzelnen Bäumen besetzt, im Osten Rebberg an Rebberg, ein Bild elsässischen Bodenreichthums.

Heute liegt das Schlachtfeld unter den weittragenden Geschützen des Forts Bismarck. —

Noch bleibt die Jahreszeit festzustellen. Schon während der Unternehmung gegen die Rheininseln war man im Hochsommer, konnte man doch bei der trockenen Zeit sie zu Fuss erreichen, doctus, aestate jam torrida fluvium vado posse transire. Die Ernte, die im Elsass Mitte Juli beginnt, war im Wesentlichen beendet, als Julian fouragiren liess, und später kamen die Gesandten, über den Raub der Ernte Beschwerde zu führen. An dem Schlachttage selbst stand noch auf einem Hügel reifes Getreide, collem opertum segetibus jam maturis, glühte rings der Boden vor Hitze, fehlte es an Wasser, terrae protinus aestu flagrantes nullis aquarum subsidiis fultae. Man war also in den Hundstagen des August, der Vollmond jenes Monats fiel auf den 16. August, der Mond war bereits im Abnehmen begriffen, und es stand eine dunkle Nacht bevor, nox senescente luna nullis sideribus adjuvanda, 16, 12, 11. Am 25. August des Jahres 357 ging die Sonne um 7 Uhr unter und der Mond erst um 11 Uhr 4 Minuten auf, so dass etwa an diesem Tage die Schlacht geschlagen ist (Niessen).

Der Anmarsch des römischen Heeres.

Schon strahlte (um 5 Uhr) die Sonne im Frühlicht, als Julian von Zabern beim Schmettern der Trompeten mit seinem Heer aufbrach. Es mochten mehr als 13000 Mann, von denen der Ueberläufer vor einigen Tagen geredet, sein, und nachdem Barbatio sich den Gefahren entzogen, war der Cäsar doch besorgt, mit wenigen, wenngleich tapfern Leuten gegen zahl-

reiche Schaaren Stand halten zu müssen. Das Fussvolk marschirte langsamen Schrittes auf der Römerstrasse und wurde auf beiden Seiten von Reitergeschwadern gedeckt, unter denen auch Ganzgepanzerte und berittene Bogenschützen, eine furchtbare Waffe, waren. Es folgten Ballisten und der Tross, wahrscheinlich mit Proviant auf 20 Tage.

Die vorausgehende Vorhut kam, als die Sonne zum Mittag emporstieg, auf dem Plateau von Willgottheim und Winzenheim an und erblickte über Küttolsheim hinaus die Schaaren der Alamannen. Bis dahin waren es von Zabern aus nach Ammian 14 Leugen oder 21 römische Meilen, in Wahrheit etwa 29 km = 13 Leugen. Die Sonne braunte vom Himmel und die Soldaten waren vom Marsch erschöpft, hungrig und durstig.

Der Cäsar rief daher die Vorhut zurück und verkündete den in Keilen, cuneatim ihn umgebenden Truppen seine Absicht, ein Lager aufzuwerfen, in ihm zu nächtigen und am anderen Morgen, wenn die Soldaten durch Schlaf, Speise und Trank gekräftigt, den Marsch auf den Feind fortzusetzen. Die ganze Armee aber, Führer wie Geführte verlangten stürmisch, sofort vor den Feind geführt zu werden, und so gab denn Julian den Befehl zum Vorrücken.

Das Heer setzte sich in Bewegung und die Vorhut stiess zunächst auf einen sanft sich erhebenden Hügel mit reifem Getreide bedeckt, auf dem drei alamannische Reiter als Späher hielten, die von dem Nahen des römischen Heeres Kunde geben sollten. Sie zogen sich sofort zurück, ein sie begleitender Fussgänger, der ihnen nicht folgen konnte, wurde gefangen und von ihm erfuhren die Römer erst, dass die Alamannen zum Uebersetzen über den Rhein dreimal vierundzwanzig Stunden gebraucht hatten. Unter den vielen Erhebungen um Küttolsheim ist keine, die man ihrer Erscheinung nach mit Bestimmtheit als die gemeinte bezeichnen könnte. Die Hürtigheimer Höhe, auf welche Wiegand hinweist, lässt zwar den Ausblick nach allen Seiten hin frei, aber es ist kaum möglich, hier einen Punkt zu umschleichen oder sich von einem erwarteten Feind überraschen zu lassen. Schon bei ihrem Abstieg vom Plateau mussten die Römer von dem alamannischen Heer wahrgenommen sein.

Die Schlachtordnungen.

Als Jene nach weiteren 8 Kilometern auf der Hürtigheimer Höhe angekommen waren, sahen sie sich bereits den dicht sich zusammendrängenden Keilen der Alamannen auf der drüben liegenden Höhe gegenüber. Beide machten halt und unter den Augen des Gegners vollzog sich auf jeder Seite die Aufstellung in Schlachtordnung. Ammian 16, 12. Prope densantes semet in cuneos nostrorum conspexere ductores, 20; equitatum (Romanorum) vidissent (Alamanni) oppositum, 21. Beiderseits war sie so, dass die Centren den mittleren Abschnitt des Geländes, die Flügel den obern und untern einnahmen.

Nach Ammian stellte Julian das Fussvolk in das Centrum und auf den linken Flügel, in medio, 49; aciem laevam, 27; cornu sinistrum, 37 (im mittleren und untern Abschnitt). Es bestand aus den Legionen und den Auxiliartruppen. Unter den ersteren werden die Legion der Primanen, „der feste Rückhalt, den man als prätorisches Lager zu bezeichnen pflegt", und die kriegserfahrenen Veteranen, „die Tapfern" hervorgehoben, bei diesen die keltischen Cornuten (unter ihren Tribunen Bainobaudes, dem Führer bei der Metzelei auf den Rheininseln, und Laipso) und Braccaten, beide durch langen Kriegsdienst abgehärtet, „schon durch ihren Anblick Schrecken erregend", und ferner die germanischen Bataver unter ihren Königen, „Retter aus äusserster Gefahr, eine furchtbare Truppe". Primanorum legionem, quae confirmatio castra praetoria dictitatur, 49; bellandi usu diutino callantes; viri fortes, 32; socii, 30; Cornuti et Braccati, 43, 63; Batavi cum regibus, 45.

Im ersten Treffen, primam aciem peditum, 42, standen die Truppen des Vorkampfes, die Antepilanen (antepilani, die vor den Pilumbewaffneten Triariern stehenden), die Speerträger und ordinum primi (ihre Hauptleute), „eine undurchdringliche Mauer", velut insolubili muro fundatis, 20; im zweiten Treffen die Triarier, postsignanos in acie locati suprema, welche der Cäsar durch die Anrede Waffenbrüder, commilitones, auszeichnete, 31, und unter ihnen im Centrum die legio Primanorum. Wie im Uebrigen die Legionssoldaten, wie „die Uebereifrigen, welche die Anordnungen des Feldherrn durch unruhige Bewegungen zu nichte machen konnten", 33, vertheilt waren, ist nicht zu ersehen; die

Stellung der Veteranen und Bundesgenossen wurde später geändert.

Die Reiterei fand Platz auf dem rechten Flügel (im oberen Abschnitt, der für ihre Entwickelung sehr geeignet war), equitatum omnem a dextro latere, 21; cornu dextrum, 37. In ihr waren zu unterscheiden die Ganz- (Mann und Ross) gepanzerten, cataphractarii unter der Führung von Innocentius, die ganz in Eisen gehüllten Kürassiere, clibanarii, und die berittenen Bogenschützen, „eine furchtbare Waffe“, sagittarii formidabile genus armorum, 7; 8; 22.

Libanios unterscheidet so: Das Fussvolk in dem Centrum, auf beiden Seiten die Reiterei. Der Kern beider Waffengattungen auf dem rechten Flügel um den Cäsar. Der Tross auf dem Rücken der (Hürtigheimer) Höhe. Reiske 540, 542. Augenscheinlich unrichtig ist, und die weitere Erzählung widerlegt es, dass auch auf dem linken Flügel Reiterei gestanden habe.

Während Julian unter der hochragenden purpurnen Drachenstandarte, umgeben von einer Leibwache von Fussvolk und zweihundert Reitern, agnito Caesare per purpureum signum draconis, summitati hastae longioris aptatum, 39; Caesar ducentis equitibus saeptus, 28, seine Aufstellung etwa im Centrum oder zwischen dem Fussvolk und der Reiterei nahm, eilte er im Lauf des Kampfes immer dahin, wo seine Anwesenheit erforderlich war. Den linken Flügel befehligte Severus, General der Reiterei, ein alter erfahrener Soldat, verständig, der Führung eines hervorragenden Feldherrn gehorsam folgend. Der Führer des rechten Flügels ist nicht genannt.

Insgesammt waren die Linien des aufgestellten römischen Heeres von grosser Ausdehnung, die Massen zusammengedrängt, longitudo spatiorum extenta, in unum coactae multitudinis crebritas, 29. —

Waren die Alamannen, als die Römer auf der Hürtigheimer Höhe ankamen, bereits mit der Bildung ihrer Keile beschäftigt, densantes semet in cuneos, 20, so war die vollendete Aufstellung der Schlachtordnung diese.

Das Fussvolk stand nach Keilen geordnet, hostes stetere cuneati, 20, wahrscheinlich nach dreien.

Das erste Treffen, primae barbarorum fronti, 34, bestand wahrscheinlich aus den Heerbannen der Gemeinfreien, plebe, 34.

Es zerfiel in zwei Keile oder in einen linken Flügel (das Centrum des ganzen Heeres) unter dem Herzog Chnodomar (im mittleren Abschnitt) und einen rechten unter dem Herzog Serapio (im unteren Abschnitt). Chnodomarius auteibat cornu sinistrum, 23; latus dextrum Serapio agebat, 25. Jeder stand an der Spitze seines Heerbannes und die Heerbanne der übrigen Könige und der Königsboten und die geworbenen Söldner fremder Stämme werden je einem der beiden Flügel zugetheilt sein, dem des Chnodomar vermuthlich die Heerbanne des Westralp, Uri und Ursicin, dem des Serapio die des Suomar und Hortar (S. 53 u. 78). Die Könige und Königsboten waren zu Pferde, die Könige, vielleicht auch die letztern, von ihren Gefolgen umgeben, Chnodomar in einer Zahl von zweihundert, comites ducenti numero, 60.

Das zweite Treffen, von dem keine Rede ist, bildete vermuthlich der Kriegshaufen der Adalinge sammt den ihnen folgenden Kriegern als dritter Keil, optimatium globus . . . et sequente vulgo 49, eine Reserve, wie die der Legion der Primanen auf römischer Seite.

Als man die Aufstellung der römischen Reiterei auf deren rechtem Flügel sah, schickten die Herzöge, was sie an erlesener Reiterei besassen, dichtgedrängt auf den linken Flügel, quicquid apud eos per equestres copias praepollebat, in laevo cornu locavere confertum 21. Ihr Führer ist nicht genannt. Unter die Reiter war nach altem germanischen Brauch, den schon Julius Cäsar sah, leichtes Fussvolk gemischt, das die Aufgabe hatte, während des Kampfes das Pferd des Gegners niederzustechen und ihn selbst herabzuziehen und zu durchbohren, 22.

Die Aufgabe des Tages, die Römerstrasse zu schliessen, übernahm vor Allen Chnodomar, der, das Musauthal und dessen steile Böschungen vor sich, auf der Ittenheimer Höhe mit dem Keil des Centrums die Strasse zu beiden Seiten besetzte. Serapio, der neben ihm stand, legte in die sumpfige, schilfbedeckte Niederung des Musauthales „unter einer hochliegenden Wasserrinne“, ὑπ' ὀχετῷ μετεώρῳ, Liban. 541 (des Aquäducts, der von Küttolsheim und der Suffelquelle nach Strassburg führte,) einen für den römischen linken Flügel unsichtbaren Hinterhalt von dicht gedrängten Massen, welcher den Befehl hatte, plötzlich hervorzudringen, um Alles in Verwirrung zu setzen, clandestinis

insidiis et obscuris 23; prope fossas armatorum refertas, unde dispositum erat etc., 27.

Die Römer hatten unter Zurückweisung des Feindes das Musauthal zu durchschreiten, dessen Böschungen und die Höhe selbst zu ersteigen und die Strasse zu forciren.

Im oberen Abschnitt diente die beiderseitige Reiterei in Abwehr und Angriff denselben Zwecken.

In der Schilderung der Schlacht treten diese Momente nur vereinzelt hervor, aber die Gestaltung des Geländes, welche den Bericht des Ammian und Libanios erläutert, führt zu dieser Auffassung.

Die Einleitung des Kampfes.

So lagen die Würfel bereit, der Kampfpreis war Gallien. Die Spieler waren, hier ein junger Mann von 26 Jahren, von gedrungener Gestalt, geistvollen feurigen Augen, Schüler des Plato, auf der Stufe des Throns der Welt stehend, der Regent Galliens, von einzelnen, noch nicht entscheidenden kriegerischen Erfolgen; dort ein Barbar, Sieger über ein römisch-gallisches Heer, ein Gaukönig, jetzt der Herzog des Heeres, das auf seinen Ruf aus ganz Alamannen zusammengeströmt war. Eine Reckengestalt zog er vor dem Keil der Mitte einher, wie Civilis, den Scheitel mit feuerrothem Bande umwunden, mit kühnem Vertrauen auf die Riesenstärke seiner Arme. Hoch sass er auf schäumendem Ross, aufrecht trug er den gewaltigen Wurfspeer und strahlte im Glanze der Waffen, von jeher ein unternehmender Krieger, jetzt vor den Andern ein trefflicher Herzog. Vor dem Keil der Rechten der jugendliche Serapio, glühend vor Thatkraft.

Von jeher waren die Herzöge in der Schlacht zu Pferde, so Armin bei Idistaviso, Civilis bei Vetera und Vada. Auch die Könige hatten dieses Ehrenrecht. Aber auch die Königsboten stiegen beim Beginn der Schlacht zu Pferde. Da erhob sich ein unwilliges Geschrei unter dem Fussvolk: „Die Boten sollten von den Rossen steigen und ihren Platz unter ihnen einnehmen, damit sie nicht bei einem Unglück all zu leicht das Volk der Gemeinfreien im Stich lassen und sich selbst in Sicherheit bringen könnten.“ Ein kritischer Moment. Aber Chnodomar brach dem Verlangen die Spitze ab, indem er selbst vom Thiere sprang. Könige und Königsboten folgten ihm.

Nunmehr leitete der linke Flügel des Severus den Kampf ein. Unter dem Schmettern der Trompeten marschirte er in der Richtung zur Ittenheimer Höhe voran. Er stiess aber bald auf die aus dem Musanthal unversehens auftauchenden Massen, den Hinterhalt des Serapio, stutzte und blieb stehen. Weitere unbekannte Gefahren fürchtend, hielt er das Zurückweichen so wenig für gerathen, wie das Voranrücken. Der Cäsar, dies sehend, sprengte mit seinem berittenen Gefolge, thunlichst entfernt von den alamannischen Geschossen, zu seinem linken Flügel und mahnte hier und bei anderen Truppentheilen zu Thaten der Tapferkeit.

Zugleich hielt er es für rathsam, seine Aufstellung zu verstärken, indem er den Veteranen eine geeignetere Stellung anwies, aptius ordinans 32, und nunmehr einen grösseren Theil des Heeres dem ersten Treffen (entgegen dem ersten Treffen des Feindes) anschloss. Es waren die Auxiliartruppen der Cornuten, Braccaten und Bataver, letztere unter ihren Königen, Majorem exercitus partem primae barbarorum opposuit fronti 34; Alamanni primam aciem peditum accesserunt und hier standen Cornuti et Braccati, Batavi cum regibus, 42; 43; 45.

Wiederum auf das Zeichen der römischen Trompeten rückte man hüben und drüben mit starker Macht heran und ein Regen von Wurfgeschossen bezeichnete den Beginn der Feindseligkeiten. Es entwickelte sich nun ein Kampf erst der beiderseitigen Flügel und dann des gesammten Fussvolks.

Die Flügel des Fussvolks.

Im unteren Abschnitt des Musanthals erfolgte jetzt der Zusammenstoss zwischen dem Fussvolk des Severus und dem des Serapio. „Der linke Flügel der Römer," berichtet Ammian, „schritt immer weiter vor und trieb die auf ihn eindringenden Schaaren der Alamannen zurück, indem er mit lautem Ruf auf sie losstürzte." Ergänzend erzählt Libanios: „Als die Römer die alamannischen Truppenmassen des Hinterhalts entdeckten, warfen sie sich mit Geschrei darauf, vertrieben und verfolgten sie und setzten fast die Hälfte des Heeres in Verwirrung, διετάραξαν, 541. Die Flucht der Vorderen wurde zu der der Hinteren." Severus durchschritt also das Musanthal und folgte den Weichenden zur Ittenheimer Höhe links der Heerstrasse.

Der ganze Keil des Serapio wurde hierdurch erschüttert, aber der Schlag war kein vernichtender. Denn der Keil des Chnodomar wird die Zurückgewichenen aufgenommen haben.

Die Flügel der Reiterei.

In dem ebenen, oberen Abschnitt war es die alamannische Reiterei, welche den Kampf gegen die der Römer eröffnete, ein Kampf, an dem secundirend auch Abtheilungen vom beiderseitigen Fussvolk der Mitte entweder von vornherein, oder durch den Verlauf darin verwickelt, Theil nahmen. Angriff und Erfolg blieben auf der einen Seite, die Abwehr auf der andern.

Auf den Klang der Trompeten rückte man mit grosser Macht gegeneinander und der Kampf begann mit einem Regen von Geschossen.

Mit Ungestüm stürmten, von ihren Fusskämpfern begleitet, die alamannischen Reiter, das Schwert in der Rechten schwingend, auf die römischen Geschwader ein, unter furchtbarem Geschrei, mit rasender Wuth, die Haare gesträubt, die Augen im Zorn leuchtend. Erst eilte den Bedrohten das römische Fussvolk zu Hülfe; ohne zu wanken, mit dem Schild das Haupt deckend, schenchte es durch Schwert und Geschoss den anrückenden Feind. Bald aber musste sich die Reiterei, hart bedrängt, eng zusammenschliessen, und das Fussvolk deckte, Schild an Schild heftend, ihre Flanken. Da entstand Kampfgewühl, es erhob sich dichter Staub, und vor dem germanischen Anprall hielten die Gegner bald Stand, bald wichen sie zurück. Alterfahrene Alamannenkrieger sah man sich auf die Knie werfen, bemüht, den Gegner niederzureissen; die Rechte stiess an die Rechte, Schild traf auf Schild und das Geschrei hier der Jauchzenden, dort der Getroffenen drang zum Himmel empor.

Während so das Gefecht stand, geschah es, dass beim Wiederordnen ihrer Reihen die Ganzgepanzerten ihren Führer Innocentius und einen der Genossen, die, leicht verwundet, durch das Gewicht der Rüstung niedergezogen wurden, von den stürzenden Pferden niedergleiten sahen. Da stob Alles auseinander, wo Jeder Platz fand, die Vorderen machten Kehrt und drängten auf die Hinteren, die römischen Reiter wichen in ungeregelter Flucht zurück, ja sie würden die Legionen niedergeritten haben, wenn die nicht in dicht an einander gedrängten

Reihen, Einer den Andern stützend, unbeweglich da gestanden hätten.

Der Cäsar, welcher, vielleicht noch auf dem linken Flügel festgehalten, die Flucht der Reiterei erfuhr, sprengte herbei, und als man die kaiserliche Drachenstandarte sah, machte ein Tribun mit seiner Schaar halt. Julian stämmte sich wie ein Riegel den Flüchtigen entgegen, und es gelang seinen, sei es drohenden (Libanios), sei es ermunternden Worten (Ammian), sie zum Stehen zu bringen. Sie fanden Schutz in dem Schoss der Legionen und der Kampf konnte wieder hergestellt werden. Aber von Neuem zurückgeschlagen, wurden sie auseinandergesprengt.

Nach Zosimos wäre das Gefecht nicht wieder erneuert. Es sei eine Schwadron von sechshundert Mann gewesen, die sich zur Flucht gewandt. Der Cäsar habe sie dann in Weiberkleider gesteckt und ans dem Lager gewiesen, und erst in dem nächsten Feldzug hätten sie sich durch Tapferkeit ausgezeichnet und ihre Ehre wieder hergestellt.

So waren die beiden linken Flügel, im unteren Abschnitt der der Römer, im oberen der der Alamannen siegreich.

Die ersten Treffen des Fussvolks.

Kaum waren die römischen Reiter geschlagen, so führten, mit Zuversicht erfüllt, Chnodomar und Serapio das Fussvolk des ersten Treffens, ihre Keile, soweit nicht der des letztern kampfunfähig geworden, die Böschungen des Musauthals im mittleren und unteren Abschnitt hinab, gegen das erste Treffen der Römer, die Vortruppen der Antipilanen und Speerträger und die Auxiliartruppen, die keltischen Cornuten und Braccaten und die germanischen Bataver. Die Kelten erhoben den ihnen und den Germanen gemeinsamen Schlachtgesang, den Barritus, der mit leisem Gesumme beginnend, allmälig anschwoll, und endlich erdröhnte, wie die Meereswogen, die an Felsen branden. Sofort erfolgte Zusammenstoss und Handgemenge, und lange wurde mit wechselndem, auf beiden Seiten gleichem Erfolg gekämpft.

Bei dieser Schlacht des Fussvolkes stellt Ammian die Kampfesart beider Heere in Gegensatz: „Wohl waren die Gegner ebenbürtig. Die Alamannen waren kräftig und höhern Wuchses, die Römer durch langen Dienst mehr geschult. Jene wild und

ungestüm, diese ruhig nnd verständig und auf ihre Einsicht vertrauend, während Jene sich auf ihre Reckengestalt verliessen. Wurde der Römer durch das Uebergewicht aus seiner Stellung verdrängt, so fasste er wieder festen Fuss. Sank der Alamanne erschöpft zusammen, so liess er sich auf das linke Knie nieder und fiel so den Gegner an, eine äusserste Hartnäckigkeit."

Zwei Stadien lassen sich in dem Kampf der beiden ersten Treffen unterscheiden.

In dem ersten flogen schwirrend in dichten Mengen Geschosse von Heer zu Heer; Staub wallte auf und wehrte die Aussicht, Waffe stiess an Waffe, Leib an Leib. In ungestümer Wuth drängten die Alamannen voran, geriethen in Unordnung, wurden aus der Niederung des Thales zurückgedrängt und die Römer schickten sich, über dem Haupt die Schilde zum Schilddach (der Schildkröte, testudo,) zusammenfügend, unter dessen Schutz an, die Böschungen der Ittenheimer Höhe zu ersteigen. Da loderten die Alamannen wie Flammen auf, stürzten sich von oben auf die festgefügten Schilde und spalteten sie durch fortgesetzte Schwerthiebe auseinander. In diesem kritischen Moment eilten, Retter in der Noth, unter Trompetenschall die Bataver unter Führung ihrer Könige herbei, ihren Kriegsgefährten zu helfen, und nicht nur Römer und Gallier, sondern auch Germanen hatten nunmehr die Germanen zu bekämpfen.

Der Kampf erweiterte sich und nahm immer erbitterteren Charakter an. Unaufhörlich wurden Wurfgeschosse geschleudert, erzgespitzte Pfeile geschossen und immer wieder stürzten sich in schnaubender Hitze die Alamannen in den Nahkampf, als wollten sie in einem Anfall von Raserei alles Feindliche vernichten. Schwert traf gegen Schwert, Panzer wurden durchhauen und Verwundete erhoben sich, ehe sie den letzten Blutstropfen vergossen, zum Kampfe. Alamannische Haufen, so ist berichtet, drangen in römische Linien ein und gegentheils wird es ebenso geschehen sein. So tobte der Streit, darf man annehmen, wieder zurück von der Ittenheimer Höhe, durchquerte die Niederung, stieg auf der anderen Seite hinauf und schwankte von Neuem her, von Neuem zurück, ohne eine Entscheidung zu bringen.

Die Reserven des Fussvolks.

Plötzlich brach ein Haufe von Adalingen mit den ihnen folgenden Kriegern, unter ihnen Könige mit Gemeinfreien tiefer als andere in die Reihen der Römer ein, und bahnte sich einen Weg zu der Legion der Primanen; jener, sei es ein dritter Keil des Adels, der von vornherein als Reserve zurückbehalten war, und dem sich Könige mit den Ihrigen angeschlossen, sei es eine Masse, geführt von Adalingen und Königen, welche die zwingende Begeisterung des Augenblicks, das Verlangen, die siegreiche Entscheidung herbeizuführen, zusammengeballt hatte; diese als fester Rückhalt der Reserve der Römer im Centrum. Der Adel gab sein Leben für den Sieg, und war unaufhörlich bestrebt, die Linie der Legion zu lockern. Diese stand dichtgedrängt, in zahlreichen Gliedern unerschütterlich wie ein Thurm, und nahm mit fester Zuversicht den Kampf auf. Ihrerseits wie Gladiatoren den Schwerthieben ausweichend, bohrten die Primanen jedem Feinde, der sich in gesteigerter Wuth eine Blösse gab, das Schwert in die Seite. Der Haufe der Erschlagenen, welche die Römer niederstreckten, ward immer höher, aber über die Todten stiegen die Lebenden, bis das Aechzen der Sterbenden sie entsetzte und der Schrecken ihre Glieder lähmte. Müde solcher Arbeit, wendete sich das alamannische Heer zur Flucht. Die geschulte Taktik der Legion hatte gegen den Ungestüm des Keils den Sieg davongetragen.

Die Flucht.

Wie der Kampf, so war die Verfolgung der Fliehenden mörderisch. Die wiedergeordnete römische Reiterei und die Trossknechte hefteten sich an sie, und das Fussvolk schloss sich unter der Last der Waffen ihnen an. Die Leichenhaufen hinderten am Fliehen, die in dem Blut der Gefallenen oder dem Morast des Musauthals Ausgleitenden wurden von den über sie Hinstürzenden erdrückt. Die Verfolgenden hieben von hinten auf die Fliehenden, und wenn das Schwert vom Hauen stumpf geworden, diente es zum Niederstossen. Keines Grimm, Keines Hand wurde vom Morden gesättigt. Keiner fühlte Mitleiden mit dem Flehenden, Keiner schenkte ihm Gnade.

Das Ziel waren der Rhein nnd über ihm die heimischen Gaue, deren Höhen herabschauten. Die Masse der Flüchtigen theilte sich und wälzte sich „auf verschiedenen Wegen“ zn dem Rettung verheissenden Strom.

Der nächste Weg dorthin, wo „der Rhein hart in ihrem Rücken vorbeifloss“, schien der beste. Hente etwa 12 Kilometer entfernt, lag er damals nm etwa 4—5 Kilometer näher, so dass die Entfernnng vom Schlachtfeld 7—8 Kilometer betrug. Dahin etwa am südlichen Abhang der Hansberge über Oberhausbergen, Schiltigheim und Bischheim drängte sich ein Theil der Flüchtigen, von den Römern bis an das Ufer getrieben. Der Cäsar, die Tribunen und andere Anführer folgten der Jagd. Wen das Verderben bis dahin nicht ereilt hatte, sprang in die Wellen, nm durch Schwimmen das andere Ufer zu erreichen. Noch im Wasser wollten die römischen Soldaten die Verfolgnng fortsetzen, aber Julian hielt sie dnrch sein Wort zurück. Die Sieger schleuderten Geschosse aller Art den Schwimmenden nach und schauten von dem Hochgestade gemächlich wie im Theater den um ihr Leben Kämpfenden zn. Hier sanken Durchbohrte in die Tiefe, dort zog die Schwere des Körpers hinab, dort hingen sich Unerfahrene an die Schwimmenden und wnrden, zurückgestossen, von den Wellen verschlungen. Andern endlich gelang es schwimmend, auf den Schild gestützt, den Fluss schräg zu durchqueren und am alamannischen Ufer emporzusteigen. Leichen nnd Waffenstücke verkündeten den abwärts wohnenden Alamannen das Schicksal ihres Heeres.

Mit diesem Gemälde giebt Ammian seiner Schilderung der Schlacht selbst den glänzenden Abschluss nnd vergebens forscht man bei ihm, Wer ausser den Wenigen gerettet sei.

Andere Wege führten die Flüchtigen zu den Inseln, die von den schmälern Armen des ungebändigten Flusses zahlreich und in weiter Ausdehnnng gebildet waren. Libanios berichtet, dass, Wer sich dahin flüchtete und in den Wäldern Schutz suchte, erschlagen sei. Doch wird es bei der Ausdehnung des Inselgewirrs gefahrvoll gewesen sein, die Verfolgung zn verzetteln und nur in vereinzelten Fällen mag es den Römern gelungen sein, den schwimmkundigen Alamannen dahin zn folgen. So mögen die Inseln zahlreichen Mengen zum Heil gewesen sein.

Zuletzt war es das Lager, waren es die Schiffe, welche fern bei Selz, wenn einmal erreicht, die Ueberfahrt sicherten. Znm Lager am Ufer des Rheins entlang wird daher die Hauptmasse der Geschlagenen schnellfüssig und leichtbewaffnet mit beschwingter Eile sich gewendet haben.

Hier taucht anch in der Erzählung ein verfolgender Tribun mit seiner Cohorte anf. Mit der sinkenden Sonne wnrde die Verfolgung auf allen Pnnkten abgebrochen. Der Vorsprung vor dem dnrch zwölfstündigen Marsch und Kampf in Hnndstagshitze ermüdetem Heer des Cäsar, welchen die Nacht nnd der folgende Tag gewährte, wird ausgereicht haben, aus dem befestigten Hafen die Massen zur befrenndeten Erde überzuführen, ihnen Leben nnd Freiheit zu sichern. Berichtet aber ist die Flucht zum Lager nur von Chnodomar.

Dieser verliess, über Leichenhaufen hinwegsetzend, das Schlachtfeld und eilte zu Pferde, vermummt, um nicht erkannt zn werden, von zweihundert Gefolgen, darunter drei vertrauten Freunden umgeben, dem Lager zu. Sein Gan, die Mortenau, lag schräg gegenüber. Nahe dem Ufer hatte die Schaar ein Altwasser zu nmgehen, und gerieth dabei in den zähen Morast, wobei der Herzog vom Pferde stürzte. Der schwere Körper arbeitete sich jedoch heraus und man rettete sich auf eine waldbedeckte Höhe. Aber schon war Chnodomar von den Verfolgenden erkannt. Ein Tribun und seine Cohorte waren ihm eiligen Laufs gefolgt, und besetzten, einen Hinterhalt befürchtend, den Rand der Höhe. Da stieg Chnodomar allein hinab und ergab sich aus freien Stücken. Ebenso seine Gefolgschaft. Denn der Gefolge hält es für eine Schmach, seinen König zn überleben, und nicht, wenn es sein muss, für ihn zu sterben. Dem Herzog liess man die Waffen und führte ihn frei von Fesseln. Die Gefolgen wnrden gebunden.

Von dem Schicksal des Serapio schweigt die Geschichte. Sein Name wird überhaupt nicht mehr genannt. Die andern fünf Alamannenkönige sicht man bald wieder in ihren Gauen. Sie retteten sich also und mit ihnen grosse Massen der Ihrigen nnd anderer Gaue, indem sie, wie anznnehmen, den Schntz des Lagers erreichten nnd von da ans übersetzten.

Der Abschluss.

Von Sonnen-Aufgang bis -Untergang war das römische Heer in Thätigkeit gewesen. Julian versammelte es auf dem Hochgestade des Rheins um sich und wurde von den siegestrunkenen Soldaten zum Kaiser, Augustus, ausgerufen, eine Würde, die er besonnen ablehnte. Dann brachte man den gefangenen Chnodomar ins Lager. Der glückliche Gegner liess ihn vor sich in die Heerversammlung führen. Hier fand eine Unterredung statt, welche, so darf man annehmen, einerseits die Verheerung Galliens zum Gegenstand hatte, andererseits den Bruch des kaiserlichen Versprechens, auf das die Ansiedler im Elsass, und den Bruch des Völkerrechts, auf das die Alamannen mit ihrer Gesandtschaft vertraut hatten. Der geschlagene und gefangene Herzog äusserte sich mit edlem Freimuth, aber auch mit der rauhen Härte eines Barbaren. So wird man die Worte des Libanios aufzufassen haben: „Als er zur Rechenschaft gezogen, Edles redete, bewunderte ihn Julian, als er Niedriges sagte, verabscheute er ihn“. Anders freilich lautet die Erzählung des über den Eroberer und Verwüster Galliens erbitterten Ammian, eine Erzählung, die, an sich unglaubwürdig, durch die Mittheilung des Libanios widerlegt wird: „Es ist die Art der Barbaren, demüthig im Unglück, ganz anders aber im Glück zu sein. Nach der Gefangennahme durch den Tribun liess er sich, ein Sclave fremden Willens, todtenbleich, schweigend im Bewusstsein seiner Schuld dahinschleppen, wie anders, als er das niedergeworfene Gallien mit Füssen tretend, wilde Drohungen ausstiess. Dann trat er tiefgebückt vor den Cäsar, warf sich ihm zu Füssen, bat in seiner Muttersprache um Verzeihung, und es ward ihm geheissen, gutes Muthes zu sein.“

Wenige Tage darauf wurde er mit einem Vertrauten, der ihm vom Kriege abgerathen hatte, an das kaiserliche Hoflager und von da nach Rom geschickt, wo er im Fremdenlager des cälischen Hügels in Lethargie versunken starb.

Das Heer wurde mit einer mehrfachen Reihe von Wachen umstellt, und sank, gesättigt durch Speise und Trank, erschöpft in Schlaf.

Ueber die Schlacht schreibt Aurelius Victor: „Die Heerhaufen standen wie die Berge, Blut floss in Bächen, der ganze

Adel wurde niedergestreckt, der Herzog Chnodomar gefangen." Der Cäsar errichtete an der Stätte der Entscheidung ein Siegeszeichen und später schrieb er an die Athener: „Bei Argentoratum habe ich nicht unrühmlich gekämpft; ob die Kunde von der Schlacht zu Euch gekommen, weiss ich nicht". Er widmete auch, stolz auf seinen glänzenden Erfolg, der Darstellung der Schlacht ein ganzes Buch, das leider verloren gegangen ist.

Die Verluste.

Ammian giebt den Verlust des römischen Heeres von mindestens 13000 Mann auf 243 Mann und 4 Tribunen an, darunter die Tribunen der Cornuten Bainobaudes und Laipso und der Führer der Ganzgepanzerten Innocentius, der durch seinen Sturz vom Pferde den Anlass zur Flucht der Reiter gegeben hatte; bei der Hartnäckigkeit des Kampfes eine unglaubliche Ziffer. Von römischen Verwundeten wird Nichts berichtet.

Von den 30—35000 Alamannen lagen nach Ammian und Zosimos 6000 Todte auf dem Schlachtfeld (denn die Ziffer des Letztern von 60000 enthält offenbar einen Schreibfehler), nach Libanios waren es 8000 Mann. Die Verwundeten, welche man erschlagen haben wird, sind einzurechnen. Zosimos berechnet die im Rhein Umgekommenen ebenfalls auf 6000 Mann. Ueber die auf den Inseln Erschlagenen und über die von Ammian erwähnten Gefangenen fehlt es an einer Zahl. Julian spricht von 1000 Gefangenen, die er in zwei Schlachten und nach einer Belagerung gemacht habe, von denen man ein Drittel auf die Schlacht bei Argentoratum rechnen könnte. Hiernach ergiebt sich eine Gesammtziffer von 12—16000 Todten und Gefangenen, ein Drittel oder die Hälfte des Heeres. Die andere Hälfte oder zwei Drittel sind gerettet. Von dem alamannischen Heer, sagt Ammian, blieb kein Mann in Gallien zurück.

Der Cäsar liess alle Gefallenen ohne Unterschied bestatten und kehrte, ohne Mittel, über den Rhein zu setzen und den Krieg sofort in Feindesland zu tragen, nach Zabern zurück, entliess nunmehr die alamannischen Gesandten, die er in Verhaft genommen, und schickte von da aus die Gefangenen und die Beute nach Metz, Mediomatrici, zur Aufbewahrung.

Die politischen Ergebnisse.

Ueber das Schicksal der im Elsass, der Pfalz und Rheinhessen angesiedelten Alamannen wird Nichts berichtet. Aber Ammian giebt einige allgemeine Andeutungen, wie Julian die in Gallien angesessenen Germanen behandelte. Nachdem Jener später von der Unterwerfung einiger (rechtsrheinischen) alamannischen Gaue gesprochen, sagt er, Julian gewann in Gallien die von den Barbaren zerstörten Städte zurück und legte ihnen selbst Steuern und Abgaben auf. Post Alamanniae quaedam regna prostrata receptaque oppida Gallicana ante direpta a barbaris et excisa, quos tributarios ipse fecit et vectigales, 20, 4, 4. Andererseits spricht er von linksrheinischen Läten, (die militairpflichtig und steuerfrei waren), insbesondere solchen, die sich den Römern freiwillig ergeben hatten. Adulescentes Laetos quosdam cis Rhenum, editam barbarorum progeniem, vel certe ex dediticiis, qui ad nostra desciscunt, 20, 8, 13.

In eine von diesen Kategorien fallen die in Gallien wohnenden salischen Franken und Chamaven, die Julian 358 besiegte und dort liess, 17, 8, 3 – 5, und wohl auch die oberrheinischen Alamannen des linken Ufers. Noch später gedenkt die Notitia dignitatum von 400 auch suevischer Läten in der Lugdunensis secunda und tertia und eine Verordnung von demselben Jahr stellt Läten, Alamannen und Sarmaten als dienstpflichtig nebeneinander, Laetus, Alamannus, Sarmata. Cod. Theod. 7, 20, 12. So darf man mit Nissen annehmen, dass die Oberrheiner auf dem linken Ufer geblieben und dass das nationale Gepräge des Elsass, der Pfalz und Rheinhessens aus der Zeit seit 350 stammt.

In den nächsten Jahren, berichten die Geschichtsschreiber, stellte der Cäsar Gallien wieder her. Den darniederliegenden Städten reichte er die Hand und sie erhoben sich wieder. Oder: die niedergebrannten Städte stellte er aus ihrer Asche wieder her, und unter seiner Aufsicht mussten die Barbaren bauen. So lange Julian (bis 363) lebte, setzte kein grösserer alamannischer Heerhaufen mehr über den Rhein.

Auf dem rechten Rheinufer waren es die oberen alamannischen Gaue, die sich wiederum unterwarfen. Kein Schriftsteller erwähnt dies, aber es ist aus dem Schweigen Ammians, der den

weiteren Verlauf der Ereignisse erzählt, mit Sicherheit zu folgern. Denn er redet nur von den widerspenstigen Gauen, die zu weiteren Kriegszügen führten. Die Lenzer (Hegau und Klettgau) und die Breisgauer nahmen die Bündnisverträge, die ihnen 355 und 354 auferlegt waren, und die noch 377 und 360 als bestehend bezeichnet werden, wahrscheinlich in drückenderer Form wieder auf sich. Auch die Selbständigkeit der Gaue des Chnodomar (der Mortenau) und des Serapio (des Kraichgau) erscheint gebrochen; es ist weder von einem Nachfolger des Chnodomar, noch wie erwähnt, von Serapio die Rede.

Dagegen entzogen sich die mittleren und unteren Gaue an der Donau, dem Neckar, dem Main und seinen Nebenflüssen, sowie der Lahn den Folgen der Niederlage im Elsass.

Zur neueren Literatur.

Gustav Freytag, Bilder aus der deutschen Vergangenheit 1866, I, 95; Dahn, Die Alamannenschlacht bei Strassburg, 1880; unter gleichen oder ähnlichen Titeln: Wiegand in den Beiträgen zur Landes- und Volkskunde von Elsass-Lothringen, 3. Heft, 1887; Nissen in der westdeutschen Zeitschrift 6, 1887, S. 319; Wiegand, Eine Entgegnung, daselbst 1888, S. 63; Hecker in den Jahrbüchern für classische Philologie 35, 1889, S. 59; von Borries im Jahresbericht der neuen Realschule zu Strassburg, Herbst 1892, S. 3; Wiegand, Eine Anzeige dieser Schrift in der Zeitschrift des Oberrheins, neue Folge 8, S. 134; von Borries, Eine Entgegnung in der Westdeutschen Zeitschrift 12, 1893, S. 242. — Siehe unten, Kapitel 8, Streitfragen, Abschnitt 3 und 4.

6. Der Herbstfeldzug am Main. 357.

Der römische Misserfolg.

Im Süden Alamanniens durch die Unterwerfung der oberen Gaue gedeckt, suchte der Cäsar, auf den Eindruck des Sieges rechnend, noch im Herbst die am mittlern Rhein um den Main gelegenen Gaue sich unterthänig zu machen, deren Könige an

der Schlacht bei Strassburg Theil genommen hatten. Es waren der obere Rheingau des König Suomar, südlich vom Main, und der Mattiakergau des König Hortar, nördlich vom Main im Taunus gelegen.

Mainz, wohl im vorigen Jahre wiederhergestellt, wurde wieder die grosse Ausfallspforte gegen Germanien. Julian schlug hier Brücken über den Rhein, sandte Fussvolk und Reiterei hinüber und überraschte die Alamannen, die sich zu dieser Zeit völlig sicher glaubten. Zuerst schickten beide Könige Gesandte und baten um Frieden und Bündniss, als aber benachbarte Könige, von denen insbesondere drei schreckliche, tres immanissimi reges, erwähnt werden, (nach der Lage und den Vorgängen eines späteren Jahres die vom Maingau, der Wetterau und dem Grabfeld), Hülfsmannschaften sandten, bedrohten sie die Römer mit einem Angriff, so dass diese die Gaue wieder räumen mussten.

Die alamannischen Verhaue.

Die Alamannen errichteten nun, nach einer hinsichtlich des Localen, wie der Ereignisse sehr dunkeln Darstellung Ammians, an beiden Seiten des Main Verhaue, rechts im Gau des Hortar wohl auf den Vorhöhen des Taunus Hinterhalte in entlegenen Schluchten per montium vertices, 17, 1, 5; insidiis, quas per arta loca et latebrosa struxerant, 6, und einen anderen links, im Gau des Suomar, trans Moenum 6, etwa am zehnten Meilenstein (zehn römische Meilen, zehntausend Passus,) von Mainz entfernt, in einem „dichten, durch seine Dunkelheit furchtbaren Wald," der mit zahlreichen Gräben zur Aufnahme von Kriegern versehen, und dessen Zugänge durch Eichen-, Eschen- und Tannenstämme verbarrikadirt waren. Ein Angriff war hier nur auf langen, rauhen Umwegen möglich, nonnisi per anfractus longos et asperos, 9. Alle Verhaue wurden besetzt. Aus dieser Schilderung liest man das Grauen der Römer vor dem germanischen Walde heraus, das wie Cäsar und Tacitus nun auch Ammian verräth.

Die Römischen Angriffe.

Eines Nachts liess der Cäsar 800 Mann auf leichten Böten den Main hinauffahren, mit dem Befehl zu landen, und was zu erreichen sei, mit Feuer und Schwert zu vertilgen. Die Reiterei

rückte zugleich an der rechten Mainseite vor, das Fussvolk landete ebenda und erklomm die Höhen, fand sie aber von den Alamannen, die sich noch vor Sonnenaufgang gezeigt hatten, verlassen. Denn sie waren durch die Signale aufsteigender Rauchwolken über den Main gerufen und hatten sich auf dem linken Ufer mit ihren Stammgenossen vereinigt. Ungeschützt fielen nun die an Frucht und Vieh reichen Landhäuser des (untern) Rheingau und der Kunigeshundra der Plünderung anheim, die Einwohner wurden zu Gefangenen gemacht, die Gebände selbst, sorgfältig nach römischer Art in Stein gebaut, niedergebrannt; opulentas pecore villas et frugibus; domicilia cuncta curatius ritu Romano constructa, 7. So zerstörte Julian die Reste der römischen Kultur, die sich in diesen fruchtbaren Landstrich erhalten hatten (S. 5 und 32).

Dieser selbst rückte (von Mainz aus?) mit Truppen auf der linken Mainseite vor, machte vor dem Waldverhau Halt, blieb lange zandernd stehen, wagte aber keinen Angriff und kehrte wieder um.

Er stellte auch die weiteren Operationen ein. Tag- und Nachtgleiche (vom 21. September) war längst vorüber, tiefer Schnee bedeckte die Höhen und das Flachland und die Strenge der Witterung machte jedes kriegerische Unternehmen für die Römer gefahrvoll.

Die Trajanische Veste.

Aber ein wichtigstes Werk gelang dem Cäsar. Er stellte schlennigst und ohne auf Widerstand zu stossen, die Veste, welche zur Zeit der römischen Herrschaft Trajan (98—117) gebaut, und welche längst von den Alamannen zerstört war, wieder her, munimentum, quod in Alamannorum solo conditum Trajanus suo nomine voluit appellari, 11, belegte sie mit einer einstweilen hinreichenden Besatzung und versah sie mit erbeutetem Proviant. Alles deutet hinsichtlich der Lage auf die Nähe von Mainz, etwa auf die Umgebung von Rüsselsheim. Denn die Veste konnte nicht wohl über den 10000 Passus von Mainz entfernten Verhau hinaus liegen, weil sonst die Arbeit gestört sein würde und bei späteren Angriffen von Mainz aus nicht Succurs gebracht werden konnte. Von diesem grossen befestigten Lager war sie ein auf alamannischen Boden vorgeschobenes

Fort, das den Main sperrte und gleichmässig den obern Rhein-, den Main-, den Mattiaker-Gau und die Wetterau bedrohte. Noch fehlte ihm freilich die Ausrüstung an Wurfmaschinen und sonstigem Vertheidigungsgeräthe.

Der Waffenstillstand.

Dem geringen militairischen Erfolg dieses Herbstfeldzuges entsprach auch der politische. Von einer Unterwerfung der Alamannen war keine Rede. Aber sie verstanden sich dem Sieger von Strassburg gegenüber zu einem zehnmonatlichen Waffenstillstand, der ihm die Trajanische Veste sicherte und seine Rückkehr über den Rhein gestattete. Ammian erzählt übertreibend, die Alamannen hätten, als der Bau der Veste begonnen, durch Gesandte demüthig um Frieden gebeten und dann seien die drei schrecklichen Könige, welche dem Snomar und Hortar Hülfe gesendet, zitternd herbeigekommen, um den bewilligten Waffenstillstand nach alamannischer Form, ritu patrio, zu beschwören. Die Eidesformel lautete, sie würden nichts Feindseliges unternehmen, sondern den Waffenstillstand bis zu dem nach dem römischen Belieben festgesetzten Tage beobachten, die Veste unangetastet lassen und Lebensmittel herbeibringen, sobald die Besatzung ankündige, dass es daran fehle. Diese Bedingungen wurden von den Alamannen innegehalten.

Nachdem der Cäsar erreicht, was er den Umständen nach erreichen konnte, kehrte er in das Innere von Gallien, nach Paris zurück.

---

7. Die rheinischen Gaue am Main. 358.

Der obere Rheingau.

Das Jahr nach der Schlacht bei Strassburg brachte zunächst eine erfolgreiche Unternehmung des Cäsar gegen die salischen Franken und die Chamaven.

Dann wendete er sich gegen die Alamannen, deren vereinigten Angriff er nach der Niederlage des vorigen Jahres befürchtete. Er schlug etwa bei Speyer eine Schiffbrücke über den Rhein und zog am rechten Ufer von Süden nach Norden

rheinabwärts, nm nunmehr den Gan des Königs Suomar, den er etwa Worms gegenüber betrat, und den des Hortar zur Unterwerfung zn zwingen. Der Marsch ging langsam voran, da der General der Reiterei Severus, der bei Strassburg den siegenden linken Flügel des römischen Fussvolks commandirt hatte, tödlich erkrankte, als nnvermuthet Suomar sammt Gefolgen vor Julian mit Miene und Aufzug eines Flehenden erschien und froh, wenn er nur das Seine behalten könne, mit gebengtem Knie, ohne jeden Vorbehalt um Frieden bat. Julian gewährte ihn unter Verzeihung für das Vergangene nnd der Bedingnng, dass er die Gefangenen zurückgebe und das Heer nach Bedarf mit Proviant versehe. Weise er sich darüber nicht jeder Zeit durch Empfangsscheine ans, so habe er Zwang zu gewärtigen. Suomar unterwarf sich auch einem Bündniss, dem er Treue bewahrte.

Der Mattiakergau.

Der Zug ging weiter in den Gan des Hortar. Da es im Taunus an Wegweisern fehlte, so wurde ein junger Alamanne aufgegriffen, der sich als Wegweiser anbot, wenn man ihm das Leben schenke. Er führte das Heer in einen tiefen Wald vor einen Verhau, von dem es erst nach langen Umwegen wieder zu alamannischen Ansiedlungen kam. Empört über diese Irreführung setzten die Soldaten die Ernte auf den Feldern in Brand, nahmen Menschen nnd Vieh weg nnd machten nieder, wer Widerstand leistete.

Der König gerieth in die äusserste Bestürznng. Die Massen der römischen Soldaten vor sich, sah er seine Dörfer in Schutt und Asche, und auf dem Punkte, Alles zu verlieren, bat er gleichfalls um Nachsicht. Auch er wurde zum Bündniss zugelassen und hatte zu beschwören, dass er sich den Befehlen des Siegers unterwerfen nnd, woranf man vor Allem bestand, sämmtliche Gefangenen herausgeben werde. Als er aber nur Wenige auslieferte und kam, um das herkömmliche Geschenk der Verbündeten in Empfang zu nehmen, liess der Cäsar vier von seinen Gefolgen, ihm besonders durch Dienste und Ergebenheit vertraut, in Haft nehmen und liess sie nicht eher frei, als bis alle Gefangenen herausgegeben waren. Dann wurde er noch zu einer Besprechung mit dem Cäsar geladen, in der er von Neuem durch den Anblick des Siegers gedemüthigt, ihm

mit angstvollen Blicken seine Ehrfurcht bezeugte, jedoch weiter eine harte Bedingung des Inhalts auferlegt erhielt: Nach so vielen glücklichen Erfolgen sei es geboten, auch die von den Alamannen zerstörten Rheinstädte wieder aufzubauen; er habe daher zu diesem Zweck Baumaterialien und Fuhrwerke aus seinen und der Seinigen Mitteln zu liefern (was, wie es scheint auch fränkischen Königen auferlegt war) und für jede Treulosigkeit mit dem Leben zu haften. Die Lieferung von Proviant konnte man dem Hortar nicht wie dem König Snomar zumuthen, weil sein Gebiet gänzlich verheert war.

„So mussten, ruft Ammian aus, jene Könige, sonst aufgebläht von Hochmuth und gewohnt, mit dem Raube der Unsrigen sich zu bereichern, ihren Nacken unter das Joch römischer Macht beugen. Sie leisteten jetzt, als wären sie unter tributpflichtigen Völkern geboren und aufgewachsen, unweigerlichen Gehorsam."

Nach diesen Erfolgen verlegte Julian die Soldaten in ihre gewöhnlichen Standquartiere.

---

8. Der Zug durch das Main- und Neckargebiet. 359.

Der Wiederaufbau der Städte.

Die rheinischen Gaue waren bezwungen, und es blieb dem Cäsar übrig, auch die im Innern des Landes am Main, dem Neckar und der oberen Donau gelegenen Gaue zu Boden zu werfen.

Zunächst besuchte er die zerstörten und wieder aufgebauten Städte. Es waren ihrer sieben, von denen hier Bingen (Bingium) und Andernach (Antennacum), als die dem Gaugebiet des Hortar benachbarten hervorgehoben werden mögen. Mit ihnen, so wie den statt der abgebrannten neu errichteten Magazinen war man fertig. Die letzteren wurden bereits mit Getreide und sonstigen Vorräthen gefüllt, so dass der Bedarf auf lange Zeit gedeckt war. Nur die Mauern der Städte waren noch zu errichten, eine Arbeit, die keinen Aufschub erlitt, da der Krieg jeden Augenblick eine Störung herbeiführen konnte. „Und dabei war deutlich zu bemerken, sagt Ammian, wie die Alamannen aus

Furcht, die Römer aus Verehrung gegen den Cäsar das Werk förderten. Nicht nur die Könige liessen nach dem Vertrage des vorigen Jahres Baumaterialien mit eigenen Fuhrwerken herbeischaffen, sondern auch die römischen Auxiliartruppen, die sonst vor derartigen Geschäften einen Widerwillen hatten, gaben sich auf Julians Zureden zu Allem her, trugen Baumstämme von 50 Schuh und mehr auf den Schultern herbei und leisteten bei den Bauarbeiten die nützlichsten Dienste." (Auch im nächsten Jahre nahm Julian rheinaufwärts bis in das Land der Rauraker eine Besichtigung sämmtlicher Kastelle vor, ordnete Verbesserungen an und setzte die von den Alamannen zerstörten Städte in Vertheidigungszustand.)

Die Vorbereitungen.

Inzwischen hatte der Cäsar insgeheim einen ihm ergebenen Tribunen, Hariobaudes, der mit der germanischen Sprache vertraut war, angeblich als Gesandten an den nunmehr verbündeten König Hortar geschickt, um von dessen Gau aus die benachbarten Gaue, mit denen man die Feindseligkeiten unmittelbar eröffnen wollte, zu erforschen und deren Absichten zu ermitteln. Er zog von Allem Kunde ein und erstattete seinen Bericht.

Auf den hin brach Julian mit dem von allen Seiten für den Feldzug zusammengezogenen Heer bei günstiger Jahreszeit des Juli, in der man von Gallien aus Derartiges unternehmen konnte, auf und rückte mit aller Eile nach Mainz. Seine Officiere bestanden hartnäckig darauf, über eine dort zu schlagende Brücke zu gehen. Der Cäsar wies dies aber auf das Bestimmteste von der Hand, indem er erklärte, die Gaue befreundeter Könige dürften nicht betreten werden, damit nicht, wie oft geschehen, die Plünderungssucht der Soldaten Anlass zu einem jähen Bruch des Bündnisses gäbe. Hier handelte es sich zunächst um den Gau des Suomar, der am anderen Rheinufer südlich vom Main lag.

Der Brückenschlag.

Schon hatten Alamannen, deren Gaue den Besuch des römischen Heeres erwarten konnten, mit Rücksicht auf die nahende Gefahr dem Suomar das drohende Ansinnen gestellt, den Römern den Uebergang zu verwehren. Auf seine Einwendung, dass er allein zum Widerstand zu schwach sei, erschien

eine starke Schaar von Alamannen gegenüber von Mainz, um jeden Versuch der Römer, über den Fluss zu setzen, mit aller Kraft zurückzuweisen.

Angesichts dieses drohenden Widerstandes unter eigenem schweren Verlust eine Brücke zu schlagen, erschien dem Cäsar nicht thunlich. Er griff daher zu einer Kriegslist.

Er bestimmte anscheinend einen Punkt für den Uebergang, liess hier Wall und Graben aufwerfen und die Truppen Zelte aufschlagen und Lagerfeuer anzünden. Die Alamannen, die bis dahin dem anderen Ufer entlang in Bewegung gewesen waren, machten darauf gleichfalls Halt und durchwachten die Nacht, eines trotzdem etwa versuchten Uebergangs gewärtig.

Der Cäsar gab nun einigen Tribunen, ohne ihnen den Zweck und Ort ihrer Bestimmung bekannt zu machen, den Befehl, je 300 Leichtbewaffnete mit Pfählen bereit zu halten. Es war schon spät in der Nacht, als man sie versammelte und auf 40 leichten Fahrzeugen, die man gerade zur Hand hatte, einschiffte. Der Befehl lautete: in aller Stille, selbst mit eingezogenen Rudern, damit der Feind nicht durch das Geräusch des Wassers aufmerksam werde, Strom ab zu fahren und Alles aufzubieten, um am anderen Ufer festen Fuss zu fassen. Dies geschah.

Das Gelage.

In derselben Nacht bewirthete der König Hortar, nicht einer Verschwörung halber, sondern als Freund seiner Nachbarn in seiner Halle alle Könige, Königsboten und Hunnen des in der Nähe liegenden Alamannenheeres. Das Gelage zog sich nach germanischer Sitte über die Hälfte der Nacht hinaus hin.

Jetzt waren sie auf dem Heimweg begriffen, als unvermuthet römische Soldaten auf sie stiessen. Da sie aber beritten im Schutz der Nacht nach allen Seiten auseinanderstoben, so wurde keiner gefangen oder getödtet. Der Tross dagegen und die Sclaven, die zu Fuss folgten, wurden mit Ausnahme weniger entfliehenden niedergemacht.

Nachdem die Schwierigkeiten gehoben, wurde die Brücke geschlagen und das Heer hinübergeführt. Die Römer standen nun auf alamannischem Boden.

Der Ort des Rheinübergangs.

Man wird annehmen können, dass die Stelle des anscheinend vorbereiteten Uebergangs oberhalb Mainz lag, um die Alamannen dahin zu locken, während die des wirklichen Brückenschlags unterhalb im Gau des Hortar gewählt wurde. Wenn somit das alamannische Heer während der Nacht oberhalb Mainz stand, so konnte der Cäsar für den Uebergang seines in Mainz stehenden Heeres eine möglichst nahe Stelle unterhalb im Gau des Hortar bestimmen. Man möchte an Mombach-Biebrich, eine Stunde von Mainz entfernt, oder eine halbe Stunde weiter an Schierstein denken. Noch näher an Mainz wird man die Halle des Königs Hortar verlegen, da seine Gäste kaum wagen durften, sich weiter von dem Heere zu entfernen.

Als die Alamannen gewahrten, dass den Römern der Uebergang gelungen, löste sich das Heer auf, und jeder eilte in seinen Heimathgau, um Weib und Kind und Habe tiefer landeinwärts zu bergen.

Der Marsch znm Limes.

Die Römer brachen vom Rheinufer auf und marschirten zunächst durch den Gau des Hortar ohne die mindeste Gewaltthätigkeit. Der Grund, aus dem man deu Gau des Suomar mit dem Durchmarsch verschont hatte, kam also bei dem ebenfalls föderirten Hortar nicht zur Anwendung.

Sobald der Cäsar dessen Gau hinter sich hatte, betrat er die Gaue der feindlichen Könige, und damit begannen die Feindseligkeiten dieses Feldzuges, welcher dem Main- und Neckargebiet galt.

Der eingeschlagene Weg ist im Allgemeinen nnschwer zu bestimmen. Er ging im Mainthal aufwärts und zwar zunächst auf dem rechten Ufer, da das linke durch den zu schonenden Gau des Suomar gesperrt war. Von Wiesbaden, Aquae Mattiacae, führte eine römische Strasse nach Heddernheim bei Frankfurt, wo man bereits auf der südlichen Grenze des Buchengaus des Königs Makrian war. Immer im Mainthal weiter durchschritt das Heer quer den Maingau aufwärts, bis es etwa von Miltenberg an den unteren Neckargau betrat.

Alle diese Gebiete überzog der Cäsar mit Raub und Brand. Die umzäunten gebrechlichen Holzhütten gingen in Flammen auf. Die Menschen wurden niedergehauen oder, um Erbarmen flehend, zu Gefangenen gemacht. So kam man nach Palas (Pohl, Pfahl) oder Capellatium am Pfahlgraben, wo die Grenzsteine der Alamannen und Burgundionen standen (S. 24). Hier an der Grenze des einstigen römischen Besitzes, jetzt dem äussersten Alamannenlande, machte der Cäsar halt und schlug ein Lager auf, um die alamannischen Könige, die ihr Erscheinen angesagt hatten, mit militairischem Glanz und dem Zauber der Cäsarenwürde zu empfangen.

Die Könige des Buchengaus.

Zunächst kamen die beiden Könige des Buchengaus, die Brüder Makrian und Hariobaud, und hier zum ersten Male taucht der Name des Makrian auf, der den Römern ein Schrecken werden und sich nie unterwerfen sollte, während der Name des Bruders wieder verschwindet. Makrian war ein Jüngling, der, wie Hariobaud, bei Strassburg nicht mitgefochten und überhaupt noch kein römisches Heer gesehen hatte. Mit Behagen erzählt Ammian, wie der junge Barbar über den Reichthum der kriegerischen Ausstattung erstaunte.

Beide Brüder suchten unerschrocken dem Verderben zuvorzukommen, das ihnen drohte, wenn der Cäsar in veränderter Richtung seines Zuges auch ihre Gaue in ganzer Ausdehnung durchzöge. Sie baten daher besorgt um Frieden, und der wurde ihnen nach langer Berathung und einstimmiger Entscheidung im Kriegsrath bewilligt, vielleicht weil es dem Plan des Zuges nicht entsprach und bedenklich erschien, sich noch weiter vom Rhein zu entfernen und sich dem zweifelhaften Ausgang von Kämpfen in Wald und Gebirge auszusetzen. Von Friedensbedingungen ist keine Rede und auch später sieht man nicht, dass der Buchengau durch ein römisches Bündniss gefesselt worden (S. 58).

Die Gaue des Neckargebietes.

Den beiden Königen folgte unmittelbar der König Vadomar vom Breisgau. Er kam einmal, um dem Herrn über Alamannien zu huldigen, dann aber auch mit Aufträgen der Könige Uri,

Ursicin und Westralp vom Neckar-, Nagold- nnd Westergau versehen. Diese, welche ihre Heerbanne selbst nach Strassburg geführt und dort gegen die Römer gekämpft hatten, mochten ganz besonders den herannahenden Cäsar fürchten und bedienten sich der Fürbitte des Vadomar, eines genehmen Unterhändlers, um Frieden. Aber so leichten Kaufs sollten sie nicht davon kommen. Denn der Cäsar fürchtete, die Barbaren, deren Trene schwankender Art sei, möchten nach dem Abzug des Heeres sich wieder aufraffen und durch einen für sie nur vermittelten Frieden sich wenig gebunden erachten. Er zog daher von Palas zum Neckar nnd weiter Neckaraufwärts, den nordwestlichen Abhang der schwäbischen Alb zu seiner Linken, und verheerte die drei Gaue, indem er die Wohnstätten wie das Getreide auf dem Felde in Brand steckte, und Zahlreiche erschlug oder gefangen nahm. Da schickten die Könige Gesandte und liessen so demüthig bitten, als hätten sie selbst dies gegen die Römer verschuldet. Der Cäsar gewährte nun den Frieden, einem Jeden unter gleichen Bedingungen. Insbesondere wnrde darauf gehalten, dass sie sämmtliche Gefangene, die sie bei ihren häufigen Streifzügen in Gallien oder Rätien gemacht, herausgäben. Die Bedingungen deuten auf ein Bündniss hin.

In welcher Richtung Julian weiter marschirte, ist nicht berichtet. Er mag den Weg durch den Kraichgau gewählt haben, um zum Rhein, etwa nach Speyer oder Mainz zurückzukehren. Hier lagen die föderirten Gaue des Serapio und Snomar, die dem Ammian keinen Anlass zu Bemerkungen gaben.

Zosimos hat eine sehr dunkle Nachricht, die sich wohl nur auf die Feldzüge von 357—359 beziehen kann. Der Cäsar habe die Feinde in grosser Schlacht besiegt und über den Rhein bis zum hercynischen Walde verfolgt. Er habe dabei des Herzogs Sohn, den er Badomar nennt, gefangen, und an den Kaiser geschickt. Frieden habe er erst gewährt, nachdem ihm sämmtliche Gefangenen ausgeliefert worden. Zu diesem Zweck, heisst es, liess er nach den Angaben der Angehörigen Verzeichnisse aufstellen und nannte bei der Uebergabe die Namen derjenigen, welche noch fehlten, eine Kunde, welche die Barbaren auf göttliche Eingebnng zurückführten.

Die politische Lage.

Die Eroberungszüge des Cäsar in Alamannien waren damit vollendet und hier war die Lage nun diese:

Der Kaiser Constantius hatte 354—356 den Breisgau, Klettgau, Hegau und Albgau unterworfen und zum Bündniss gebracht. Der Albgau hatte sich dann 357 und 358 wieder erhoben und war von einem kaiserlichen General von Neuem unterdrückt.

Das Weitere war das Verdienst des Cäsar Julian. Seine Kriege umfassten einen Zeitraum von vier Jahren (356—359). Dreimal ging er über den Rhein.

Alle Gaue erhoben sich zu dem Zuge nach Strassburg und unterwarfen sich nach der Niederlage oder bei der Anwesenheit des Cäsar auf dem rechten Rhein entweder ohne weitern Zwang oder nach der Verheerung ihrer Gebiete. Nur der Albgau war bereits zur Ruhe gebracht und von dem entlegenen Lahngau ist nichts berichtet. Die Uebrigen wurden durch Bündnissverträge dem römischen Reich angegliedert oder kehrten zu ihren älteren Verträgen zurück. Nur der Buchengau blieb, wie es scheint, frei.

Wie viel an Blut die Kriege gekostet, wie viel Kriegsgefangene der Kaiser und der Cäsar in die Sclaverei führten, ist nicht zu ersehen. Der Cäsar befreite 20000 Römer, Männer, Frauen und Kinder, die er aus der Gefangenschaft nach Gallien zurückführte.

Die Alamannen gewöhnten sich bereits an die Beziehungen zu Rom, sie stellten nicht nur die durch die Verträge ihnen auferlegten Hülfstruppen, sondern liessen sich auch freiwillig in Gallien anwerben.

Mit Recht konnte Julian, 360 von seinen Soldaten zum Kaiser ausgerufen, ihnen sagen: „Noch in der ersten Jugend in eure Reihen aufgenommen, habe ich die unaufhörlichen Einfälle der Alamannen und Franken und deren unersättliche Raublust unterdrückt. Mit eurer Hülfe habe ich römischen Heeren, so oft sie wollen, einen Weg über den Rhein gebahnt. Gallien ist nach so vielen Opfern an Menschenleben und Verlust von Eigenthum wieder hergestellt. In einer Reihe von Kriegen

gegen die verbundenen Haufen der Völker habt ihr mich besonnen und vorsichtig erkannt."

Dem Kaiser Julian sollte noch das Nachspiel eines unbotmässigen Gaukönigs bevorstehen.

VI. Die Kaiser Constantius und Julian. 360—363.

9. Der König Vadomar.

Die Stimmung des Constantius.

Der Kaiser Constantius hatte mit Erstaunen, Neid und Misstrauen die überraschende und glänzende Laufbahn des jugendlichen Cäsar verfolgt. Bei sehr mässigen eigenen Erfolgen, die er einzelnen Gauen gegenüber davon getragen, scheute er sich nicht, in seinen öffentlichen Edikten über die Schlacht bei Strassburg vom Cäsar zu schweigen, und, während er damals im Orient 40 Tagemärsche entfernt abwesend war, zu schildern, wie Er die Schlachtordnung aufgestellt, wie Er unter den Vordersten gestanden, die Barbaren kopfüber in die Flucht gejagt und wie Chnodomar Ihm vorgeführt sei.

Von der Vernichtung des für Zabern bestimmten Proviants durch Barbatio sagt Ammian: „Ob er dies aus Unverstand that, oder auf einen kaiserlichen Befehl hin sich solcher Ruchlosigkeit erkühnte, liegt zur Zeit noch im Dunkeln. Doch wurde das Gerücht von Mund zu Mund getragen, Julian sei nicht Galliens halber nach Gallien geschickt, sondern um ihn in den Anstrengungen des Krieges verderben zu lassen. Hatte man doch geglaubt, der Neuling würde nicht einmal das Geklirr der Waffen ertragen."

Eifersüchtige Generäle, wie Marcellus und Barbatio, freiwillige Verleumder, aufgestellte Spione trugen dem Kaiser zu, was dem Cäsar zum Schaden gereichte, was dem Kaiser gefiel, und am Hofe wurden die Erfolge des Cäsar verlacht. Während er in seinen Berichten nur Siege über die Alamannen melden konnte, nannte man ihn Victorinus (Siegerich).

Der Kaiser erkannte aber wohl die Gefahr, die der siegreiche Cäsar über ihn heranfbeschwören konnte und hegte den Wunsch, ihn in Gallien zu beschäftigen und ihn dadurch innerhalb der gallischen Grenzen festzuhalten. Dazu bedurfte er eines Werkzeuges und fand es in dem König des Breisgaus.

Die Mission und Huldigung Vadomars.

Dieser, von jeher ein geschmeidiger, verschlagener und gewaltthätiger Mann, stand, von Constantius besiegt, seit 354 im Bündniss mit Rom, und hatte sich der persönlichen Theilnahme an dem Zuge nach Strassburg, dem sein Volk sich angeschlossen, zu entziehen gewusst. Er war, wie es scheint, nach der Ermordung seines Bruders Gundomad König beider Theile des Breisgau geworden. Der Kaiser sah in ihm einen treuen, verschwiegenen und selbstthätigen Vollstrecker geheimer Befehle und beauftragte ihn daher, sogar wie es hiess schriftlich, unter scheinbarem Bruch des Bündnissvertrages von Zeit zu Zeit die ihm benachbarten Landstriche Galliens durch Einfälle zu beunruhigen.

Aber besorgt gemacht durch die glänzenden Thaten des Cäsar, kam er 359 in dessen Lager zu Palas, wohl weniger, um für die drei Könige vom Neckar Fürsprache einzulegen, als um seine eigene Person in Sicherheit zu bringen. Der Kaiser Constantius selbst ermöglichte ihm dies, indem er ihm einen Brief mit dringenden Empfehlungen mitgab. Da er vom Kaiser selbst in die Schutzverwandtschaft des Reiches aufgenommen war, wurde er, wie es sich gebührte, freundlich aufgenommen, und es gelang ihm, mit dem Cäsar seinen Frieden zu machen.

Der Bruch zwischen den Kaisern.

Nun war zu den Erfolgen des Cäsar noch der Abschluss des Main-Neckarfeldzuges gekommen. Die Kunde von unendlichen Mühen, glänzenden Ruhmesthaten, von der Wiederherstellung Galliens, der Bändigung alamannischer Gaue war weit zu den Nationen gedrungen. Das Alles brannte auf der Seele des Kaisers, und er hegte die Besorgniss, es werde immer noch schlimmer werden. Als er daher (360) zu einem Zuge nach

Persien rüstete, forderte er vom Cäsar die schleunige Absendung von Truppen seines gallischen Heeres; es waren die Hülfstrnppen der Heruler und Bataver, der Petnlanten und Celten und von den Legionen je 300 auserlesene Mannschaft.

Zwei Gründe standen dem entgegen. Die Alamannen waren wieder bis zur Wnth und zum Ansbruch eines Krieges gereizt, und die Soldaten weigerten sich der Verwendung im Orient; im Lager der gallischen Truppen fand man eine aufreizende Schrift mit den Worten: „Unsere Weiber, die wir nach mörderischen Kämpfen aus der Gefangenschaft befreit haben, sollen den Alamannen nicht wieder dienen“, und die germanischen Söldner hielten den Inhalt ihrer Kapitnlation entgegen. Das Verlangen des Kaiser führte zum Bruch; die im Winterqnartier zn Paris vereinigten Soldaten erhoben nach germanischer Art den Cäsar auf den Schild und riefen ihn zum Kaiser, Angnstns aus. Gezwnngen gab er diesmal nach und liess sich von dem Heer huldigen.

Der neue Kaiser suchte sich mit Constantius zu verständigen, aber dieser lehnte jedes Uebereinkommen ab; als tief unter ihm stehend, war ihm der Cäsar ein Gegenstand der Verachtnng. Keine der Neuerungen, gab er ihm knnd, erkenne er an. Wenn ihm sein und der Seinigen Heil lieb sei, so solle er von seinem thörichten Dünkel ablassen und in die Schranken seiner Cäsarenwürde zurückkehren. Diese Zumuthung war vergebens.

Die Doppelzüngigkeit des Königs.

In dem Streit zwischen den beiden Kaisern trat Vadomar anscheinend anf die Seite des Julian. Schrieb er ihm, so nannte er ihn den Herrn, den Kaiser, einen Gott, dominum et Augustnm et deum. Er hatte aber das Missgeschick, dass man bei seinem Geheimschreiber einen an Constantius gerichteten Brief fand, in dem es unter Anderem hiess: Dein Cäsar hat keine Zucht, Caesar tuus disciplinam non habet. Julian sah ein, dass diese Doppelzüngigkeit für ihn verhängnissvoll sein könnte, nnd war zu seiner und der Provinz Sicherheit darauf bedacht, ihn nnversehens festnehmen zn lassen.

Die Aufrufung der Germanen.

Zu den Nachrichten Ammians, auf denen die bisherige Darstellung beruht, treten nunmehr auch einige Notizen anderer Schriftsteller hinzu. Abgerissen und schon darum dunkel, ohne Erläuterung der Thatsachen, ohne Anhalt für die Zeitfolge und an sich wenig glaubhaft, sind sie doch in die weitere Erzählung eingeflochten, wo es am passendsten geschehen mochte.

Wie einst dem Gegenkaiser Magnentius gegenüber, berichtet Libanios, habe Constantius nunmehr zum zweiten Male die Germanen durch Briefe aufgefordert und von ihnen als Gunst erbeten, die römischen Provinzen für sich zu unterjochen. Von allen Königen habe er aber nur Einen willig gefunden, den Vadomar. Libanios weiss auch von Gebieten, die ihm zum Lohn überwiesen seien.

Constantius mag allerdings die Germanen zum Aufstand gegen Julian aufgerufen haben, aber an der von keinem Anderen bestätigten Nachricht erscheint wenig wahrscheinlich, dass Jener sich dem Schimpf zum zweiten Mal ausgesetzt habe, den er bei der früheren Preisgebung von Gallien auf sich geladen hatte. Richtig aber ist, dass Vadomar seine Politik thatsächlich unterstützte.

Der Einfall in Rätien.

Mit Beginn des Frühjahrs (360) brachen überraschend, da sie bis dahin dem Bündnissvertrag treu geblieben waren, zahlreiche Alamannen aus dem Gau des Vadomar, — er selbst blieb wie bei dem Zuge nach Strassburg zu Hause, — in die benachbarten Grenzstriche Rätiens ein und zogen verheerend und raubend weit umher. Nach Eunapius hätten sie dreitausend Gefangene gemacht. Vadomar, erzählt er weiter, ohne dass der Zusammenhang klar wird, habe dann dem Julian die Herausgabe der Gefangenen versprochen, und habe dafür seinen Sohn als Geisel gestellt, aber das Versprechen nicht erfüllt.

Die Niederlage der Römer.

Julian schickte von Paris aus den comes Libino mit Petulanten und Celten, um die Angelegenheit in Ordnung zu bringen, denn sie nicht beachten, hiess neuen Brennstoff für den Krieg

herbeitragen. Dieser gelangte nach Säckingen, Sanctio im Breisgau, während die Alamannen den Kampf erwartend, sich in die anstossenden Thäler zurückgezogen hatten. Die Römer waren in der Minderzahl, die Soldaten verlangten aber nach dem Kampf. Libino griff unbesonnen an und fiel als der erste. Dieser Erfolg erregte die Alamannen, der Verlust ihres Anführers erbitterte die Römer, und so kam es zu einem hartnäckigen Zusammenstoss. Schliesslich gab die Uebermacht die Entscheidung, der Verlust der Römer an Todten und Verwundeten war jedoch gering. Unter dem Eindruck dieses Sieges wird es, wie Eunapius weiter erzählt, gewesen sein, dass Vadomar seinen Sohn zurück verlangte und ihn auch erhielt, vielleicht, weil Julian, der schon einen Rachezug plante, ihn in Sicherheit wiegen und überraschen wollte. Er schickte ihm eine Gesandtschaft und schrieb dazu, wenn er ihm auch den Sohn zurückgäbe, so bleibe Vadomar doch verbunden, die Gefangenen auszuliefern. Weigere er sich, so möge er der Ahndung gewärtig sein.

Die Festnahme des Königs.

Es scheint, dass dies der Zeitpunkt war, an dem den Vadomar sein Schicksal ereilte. Schon vorher hatte Julian seinen Geheimschreiber Philagrius, auf dessen Klugheit er vertrauen konnte, in Amtsgeschäften an die Grenze geschickt und ihm ausser andern Aufträgen ein versiegeltes Schreiben mitgegeben, das er erst öffnen sollte, wenn er einmal den Vadomar in Gallien zu Gesicht bekomme. Er traf ihn auch, wie er unbefangen, als stände er und sein Gau im tiefsten Frieden mit dem Cäsar, mit Gefolgen über den Rhein kam, nach seiner Gewohnheit bei dem Befehlshaber der dort stationirten Truppen kurz vorsprach und vor dem Weggehn zu einem Mahl zusagte, zu dem auch Philagrius geladen war. Dieser sah den Vadomar, öffnete das Schreiben, wusste nun, was er zu thun hatte und setzte sich zu den Gästen. Nach geendetem Mahl packte er den König mit starker Faust, übergab ihn zur Aufbewahrung einem Offizier, verlas den Befehl des Julian und gebot den Gefolgen des Vadomar, von denen im Schreiben Nichts stand, in ihre Heimath zurückzukehren.

Die Unterwerfung des Breisgaus und Verschickung des Königs.

Inzwischen war Julian nach Eunapius seiner Gesandschaft auf dem Fuss gefolgt. Er eilte von Speyer nach Kaiser-Augst, Rauracum, setzte hier in der Stille der Nacht mit leichtbewaffneten Hülfstruppen über den Rhein und überraschte die Nichts ahnenden Breisgauer, die, erst durch Waffengetöse aufgeschreckt, nach Schwertern und Geschossen griffen. Man stürzte sich auf sie, einige fielen, andere flehten um ihr Leben, ergaben sich und wurden gefangen genommen. Im Lager wurde der Gefangene Vadomar dem Kaiser vorgeführt. Als er von dem aufgefangenen Briefe gehört hatte, wagte er nicht mehr, auf Gnade zu hoffen, Julian schickte ihn aber ohne ein Wort des Vorwurfs nach Spanien. Die Anführer der Breisgauer versammelte er um sich, hielt ihnen ihren Abfall vor, drohte ihnen für die Zukunft (Libanios) und, nachdem sie die Gefangenen und die Beute herausgegeben, gewährte er gegen das Gelöbniss, Ruhe halten zu wollen, den Frieden.

Die beiden Kaiser.

Im nächsten Jahre schickte Julian sein Heer Donauabwärts dem Constantius entgegen. Er selbst folgte, den Schwarzwald, Marcianae silvae übersteigend, dem Fluss entlang bis, wo er schiffbar wurde (bei Ulm), und fuhr mit dem Heer stromabwärts: „Er ging ohne Halt voran, wie er gewohnt war, sich einen Weg durch Barbarenland zu bahnen, auf das Glück vertrauend, das ihm bis dahin treu geblieben."

Constantius wendete sich, nachdem er in Persien keinen Erfolg gehabt hatte, gegen ihn, aber ehe beide aufeinander gestossen waren, starb er 361 am Fieber in Cilicien. Julian empfing in Dacien die Nachricht von seinem Tode, und dass seine letzten Worte ihn zum Nachfolger der kaiserlichen Würde erklärt hätten. Bald sah er sich in Constantinopel als den Herrn der Welt. Erst jetzt erklärte er sich öffentlich für die Verehrung der alten Götter und wurde der „Abtrünnige", Apostata, im Munde der Kirche und der Geschichte. Im Kriege mit den Persern drang er 363 über den Tigris vor, flog wie

bei Strassburg in einer Schlacht durch die Reihen der Kämpfenden hin und her und fand durch einen Pfeilschuss seinen Tod.

Die weiteren Geschicke des Königs.

Die Laufbahn des Vadomar fand mit seiner Verschickung nach Spanien keineswegs ein Ende. Der alte Alamannenkönig wurde unter der Regierung des Orientkaiser Valens Statthalter der römischen Provinz Phönike, deren landschaftliche Schönheit und Städte Tyrus, Sidon, Damaskus und Andere Ammian hervorhebt. Vadomar blieb auch hier der verschlagene Ränkeschmied. Später war er mit militärischen Aufgaben betraut. Im Jahre 365, in dem Procop sich zum Kaiser aufgeworfen und Thraciens und Bithyniens und in letzterm der Stadt Nicaea bemächtigt hatte, erhielt er und Andere, mit der Belagerungskunst vertraute, den Befehl, sie zu nehmen. Die Besatzung machte jedoch einen Ausfall und erschlug einen grossen Theil der Belagerer. Dagegen besiegte er und der Comes Trajanus im Jahr 371 ein Heer des Perserkönig Sapor, der in das römische Mesopotamien eingefallen war, bei Vagabanta, worauf Valens und Sapor einen dem Krieg ein Ende machenden Waffenstillstand schlossen.

VII. Der Kaiser Valentinian. 365—374.

10. Der Krieg in Gallien.

Der Kaiser.

Mit dem Tode des Kaiser Julian nahm das Haus des Constantius I. Chlorus ein Ende. Ihm folgte das des Valentinian. Nach der Reichstheilung von Sirmium (364) war er der Kaiser des Abendlandes mit den Hauptstädten Mailand und Trier, der, um die Nachfolge zu sichern, (367) seinen achtjährigen Sohn Gratian zum Mitregenten als Augustus ernannte. Der Orient wurde von Valens, dem Bruder des Valentinian regiert. Die beiden weströmischen Kaiser sollten mit mächtiger Hand in die Geschicke der Alamannen eingreifen, und selbst das Schicksal des Valens sollte dadurch berührt werden.

Valentinian war hart nud strenge, grausamer Gemüthsart, aufbrausenden Zorns, ein Mann gewaltsamer Mittel. Von majestätischer Würde, war er ein Staatsmann von umfassender Wirksamkeit, ein Feldherr von Umsicht und Entschlossenheit, ein kraftvoller Kaiser.

Der Anlass zum Kriege.

Nach den schweren Verlusten und Niederlagen, die sie unter dem Cäsar Julian erlitten, waren die Alamannen, wenn auch nicht zu ihrer früheren Höhe, aber doch einigermassen wieder zur Kraft gelangt, und es ergab sich bald wieder Anlass zu Streit und Kampf.

Nach dem Thronwechsel fanden sich alamannische Gesandte am Hoflager des Kaisers in Mailand ein, um den Tribut in Empfang zu nehmen, der unter dem Namen von Geldspenden, munera, der Gewohnheit gemäss in festen Leistungen bestand. Was ihnen jetzt angeboten wurde, war aber so dürftig, dass sie es als ihrer unwürdig hinwarfen. Vom Oberhofmeister Ursacius, einem äusserst jähzornigen Mann, noch dazu grob angefahren, reisten sie ab, und ihre schimpfliche Behandlung brachte die Gaue in gewaltige Erregnng. Sie brachen in Gallien ein, verwüsteten, ein Gegenstand des Schreckens, die Grenzbezirke und hatten sich, ohne einen Mann zu verlieren, bereits zurückgezogen, als der Kaiser Truppen gegen sie aussendete.

Die Vorbereitungen.

Diesem Raubzug folgte 367, zehn Jahre nach der Schlacht bei Strassburg, wieder ein grosses Kriegsunternehmen des gesammten Stammes nach Gallien. Wer dessen treibende Kräfte waren, ist nicht zu ersehen. Es treten jedoch während der Herrschaft des Valentinian die Namen zweier Alamannenkönige hervor, die einzigen, die überhaupt genannt werden, deren Hände man auch hier als thätig erwarten kann. Sie gleichen den Planeten, die das Auge nicht sieht, die aber an der Wirkung erkannt werden, welche sie störend auf den Lauf anderer ausüben. Beklommenen Herzens schildert Ammian, wie die Könige Ruhe und Friede nicht aufkommen liessen. Im Norden war es der König Makrian vom Buchengau, der, nachdem er im Jahre 359 in Julians Lager am Limes naiv die römischen Waffen

bewundert hatte, erst nach länger als einem Jahrzehnt wieder auftaucht, der „furchtbare“ Makrian, der „wildeste der feindlichen Könige“, der das Reich „ohne Unterlass und Mass durch Einfälle in fortgesetzter Verwirrung erhielt“, „der selbst vor dem Angriff befestigter Städte nicht zurückscheute“. Im Süden war es der Sohn des vertriebenen Vadomar, der König Vithikab vom Breisgau, „ein junger Mann, zart und siech, aber kühn und tapfer, der immerdar das Feuer des Krieges schürte“. Sie beide verfolgte später der Kaiser mit ingrimmigem Zorn. Aber was der römische Geschichtsschreiber verschweigt, sind ihre Thaten. Die sehen wir nicht. Und doch, wer kann nach ihrer geschilderten Art zweifeln, dass sie an dem grössten Unternehmen ihrer Zeit mit Leidenschaft und Energie, vorbereitend und ausführend Theil genommen haben?

Denn wie zu dem Zuge nach Strassburg die Könige oder Königsboten aller Gaue mit 35000 Mann sich aufmachten, so werden auch jetzt alle Gaue vertreten, und die Gesammtzahl der Krieger wird eine viel grössere gewesen sein. Betrug der Verlust bei Strassburg 6—8000 Todte, die auf dem Felde lagen, so sollte sich jetzt bei einem Drittel des Heeres der Verlust einer Schlacht auf 6000 Todte und 4000 Verwundete belaufen. Die für die Römer beschwerlichste Jahreszeit, der Winter, wurde gewählt, und zum Schutz gegen die Kälte führten die Alamannen Zelte mit sich.

In den ersten Tagen des Januar 367 bei grosser Winterkälte fiel das alamannische Heer in Gallien ein und durchzog, in drei Keile getrennt (cuneatim, prima portio, alter globus, tertius cuneus), verschiedene Gegenden, ohne im Anfang Widerstand zu finden.

Ihnen entgegenzutreten, war die Aufgabe des Charietto, dessen aufsteigender Lebenslauf uns von Zosimos, Eunapius und Ammian bewahrt ist. Ein Germane, Riese an Leib und Unerschrockenheit, kam er, ehe Julian Cäsar von Gallien wurde (355), über den Rhein und fand in der Gegend von Trier einen Haufen von Chauken, die von einem Waldversteck aus die Umgebung ausplünderten. Selbst an das Leben von Räubern gewöhnt, schlich er sich Nachts zu ihnen und schnitt, so oft und so viel er konnte, ihnen die Köpfe ab. Zuerst er allein, bis sich Kerkio und Andere zu ihm gesellten. Der Cäsar Julian,

den er dann anging, verstärkte sie durch salische Franken und nahm sie in seine Dienste, Räuberbande gegen Räuberbande, und ihrem nächtlichen Treiben gegenüber mussten sich die Chauken ergeben. Im Jahr 358 begleitete Charietto, ein Mann von wunderbarer Tapferkeit, viro fortitudinis mirae, den Cäsar auf seinem Zuge gegen den König Hortar, und nunmehr war er Commandeur in beiden Germanien, per utramque Germaniam comes. Zur gemeinsamen Kriegsarbeit mit seinen kampflustigen Soldaten forderte er den Comes Severian, einen altersschwachen Mann, auf, der mit zwei Legionen bei Chalons an der Saone stand. Beider Truppen wurden mit einander verschmolzen.

Der erste Keil.

Charietto griff, einen kleinen Fluss überbrückend, den ersten Keil der Alamannen an. Ein Hagel von Geschossen aller Art wurde nachdrücklichst erwidert. Als aber die Scharen im Schwertkampf handgemein wurden, da sprengten die Alamannen durch den Ungestüm ihres Angriffs die Feinde, so dass sie weder zum Widerstand noch zum Kampfe fähig waren. Sie sahen den Severian durch ein Geschoss schwer verwundet vom Pferde stürzen und wandten sich ängstlich zur Flucht. Auch Charietto, der sich kühn den Weichenden entgegenwarf und sie mit scheltenden Worten aufzuhalten suchte, um den Schimpf abzuwaschen, fand seinen Tod, durch ein Geschoss durchbohrt. Nach seinem Fall ging auch die Fahne der Heruler und Bataver, germanischer Hülfstruppen, verloren, welche die Alamannen unter Hohngeschrei und Freudensprüngen schwangen, bis sie nach hartnäckigem Kampf wieder erobert wurde.

Als Nachfolger des Charietto schickte der Kaiser von Paris aus den General der Reiterei Jovinus, der bereits unter Julian eine der gegen Constantius ziehenden Heeresabtheilungen befehligt hatte. Dieser traf, den weitzerstreuten Alamannen gegenüber mit kluger Vorsicht die Flügel seiner Armee zusammenhaltend, endlich in der Nähe von Metz bei Charpeigne an der Mosel, Scarponna, die grössere Hälfte der Feinde, majorem barbarorum plebem, überfiel sie unvermuthet und machte sie, ehe sie zu den Waffen greifen konnten, bis auf den letzten Mann nieder. Was im Uebrigen aus dem siegreichen Keil geworden, ist nicht zu ersehen.

Der zweite Keil.

Ebensowenig erfahren wir von dem Schicksal des zweiten. Dagegen erzählt Ammian mit Emphase die Ueberrumpelung eines ihm angehörenden marodirenden Haufens, vastatorius manus. Er hatte Gehöfte geplündert und liess es sich nun an dem Ufer der Mosel wohl sein. Einige wuschen sich im Fluss, andere färbten sich nach germanischer Sitte das Haar roth, noch andere lagen dem Trinken ob. Ueberrascht fielen sie den Geschossen und Schwertern zum Opfer oder entkamen über die waldbedeckten steilen Berghöhen des Ufers.

Der dritte Keil.

Nun war allein noch, heisst es, der dritte Keil übrig. Geschickte Kundschafter voran, traf ihn Jovinus nach beschleunigtem Marsche bei Chalons an der Marne, Catalauni, in schlagfertiger Stellung. Er schlug ein Lager auf, gönnte seinen Truppen die Ruhe der Nacht und führte sie beim Morgengrauen auf eine offene Fläche. Hier gab er der Schlachtordnung eine Ausdehnung, dass der minder zahlreichen Römer eben so viele zu sein schienen, als der Alamannen. Die Hörner bliesen zum Angriff und der Kampf wurde, als man sich näher rückte, eröffnet. Da standen die Alamannen, erzählt Ammian, erschreckt von dem Glanz der zahlreichen Feldzeichen einen Augenblick wie gelähmt da, bis sie sich wieder ermannten. Der Erfolg des Tages schien auf römischer Seite zu sein, aber der Kampf zog sich bis zum Abend hin, und da drohte mit der Flucht eines Tribunen eine Wendung einzutreten, die Reihen der Römer widerstanden jedoch mit Muth und Kraft. Erst die Nacht machte dem erbitterten Kampf ein Ende. Die Alamannen zogen sich im Schutz der Dunkelheit zurück und liessen 6000 Todte und 4000 Verwundete auf dem Schlachtfelde zurück. Der Verlust des Jovinus belief sich nur auf 1200 Todte und 200 Verwundete.

Als er am anderen Morgen den Feind nicht mehr vor sich sah, rückte er im geschlossenen Viereck aus und folgte ihm über die offene, wellenförmige Ebene, holte ihn aber nicht mehr ein. Allenthalben stiess man auf Halbtodte oder starr gefrorene Leichen, bei denen in der heftigen Kälte die Wunden tödtlich geworden waren. Eines andern Weges schickte Jovinus einen

Tribun mit den Ascariern, einer Hoftruppe, um die Zelte der Alamannen zu erbeuten. Dabei fingen sie einen König sammt geringem Gefolge und erhängten ihn. Ueber diese Eigenmächtigkeit aufgebracht, wollte Jovinus den Tribun zur Strafe ziehen, aber die Aufregung des Sieges diente ihm schliesslich zur Entschuldigung.

Der glückliche Sieger kehrte, vom Kaiser eingeholt, nach Paris zurück.

Der Abschluss.

Mit diesem glänzenden Erfolg bricht Ammian seine Darstellung, ähnlich wie die der Schlacht bei Strassburg ab. Aber die Reste der drei Keile machten den Römern augenscheinlich noch viel zu schaffen. Zersprengt über Gallien, wird sich ein grosser Theil zum und über den Rhein durchgeschlagen haben. Denn Ammian hält es doch für nöthig, die Lücken seiner Erzählung durch die kühle Bemerkung auszufüllen: „Ausser diesen Treffen gab es viele andere in verschiedenen Gegenden Galliens. Doch ist es überflüssig, sie darzustellen, denn es ziemt sich nicht, die Geschichte mit unbedeutenden Kleinigkeiten fortzuspinnen.“

---

11. Der Zug durch das Neckargebiet. 368.

Die Pläne des Kaisers.

Zur Sicherung des römischen Reiches mag der Kaiser schon nach der Vertreibung der Alamannen aus Gallien die fortificatorische Verstärkung der Rheinlinie ins Auge gefasst haben, sie kam aber erst später zur Ausführung. Vorab erschien es wirksamer, zum Angriff überzugehen. „Denn von einem Stamm, der sich immer wieder so schnell erholte, waren stets neue Kriegsunternehmungen zu erwarten, und die Soldaten hatten bei einem Feinde, der bald demüthig flehend, bald mit den heftigsten Drohungen auftrat, keine Aussicht auf Ruhe und Waffenstillstand.“ Valentinian beschloss daher einen Feldzug von aussergewöhnlichen Vorbereitungen und ernstem Nachdruck, einen grossen Zug in das Innere des Alamannenlandes, wie ihn der

Cäsar Julian mit so dauerndem Erfolge ins Werk gesetzt hatte. Eine Voraussetzung dazu schien ihm die Schwächung des Feindes durch die Beseitigung des nationalen Führers vom oberen Rhein und die Gewinnung eines festen Uebergangs über den mittleren Rhein zu sein.

Die Ermordung des König Vithikab.

Den gefährlichen König des Breisgau aus dem Wege zu räumen, scheute Valentinian kein Mittel. Als trotz wiederholter Versuche es nicht gelang, ihm mit Gewalt oder Verrath beizukommen, befahl der Kaiser seinen Mord. Der Diener des Königs wurde bestochen und durch dessen Treulosigkeit verlor er sein Leben. Der Mörder flüchtete auf römischen Boden. Ammian führt diese Handlung neben der Schlacht bei Solicomnum als kaiserliche Grossthat auf und sagt weiter: „Damit ging unerwartet für die Römer ein erfreulicher Hoffnungsstern auf". In der That liessen auch nach Vithikabs Tode für einige Zeit die Streifzüge nach.

Noch ein anderes Beispiel römischer Staatsraison und der Auffassung unseres Berichterstatters sei hier erzählt. Nach einiger Zeit bewältigten die Römer einen raubenden Heerhaufen der Sachsen und bewilligten ihnen Frieden und ein Bündniss, nach welchem sie Mannschaft zum Kriegsdienst zu stellen hatten. Als sie sorglos nach Hause zurückkehrten, wurden sie bis auf den letzten Mann erschlagen. „Ein strenger Beurtheiler," sagt Ammian, „mag wohl diese Handlung als treulos und hässlich verdammen, wenn er aber die Sache genauer überlegt, es nicht übel aufnehmen, dass eine verderbliche Bande Räuber endlich bei gebotener Gelegenheit zu Fall gebracht ist."

Die Schriftsteller des Feldzugs.

Von der Unternehmung gegen die Alamannen erzählen drei zeitgenössische römische Schriftsteller, an deren Kunde und Zuverlässigkeit nicht zu zweifeln ist. Ausser dem Historiker Ammian sind es Symmachus, der zwei Lobreden auf den Kaiser Valentinian in dessen Gegenwart hielt, und Ausonius, der bekannte Sänger der Mosella, welcher den jungen Mitkaiser Gratian, seinen Zögling, in den Krieg begleitet haben mag. Aus der Darstellung eines Jeden erfahren wir ein anderes Stück der

Ereignisse und in anderer Form. Symmachus giebt, fast erstickt in höfischen rhetorischen Wendungen, die Besitzergreifung des rechten Rheinufers, die Flucht der Alamannen und den Bau der Veste Alta Ripa (ripa barbariae, cui altitudo nomen imposuit II 4, heute Altripp) in der Nähe von Lopodunum (Ladenberg am Neckar) wieder und spricht im Allgemeinen von zwei Schlachten des Kaisers, von seinen Siegen am Neckar (proeliis ambobus I 18; victoriis tuis externus fluvius — Nicer — publicatur II 24); Ammian erzählt, 27, 10 in geschichtlichem Vortrag den ersten Theil des Zuges ins Innere und das erste Zusammentreffen mit den Alamannen in der Schlacht von Solicomnum (Solicinium) und Ausonius hat in der Mosella einige Verse zur Flucht der Alamannen über den Neckar und Lopodunum, und über die Quelle der Donau. Hostibus exactis Nicrum super et Lopodunum et fontem Histri, II 423, 424. Alta Ripa, Lopodunum, Nicer, Solicomnum, Fons Histri sind die einzigen geographischen Namen, die erwähnt werden, alle mit Ausnahme von Solicomnum ihrer Lage nach sicher. Aber auch von diesem erhellt die Lage am Neckar, mag man in der Besitzergreifung des Rheinufers und in der Schlacht von Solicomnum die victoriae des Kaisers am Neckar, oder in dieser Schlacht und in der Vertreibung über die Donauquelle die ambo proelia sehen. Nach Riese nennen die Handschriften des Ammian den Schlachtort Solicomnum, während nach den älteren Ausgaben die geläufig gewordene Form Solicinium ist. Gänzlich fehlen die Namen der von den Römern durchzogenen Gaue und die ihrer Könige, und keine Nachricht sagt, in welcher Richtung das Heer von der Donauquelle weiter gezogen ist.

Die Zeit des Feldzuges.

Nach Ammian und Symmachus fällt der Zug in das Jahr 368. Schon in der ersten Rede des Letzteren, die am 25. Februar des folgenden Jahres gehalten wurde, ist von den zwei Schlachten die Rede, während erst die zweite Rede vom 1. Januar 370 Einzelheiten bringt. Die Erbauung von Alta Ripa begann zur Zeit der Alpenschneeschmelze, also etwa im Mai, der Zug selbst nicht vor dem Juli. Denn vor diesem Monat, sagt Ammian bei einer anderen Gelegenheit, 17, 8, 1, kann man von Gallien aus eine Unternehmung gegen Alamannien nicht beginnen. Das

Heer ging über den Rhein, als es schon warm wurde, anni tempore jam tepente, ein Zeitpunkt, der nach der Auffassung der an italisches Klima gewöhnten Römer später eintrat, als nach der unsern. Weiter ist die Zeit der Ernte in Betracht zu ziehen, denn die Römer nahmen von den Feldern, aus den gefüllten Scheuern, was zum Unterhalt erforderlich war, während sie den Rest der Ernte in Flammen aufgehen liessen. Nach Verordnungen im theodosianischen Codex war der Kaiser am 4. April in Alzey, am 21. April bis 17. Juni in der Residenz Trier, am 31. Juli in Worms und später am 30. September in Cöln, so dass der Feldzug die Monate Juli, August und September ausgefüllt hat. Und nun zur Erzählung der Ereignisse.

Der Bau von Alta Ripa.

Zur Zeit der römischen Herrschaft hatte der Kaiser M. Ulpius Trajanus (98—117) zur Deckung der Main- und der Neckarlinie über der Mündung der Flüsse zwei Vesten angelegt, am Main das sog. Munimentum Trajani, am Neckar Lopodunum (Ladenburg), die Hauptstadt der nach ihm genannten Civitas Ulpia. Beide waren von den Alamannen zerstört. Die Mainveste hatte Julian 357 wieder hergestellt, den Ersatz für das in Trümmern liegende Lopodunum plante elf Jahre später Valentinian. Aber er sollte nicht nur die Neckarlinie sichern, sondern ähnlich wie Castellum gegenüber von Mogontiacum zugleich als Brückenkopf für den Rheinübergang dienen. Der Kaiser wählte dafür zwischen den grossen Lagern von Mogontiacum und Argentoratum in der regio Nemetensis, der Gegend von Speyer, in dem alamannischen Lobdengau den Winkel zwischen der (damaligen) Mündung des Neckar in den Rhein, das Hochgestade des linken Neckars in der Nähe des heutigen Orts Neckarau, zwei Stunden unterhalb Speyer.

Völlig überraschend, sogar als das Schneewasser der Alpen den Rhein schwellte, setzte eine Abtheilung Soldaten Nachts schweigend über den Rhein und bemächtigte sich des Hochgestades des Neckar. Die Alamannen wurden über Lopodunum hinausgetrieben, der Kaiser aber unterliess die weitere Verfolgung, da er die Absicht hatte, an dem bezeichneten Punkt dauernd festen Fuss zu fassen und die umliegenden Gaue für sich zu gewinnen. In dem Friedensvertrage, den er mit ihnen

schloss, liess er sich einen Streifen Landes abtreten, vielleicht so weit die Ebene reichte; die hier zu bauende Veste streifte die Grenze der Barbaren, aber schon der mons Pirus (der Heiligenberg bei Heidelberg) blieb alamannischer Boden, proxime adjuncta terra, Sym. II, 2; aedificiis positis subradens barbaros fines; in monte Piri, qui barbaricus locus est, Amm. 28, 2, 1 und 5. Zur Bestärkung dieses Vertrages wurden nach Ammian Söhne von Optimaten, nach Symmachus sogar Söhne von Königen als Geiseln gegeben, optimates Alamanni, obsidum patres, Amm. 28, 2, 6; regum liberi pro foederibus offeruntur, Sym. II, 23.

Valentinian schritt sofort zur Anlage der Veste, die Böschungen beider Flüsse wurden durch einen Steinbau, moles, gefestigt, und darauf erhoben sich mit Schiessscharten versehene Mauern und Thürme, zu denen man das Material aus den Ruinen der sieben Kilometer entfernten Stadt Lopodunum zu Schiff abwärts führte. So entstand auf der Erhebung des Bodens ein Lager, eine Burg, eine hochgelegene Stadt mit stattlichen Mauern, soli tribunal, castra, castella, arx, celsa urbs, moenium dignitatem, wie Symmachus II 20, 28, 12, 22, eine hohe Veste, munimentum celsum et tutum, wie Ammian 28, 2, 2, sagt. Die Alamannen selbst musten dazu frohnen. Nach dem Hochgestade hiess sie Alta Ripa. Die Anlage fand unweit von Speyer in dem befestigten Kriegshafen für die römische Rheinflotte ihre Ergänzung.

Im nächsten Jahre zeigte sich, dass die starke Strömung des Neckar der Veste zum Schaden gereiche und sie mit der Zeit untergraben werde, so dass es nöthig sei, sie abzuleiten. Es geschah durch Rahmen von Eichenholz, die man, mit Steinen gefüllt, an Pfählen im Wasser befestigte. Das Werk wurde durch die Gewalt der Strömung häufig unterbrochen, aber durch die Ausdauer der Soldaten, die oft bis an das Kinn im Wasser standen, zu Stande gebracht.

Wenn es in späterer Zeit nicht schon die Alamannen waren, welche die Zwingveste zerstörten, so war es der Rhein selbst, welcher das Werk feindlicher Menschenhand vernichtete. Er riss ein Stück von etwa 400 Meter Breite vom rechten Ufer ab und damit versank das Mauerwerk in seinen Wellen. „Ueber die Stelle an der die Veste lag, fliesst gegenwärtig der Rhein“, und in ihm findet man stromabwärts in Stein gehauen Zeichen

römischen Besitzes, die allerdings ihrer Lage nach von der Veste selbst nicht herrühren (Ohlenschläger). „Der Name der verschwundenen Veste ist aber erhalten in dem Namen des in der Niederung des linken Ufers liegenden Dorfes Altripp“ (Maurer).

Der Aufmarsch des Heeres.

Während des Baus von Alta Ripa traf Valentinian die Vorkehrungen für den Feldzug mit langsamem Bedacht. Wie der grosse Zug des Cäsar Julian vom Jahr 359 dem Main- und Neckargebiet galt, so dieser dem Neckarthal in seiner ganzen Ausdehnung und dem Schwarzwald.

Für den Aufmarsch des Heeres wurde der linke Rhein bei Alta Ripa bestimmt, die Flotte zum Transport herangezogen. Truppenmassen aller Waffengattungen trafen zusammen, für Waffen und Proviant wurde eifrig Sorge getragen. Krieggewohnte Truppen strömten herbei unter Führern, die durch Erfahrungen und glänzende Erfolge bezeichnet waren. Illyrische (pannonische, wie Ausonius bestätigt) und italische Legionen unter dem Comes Sebastianus, dem früheren Befehlshaber in Egypten, der Julian auf seinem Zuge nach Persien begleitet, Mesopotamien besetzt gehalten hatte und später in der mörderischen Gothenschlacht bei Hadrianopel fallen sollte; die Abtheilungen des Generals der Infanterie Severus, der seiner Zeit neben Valentinian als Kandidat des Kaiserthrons aufgestellt war, und die Legion des Jovianus, der im vorigen Jahre die Alamannen aus Gallien zurückgeschlagen hatte. Auch die Besatzung von Mainz wurde herangezogen.

In die völlig von Garnison entblösste Stadt schlich sich, ein Schimpf für die Kriegsleitung, Rando, ein alamannischer Königsbote, vielleicht von dem unternehmenden König Makrian gesendet, mit einer für einen Raubzug leicht gerüsteten Schaar ein, überraschte die Christen bei der Feier eines Festes und schleppte, ohne Widerstand zu finden, wehrlose Männer und Frauen jeden Standes und werthvolle Habe mit sich fort.

Der Marsch zum mittleren Neckar.

Der Kaiser, der Alles vorsichtig anzuordnen gemeint hatte, traf, als das Heer versammelt war, mit seinem neunjährigen

Sohn Gratian, den er bereits zum Mitkaiser ernannt hatte, von Trier aus am Rhein ein, „als es schon warm wurde," führte es bei Alta Ripa über den Strom und theilte es für den Marsch in drei festgeschlossene Corps. Er selbst führte das Centrum, das Jovinus und Severus mit beiden Flügeln gegen Ueberfälle zu decken hatte. Des Weges kundige Führer an der Spitze, übernahm die Vorhut die Aufklärung der Umgegend.

Als die Römer dereinst aus dem Lande vertrieben waren, hatten sie den Alamannen ein Danaergeschenk zurückgelassen. Ihnen wurden die Heerstrassen für den Verkehr förderlich, den Römern aber blieben sie eine verborgene Waffe, die hervorgezogen wurde, wann die römische Hand frei war. Solche Strassen führten von Speyer tief ins Land zum Neckar, sei es über Wiesloch und Sinsheim (wo der Steinsberg die weiteste Rundschau zwischen Rhein und Neckar gewährte) nach Wimpffen, oder nördlich von Bruchsal und Bretten und dann weiter über Kürnbach nach Böckingen (Heilbronn) und andern Orten. Die Endpunkte am Neckar, Wimpffen, Böckingen und andere waren wiederum durch Heerstrassen am linken Ufer verbunden.

Auf und an beiden Seiten einer dieser Strassen zog man in breiter Ausdehnung durch das heute und auch wohl schon damals so fruchtreiche Hügelland des Kraich- und des Neckar-Gaus, aber im Lauf mehrerer Tage stiess man auf keinen Feind. Die Wohngebäude standen verlassen da und wurden wie das Getreide auf dem Felde niedergebrannt. Nur den Lebensbedarf führte man mit sich. Mit jedem Schritt wurden die Soldaten auf den Kampf erpichter und machten sich in Drohungen Luft, als wären die Alamannen schon aufgefunden. So kam der Kaiser im langsamen Vorrücken in die Nähe des Orts Solicomnum (Solicinium), erhielt die Meldung der Vorhut, dass der Feind in Sicht sei und liess die Armee plötzlich halten.

Das Schlachtfeld des Schweinsberges.

Der Bund der alamannischen Gaue (nimium spirantibus animis) hatte das offene Land, es mit Weib und Kind und Habe verlassend, preisgegeben und erwartete nun den Feind auf einem hohen Berge mit geräumigem Rücken, montem praecelsum; ad editas sublimitates, Amm. 27, 10, 9 und 12., auf dem sich wiederum eine Erhebung befand, post montium terga, 15. Der

Berg fiel rings durch zerklüftete Hügel, an denen hier das Gestein zu Tage trat, dort Gestrüpp stand, steil ab und erschien unzugänglich, montem per confragosos colles undique praeruptum et invium, 9; ad arduos clivos, 10; ad celsiora, 12; ad rupium objecta; per hirta dumis et aspera, 12. Zu seinen Füssen lag ein Sumpf, radices aggerum, 10; palustres uligines; labilem limum, 11. Nur die Nordseite des Berges lief in eine sanft geneigte Fläche aus, septemtrionali latere, unde facilem habet devexitatem et mollem, 9; arctoam montium partem, quam clementer diximus esse proclivem, 10.

Was Ammian so beschreibt, ist der Schweinsberg bei Heilbronn, ein gen Westen in das Neckarthal sich hinabsenkender Ausläufer der waldigen Löwensteiner Berge. Sein Rücken ist flach und geräumig, mit Eichwald bedeckt. Im Westen springt er halbkreisförmig vor (Schlag Kohlpfad mit der Hölle). Auf dem Rücken ist im Südosten eine weitere Erhebung gelagert, von deren Spitze ein Aussichtsthurm einen reizenden Blick über die Hügelreihen des württembergischen Unterlandes und des Neckar im Grunde gewährt, über Wald, Rebhügel, Aecker und Wiesen, Heilbronn und zahlreiche Dörfer.

Gen Norden senkt sich die Hochfläche sanft zum Thal hinab, das Wasser des Köpferbrunnens zum Trappensee führend, fällt dagegen gen Nordwesten nach Heilbronn, gen Westen nach Sontheim und Böckingen, gen Süden nach Flein und Donnbronn steil ab. Diese Berghänge (Ochsenberg, Riedenberg, Membrods) sind zu wohlgerundeten Hügeln gegliedert, deren Fuss nach der Ebene zu breit ausläuft. Das Gestrüpp hat sich in Reben verwandelt, und mit ihrer Jahrhunderte alten Kultur ist das früher zu Tage getretene Gestein, das die Abhänge zerklüftet erscheinen liess, verschwunden. Es waren die horizantalen Schichtenköpfe des farbigen Keupermergel (Leberkies), der abgegraben und auf der Oberfläche der Weingärten ausgebreitet, rasch verwittert und für die Reben fruchtbaren Boden liefert. Da wo sie an den Rand der Hochfläche reichen, sind noch Keuperschichten vorhanden, aber auch ihren Fuss hat man zu Menschengedenken abgegraben und es sind jetzt unersteigliche senkrechte Wände von 8—16 Meter zurückgeblieben. Vom Riedenberg aufwärts zwischen ihnen durch führt der Höllsteig auf die Hochfläche zum Kohlpfad und zur Hölle weiter.

Da wo der Riedenberg und Membrods unten die Ebene berühren, finden sich nebeneinander drei Wasserflächen etwa 100, 30, 80 Schritt lang, 40, 20, 50 Schritt breit, an den Rändern mit Weiden und Schilf bedeckt, in einer Gesammtlängenausdehnung von ungefähr 400 Schritten. In ihnen sammelt sich das Tagwasser der Höhen; die nördliche grösste, die nicht versiegt, soll eigene Quellen und eine Tiefe von etwa 10 Fuss haben. Jetzt von Wiesen umgeben, haben sie, nach der Gestaltung des Bodens zu schliessen, in früherer Zeit einen zusammenhängenden Sumpf gebildet. Die Berghänge und die Wasserflächen zu ihren Füssen werden durch den Staufenberger Weg von der Ebene geschieden, die sich in Aeckern und Wiesen bis zum Neckar erstreckt.

Verfolgt man den Schweinsberg gen Süden, so gelangt man zwischen ihm und dem Staufenberg, einem flachen mit Reben bedeckten Kegel, in eine Einsenkung, die sich an einer im Sommer wohl verschwindenden Wasserlache vorbei allmählig zum Aussichtsthurm erhebt und einen durch einen holprigen Fahrweg gebahnten, weniger steilen Aufstieg gewährt, als die geschilderten Berghänge.

Das Alles ist historischer Boden.

Die Aufstellung der Heere.

Auf der Hochfläche des Schweinsberg und zerstreut an den Abhängen standen die Heerbanne der alamannischen Gaue. Im Süden des Sumpfes, zwischen Schweinsberg und Staufenberg, wohl durch Wald gedeckt, lag ein Haufe im Hinterhalt. Denn, sagt der römische Bericht, „sie sahen keinen anderen Ausweg zur Rettung mehr, als dem Angriff der Römer sich schnell entgegenzuwerfen“. Anders ausgedrückt: sie erwarteten in starker Vertheidigungsstellung die Römer, deren Legionen sie unter sich am Neckar sahen. Mochten sie sich doch überzeugt halten, dass sie von da aus einen Angriff zurückweisen, die Römer die Abhänge hinabstürzen und in der Ebene deren Niederlage vollenden würden. Nur an den Sieg denkend, versäumten sie, den Aufstieg von der Nordseite zu sichern, ex incauto latere, 15, und sich so eine Rückzugslinie offen zu halten.

Solicomnum, der Ort, bei dem die römische Armee Halt gemacht, mag etwa bei Böckingen, wo verschiedene Römer-

strassen am Neckar mündeten, zu suchen sein. Von Böckingen am linken, und von Heilbronn, Sontheim und Flein am rechten Ufer sieht man in einer Entfernung von etwa $^3/_4$ bis $1^1/_2$ Stunde die steilaufsteigenden Rebhügel und über ihnen die Waldbekrönung des Schweinsberg vor und über sich. Angesichts der Berghänge und durch den Bericht der Vorhut über den nördlichen Zugang des Berges in Kenntniss gesetzt, beschloss der römische Kriegsrath unter der Ungeduld der Legionen und dem Kriegsgesang der Alamannen, der in die Ebene herabschallte, in aller Schnelligkeit, den nördlichen Zugang zu sperren, den Schweinsberg von unten auf an seinen steilen Abhängen zu stürmen, so die Alamannen, die sich endlich dem Angriff stellten, auf der Hochfläche festzuhalten und einzuschliessen und, wenn das Schicksal es vergönnte, dort zu vernichten.

Für diese dem römischen Heer gestellte Aufgabe sind die Höhenverhältnisse von Interesse. Der Neckar hat bei Heilbronn eine Höhe von 148, bei Sontheim von 154 Meter; aus der sich anschliessenden Ebene erheben sich die Berghänge bis zum Hochrande um 264 Meter, die zu ersteigen waren, denn die Hochfläche selbst liegt 318, der Fusspunkt des Aussichtsthurms 368 Meter hoch, während der Trappensee bei einer Entfernung von $^3/_4$ Stunden bereits zu 183 Meter über normal Null gesunken ist.

Die Römer schlugen nach ihrer Gewohnheit ein Lager auf und dann rief man überall zu den Waffen. Die Armee setzte etwa bei Sontheim über den Neckar, durchschritt die Ebene und stellte sich etwa auf dem Staufenberger Wege zu Füssen der Berghänge auf, im ersten Treffen der Kaiser und Severus, im zweiten, retro, 10, Jovinus, dem auch der Knabe Gratian beigegeben war. Der Sumpf blieb zur Rechten. Sebastianus marschirte, wohl im Schutz von Wäldern, unbemerkt über Heilbronn und den Trappensee, stieg in der Richtung zum Köpferbrunnen empor und besetzte hinter der Höhe des Aussichtsthurms, post montium terga, 15, das Hochplateau im Norden und Osten.

Die Legionen standen des Befehls des Kaisers und seiner Generale gewärtig, und sahen sehnsüchtig der Erhebung der kaiserlichen Standarte entgegen, dem Zeichen zur Eröffnung des Kampfes.

Der Kaiser.

Valentinian war der Ansicht, es müsse sich noch ein anderer Aufstieg zum Schweinsberg finden lassen, als der, welchen im Norden die Vorhut ermittelt hatte. Sonst zaudernd und vorsichtig, ging er unbedeckten Hauptes durch die Centurien und Manipeln, und eilte dann, ohne einen der höheren Officiere ins Geheimniss zu ziehen, seine Trabanten zurücklassend, mit wenigen tüchtigen und vertrauten Begleitern um den Fuss des Berges selbst in Augenschein zu nehmen, speculatum radices aggernm, 10. Auf unbekanntem Pfade an dem Sumpf vorbeisprengend, würde er seiner Voraussicht gemäss zwischen Schweinsberg und Staufenberg in der That den unten vielleicht versumpften Anstieg zum heutigen Aussichtsthurm gefunden haben, aber plötzlich brach der alamannische Haufe aus dem Hinterhalt, und es wäre um den Kaiser geschehen gewesen, wenn er nicht, das äusserste Mittel versuchend, mit dem Pferd durch den Sumpf, per labilem limum, 11, gesetzt wäre und sich mitten unter die Legionen gestürzt hätte. Und damit dem kaiserlichen Abenteuer auch nicht das Märchenhafte fehlte: der Träger seines mit Gold und Diamanten besetzten Helmes verschwand, und weder Träger noch Helm sah man jemals wieder.

Der Kampf.

Nun wurde das Zeichen zum Kampfe aufgesteckt und die Truppen setzten sich in Bewegung, voran zwei junge Krieger Salvius und Lupicinus, wie erlesen, den gefahrvollen Kampf zu eröffnen. Mit fürchterlichem Geschrei die Ihrigen aufeuernd, die Speere schwingend, stürzten sie zu den Abhängen vor und suchten, vielleicht auf dem Höllsteig, unter den Gegenstössen der Alamannen die Höhe zu erklimmen. Das Gros des Heeres, wohl das erste Treffen, folgte und kletterte mit gewaltiger Anstrengung an Felsen und Gestrüpp bis zu der Hochfläche empor.

Hier entbrannte etwa in der Hölle unter furchtbarem Kriegsgeschrei, dem Klang der Tuben und dem Gewieher der alamannischen Pferde das Handgemenge, römische Taktik auf der Einen, Ungestüm und Unbedacht der Alamannen auf der anderen Seite. Die Römer fassten festen Fuss, gewannen

weiteren Spielraum und umfassten mit beiden Flügeln den Feind. Dieser widerstand um so ausdauernder, und so stellte sich das Gleichgewicht wieder her. Hartnäckig setzte sich der Kampf fort, beiderseits unter schweren Verlusten.

Endlich aber siegte die Wucht der Römer, die Masse der Alamannen wurde auseinandergedrängt. In völliger Bestürzung drängten die Vorderen auf die Hinteren zurück und wurden von Lanzen und Wurfspeeren durchbohrt. Dann flohen alle erschöpft und liessen den Verfolgern Rücken und Beine frei. Viele wurden niedergemacht. Und nun rächte sich der Unbedacht der Alamannen. Ein Theil der Flüchtigen fiel der Reserve des Sebastianus in die Hände, die Uebrigen zerstreuten sich in dem Dunkel der Wälder.

Hiermit bricht Ammian seine Darstellung ab, wie so oft, wenn er an der für die Römer günstigen Entscheidung der Kriegszüge angekommen ist; später fügt er an einer anderen Stelle, 30, 7, 7, wohl übertreibend, noch bei: es gelang dem Kaiser, die Alamannen zu vernichten und nur wenige rettete im Dunkel eilige Flucht.

Hat sich eine Erinnerung an den Kampf nur in der Darstellung der Römer erhalten? Zerstreut auf der Höhe des Schweinsberg, und insbesondere da, wo der Kampf gewüthet hat, liegen 24 Hügelgräber und 3 Reihengräber. Von den ersteren sind in früherer Zeit 8 geöffnet, ohne dass sich von ihrem Inhalt Kunde erhalten hat, in einem nennten hat sich nur Asche auf einer Steinplatte gefunden. Vielleicht geben die anderen Gräber, wenn befragt, Kunde von dem Geschehenen.

Der Schweinsberg im 17. Jahrhundert.

Nicht dies einzigemal war der Schweinsberg Zeuge kriegerischer Ereignisse. Als die Franzosen 1693 die Pfalz zerstört, zogen sie unter dem Dauphin Ludwig des XIV. südlich von Heilbronn über den Neckar. Der Markgraf Ludwig von Baden deckte mit den Reichstruppen die Stadt, die zu einem befestigten Waffenplatz ausersehn war. Er legte auch auf der Höhe des Schweinsbergs drei Schanzen in Vierecken mit eingezogenen Seiten an, die von 50 bis 150 Schritt variirten. Zwei von ihnen lagen da, wo der Ochsenberg und der Riedenberg an den Hochrand stossen, der dritte vom Rande entfernter, nördlich

von der Hölle. Hier schützte man sich auf alle Fälle gegen einen Angriff der Franzosen. Es war in der That da, wo die Römer etwa die Höhe des Schweinsberges bestiegen hatten, und wo die Entscheidung fiel. Aber schwächlich war der Zusammenstoss der beiden modernen Heere in der Neckarebene. Die Franzosen zogen sich über den Fluss zurück, und man liess sie gewähren. Die Schanzen waren umsonst aufgeworfen. Ihre niedern Erdanfwürfe und Gräben sind noch heute zu sehen.

Die Lage von Solicomnum.

Nun aber ist zu prüfen, ob Solicomnum in der That bei Böckingen gelegen ist. Es spricht dafür seine Lage einmal zwischen Alta Ripa und der Donauquelle, dem Anfang und dem Ende des Zugs, dann am Kreuzungspunkt der römischen Strassen und weiter im Angesicht des Schweinsberges. Dazu kommt der sprachliche Zusammenhang des Namens mit Sol, der Sonne; übersetzt doch Backmeister Solicinium mit Sonnensang. Bei Böckingen am Rande eines alten Neckarbettes befand sich ein römisches Kastell, dessen Reste neuerdings aufgefunden sind, und weiter, bis der Eisenbahnbau ihn zerstört hat, ein Sonnenbrunnen, ein alter Name, denn auch das von Grossgartach auf ihn zu führende Thal heisst das Sonnenbrunnenthal, und es könnte nicht ohne locale Bedeutung sein, dass in Böckingen Votivsteine für den unbesiegten Mithras und den pythischen Apollo, allerdings unter Widmungen für andere Gottheiten, gefunden sind. Noch mag der Name des am Neckar gegenüberliegenden Orts Sontheim nicht unerwähnt bleiben, der Südheim bedeutend, neben Nordheim in Schwaben vielfach vorkommt. Auch in der Nähe von Sontheim am Neckar liegt, jedoch im Westen, ein Nordheim. Der Name Sontheim hat zur Sonne nur insoweit Beziehung, als Süden, „Sund“ mit „Sonne“ zusammengestellt werden kann. (Sanders, Wörterbuch: Sonne, Anmerkung).

Während hiernach Solicomnum jedenfalls am mittleren Neckar zu suchen ist, hat man es früher gemeiniglich an den oberen Neckar nach Sulz oder nach Sülchen, OA. Rottenburg, dem Gleichklang der Worte folgend, verlegt. Für Sulz sprechen sich Richter und von Wietersheim aus. Das Gebiet um Rottenburg bildete zur römischen Zeit die Civitas Sumlocenna, für

deren Hauptstadt man Solicinium hielt; zur alamannischen Zeit den Sülichgau mit der noch heute erhaltenen Malstätte, dem Ort Sülchen; so die beiden Stälin und Uhland. Sie stellen jedoch die Hypothese mit grösserem oder geringerem Vorbehalt dar und weisen selbst die Möglichkeit nicht ab, dass ein zweites Solicinium bestanden habe. Beiden Auffassungen steht entgegen, dass ein Berg, wie der von Ammian beschriebene, sich am oberen Neckar nicht auffinden lässt, doch meint Uhland, es lasse sich über die Frage nicht entscheiden, bevor der versunkene Kaiserhelm wieder aufgefunden sei.

Der Zug zum Donauursprung.

Vom Schweinsberg, an dessen Fuss er verloren gegangen, zog das römische Heer nun aufwärts, durch die Sitze der Sueven, den Neckar-, den Nagold- und den Wester-Gau zur Quelle des Neckar und von da zur Quelle der Donau. Verfolgte es bis dahin die geschlagenen Alamannen, stellten sich ihm neue Heerbanne anderer Gaue entgegen, und kam es mit ihnen von Neuem zu einer Schlacht? Wir erfahren von Ausonius nur von der Flucht der Alamannen über die Quelle der Donau. War es an dem Ursprung der Brigach, an dem der Brege oder bei Donaueschingen?

Mit keinem Wort hören wir, auf welchem Wege das Heer wieder zum Rhein gelangt ist. Die illyrischen und italischen Legionen des Sebastianus werden die grosse Consularstrasse eingeschlagen haben, die von Donaueschingen gen Süden durch den lenzischen Klettgau nach Vindonissa (Windisch) führte, während die übrigen Truppen quer durch den Schwarzwald, den Breisgau, das Gebiet des ermordeten Königs Vithikab ziehend, etwa bei Freiburg zum Rhein gelangt sein mögen, um auch auf diesem Wege die Schrecken der römischen Waffen zu verbreiten. Von hier kehrten sie in die Winterquartiere heim, der Kaiser mit seinem Sohne nach Trier.

Keine Ziffer bezeugt, wie gross das Heer der Römer war, wie gross die vereinigten Gauheere der Alamannen, wie stark die beiderseitigen Verluste waren. Mit all den Gauen, durch welche die Spur von Mord und Brand zog, werden erneute Bündnissverträge mit erschwerten Bedingungen abgeschlossen sein.

Die Folgen des Zuges.

Ammian zählt 30, 7, 7, wie die Ermordung des Vithikab, so den Sieg bei Solicomnnm zu den Grossthaten des Valentinian. In der Lobrede des Symmachus auf den Kaiser heisst es: „Wir haben den Neckar nunmehr als Geisel empfangen, damit sich der Rhein des römischen Friedens erfreue. Jetzt erst ist der Neckar durch deine Siege bekannt geworden". Ausonius singt in seinen Epigrammen die beiden Kaiser Valentinian und Gratian, Vater und Sohn an: „Der (dritte) Kaiser Valens, der an der unteren Donau gegen die Gothen kämpft, soll es wissen, dass jetzt die ganze Donau römisch ist, dass die Sueven durch Niederlage, Flucht und Brand untergegangen, dass der Rhein nicht mehr die Grenze von Gallien ist;" und in seinem Lied auf die Mosel fasst er die Hauptmomente des Feldzuges dahin zusammen: „Die Mosel, von der Residenz Trier herabströmend, sah den vereinten Triumphzug von Vater und Sohn, als die Feinde über den Neckar und Lopodunum und über die Quelle der Donau, bis dahin der Geschichte des römischen Reichs unbekannt, getrieben waren".

Augustae veniens quod moenibus urbis
Spectavit junctos natique patrisque triumphos,
Hostibus exactis Nicrum super et Lopodunum
Et fontem Latiis ignotum annalibus Histri.

In Wahrheit waren aber weder der Neckar noch die Donau-Quelle unbekannt, in Wahrheit wurde weder der Neckar noch die obere Donau römisch, und der Rhein blieb, abgesehen von dem abgetretenen Streifen Landes bei Alta Ripa, was er gewesen war, die Grenze zwischen dem römischen Reich und dem Alamannenland.

Der Schutz der Rheingrenze.

Nachdem der Kaiser so das Ansehen des römischen Reiches in Gallien und Alamannien wieder hergestellt hatte, brachte er nunmehr den Plan des dauernden Schutzes der Rheingrenze zur Ausführung. Von Rätien bis zur Meerenge am Ocean liess er das linke Ufer durch grosse Dämme, Castelle, Schanzen und Thürme in geringen Entfernungen befestigen. Der Fortdauer der Arbeiten geschieht noch im Jahr 370 Erwähnung und im

Jahr 374 wurde ihre Reihe durch Anlage der Veste Robur (Basel-Augst) am Ausfluss der Ergolz in den Rhein ergänzt.

Aber auch auf dem rechten Ufer genügte ihm die Veste Alpa Ripa nicht mehr. Was am Main das Munimentnm Trajani war, ein vorgeschobener Posten von Mogontiacum und Castellnm, das sollte am Neckar der mons Pirus, der Heiligenberg bei Heidelberg werden. Er lag nicht innerhalb des um Alta Ripa abgetretenen Gebietes, sondern im Alamannenlande, in monte Piri, qni barbaricus locus est. Unter offenem Bruch des Bündnissvertrages von 368, pactis calcatis, 28, 2, 7, liess er im nächsten Jahre überraschend die Fundamente einer Veste legen. Aber die Alamannen überfielen die Soldaten und machten sie nieder. Dem gingen jedoch vergebliche flehentliche Bitten der Väter der Geiseln an die Römer vorher, von dem Unternehmen abzustehen. Denn sie mussten fürchten, dass ihre Söhne den Streit zwischen beiden Völkern mit dem Leben zu zahlen haben würden, nnd es ist nicht zu bezweifeln, dass ihre Furcht sich bestätigt hat, wenngleich Ammian darüber schweigt.

Diese Schlappe des Kaisers beweist, wie unzuverlässig die Erfolge waren, die sich an den siegreichen Feldzng knüpften.

Bissula.

Ein für Schwaben Erfreuliches hat er gebracht: die Kunde von einem suevischen Mädchen, der ersten aller gefeierten Schwäbinnen.

Unter der Beute vom Donauquell war die schöne Bissula. Sie fiel dem Dichter Ausonius zu, der sie der Freiheit zurückgab und (nach der Uebertragung von Stälin) von ihr sang:

Bissula, jenseit des frostigen Rheins gezeugt nnd erzogen,
Bissula, welche den Quell kennt von Danubius Strom,
Einst gefangen im Krieg, dann losgelassen, ist jetzt sie
Hohe Wonne für den, welchem zur Beute sie ward.
Znr Lateinerin ist sie nun worden; doch deutsch noch von Antlitz,
Himmelblau noch ihr Aug', golden das röthlichte Haar.
Andre Heimath verräth die Gestalt, und andre die Sprache;
Diese ein römisches Kind, jene das Mädchen vom Rhein.

An ihren Maler sang er:

Meine Bissula, Maler! — sie ahmt nicht Farbe, nicht Wachs nach,
Reize verlieh ihr Natur, wie nimmer der Kunst sie gelingen.
Mennig und Bleiweiss! geht und malet andere Mädchen!
Denn dies Farbengemisch des Gesichts — nicht malen es Hände.
Mische doch, Maler, wohlan die purpurne Ros' und die Lilje,
Und mit der duftigen Farbe davon dann male dies Antlitz.

Literatur.

Maurer, Valentinians Feldzug gegen die Alamannen in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins Bd. 42 S. 303. Öhlenschläger, Alta Ripa in der Westdeutschen Zeitschrift Bd. 11, S. 18. Uhland, Schriften zur Geschichte der Dichtung und Sage Bd. 8 S. 282. Die Beschreibung des Oberamts Heilbronn, S. 3, 4, 7, 28. Das württembergische Franken, Zeitschrift 1869, Bd. 8 S. 336. Härle, die Kriegsereignisse des Jahres 1693 in der Umgegend von Heilbronn, Vortrag 1882.

Weitere lokale Einzelheiten verdanke ich der Güte des Herrn Professor Dr. Dürr in Heilbronn.

---

12. Die Burgundionen.

Das Bündniss.

Die Zurückweisung der Alamannen aus Gallien, ihre Niederlagen im eigenen Lande am Neckar und der Donau reichten nicht aus, auf den römischen Grenzen Ruhe zu schaffen. Die Alamannen und ihr König Makrian fuhren fort, durch unausgesetzte Einfälle die Nachbarprovinzen in Verwirrung zu halten. „Denn dieses schreckliche Volk, obwohl von seiner ersten Kindheit an durch den Wechsel des Geschicks wiederholentlich geschwächt, wuchs eben so oft wieder zu jugendlicher Kraft heran, so dass man meinen sollte, es sei Jahrhunderte lang verschont

geblieben.“ Valentinian sann daher auf Mittel, ihren Trotz zu brechen und kam endlich auf den Gedanken, die Burgundionen zu deren Vernichtung aufzurufen. 370.

Es war ein altes Mittel römischer Politik, zu ihrer Unterstützung Barbaren heranzuziehen. Hatte doch Constantius II. neuerdings die Alamannen gegen den Kaiser Magnentius und den Cäsar Julian verwendet. Dann hatte er in Gemeinschaft, wahrscheinlich nach vorherigem Einvernehmen mit den Burgundionen gegen die Alamannen gekämpft, und der Kampfgenossenschaft war es sicher förderlich gewesen, dass die Burgundionen sich den Römern für blutsverwandt hielten. Der Cäsar Julian wird nicht unterlassen haben, als er am Limes in der Nähe ihrer Grenze stand, in ihnen das Gefühl der Waffenbrüderschaft rege zu erhalten. In der That schickten sie auch dem Valentinian, als er die Veste Alta Ripa baute, eine Gesandtschaft, welche ein Freundschaftsbündniss antrug: als Verwandte in Frieden vereint, wollten sie sich dem sieggewohnten Reich anschliessen (Symmachus). Und werthvoll war eine solche Bundesgenossenschaft, denn sie waren ein streitbarer Stamm, unendlich reich an jugendlicher Mannschaft und furchtbar für alle Nachbarn.

Wie sie mit den Alamannen schon seit hundert Jahren im Grenzstreit mit wechselndem Erfolg gelebt, wie sie zusammen mit Constantius gegen sie gekämpft, ist bereits (S. 96) erwähnt. Und wenn damals auch der Limes als Grenze zwischen beiden Stämmen festgesetzt sein mochte, so lagen sie doch wieder im Grenzstreit zumal um die Salzquellen, sei es von Schwäbisch-Hall, sei es von Kissingen, und hier trafen die Burgundionen auf ihren alamannischen Nachbar, den König Makrian, ihren und der Römer gemeinsamen Feind.

Alle diese Umstände bestimmten den Kaiser, den Burgundionen ein gemeinsames Unternehmen gegen die Alamannen vorzuschlagen. Ihren Königen schickte er durch sichere Boten Briefe mit der dringenden Aufforderung, zu einer bestimmten Zeit über sie herzufallen. Er selbst werde mit Heeresmacht über den Rhein kommen und sich den Aufgeschenchten entgegenwerfen.

Die Könige der Burgundionen, von Ammian Hendinos genannt (S. 62), an welche Valentinian sich wendete, wurden nach alter Gewohnheit für das Geschick ihres Stammes verantwortlich

gemacht. Einen unglücklichen Krieg, einen Misswachs büssten sie mit dem Verlust ihrer Würde, während der Priester des Stammes, Sinistus genannt, lebenslänglich und den Fährlichkeiten der Könige nicht unterworfen war.

Die kaiserlichen Briefe fanden bei den Hendinos freundliche Aufnahme.

Der Feldzng.

Sie schickten anserlesene Truppen ins Feld, deren nach Hieronymus 80000 Mann gewesen sein sollen, und zogen, sei es den Main, sei es den Neckar oder beide Flüsse hinab. Hier stiessen sie nur auf vereinzelte Haufen von Alamannen, die es zu einer Vereinigung nicht gebracht hatten, machten zahlreiche Gefangene und kamen noch vor der verabredeten Zeit an das Ufer des Rheins, wo ihr Erscheinen keinen geringen Schrecken erregte. Denn der Kaiser war abwesend nnd noch durch den Bau der Grenzbefestigungen in Anspruch genommen. Er kam auch nicht zu dem bestimmten Tage nnd that Nichts, um sein Versprechen einznlösen. Die Hendinos schickten daher Gesandte an das Hoflager und verlangten, um ihren Rücken zn decken, Beistand für die Heimkehr.

Aber die Arbeit, zu der die Burgundionen aufgerufen, war gethan. Sie hatten die Alamannen geschwächt, wie es nur ein Feldzug des Kaisers hätte thun können, und die Bundesgenossen heim zu geleiten, nur um eine Zusage zu erfüllen, lag ansser dem Bereich römischer Politik. Man suchte die Hendinos mit nichtigen Vorwänden hinzuhalten, bis sie empört über die kaiserliche Trenlosigkeit, die Spott mit ihnen getrieben, wieder anfbrachen. Um den Zug zu erleichtern, liessen sie die alamannischen Gefangenen tödten und kehrten, ohne Zweifel von der Rache der Alamannen gefolgt und nach erbitterten Gefechten in die Heimath zurück.

Ob, was der Kaiser verbrochen, die Bnrgundionen an ihren Hendinos gerächt haben, hat Ammian nicht überliefert.

Während Valentinian, der zu seinem Leidwesen erfuhr, dass Makrian nicht in die Hände der Burgundionen gefallen sei, ruhig in Gallien blieb, benutzte Theodosius, General der Reiterei (der Vater des spätern gleichnamigen Kaisers), die günstige Gelegenheit, von Rätien aus einen Angriff auf die Alamannen,

der Lage nach auf die Juthungen oder Lenzer zu machen. Viele wurden erschlagen, zahlreiche Gefangene schickte er auf Befehl des Kaisers nach Italien, wo sie fruchtbare Landstriche am Po erhielten und als reichsunterthänige Gaue tributpflichtig wurden.

---

13. Der König Makrian.

Die Jagd.

Nach einigen Jahren taucht Makrian, der König des Buchengaus, wieder aus seinem mystischen Dunkel auf. Bei den verschiedenen, gegen die Alamannen ergriffenen Massregeln war seine Bedeutung nur gestiegen, und jetzt erhob er sich wieder mit jugendlicher Kraft gegen die Römer, der furchtbare Makrian, der selbst vor Angriffen auf ummauerte Städte nicht zurückscheute!

Nachdem dem Kaiser die Beseitigung des Führers der alamannischen oberen Gaue, des Vithikab vom Breisgau, gelungen, beschloss er nun, sich auch des Haupts der untern Gaue, des mächtigen Makrian, des offenen Feindes mit List und Gewalt zu bemächtigen, wie einst Julian einem versteckten Gegner, dem Vadomar gegenüber gethan. 373.

Es wurde auskundschaftet, wo Makrian in seinem Gau sich aufhielt, und in aller Heimlichkeit ein Zug dahin vorbereitet. Der Kaiser kam dazu von Trier nach Mainz, bestimmte Reiterei unter Theodosius, Fussvolk unter Severus, und liess den Soldaten einschärfen, des Sengens und Plünderns in Feindesland sich zu enthalten. Alles Gepäck liess man zurück, nur einige Decken für den Kaiser wurden mitgeführt.

Er selbst führte die Truppen auf einer Schiffbrücke über den Rhein und schlug in der Stille die Strasse ein, die über Wiesbaden, Mattiacae aquae, hinaus in den Osten führte. Severus, mit dem Fussvolk voran marschirend, überzeugte sich aber bald, das dieses an Zahl zu gering sei, um einem kräftigen Angriff Widerstand leisten zu können, und liess daher weiteres von Mainz kommen. Unterdess stiess man auf einen Trupp Sclaven,

die zum Markt geführt wurden. Sie wurden niedergehauen, um das Geheimniss nicht verrathen zu können.

In der Nacht machte man kurze Rast und brach gegen Morgen unter der Führung von Kundschaftern auf, Theodosius mit der Reiterei an der Spitze, Severus mit dem Fussvolk folgend. Schon kam man in die Nähe des Königs, als die Verheerungslust der Soldaten Meister wurde. Prasselndes Feuer und lärmende Rufe machten die Trabanten des Königs aufmerksam. Auf einem leichten Wagen konnte er entfliehen und durch eine Schlucht sich über Hügel in Sicherheit bringen. „So kam Valentinian durch die Zügellosigkeit der Soldaten um den Ruhm seiner Unternehmung.“ „Finster wie ein Löwe, der, wenn ihm ein Hirsch oder ein Reh entkommen, die leeren Zähne zusammenbeisst,“ verwüstete er den Buchengau bis zum fünfzigsten Meilenstein, etwa bis an den Fuss des Vogelsgebirges und setzte an Makrians Stelle den Fraomar als König der Bucinobanten ein. Dann kehrte er nach Trier zurück.

Die Verwüstungen.

Der König Fraomar fasste jedoch keine Wurzel in seiner Stellung. Der Buchengau empörte sich gegen ihn und wurde zum zweiten Mal von einem römischen Heere verwüstet. Dann wurde aber der neue König mit dem Rang eines Tribunen an die Spitze der alamannischen Cohorte in Britannien versetzt, die durch ihre Stärke ausgezeichnet war. Seitdem erscheint Makrian wieder in seiner Königswürde.

Auch die Adalinge Bitherid und Hortar, primates, wurden zu römischen Officieren gemacht, Letzterer später jedoch wegen eines hochverrätherischen Briefwechsels mit Makrian und Adalingen seines Stammes, nachdem er unter der Folter ein Geständniss abgelegt, zum Feuertod verurtheilt.

Nachdem Valentinian 368 die Gaue des Neckargebiets, 373 zweimal den Buchengau verwüstet hatte, heisst es 374 wieder: er verheerte ein paar Alamannengaue, post vastatos aliquos Alamanniae pagos. Es werden die obern (der Breisgau und die Lenzer Gaue) gewesen sein, in denen wohl der Geist des Vithikab weiter lebte, denn der Kaiser baute dann die Veste Robur in der Nähe von Basel, prope Basiliam munimentum Robur. Wenn man von den Gauen des mittleren und unteren

Rhein absieht, welche unter dem Druck der überrheinischen Besatzungen standen, so waren es fast alle, welche sich gegen die römische Herrschaft empörten, fast alle, welche Valentinian mit Fener und Schwert durchzog.

Das Bündniss.

Was dem Sturm nicht gelungen, sollte nun dem Sonnenschein gewährt werden. Der Kaiser wie der König Makrian waren des langen Streites müde. Valentinian stand an der Schwelle eines Kriegszuges gegen die Quaden der mittleren Donau, und so lag es im Interesse des Reiches, von den Gallien benachbarten wilden Königen vor allen nicht den gefürchteten Makrian als Feind zurückzulassen, nnd dieser zeigte, nachdem er vor fünfzehn Jahren in dem Lager des Julian zuerst römische Waffen gesehen und ebenso lange Sinn und Waffen gegen sie gekehrt, ohne zur Ruhe gebracht zu sein, impacatum, sich nunmehr zur Annahme eines Bündnisses geneigt. Der Kaiser liess ihn daher zu einer Zusammenkunft an dem alamannischen Ufer des Rheins in der Nähe von Mainz einladen, eine Aufforderung, die wie die Wahl des Ortes für ihn von grossem Entgegenkommen war. 374.

Der König machte sich in dem Bewusstsein, der oberste Schiedsrichter über den Frieden zu sein, auf den Weg. Das Haupt hochtragend, erschien er unter den Schildklängen seiner Gefolgen am Ufer des Rheins. Der Kaiser setzte zu Schiff über nnd betrat gleichfalls von einer starken kriegerischen Begleitnng umgeben, in dem Glanze schimmernder Feldzeichen vorsichtig das Land. Bei lebhaften Worten nnd Geberden der Alamannen und ruhiger Haltung der Römer wnrden Gründe und Gegengründe ausgetauscht, wnrde lange verhandelt und endlich ein Frenndschaftsvertrag geschlossen und feierlich mit Eiden bekräftigt.

Dies Bündniss war nicht wie alle frühern das Resultat der Ergebung, sondern die Frucht freier Vereinbarung zweier in ihren Beziehnngen zu einander ebenbürtigen Gegner. Beschränkte sich der Vertrag auf den Buchengau oder umfasste er auch die andern Gaue, anf deren Führung die ausserordentliche Machtstellung des Makrian beruhte? Nach dem weiteren Verlanf der alamannischen Geschichte scheint Letzteres nicht der Fall ge-

wesen zu sein. Von den Bedingungen schweigt der Berichterstatter. Im Jahr 400 zählt die Notitia dignitatum unter den Palasttruppen auch Bucinobanten auf.

Der grosse Anstifter aller Unruhen kehrte gewonnen in seinen Gau zurück, discessit turbarum rex artifex delinitus. Er blieb den Römern ein treuer Bundesgenosse, bis er später den Tod im Lande der Franken fand. Als er unter fürchterlichen Verwüstungen dort eindrang, wurde er von dem kriegerischen König Mellobaudes in einen Hinterhalt gelockt und erschlagen.

In einigen Jahren war ganz Alamannien gegen die Römer wieder geeinigt.

VIII. Der Kaiser Gratian. 377.

14. Die Schlacht bei Argentaria.

Die Vorgeschichte.

Nach dem Tode des Valentinian (375) hatte die grosse von den Hunnen ausgehende Bewegung die Gothen nach Thracien geführt, wo sie den oströmischen Kaiser Valens hart bedrängten. Sein Neffe Gratian, der Herr des Abendlandes, traf im Jahr 377 die Vorbereitung, ihm schleunigst durch ein Heer zu Hülfe zu kommen. Diese Kunde drang zu den Lenzern durch einen Gaugenossen, der in Rom bei den kaiserlichen Schildknappen diente, und seine Heimath besuchte. Er versicherte weiter, es sollten die Grenzvölker, die sich zum Verderben der Römer verschworen hätten, mit verdoppelter Kraft niedergeschlagen werden. Diese Mittheilung brachte die Lenzer in gewaltige Erregung. Seit fast einem Vierteljahrhundert mit den Römern zwar im Bündniss, fürchteten sie doch, dass ihnen als unsichern Grenznachbarn ein Gleiches in Aussicht stände. Ihre Erregung machte sich zunächst dahin Luft, dass im Februar plündernde Banden über den gefrorenen Rhein nach Gallien eindrangen, aber nach beiderseitigen Verlusten von der Ueberzahl der römischen Truppen zurückgeworfen wurden.

Die Rüstungen.

Aus dem Raubzug entwickelte sich ein Krieg. Als es bekannt wurde, dass ein grosser Theil des Heeres bereits auf dem Marsch nach Pannonien sei, und der Kaiser sich mit ihm vereinigen werde, riefen die Lenzer alle Alamannengaue auf, pagorum omnium incolis in unum conlectis, und auf ihren Ruf versammelte sich ein Heer von 40000 Mann, wählte den Lenzerkönig Priari, einen unternehmenden und tapfern Mann, den Anstifter dieser grossen Erhebung, zum Herzog, und setzte in das Elsass über, Alles wie zur Zeit des Chnodomar, des Makrian und Vithikab.

Der Kaiser Gratian, 18 Jahre alt, „beredt, mässig, kriegerisch und milde,“ liess, rasch entschlossen, die Cohorten wieder zurückrufen und in Gallien zurückbehaltene Truppen zusammenziehen. Den Oberbefehl übergab er dem Nannienus, einem altbewährten verdienstvollen Krieger von besonnenem Muth und setzte ihm den Frankenkönig Mellobaudes, den Kommandanten der Haustruppen, einen tapfern, feurigen Mann, der wie erwähnt mit Makrian in Streit gerathen sollte, mit gleicher Gewalt zur Seite.

Die Schlacht.

Jener zauderte, dieser von hoher Kampflust fortgerissen, ertrug den Aufschub des Angriffs mit qualvoller Ungeduld, bis sich ihnen die Alamannen bei Argentaria (Horburg an der Ill) in unermesslicher Menge entgegenstellten. Sie erhoben schrecklichen Waffenlärm, auf römischer Seite erschollen die Hörner, Pfeile und Wurfspiesse eröffneten die Schlacht und streckten Zahlreiche nieder. Als dann der Zusammenstoss erfolgte, lösten sich nach heissem Kampfe die Reihen der Römer auf. Jeder floh, wie er konnte. Zerstreute Haufen warfen sich, das offne Gelände vermeidend, auf waldige Höhe, wo sie wieder begannen, festen Fuss zu fassen. Da brachte, schon aus der Ferne durch den Glanz der Rüstungen verkündet, die Ankunft des Kaisers mit frischen Truppen die Entscheidung. Nunmehr wendeten sich die Alamannen zur Flucht, hier und dort leisteten sie noch verzweifelten Widerstand. Nicht mehr als 5000 sollen nach Ammian in den Waldungen entkommen sein, während der Ver-

lust gewöhnlich auf etwa 30000 Mann angegeben wird. Unter den Gefallenen war der Herzog Priari selbst. Soweit die dürftige Darstellung dieser grossen, in ihren Entscheidnngen schwankenden Schlacht.

---

15. Die Lenzer.

Die Ringwälle.

Der Kaiser führte das siegreiche Heer auf der grossen Heerstrasse weiter, welche um die Benge des Rheins in den Orient führte, wendete sich aber den lenzer Gauen gegenüber links ab und ging in der Stille über den Rhein, in der Hoffnung. das bnndesbrüchige aufrührerische Volk zu vernichten. Demgegenüber blieb den Lenzern, die erst von der grossen Niederlage, dann von der Ankunft des Kaisers unterrichtet wurden, und durch den Verlnst der Ihrigen in der Schlacht fast aufgerieben waren, nur übrig, auf ihren Ringwällen Schutz zu suchen.

In der weiteren Erzählung werden zwei Gruppen von Bergen unterschieden, von denen die einen tiefer (in der Ebene), die andern höher (im Gebirge) lagen. In den erstern erkennt man die Kegel .des Hegau, in den anderen etwa die Höhen des Randen.

Die erstern werden als gleich Mauerriegeln emporsteigende, rauhe Hochwälle, unwegsam, ringsum mit zerrissenen Felsen bedeckt, in einen Gipfel auslaufend geschildert, das Ganze durch die Gunst der Oertlichkeit zur Abwehr wie bestimmt, aber freigelegen, so dass es durch Wall und Graben eingeschlossen werden konnte. Colles; montes; asperitates aggerum prominentium; velut murorum obicibus; abruptis per ambitum rupibus; obsessos inviis cautibus; editiora; barbaros, — — quia locornm iniquitate (vom Standpunkt der Römer aus) defendebantur; circumvallari placnit barbaros; 31, 10, 12—16. Diese Kegel besetzten die Männer und brachten Frauen, Kinder und Habe dahin, entschlossen, mit Aufgebot aller Kräfte für sie zu kämpfen.

Der Kaiser mochte sich der Schlacht bei Solicomnum erinnern, der er als neunjähriger Knabe beigewohnt hatte. Aber wenn dort die Höhen des Schweinsberges erstürmt waren, so war hier vermöge der steiler aufsteigenden Abhänge die Anfgabe eine erheblich schwierigere; nichts destoweniger suchte der Kaiser sie zu lösen. Bei einem der Kegel stiegen aus jeder Legion erlesene, erprobte Krieger, der Kaiser unter den Vordersten, die Abhänge hinan, als müsste ihnen der Siegespreis ohne Kampf zufallen, sobald sie nur die Höhe erstiegen hätten. Doch dauerten die Gefechte, welche um Mittag begannen, bis zum Dunkel der Nacht, beiderseits mit grossen Verlusten. Mordend wurden nicht wenige der Angreifer gemordet, die Rüstungen des kaiserlichen Gefolges, von Gold und lichten Farben strahlend, durch niedergewälzte Felsstücke zertrümmert und ihre Träger erschlagen.

Die Hartnäckigkeit, mit der diese Mauern bekämpft wurden, war verderblich und vergebens. Der Kriegsrath berieth lange und kam bei entgegenstehenden Ansichten zu dem Beschluss, die Waffen ruhen zu lassen, die Lenzer durch Wall und Graben einznschliessen und sie durch Aushungern zu Paaren zu treiben.

Diese kamen dem jedoch zuvor. Sie zogen höher in das Gebirge hinauf und besetzten hier steile Berghöhen. Als der Kaiser mit dem Heer ihnen folgte und die Saumwege besetzte, die hinanfführten, da sahen sie bald, dass die Zeit der Ergebung gekommen. Alios montes his, quos ante insederant, altiores; semites ducentes ad ardua, 31, 10, 16. Auf ihr flehentliches Bitten erlangten sie von dem nun zur Milde gestimmten Kaiser Frieden gegen die Verpflichtung, Hülfstruppen zu stellen. Im Uebrigen konnten sie ungefährdet in die Heimath zurückkehren.

Die Wirkung in die Ferne.

Gratian theilte seinem Oheim, dem Kaiser Valens mit, dass er die Alamannen bewältigt habe, und marschirte mit dem Heer nun dem ursprünglichen Plane gemäss über Arbon (Felix Arbor) am Bodensee und Sirmium an der Save nach Thracien. Valens, eifersüchtig auf den glänzenden Erfolg seines Neffen, beschleunigte, um ihn nicht an dem erwarteten Sieg Theil nehmen zu lassen, die Entscheidung des Kriegs. Es war die gewaltige Gothenschlacht bei Hadrianopel, welche, eine zweite Niederlage von

Cannae, ihm das Leben und dem römischen Heer über zwei Drittel seiner Krieger kostete. Die Alamannen hatten durch ihren Zug nach Gallien, die Lenzer durch ihren Widerstand den Marsch des Kaiser Gratian nach Thracien aufgehalten. Vielleicht führte diese Verzögerung, die grosse Niederlage der Alamannen ausgleichend, den grösseren Sieg der Gothen bei Hadrianopel herbei.

— • —

Sechstes Kapitel.

Die zweite Ansiedlungsperiode des fünften Jahrhunderts.

I. Die Grundsätze der Ansiedlung.

1. Neue alamannische Niederlassungen.

Im Lauf des 5. Jahrhunderts folgten die Alamannen der grossen Bewegung der osteuropäischen Völker in den Westen, drangen aus ihrem Stammland gen Westen, Osten und Süden, besetzten theils erobernd, theils friedlich colonisirend einen Theil von Gallien und Rätien und umspannten mit neuen Ansiedlungen ein Gebiet, bei Weitem grösser als ihr alter Besitz. Diese zweite Ansiedlungsperiode begann, wie es scheint, mit dem Jahr 407 und fand im Westen einen Abschluss mit den Siegen der Franken über die Alamannen seit 496, welche hier das Vorschreiten der Besiedlung hemmten, die Bevölkerung zum grossen Theil in den Süden trieben und so einen dritten Zeitraum der Ansiedlung einleiteten.

Das Neualamannien des 5. Jahrhunderts umfasste in Gallien am linken Rhein das Elsass, die Pfalz, Rheinhessen, die Rheinprovinz bis Cöln und Jülich abwärts, das niederländische Limburg, Luxemburg, Deutsch-Lothringen, das Thal des mittleren Doubs bis zum Jura; in Gallien und Rätien die deutsche Schweiz und in Rätien weiter Oberschwaben.

Darüber, wie hier die Besitzergreifung und Ansiedlung der wandernden Alamannen stattgefunden, sind nur ganz vereinzelte Nachrichten auf uns gekommen. Sie nahmen an den grossen Einbrüchen der Völker des Ostens, Germanen und anderer, in

Gallien von 407 und 451 Theil; wir verfolgen sie in einzelnen Episoden der gallischen und rätischen Kämpfe und sehen sie dann angesiedelt, aber wir hören Nichts von ihren Beziehungen zum römischen Reich, zu den römischen Grundbesitzern und den germanischen Nachbarn, die neben ihnen Sitze erwarben. Besser unterrichtet sind wir über die Letzteren, die Burgundionen und Franken im Osten von Gallien, deren Geschichte mit der der Alamannen sich feindlich kreuzen sollte, und der Westgothen und Alanen im gallischen Westen und Süden. Was wir über diese vier Völker erfahren, wird einen Anhalt für die Untersuchung der Frage geben, in welcher Art die Alamannen sich in den römischen Nachbarländern ansässig gemacht haben.

2. Germanische Ansiedlungen in Gallien.

Mit der Lage des römischen Reiches änderte sich nothgedrungen auch die Politik gegen die eingedrungenen Völker des Ostens. Im 3. und 4. Jahrhundert waren die sich immer wiederholenden Einbrüche in Gallien zurückgewiesen, die Franken jedoch fassten schon im 4. im Norden festen Fuss. Im 3. und 4. drangen die Römer, wie dargestellt, über den Rhein, besiegten auf dem rechten Ufer die Alamannen einzeln in ihren Gauen und schlossen Bündnisse mit ihnen ab, die ihnen ihr Land liessen, keinen Tribut, aber römische Heeresfolge auferlegten und sie so in lockere Abhängigkeit vom römischen Reich brachten.

Im 5. Jahrhundert wurde dieses System auch auf Gallien angewendet. Erobernd drangen Franken, Burgundionen und Alanen ein, konnten aber nicht mehr über den Rhein zurückgewiesen werden. Der Sieg gestattete den Römern deren Duldung in Gallien, die Niederlage liess den Franken den Boden, den sie mit den Waffen erworben, verschaffte den Burgundionen und den (nichtgermanischen) Alanen angewiesene Sitze. Die Bündnisse, welche die Römer mit den bis dahin freien Germanen schlossen, nahmen Letztere in das Reich unter dessen Oberhoheit auf und verpflichteten sie zu Kriegsdiensten. Ihr Recht, ihre

Nationalität blieben unangetastet. So wurden aus den bis dahin freien, in Gallien eingedrungenen Germanen abhängige Föderaten des römischen Reichs. Aehnlich, doch ohne Niederlage, gestalteten sich die Beziehungen der siegreich aus Hispanien nach Gallien zurückkehrenden Westgothen zum Reich. Aber nach Jahrzehnten wurden die römischen Föderaten zu Herrn Galliens und an den Bündnissen fand das römische Reich in Gallien ein Ende.

Die grossen Einbrüche der östlichen Völker hatten ein Herabsinken der römischen Bevölkerung, insbesondere der Grundbesitzer (Possessores) zur Folge. Wo Jene nach der Eroberung zur Ansiedlung übergingen, fanden sie eine geminderte Zahl von Besitzern und viel freies Land. Ob und wie weit sie ihnen dann Schonung gewährt haben, ist nicht zu ersehen. Bei dem Abschluss der Bündnissverträge, wird aber das Reich den Ansiedlern Schonung auferlegt haben. Wo hingegen das Reich einem Stamm ein neues Gebiet zum Besitz anwies, konnte es diesen die Besitzergreifung im Ganzen, etwa unter Sicherung der römischen Possessores, überlassen, oder es konnte für den einzelnen Germanen einen Antheil an dem Grundbesitz des einzelnen Römers festsetzen. Bei einer solchen Landzutheilung fiel, wie dem römischen Soldaten auf dem Marsch ein Drittel der Wohnung des Possessor als vorübergehendes Quartier eingeräumt wurde, in der Regel ein Drittel seines gesammten Grundbesitzes dem germanischen Ansiedler zu Eigenthum, sors, zu. Dann sassen beide mit einander in Gastfreundschaft, hospitalitas, ein Rechtsverhältniss, in dem sowohl der Römer als Wirth, wie der Germane als Gast mit hospes bezeichnet wurde. Ob die Burgundionen am Rhein in Hospitalität lebten, ist nicht zu ersehen; bei den verschiedenen Stadien ihrer spätern Ansiedlung im Südosten von Gallien bestand die Besitzquote ihres Stammgenossen am Haus des Römers in einem Drittel, am Acker in einem oder gar zwei Dritteln oder der Hälfte, an Wald und Weide ungetheilt in der Hälfte, zeitweise auch an Sclaven in einem Drittel. Der Westgothe bezog zwei Drittel des Ackerlandes, die Hälfte von Wald und Weide ungetheilt, während vom Haus keine Rede ist. Auch die Alanen erhielten mit den Einwohnern zu theilende Grundstücke, rura partienda, terrae cum incolis dividendae, sie trieben aber ihre wirthlichen

Gastfreunde mit Gewalt aus. In Italien begnügten sich Odoaker wie Theoderich mit einem Drittel des Besitzes.

Ueber die Beziehungen der nachbarlich sich ansiedelnden Germanenstämme zu einander ist Nichts zu ersehen.

---

3. Zeit und Art der alamannischen Besiedlung.

Ehe ich dazu übergehe, die spärlichen Nachrichten über die Ansiedlung der Alamannen zu denten, seien hier einige allgemeine Bemerkungen vorangeschickt.

Ueber den Beginn ihrer territorialen Ausdehnung herrschen die verschiedensten Ansichten. Genannt wird das Jahr 409 im Anschluss an den grossen Einbruch der Barbaren, das Jahr 413, zusammenfallend mit der Besitzergreifung des Mittelrheins durch lie Burgundionen, die Mitte des Jahrhunderts, das Jahr 455, anknüpfend an den Tod des Aëtius, 472 im Gefolge des Todes des Ricimer, des letzten Beschützer des Westreichs, und in Bezug auf die Besitzergreifung der rechten Donau, das Jahr 496.

Die gemeine Meinung bestimmt das Jahr 409 (oder 407) und erhebliche allgemeine Gründe sprechen für diese Annahme. Im 3. und 4. Jahrhundert waren die Alamannen, unerschöpflich an Kraft, immer und immer wieder in die römischen Nachbarprovinzen eingebrochen, um das Land zu erobern, dessen fruchtbare Gefilde, nur durch den Rhein und die Donau getrennt, lockend vor ihren Augen lagen. Immer wieder zurückgetrieben, mussten Vergangenheit und Nachbarschaft sie auffordern, sich den Zügen des 5. Jahrhunderts nach Gallien anzuschliessen und, sobald das Hinderniss für die Occupation gefallen, sich des Landes zu bemächtigen, das sie als ihre Domaine betrachteten. Dies geschah schon im Jahre 409, als den Zügen der östlichen Völker in den Westen gegenüber das römische Reich wehrlos da lag. Gewiss blieben die Alamannen nicht unthätig daheim, als die Franken, ihre alten Genossen, und die Burgundionen, ihre Erbfeinde, am Rhein Sitze erlangt hatten. Von alamannischen Einbrüchen nach Gallien hören wir zuerst 409, von ihrer Anwesenheit 411. Ist es ihnen schon damals gelungen, sich hier zu halten, so werden ihnen Tausende auf Tausende über den

Strom gefolgt sein, kühn und emsig, in Siedlungen voranzuschreiten. Wir kennen ihre Ausdehnung im Westen des Rheins von den Vogesen bis Cöln abwärts und wir wissen, wann dem weiteren Vorandringen halt geboten wurde. Es war im Jahr 496, als die Alamannen sich den Franken unterwerfen mussten und später, als Massen ihrer Ansiedler über den Rhein wieder zurückströmten, wenn auch starke Reste in der nun fränkisch gewordenen neuen Heimath zurückblieben. Fragt man nun, wie lange man zurückrechnen muss, um zum Beginn dieser grossen Kolonisationsepoche zu gelangen, so wird man nicht im Jahr 472, nicht um die Mitte des Jahrhunderts anhalten, sondern in die ersten Jahrzehnte zurückgreifen müssen.

Die grossen Züge von 409 und 451 unter Attila nach Gallien, an denen die Alamannen sich betheiligten, waren mit allgemeiner Verheerung verbunden, und wo die Alamannen auch sonst noch ihre alten Grenzen mit grösseren Massen zum Zweck der Eroberung und der Colonisation überschritten, werden sie die Städte, die ihnen ein Gränel waren, zerstört und die römischen Besitzer, die ihnen im Wege waren, vertrieben oder vertilgt haben. Denn wo auch das Schicksal der Alamannen zu verfolgen ist, haben sie ihren Stamm von römischer Mischung frei erhalten, und das setzt bei der überwiegenden Kultur der Römer deren Vernichtung voraus.

Abgesehen von den Berichten über die gemeinsamen Einbrüche von 409 und 451, spricht nur eine einzige Nachricht von einem Conflikt der Alamannen mit der römischen Reichsmacht in dem Ansiedlungsgebiet. 430 schlug Aetius die Juthungen an der Donau, und wohl mit Rücksicht auf diesen Sieg (von einem anderen wissen wir nichts) sagt Jordanes von Aetius, er sei für das Reich besonders dazu geboren, den Uebermuth der Sueven (und die Rohheiten der Franken) durch grosse Niederlagen in die Unterthänigkeit des Reiches zu bringen; rei publicae Romanae singulariter natus, qui superbiam Suavorum Francorumque barbariem immensis caedibus Romano imperio coegisset, cp. 34. Diese Bemerkung scheint sich also auf die Gaue, seien es alte oder neue der juthungischen Sueven an der Donau zu beziehen, und zu bezeugen, dass die Sueven wie die Franken in die Abhängigkeit von Föderaten gekommen seien. Im Uebrigen mögen sich bei der zweifelhaften Lage des Reichs

in den ersten Jahrzehnten bald friedliche Beziehungen zwischen den alamannischen Ansiedlern und den Römern herausgestellt haben. Waren doch die Alamannen im Stammland schon seit länger als hundert Jahren, seit der Zeit der Kaiser Constantius, Julian, Valentinian und Gratian an römische Bündnisse gewöhnt, wenn sie auch gebrochen waren, so oft es anging; war doch ihr grosser König Makrian freiwillig in die Bundesgenossenschaft mit dem römischen Reich getreten und hatte sie treu gehalten; und hatte doch der Usurpator Eugenius (392—394) die alten Bündnisse mit den alamannischen und fränkischen Königen der Sitte gemäss erneuert, cum Alamannorum et Francorum regibus vetustis foederibus ex more initis, Gregor. Hist. Franc., 2, 9, und Stilicho, der Vormund und Reichsverweser für den Kaiser Honorius 395, ihre blonden Könige, crinigero flaventes vertice reges, zur Sicherung der Grenzen zum Gehorsam d. h. wiederum zum Bündniss gebracht, Claudianus de cons. Stilichon. 21, 203 etc. War es doch Herkommen, dem Reich Hülfstruppen zu stellen, als Anführer wie als Soldaten im kaiserlichen Heer zu dienen. Ein Bündniss in Gallien sicherte den Alamannen, was sie erstrebt, so lange sie überrheinische Nachbarn gewesen, den Besitz des Landes, die Möglichkeit ruhiger Colonisation, den Römern dagegen die Oberhoheit, wie die Gewähr friedlichen Nebeneinanderlebens.

Will man aber der Bemerkung des Jordanes eine umfassendere Bedeutung geben, so wäre das Schicksal der alamannischen Einwanderer eine spätere und gezwungene Unterwerfung, wie die der Franken und Burgundionen gewesen. Wie diese oder doch wie die Franken, werden sie behalten haben, was sie gewonnen hatten, denn der Mitbesitz Galliens konnte den Germanen nicht mehr verwehrt werden. Zu einer Landtheilung von einem Drittel, von der wir auch bei den Franken nichts erfahren, wird die Voraussetzung gefehlt haben: in ihrem Gebiet gab es wohl keine römischen Besitzer.

II. Das westrheinische Gallien.

4. Der Einbruch von 409.

Im Jahr 400 hatte Stilicho die Besatzungen der gallischen Rheingrenze zurückgezogen, um sie in Italien gegen die Gothen zu verwenden. Die Alamannen, die wie die Franken ihm durch das 395 erneuerte Bündniss verbunden waren, blieben diesem bis 409 treu.

Die schon 406 mit Alanen und Vandalen nach Gallien einbrechenden Sueven, die 409 weiter nach Hispanien zogen, waren keine alamannischen (Siehe Kapitel 7 am Ende). Die Alamannen schlossen sich aber dem grossen Zuge der Barbaren von 409 an, der, „Quaden, Vandalen, Sarmaten, Alanen, Gepiden, Sachsen, Burgundionen, Alamannen und Pannonier“ umfassend, ganz Gallien zwischen den Alpen und Pyrenäen, dem Ocean und dem Rhein verwüstend überschwemmte. Hieronymus epist. 123 ad Ageruchiam.

Von den Eingedrungenen waren es Alamannen und Burgundionen, die schon seit der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts am mittleren Main in nachbarlicher Feindschaft gesessen hatten und deren Geschichte in der ganzen weiteren Entwickelung von einander bedingt blieb.

---

5. Die Burgundionen.

Das gesammte Volk der Burgundionen verliess seine alten Sitze, in denen dann ihr Name verschwand. Wer sie eingenommen, erfahren wir nicht. Es finden sich jedoch jenseits des Pfahlgrabens zwischen Schwäbisch-Hall und dem Main nach Arnold vielfach Ortsnamen mit alamannischen Endungen, die allerdings aus der Zeit vor der burgundionischen Einwanderung, wie aus der des Aufbruchs im Jahr 409 herrühren können. Bedenkt man, dass in der Zwischenzeit die Grenze zwischen beiden Völkern umstritten war, so ist zu vermuthen, dass, als

sie frei geworden, die Alamannen das burgundionische Gebiet oder doch dessen Grenzstriche, etwa das Main-, das Tauber- oder das Saalethal besetzt haben. Bezeichnet doch nm die Mitte des Jahrhunderts der Cosmograph von Ravenna, IV, 27, neben Aschaffenburg auch Würzburg, Ascapha und Uburzis als eine alamannische Stadt.

Der Zug der Burgundionen an den Rhein wird von den nördlich und südlich gelegenen Alamannen nicht unangefochten geblieben sein. Die Ersteren finden sich dann 411 in Mainz in politischer Machtstellung. Ihr König Gunther und der Alanenhäuptling Goar riefen gegen den Honorius den Jovinus als römischen Kaiser aus, in dessen Heer sie in Gallien blieben. Dann sieht man später die Burgundionen im Besitz des rechten und linken Rheins um Mainz; das rechte Ufer mögen sie schon damals den Alamannen abgenommen, das linke den Römern gegenüber sich gesichert haben. Nach der Niederlage des Jovinns traten sie zu dem Kaiser Honorius in Beziehnngen und zum römischen Reich in ein Föderativverhältniss, das ihnen als alten Freunden der Römer 413 den Besitz des linkeu Mittelrhein liess. Burgundiones partem Galliae obtinuerunt. Prosper Aquitanus zn diesem Jahr. Hier gründeten sie unter dem König Gundahar (Guntiar, Gundicar) nnd seinen Brüdern Godomar und Gislahar das Reich Burgunden des Nibelungenliedes mit der Hauptstadt Worms, das am linken Rhein die Stadtgebiete von Worms, Speyer und Mainz (die civitates Vangionum, Mogontiacensium, Nemetum), am rechten Rhein das Gebiet des Odenwaldes umfassen mochte — „beidenthalb der Berge“, wie es im Liede heisst, d. h. zu beiden Seiten des Rheinthals. Burgunthart wird 793 ein Waldrevier in der Gegend von Heppenheim genannt. Socrates erzählt zum Jahr 430 die Bekehrungsgeschichte der Burgundionen rechts vom Rhein.

Obgleich Föderaten der Römer, suchten die Bnrgundionen sich 435 der Belgica prima (Hanptstadt Trier) zu bemächtigen, wurden aber von Aetius, dem kaiserlichen Statthalter in Gallien geschlagen. Er gewährte ihnen zwar Frieden, aber im nächsten Jahr brachten im römischen Kriegsdienst stehende Hunnen unter der Führung des Aetius oder auf sein Geheiss ihnen eine zweite Niederlage in Gallien bei, die dem Könige Gundahar und 20000 Burgundionen das Leben kostete. Dreissig Jahre lang

bestand so an beiden Seiten des Rheins das Reich der Burgnndionen, dessen Glanz und Untergang in sagenhafter Darstellung das Epos uns bewahrt hat. Im Jahr 443 wurden dann ihre Ueberbleibsel vom Mittelrhein versetzt und in der Sapandia (Savoyen) unter Landzutheilung angesiedelt. Die rechtsrheinischen blieben wo sie waren, und zogen ihren Volksgenossen später vielfach in den Süden nach. (Nach Jahn).

---

6. Die Alamannen.

Anch die Alamannen standen in Gallien auf Seiten der beiden Gegenkaiser des Honorius. Constantinus warb 411 am rechten Rhein ein Hülfscorps von Alamannen und Franken und dieses folgte dann sammt Burgundionen und Alanen den Feldzeichen des Jovinus. Als beide Gegenkaiser dann beseitigt waren, werden die Alamannen sich gleichfalls dem Honorius zngewendet haben, nm die Sitze zngebilligt zu erhalten, deren sie in Gallien sich bemächtigt hatten.

Denn am unteren Main und im Odenwald aus ihren Sitzen verdrängt, hatten die Alamannen nm so mehr Anlass, in Gallien Entschädigung zu suchen.

Hier festen Fuss zu fassen, ward ihnen um so leichter, als seit 350 alamannische Niederlassungen bereits im Elsass, der Pfalz und Rheinhessen bestanden und anch nach der Niederlage bei Strassburg unter römischer Herrschaft sich erhalten hatten (S. 124), auch wohl noch, als die Verheerung von 409 auch über sie ergangen sein mochte. Werden doch Mainz, Worms, Strassburg als damals zerstörte römische Städte von Hieronymns, epist. 123, genannt.

Znnächst war es das Elsass, das 409 auch die rechtsrheinischen Alamannen, erst in der Ebene, dann bis zum Kamm der Vogesen besetzten. Alisaz, Fremdsitz war sein Name, den es entweder bereits trug oder von den neuen Ansiedlern erhielt. Dann gründeten sie, soweit nicht die Burgnndionen oder andere Stämme hindernd im Wege sassen, zwischen Maas und Mosel abwärts Niederlassungen und breiteten sich von da nach allen Seiten in Gallien aus. (Zunächst soll hier die Richtung nach

Norden verfolgt werden.) „Denn sagt Arnold, die Grenzen des römischen Reiches standen offen, die Einwohner waren geflüchtet oder vertrieben und wer zuerst kam, nahm das Land in Besitz.“ Dies colonisirende Vordringen ist aber nur unter der Voraussetzung denkbar, dass sie ihren Frieden mit dem römischen Reich gemacht hatten, ein Vorgang, der auf römischer Seite um so erklärlicher ist, als wie früher am mittleren Main, nunmehr am Rhein die alten Feinde Alamannen und Burgundionen wiederum einander berührten und sich gegenseitig in Schach hielten. Von Conflikten zwischen beiden Germanenstämmen ist jedoch nichts bekannt. Als die Burgundionensitze seit 443 frei wurden, fielen sie ein zweites Mal den Alamannen zu, und wenn Aetius dies zuliess, so scheint es zu beweisen, dass sie sich als zuverlässige Bundesgenossen bewährt hatten. Es erfolgte nun die Besetzung der Pfalz und Rheinhessens.

---

7. Der Zug des Hunnenkönigs Attila von 451.

Die Entwicklung germanischer Niederlassungen in Gallien erlitt eine Störung durch den Alles aufwühlenden Zug des Hunnenkönigs Attila. Er kam mit einem Heer östlicher Völker, unter denen die Ostgothen, den Main abwärts zum Mittelrhein. Von rechtsrheinischen Stämmen schlossen sich ihm unter andern Alamannen, Burgundionen, Franken an. Er gelangte unter Verheerung vieler Stadtgebiete, und der Zerstörung von Tongern, Trier, Metz in das belgische Gallien, bis ihn auf den catalaunischen Feldern zwischen Chalons sur Marne und Troyes Aetius mit einem Heer von keltischen und germanischen Stämmen, unter denen Westgothen, Burgundionen und Franken genannt werden, schlug. Das Heer des Attila wird auf 500 000 Mann angegeben. Der Gefallenen auf beiden Seiten sollen 180 000 gewesen sein. Dass die stammverwandten West- und Ostgothen gegeneinander gekämpft haben, wird ausdrücklich erzählt. In beiden Heeren waren Burgundionen und Franken (rechts- und linksrheinische), die sich also auch einander gegenüber standen, und ebenso mag es mit den Alamannen gewesen sein. Bezeugt ist die Theilnahme zwar nur der rechts-

rheinischen Alamannen auf hunnischer Seite. Appollinaris Sidonius nennt in seinen Gedichten als Attilas Gefolgen: „Den der schilfige Neckar bespült“, ulvosa quem Nicer alluit unda, VII, 324, und Jordanes bezeichnet unter den Völkern des Attila, die nach dessen Tode mit einander kämpften „die Sueven, bewundernswerth zu sehen, wie sie zum Fusskampf sich in Schlachtordnung aufstellen“; cernere erat, Suavum pede aciem struere, cp. 3.¹. Aber auch die linksrheinischen Alamannen konnten sich bei ihrer Verbreitung über das westliche Gallien der Parteinahme nicht entziehen, sie werden als durch die räuberisch einfallenden Hunnen bedrohte Ansiedler, wie als Befreundete der Römer deren Partei genommen und mit ihnen gegen ihre rechtsrheinischen Stammesgenossen gekämpft haben. (Apoll. Sidon. Carmina VII, 319 — 328; Jordanes 35—39; Gregor 2, 7.)

---

8. Die Alamannen als Sieger.

Nach dem Zuge des Attila war es der Tod des Aetius 454, der eine gewaltige Gährung in Gallien hervorrief. Die Germanen stürzten sich von Neuem auf die Provinz, soweit sie römisch geblieben. Der Kaiser Maximus sah 455, dass die überzogenen Gebiete verloren seien, ernannte den Avitus, den tapferen Unterfeldherrn und Kampfgenossen des Aetius, zum Heermeister, magister militum, und diesem gelang es, in drei Monaten die Germanen zurückzuweisen. So erzählt in einem auf den späteren Kaiser Avitus am Jahresanfang von 456 gehaltenen Panegyricus sein Schwiegersohn Apollinaris Sidonius (Carm. VII, 369—396):

Quin et Aremoricus piratam Saxona tractus
Sperabat . . .
Francus Germanum primum, Belgamque secundum
Sternebat, Rhenumque, ferox Alamanne, bibebas
Romani ripis et utroque superbus in agro
Vel civis vel victor eras . . .
Legas, qui veniam poscant, Alamanne, furori;
Saxonis incursus cessat, Chattumque palustri
Alligat Albis aqua; vixque hoc ter menstrua totum
Luna videt.

Diese Verse schildern zunächst, wie sächsische Seeräuber sich an der Loiremündung festgesetzt, wie ihre Nachbarschaft die Armoriker mit aufrührerischen Hoffnnngen erfüllt, wie die chattischen Franken in die Germania prima und Belgica secunda eingebrochen, wie durch die Thatkraft des Avitus den Raubzügen der Sachsen ein Ende gemacht und die chattischen Franken aus Gallien vertrieben, über den Rhein verfolgt und (angeblich) bis zur Elbe zurückgeworfen worden, bis auf den letzten Satz Alles in trockenem Ton. Sobald Sidonius dann zu den Alamannen gelangt, geräth er in poetischen Schwung; zweimal redet er sie an, aber seine Redeweise ist dunkel. Wie er die Thaten der Sachsen nnd Franken im Imperfect erzählt hat, so fährt er in derselben Zeitform fort, die politische Lage der Alamannen zu zeichnen: „Sie tranken den Rhein auf römischen Ufern und stolz sassen sie auf beiderseitigem Boden, als Bürger oder als Sieger", oder wie sie

. . . trotzig auf römischen Ufern
Tranken den Rhein und stolz auf linkem und rechten Gefilde,
Bürger hier hiessen, dort Sieger.

Wie das utroque in agro beweist, nennt der Dichter beide Seiten des Stromes „des Römers Ufer". Romani ripae sind keineswegs, wie von Schubert annimmt, „das linke Ufer in langer Ausdehnnng, in langen Uferstrecken." Beide Ufer römisch zu nennen, war in der Theorie in sofern nicht ohne Grund, als die Föderativverhältnisse der rechtsrheinischen Gaue eine Oberhoheit voraussetzten, thatsächlich aber eine leere Phrase, eine alte fortgesponnene Fiction. Die Verse bedeuten also: Stolz sassen die Alamannen an beiden Ufern, auf beiden Seiten tranken sie sein Wasser, auf beiden bauten sie den Acker; auf dem rechten Rhein, ihrem Stammland, waren sie Besitzer vermöge verjährten Rechts, drüben vermöge Eroberung. Das besagt der Gegensatz von Bürger und Sieger.

Es ist klar, dass hinsichtlich des rechten Ufers ein dauernder Zustand geschildert wird, und die Consequenz der Darstellung fordert ein Gleiches für das linke Ufer, so dass also auch hier der Besitz vermöge Eroberung als ein schon hergebrachter erscheint. Dies findet seine Bestätigung in dem Erfolg der Thätigkeit des Avitus, die darin bestand: „Du schickst Gesandte, Alamanne, die um Verzeihung für deine Wuth bitten", und das wird als

preiswürdig von dem Dichter besungen. Wären die Alamannen erst jetzt über den Rhein gekommen (wie Jahn nnd von Schubert wollen), so wäre es ein Schimpf für den Kaiser gewesen, wenn er sich mit ihren Entschuldigungen begnügt hätte, um so mehr, da er die eingedrungenen chattischen Franken, wie mit Emphase erzählt ist, über den Fluss zurückgeworfen hatte. Man muss vielmehr annehmen, dass die Alamannen von ihrem gallischen Gebiet aus in den noch römischen Antheil der Provinz einen Vorstoss gemacht, dass sie sich vor den drohenden militärischen Massregeln des Avitus znrückgezogen und ihren Rückzug mit Entschuldignngen gedeckt haben. So erst wird die Darstellung des Sidonins deutlich: Er preist die Macht der Alamannen, die den Rhein an beiden Ufern beherrschen nnd die Gewalt des Kaisers, der selbst dieses stolze Volk zu seinen Füssen gesehen hat.

Dieser Auffassnng gegenüber wird geltend gemacht, dass die Alamannen noch nicht am linken Rhein gesessen hätten. Von Schubert hebt hervor, noch 455 hätten die römischen Provinzialen vom Rhein Abgesandte zur Kaiserwahl uach Arles gesendet. Aber Sidonius erzählt dies nur Carm. VII 524 – 527 von zahlreichem Adel aus dem Gebiet der Pyrenäen, des tyrrhenischen Meeres, der cottischen Alpen und des Rheins:

> Numerosa coisse nobilitas visa est . . .
> . . . qnam partibus ambit
> Tyrrheni Rheniqne liquor u. s. w.

Jahn führt weiter die Stelle Carm. II. 378, wonach Ricimer am Rhein den Frieden hergestellt:

> Gallia, quod Rheni Martem ligat iste, pavore est.

nnd eine Bemerknng des Procop (Goth. I. 12.), nach der die Kaiser Gallien bis an den Rhein so lange besessen, als Rom (bis zur Auflösnng des Westreichs durch Odoaker) in seinem alten Bestand blieb. Der Rhein ist jedoch vermöge seiner Ausdehnung einmal eine sehr unsichere Bezeichnung, andererseits erscheint es zweifellos, dass vornehme Römer sich auch irgendwo am Rhein erhalten, dass Ricimer dort Acte der Oberhoheit vorgenommen und dass bei dem Föderativverhältniss der Alamannen der Strom noch immer als Grenze des römischen Reichs betrachtet werden durfte. Diese Stellen stehn also der Annahme

dauernder alamannischer Sitze am linken Rhein keineswegs entgegen.

So lebten die Alamannen in gesicherten Zuständen in dem westrheinischen Gallien, als Föderaten der Römer, so lange deren Reich dauerte; selbstständig und frei, seitdem es ein Ende genommen. Die Burgundionen, ihre alten Feinde hatten ihnen am Mittelrhein Platz gemacht, und wo sie dann vom Elsass aus in Gallien festen Fuss gefasst, hat Arnold nach den alamannischen Ortsendungen auf ingen und wie er weiter annimmt, auf weiler, hofen, ach, brunn, beuren, stetten, wang ermittelt. „Alamannische Orte, sagt er, finden sich über das ganze Gebiet zwischen Mainz, Diedenhofen, Mastricht, Jülich und Köln zerstreut, in den Thälern des Rheins, der Nahe, Saar, Mosel, Elz, Kyll, Erft und Roer bis zur Maas, selbst in die entlegenen Seitenthäler und auf die Berge hinauf um den Hundsrück, den Hoch- und Idarwald und die Eifel, ein Beweis, dass der Strom der Auswanderung längere Zeit angedauert, und das Volk wirklich festen Fuss hier gefasst hat.“ Dessen ein Zeugniss ist zumal das grosse zusammenhängende Gebiet der Orte auf ingen, das sich in breiter Ausdehnung an beiden Seiten der Mosel von Metz bis Trier, im Saar- und im Sauerthal hinzieht. Aber zerstreut sassen die Alamannen, zwischen Maas und Mosel mit ripuarischen Franken, zwischen Mosel und Rhein mit chattischen Franken gemischt.

---

9. Die Franken.

Fränkisch sind die Orte auf heim, auch wohl auf bach, dorf, feld, hausen und scheid. In dieses Gemeinschaftsgebiet drangen die Alamannen von Süden, die ripuarischen Franken von Norden, die chattischen Franken von Osten vor.

Denn die Letzteren waren die nördlichen Nachbarn des alamannischen Stammlandes, und als hier die Züge und dauernden Auswanderungen nach Gallien die Bevölkerung gelichtet hatten, drangen die Chatten siedelnd in bis dahin ausschliesslich alamannischen Gegenden vor. Orte mit chattischen Namens-

endungen finden sich am Westerwald, im Lahnthal, im Taunus; dann gingen die Chatten die Thäler der Lahn, Sieg und Wied entlang über den Rhein, liessen sich zwischen Rhein und Mosel nieder und schoben ihre Ansiedlungen den Rhein, die Mosel und ihre Seitenthäler aufwärts nach Süden und Westen bis in das heutige Lothringen hinein voran. Eine Episode dieser Entwicklung war der nach Sidonius bereits erwähnte Einfall der chattischen Franken nach 455, der sich am linken Rhein über die Germania prima und Belgica secunda erstreckte und von Avitus zurückgewiesen wurde.

Für das colonisirende Vorandringen der Alamannen in Gallien lässt sich das Ende bestimmen. Es trat ein, als sie 496 von den Franken besiegt wurden. Wie weit aber damals der ripuarische und chattische Besitz bereits reichte, ist nicht zu sagen, da deren Ansiedlungen seitdem weiter, tief in das links- und rechtsrheinische Alamannenland vorgeschoben wurden.

Bei der Festsetzung der Stammgrenze von 496 blieb den Alamannen das Elsass mit dem Nordgau und Sundgau, welche durch spätere Nachrichten überliefert sind.

III. Das Donaugebiet.

10. Die suevische und die römisch-suevische Zone.

Die Grenze von Rätien zu überschreiten, also etwa von Tuttlingen abwärts über die Donau zu setzen und auch von Günzburg abwärts sich an beiden Seiten des Stromes zu verbreiten, wird für die Alamannen ebenso lockend gewesen sein, als über den Rhein in Gallien einzudringen. Man wird daher das erobernde Vorangehen im Donaugebiet gleichfalls an den Zug der Donauvölker und der Germanen von 409 knüpfen dürfen. Die Nachbarschaft des Suevengebietes lässt vermuthen, dass die Einwanderer vorwiegend Sueven waren. Wie in den alten Sitzen die schwäbische Alb deren Namen trägt, so in den neuen das Gebiet von Oberschwaben (Beides erst seit neuerer Zeit), und ich begreife unter Letzterem auch den bairischen Kreis

Schwaben, der schon in dem alten Bisthumskatalog von Augsburg provincia Suevia heisst.

Baumann hat in seiner Darstellung der „alamannischen Niederlassung in der Rätia secunda“ zutreffend geschlossen, dass, wo sich im alamannischen Gebiet nur eine geringe Zahl von römischen Ortnamen erhalten hat, wie im Stammland und in der Schweiz, die Alamannen als Eroberer zerstörend eingedrungen seien, wo aber eine grössere Zahl derartiger Orte geblieben, die Einwanderung eine von den Römern gestattete, also friedliche gewesen sei. Er nimmt dies von Oberschwaben an, wo er 37 solcher Namen bezeichnet. Es ergiebt sich jedoch, dass man hier zwei Zonen unterscheiden muss, eine südwestlich-östliche mit den Orten, welche nach den Römern oder Walchen (Wälschen) benannt sind und eine nordwestliche, welche davon frei ist, und dass man demgemäss auch zwei Einwanderungsperioden anzunehmen hat.

Die südwestlich-östliche Zone umfasst die deutsche Umgebung des Bodensees und weiter einen Landstrich, welcher zwischen der Eisenbahnlinie Friedrichshafen — Ulm, der Donau und dem Lech liegt. Die Namen gruppiren sich hier so:

nördlich vom Zeller- und Ueberlinger-See Walawis (jetzt Walwies), Wallenbrugge in der Nähe, Walahusen (Wallhausen), Walsburon (abgegangen bei Salem), Wahlweiler (bei Heiligenberg);

nördlich vom obern Bodensee zwischen der Bahnlinie und der Iller Welschreuti bei Tettnang, Ad Rhenum (Auf Rhein an der württembergischen Argen), Cassiliacum (Kissleg, OA. Wangen), Wallmusried (bei Kissleg), Castra Vemania (Gestratz an der obern Argen), Campodunum (Kempten), Canale 1057 (Känels bei Kempten), Wallenhaus bei Ravensburg, Waladorf (Halidorf, Aulendorf), Wallenreute, Waldsee (im dortigen Oberamt), Viana (Weinstetten und Weinhalda, OA. Laupheim), Gewann Wallenmoos bei Thannheim im Illerthal;

zwischen Iller, Donau und Lech Romisperg (Rönsberg), Sollthürn und Ramsoi (bei Obergünzburg), Castra Navoae bei Eggenthal, Coelius mons (Kellmünz an der Iller), Wallenhausen (bei Weissenhorn); weiter an der Donau castra Piniana, Phaeniana (Finningen bei Neuulm), Guntia (Günzburg), Castra

Fabiana, Phoebiana (Feiningen bei Lauingen), Pomone (Baumgarten bei Dillingen), und im Lechgebiet Drusomagus (Druisheim an der Schmutter, Augusta Vindelicum (Augsburg), Waal und Waalhaupten (bei Landsberg), Abodiacum, Abuzacum (Epfach), Römerkessel (in der Nähe), Ramsau bei Schongau; Escone-Echt (bei Oberndorf), Ad frontes Alpium (Pfronten bei Füssen).

Die nordwestliche von Römernamen freie Zone erstreckt sich von der rätischen Grenze bei Tuttlingen donauabwärts bis Ulm und reicht südlich bis in die Nähe des Bodensees, und man wird kaum in der Annahme fehlgehen, dass die Sueven um 409 hier über die Donau eingedrungen sind, dass sie die zusammenhängenden Ortschaften zerstört und sich in neuen Wohnsitzen angesiedelt haben, soweit nicht der Wald und die römische Zone Hindernisse in den Weg legten.

Solche Hindernisse fanden sich an der Donau von Ulm bis Lauingen, wo die römischen Castra Piniana und Fabiana dem Eindringen der Sueven Widerstand geleistet haben mögen, an der Linie Ulm — Friedrichshafen und am Seegestade, das in ihrem Besitz zu erhalten, so lange es möglich, für die Römer ein Gebot der Nothwendigkeit war, um die gesammten Umgebungen des Sees nicht in jedem Augenblick den Ueberfällen der Sueven zu Wasser auszusetzen.

Erst nach dieser zerstörenden Periode wird eine andere friedliche eingetreten sein, in der sie sich mit den Römern des zweiten Rätiens ins Gleichgewicht setzten, in der sie, wie in Gallien, als Föderaten aufgenommen wurden und so kolonisirend in das Gebiet eindrangen, das ihnen bis dahin vorenthalten war. Dies mag noch in der ersten Hälfte des Jahrhunderts geschehen sein.

---

11. Niederlagen an der Donau und dem Bodensee.

Noch vorher wird es gewesen sein, als „Juthungen“ wohl von beiden Seiten der Donau einen grossen Einfall etwa in die römische Zone machten. Aetius bekriegte sie „mit der Ab-

sicht, sie zu vertilgen“ und schlug sie 430, ein Sieg von dem Hydatius erzählt, und den Sidonius, als von seinem Schwiegervater Avitus miterfochten, feiert. Aetius Jhutungorum gentem delere intendit, Chron. Gallica anni 452 zum Jahr 430; Juthungi per eum (Aetium) debellantur, Hydatius zum Jahr 430.

Nam post Juthungos et Norica bella, subacto
Victor Vindelico, Burgundio quem trux
Presserat, absolvit (Aetius) junctus tibi (Avito).

Wo der Kriegsschauplatz war, ist nicht gesagt, doch kann es nicht wohl ein anderer sein, als die Donaugegend, in der die besiegten Völker Juthungen, Vindeliker (Rätier) und Noriker neben einander wohnten (Siehe Kapitel 8, Abschnitt 4).

Zur Zeit des hunnischen Einfalls von 451 zerstörten die Alamannen auch am Bodensee gelegene römische Orte, unter denen Arbor und Brigantia genannt werden. Auch der hunnischen Bewegung folgte die Niederlage, und beide römischen Siege mögen die Alamannen von den Ufern des Sees zurückgeworfen haben.

12. Der König Gibuld.

Aber bald hört man wieder von Raubzügen eines Gaus des alamannischen Königs Gibuld oder Gebaud, die im Osten bis Passau in Noricum, im Westen bis Troyes in Gallien sich ausdehnten. Er war Christ und die Heiligengeschichte, die von seinen räuberischen Einbrüchen erzählt, schildert ihn zugleich als demüthigen Verehrer des heiligen Severin, der bald nach dem Tode Attilas 452 nach Rätien und Noricum kam, wo er 482 starb und des heiligen Lupus, der bis zu seinem Tode Bischof von Troyes war.

Der heilige Severin gründete in Passau ein kleines Kloster, das er auf Bitten der Einwohner hauptsächlich wegen der fortgesetzten Einfälle der Alamannen häufiger besuchte, maxime propter Alamannorum incursus assiduos, quorum rex Gibuldus summa eum reverentia diligebat. Als einmal der König mit seinen Alamannen auf Passau zu zog, ging ihm der Heilige entgegen, damit jener die Stadt verschone, und machte durch

die Gewalt seiner Rede einen so starken Eindruck auf den König, dass dieser ihm versprach, sein Volk von der Zerstörung der römischen Besitzung abzuhalten, und die von den Seinen gemachten Gefangenen ohne Lösegeld herauszugeben, nt gentem suam a Romana vastatione cohiberet et captivos, quos sui tennerunt, gratuiter absolveret. Ein von dem Heiligen gesandter Diakon empfing auch, nachdem er viele Tage gewartet, siebenzig und ein Presbyter eine grosse Menge, magnam copiam, Gefangener zurück. Eugippii vita Severini cap. 19.

Ein Gleiches gewährte Gibuld (Gebaud) dem Bischof Lupus von Troyes, episcopus Trecensis, dem von allen Königen der Völker grosse Verehrung bezeugt wurde, insbesondere von dem König Gebaud, ab omnibus gentium regibus ingens illi reverentiae adhiberetur affectus, specialius tamen a rege Gebaudo — —; Gebaudus regia dignitate sublimis. Er gab anf schriftliche Bitte des Bischofs Brionen aus dem Stadtgebiet der Champagne, die von Alamannen gefangen waren, die Freiheit wieder, Brionenses, quos Alamannorum quondam cepit immanitas. Vita S. Lupi.

Der König stand zu beiden Heiligen in persönlichen Beziehungen. Die Gefangenen waren auf Streifzügen gemacht, die weit über die alamannische Grenze hinausgingen, im Osten in der Gegend von Passau, wo Gibnld selbst zugegen war, im Westen in der Champagne, wo seine Anwesenheit nicht erhellt; Lnpns schrieb ihm, die Gefangenen können also auch in den Gau des Königs verbracht sein. Die Expeditionen scheinen Streifzüge eines Gans in die in der Auflösung begriffenen römischen Provinzen zu sein, an deren einem Gibuld als Gaukönig theilnahm. An einen nach zwei Seiten geführten grossen Krieg, bei dem er Herzog gewesen, zu denken, ist kein Anlass. Von Schubert sieht unter der weiteren Ausführung, dass die Alamannen inzwischen zum Stammkönigthum übergegangen seien, in ihm den ersten bekannten Stammkönig. Dass er in die Reihe „aller Könige der Völker“ gestellt wird, ist dafür nicht bezeichnend, auch kaum, dass er „hervorragend an königlicher Würde“ genannt wird, denn der Schriftsteller will nicht technisch seine staatsrechtliche Stellung, sondern seine hervorragende Person, und damit den erfolgreichen Einfluss des Heiligen anf ihn rühmen. Jedenfalls könnte die Nachricht zn einer Deutung

auf einen Stammkönig nur verwendet werden, wenn andere Mittheilungen sie ergänzen würden (Siehe unten Abschnitt 28 und Kapitel 7, Abschnitt 8).

---

13. Alamannen und Ostgothen.

Einleitung.

Die Alamannen haben sich bis dahin in kriegerischen und politischen Beziehungen nur zu den Römern und den Germanenstämmen der Franken und Burgundionen gezeigt, und die Gebiete ihrer auswärtigen Thätigkeit waren Gallien, Rätien und Italien. Nunmehr traten sie zu einem weiteren Germanenstamme in Beziehungen, zunächst in feindliche an der mittleren Donau. Es waren die Ostgothen. Aber die flüssigen Verhältnisse, welche zur Zeit der Völkerwanderung geschaffen wie zerstört wurden, sollten die Feindschaft bald in Freundschaft umwandeln, bis schliesslich gemeinsame Geschicke für beide Stämme verhängnissvoll wurden.

Die Geschichte des ersten Zusammenstosses der „Sueven“ (oder vielmehr „Suaven“) mit den Ostgothen an der mittleren Donau und des Rückschlags der Bewegung zur Heimath der „verbündeten Suaven und Alamannen“ verdanken wir der Gothengeschichte des Jordanes von der Mitte des 6. Jahrhunderts. Seine Darstellung in den Kapiteln 53—55 ist jedoch hinsichtlich der Suavo-Alamannen schattenhaft, und theilweise schief und unrichtig. Unrichtig ist seine Unterscheidung von zwei getrennten und selbstständigen Gebieten des alten suevischen Gesammtvolkes an der mittleren und an der oberen Donau; schief seine Schilderung des Verhältnisses der Suaven zu den Alamannen, schattenhaft zumal der Zusammenhang der ersten und zweiten Hälfte der Kriegsereignisse. Unterrichtet zeigt sich Jordanes aber über die geographische Lage des Alamannenlandes an der oberen Donau.

In Wahrheit war dies das einzige „Suavien“. Die Alamannen und insbesondere Suaven zogen unter ihrem König-Herzog Hunimund (vielleicht war der König Alarich ein zweiter)

wohl über den Brenner nach Dalmatien nnd Pannonien an der mittleren Donau, wurden von dem Ostgothenkönig Theodemir geschlagen und kehrten in ihre Heimath zurück. Sie brachten dann einen Bnnd der Donauvölker gegen die Ostgothen zu Stande, und als anch dieser nnterlegen war, zog Theodemir in das Gebiet der Alamannen an der oberen Donau nnd brachte ihnen eine letzte Niederlage bei. Hunimund erinnert an Chnodomar, die Kämpfe und Niederlagen an der mittleren Donau ähneln denen in Gallien und der Zug des Theodemir in die Heimath der Suaven gleicht den Expeditionen des Cäsar Julian über den Rhein. Mit diesem leitenden Faden in der Hand werden sich die dunklen Pfade des Jordanes verfolgen lassen.

Um das Jahr 473, in das etwa der letzte Zng fällt, scheint die Macht der Römer in dem zweiten Rätien schon gebrochen zu sein. Sie werden gar nicht erwähnt. Die Darstellung des Jordanes beginnt erst, wo die Alamanno-Suaven in den Gesichtskreis des Gothen treten und geht dahin:

Die mittlere Donau.

Unter dem Suavien der mittleren Donau ist seiner Lage nach augenscheinlich die römische Provinz Savia an der Save, Savus, um die Stadt Siszek, Siscia verstanden, denn es stiess einerseits (südöstlich) an Dalmatien, andererseits (nordöstlich) war es nicht weit von Pannonien entfernt, zumal von dem Theil, in dem damals die Gothen wohnten, das ist um den Plattensee, lacus Pelso. Dalmatia Suaviae vicina erat, nec a Pannonios fines distabat, praesertim ubi tunc Gothi residebant. Die Könige nnd wahrscheinlich Herzöge der Suaven waren Hunimund nnd Alarich; ersterer wird ausdrücklich als Herzog bezeichnet und erscheint als die treibende Kraft des Krieges, letzterer wird nur genannt. Suavorum reges, Hunimundus et Halaricus, jener auch Suavorum dux. Ueber die Gothen herrschten als Könige Theodemir (der Vater des grossen Theoderich) und Valamir.

Von Suavien aus zogen die suavischen Herzöge mit einem Heer nach Dalmatien, raubten unterwegs (wo?) Vieh der Gothen von der Weide, wurden aber auf der Rückkehr beim Durchzng durch das Gothenland am Plattensee von Theodemir überfallen und geschlagen, ad sua revertans; in eorum transitu;

ad lacum Pelsodis. Hunimund und die Reste seines Heeres geriethen in Kriegsgefangenschaft. Aber der Gothenkönig war ein mitleidiger Mann, amator misericordiae. Nachdem er an den Suaven Rache genommen, gewährte er ihnen Verzeihung, schloss also mit ihnen ein Bündniss, nahm den Herzog an Sohnesstatt an und entliess ihn mit den Seinen nach Suavien, remisit cum suis in Suavia.

Der Bund der Donauvölker.

Nach einiger Zeit, erzählt Jordanes weiter, verbündete sich Hunimund mit den Sciren, die damals über der Donau sassen, Scirorum gente incitans, qui tunc super Danubium sedebant, und überfiel mit ihnen die Gothen. In dem Kampfe fiel deren König Valamir, aber die Suaven und Sciren wurden geschlagen und die letzteren „sämmtlich“ vernichtet. Es folgte ein Bündniss der Suaven, Rugier (über der Donau Noricum gegenüber); der Reste der Sciren, der Gepiden und Sarmaten (diese drei über der Donau in Dacien) und eine Schlacht am Fluss Bolia (unbekannt) in Pannonien, ad amnem Boliam in Pannoniis. Das Schlachtfeld röthete sich von dem Blute der Gefallenen und Verwundeten, 10000 Leichen lagen zu Hügeln aufgehäuft da. Die Gothen unter Theodemir und seinen Brüdern blieben die Sieger.

Hunimund taucht noch einmal in der Vita Severini c. 22 auf, in der er weder als Alamanne, noch als König oder Herzog bezeichnet wird. Er überfiel mit geringer Truppenzahl Passau, Hunimundus paucis barbaris comitatus oppidum Batavis invasit. Während die Einwohner bei der Ernte waren, tödtete er 40 Mann, die als Besatzung zurückgeblieben waren. Woher er gekommen und wohin er weiter gezogen, ist nicht ersichtlich.

Das Kapitel 55 des Jordanes.

Post certum vero tempus instanti hiemali frigore amnemque Danubii solite congelato — nam istius modi fluvius ille congelascit, ut in silicis modum pedestrem vehat exercitum plaustraque et traculas vel quidquid vehiculi fuerit, nec cumbarum indigeat lintres — sic ergo eum gelatum Thiodimir Gothorum rex cernens, pedestrem ducit exercitum, emensoque Danubio Suavis improvisus a tergo apparuit. Nam regio illa Suavorum ab oriente

Baibaros habet, ab occidente Francos, a meridie Burgundzones, a septentrione Thuringos, quibus Suavis tunc juncti aderant etiam Alamanni; ipsique Alpes erectos omnino regentes, unde nonnulla flnenta Danubium influunt nimio cum sonu vergentia. Hic ergo taliterque munito loco rex Thiodimir hiemis tempore Gothorum ductavit exercitum et tam Suavorum gente quam etiam Alamannorum, utrasque ad invicem foederatas, devicit, vastavit et pene subegit; inde quoque victor ad proprias sedes, id est Pannonias revertens etc.

Im Gegensatz zu dem Gebiet der Suaven an der mittleren Donau, schildert das viel besprochene Capitel das Suavien an dem oberen Stromlauf. In schleppender Darstellung, unklar durch eine Reihe eingeschobener Sätze und durch den Wechsel der Tempora, schwerfällig durch Wiederholungen, skizzirt es einerseits die geographische Lage und Zustände der Alamannen (und insbesondere der Suaven) und vermischt andererseits damit den Lauf der Ereignisse.

Die obere Donau, Land und Leute.

Jordanes versteht dem schwankenden und verwirrenden Sprachgebrauch seiner Zeit (Mitte des 6. Jahrhunderts) gemäss, von dem weiter unten die Rede sein wird, einmal unter Suavien das ganze Alamannien, dann unter Suaven und Alamannen zwei conföderirte Völker und setzt richtig die Suaven in ihre historischen Wohnsitze an der linken Donau. Wenn nun die Suaven an dem linken Ufer wohnten, so lag ihm die Annahme nahe, dass die verbündeten Alamannen das rechte inne hätten, und so stellt er es dar.

Während es von dem Suavien der mittleren Donau im Fluss der Erzählung hiess: Dalmatia Suaviae vicina erat, wird hier der Gegensatz des Suaviens der oberen Donau absichtlich geographisch hervorgehoben. Regio *illa* Suavorum ab oriente Baibaros habet, ab occidente Francos, a meridie Burgundzones, a septentrione Thuringos. Da hier das Präsens gewählt ist, so sah man darin zunächst das spätere Einschiebsel eines Kopisten (aber die gesammte Satzkonstruction des Capitals ist mangelhaft), und weiter einen Zusatz mit den Grenzen der Mitte des 6. Jahrhunderts; es sind aber in der That die Grenzen vor 496. Zunächst ist unter der regio Suavorum das ganze

Alamannien zu verstehen, und während im Süden nnd Westen zu beiden Zeitpunkten Burgundionen und Franken sassen, trifft doch die Lage der Thüringer im Norden nur für die Zeit vor 496 zu, während nach der Besiegung der Alamannen durch die Franken unter Chlodwig die Nordgrenze fränkisch war, Verhältnisse, auf deren Kenntniss Jordanes im Kapitel 57 anspielt. Damit ergiebt sich auch die Ansiedlung der Bajovaren über dem Lech (im Osten der Suaven) bereits für die Zeit von 473 oder doch vor 496 (nach Riezler, nach dem sie wahrscheinlich im Jahr 488 eingezogen sind, für die Zeit von 488—520).

Weiter behandelt Jordanes die Suaven nnd Alamannen als zwei selbstständige conföderirte Völker: tam Suavorum gente quam etiam Alamannorum invicem foederatas. Die Suaven wohnten am linken Ufer, (von jeher bis gegenüber der Günz, jetzt vielleicht schon bis zur Wörnitz abwärts), denn Theodemir, welcher von Pannonien am rechten Ufer kam, drang zu ihnen über die gefrorene Donau vor; die Alamannen aber rechts von dem Strom. Alamanni Alpes erectos omnio regentes, unde nonnulla fluenta Danubium influunt nimio cum sonitu vergentia. Die Alpen können die schwäbische Alb, wie die schweizer und vorarlberger Alpen sein, in deren Gebiet, wie wir nach den älteren und späteren Nachrichten wissen, Alamannen (im ursprünglich weiteren Sinn des Wortes) angesiedelt waren. Von der schwäbischen Alb strömen keine „tosenden Nebenflüsse“ in die Donau (die bedeutendsten sind die Lauchert, Brenz und Wörnitz), während diese Bezeichnung eher auf die Flüsse der Allgäuer Alpen passt, die Oberläufe von Iller und Lech (denn die Isar und der Inn sind niemals alamannisch gewesen). Wenn also nach Jordanes Iller nnd Lech im Besitz der Alamannen und im Osten die Bajovaren ihre Nachbarn waren, von denen wir wissen, dass ihre Sitze bis an den Lech reichten, so folgt, dass die Alamannen (im ursprünglichen Sinn) in der That schon zur Zeit dieses gothischen Conflikts die Iller und den linken Lech besetzt hatten, aber wohl noch nicht dicht, denn die Hauptmacht des Volkes, auf deren Vernichtung Theodemir ausging, bestand in den Suaven auf der linken Donauseite.

Die Ostgothen an der oberen Donau.

Theodemir zog, so erzählt weiter Jordanes, einige Zeit nach der Niederlage der Donauvölker mit seinem Heer von Pannonien ans die Donan entlang, emenso Danubio, setzte über den gefrorenen Flnss, nnd überraschte die Suaven im Rücken, Suavis improvisus a tergo apparuit. Aber sie erhielten Znzng von der anderen Seite des Flusses, quibns Suavis tunc juncti aderant Alamanni. Der Gothenkönig führte sein Heer daher zunächst an einen festen Platz, mnnito loco, und besiegte dann das gesammte Heer der Suaven und Alamannen, verwüstete ihr Land, nnterwarf sie „beinahe“ und kehrte als Sieger in seine Heimath Pannonien znrück, tum Snavorum gente quam etiam Alamannornm — — devicit, vastavit et pene subegit. Inde quoque victor ad proprias sedes, id est Pannonias, revertens etc. (Die Anffassnng Banmanns, Schwaben und Alamannen S. 239, der nnter den Suaven die vannianischen Sneben in Ungarn versteht und nur einige Gefolgschaften der Alamannen aus dem Westen ihnen znziehen lässt, ist nnhaltbar. Besiegt doch Theodemir anch das Volk der Alamannen und verwüstet ihr Land, nicht nur das der Sneven).

Ueberblick.

Jordanes, welcher erst die in Pannonien angesiedelten Snaven schildert, ihre Könige Hunimund, den Herzog, und Alarich nennt und die Gründe der gothischen Kriegsführung gegen sie nnd ihre Genossen klarstellt, schweigt von dem Anlass des Znges gegen die Suavo-Alamannen nnd erwähnt anch ihrer Könige nicht. Dieses Schweigen sichert die Annahme, dass der letzte Krieg die Fortsetzung des frühern, dass Hnnimand der Herzog der Snevo-Alamannen war, dass er mit seinen Stammgenossen zunächst in Dalmatien, dann in Pannonien eingebrochen, mit den verbündeten Donauvölkern dahin zurückgekehrt nnd besiegt war, und nun in seiner Heimath an der oberen Donan anfgesucht nnd vernichtet werden sollte. Die ränmliche Vermittlung zwischen den beiden Snavien der Jordanes bildet das Auftreten des Hunimund in Passau, das zwischen beiden liegt. Mommsen (Jordanes S. 165) führt ans, die Darstellung ergebe znr Genüge, dass Hunimnnd ans Germanien

nach Dalmatien gekommen, und dass Jordanes im Kap. 53 Suavia mit der Provinz Savia verwechselt habe. Nachdem er den Huuimund als Herzog der pannonischen Snaven habe auftreten lassen, habe er für ihn als Herzog der alamannischen keinen Raum mehr gefunden.

14. Die Alamannen in Noricum.

Als die Ostgothen abgezogen, durften die Alamannen Noricum wiederum als immer gelegene Beute betrachten. In der weiteren Darstellung der Vita Severini heisst es: Ein starker Haufen Alamannen verheerte wild Alles. Dann: die Bewohner von Quintanis (Osterhofen im zweiten Rätien), der häufigen Einfälle der Alamannen müde, wanderten nach Passau aus. Diese hofften nun, das Volk beider Städte auf Einen Zugriff ausplündern zu können, aber Severin machte die Seinen durch Ansprachen stark, prophezeite den Sieg und die Alamannen wurden geschlagen. Noch einmal wird von Plündern, Gefangennehmen und Morden der Alamannen berichtet. Cp. 25, 27, 31.

15. Der Abzug der Römer von der Donau.

Es ist schon erwähnt, dass während des Conflikts zwischen Alamannen und Ostgothen, welcher Rätien, Noricum, Pannonien und Dalmatien umfasste, von den Römern, römischen Besitzern, römischen Städten und Castellen nicht die Rede ist. Soweit sie sich aber unter Alamannen und Bajovaren an beiden Seiten des Lech und um den Bodensee erhalten hatten, so verschwanden sie spätestens im Jahre 488, als Aonulfus auf Geheiss seines Bruders Odoaker die römischen Provinzialen von den Donaustädten, die den Beutezügen der Germanen gegenüber nicht mehr zu schützen und zu halten waren, wegführte und in ver-

schiedenen Gegenden Italiens ansiedelte. Universos jussit ad Italiam migrare Romanos. Provincialibus, qui oppidis super ripam Danubii relictis, per diversas Italiae regiones varias suae permigrationis sortiti sunt sedes. Vita Severini cp. 45. — Das Ergebniss dieser Untersuchung ist, dass es im 5. Jahrhundert an der Donau nur Ein suevisches Volk gab, die alamannischen Sueven, dass sie sich über das zweite Rätien bis zum Bodensee und dem Lechthal ausgedehnt und hier die Römer verdrängt hatten.

---

16. Die Bestallungsformel für den dux Raetiarum.

Dieser Darstellung widerspricht völlig die Formel, die sich in der Ostgothischen Formelsammlung des Cassiodor VII, 4 aus der Zeit von 535 als Formula ducatus Raetiarum befindet. Sie schildert die beiden Rätien als ein Vorland und die dort stationirten Truppen als den Schild des römischen Reiches. Bewohner sind die Provinzialen und Soldaten, die nach jus civile leben sollen; jenseits der Grenzen wohnen die wildesten und rohesten Völker, ungebändigt und räuberischer Einfälle verdächtig. Der Verkehr der Römer unter ihnen soll nicht lässig gestattet, und die Germanen dürfen nicht ohne Prüfung aufgenommen werden. Die Grenze ist vielmehr sorgsam zu umwandern, und jeder Ansturm der Germanen zurückzuweisen.

Längst vergangene Zustände sprechen aus jedem Wort der Formel, die sich in der Kanzlei erhalten haben mag, jedenfalls entspricht sie der Lage des zweiten Rätiens, zu keiner Zeit der ostgothischen Herrschaft. Die Alamannen waren bereits im Besitz von Oberschwaben, als Theoderich, der neue Herrscher von Italien und damit der beiden Rätien (nach den fränkischen Siegen seit 496) ihren gen Süden fliehenden Volksgenossen die weitere Ansiedelung unter Jenen gestattete. Das geschah ohne Beeinträchtigung des Reiches Italien an römischem Besitz. In der Lobrede des Ennodius auf den grossen König heisst es: A te Alamanniae generalitas (die fliehenden Alamannen) intra Italiae terminos sine detrimento Romanae possessionis inclusa est.

IV. Das Gebiet des Doubs und der Vorderschweiz.

17. Die Ausdehnung der Alamannen.

Nicht nur über den Rhein gen Westen und über die Donau gen Süden und Südosten, sondern auch vom Elsass und Deutschlothringen, wie direkt vom Stammland aus über den Rhein und Bodensee drangen alamannische Krieger- und Ansiedlerschaaren weiter gen Süden vor bis Langres, Besançon, den mittleren und oberen Donbs, ferner in die dentsche Schweiz und zwar in den Jura bis zum Neuchateler-See, die Aare aufwärts bis zum Thuner- und Brienzer-See und weiter, bis das Hochgebirge, der St. Gotthard, Tödi, Glärnisch, Sentis, Arlberg und die Allgäuer Alpen ihnen eine Grenze setzten. Wie weit bereits im Lauf des 5. Jahrhunderts die Ansiedlnngen in den Voralpen vorgeschoben, ist nicht zu sagen, erst in der Zeit der Merowinger und Karolinger ist zu sehen, dass das Hochgebirge erreicht worden.

Das Voranschreiten der Alamannen aus dem Norden in den Süden fand sein Ende, als sie gegen Südwesten mit einem anderen germanischen Volk zusammenstiessen, das von Süden in den Norden vordrang; als sie gegen Osten auf eine compacte Masse von Romanen trafen, die sich nicht vertreiben liessen. Jene waren wiederum die Burgundionen, die sich als Nachbarn einfanden. Vom Mittelrhein in das südliche Gallien versetzt, wurden sie vom römischen Reich 443 in der Sapaudia (Savoyen) im Süden vom Genfer See und im Westen der grajischen und cottischen Alpen unter Landzutheilung angesiedelt und dehnten sich von hier aus nach Westen und Norden zu 457 in die Lugdunensis prima und seit 463 in die Viennensis und die Maxima Sequanorum, das Rhone-, Saone- nnd Doubsthal aus. Hier sollte wieder eins von beiden Völkern weichen.

Es waren die Alamannen, deren vor den Burgnndionen zurückweichende Fusstapfen bis zur Aare im Osten zu verfolgen sind. Was darüber hinausliegt, blieb ihnen erhalten.

18. Alamannische Orte.

Als die Hunnen unter Attila 451 nach Gallien zogen, waren die römischen Festungen am oberen Rhein und im Süden des Bodensees noch erhalten. Sie wurden von Hunnen und Alamannen zerstört. Genannt werden: Augusta Rauracorum (Kaiser-Angst), Vindonissa (Windisch), Vitodurum (Winterthur), Arbor (Arbon), Brigantia (Bregenz) und andere.

Später bezeichnet der Kosmograph von Ravenna IV, 26 unter Benutzung des Gothen Athanarit Bazela (Basel), Augusta (Basel-Augst), Wrzacha (Zurzach), Constantia (Constanz), Bodungo (Bodmann), Arbore felix und Bracantia als alamannische Städte und ebenso Nantes (Nancois le grand), Ligonas (in der Lugdunensis prima, Langres), Bizantia (Besançon) und Mandroda (Mandeure), beide in der Maxima Sequanorum.

Ferner finden sich alamannische Spuren südlich von Besançon um Salins (Salina Sequanorum). Hier lag nach Nachrichten aus der Merowinger Zeit die Thallandschaft Scodinga, Scudingum, der pagus Scudensis oder Scotingorum, der nach den Scudigni, Scotingi genannt war. Baumann sieht nach den Namen in ihnen Nachkommen ausgewanderter Juthungen, eine zweifelhafte Annahme, da sonst die juthungischen Sueven nur die Suevennamen mit auf die Wanderungen nahmen. (Siehe weiter unten. Die weiteren Hypothesen, die Baumann hieran knüpft, sind jedenfalls abzulehnen. Siehe Kapitel 8, Abschnitt 4.) In der Nähe von Pontarlier liegt weiter ein Ort Les Allemands. Endlich ist hier an den schon berührten Ausspruch des Sidonius zu erinnern, nach dem Alamannen vor dem Jahr 456 als „Sieger" auf dem linken Ufer des Rheins angesiedelt sassen. Die in der Nähe des Rheines gelegenen Orte sind alamannisch geblieben und ein Gleiches ist seiner Lage nach von Nancois le grand anzunehmen, das nicht mehr erwähnt ist.

---

19. Zurückweichen der Alamannen vor den Burgundionen.

Aber Langres fiel in die Hände der Burgundionen. Gregor von Tours erzählt (Hist. Franc. II, 23), dass Abrunculus der Bischof von Langres den Burgundionen wegen seiner Franken-

freundlichkeit verdächtig geworden und von ihnen verjagt sei. Da er nach dem Tode des Bischof Sidonius 480, dessen Nachfolger in Arverna (Clermont Ferrand) wurde, so ergiebt sich die Zeit dieser Nachricht. Ebenso wurden Besançon und Mandeure burgundionisch, denn der Ravennat IV, 27 bezeichnet nach einer späteren Quelle des Römers Castorius Busuntius und Mendroda als den Burgnndionen angehörige Orte. Mit ihnen war auch wohl der Verlust des Gaus Scudinga und der Umgebnng von Les Allemands verbunden, da nach einer weiteren Nachricht, die schon auf den Beginn der zweiten Hälfte des Jahrhnnderts zu datiren ist, der Jura die Grenze zwischen beiden Völkern bildete. Die Burgundionen sassen damals im Westen, die Alamannen im Osten des Gebirges.

Denn nach Gregors vita patrum I, 2 und 3 gründeten die Heiligen Lupicinus und Romanus in den öden Gegenden des Jura, und zwar in dem Theil des Gebirges, der, Burgundionen und Alamannen scheidend, an das Stadtgebiet von Avenches im Osten des Neuchateler-Sees stiess (inter illa Jurensis deserti secreta, quae inter Burgundiam Alamanniamque sita, Aventicae adjacent civitati), drei Klöster: Contadiscone (St. Claude), Lauconna (St. Lupicin) und wahrscheinlich Romainmotier, die beiden ersten auf der westlichen Seite des Jura südlich von Salins und Pont d'Hery, also in Burgundien, das dritte in Alamannien (infra Alamanniae terminos; ihre Insassen sind die fratres, quos in illis Alamanniae regionibus diximus congregatos esse), also auf dem Ostabhange des waadtländischen Jura. Nach der Vita St. Eugendi fürchteten sich aber die burgundionischen Mönche von Contadiscone wegen der Einfälle der benachbarten Alamannen, Salz von Pont d'Hery zu holen, wie sie gewohnt waren; lieber bezogen sie es vom tyrrhenischen Meer (dum diros metnant ac vicinos Alamannorum incursus; e limite Tyrrheni maris potius quam de vicinis Heriensium (Pont d'Hery) locis coctile decernunt petere sal. Zweifellos, dass die Räuber von Alamannien über den Jura kamen, um die guten Brüder auf ihrem Wege nach Pont d'Hery zu belästigen.

Der Jura bildete aber nicht die definitive Grenze zwischen beiden Völkern, die Alamannen wichen bis zur Aare zurück, und diese Grenzlinie muss schon vor dem Jahre 536 bestanden haben, denn innerhalb des fränkischen Reiches, dem damals die

feindlichen Nachbarn einverleibt wurden, gab es wohl keine Grenzstreitigkeiten mehr. Ja die Burgundionen scheinen auch über die Aare vorgedrungen zu sein, denn die Verzeichnisse des Bisthums Constanz nennen noch einen Landstrich, der im Westen an die Aare stösst (von Winau aufwärts über Solothurn, Aarberg, Bern, Münsingen und über den Thuner- und Brienzer-See), das Archidiaconat Burgund, und es ist möglich, dass diese Bezeichnung eine Erinnerung an burgundionischen Besitz ist, der sein nationales Gepräge durch spätere starke alamannische Einwanderung wieder verloren hatte; denn auch hier reichte der alamannische Aargau schon im 8. Jahrhundert bis an die Aare. Bezeugt ist die Aare als Grenzfluss in dem Prolog zur Vita St. Galli des Walafried Strabo aus der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts: Mixti Alamannis Suevi partem Raetiae inter Alpes et Histrum, partemque Galliae circa Ararim obsederunt.

---

20. Die Romanen in Currätien.

Wie im Westen und Süden auf die Burgundionen, so stiessen im Osten die Alamannen auf eine compakte Masse von Romanen, die sich am Rhein in Currätien ihnen gegenüber erhielten. Sie waren und blieben römisch. Erst im Lauf des 9. Jahrhunderts rückten auch Massen von Alamannen ein.

---

21. Züge nach Italien.

In die Zeit, in welcher der Jura oder die Aare bereits die alamannische Westgrenze bildeten, fallen einige Nachrichten, welche von Einfällen der Alamannen nach Italien Kunde geben. Sie scheinen den Besitz der Schweiz vorauszusetzen.

Ende 458 besang Apollinaris Sidonius den Kaiser Majorian (457 — 461), der damals noch Heermeister war, wie die Alamannen durch das erste Rätien ziehend, die Alpen bis zur Oede des rätischen Joches erstiegen und plündernd sich bis nach Italien wendeten. Von den caninischen Feldern ent-

sandten sie ein Streifcorps von 900 Mann, das auf Befehl des Heermeisters durch Burco aufgerieben wurde.

Conscenderat Alpes
Raetorumque jugo per longa silentia ductus
Romano exierat populato trux Alamannus,
Perque Cani quondam dictos de nomine campos
In praedam centum novies dimiserat hostes.
Jamque magister eras, Burconem dirigis illuc,
Exigua comitante manu; sed sufficit istud,
Cum pugnare jubes: certa est victoria nostris
Te mandasse acies. Carm. V 373—381.

Die caninischen Felder sind das Gebiet von Bellinzona, und damit ist der Weg gegeben, den die Alamannen durch das erste Rätien einschlugen. Hier führte eine Römerstrasse, via strata, von Chur über den Splügen und Bernhardin nach Bellinzona. Sie überschritt den Hinterrhein bei Rhäzüns, stieg am Heinzenberg (bei Thusis) hinan und blieb fortwährend in der Höhe der linken Thalseite bis Sufers, die Schluchten (Via mala, Roffla) und Flussthäler des Hinterrheins tief unter sich lassend. Zwischen Sufers und Splügen existiert noch ein wohl erhaltenes Stück dieser via strata und dient für Holzfuhren. Die weitere Linie über Splügen und Hinterrhein, über den Bernhardin und durch das Thal der Moësa über Roveredo bis Bellinzona war so ziemlich dasjenige der jetzigen Strasse. Im Jahre 355 war der Kaiser Constantius von Bellinzona aus dieselbe Strasse gezogen, um die Alamannen zu bekriegen (S. 94). Die Strasse, die man jetzt über den Gotthard nach Bellinzona nimmt, ist erst im 14. Jahrhundert angelegt. Die schweizerischen Alpenpässe, Bern 1892, S. 3, 81; H. Dübi, die Römerstrassen in den Alpen, in dem Jahrbuch des Schweizer Alpenclubs, Jahrgang 21, 1885—86, S. 324. —

Aehnlich diesem Einfall, erzählt Gregor II, 19, dass die Alamannen (kurz vor 474) einen Theil von Italien durchzogen, aber, als sie zurückkehrten, von Odoaker und dem Frankenkönig Childerich, mit dem er ein Bündniss eingegangen, unterworfen wurden. Adovacrius cum Childerico foedus iniit, Alamannosque, qui partem Italiae pervaserant, subjugerunt. Die Unterwerfung wird darin bestanden haben, dass sie besiegt und in ihrem Föderativverhältniss festgehalten wurden.

22. Alamannische Gaue und Grenzen.

Das Stammland im Rücken schufen die Alamannen drei Gaue: den westlichen Augstgau zwischen der Birs, dem Rhein und der unteren Aare, den Aargau zwischen der Aare und der Reuss und den Thurgau zwischen der Reuss, Aare, dem Rhein und Bodensee und um das obere Rheinthal. Die beiden letzteren dehnten sich allmälig bis zum Hochgebirge aus.

Als dann in christlicher Zeit Bisthümer entstanden, gehörten der Augstgau dem Bisthum Basel, der Aargau und Thurgau dem Bisthum Constanz, Burgundien dem Bisthum Lausanne an, während das romanische Currätien das Bisthum Chur ausmachte.

Mit Hülfe der Gau- und Bisthumsgrenzen sowie der Sprache sind die Grenzgebiete der drei Stämme näher festzustellen.

Das alamannische Land hatte als Grenzen im Norden den Rhein und Bodensee, im Westen die Birs und die mittlere und obere Aare, letztere vom Ausfluss der Sigger (unterhalb Solothurn) ab aufwärts, im Süden des Thuner und Brienzersee das Haslithal, erst später das Berner Oberland, ferner das Sarnerthal, das Engelbergerthal, das Reussthal bis gegen den Gotthard, das Linthal bis gegen den Tödi und Glärnisch, Appenzell bis gegen den Säntis und im Osten das Rheinthal von Montlingen bis zum Bodensee. Das ist von der Aare ab die deutsche Schweiz.

In einer lausanner Urkunde von 1180 heisst das Land rechts der Aare teutonica terra, links des Flusses dagegen romania terra. Denn hier und im Rhonethal lagen die burgundionischen Grenzstriche. Das Thal des Vorder- und des Hinter-Rheins, sowie des Oberrheins von Chur bis Götzis bei Oberried abwärts und die Umgebung des Wallensees waren currätisch.

---

23. Alamannische Ortsnamen.

Dem gegenüber finden sich Spuren der Alamannen, speciell der Lenzer und Sueven in der ganzen Schweiz. Bei der Einwanderung gaben sie den von ihnen angelegten Orten vielfach

ihre Namen, die für uns geschichtliche Denkmale ausmachen. Die Namen blieben, auch als die Orte theilweise burgundionisch wurden. Auch innerhalb der Schweiz dauerten die Wanderungen und Siedelungen weit über das 5. Jahrhundert hinaus fort und auch mit ihnen verbreitete sich die nationale Namengebung. Wie an der Leitmuschel die geologische Formation, so erkennt man an den alamannischen, lenzer und suevischen Namen, die sie ihren Orten gaben, die colonisirende Ausdehnung dieses Stammes oder dieser Stammtheile.

Der alamannische Name hat sich zumal bei Orten des späteren burgundionischen Gebiets erhalten. Der Name der Lenzer ist über die ganze, der der Sueven über die deutsche Schweiz zerstreut, und wenn man jeden einzelnen nur als eine Insel in lenzischer oder suevischer Umgebung ansieht, so ergiebt sich doch aus ihrer Zerstreuung, dass der Ansiedlung, wie der bisherigen deutschen in fremden Ländern, ursprünglich jeder politische Gesichtspunkt fern lag, und dass erst aus der Mischung von Lenzern, Sueven und Andern neue politische Gebilde erwuchsen.

Von den Orten *alamannischen* Gepräges haben sich in später burgundionischem Gebiet der Schweiz und des anstossenden Frankreichs folgende erhalten: Der schon erwähnte Ort bei Pontarlier Les Allemands; im Canton Freiburg Allemanuia bei Plaffeyen; im Canton Waadtland Allamand und Les Allamands d'en bas und d'en haut bei Rougemont; im Canton Genf Allemagne; in Savoyen Les Allemands bei Samoens. Ausserdem im Thurgau, Canton Zürich Allmann bei Zürich.

Die Namen der *Lenzer* gehören an

dem westlichen Augstgau im Canton Baselland Lenz bei Sissach;

dem Aargau im Canton Bern Lenzlingen bei Grosshöchstetten; im Canton Aargau Lenzburg und dabei Lenzhardhof. Um Lenzburg sassen die Lenzer wohl dichtgedrängt, denn es war der Sitz einer Huntare, des comitatus Lenzburgensis (Episc. Const. I, 1, 91 und 254); im Canton Luzern Lenzinbach bei Menznau, Lenzenhüsli bei Sempach;

dem Thurgau im Canton Thurgau Lenzenhaus bei Erlen, Lenzenhorben bei Hüttenweilen, Lenzwyl bei Altnau; im Canton Zürich Lenz bei Hinweil, Lenzen bei Fischenthal; im Canton

St. Gallen Lenzle bei Nesslau, Lenzlingen bei Mosnang, Lenzikon bei Eschenbach.

Auch in später burgundionischem Gebiet finden sich lenzer Ansiedlungen: im Canton Freiburg Lentinach oder Lentigny bei Chénans im Gebiet der linken Aare; im Canton Wallis Lens bei Sion im Gebiet der rechten Rhone, und ebenso in dem Gau Curräticn, und zwar in dem Canton Graubünden Lenz, Lenzer Haide (Lenzerhorn) südlich von Chur.

Nicht so zahlreich sind die Orte, welche den Namen der *Sueven* tragen. Es gehören an:

dem Aargau im Canton Aargau Schwabischthal bei Entfelden; im Canton Bern Schwabenried bei Saanen, Ortschwaben bei Bern, Schwäbis bei Thun;

dem Thurgau im Canton Aargau Schwabenberg bei Birmenstorf; im Canton Zürich Schwabshof bei Münchaltorf; im Canton St. Gallen Schwäberg bei Gossau, Schwabsrüthe bei Engelburg; im Canton Appenzell a. R. Schwaberg bei Gais.

Der *juthungische* Name ist von den Sueven bei der Namengebung der Orte nicht verwendet, und darum ist es auch kaum wahrscheinlich, dass die Thallandschaft Scodinga auf sie zurückzuführen ist (S. 203).

Darf man der Zahl dieser Namen Gewicht beilegen, so verdankt die deutsche Schweiz ihre nationale Colonisation in erster Linie ihren nördlichen Nachbarn, den Lenzern, in zweiter den entfernteren Sueven.

---

24. Eine suevische Wandersage.

Ueber die Ansiedlung in den Waldstätten (den Urkantonen) erzählt das weisse Buch vom Ende des 15. Jahrhunderts, das sich im Archiv zu Sarnen befindet: Uri war das erste Land, welches von den Römern gefreit wurde, dass ihnen gegönnt ward, da zu reuten und zu wohnen. Dann kamen Römer nach Unterwalden und endlich Schweden, deren zu Hause zu viele waren, nach Schwyz. Sie wurden mit denselben Rechten ausgestattet.

Auch andere schweizer Chroniken aus dem 15. und 16. Jahrhundert geben die Einwanderung eines Volkes aus dem hohen Norden noch zur Römerzeit wieder: Es waren Schweden, die von schwerer Landnoth getrieben, sich auf die Wanderung begeben hatten, endlich am Vierwaldstätter See Holz, frische Brunnen und ähnliche Verhältnisse, wie in der Heimath fanden, und sich hier als freie Leute niederliessen, die keinem Herrn als dem Kaiser dienten. Bald zeichneten sie sich aus und halfen 410 dem Ostgothenkönig Alarich und dem Papst, Rom den Heiden zu entreissen und wurden dafür mit grossen Freiheiten und Ehrenzeichen ausgestattet. Nun sind aber die Waldstätte erst im 7. und 8. Jahrhundert kolonisirt und noch im 12. und 13. Jahrhundert nur spärlich bevölkert gewesen.

In der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts bildete sich die Herkunft der Schwyzer und der Schweizer von den Schweden zu einem nationalen Glaubenssatz aus; als jedoch die sorgfältigsten Untersuchungen keinen Zusammenhang zwischen den beiden Völkern ergaben, führte man die Sage auf den Gleichklang der Worte Schwyzer (Schwidones) und Schweden (Schwedones) zurück. Dandliker Geschichte der Schweiz, 1884, I, 308.

Aber die richtige Deutung der Sage gab schon am Ende des 15. Jahrhunderts der Ulmer Mönch Felix Fabri, ein geborener Züricher: Plurimum opinio est, quod Suiceri sive Suitenses, qui alias nominantur Suessii (Schwyzer), a Suevia sint exorsi . . . . Suevorum filii sunt (Suiceri), et ab eis originaliter descenderunt, unde hodie inter Suevos computantur. Und weiter: Switzeri finibus nostris intrusi ab omnibus finitimis differunt moribus et lingua, quamvis ob temporis longaevitatem sint Suevis Alsatisque facti satis conformes. Das heisst also: Vom Mutterland Suevien (an der Donau) vorgeschoben, ist Schwyz eine Colonie der Sueven in fremder Umgebung (ähnlich wie die andern oben genannten Schwabenorte). Die Schwyzer unterscheiden sich von allen Nachbarn durch Sitte und Sprache, sind aber den sonstigen Schweizern und Elsässern leidlich ähnlich geworden.

Die Ueberlieferung hat dann in sagenhaft-kühnen Verschiebungen die Geschichte bewahrt. Aus den Sueven wurden Schweden, aus der nördlichen Einwanderung von Suevien die Einwanderung aus dem hohen Norden, und die alamannischen

Beziehungen zu den Ostgothen unter Theoderich bis Vitiges von 496—536 und die fränkisch-alamannischen Züge nach dem noch gothischen Italien von 553 und 554 (siehe Kapitel 7) wandelten sich zu dem glänzendsten Ereigniss der Gothenherrschaft, der Einnahme Roms von 410 durch Alarich um, an der die Schwyzer Theil genommen und auf die sie ihre Freiheit zurückführten.

Die Erinnerung an die suevische Einwanderung bewahrt der Name von Schwyz, wie der Name der Schweiz.

V. Das Alamannien des 5. Jahrhunderts.

25. Das Stammland.

Das im 5. Jahrhundert von Alamannen neu besetzte Gebiet war umfangreicher, als ihr Stammland. Dieses muss also gewaltige Massen ausgesendet haben, welche die Wege in das gelobte Land bahnten; es muss aber auch ein zahlreicher Stamm der Bevölkerung zurückgeblieben sein, der, sich immer neu ergänzend, immer neue Haufen von Kriegern und Auswanderern in die Sitze jenseits der alten Grenzen abgab.

Gelegentliche Nachrichten aus der Mitte des Jahrhunderts zeigen die Alamannen im Besitz des mittleren Mains, wo Aschaffenburg und Würzburg als Ascapha und Uburzis von dem Ravennaten IV, 27 als ihre Städte bezeichnet werden (S. 182) und der Neckar, da Sidonius VII, 324, 325 den Alamannenstamm meint, den der schilfige Neckar bespült, ulvosa quem Nicer alluit unda (S. 185).

Andererseits ist im Anschluss an die Arnoldschen Ermittelungen (Ansiedlungen 177 und flgde., 209 und flgde.) anzunehmen, dass die Alamannen den Westerwald, die Lahn, den Taunus und den Buchengau freiwillig oder gezwungen geräumt und dass diese Gebiete von den chattischen Franken besetzt sind; ferner auch wohl, dass jene vom untern Main und dem

Odenwald durch die Burgundionen vertrieben und dass nach deren Abzug die chattischen Franken gleichfalls die Besitznachfolger geworden sind.

Ohne Zweifel hatte dann die starke und dauernde Auswanderung der Alamannen aus diesen und anderen Landstrichen des Stammlandes eine grosse Verminderung der Bevölkerung zur Folge, und sucht man sich klar zu machen, welchen Einfluss dies auf die Zustände geübt, so wird man sagen müssen, dass eine rückläufige Bewegung der Ansiedlung eingetreten sein werde. Nicht mehr der ganze der Kultur unterworfene Boden blieb für das Bedürfniss der Zurückgebliebenen erforderlich, man gab daher den überflüssigen Theil auf und liess ihn wieder Weide oder Wald werden. Dies traf insbesondere die ungünstiger und höher gelegenen jüngeren Huntaren, die wohl ganz eingingen, während die älteren in den Flussthälern sich erhielten, aber auf die fruchtbarsten Lagen zurückzogen. Mit diesen Einschränkungen blieben, abgesehen von den gänzlich geräumten Gebieten, die Zustände constant, und es ist an einen Umsturz und Neuregelung der Verhältnisse nicht zu denken. Es blieben, soweit sie der geminderten Volkszahl entsprachen, die Huntaren mit ihren Hunnen und die Gaue mit ihren Königen, so dass das Stammland wieder auf den Punkt der Entwicklung zurückgeführt sein mag, den es eingenommen hatte, als man nach der ersten Occupation heimisch geworden war: dünne Bevölkerung, reichlicher Acker, reiche Ernten. Und unter diesen günstigen Lebensbedingungen mag im Laufe des Jahrhunderts auch das Stammland wieder emporgeblüht sein.

Procop erzählt, wie die in Pannonien zurückgebliebenen Vandalen ihren 409 ausgewanderten Stammgenossen den Grundbesitz aufbewahrten, und als diese 429 das grosse Vandalenreich in Afrika gegründet hatten, baten, man möge ihnen nunmehr das Land überlassen, deren reichlicher Ernten und hinlänglicher Nahrung sie sich erfreuten. Aber wegen der Wandelbarkeit des Geschickes schlug der König Geiserich ihr Verlangen ab. Die Sage erläutert die Fortdauer der Dinge in dem von den Wandernden verlassenen Lande. Wie oft waren in früherer Zeit alamannische Kriegshaufen einzelner Gaue oder des gesammten Stammes über die Grenze gezogen, um sich draussen anzusiedeln. Wie oft waren sie geschlagen zurück-

gekehrt, froh, den heimischen Boden wiederzufinden. Jetzt kehrten sie nicht wieder und fanden draussen neue Wohnsitze, aber die „Sieger“ über dem Rhein sollten sich dereinst doch noch erinnern, dass sie „Bürger“ des Stammlandes seien.

26. Neualamannien.

Zerstreut und dünn besetzt wie hier, werden auch die Niederlassungen Neualamanniens gewesen sein und das, je weiter sie sich von den Grenzen des Mutterlandes entfernten. Im Norden von Gallien verloren sich die alamannischen Ansiedlungen unter denen der Franken: Niederlassungen der Lenzer und Sueven waren über Oberschwaben und die ganze deutsche Schweiz ausgestreut. Klaffende Entfernungen lagen zwischen den Wohnstätten (von dehiscentibus domiciliis spricht Ennodius in seiner Lobrede auf Theoderich). Mit sich in das nunmehr alamannisirte Ausland nahmen die Wanderer die heimische Verfassung der Gaue, Huntaren und Zehntschaften; für die Ansiedlungen wurden die Marken von Acker, Weide und Wald bestimmt; schon jetzt, so kann man annehmen, wurden über dem Rhein, ausser andern, die wir nicht kennen, weil sie wieder verloren gingen, der Nord- und Sundgau, der westliche Augstgau, der Aar- und Thurgau, um die Donau der Riesgau, der Donaugau (?), der Iller- und der östliche Augstgau, am Bodensee der südliche Alpgau (?) gegründet und Gaukönige aus dem Adel gewählt.

27. Alter und neuer Besitz.

Es war ein lockeres Gefüge von autonomen Gauen, in dem das Stammland und die neuen Besitzungen zu einander standen. Jenes war in früheren Jahrhunderten durch das nationale Verlangen, Gallien und Rätien zu besitzen, zusammengehalten. Um es zu verwirklichen, bildeten sich von Zeit zu Zeit Heere des ganzen Stammes, die hinausgingen, aber regelmässig ge-



schlagen wurden. Folgte darauf der Angriff der Römer im Lande selbst, so waren es immer nur die von der Gefahr zunächst betroffenen Gaue, die sich zur Abwehr zusammenfanden. Noch an der durch die Hunnen hervorgerufenen Bewegung nahm, wie es scheint, das ganze Mutterland Theil, um, als die Ebbe eingetreten, im Schutz des Rheines und des Bodensees unangefochten von den Römern und unanfechtend still zu sitzen. Jetzt gab es Nichts mehr, was das Stammland einigte.

Es bildete daher keinen Kern, an den sich die neuen Besitzungen hätten anschliessen können. Im Gegentheil bildeten diese eine schützende Hülle um das alte Land. Weniger auf die Herrschaft, wie auf die Colonisation bedacht, schoben sie ihre Ansiedlungen in den Machtbereich anderer Völker vor, zersplitterten sich im Westen, Süden und Osten nach alamannischer Art in Gaue und wurden bei deren weitschichtigen geographischen Lage nicht einmal durch gemeinschaftliche Interessen zusammen gehalten. Die westlichen Gaue standen der römischen Macht in Gallien, so lange sie bestand, gegenüber, die östlichen den römischen Besatzungen erst in dem zweiten, dann in dem ersten Rätien. Die südlichen Gaue waren bereits mit den Burgundionen an der Grenze feindlich und unterliegend zusammengetroffen, im Osten sassen über dem Lech die Bajuwaren und im Norden die Thüringer und Franken. Bei den Nachbarn war die politische Macht concentrirt, bei den Römern in Gallien und in Rätien, bei den Burgundionen und bei den salischen und ripuarischen Franken, die sich zu Stammkönigreichen zusammengeschlossen hatten. Nur den chattischen Franken gegenüber, die auf beiden Seiten des Rheins noch in Gauverfassung lebten, war für das anstossende alamannische Alt- wie Neuland ein gemeinsames Interesse gegeben.

Im Lauf der Zeit bildete sich ein Gegensatz zwischen den Gauen des Mutterlands und denen des neuen Gebiets heraus. Wenn auch beide Föderaten der Römer waren, so waren doch die rechtsrheinischen thatsächlich frei von römischem Einfluss und politisch unabhängig, während die linksrheinischen in Gallien, wenigstens so lange Aetius (bis 454) lebte, und die Umwohner des Bodensees, so lange sich die Römer in der

Rätia prima hielten, der Gewalt des römischen Reiches unterworfen blieben. Der Gegensatz trat zur Zeit des Hunnenzuges zu Tage, als die rechtsrheinischen auf hunnischer Seite standen, die linksrheinischen, wie zu vermuthen, den Römern treu blieben.

28. Alamannien ein Stammkönigthum?

Ist es bei diesem losen Zusammenhang und bei dem Gegensatz der Interessen wahrscheinlich, dass sich die Gaue zu einem Ganzen zusammengeschlossen, dass sich über den Gaukönigen ein Stammkönig erhoben, dass sich aus dem lockeren Verband der Gane ein Stammverband, ein Stammkönigthum entwickelt habe? Es ist die allgemeine Annahme. Aber sprechen nicht die dargelegten Erscheinungen dagegen? Würde ein znm Stammkönigthum emporstrebender Gaukönig, wenn er im römischen Bann stand, von den Rechtsrheinischen anerkannt sein, würde er, wenn er aus deren Gauen hervorgegangen, von den Römern, so lange sie noch mächtig, zur Herrschaft über die Linksrheinischen zugelassen sein? Würden nicht während des Niederganges der römischen Macht die Gegensätze der Sitte und Kultur zwischen den weitschichtigen alamannischen Landestheilen zu gross geworden sein, um eine dauernde politische Einigung zu gestatten?

Kein Ereigniss ist zu ermitteln, das sie herbeigeführt, kein König, der sie ins Werk gesetzt, keiner, der sie übernommen und fortgesetzt hätte. Von Schubert hält den König Gibuld oder Gebaud, der seine Machtsphäre von Troyes bis Passau ausgedehnt habe (S. 192), für einen solchen Stammkönig, aber mit Sicherheit kann man in ihm doch nur einen Gaukönig sehen, der plündernd bald in den Westen, bald in den Osten der in der Auflösung begriffenen römischen Provinzen eindrang. Kein Zusammenhang späterer Erscheinungen lässt rückwärts auf Einigung schliessen, wie sich aus der weiteren Darstellung der Thatsachen ergeben wird.

Den Alamannen war es nicht vergönnt, ihre Volkskraft zum Reich zusammenzufassen und sie verloren darob Macht und Freiheit.

Siebentes Kapitel.

Die dritte Ansiedlungsperiode.

1. Zur Literatur.

Die Untersuchungen über die Beziehungen der Alamannen zu den Franken und Ostgothen sind durch von Schubert's „Unterwerfung der Alamannen unter die Franken, 1884," im Wesentlichen zum Abschluss gebracht.

Früher nahm man eine einzige Entscheidungsschlacht zwischen den Alamannen und Franken an, nannte sie die Schlacht bei Zülpich und datirte sie auf das Jahr 496. An die Stelle dieser einzigen sind nun drei Schlachten getreten, eine erste bei Zülpich, deren Zeit und Folgen nicht zu bestimmen, und zwei weitere Entscheidungsschlachten, die zweite am linken Oberrhein, deren Zeit sich nach der darauf folgenden Taufe des Chlodwig von 496 ergiebt und die dritte ohne Ortsbezeichnung, auf deren Zeit ein Brief Theoderichs schliessen lässt, den von Schubert als in die Jahre 501—507 fallend nachgewiesen hat. Die erste Schlacht ist gegen den König der ripuarischen Franken Sigibert, die zweite und dritte gegen den König der salischen Franken Chlodwig geschlagen.

Die erste Schlacht wird nur beiläufig in der (um 577 geschriebenen) fränkischen Geschichte des Gregor von Tours 2, 37 erwähnt; die zweite von ihm 2, 30 wie von dem fränkischen Biographen des heiligen Vedastus (aus der Zeit von 540—667) beim Anlass von Chlodwigs Taufe vorgeführt, von Beiden, wie (496) von dem burgundionischen Bischof Avitus und (später) von den Gesta regum Francorum cp. 14 und 15 in ihren allgemeinen politischen Folgen skizzirt und in der Chronik des Fredegar 3, 21 (aus dem 7. Jahrhundert) erwähnt; die dritte

unter Andeutung ihrer Veranlassung in dem Brief des Theoderich (in Cassiodors Variae 2, 41) und in der Lobrede des Ostgothen Ennodins anf den König (Fertig 2, 281) in seinem thatsächlichen Ergebniss dargelegt.

Die Erfolge der Franken führten zn einer Theilung von Alamannien, bei der ihnen der Norden zufiel; ob schon nach der zweiten oder dritten Schlacht, bleibt allerdings dunkel. Nach den angeführten Quellen ist anzunehmen, dass sich der Erwerb des Nordens an die zweite, die Vertreibung der Alamannen aus ihm an die dritte Schlacht anschloss.

Die Beziehungen des Südens zu dem Ostgothenkönig Theoderich und seinen Nachfolgern sind aus dem mehrerwähnten Brief, den Cassiodor in den Variae 2, 41 nebst anderen Erlassen mittheilt und aus der Geschichte des Byzantiner Agathias 1, 6 (etwa vom Jahr 570) zu entnehmen. Letzterer hat anch 1, 6—22 und 2, 1—14 die spätere Geschichte der Alamannen nnd Franken geschrieben.

---

2. Die Frankenkönige Sigibert und Chlodwig.

Die Schlacht bei Zülpich.

Zerstrente Niederlassungen der Alamannen, der ripuarischen und chattischen Franken lagen in der Rheinprovinz im Gemenge (S. 188). Als sie einander näher rückten, mnsste, wie Arnold vermuthet, der Kampf ausbrechen.

Die Alamannen drangen bis vor die Mauern von Cöln, der Hauptstadt des ripnarischen Reiches und dessen König Sigibert trat ihnen bei Zülpich, apnd oppidnm Tulbiacense, entgegen. Es wurde ihm das Knie durchschossen, wesshalb er der Lahme genannt wurde, und diesem Umstande verdanken wir die Nachricht des Gregor. Wir wissen weder von der Zeit, noch von dem Ausgang der Schlacht. Sigibert lebte noch um 507—511.

Die Schlacht am linken Oberrhein. 496.

Nach dieser ersten folgte eine Entscheidungsschlacht, welche Gregor nnd der Biograph des Vedastus im Wesentlichen übereinstimmend schildern.



Die Gegner waren die salischen Franken unter ihrem Stammkönig Chlodwig und, wie nach ihren Sitzen zu vermuthen, die chattischen Franken anf der einen, die Alamannen auf der anderen Seite. Die politischen Folgen der Schlacht machen es wahrscheinlich, dass von den letzteren die den Franken benachbarten, diesseits wie jenseits des Rheins gelegenen Gaue theilnahmen, und zwar stromaufwärts bis an die Mortenau und den Nortgau, beide ausgeschlossen. Es waren Nichtsueven wie Sueven, auch wenn man auf die unsichere Ausdrucksweise der Gesta c. 14: bellum contra Alamannos Suevosque kein Gewicht legen will (S. unten Abschnitt 7). Sie folgten den Befehlen eines Gaukönigs, rex, der ohne Zweifel zum Herzog gewählt war, aber eben so wenig wie früher Chnodomar, Serapio und Priari so genannt wird. Nicht einmal sein Name ist überliefert.

Chlodwig brach mit seinem Heer von Soissons, seiner Hauptstadt, auf und kehrte nach der Schlacht über Toul und Rheims dahin zurück, ad patriam. Er wollte über den Rhein gehn, fand aber die Alamannen schon auf dem linken Ufer, und hier kam es zu einer mörderischen Schlacht am linken Oberrhein.

Der Erfolg schien auf Seiten der Alamannen zu sein, das Frankenheer war der Vernichtung nahe. Da gelobte Chlodwig, falls er siegen werde, den Glauben der Christen anzunehmen. Nun sprang die Entscheidung zu Gunsten der Franken um; die Alamannen wandten sich zur Flucht. Gregor erzählt: „Als sie ihren König fallen sahen, gaben sie sich in die Gewalt des Chlodwig, Chlodonechi se ditionibus subdunt, und sprachen: Nicht weiter verderbe das Volk, schon sind wir dein, jam tui sumus. Und jener hielt ein im Kampfe, ermahnte das Volk, gewährte ihm Frieden und kehrte heim, cum pace regressus.“ Nach dem Leben des Vedastus nahm er die Alamannen sammt ihrem König in seine Gewalt auf, Alamannis (sic!) cum rege in ditionem coepit. Im nächsten Winter nahm Chlodwig die Taufe.

Nur diese interessirt die beiden Schriftsteller, von den politischen Folgen der Schlacht erfahren wir bei ihnen nichts Weiteres. Die Gesta sagen darüber c. 15: Chlodwig nahm die Alamannen gefangen oder machte sie, ihr Land unterwerfend, tributpflichtig. Alamannos cepit vel terram eorum sub jugo tributarios constituit. Als der Bischof Avitus den König zu der

Taufe beglückwünschte, erwähnte er, dass dieser das neulich gefangene Volk freigelassen habe, solutus a vobis adhuc nuper populus captivus. Es ist also auf eine milde Behandlung zu schliessen. Da wir sehen, dass der Herzog oder doch das Heer der Geschlagenen sich ergiebt, in ditionem, tui sumus, und dass später der alamannische Norden unter der Herrschaft der Franken, der Süden in der Gewalt der Ostgothen stand, so wird damals der Norden den Franken als Siegesbeute unter Tributpflicht, aber im Allgemeinen milden Bedingungen zugefallen und der Süden ausserhalb ihres Machtbereichs geblieben sein. Den Vertrag, welcher zu diesem Ergebniss führte, wird Chlodwig mit den geschlagenen und sich unterwerfenden, autonomen Gauen, eben den nördlichen, geschlossen haben, wie wir von den Römern des 4. Jahrhunderts es wissen.

Die damals gezogene Grenze wurde in Folge der späteren Ereignisse die fränkisch-alamannische Stammgrenze und demgemäss auch die Grenze der anstossenden Bisthümer. Sie ist es auch im Ganzen für fränkische und alamannische Stammesart bis auf den heutigen Tag geblieben. Sie bestand etwa in einer westlich-östlich verlaufenden Linie, welche die Lage von Ludwigsburg dem Süden zuwies. In die nördliche Hälfte der Franken fielen die von den Alamannen in Gallien begründeten Besitzungen mit Ausnahme des Elsass, und am rechten Rhein die nördlichen Gaue bis zum Kraichgau und dem unteren Neckargau, diese eingeschlossen; in die südliche der Alamannen das Elsass und über dem Rhein die Mortenau, der Nagoldgau, der obere Neckargau und der Riesgau, sowie die davon südlich gelegenen Gaue Deutschlands und der Schweiz (Siehe die genauere Grenzlinie in der ersten Anlage am Schluss des Kapitels).

Nach anderthalb Jahrhunderten, als die Schlacht am Oberrhein schon sagenhaft geworden, schrieb Fredegar im Anschluss an die Darstellung des Gregor: „Als die Alamannen ihren König fallen sahen, zogen sie heimathlos neun Jahre umher, fanden aber keinen Stamm, der ihnen gegen die Franken Beistand leistete. Da unterwarfen sie sich dem Chlodwig.“

Die Schlacht um 501—507.

Nachdem Chlodwig inzwischen (500) auch die Burgundionen tributpflichtig gemacht hatte, ergiebt sich die weitere Entwick-

lung zunächst aus dem berühmten Brief, den Theoderich, der grosse König der Ostgothen, um 501—507 über die Verhältnisse der Alamannen an Chlodwig richtete. Jener war, seitdem sein Vater Theodemir die Sueven in ihrer Heimath an der Donau heimgesucht, wo sie ihre Ansiedlungen bereits zum Lech vorgeschoben hatten (S. 198), nunmehr der König von Italien geworden. Der Inhalt des Briefes lässt folgende ihm vorhergehende Ereignisse erkennen.

Die alamannischen Gaue des Nordens hatten die Verpflichtungen gebrochen, die ihnen durch Chlodwig auferlegt waren, und dadurch seinen Zorn erregt, perfidia excessus (S. 58); motus vestros. Er führte daher das Volk der Franken zu neuen Kämpfen und „schmetterte die alamannischen Gaue durch höhere Tapferkeit zu Boden“, gentem Francorum in nova proelia concitastis et Alamannicos populos causis fortioribus inclinatos victrici dextra subdititis. Wann und wo dies geschehen, ist nicht zu ersehen. Der König-Herzog, der Adel der Gaue fiel, es fiel „unzähliges“ Volk durch das Schwert oder wurde kriegsgefangen, sufficiat innumerabilem nationem partim ferro partim servitio subjugatum. Die kampfesmüden Ueberbleibsel flohen in das zweite Rätien, das „Gebiet des Theoderich“, fessas reliquias . . . qui nostris finibus caelantur exterriti, und suchten dessen Fürsprache, defensionem, nach.

Ennodius in seiner Lobrede auf den Gothenkönig ergänzt dies Bild: Die Alamannen verloren ihren König-Herzog, regem perdidisse. Sie flohen ihr Vaterland, und die Masse der (nördlichen) Alamannen strömte in das „Gebiet von Italien“ und fand hier seitens des Königs Aufnahme ohne Schädigung römischen Besitzes, a te Alamanniae generalitas intra Italiae terminos sine detrimento Romanae possessionis inclusa est.

---

3. Der Ostgothenkönig Theoderich.

Die Vermittlung.

Dies war die politische Lage, in der Theoderich dem Chlodwig eine Gesandtschaft schickte und seinen Brief übergeben liess. Schwager des Chlodwig, dessen Schwester Audefleda er zur Gemahlin hatte, sprach er als Verwandter zum Verwandten,

erkannte den Zorn des Chlodwig als berechtigt an und trug ihm die Bitten der Alamannen vor, die ihn um das Geschenk des Lebens baten, de vitae munere supplicare. Er verstärkte sie durch die Fürsprache des Verwandten, zu der sie ihre Zuflucht genommen, ad parentum vestrorum defensionem respicite confugisse, und bat um freundliche Gewährung dessen, was Verwandte sich zuzugestehen pflegen, quod sibi gentilitas communi remittere consuevit exemplo. Im Uebrigen empfahl er ihm Mässigung und Bestrafung nur der Schuldigen, und verhiess ihm, wie es scheint, im Anschluss hieran mündliche Eröffnungen seiner Gesandten, damit er auf seiner Hut sein könne. Nur wie beiläufig bemerkt er, dass die Flüchtigen in seinem Gebiet Aufnahme gefunden, nostris finibus caelantur exterriti, dass Chlodwig, wenn den Bitten willfährig, von der Seite Beunruhigung nicht zu befürchten habe, die, wie er wisse, zu ihm, dem Gothenkönig, gehöre, nec sitis solliciti ex illa parte, quam ad nos cognoscitis pertinere; und selbst das Reich Italien, regnum Italiae, erwähnt er, allerdings in der verbindlichen Form, dass es an den Erfolgen des Chlodwig Theil nehme.

Es wird hiernach klar, dass Theoderich, als die aus dem Norden fliehenden Alamannen ihn um Schutz anflehten, in Besorgniss vor den Erfolgen Chlodwigs im nördlichen Gallien und gegen die Burgundionen und Alamannen, die Gelegenheit ergriff, ihm ein Halt im Siegeslauf zuzurufen, und dass er seine Vermittlung mit der durch die Alamannen erbetenen Fürsprache, keineswegs aber mit seiner Herrschaft über Rätien motivirte, in dem sich die Flüchtigen befanden. Sie hätte ihm ja ein Recht auf Schutz gegeben, das die blosse Fürbitte ausschloss. Der König von Italien mochte wohl ein Recht auf das zweite Rätien ansprechen, das zu Italien gehörte, so lange beide Gebiete römisch waren. Aber jenes war seit Menschengedenken alamannisch (S. 198) und der Rechtsanspruch erhielt, wie es scheint, erst durch die Zustimmung der Alamannen einen thatsächlichen Inhalt. Theoderich berief sich also nicht auf das Schutzrecht, welches ein eignes Gebiet gab, sondern deutete nur an, dass er nunmehr gewillt sei, Rätien als sein Gebiet zu behandeln, eine leise und verständliche Drohung. Auch hoffte er augenscheinlich noch, mit seinem Schwager sich friedlich zu verständigen.

Welche mündliche Aufträge Theoderich seinen Gesandten gab, und welches das Ergebniss der Verhandlungen war, ist nicht berichtet. Aber auch von einem jetzt ausgebrochenen Conflikt mit Chodwig ist nichts bekannt, und da dieser sich scheuen mochte, die von dem Christengott zweimal gewährten Siege über die heidnischen Alamannen durch einen Kampf mit dem grösseren Gegner auf das Spiel zu setzen, und der alamannische Süden sich in ostgothischem Schutz befand, so ist anzunehmen, dass er mit dem Erfolg, den er bereits erreicht hatte, sich begnügte.

Der Norden national-fränkisch.

Der ihm seit 496 zugehörige Norden wurde durch die Vernichtung, Vertreibung und Auswanderung der Alamannen wohl im Wesentlichen frei und für die Besiedelung der Franken offen. Eine massenhafte fränkische Einwanderung ergoss sich dahin, die fränkische Verfassung wurde eingeführt und das Land nach Bevölkerung, Sitte und Sprache allmälig frankisirt.

Für das alamannische Volksthum ging, nachdem schon früher der Westerwald, das Lahnthal, der Taunus, der Buchenwald, der untere Main und der Odenwald eingebüsst waren, nunmehr auch das Gebiet des mittleren Main, des untern und mittlern Neckar und am linken Rhein Alles, was ausserhalb der elsässischen Vogesen lag, verloren. Dies von der Masse der Alamannen verlassene Land scheidet damit aus der alamannischen Geschichte völlig aus.

Der Süden unter den Ostgothen.

Andererseits erhellt, dass der Schutz, den Theoderich in bedrängter Zeit den Alamannen gewährte, zu einem dauernden Schutz- und Oberhoheits-Verhältniss geworden ist. Er machte sie tributpflichtig, aber sie bewahrten ihre Nationalität und ihr Recht. Agathias erzählt: Τούτους Θευδέριχος, ἡνίκα καὶ τῆς ξυμπάσης Ἰταλίας ἐκράτει, ἐς φόρου ἀπαγωγὴν παραστησάμενος, κατήκοον εἶχε τὸ φῦλον, und noch aus der Zeit von 536 fügt er hinzu, sie hätten bei einer Verfassungsveränderung das väterliche Recht (Privatrecht) behalten. Νόμιμα δὲ αὐτοῖς εἰσὶ μέν που καὶ πάτρια, 1, 6 und 7.

Die ostgothische Oberhoheit beschränkte sich nicht auf Rätien, sondern erstreckte sich auf den ganzen alamannischen Süden. Das neue Reich Italien, regnum Italiae, Italiae termini, Latiare imperium umfasste die obere Donau und den oberen Rhein, konnte doch der ostgothische Herrscher Italiens aus eigenem Gebiet, wie Karpfen von der Donau, so nunmehr Salmen vom Rhein (bis aufwärts zum Rheinfall von Schaffhausen) für seinen Tisch beziehen. Destinet carpam Danubius, a Rheno veniat anchorago. Cassiodor III, 4 etwa von 534.

Soweit dieses Land bereits früher von Alamannen besetzt war (sine detrimento Romanae possessionis), hielt Theoderich es zur weiteren Ansiedlung der Volksgenossen offen, die aus dem fränkisch gewordenen Norden herbeiströmten, um neue Wohnsitze zu erwerben und ihre Nationalität zu retten, und es ist ohne Grund, dies Gebiet auf Rätien, oder gar auf einen Theil des zweiten Rätiens zu beschränken.

So trat eine vollständige Umwälzung der Verhältnisse ein. Alamanniens Gebiet wurde um die Hälfte geschmälert, und die aus den nördlichen Gauen vertriebenen oder geflüchteten Bewohner wurden nun Ansiedler in den südlichen, deren weite und dünn besetzte Gebiete genügenden Raum liessen. Wenn nicht schon die neuen Niederlassungen vom Anfang des Jahrhunderts eine Mischung von Sueven und Nichtsueven, und Genossen verschiedener Gaue herbeigeführt hatten, so trat sie jedenfalls jetzt ein, wo in den Lücken der festen Ansiedlungen die Flüchtlinge sich festsetzten, so wie sie der Zufall herbeiführte. Die Fluthwelle, welche der fränkische Sieg über das Land ausbreitete, bedeutete ihm eine dritte Ansiedlungsperiode, welche das Land unter dem Frieden gewährenden Schutz des Gothenkönigs rasch zur Blüthe brachte. Einige Jahre später schildert, allerdings in rhetorischer Darstellung, Ennodius in der Lobrede auf den König die Entwicklung Alamanniens unter der Herrschaft Theoderichs mit den Worten: „Die Flucht aus der Heimath war nicht ohne Verlust, aber sie schlug zum Glück der Alamannen aus. Denn statt ihres Sumpflandes erhielten sie reichen Boden, gewohnt sich dem Karst zu fügen. An Stelle vereinzelter dehnen sich nunmehr dichtere Ansiedlungen aus.“ A te (Theodorico) Alamanniae generalitas intra Italiae terminos sine detrimento Romanae



possessionis inclusa est . . . Cui feliciter cessit, fugisse patriam suam, nam sic adepta est soli nostri opulentiam. Adquisistis, quae noverit ligonibus tellus adquiescere, quamvis non contigerit damna nescire . . . Ulvis liberata (generalitas) gratulatur terram incolens, quae hactenus dehiscentibus domiciliis solidioris schoeni (Messseil) emergebat beneficio. So wurden die, welche die Provinz mit steter Verwüstung heimgesucht, die Hüter des latischen Reichs und mit Recht nennt man den König Theoderich „Alamannicus". Facta est (generalitas) Latiaris custos imperii semper nostrorum populatione grassata . . . Rex mens sit jure Alamannicus. von Schubert, 78.

---

4. Ganz Alamannien unter den Franken 536.

Der Ostgothenkönig Vitiges und der Frankenkönig Theudebert.

Die grossen Könige aus der Zeit der Völkerwanderung, Chlodwig und Theoderich waren todt und eine neue Generation herangewachsen, als wiederum die Geschicke der Alamannen durch Gothen und Franken bestimmt wurden.

Das von Theoderich in Italien errichtete Ostgothenreich war in dem Kampf gegen den oströmischen Kaiser Justinian erschüttert. „Die Gothen kämpften nicht mehr um Herrschaft und Ruhm; sie liefen Gefahr, Italien selbst und Alles zu verlieren." Beide Theile bewarben sich um die Bundesgenossenschaft dnr Franken. Von ihrem unter Chlodwigs vier Söhnen vertheilten Reich stand Austrasien, das Gebiet um den Mittelrhein und die Loire mit der Hauptstadt Rheims und später Metz, darunter auch der früher alamannische Norden, dem grössesten der Nachfolger Chlodwigs, dem kühnen und unternehmenden König Theudebert zu, und ihn gewann der König der Ostgothen Vitiges, indem er den alamannisch gebliebenen Süden, welcher unter der Oberhoheit der Ostgothen stand, preisgab, τὸ Ἀλαμανικὸν γένος ἀφίεσαν. Theudebert bemächtigte sich seiner, τὸ τῶν Ἀλαμανῶν ἔθνος ὑπὸ Γότθων ἀφειμένον Θευδίβερτος αὐτὸς ἐχειρώσατο. So stellt Agathias den Hergang dar: Die Ostgothen übergaben nicht das

Land, wozu die blosse Oberherrschaft sie wohl nicht berechtigt haben würde, sondern zogen sich aus ihm zurück, so dass es der Besitzergreifung der Franken offen lag.

Aber die Alamannen wichen nur der Gewalt. Theudebert unterwarf die Alamannen, heisst es an einem anderen Orte. Ἀλαμανοὺς κατεστρέψατο, I, 6 und 4.

So wurde, es war im Jahr 536, das frühere alamannische Stammland sammt den neuen Erwerbungen wieder vereinigt. Aber während der Norden seit einem Menschenalter nach Recht und Verfassung dem fränkischen Reich einverleibt und durch die eingeströmte Frankenbevölkerung frankisirt war, liess Theudebert dem Süden das väterliche Recht, d. h. das Privatrecht, und damit die Nationalität, und begnügte sich, die fränkische Verfassung einzuführen. Νόμιμα δὲ αὐτοῖς εἰσι μέν που καὶ πάτρια, τὸ δέ γε ἐν κοινῷ ἐπικρατοῦν τε καὶ ἄρχον τῇ Φραγγικῇ ἕπονται πολιτείᾳ.

Es scheint aber, dass er den Alamannen ihre Gaukönige liess, wenn auch mit der durch sein eigenes Königthum beschränkten Macht, und ebenso ihr Heer unter nationalen Herzögen. So mag die Nachricht des Agathias zu verstehen sein, dass er die alamannischen Brüder Leuthar und Buzelin, welche (als Könige und Herzöge) an der Spitze ihres Volkes standen, in ihrer Stellung beliess, wodurch sie später (552) auch unter den Franken von grossem Einfluss waren. Τούτω δὲ τὼ ἄνδρε (Λεύθαρις καὶ Βουτιλῖνος) ἤστην (552) μὲν ἀδελφώ, καὶ τὸ γένος Ἀλαμανώ, δύναμιν δὲ παρὰ Φράγγοις μεγίστην εἰχέτην, ὡς καὶ τοῦ σφετέρου ἔθνους ἡγεῖσθαι, Θευδιβέρτου πρότερον (536) παρασχόντος.

Auch ihre Religion liess ihnen Theudebert. Dem rechtgläubigen Christenthum der Franken gegenüber schildert Agathias um 570 den Cultus der Alamannen: „Bäume und Bäche, Hügel und Schluchten verehren sie und opfern ihnen Pferde und Ochsen und unzählig Anderes, indem sie den Thieren die Köpfe abschneiden. Aber der Verkehr mit den Franken zieht schon die Verständigeren herüber, und ich denke, in Kurzem wird dies bei Allen der Fall sein.“

Zunächst aber rächten die Alamannen an den Gothen die Auslieferung ihres Landes, indem sie in deren Gebiet in Italien einfielen. Im Jahr 537 zogen Sueven über den Brenner nach Venetien und brandschatzten so, dass König Vitiges den

Provinzialen die Jahressteuer erlassen musste. Cassiodor Variae XII, 7. Wie es scheint wird derselbe Zug weiter in XII, 28 erwähnt. „Die jüngst erfolgte Zurückweisung des alamannischen Ueberfalls geschah so rasch, dass es zu einer Vernichtung gothischer Unterthanen nicht gekommen ist.“

5. Der Königszins.

Es scheint, dass zur fränkischen Zeit den Hufen der Alamannen ein Zins für den König auferlegt wurde, census, tributum, und zwar gesondert für den Norden und den Süden, wohl im Anschluss an die Geschicke beider Landestheile, von denen der Norden 496, der Süden 536 unter fränkische Herrschaft kam. Die Nachrichten darüber entstammen der Karolingerzeit, in welcher der Zins fortbestand.

Der Königszins des Nordens, die Osterstufe.

Zu Grunde zu legen ist die Nachricht der Gesta regum Francorum cp. 15 über die Unterwerfung des Nordens von 496: (Clodoveus) Alamannos cepit, vel terram eorum sub jugo tributarios constituit.

Der Zins, generell als tributum oder census bezeichnet, hiess steora (Steuer) oder ostarstuopha (ostarstuapha, osterstopha), auch stopha (stofa, stoffa, stoffen) oder modius regis. Da aber die Osterstufe und die Stufe als Verschiedenes angesehen wird, so soll jede für sich behandelt werden.

Die Osterstufe wurde zu Ostern erlegt. Sie kommt vor am linken Rhein in Nersten (Nierstein) im Nahegau, in Weissenburg im Speyergau und in Flagesstatt (wohl abgegangen, und nach der Reihenfolge der Urkunden in derselben Gegend). In Flagesstatt lag sie auf dem mansus ingenuilis und betrug einen Frischling, ein Lamm im Werth von einem solidus, zwei Hühner, zwölf Eier, fünf Karren Holz u. s. w., in Nersten vier Denare, ein Huhn, zehn Eier, zwei Karren Holz; in Weissenburg wurde sie in Geld erlegt und hiess daher Oster-

gelt. Lorscher Urkundensammlung III, 3672 und 3675; Weissenburger Sammlung S. 305.

Am rechten Rhein erscheint sie in dem Jahre 889 und in folgenden später ostfränkischen Ganen, und zwar den alt-alamannischen, dem Grabfeld (mit der Huntare Tullifeld) und dem untern Neckargau (mit der Huntare Wingarteiba), den altburgundionischen im Norden des Main, dem Sala- und Werin-Gau und dem Gotzfeld, im Süden des Main, den Waldsassi, dem Tauber-, Badanach-, Iphi-, Gollach-, Mulach-, Jagst- und Kochergau. Hier kommen die Bezeichnungen tributum oder census, steora oder ostarstuopha vor. Sie wurde de partibus oder a pagis orientalium Franchorum (vel de Slavis) ad fiscum dominicum erhoben. Sie bestand in Honig oder Gewändern oder in anderen Gegenständen. Schon Pippin (König seit 751), ihm folgende Könige und zuletzt 923 Heinrich I. haben darüber zu Gunsten der bischöflichen Kirche zu Würzburg verfügt. Wirtembergisches Urkundenbuch [1], Nr. 165; II, S. 438.

Die Stufe, auch Königsscheffel, modius regis genannt, kommt vor am linken Rhein 856 in Worms, 782 in Speyer, in Weissenburg, 857 in Metz, unter Ludwig dem Frommen in den Vogesen (westlichen fränkischen Antheils?). Von Worms heisst es: modius regis, quod vulgari nomine stuofchorn appellatur, auch sonst wird stuffkorn erwähnt. Die Stufe wird also auch in Scheffeln gedroschenen Getreides aus der Scheuer (nicht nach Garben vom Feld als Ertragsquote) entrichtet. In den Vogesen hatten die Förster die Stufe zu liefern, hi (forestarii, qui forestum in Vosago provident), qui stoffam persolvant, wahrscheinlich in jagdbaren Thieren (siehe unten). Der Pflichtige der Stufe hiess nach einer alten Glosse zur Lex salica stopharius, qui censum regi solvit.

Am rechten Rhein wird der modius regis 912 im Lahngau und 914 in dessen Huntarn Heiger erwähnt.

Siehe die Nachweise bei Waitz deutsche Verfassungsgeschichte II, 2, 254; IV 115; Schröder, die Franken und ihr Recht, S. 72; Lamprecht, deutsches Wirthschaftsleben I, 1, 105.

Es decken sich also Osterstufe und Stufe nach dem Ausdruck, nach dem Verbreitungsgebiet zumal am linken Rhein und nach bestimmten Beträgen des Wirthschaftsbetriebs (geschlagenem Holz, gedroschenem Getreide, Frischlingen, Lämmern

und Hühnern, Eiern und Honig) oder Gewändern und Geld. Fasst man die Gebiete beider zusammen, so ergiebt sich am linken Rhein alamannischer Besitz vom 5. Jahrhundert, am rechten Rhein altalamannischer Boden, und jenseits der beiden Limes die früher burgundionischen Sitze, die wohl von Alamannen eingenommen waren. Das ist der Norden, der 496 den Franken zufiel.

Nach diesem ist die Meinung älterer Germanisten nicht unwahrscheinlich, dass Chlodwig den unterworfenen Alamannen (des Nordens) die Osterstufe als Königszins auferlegt habe, und es mag ferner geschlossen werden, dass sie sich auf den Hufen derjenigen Alamannen erhalten habe, die auch nach 501 im Norden sitzen blieben. Und so mag sie als eine Abgabe bestimmter Hufen geblieben sein.

Demselben alamannisch-fränkischen Norden gehörte eine noch weitere Abgabe anderer Begründung an, der Medem, eine dem König als Obereigenthümer unbebauten Landes zustehende Ertragsquote des Rottlandes. Sie ist jedenfalls erst später von praktischer Bedeutung geworden und wird im Kapitel 9, Abschnitt 1, ihre Darstellung finden.

Der Königszins des Südens.

Theoderich, so berichtet Agathias, hielt die Alamannen zur Steuerzahlung an. (S. 222).

Census oder tributum, ohne irgend eine andere Bezeichnung, als des Königs oder des Grafen ist über den ganzen Süden, Alamannia, Wirt. 102, verbreitet. Dieser Zins ruht insbesondere in Deutschland auf Hufen des Nagold- und Westergaus, Wirt. 79; er kommt vor in zwei Grafschaften der Bertholdsbar, Mon. Boica 31, 1, 60; im Breisgau, Wirt. 79 und 102, Urkundenbuch von St. Gallen 312; in der Huntare Eritgau, Wirt. 102, in den östlichen Gauen Alamanniens, in finibus Alamannicis sub eoa (Iller-, Augst-, Ries-Gau?), Wirt. 102; im Illergau, Mon. Boica 31, 1, 10 und seiner Huntare Nibelgau, Gall. 49; auf Hufen des östlichen Alpgaus, Wirt. 79; in der Schweiz im Aargau, Gall. 527, auf Hufen des Thurgau, Wirt. 79, Gall. 328 und in Voralberg, Gall. 662.

Der Zins war des Königs; in einzelnen Fällen war er einem Grafen zu seinem Einkommen übertragen, und die Urkunden reden von ihm, wenn der König einen Theil des Zinses an eine Kirche oder ein Kloster schenkte. Schon Pippin, (König seit 751) und noch Karl der Grosse 887 haben darüber verfügt, Gall. 312 und 662. Jahr 766 in marcha Nibalgauge .... sicut debuemus regi et comite servire, ... censum quod ceteri paginsi nostri faciunt regi aut comiti, Gall. 49; Jahr 828 in pago Brisichaua .... censum, quod ad fiscum persolvi und quod annis singulis fisco inferri solebant, Gall. 312; Jahr 829 cum partibus regis tributum exigeretur, Gall. 328; Jahr 839 tributum ex ministerio Chuonradi comitis, ... ex portione ministerii, quod Raban comes habet, ... partem tributi, quae ad nostrum exigitur opus, Wirt. 102; Jahr 867 de Argengeuve .... de tali censu, sicut illorum antecessores nostris (des Königs Ludwig) antecessoribus persolverunt, Gall. 527; Jahr 887 quodam censu, quod ad regium jus pertinebat, Gall. 662.

Der Zins ruhte auf der Hufe. Jahr 817 censum de mansis XLVII in verschiedenen Gauen, Wirt. 79: Jahr 829 unam hobam ... tributum im Thurgau, Gall. 328. Die pflichtige Person hiess tributarius, Gall. 328. Jahr 828 werden im Breisgau sechszehn liberi homines als solche aufgeführt, Gall. 312.

Der Tribut war ein fester. Im Jahr 766 sollte er im Nibelgau in einem Fall geleistet werden, wie von den anderen Gaugenossen, censum, quod ceteri paginsi faciunt, Gall. 49; im Jahr 867 im Argengau, so wie er den Vorgängern des Königs entrichtet war, Gall. 527. Worin aber des Königs Zins bestand, ist für Alamannien nicht überliefert. Nur in zwei Fällen, in denen der Zins dem Kloster St. Gallen übertragen war, liegt eine Abrede des Klosters mit den Pflichtigen über die Art der Leistung vor. Im Jahr 766 sollten die vier Söhne des Marulf im Nibelgau den census in wilden Thieren, in silvaticas feras, leisten, wenn es möglich wäre, sonst aber wie die übrigen Gaugenossen, Gall. 49, und im Jahr 328 sollte der tributarius Gisalmar von seiner einen Hufe im Thurgau den ganzen Ertrag an Wein bis zu 15 Siclen sammt einem Frischling, eine tremissa werth, liefern, wenn der Wein gerathen ist, si fertilitas vini fuerit, sonst aber 7 Malter Korn und 30 Siclen Bier, Gall. 328.

Es scheint hiernach, dass der Königszins des Südens nicht in einer Ertragsquote der Hufe, sondern wie die Osterstufe des Nordens in bestimmt fixirten Leistungen bestand. Als Ergänzung der Osterstufe mag er nach 536 den Alamannen des Südens auferlegt sein, falls er nicht etwa die alte Steuer des Theoderich ist.

6. Die Alamannen in Italien.

Der Herzog Buzelin. 549.

Die Alamannen scheinen sich rasch an die fränkische Herrschaft gewöhnt zu haben. Sie folgten unter Buzelin, ihrem Herzog, dem Heer des Königs Theudebert 549 nach Italien. Dieser kam so allerdings zunächst den bedrängten Gothen zu Hülfe, wie diese 536 gehofft hatten, eroberte jedoch einen grossen Theil von Oberitalien für sich und konnte im nächsten Jahre dem Gothenkönig Vitiges die Theilung von Italien vorschlagen. Als er dann selbst nach Gallien zurückkehrte, liess er die Herzöge Buzelin und Haming zurück, um den Krieg fortzuführen, ad subjiciendam Italiam, wie Paulus Diaconus 2, 2 berichtet. Später plante er einen Zug nach Byzanz, um den Kaiser Justinian zu entthronen, der sich immer noch Francicus und Alamannicus nannte. Der weitere Verlauf der Ereignisse ist unklar. Nach Procop 3, 33 und 4, 24 besassen die Franken von Italien noch 550 Venetien, einen Theil von Ligurien und die cottischen Alpen und noch im Jahr 553 scheinen sie im Besitz der letzteren gewesen zu sein (Agathias 2, 3). Aber das Geschick der Gothen war im Niedergang. Grosse Kämpfe der Feldherrn des Kaiser gegen die Gothen erfüllten Italien. Belisar schlug ihren König Vitiges und führte ihn gefangen nach Byzanz. Es folgten Kämpfe gegen den König Totila von wechselndem Erfolg und unter dem wechselnden Besitz von Rom, bis, von Narses geschlagen, er und der letzte König Teja fielen. Die über die nördliche Hälfte von Italien, Tuscien, Ligurien, die Ebenen diesseits und jenseits des Po zerstreuten Gothen hoben keinen König mehr auf den Schild; ein Theil wartete die Entwicklung der

Dinge ab, die am Po Angesiedelten dagegen planten die Fortsetzung des Krieges.

Die Herzöge Buzelin und Leuthar. 552.

Zu dem Zweck wendeten sie sich 352 an ihre früheren Kampfgenossen, die austrasischen Franken. Aber der feurige Theudebert war todt und sein Sohn und Nachfolger Theudebald ein kränkelnder junger Mann. Vor dem Könige und seinen Grossen baten die gothischen Gesandten das befreundete Nachbarvolk um Hülfe, damit sie nicht von den Römern erdrückt würden; liege es doch im eigenen Interesse der Franken, die Macht der Römer nicht noch anwachsen zu lassen. Denn sie würden die Waffen gegen die Franken kehren, wenn sie die Gothen vernichtet hätten. Als der König jedoch kein Verlangen verspürte, die Sorgen der Gothen auf sich zu laden, da traten gegen die Meinung des Königs Theudebald die Gaukönige und Herzöge der Alamannen, die Brüder Buzelin und Leuthar, die vermöge ihrer Stellung auch unter den Franken von grossem Einfluss waren (S. 225), auf und setzten die Annahme des Bündnissvertrages durch. Sie selbst wurden als Herzöge zur Führung des Krieges berufen und brachten ein Heer von 72 000 Mann, Franken und Alamannen zusammen. Mit ihm rückten sie zunächst zum Po vor (553). So zogen, wenn auch unter fränkischem Namen, noch einmal alamannische Herzöge und ein Heer von Alamannen, mit Franken gemischt, nach Italien zur Eroberung des Landes, wie im 3. und 4. Jahrhundert, wo den Vorfahren Gallien oder auch Italien der Kampfpreis gewesen war.

Die Herzöge, voll Verachtung auf den Eunuchen Narses herabsehend, waren nach der Schilderung des Byzantiners Agathias, I, 7 und 20, des Vertrauens, dass sie ganz Italien und Sicilien unterwerfen würden, und dass dann ihre eigene Stellung nicht dieselbe bleiben würde. Bald sollte es sich zeigen, dass sie als die zu Hülfe Gerufenen ein Uebergewicht über die Gothen beanspruchten und, je weiter sie vordrangen, die Leitung der gothischen Angelegenheiten in die Hand nahmen, so dass diese die Befürchtung hegen mussten, die Franken würden, Sieger über die Römer, Italien nicht den Gothen herausgeben, sondern hier ein fränkisches Reich gründen; vielleicht, darf man

ergänzen, ein Reich alamannischen Gepräges, das sich aus Alamannen, Franken und Gothen zusammensetzen würde.

Die Alamannen am Po und in der Aemilia. 553.

Nach der Niederlage des Gothenkönig Teja am Mons lactarius in der Nähe des Vesuv suchte Narses sich in den Besitz der von den Gothen noch bewahrten Orte zu setzen. Der südlichste war die starke Veste Cumae in Campanien, wo auf steiler Höhe am Meer Aligern, der Bruder des Teja, den Schatz der Gothen hütete. Eine lange, hartnäckige Belagerung war ohne Erfolg, auch als von der berühmten Grotte der Sybille aus ein Theil der Befestigungswerke unterminirt und zum Sturz gebracht war. Als dann die Meldung kam, dass die Franken und Alamannen bereits am Po ständen, liess Narses eine Abtheilung seines Heeres, in dem sich römische Legionen, germanische Heruler und Warnen sowie Hunnen unter nationalen Herzögen befanden, vor Cumae zur Fortsetzung der Belagerung zurück, zog selbst mit einer andern nach Tuscien, nahm Florentia, Centumcella, Volaterra, Pisa und Luna, die sich ohne Weiteres ergaben, und Luca, das ihn durch eine Belagerung aufhielt, ein und schickte Legionssoldaten und Heruler, den grössten und stärkeren Theil des Heeres zur Aemilia, um dem Feind gegenüber zu treten oder ihn doch aufzuhalten. In Parma wurde jedoch eine Abtheilung Heruler unter ihrem Herzog Fulkaris von Buzelin überrumpelt und nieder gemacht und auf diesen Erfolg hin standen die Gothen der Aemilia und Liguriens, die früher zum römischen Bündniss gezwungen waren, auf und schlossen sich den Heerhaufen des Buzelin und Leuthar an, denen sie durch germanische Abkunft, Sitte und Lebensart verbunden waren. Gothen, Franken und Alamannen strömten nach Parma zusammen und vor ihnen zogen sich die Römer schleunigst nach Faventia zurück.

Der Herbst ging zu Ende und die Wintersonnenwende stand bevor, als Narses, durch die Ergebung von Luca frei geworden, sich nach Ravenna begab, um das Heer aus dem Felde zurückzuziehen und in die befestigten Winterquartiere zu legen. Damit war den Germanen die Möglichkeit eines Massenangriffs genommen und sie scheinen den für sie zu

grösseren Unternehmungen so geeigneten Winter nicht benutzt zu haben.

Inzwischen war Aligern, der Befehlshaber von Cumae, erbittert über das selbstsüchtige Verhalten der alamannischen Herzöge, zu dem Entschluss gekommen, die Stadt und ihre Schätze den Römern zu übergeben und in Italien mit ihnen friedlich zu leben. Narses nahm ihn und seine Gothen mit offenen Armen auf und versprach reichen Lohn. Er schickte den Aligern nach Caesena, das von den Germanen belagert wurde, damit sie sähen, dass er aus eigenem Antrieb zu den Römern übergegangen sei. Er zeigte sich ihnen von einer hohen Stelle der Mauer aus und höhnte, sie brauchten sich nicht zu beeilen, Cumae zu entsetzen, denn es sei mit seinen Reichthümern bereits in den Händen der Römer, sammt den Insignien der gothischen Herrschaft. Sollte noch einmal ein gothischer König gewählt werden, so hätte er Nichts, um in königlicher Würde zu erscheinen. In Wahrheit bekundeten die Insignien den ächten König. Dagegen schalten ihn die Germanen den Verräther des eigenen Stammes. Narses schöpfte mit freigebiger Hand aus dem Gothenschatz, um sich die Treue seiner Bundesgenossen, der Heruler, Warnen, Hunnen und nun auch der Gothen des Aligern zu erhalten. Und die Feinde schwankten, ob sie nach dem Fall des südlichen gothischen Bollwerkes und ihrer Schatzkammer den Krieg fortsetzen sollten. Aber die Meinung siegte, dass das Unternehmen weiter zu führen sei.

Die Alamannen in Unteritalien. 554.

Bei Beginn des Frühlings 554 zog Narses seine Truppen in Rom zusammen, während die Germanen, die Hauptstadt vermeidend, sich über die Breite der Halbinsel zerstreuten und, die Orte verheerend und entvölkernd, bis Samnium vordrangen. Hier theilten sich die Heerhaufen der beiden Herzöge. Buzelin wandte sich zum tyrrhenischen Meer und durchzog Campanien, Lucanien und Bruttium bis an die Meerenge von Rhegium, Leuthar am adriatischen Meer Apulien und Calabrien bis Hydruntum. Mordend, sengend, und plündernd, bezeugten die christlichen Franken doch den Gotteshäusern ihre Ehrfurcht, während die heidnischen Alamannen sie vom Dach bis zum Fundament zerstörten, oder mit dem Blut der Erschlagenen

besudelten und ihre Kostbarkeiten entführten. Die Körper der getödteten Thiere liessen sie unverscharrt auf den Feldern liegen.

Die Rückkehr des Leuthar.

Es wurde Sommer und damit begann für die Germanen die Gefahr des italischen Klimas. Leuthar beschloss daher, mit der gesammelten Beute heimzukehren und mahnte unter Hinweis auf die Wechselfälle des Glücks den Buzelin, ein Gleiches zu thun. Dieser hatte sich den Gothen eidlich verpflichtet, mit ihnen gegen die Römer die Entscheidungsschlacht zu schlagen, und als sie ihm Hoffnung machten, ihn zu ihrem König zu wählen, entschloss er sich, mit seinem Heerhaufen zu bleiben. Als Leuthar mit dem seinigen abzog, versprach er, ihm aus der Heimath Ersatztruppen zu schicken.

Er gelangte ohne Unfall bis Umbrien, wo er bei Fanum am adriatischen Meer ein Lager aufschlug. Seine Vorhut von 3000 Mann wurde hier das Opfer eines Hinterhalts römischer und hunnischer Truppen, die unter der Führung des Artabanes und des Hunnenherzogs Uldach in Pisaurum standen. Hier erschlagen, dort in das Meer geworfen, dort fliehend, verbreitete die Vorhut Lärm und Verwirrung. Sofort stellte Leuthar sein gesammtes Heer in Schlachtordnung auf, ein Moment, den zahlreiche Gefangene benutzten, zu entfliehen und von der Beute, so viel sie konnten, in die römischen Kastelle wegzuführen. Artabanes und Uldach fühlten sich jedoch zu schwach, um die Herausforderung anzunehmen. Die Germanen kehrten daher in das Lager zurück und brachen, sich nicht weiteren Verlusten aussetzend, zur Aemilia auf, um weiter zu den cottischen Alpen zu gelangen. Nach beschwerlichem Marsch kamen sie über den Po nach Venetien und hofften in ihrer Stadt Ceneta von den Strapazen ausruhen zu können. Auf dem langen Wege war von der Beute weniges übrig geblieben, und sie sagten sich mit Schmerz, dass es der schweren Mühe nicht werth sei. Dann brachen die Folgen der Strapazen und des Klimas, Pestilenz und Fieber, aus und rafften das ganze Heer dahin. So ging Leuthar mit den Seinen elend zu Grunde.

Die Schlacht bei Capua.

Bereits begann der Herbst, als Buzelin in Unteritalien die Nachricht erhielt, dass das Heer des Narses in Rom versammelt

sei. Er beschloss mit allen Streitkräften die endliche Entscheidung herbeizuführen und marschirte zu dem Zweck in Eilmärschen nach Campanien. Die Trauben reiften, und da Narses alle Zufuhr von Lebensmitteln abschnitt, so verbreitete sich durch den Genuss von Trauben und Most im Heer die Dysenterie. Lieber kämpfen, so hiess es jetzt, sei es mit welchem Erfolge, als durch die Krankheit verzehrt werden! Von dem Untergang seines Bruders wusste Buzelin noch nichts, aber es wunderte ihn, dass die versprochene Hülfe noch nicht da sei, und er befürchtete schon, dass ihm ein Unfall zugestossen. Er bezweifelte jedoch nicht, dass er bei seiner Ueberzahl an Truppen den Sieg davon tragen werde; denn es waren ihm von den 72000 Mann, die ausgezogen, noch 30000 geblieben, während auf römischer Seite 18000 Mann standen.

In der Nähe von Capua am Casulinus, der sich in Windungen durch die Ebene ins Meer zieht, schlug Buzelin das Lager auf. Die Brücke, die über den Fluss führte, wurde durch einen hölzernen Thurm mit Besatzung gedeckt. Ein hoher Wall mit Pallisaden und einem engen Ausgang schützte die andere Seite. Im Inneren waren die Fuhrwerke, bis zur Nabe mit Sand bedeckt, zur Wagenburg zusammengefügt. So mochte der Herzog meinen, er könne die Zeit zum Angebot oder zur Annahme der Schlacht nach eigenem Ermessen bestimmen: „Wir kamen nach Italien,“ rief er den Seinen zu. „Ob wir es festhalten, ob wir ruhmlos ein Ende finden, in unsere Hand ist es gelegt.“

Narses führte das ganze römische Heer aus Rom und errichtete sein Lager in der Nähe des germanischen. Der Lärm eines jeden drang in das andere. Hoffnung und Furcht bewegte beide Theile und die Städte Italiens bangten, wem der Sieg, und wessen Partei sie selbst dann zufallen würden.

Die Germanen fouragirten unter den Augen der Römer und Narses liess durch seine Reiter die Fuhrleute niederhauen und ihre Gespanne aufheben. Ein mit Heu beladener Wagen wurde brennend an den Brückenthurm geschoben, setzte diesen selbst in Brand und zwang dessen Besatzung, ihn zu verlassen, so dass die Römer sich der Brücke bemächtigten. Vor Wuth rasend, verlangen die Germanen, sofort in den Kampf geführt zu werden, und vergebens weissagen die alamannischen Seher, der Tag

werde dem ganzen Heer verderblich sein. Schon greifen sie zn den Waffen.

Narses war bereits zu Pferde gestiegen, um sein Heer aufzustellen, als ihm ein vornehmer Heruler vorgeführt wurde, der einen seiner Sklaven zur Strafe für ein Vergehen getödtet hatte. Nach heiliger Satznng musste die Schuld gesühnt sein, ehe die Schlacht beginnen konnte. Als der Heruler es für sein heimisches Recht erklärte, deu Sklaven nach seinem Gefallen zum abschreckenden Beispiel zu tödten, und sich hartnäckig seiner That rühmte, überwies Narses ihn dem Lictor, der ihn durch einen Schwertstoss in die Weichen tödtete. Das erfüllte nun die Heruler „als Barbaren" mit Unwillen und sie beschlossen, sich von dem Kampf fern zu halten. Narses aber rief, nnbekümmert um die Heruler, Wer des Sieges theilhaftig sein wolle, solle ihm folgen. Da versprach Sindual, der Herzog der Heruler, in der Einsicht, dass die Seinen im Moment der Kampferöffnung nicht zurücktreten dürften, ohne sich dem Vorwurfe des Abfalls auszusetzen, er werde sie beruhigen uud sie baldigst herführen; woranf Narses erklärte, er könne die Aufstellung des Heeres nicht verzögern, werde ihnen aber ihren Platz offen halten.

Dann ordnete er die Hauptmasse seines Heeres, das Fussvolk, Legionen und Bundesgenossen, als Phalanx und behielt in der Mitte einen Raum für die Hernler vor: in das Vordertreffen vor die Feldzeichen (antesignani) stellte er bis zn den Füssen Gepanzerte, mit starken Helmen Bewaffnete, sie alle in geschlossenen Gliedern. Hinter der Hauptmasse fanden die Leichtbewaffneten: Bogenschützen, Schlenderer, zum Plänklerdienst bestimmt, ihreu Platz.

Beide Flügel deckte er durch die Reiterei, mit Schild und Wurfspeer, umgehängtem Bogen und Schwert, sowie mit langer macedonischer Lanze bewaffnet. Narses selbst, von einer Leibwache nmgeben, nahm seine Stellung auf dem rechten Flügel. Weiter an beideu Seiten, hinter Wald versteckt, stellte er römische Truppen unter Valerius und Artabanes, die sich unversehens auf den heranstürmenden Feind werfen sollten.

Zwei herulische Ueberläufer meldeten diesem, die Heruler seien abgerückt und dadurch Alles in Verwirrung gerathen. Auf das hin führte Buzelin sein Heer aus dem Lager direkt gegen die Römer. Ohne Orduung, sich überstürzend stürmen

die Germanen herbei, als wollten sie im ersten Anlauf die Feinde über den Haufen rennen. Sie werfen sich im Keil, einem Eberkopf vergleichbar, unter Geheul auf den Feind, durchbrechen das Vordertreffen, ergiessen sich in die herulische Lücke und die Vordersten bahnen sich den Weg durch die geschlossenen Reihen bis an die hinterste. Einige drängen noch weiter vor, als wollten sie das römische Lager überrumpeln. Dabei war das Blutvergiessen nur gering.

Da liess Narses die berittenen Bogenschützen auf beiden Flügeln eine Schwenkung machen und die breite Masse des Keils mit Pfeilen überschütten; von rechts und von links kreuzten sich die Geschosse und die Eingeschlossenen konnten ihnen weder ausweichen, noch überhaupt sehen, woher sie kamen. Denn zugleich gingen die Schwerbewaffneten zum Angriff über.

Jetzt rückten auch, von ihrem Herzog beschwichtigt, die Heruler unter Sindual heran und stiessen zunächst auf die Germanen, welche die römischen Reihen durchbrochen hatten. Es kam hier zum Nahgefecht. Jene, überrascht, hielten sich von den beiden Ueberläufern für betrogen, fürchteten weiteren Hinterhalt und wandten sich zur Flucht, auf der sie verfolgt und zum Theil niedergemacht wurden. Die Masse der Heruler rückte in den ihnen vorbehaltenen Platz der Schlachtordnung ein, und die Phalanx war damit geschlossen.

So stand der germanische Keil, nunmehr selbst eingekeilt, seiner Stosskraft beraubt, und jetzt von allen eingreifenden Truppen bedrängt, da. Schwerter drangen ein, Geschosse wurden geworfen, Pfeile entsendet. Von allen Seiten wurde gemordet. Die Germanen wurden erschüttert und vernichtet, ein Sieg der Phalanx gegen den Keil. Was den Waffen entging, wurde in den Casulinus gejagt und kam in ihm um.

So fand Buzelin und sein ganzes Heer den Untergang, nur fünf Mann sahen die Heimath wieder. Die Römer gaben ihren Verlust auf 80 Mann an, die bei dem Ansturm des Keils gefallen waren. Es zeichneten sich auf römischer Seite fast alle Legionen aus, und von den Bundesgenossen die unter Sindual und Aligern, dem „Verräther". Es kämpften Gothen gegen Gothen, Germanen gegen Germanen, hier Alamannen, Franken, Gothen, dort Heruler, Warnen und Gothen, sowie Hunnen.

Nach der Niederlage zogen sich siebentausend gothische Krieger, die an verschiedenen Orten lagen, den Angriff der Römer fürchtend, nach Campsae, einem wohl versorgten Bergkastell (wohl Conza in Samnium) zurück. Sie erlitten unter der Führung eines Hunnen Regnaris die Belagerung des Narses. Als sie im nächsten Frühjahr 555 sich ergaben, schickte er sie nach Byzanz zum Kaiser Justinian.

Für die Gothen bedeutete der Ausgang des Krieges das Ende ihrer Herrschaft und ihres Volksthums.

Für die Alamannen (in der Vereinigung mit den Franken) war der Krieg in Italien das letzte grosse Unternehmen unter selbstständiger Führung alamannischer Herzöge, ruhmlos für die eine Hälfte des Heeres, tragisch für die andere, der Abschluss der heroischen Zeit der Alamannen. Die weitere gehörte im Wesentlichen der Kolonisation an.

---

7. Kein Stammkönigthum.

Die lockeren Beziehungen, welche verfassungsmässig zwischen den einzelnen Gauen herrschten, das weitschichtige Gebiet und die mangelnde Interessengemeinschaft, welche sich während der zweiten Ansiedlungsperiode bis zur Katastrophe von 496 zwischen dem Stammland und den einzelnen Gebieten Neualamanniens herausstellten, hatten mich den Uebergang der Alamannen zum Stammkönigthum bereits bezweifeln lassen. (S. 213—215).

Auch die Unsicherheit über die Stellung des König Gibuld, der als erster bekannter Stammkönig in Anspruch genommen wird, (S. 192) fördert die Entscheidung nicht.

Die Erörterung kann erst hier wieder aufgenommen werden.

Der nächste, der als Stammkönig in Betracht kommen könnte, ist der Gegner Chlodwigs von 496. Gregor und der Biograph des Vedastus nennen ihn rex, der erstere lässt ihn fallen, der zweite sich ergeben. Aus dem Erfolg der Schlacht, der Unterwerfung der nördlichen Gaue habe ich geschlossen, dass der König nur diese unter seiner Führung vereinigt habe, dass er mithin deren Herzog, dux gewesen sei, im Uebrigen

ein Gaukönig, der ebenso wie die Herzöge Chnodomar, Serapio und Priari nur rex genannt werde.

Ebenso nennen Theoderich und Ennodius den Gegner von 501 — 507, der nach beiden gefallen ist, rex. Er war der Führer im zweiten Kampf gegen Chlodwig. Einen Stammkönig konnte dieser im Norden nicht dulden. Sollte sich seit 496 der Süden zum Stammkönigtum vereinigt haben? Es wäre nicht unmöglich, denn seit dieser Zeit lag dazu ein dringender Anlass und bei dem verkleinerten Gebiet die Möglichkeit vor, aber es fehlt dafür an jedem Anhalt. Jedenfalls wäre dies Stammkönigthum von kurzem Bestand gewesen. Denn auch im Süden konnte Theoderich keinen alamannischen Stammkönig dulden. In der That hatte der gefallene König keinen alamannischen Nachfolger, wie sich aus Ennodius ergiebt, der es für ein glückliches Geschick der Alamannen erklärt, einen König (Theoderich) zu besitzen, nachdem sie verdient, ihn (den gefallenen Alamannenkönig) verloren zu haben; Theoderich sei in Wahrheit Alamannicus, wenn auch ein anderer (der Kaiser in Byzanz) sich so nenne. Cui (Alamanniae generalitati) evenit habere regem, postquam meruit perdidisse . . . . Rex meus sit jure Alamannicus, dicatur alienus. Hier ist Theoderich als Nachfolger des gefallenen letzten Alamannenkönigs gedacht. Es würde dem Gedankengang des Ennodius am Besten entsprechen, wenn man in diesem einen Stammkönig sehen könnte. Aber die Stelle ist durchaus rhetorisch und daher nicht zu verwerthen.

Der nächsten Häupter, die unter der fränkischen Herrschaft erwähnt werden, sind schon zwei, Buzelin und Leuthar, alamannische Gaukönige und Herzöge, als solche von dem Frankenkönig Theudebert bestätigt und von seinem Nachfolger Theudebald überkommen. Sie scheinen sog. Amtsherzöge zu sein (Kapitel 9, Abschnitt 2).

Nach dem früher Entwickelten darf man es daher für innerlich unwahrscheinlich erklären, dass die Alamannen — vielleicht abgesehen von den letzten Jahren — zum Stammkönigthum übergegangen seien, jedenfalls fehlt es dafür an einem Anhalt. Vielleicht war es die Selbstständigkeit und der Mangel an Zusammenhalt ihrer autonomen Gaue, denen sie gegenüber der gefestigten Gewalt des fränkischen Stammkönigs Chlodwig

ihre Niederlage verdankten. Dem spätern fränkisch-alamannischen Stammherzogthum ist kein alamannisches Stammkönigthum vorhergegangen, aus dem es sich, wie man wohl angenommen hat, hätte entwickeln können.

---

8. Die Lenzer und die Sueven.

Die Orte, welche in der Schweiz den Namen der Lenzer und Sueven tragen, sind bereits verzeichnet (S. 208 und 209). Aber sie umspannen nicht nur dort ein weites Colonisationsgebiet, sondern finden sich auch zahlreich in Süddeutschland, werden dort wie hier aus dem 5. und nach den verhängnissvollen alamannischen Niederlagen aus dem 6. Jahrhundert stammen und sich auch später noch von den neuen Sitzen aus weiter verbreitet haben. Man wird diese Ortsnamen nicht in der alamannischen Heimath suchen, aber sie begleiteten die Wandernden in die Fremde und wurden hier Nichtlenzern und Nichtsueven gegenüber zum unterscheidenden Merkmal. So wurden sie Urkunden der voranschreitenden Colonisation beider Theilvölker und sind es bis auf den heutigen Tag geblieben. Wir finden beide Namen von der Heimath aus im Westen und Osten (in Süddeutschland), sowie im Süden (in der Schweiz). Gegenseitig einander kreuzend, ist in der Schweiz der Lenzername, in Süddeutschland der Suevenname überwiegend. Die Lenzer gründeten in beiden Ländern neue Huntaren, von den Sueven tragen ganze Landstriche in Süddeutschland den Namen und wo man weiter auf Gruppen lenzischer oder suevischer Namen stösst, wird man auf massenhafte Einwanderung jedes dieser alamannischen Theilvölker schliessen dürfen.

Von den sonstigen Alamannen sind, abgesehen von einigen schweizerischen Orten des Alamannennamens selbst, ähnliche Ansiedlungsspuren nicht zu entdecken, und es ist hervorzuheben, dass auch alamannische Gau- oder Huntarennamen in dem neuen Gebiet nicht verwendet sind. Ob das vielfache Vorkommen derselben Ortsnamen im Alt- wie Neu-Alamannien auf eine Verwandtschaft ihrer Bewohner zu deuten sei, könnte nur eine sehr eingehende Untersuchung ergeben.

Die Orte lenzischen Namens.

Von dem gezwungenen Anszug aus der Heimath, welcher auf die Niederlagen vom Ende des 5. und dem Anfang des 6. Jahrhunderts folgte, wurden die Lenzer nicht betroffen.

Ihr latinisirter Name Lentienses, den sie bei Ammian führen, hat sich in ihren Ansiedlnngen in der Form von Lenz oder Linz erhalten.

Es scheint, dass sie, wie in der Schweiz die Huntare Lenzbnrg, so im östlichen Anschluss an den Hegau zwei neue Hnntaren gegründet haben, die sich am Bodensee bis zum Schussen erstreckten, den Unterseegau und den Linzgau, von denen der Letztere sammt der Malstätte Linz, BA. Pfullendorf ihren Namen trägt (Siehe Kapitel 28).

Weiter heissen Orte nach den Lenzern in

Lothringen, K. Forbach, Lenzweilerhof;

Oberelsass, K. Gebweiler, Linzersmatt;

Baden, BA. Neustadt, Lenzkirch; BA. Lahr, Lenzisburg; und (schon genannt) BA. Pfullendorf, Liuz;

Württemberg, OA. Waldsee, Lenzers; OA. Wangen, Lenzers;

Baiern,

K. Schwaben, BA. Kempten, Lenzfried; BA. Sonthofen, Lenzen; BA. Oberdorf, Lenzer;

K. Oberbaiern, BA. Mühldorf, Lenz und Lenzfeichten; BA. Altötting, Lenzen; BA. Rosenheim, Lenzmühle;

K. Niederbaiern, BA. Bogen, Lenzing; BA. Pfarrkirchen, Lenzloh und Lenzhub; BA. Vilshofen, Linzing; BA. Passau, Lenzingerberg; BA. Wolfstein, Lenzmühle;

K. Mittelfranken, BA. Neustadt a. A., Lenzenhaus; BA. Ansbach, Lenzersdorf;

K. Unterfranken, BA. Ochsenfurt, Lenzenbronn;

K. Oberfranken, BA. Höchstedt a. A., Lenzenmühle.

Die Orte suevischen Namens.

Die Sueven wurden nur theilweise von den verhängnissvollen Ereignissen berührt. Sie büssten zwar den unteren Neckar ein, hatten aber schon vorher in compacten Massen

das ihnen benachbarte Land abwärts der Donau und über dem Strom, sowie Gebiete der Schweiz besetzt, und während die übrigen flüchtenden Alamannen sich ansiedelnd in den neuen Gauen verloren, musste ihre Bedeutung immer mehr hervortreten. Anderswo dagegen mischten sie sich mit Franken und Bajuvaren und büssten dabei ihr Volksthum ein.

Die lateinische Form des Namens Suave: Suebus, Suevus, Suaevus war dem althochdeutschen Suapa entlehnt. Nach dem mittelhochdeutschen Swabe hat sich die heutige Form Schwabe gebildet, die sich auch in den Ortsnamen findet.

In der alten Suevenheimath ist nur einziger Name ihres Gepräges zu verzeichnen, Schwabach im württembergischen Oberamt Weinsberg.

Im Uebrigen finden sich ihre Namen zunächst im *Osten* und *Süden* an beiden Ufern der Donau.

An der *linken Seite der Donau*

in Württemberg, im Riessgau, OA. Ellwangen, Schwabsberg; es blieb mit dem Riessgau suevisch. Die Gebiete der weiteren Orte wurden fränkisch oder bajuvarisch;

in Baiern und zwar im

K. Oberfranken, BA. Staffelstein, Schwabthal;

K. Mittelfranken, BA. Rothenburg an der Tauber, Schwabenmühle und Schwabsroth; BA. Gunzenhausen, Schwabenmühle; BA. Weissenburg, Schwabenmühle; BA. Schwabach, Schwabach.

K. Oberpfalz, BA. Beilngries, Schwabstetten, BA. Amberg, Schwabenhof; BA. Kemnath, Schwabeneggaten; BA. Neunburg v. W., Schwabach; BA. Roding, Schwabenhof; BA. Stadtamhof, Schwabelweis.

K. Niederbaiern, BA. Viechtach, Schwabwies.

An der *rechten Seite der Donau* muss man das obere Gebiet, das bis zum Lechthal (dieses eingeschlossen bis zum Ammersee) reicht, und das untere unterscheiden.

Im *oberen Gebiet* heisst das württembergische und bairische Land bis zum Lech noch heut zu Tage Oberschwaben oder Schwaben, das bairische Land bis zum Lech ist der administrative

Kreis Schwaben. An Orten sind bis zum Ammersee zu verzeichnen:

in Württemberg, im südlichen Alpgau BA. Wangen, Schwabenbauer, Schwabenhof.

in Baiern, im Augstgau und zwar im

K. Schwaben, BA. Augsburg, Schwabegg, Schwabmünchen, Schwabmühlhausen, Schwabaich; BA. Kaufbeuren, Schwabishofen; BA. Kempten, Schwabelsberg;

K. Oberbaiern, BA. Schongau, Schwabmühle, Schwabniederhofen, Schwabsoien, Schwabbruck; BA. Landsberg, Schwabhausen; BA. Friedberg, Schwabhof, Schwabstadt.

Der durch diese Orte bezeichnete Landstrich blieb mit dem Augstgau suevisch, aber im Osten trat eine Mischung mit Bajuvaren ein. „Eine grössere Menge Alamannen, sagt Riezler in der Geschichte Baierns I, 61, haben sich mit den Baiern vermischt. Im Südosten von Oberbaiern und im Westen von deutsch Tyrol tragen Sprache und Art der Bewohner ein stark alamannisches Gepräge. Eine Linie von Augsburg nach dem Ammersee, weiter über den Kochelsee, die Leutasch, Lermoos, Telfs, das Otzthal, Finstermünz bis zur Malserheide, ja vielleicht bis Meran bezeichnet die Ostgrenze eines Landstrichs, wo Alamannen mit Baiern streckenweise besonders im Süden, vielleicht das germanische Element ausschliesslich vertraten."

Die Orte des *unteren Gebietes* fielen der Herrschaft der Bajuvaren anheim; in

K. Oberbaiern, BA. Dachau, Schwabhausen; BA. München I, Schwabing; BA. München II, Schwabbruck; BA. Erding, Schwabelsöd, Schwabersberg, Schwabstetten, Schwäbl; BA. Ebersberg, Schwaben, Schwaberswegen; BA. Miesbach, Schwabenham; BA. Rosenheim, Schwabering;

K. Niederbaiern, BA. Kelheim, Schwabbruck.

Auch gen *Westen,* donauaufwärts, den Schwarzwald und die Vogesen wendeten sich die Sueven.

Im Grossherzogthum Baden liegen im erweiterten Hegau, BA. Pfullendorf, Schwablishausen; im Klettgau die Halbinsel Schwaben (Suabona im 9. Jahrh.) bei Rheinau, beide im Land der Lenzer; im Westergau, BA. Neustadt, Schwabenhof; im Breisgau, BA. Wolfach, Schwabach; BA. Freiburg, Schwabenhof; im Lobdengau, BA. Heidelberg, Schwabenheim; im Tauber-

16*

gau, BA. Tauberbischofsheim, Schwabhausen; Alles mit Ausnahme des letzten Ortes altalamannischer Besitz.

Im neualamannischen Gebiet, dem elsässischen Nordgau sind K. Zabern, zwei Schwabenhof und K. Weissenburg, Schwabweiler zu verzeichnen. (Auch weit über alamannische Grenzen hinaus liegen Orte des suevischen Namens über ganz Deutschland zerstreut, einer in Coburg-Gotha, zwei in Weimar-Eisenach, drei im Grossherzogthum Hessen, zwei im Königreich Sachsen, elf in Preussen und einer in Mecklenburg-Schwerin.

9. Die dreifache Bedeutung des Suevennamens.

Die geschichtliche Stellung der Sueven.

Die Herkunft der Sueven, das Gemeingefühl, welches sie sich auch innerhalb des alamannischen Stammes bewahrt hatten, die Kraft, die sie in ihren früheren Zügen nach Italien, in der Theilnahme an den grossen gallischen Unternehmungen, in der fortgesetzten Beunruhigung Rätiens, sogar der mittleren Donau gezeigt hatten, und nunmehr ihre Ausdehnung nach Süden und Osten und die Stetigkeit ihrer politischen Zustände, während der alamannische, grösstentheils nichtsuevische Norden, zusammenbrach, — alle diese Umstände mögen es erklären, dass auch die Namengebung für den Stamm der Alamannen eine wesentlich andere, als die alte wurde, und dass die Bedeutung des Namens der Sueven sich erweiterte.

Wie wir gesehen haben, war die Bezeichnung für den Stamm, der aus der Wanderung hervorgegangen, Alamannen, und für den südöstlichen Theil Sueven oder Juthungen; der Name Sueven war der historische Völkername, uns aus der Zeit des Cäsar und Tacitus bekannt; die Namen Alamannen und Juthungen waren Wandernamen (S. 8—10, 26, 27). Der Völkername blieb und seine Bedeutung wuchs, die Wandernamen verschwanden oder erlitten doch ihre Bedeutung mindernde Aenderungen. Die Bezeichnung Juthungen findet man seit ihrer Niederlage von 430 nicht mehr, es sei denn, dass die Huntare Scudinga im Jura ihren Namen das Mittelalter hindurch bewahrt hat (S. 203, 209).

Hinsichtlich der Namen Alamannen und Sueven ist zeitlich und räumlich ein dreifacher Sprachgebrauch zu unterscheiden.

Sueven, ein Theil der Alamannen.

Der Name Alamannen behielt die alte den Stamm umfassende Bedeutung, wie zur Zeit der Römer, so zu der der gothischen und fränkischen Herrschaft, durch das ganze Mittelalter in der amtlichen und kirchlichen Sprache und zu allen Zeiten in der Feder der Geschichtsschreiber. Daneben drückt der Name Sueven die alte Beschränkung auf den Südosten des Landes aus. Die erste Form des Sprachgebrauchs war mithin: Sueven ein Theil der Alamannen, oder wie Ammian sagt: Juthungi pars Alamannorum, 17, 6, 1. Zu den älteren Nachrichten des zweiten Kapitels treten folgende hinzu: Von den Kämpfen des Jahres 496 heisst es bei Gregor bellum contra Alamannos; Alamanni terga vertentes; in der vita Vedasti (7. Jahrhundert) Alamannus, gentem ferocem; cum Alamanni ad caedem inhiarent; Alamannis cum rege u. s. w., von den Kriegern des Jahres um 501—507 bei Cassiodor Alamannicos populos, Alamannum acerrimum, bei Ennodius Alamanniae generalitas. Cassiodor lässt 537 Sueven über den Brenner nach Italien einbrechen und bezeichnet sie später als Alamannen. Incursio Suavorum; Alamannorum nuper fugata subreptio, XII, 7 und 28.

Alamannien schloss noch immer die östlichen Gaue (der Sueven) in sich, grenzte an den Lech und an die Noriker oder Bojoaren z. B. im 8. Jahrhundert: Rex Carlus venit in fines Alamannorum et Beiweriorum ad flumen, quod appelatur Lech (Mon. Germ. SS. I, 33, 34, vergl. 64). Im 9. Jahrhundert schied der Lech Bajoarios ab Alamannia, (SS. II, 449), im 13. Jahrhundert die Noriker von den Alamannen. In confinio Noricorum et Alamannorum, quae Lycus fluvius determinat (Vita Gregor. VII). Die Stadt Augsburg lag im 10. Jahrhundert nach der Vita Udalrici in provincia Alamannorum, in der auch die Iller floss.

Daneben war der Suevenname im 3. und 4. Jahrhundert im Stammland auf den mittleren und oberen Nekar und auf die schwäbische Alb beschränkt (S. 27) und dehnte während der zweiten und dritten Ansiedlungsperiode sein Namensgebiet auf das Land südlich der Donau, auf „Oberschwaben“, tota regio

Suevorum (Mon. Germ. SS. IV, 387, 399, 400) aus. Das Bisthum Augsburg hatte zwischen der Iller und dem Lech die Provinz Suevia. So reichte das Suevenland vom mittleren Neckar bis zum Lech und hier ist es und nirgendwo anders, wo die Sueven sich heute mit Stolz Schwaben nennen.

Sueven nnd Alamannen.

Mit der grossen Umwälzung der Geschicke des Stammes verdunkelte sich aber diese nrsprüngliche Bedeutung der Namen. Der Sprachgebrauch schmälerte den Namen Alamannen, so dass dem Stamm in zweiter Form nun zwei Bestandtheile gegeben wurden: Sueven *und* Alamannen. Sie wurden von einander unterschieden, wohnten neben einander, waren verbündet oder überhaupt vermischt. Procop sagt: Σουάβοι τε ὑπὲρ Θορίγγων καὶ Ἀλαμαννοὶ, ἰσχυρὰ ἔθνη. Jordanes sagt von dem Kampf der Ostgothen unter Theodemir: Suavis tunc juncti aderant etiam Alamanni; (Theodemir) tam Suavorum gentem, quam etiam Alamannorum, utrasque ad invicem foederatas, devicit, Cp. 55. Nach Jordanes wohnten, wie oben dargelegt, die Sueven nördlich, die Alamannen südlich von der Donau bis an den Lech. In der Gesta regum Francorum c. 11 heisst es: Bellum contra Alamannos Suevosqne. Der Fortsetzer Fredegers, schreibt im 8. Jahrhundert: Carlus Martell Rhenum fluvium transiit, Alamannosque et Suavos lustrat, usque Danubium perarcessit, illique transmeato fines Bavarienses occupavit (Bouquet II, 454): Walafried Strabo im 9. Jahrhundert: Mixti Alamannis Suavi (das Weitere unten. Mon. Germ. SS. II, 2—3) und der Romane Hugo von Flavigny im 11. Jahrhundert: Suavia et Alamannia, Waitz, V, 165, Anm. 3.

Sueven oder Alamannen.

Daneben bildete sich ein dritter Sprachgebrauch, welcher dem Namen Sueven einen erweiterten Sinn beilegte. Man nannte den Stamm Sueven *oder* Alamannen, das Ganze mit dem einen oder anderen Namen bezeichnend, nnd dieser Sprachgebrauch wurde der herrschende. Schon im Jahr 400 gebrauchen die Notitia dignitatum nnd der Dichter Claudianus die Worte abwechselnd und in gleichem Sinn. Letzterer in Cons. Stilichonis. Im 6. Jahrhundert sagt Gregor von den

Sneven in Gallaecien: Suebi id est Alamanni, I, 2; im 7. der Ravennat: Patria Suevorum, quae et Alamannorum patria. IV, 26, im 8. Paulus Diaconus: Suavia hoc est Alamannorum patria und Suavorum hoc est Alamannorum patria: über dasselbe Ereigniss vom Jahr 709 erzählen die Ann. S. Amandi: Pippinus pervexit in Suavis contra Vilario, die Ann. breves S. Galli: Pippinus Alamanniam ingreditur, und die Ann. S. Col. Sen.: Pippinus pervexit in Alamanniam contra Witharium ducem. (Mon. Germ. SS. I, 6, 8, 11, 22, 23, 64, 102). Endlich der Fortsetzer des Fredegar: Suavia, quae nunc Alamannia dicitur (Bouquet II, 458).

Im 9. Jahrhundert war die Kaiserin Hildegard nach Einhart de gente Suavorum, nach Thegan nobilissimi generis Suavorum puella, nomine Hildegarda, quae erat de cognatione Gotefredi, ducis Alamannorum, (Mon. Germ. SS. 453, 590): Ludwig der Deutsche gab nach der Cont. prima Adonis seinem Sohn Carl III. Alamanniam et Curwalam, der gleich darauf rex Suavorum genannt wird. Im 10. Jahrhundert nennt Hartmann in der vita Wiboradae die Alamannen zugleich Suaven, Alamanni, qui et Suevi (M. G. SS. IV, 452), und nach Balther brachte der heilige Fridolin die Reliquen des Hilarius nach Säckingen in Alamannien und in Alamanniae quandam insulam (im Rhein) ibique Suevorum fidei se commendans (Mon., Badische Quellen I, 5, 11).

Dieses Material, das sich bei Baumann „Schwaben und Alamannen“, aber ohne Unterscheidung der verschiedenen sprachgebräuchlichen Bedeutungen der Worte befindet, könnte nach ihm noch bis ins 11. und 12. Jahrhundert fortgesetzt werden. Es seien daraus weiter Zeugnisse dafür erbracht, dass auch im amtlichen Leben Alamannisch und Suevisch ein und dasselbe bedeutete. Im 11. Jahrhundert hiess der Gegenkönig Rudolfs bei Ekkehard von Würzburg indigena Suaviae und dux Alamannorum, bei Lambert von Hersfeld dux Suevorum (M. G. SS. VI, 202, 203; IX, 199, 226). Vom 11. Jahrhundert an wurden die alamannischen Herzöge vorwiegend duces Suevorum oder Sueviae genannt. Die lex Alamannorum vom 8. Jahrhundert wurde auch als lex Suevorum bezeichnet; Güter wurden 1003, 1077, 1083, 1094 secundum legem (leges) Alamannicorum oder Alamannicam (Wirt I, 238, Neug. II, 825,

Zeitschrift des Oberrheins IX, 215), 1080, 1142, 1228 secundum legem, jns Suevorum (M. G. SS. XX, 656, Wirt, II, 18, Mon. Boica VI, 519, X, 22) behandelt. 1144 wurde ein Grenzstreit zwischen dem Kloster Einsiedeln und den Leuten von Schwyz entschieden: Alamannorum, quibus ejusdem terrae jurisdictio pertinet, judicio und Suevorum, qui et Alamanni dicuntur, lege ac judicio (Herrgott Gen. Austr. II, 196, Nro. 246). Im 13. und 14. Jahrhundert war aus der lex Alamannorum Swâbe ê, Swâbe reht, schwäbisches Landrecht geworden; das Weisthum der Stadt Winterthur von 1297 berief sich auf Swabenreht, 1311 wurde es in Schwyz und Einsiedeln, 1357 im Breisgau angewendet (Waitz V, 150--151; Blnntschli, Rechtsgeschichte von Zürich I, 233, Schröder in Haupts Zeitschrift XIII, 167, 168). Anch das schwäbische Recht des Vorstreits war nach Lambert ein peculiare Snevorum privileginm, nach Bernold durch eine lex Alamannorum gegeben. (M. G. SS. V, 226, 278).

Schon im 9. Jahrhundert gab Walafried Strabo eine Erklärung für den Doppelnamen des Stammes. Er nahm eine Mischung von Alamannen und Sueven, deren Namen uralt seien, zu Einem Stamm an, und führte von beiden Namen den der Alamannen auf den Gebrauch der römisch redenden, den der Sneven auf die Gewöhnung der germanisch redenden Nachbarn zurück. Terra, quam nos Alamanni vel Suevi incolimns. . . . Quia mixti Alamannis Suevi partem Germaniae ultra Danubium, partem Raetiae inter Alpes et Histrum, partemque Galliae circa Ararim obsederunt, antiquorum vocabulorum veritate servata, ab incolis nomen patriae derivemus et Alamanniam vel Sueviam nominemus. Nam eorum sint duo vocabula, unam gentem significantia; priori nomine nos appellant circnmpositae gentes, qnae latinnm habent sermonem, seqnenti usus nos nuncupat barbarorum (Prolog zur vita S. Galli, M. G. SS. II, 2—3).

Der Rückgang der Namensgebiete.

Seit der Steigerung des suevischen oder schwäbischen Namens in der eben gezeichneten zweiten und dritten Periode kehrte derselbe allmälig zu seiner ursprünglichen Bedentung zurück nnd auch für den alamannischen Namen trat der Niedergang ein.

Von dem Herzogthum Alamannien oder Suevien wurde schon im 7. Jahrhundert das Herzogthum im Elsass abgezweigt,

und jedenfalls seitdem verschwanden hier beide Namen. Vom 12. Jahrhundert ist urkundlich nachgewiesen, dass der Suevenname nur im Osten des Schwarzwaldes verbreitet war (S. 31). Im Jahr 1488 schlossen Fürsten, Ritter und Städte Südwestdeutschlands unter kaiserlichem Schutz zu Esslingen den „schwäbischen Bund“ zur Aufrechterhaltung des Landfriedens. Die Schweizer verweigerten den Beitritt, und es ging aus den Streitigkeiten beider Theile der „Schwabenkrieg“ hervor, dessen für die Schweizer günstiger Ausgang in dem Frieden zu Basel 1499 thatsächlich die Unabhängigkeit der Schweiz vom Reich herbeiführte. Damit schied aus ihr auch der Name Schwaben.

Um dieselbe Zeit, 1495 und 1512 erfolgte zur Aufrechterhaltung der Rechtsordnung die Eintheilung des Reiches in 4, dann in 10 Kreise. Unter ihnen war der „schwäbische Kreis“, der abgesehen von Enclaven Alamannien bis an den rechten Rhein umfasste, dann bis zu seiner Auflösung (1802 bis 1806) den Namen Schwaben an ihn knüpfte und ihn somit auch staatsrechtlich und dauernd der Schweiz entzog. Im Verlauf dieser Zeit war auch der Name der Alamannen im Volksbewusstsein, wie Baumann sagt, „im Grossen und Ganzen verschollen“.

Wie dann im 13.—15. Jahrhundert die Entwicklung der Sprache zur „schwäbischen“ Mundart wiederum das Gebiet des alten Sueviens zu Tage treten liess, wie sich der Ausdruck Schwaben auf dasselbe zurückzog, und wie im Anfang unseres Jahrhunderts der fast verklungene Name der Alamannen neben dem der Schwaben wieder zum Leben gerufen wurde, soll im Abschnitt 11 dargestellt werden.

---

10. Die alamannischen Orte auf ingen und fränkischen auf heim.

Ortsnamenendungen.

Auf die Wanderungen und Ansiedlungen der Alamannen und Franken werfen die Ortsnamenendungen bemerkenswerthe Schlaglichter.

Arnold erklärt für alamannisch die Endungen ingen, weiler, hofen, ach, brunn, beuren, stätten, wang, für fränkisch heim, bach,

dorf, hausen, scheid, von denen als alamannische ingen und als fränkische heim bis auf Schiber und Witte allgemeine Anerkennung gefunden haben. Sie finden sich in Massen an beiden Seiten des Rheins, ingen auch insbesondere in der deutschen Schweiz, während heim hier nur ganz vereinzelt vorkommt, wohl ein Beweis, dass die Franken nicht in die letztere vorgedrungen sind. Die hier verbreiteten anderen Endungen dürften daher auch alamannische sein, eine Feststellung, die auch für die gleichen Endungen in Deutschland von Erheblichkeit sein würde. Eine bezügliche Untersuchung steht aber noch aus.

Die Endungen ingen und heim sind, abgesehen von Arnold, von Lamprecht für die Moselgegenden, von Bohnenberger für das schwäbische Albgebiet, und von Riese für ihre gesammte Ausdehnung (von der Schweiz jedoch nur für die Umgebung des Rheins und des Bodensees) untersucht. Letzterer stellt darüber eine Karte her, die einzusehen mir vergönnt war und welche in verkleinertem Massstab, aber noch nicht abgeschlossenem Zustand sich in den nassauischen Annalen Bd. 29 für 1897, S. 48 befindet. An sie knüpft das Weitere an.

Die alamannischen Orte auf ingen.

Patronymischen Ursprungs erscheinen die Ortsnamen auf ingen in grossen compakten Massen im Stammland und bei den über die bisherigen Grenzen sich ausdehnenden Alamannen verbreitet.

Im *Stammland* zeigt sich zunächst, dass abgesehen vom Breisgau, (mit ganz geringer Ausnahme) die Rheinebene, der Schwarzwald und der Odenwald von Namen auf ingen frei sind. Aber Eine dichte Masse füllt das Gebiet der Lenzer und Sueven aus, den Rhein vom Ausfluss aus dem Bodensee bis zum Albbach im Süden, den östlichen Fuss des Schwarzwalds im Westen, die Donau im Südosten, die Alb und den obergermanischen Limes im Osten als Grenze, während sie im Norden mit der alamannisch-fränkischen Grenze von 496 abschneidet. Es sind an 400 Namen, im Allgemeinen gleichmässig vertheilt und nur auf der Höhe der Alb gehäufter (die Zahlen sind überall Minimalziffern).

Von den Grenzen ist die des Schwarzwaldes näher ins Auge zu fassen. Die Natur machte ihn zur Grenze von Suevien,

als dessen äusserste Orte nach S. 31 Villingen, Niedereschach, Stetten, Rümlinsdorf ermittelt sind, und ebenso zur Grenze des Ansiedlungsgebiets der Orte auf ingen. Im Süden dringt am meisten Löffingen, Bräunlingen, Wolterdingen in den Wald vor. Im Uebrigen wird die Brigach und Eschach, der Heimbach, die Steinach und der Glattbach nicht überschritten. Die äussersten Orte sind, mit den Snevenorten sich deckend, Villingen, Flötzlingen, Dunningen, Waldmössingen und dann weiter Ober-, Unter-Ifflingen, Böffingen, Dettlingen, Schietingen, Gundringen, Effringen (nur Göttelfingen weiter westlich). Auch sie wird man als suevische Grenzorte ansprechen dürfen.

Dem Massencharakter gegenüber tragen die Namen der Rheinebene im Breisgau den des Landstrichs oder der Gruppe. Zusammenhängend mit der grossen Masse zieht sich am Rhein vom Albbach ab bis zur untern rechten Wiese ein Strich von 11 Namen und es folgen dann, mehr oder weniger zusammengedrängt, Gruppen von 18 Namen in der Beuge des Rheins, Basel gegenüber, von 5 Orten um Müllheim und von 24 Orten, wo die Rheinebene sich bei Freiburg verbreitert. Und damit ist das nördliche Ende des Breisgaus erreicht. Alles wohl ein Beweis, dass die Ebene des Breisgau von den Gauen der Lenzer aus in verschiedenen Zeitfolgen besiedelt worden.

Im Norden, wo die suevischen Sitze an die Grenze von 496 stossen, schliesst sich, nur durch eine schmale Zunge verbunden, auf fränkischer Seite links vom Neckar, den Stromberg und Heuchelberg im Süden, Westen und Norden umkreisend, eine Gruppe von 42 Orten an.

Dann aber tritt eine grosse Lücke ein, die abgesehn von durchaus vereinzelten Beispielen in dem gesammten Main-, Fulda- und Werragebiet, einem zahlreichen Vorkommen der Endung ingen erst wieder an der Lahn Platz macht.

Im Lahnthal bis Wetzlar aufwärts und an der Dill befinden sich 12 Orte, dichter gedrängt an der mittleren Stufe des Westerwaldes 25, und schon über alamannisches Herrschaftsgebiet hinaus an der unteren Nister und Sieg 17 Orte.

Die Orte auf ingen in *Neualamannien* deuten auf alamannische Wanderungen und Siedlungen des 5. und 6. Jahrhunderts, sowie auf Namensfortpflanzungen in späterer Zeit.

Die Lenzer, die schon die Rheinebene des Breisgau occupirt hatten, wanderten sammt anderen Alamannen gen Süden in die Schweiz, wo zahlreiche Orte auf ingen, igen, ikon, iken von ihnen Zeugniss ablegen. Lenzer waren es vor Allen, welche, den Hegau im Osten überschreitend, die Gelände des Zeller-, Ueberlinger- und Obersees bis zum Schussen mit 40 Orten auf ingen übersäeten, in der Schweiz wie hier am Bodensee in nenen Huntaren oder vielfachen Orten zugleich ihre Lenzernamen der Nachwelt übermachend. Dieses Volk, von dem die Geschichtsschreibung nur einige Raubzüge und Kämpfe gegen die Kaiser Constantius und Gratian, unter denen allerdings die Führung eines grossen alamannischen Krieges, aufbewahrt hat (S. 92—95, 170—173), trug sich selbst in die Bücher der Siedlungsgeschichte ein, und Lenzer vor Allen waren die Colonisatoren der deutschen Schweiz und der südlichen Hälfte von Baden.

Ein weiteres Gebiet der Besiedlung ist ein Strich von etwa 10 Kilometer Breite der sich südlich der Donau von der Grenze der lenzer Gaue etwa bei Leibertingen bis Donauwörth hinzieht, und sich Iller- und Lech- anfwärts bis Memmingen und Schwabmünchen fortsetzt, 74 Namen, ein Gebiet, das vorwiegend auf die über die Donau kommenden Sueven zurückzuführen sein wird. Während der Suevenname sich noch weiter östlich findet (S. 242, 243), scheint hier die Endung ingen unter der herrschenden bairischen Endung ing sich verloren zu haben.

Im Osten finden sich, voraussichtlich vorwiegend suevischer Einwanderung, der Riesgau mit 80, und die Mittelläufe des Kocher und der Jagst mit 20 Namen.

Grösser als das neualamannische Namensgebiet in Deutschland rechts des Rheins ist das überrheinische. Hier zieht sich ein grosser und dichter Namenscomplex an beiden Seiten der Mosel von Metz bis Trier hin, der im Norden das Sauerthal, im Süden das ganze Saarthal umfasst, und an der sich im Westen zahlreiche vereinzelte Namen schliessen. Frei von ingen sind dagegen die Rheinlande im Osten des Complexes, Rheinhessen, die bairische Pfalz und das Elsass.

Die fränkischen Orte auf heim.

Die Orte auf heim an beiden Seiten des Rheins kommen nicht in so grossen zusammenhängenden Massen vor, wie die

auf ingen, sondern gehn in grösseren oder kleineren Gruppen von der unteren Maas und dem unteren linken Rhein aus, dringen bis an die Mosel heran und schliessen sich an der oberen Saar in zwei kleineren Haufen der grossen Masse von ingen an. Dann folgt eine grosse Gruppe, die sich von Bingen aus die untere Nahe aufwärts zieht, Rheinhessen erfüllt, sich in kleinere Gruppen durch die Pfalz nach dem Elsass hinzieht, und hier in schmäleren und breiteren zusammenhängenden Strichen im Wesentlichen die Rheinebene einnimmt.

An der rechten Rheinseite sind es grössere oder kleinere Gruppen oder Striche, welche sich, ohne irgendwo zu einem umfangreicheren Complex zusammenzutreten, über ganz Alamannien — ohne die Schweiz — ausdehnen. Insbesondere finden sich im Anschluss an den rheinhessischen Complex oder in zusammenhangslosen Gruppen Orte auf heim in der ganzen Ausdehnung der Rheinebene.

Ergebnisse.

Wie sind nun einerseits die alamannischen massenhaften Orte auf ingen und die Lücken, die sich in den beiderseitigen Rheinebenen und im Maingebiet u. s. w. befinden, zu erklären, andererseits das mehr gruppenartige Vorkommen der fränkischen Orte auf heim und welche Folgerungen sind für die Siedlungen daraus zu ziehn?

Die Massen der ingen im Stammland um Donau und Neckar und um den Westerwald lassen die Endung als die eigenthümliche der Alamannen erkennen und sie auf die Zeit der ersten Ansiedlungsperiode zurückführen. Die zweite und dritte Periode führten die Namensendung im Westen, Süden und Osten weit über die alten Grenzen hinaus. Selbstverständlich pflanzten sich von den ursprünglichen Ansiedlungscentren aus die Namen auch noch in späterer Zeit fort. Wenn auch die Hauptmasse auf die Gebiete der Lenzer und Sueven fällt, so zeigt doch der Westerwald und in der zweiten Periode die Moselgegend, dass es die volksthümliche Ortsendung nicht dieser Volkstheile, sondern der Alamannen überhaupt war. Es muss durch gemeinsames Geschick auf der Wanderung schon eine Annäherung oder gar ein Zusammenschluss der verschiedenen Volkstheile zu „Ala-

mannen" stattgefunden haben, als mit der ersten Ansiedlung den Orten das Gepräge der gemeinsamen Namensendung aufgedrückt wurde.

Bemerkenswerth ist zunächst, dass im Stammland der gesammten rechten Rheinebene mit Ausnahme des Breisgau die Endung ingen fehlt, und man könnte dies im Gegensatz zu dem gleichfalls ingen-freien Maingebiet auf die Annahme zurückführen, dass dort die schon in römischer Zeit angesiedelten Völkerschaften geblieben seien, und dass eine Aneignung der alamannischen Endung nicht erfolgt wäre. Zu den S. 5 und 32 genannten könnten hier noch die Neckarsueven gezählt werden. Nach den Worten einer Inschrift „Sueba Nicreti" hat Zangemeister die Namen der „civitas Ulpia S. N." zur civitas Ulpia Sueborum Nicretum ergänzt, der von Trajan geschaffenen civitas um Lopodunum, dem späteren Lobiengau (S. 72, 127, 151). Wahrscheinlich sind diese Sueven Ueberbleibsel der Sueven vom Heer des Ariovist oder des Nachschubs der hundert Suevengaue vom Jahr 58 v. Chr. Caesar Gall. I, 37 und 51. Haben sie sich, wie anzunehmen, bis zur Alamannenzeit erhalten, so werden sie sich am Neckar mit den Sueven des 3. Jahrhunderts nachbarlich berührt haben, und wie das badische Oberland vorwiegend den Lenzern, so wäre die Neckarumgebung des badischen Unterlandes zumal den Sueven zuzuschreiben.

Wie dem auch sei, so werden die Orte auf ingen in der rechten Rheinebene, wenn sie hier überhaupt verbreitet waren, und in dem Main-, Fulda- und Werragebiet mit dem Eindringen der Franken verschwunden sein.

Es ist schon hervorgehoben, dass die grosse Masse auf ingen um die Donau und den Neckar im Norden (abgesehn von der grossen Gruppe um den Heuchel- und Stromberg) mit der Grenze von 496 abschneidet. In die nördliche Hälfte des Alamannenlandes drangen die Franken, soweit es nicht schon geschehen war, ein und vor ihnen verschwanden die alamannischen Ansiedlungen oder doch ihre Namen, welche fränkischen Platz machten. Aber die Franken verschmähten den weniger ergiebigen Boden und nahmen für sich das Beste. So sind die gebliebenen Alamannennamen am Westerwald, so die verschwundenen am Rhein und Main und weiter zu erklären.

Am linken Rhein blieben die alamannischen Ansiedlungen und Ortsnamen um die Mosel bestehen; vielleicht, weil hier bereits vor 496 eine Mischung mit Franken stattgefunden hatte, und die Ansiedlungen und deren geläufige Namen durch die nunmehr herrschenden Franken und deren neue Genossen aufrecht erhalten wurden. Ob neben ihren Dörfern und Namen auch die Alamannen selbst geblieben sind, muss dahingestellt werden. Dagegen drang das fränkische heim bis an die Grenze von 496 vor und nahm weiter im alamannischen Süden das Elsass ein, während die alamannische Sprache sich erhielt, so dass also auch die Alamannen selbst geblieben sind; eine Erscheinung, die nach meinem Dafürhalten noch der genügenden Erklärung harrt. (Siehe über die neuere Theorie, nach der die Endungen ingen und heim nicht den Stämmen der Alamannen und Franken, sondern den verschiedenen Zeiten der Ortsgründungen angehören: Schiber, Die fränkischen und alamannischen Siedlungen in Gallien, insbesondere in Elsass und Lothringen, 1894, und Witte, Ueber das deutsche Sprachgebiet in Lothringen, in Kirchhoffs Forschungen zur deutschen Landes- und Völkerkunde, Band X, Heft 4, 1894).

---

11. Die alamannische und schwäbische Mundart.

Ueber die Entwicklung der Sprache der zur Alamannida vereinigten Völkerbestandtheile können nur Vermuthungen ausgesprochen werden. Mit der Bildung des Stammes wird sich aus den Sprachen der einzelnen Theile eine gemeinsame, die alamannische Sprache gebildet haben, nicht ohne provinzielle Eigenarten, die sich bei der Ansiedlung nach Gauen vorbehalten oder gebildet haben werden. Insbesondere werden auch Sueven und Lenzer, deren geschichtliche Individualität so vielfach in den Vordergrund der alamannischen Geschichte tritt, und die auch seit den Ereignissen von 496, jedes Volk für sich, der feste Kern blieben, an den sich die Flüchtlinge des Nordens anschlossen und mit denen sie weiter wanderten, innerhalb des grossen alamannischen Sprachgebiets sprachlich gegliedert geblieben sein. Und ebenso die an beiden Seiten des Rheins gelegenen

Gaue, die schon durch die Gebirge des rechten Ufers, den Schwarzwald u. s. w. von den übrigen isolirt waren.

Unterrichtet sind wir aber über eine sprachliche Bewegung des 13. — 15. Jahrhunderts, welche Baiern, Franken und Thüringer ergriff und sich auf einen Theil von Alamannien übertrug. Das Charakteristische dieser Bewegung, soweit sie hier interessirt, besteht darin, dass sie die Laute i, u, iu zu ei und ou entwickelte. Es entstand neben der alten Mundart eine neue und man nannte die neue die suevische oder schwäbische, die alte seit 1803 die alamannische Mundart, nachdem damals Hebel seine „alamannischen Gedichte“ in letzterer geschrieben hatte. Die Ausdrucksweise erinnert an die ältere Namensform, welche Alamannen und Sueven in Gegensatz brachte (S. 246).

Man suchte nun zunächst die geographische Grenze der neuen Mundart festzustellen, und sie wurde von Birlinger, dann von Baumann, Bremer und Piper umschrieben. Alle stimmten hinsichtlich des Nordostens wesentlich überein, während im Südwesten Birlinger ein engeres Gebiet und jeder der drei andern ein weiteres, aber von den übrigen abweichendes Gebiet fand.

Fischer wies dann 1895 nach, dass beide Mundarten durch eine ganze Reihe von sprachlichen Merkmalen unterschieden seien und dass jedes sein besonderes Verbreitungsgebiet habe. Er bezeichnete die Baumannsche Grenze als „nur eine von mehreren mögliche,“ kam zu dem Schluss, „dass von einer Einheit des schwäbischen Sprachgebiets nimmermehr die Rede sein könne“ und sprach generell aus, „dass ein Causalzusammenhang zwischen Abstammung und Sprache aus der Betrachtung der Sprachgeschichte und Sprachgeographie nicht nachzuweisen sei.“

Bohnenberger nahm die Untersuchung 1897 wieder auf, indem er das sporadische Vorkommen derselben Spracherscheinung ausschloss, den „geschlossenen Lautbestand“ zu Grunde legte und die Grenze von ei und ou gegen i und u nachwies, „die schon deshalb besonderes Interesse beanspruchen dürfe, weil sie die beiden Hauptheile der (schwäbisch-alamannischen) Gesammtmundart von einander trenne.“ Er fand zwei Grenzlinien, eine nordöstliche von i, u gegen ei, ou vor h, r und eine südwestliche i, u vor folgenden Consonanten, die

nicht h, r, t oder Nasal sind, Grenzlinien, die weiter im Süden der Donau zusammentreffen. Beide sind in die Karte eingetragen. (Siehe die genaueren Linien in der zweiten Anlage am Schluss des Kapitels). Die erstere trifft im Wesentlichen mit der Baumannschen Linie überein.

Es möge einem Laien gestattet sein, neben diese sprachwissenschaftlichen Ergebnisse einige geographische und geschichtliche Thatsachen zu stellen, welche im Lauf dieser Untersuchungen zu Tage getreten sind.

Abgesehen von Baumann, welcher Schwaben und Alamannen für ein und dasselbe erklärt, geht keiner der genannten Forscher von einem geschichtlichen, geographischen Begriff Sueven oder Schwaben aus. Bilden aber, wie ich nachzuweisen gesucht habe, die Schwaben nur einen Theil der Alamannen, so entsteht sofort die Frage, wie verhält sich die sprachliche Neuerung, welche sich an den Namen der Schwaben knüpft, nach Gebiet und Trägern zu den Sueven der alten Zeit?

Im Anschluss an die sprachliche Bewegung der Nachbarstämme, hat sie zunächst neualamannisches Gebiet im Osten (Augsburg), und dann die suevischen Gaue des Stammlandes ergriffen, im Norden der Donau die Alb mit dem Alb- und Westergau und die Neckarebene weiter mit dem Nagold- und obern Neckargau bis an die Stammesgrenze von 496 und noch darüber hinaus.

Was insbesondere den Westergau betrifft, so fand auf der Höhe der westlichen Alb, wo sie sich zum oberen Neckarthal hinabsenkt, der Lautwandel ei, ou vor h, r sein Ende, während der vor den übrigen Consonanten bis zur alten Suevengrenze, dem östlichen Fuss des Schwarzwaldes (S. 31 und 251) vordrang.

Weiter umfasste die Bewegung alle die Gebiete, die in Neualamannien als suevisch zu betrachten sind, an der linken Donau den Riesgau, an der rechten von Tuttlingen oder Friedingen ab nicht nur den Strich der Orte auf ingen von 10 Kilometer Breite, sondern darüber hinaus in dem Flachland das Gelände (das allerdings nicht als suevisch nachzuweisen) bis an den südlichen Alpgau, also etwa den Donau-, Iller- und Augstgau. Die Grenze bildet das zum Bodensee herabsinkende Terrain: der Altdorfer Wald, das Gebiet des Schussen von der Wolfegger

Ach ab, und die Wasserscheide zwischen der Aitrach und der unteren Argen, so wie weiter das Gebiet der Allgäuer Alpen.

Sucht man im Sinn von Fischer und Bohnenberger nach „Hindernissen des Sprachverkehrs“, welche den Fortgang der sprachlichen Bewegung hemmten, so waren es dort das obere Neckarthal, hier die Umgebung des Bodensees, welche eine selbstständige Cultur- und Interessensphäre darstellten, an deren Grenzen wie weiter an dem Schwarzwald und den Allgäuer Alpen benachbarte sprachliche Einflüsse ein natürliches Ende fanden. Damit sind wir an den Grenzen des Sueventhums angekommen.

Denn alle Gebiete, welche in Alamannien früher nicht suevisch waren, machten die Bewegnng nicht mit, sondern behielten die alten Mundart bei, das Elsass, die Rheinebene, die Schweiz und die unmittelbar an die Sueven stossenden Lenzer. Die Lenzer insbesondere blieben ihr treu in der Heimath, dem Klettgau und Hegau, nnd in ihren jüngeren Ansiedlungen am nördlichen Bodensee, dem Gebiet der früheren Hnntaren Unterseegau nnd Linzgau, und das gesammte weiter zum Bodensee gravitirende oder in den Allgäuer Alpen isolirte Gebiet des Alpgau, für den man daher gleichfalls westliche Einwanderung in Anspruch nehmen mag, gesellte sich zu ihnen im Haften an dem Alten.

Wenn hiernach das Gebiet der Sprachnenernng thatsächlich mit dem der Sneven zusammenfällt, so kann dies doch nach tausend Jahren nicht ein Spiel des Zufalls sein. Nein, denn in demselben Bereich haben auch die Sueven sich tausend Jahre und länger in den Schwaben erhalten; der Begriff des Sueventhums ist bei den Schwaben lebendig geblieben, wie der des alten Baiern- und Frankenthums bei den heutigen Baiern und Franken. Das geschichtliche Bewusstsein des Schwabenthums hat sich stark, innig und spröde erhalten, während das des Lenzerthums verschwunden ist; lebhafter und stolzer erhalten, als bei den Baiern und Franken. Das schwäbische Stammesbewusstsein hat sich nicht nnr im Gegensatz zu diesen, sondern anch zu der alamannischen Nachbarbevölkerung der Lenzer und Anderer nnterscheidend geltend gemacht und hier den alten Gegensatz, wie zwischen Sueven und Nichtsueven, so

zwischen Schwaben und Nichtschwaben aufrecht erhalten, wie dies vielfach noch zu erkennen ist.

Wir kennen das Gebiet des alten Sueviens und die Gebiete der die beiden Mundarten trennenden Sprachmerkmale. Fällt mit dem suevisch-schwäbischen in der That der Bereich des herrschenden schwäbischen Stammesbewusstseins zusammen? Am mittleren Neckar, auf der Alb, im nördlichen Oberschwaben nennt sich Jeder mit Stolz einen Schwaben, und noch wäre es Zeit, die genaueren Grenzen, bis an welche schwäbisches Bewusstsein reicht, festzustellen, ehe in dem steigenden Völkerverkehr das Erbe der Vorfahren verschwindet. Gehört doch das Gebiet des Stammesbewusstseins zur Geschichte von Schwaben.

Aber schon heute, so will mich bedünken, darf man sagen, dass neben Baiern und Franken die Suevo-Schwaben die Träger der Sprachneuerung im suevisch-schwäbischen Gebiet geworden sind, und dass die Bewegung speciell am Schwarzwald, in der Bodenseenähe und an den Allgäuer Alpen in Wahrheit ein Ende desshalb gefunden, weil hier das Schwabenthum aufhörte, und ihm nichtschwäbische Stammtheile sich entgegenstellten. Hic Suebiae finis.

---

12. Das Gesammtvolk der Sueven und ihre Einzelstämme.

Nachdem die Geschichte der alamannischen Sueven dargestellt, sei auch der verwandten Stämme gedacht, welche den Suevennamen auf ihren Wanderungen bewahrt haben.

Die *Sueben*, später Sueven, auch Suaven sind die Völker der schweifenden Lebensart (swiban = schweifen); althochdeutsch heissen sie Suapa, mittelhochdeutsch Swabe, nach der Wessobrunner Handschrift auch Ziunari (Ziuvari), die Verehrer des Ziu, des Gottes des Kriegs.

Tacitus sagt am Schluss des 1. Jahrhunderts nach Chr.: Die Sueben sind nicht Ein Stamm wie die Chatten oder Tenkterer. Sie haben den grössten Theil von Germanien inne, zerfallen in besondere Stämme mit eignen Namen, obgleich sie insgesammt Sueben genannt werden. (Sueborum) non una ut Chattorum

Tenctorumve gens; majorem enim Germaniae partem obtinent, propriis adhuc nationibus nominibusque discreti, quamquam in commune Suebi vocentur. Germ. 38. Cäsar (im 1. Jahrhundert vor Chr.) kannte die Sueben, die westlich der Elbe bis an den Wald Bacenis (den Harz) wohnten (später Chatten und Hermunduren), das Volk der „hundert Gaue“ (S. 60); hier waren die Sitze der Sueben des Ariovist, von denen die Suebi Nicretes wahrscheinlich abgezweigt sind (S. 254). Ptolemäus (im 2. Jahrhundert nach Chr.) unterschied Σουῆβοι Λαγγοβάρδοι, Σουῆβοι Ἀγγειλοί und Σουῆβοι Σέμνονες, von denen nach seiner Völkerstellung die ersten zwischen Rhein und Elbe, die zweiten am Mittellauf der Elbe, die letzten von der Elbe bis an den Suebenfluss, die Oder, μέχρι τοῦ Σουήβου ποταμοῦ wohnten.

Nach Tacitus hatten die Sueben Skandinavien und den ganzen Osten von Deutschland inne. Im Westen ihres Gebiets nennt er die bekannteren Stämme, an der linken Elbe die Langobarden, Hermunduren, Markomannen, zwischen der Elbe und Oder in der Havelgegend das grosse Volk der *Semnonen*, das μέγα ἔθνος des Strabo, das Land der „hundert Gaue“ des Tacitus (S. 61). Sie waren der Mittelpunkt der Sueben (S. 9) und in „ihrem heiligen Hain, sagt Zeuss, erneuerten die Suebenstämme zu bestimmten Zeiten in grauser Feier ihre Verbindung“.

Die Markomannen zogen im Jahr 9 vor Chr. vom Main nach Böhmen, von wo aus ihr König Marobod im Norden der Donau, um Elbe und Oder ein Suebenreich bildete, das unter Anderen Semnonen, Langobarden, Lugier umfasste. Im Jahr 17 nach Chr. von Armin geschlagen, zog er sich zu den Markomannen zurück, wurde hier von dem Gotonen Catualda vertrieben, und dann wurden die Gefolgleute Beider (barbari utrumque comitati; Suebi) im Jahr 21 von den Römern zwischen der March und Waag angesiedelt und unter die Herrschaft des Quaden Vannius als König gestellt, — die sogenannten *vannianischen Sueben.* Zeus identificirt sie mit den Quaden. Dies Suebenreich erhielt sich unter den Schwestersöhnen des Vannius, dem Vangio und Sido, als der Oheim nach dreissig Jahren vertrieben und mit seinem Anhang, secuti clientes, in Pannonien angesiedelt wurde. Tac. Ann. II 45, 63; XII 29, 30.

Der Name der Semnonen, zur Zeit des Markomannenkrieges (166—180) zuletzt genannt, verschwindet seitdem aus der Ge-

schichte und es liegt nahe, sie in den Sueven unbekannter Herkunft, welche später in grossen Massen auftraten, zu vermuthen.

Solche waren zunächst die *Sueven*, welche *mit den Alamannen* 213 am Main erschienen. Unter ihnen ist auch im 3. Jahrhundert der Semnonenname in dem König Semnon des Unterlahngaus erhalten, allerdings in dem nichtsuevischen Alamannengebiet (S. 18 und 74). Baumann hält sogar sämmtliche Alamannen für Sueven (Siehe Kapitel 8, Abschnitt 1).

Massenhafte Sueven, wie ihre Geschichte erweist, waren weiter die *Sueven*, welche 406 in Gemeinschaft mit den Alanen und Vandalen nach Gallien, von da 409 nach Hispanien zogen (S. 181), mit den Vandalen Galläcien einnahmen, und im Stammkönigthum nach deren und der Alanen Abzug unter erbitterten Kämpfen von wechselndem Erfolg mit den Eingesessenen und mit den Westgothen einen grossen Theil von Hispanien eroberten, bis sie 585 von diesen unterworfen wurden. Gregor von Tours ist der einzige, der über ihre Herkunft redet; er hält sie für Alamannen: Vandalos secuti Suevi, id est Alamanni, Galliciam adprehendunt, 2, 2, und bezeichnet sie auch in der weitern Erzählung als solche. Aber er ist hierin sehr wenig zuverlässig, denn es ist kaum glaubhaft, dass die Alamannen, die sich über Gallien und Rätien ausbreiteten, zu gleicher Zeit starke Heereskörper nach Hispanien hätten entsenden können. Zeuss hebt auch hervor, dass die *galläcischen Sueven* niemals Juthungen genannt würden, und dass die Endungen ihrer Königsnamen Rechila, Maldras, Audica bewiesen, dass das Volk nicht zum oberdeutschen Zweige der (alamannischen und vannianischen) Sueven gehöre. Er selbst hält sie für die Semnonen.

Es wird immerhin zweifelhaft bleiben, ob die alamannischen oder galläcischen Sueven auf die Semnonen zurückzuführen seien; können sie doch auch von noch andern Sueven Ostdeutschlands abstammen.

Ein weiteres suevisches Volk sind, seit Plinius bekannt, die *Warnen* (Varini, Verini, Warni, Αὔαρνοι, Gnerni), die auch unter dem Namen *Suari*, Nordsuavi auftraten. Ursprünglich im Norden der Semnonen, woher wohl ihr Name Nordsuaven, an der rechten Elbe angesessen, wurden sie später an die linke verpflanzt. Ihre Geschicke sind die typischen der Zeit der Völkerwanderung. Zunächst treten ihre auswärtigen Beziehungen hervor. Der

Westgothenkönig Theoderich II (453—466), der mit seinem Feldherrn, cliens, dem Warnen Aiulf oder Agrivulf in Hispanien einen Theil der galläcischen Sueven unterworfen hatte, setzte diesen über sie. Aiulf — als suevischer Warne ein Stammverwandter — verständigte sich mit ihnen, animum ex Suevorum suasionibus commutans, und fiel von Theoderich ab. Die übrigen im äussersten Galläcien unabhängig gebliebenen Sueven hatten aber den Maldras zum König gewählt und Aiulf starb, ehe er zum Königthum gelangte, dum regnum Suevorum sperat. Jordanes c. 44; Hydatius 180, 187. Um die Wende des Jahrhunderts forderte der grosse Ostgothenkönig Theoderich neben den Königen der Heruler und Thüringer auch den der Warnen (rex Guarnorum) zur Absendung einer gemeinschaftlichen Gesandtschaft an den kriegslustigen Frankenkönig Chlodwig auf. Cassiodor Variae 3, 3. Dann aber fielen die Warnen dessen austrasischen Nachfolgern anheim. Theodebert unterwarf sie, die „Nordsuaven“, Norsavorum (Norsuavorum, Nordsuavorum) gentis, nach den Thüringern 431, aber noch 453 kämpfte ein „Warne“ an der Spitze von warnischen Hülfstruppen unter Narses in Italien gegen das fränkisch-alamannische Heer (S. 232). Es war Vakkar, äusserst hervorragend und kriegsliebend, und nach seinem Tode sein Sohn Theodebald. Agathias I, 21.

Als später die Sachsen aufbrachen, um sich mit den Langobarden unter Albuin in Italien 568 zu vereinigen, wies der Frankenkönig Sigibert (561—575; auch sein Vorgänger Chlotar wird genannt) den Warnen die Sitze der Sachsen an, Suavos et alias gentes in locis (Saxonum) posuerunt, sprach sie aber diesen wieder zu, als sie aus Italien zurückkehrten. Die Warnen wollten nur einen Theil herausgeben, und es entstanden nun erbitterte Kämpfe, die nach zwei mörderischen Schlachten den Ueberlebenden zur Genüge Raum zum friedlichen Zusammenleben liessen (um 575). Gregor 5, 15; Paul. Diacon 2, 6. Als die „Warnen“ 595 gegen den Frankenkönig Childebert rebellirten, schlug er sie der Art, dass nur wenige übrig blieben, ut parum ex eis remansisset. Fredegar 15.

Die nachbarlichen Beziehungen zu den Sachsen zeigen sich in der Nachricht über einen Zug des Pippin von 748. Er führte sein Heer durch Thüringen nach Sachsen zu den Grenznachbarn, den Nordsueven, fines Saxonum, quos Nordosquavos vocant.

Annal. Mettens. Sie, die Suavi Transbadani (jenseits der Bode) hatten jedoch ein anderes Recht als die Sachsen. Wituk. 1,14. Andererseits gehen ihre Beziehnngen zu den Thüringern, deren nordöstliche Landestheile sie sammt den Angeln bewohnten, aus ihrem Volksrecht von 802 hervor, welches die Bezeichnung Lex Angliorum et Werinorum, hoc est Thuringorum führt.

Das Gebiet der Warnen war das Werenofeld. Znr Zeit Karls des Grossen wird die Werinesvilla erwähnt, das heutige Wernsdorf zwischen Weissenfels und Teuchtern. Aber wahrscheinlich wurde dieser Theil ihres Gebietes zwischen Saale und Elster im 9. Jahrhundert von Wenden eingenommen, denn schon im nächsten war der Name der Warnen verklungen. Dagegen ist der Name eines ihrer Gaue überliefert, der des Nordschwabengaus, auch Snevon genannt. Er scheint im 10. und 11. Jahrhundert in zwei Grafschaften zerfallen zu sein, bildete aber im 12. die Grafschaft Aschersleben mit vier Goschaften und Gerichten Eilwardesdorf (südlich Gröningen), Vrevelo (zwischen Halberstadt und Wegeleben), Weddersleben nnd Aschersleben. Es werden sich also die Sitze der Warnen über das Gebiet der Saale von der Elster bis zur Bode erstreckt haben. Schröder Zeitschrift der Savigystiftung VII, 20; V, 23; Rechtsgeschichte 244.

Endlich ist noch von Sueven in *Flandern* die Rede, über deren Herkunft nichts zu sagen ist. Vita S. Eligii; Annal. Vedast. ad a. 880.

(Das weitere Material bei Zenss.)

Erste Anlage

zum siebenten Kapitel, 2, 3 und 4, Seite 219, 222, 224.

Die fränkisch-alamannische Stammesgrenze von 496.

Ueber die Anordnung der Grenze ist nur zu sagen, dass der Sieger sie zog. Wir kennen auch den damaligen Zustand der von ihr getroffenen Gegenden nicht. Waren sie schon besiedelt oder nicht? Mit Bestimmtheit wird man dies nur von der fruchtbaren Neckarebene annehmen können.

Wir können die Grenze erst aus Nachrichten des 8. oder 9. Jahrhunderts herstellen. War sie damals noch dieselbe, wie 496, oder war sie mittler Weile durch Einwanderung und Besiedlung von hüben und drüben verändert? Denn da seit 536 der Süden wie der Norden dem fränkischen Reich angehörte, so wird die Grenze einer gegenseitigen Ansiedlung nicht mehr im Wege gestanden haben.

Verfolgt man sie nach den Nachrichten des 8. und 9. Jahrhunderts, so scheint sie sich an Gebirge und Flüsse im Westen (an die Vogesen und die Gebiete der Moder, der unteren Zinsel, der oberen Sauer und der Selz im Elsass, an Schwarzwaldgebiete, die untere Murg und die Oos in der Mortenau) und im Osten (an den Welzheimer Wald, die Frankenhofer Höhe, den Hesselberg, die Sulzach und Wörnitz im Riesgau) anzuschliessen, aber in der Mitte durchschneidet sie, wie willkürlich gezogen, die Enz, Nagold, Würm, Glems, den Neckar, dann den Kocher, die theils unbesiedelten Limpurger und Ellwanger Berge und die Jagst, und ihr Zug geht im Allgemeinen von Westsüdwest gegen Ostnordost, als wäre es darauf angekommen, eine compacte Masse des Alamannenlandes von ihm loszutrennen. Der scheinbare Gegensatz löst sich, wenn man in den einzelnen Theilen des Grenzgebiets oder der Grenzlinie das Ergebniss vorangeschrittener Ansiedlung, mit anderen Worten schon bestehende Gaugrenzen sieht. Aber auch bei ihnen mögen seit 496 Verschiebungen

vorgekommen sein, z. B. bei dem Nagoldgau (S. 76), dessen ursprüngliche Nordhälfte im unteren Nagoldthal erst durch spätere fränkische Einwanderung fränkisch geworden sein mag, wodurch sich auch die hier tief nach Süden ausladende Grenzlinie erklären würde.

So kennen wir also nicht die Grenze, wie sie 496 lief, sondern wie sie sich durch massenhaften Abzug der Alamannen und massenhaften Einzug der Franken, und durch spätere Besitzveränderungen bis in das 8. und 9. Jahrhundert gestaltet hatte, und wie aus den Gaugrenzen zugleich die Stammesgrenze und damit die Sprachgrenze geworden war. Die Gaugrenzen und die Stammesgrenze lernen wir aber aus urkundlichen Nachrichten kennen, und jene sind uns specieller überliefert durch die kirchlichen Verzeichnisse über die Bisthümer, welche sich seit der Durchführung des Christenthums den Gaugrenzen angeschlossen hatten.

Auf fränkischer Seite stiessen an die Stammesgrenze von Deutsch-Lothringen aus der Saar-, Blies-, Speyer-, Kraich-, untere Neckar- und Kochergau und die Bisthümer Speyer, Würzburg und Eichstätt, auf alamannischer der Nortgau, die Mortenau, der Nagold-, obere Neckar- und Riesgau und die Bisthümer Strassburg, Constanz und Augsburg.

Schon vor der Niederlage von 496 hatten die chattischen Franken den Mattiaker-, den Lahn-, den Buchengau, und auch vielleicht ganz den obern Rhein- und den Maingau in Besitz genommen. Dann 496 verloren die Alamannen auf dem rechten Rhein den Lobden-, Kraich-, unteren Neckar- und Kochergau und auf dem linken alle Gaue, die sie seit fast einem Jahrhundert gegründet (mit Ausnahme des Elsass) und sie alle, Nachbarn der Franken, mögen an den Schlachten und ihren Folgen Theil gehabt haben, während es scheint, dass die südlichen Gaue es nicht für ein Stammesinteresse gehalten haben. sich ihnen gegen die entfernt wohnenden Franken anzuschliessen.

Im Einzelnen verlief die Grenze längs folgender alamannischer Grenzorte:

Elsass.

Bisthum Strassburg.

Es war in Archipresbyterate (gleich Landkapiteln) getheilt, deren Grenzpfarreien von den Vogesen an aufgeführt sind. Die

Archibresbyterate, Pfarreien und deren die Grenze noch specieller zum Ausdruck bringende Filialen befinden sich in den Bisthumsverzeichnissen bei Würdtwein Nova subsidia VIII, 105, 148, 128, 287.

Nortgau.

Archipresbyterat Zabern: Dagsburg, Garburg, Lützelburg, Pfalzburg, Weschheim, Graufthal (Vogesen).

Archipresbyterat Oberhagenau: Diefenbach, Lützelstein (Gebiet des Moder): Wingen, Lichtenberg, Oberbronn (Gebiet der unteren Zinsel): Obersteinbach, Lembach (Gebiet der oberen Sauer).

Archipresbyterat Niederhagenau: Görsdorf, Dieffenbach, Niederkatzenhausen, Sulz, Hatten, Selz, Winzenbach (Gebiet der Selz).

Baden.

Mortenau.

Archipresbyterat Ottersweier: Ottersdorf, Iffezheim, Sandweier (in der Rheinebene): Sinzheim, Steinbach, Bühl, Bühlerthal, Kappel (bei Windeck), Ottersweier, Sasbach, Achern, Oberachern, Kappel bei Rodeck (am Fuss des Schwarzwald mit Ausnahme vom Bühlerthal, Sasbach, Kappel bei Rodeck, welche im Gebirge liegen). Die Grenze bildet die untere Murg bis Rastatt aufwärts, die Oos bis zu ihrer Quelle, und verläuft von da über die Höhen bis zur Hornisgrinde, von da die badisch-württembergische Landesgrenze entlang bis Enzklösterle, im Jahr 496 ohne Zweifel ödes Gebiet.

Württemberg.

Bisthum Constanz.

Siehe die Diöcesanurkunden unten Kapitel 11, Abschnitt 2, und über die Grenzorte P. F. Stälin Geschichte Württembergs I, 65.

Nagoldgau.

Landkapitel Herrenberg. OA. Calw.: Enzklösterle, (die Enz) Hühnerberg, Meistern, Agenbach, Oberkollwangen, Breiten-

berg, Liebelsberg, Altbulach, Kohlersthal, (die Nagold) Holzbronn, Deckenpfronn, Dachtel; OA. Nagold: Gültlingen.

Landkapitel Böblingen. OA. Böblingen: Deufringen, Aidlingen, (die Würm) Döffingen, Darmsheim, Dagersheim, Sindelfingen.

Neckargau.

Landkapitel Cannstatt. OA. Leonberg: Gerlingen, (die Glems) Ditzingen rechts der Glems (siehe unten), Münchingen; OA. Ludwigsburg: Möglingen, Pflugfelden, Geisnang (das heutige Ludwigsburg), Harteneck, Ossweil, (der Neckar) Poppenweiler; OA. Marbach: Siegelhausen, Weiler zum Stein; OA. Welzheim: Nellmersbach, Hertmannsweiler, Oeschelbrunn.

Bisthum Augsburg.

Siehe Steichele, das Bisthum Augsburg.

Riesgau.

OA. Backnang: Kallenberg, Lutzenberg, Schöllhütte; OA. Welzheim: Klaffenbach, Kaisersbach; OA. Gaildorf: Altersberg, Frickenhofen, Untergröningen, (der Kocher) Wegstetten: OA. Aalen: Adelmannsfelden; OA. Ellwangen: Bühlerzell, Klapperschenkel, Matzengehren, Borsthof, (die Jagst) Treppelmühle, Ellenberg; OA. Crailsheim: Matzenbach, Gunzach, Wäldershub, Neustädtlein.

Baiern.

BA. Feuchtwangen: Ober-, Unter-Ampfrach, Zumhaus, (die Wörnitz) Breitenau, Dorfgütingen, (um die Sulzach) Feuchtwangen, Dentlein; BA. Dinkelsbühl: Dürrwangen, Amelbruch, Dorfkemmenathen, Michelbach, Mittelhofen, Gerolfingen, (um die Wörnitz) Reichenbach, Fürnheim; BA. Nördlingen: Seglohe, Schopflohe, Belzheim, Munningen, Laub, Wechingen, Holzkirchen, Fessenheim, Rudelstetten, Bühl, Schrattenhofen, Heroldingen; BA. Donauwörth: Harburg, Ebermergen, Wörnitzstein, Berg, (und an der Donau) Zirgesstein, Donauwörth, Altisheim.

Zum Riesgau gehörte der Welzheimer Wald und die Frankenhöfer Höhe, während die Limpurger und Ellwanger Berge sammt dem Kocher und der Jagst von der Grenze durchschnitten wurden. Das Gebiet der Sulzach und Wörnitz blieb alamannisch.

Vom Rhein an bis zum obergermanischen Limes war es altalamannisches Gebiet, das nunmehr nördlich der Stammgrenze fränkisch wurde. Ausserhalb der beiden Limes hatten im Norden die Burgundionen gesessen, deren Gebiet wohl theilweise von den Alamannen eingenommen war (S. 78, 181), im Süden in der Ausdehnung etwa von Lorch bis Gunzenhausen (S. 29—31) die Armalausen. Sie haben nur ihren Namen der Geschichte gelassen und was aus ihnen geworden, wissen wir nicht. Die altburgundionischen Sitze fielen, so mag man annehmen, auf die fränkische, die armalausischen auf die alamannische Seite. —

Die Stammesgrenze als solche ist weiter urkundlich bezeichnet.

Das Bisthum Constanz reichte (den Bisthümern Speyer und Würzburg gegenüber) im Norden bis an die Grenze der Alamannen und Franken, versus aquilonem usque ad marcam Francorum et Alamannorum. Diplom. Friedrich I. von 1155, Wirt. 352.

Die Huntaren Würm- und Glemsgau waren fränkisch. In ersterer lag das Kloster Hirsau an der Nagold. 1057. Monasterium in provincia Theutonica Francia in pago Wiringowe, quod Hirsaugia (Hirschau, OA. Calw) nuncupatum est. Wirt. 233. Ferner Heimsheim, OA. Leonberg. 965. In confinio Franciae et Alamanniae in villa Heimbogesheim. Saxo.

Im fränkischen Glemsgau lagen Gerringen und Tizingen (Gerlingen, Dizingen um die Würm, OA. Leonberg) nach den Lorscher Urkunden 5354—5356, 5363, 5364 aus den Jahren 856—871, während nach dem Hirsauer Codex Gerringen in Suevia lag, und nach den Diöcesantabellen Dizingen rechts der Glems als constanzisch, links der Glems als speyerisch bezeichnet wird.

Cannstatt am Neckar fiel in das alamannische Gebiet. 746. Karlomannus, cum vidisset Alamannorum infidelitatem, cum exercitu fines eorum irrupit et placitum instituit in loco, qui dicitur Condistat. Annal. Mettens.

Weiter zog sich die Grenze von der Quelle der Wieslauf (auf der Ebni nordwestlich von Welzheim über Kaisersbach und Altersberg) zum Steigersbach, einem Zufluss des Kocher. 1027. usque Cochinaha et per ascensum ejus Steigirisbach et sic per confinia Francorum et Suevorum usque ad fontem Wisilaffa. Wirt. 219.

....

Zweite Anlage
zum siebenten Capitel, 11, Seite 255.

Grenzen der Mundarten.

1. Schwäbisch-fränkische Grenze.

Die nach den Nachrichten des 8. und 9. Jahrhunderts uns bekannte Stammesgrenze wird auch die alamannische (suevische) und fränkische Mundart geschieden haben. Heute steht das schwäbische ei (oi, oa) dem fränkischen ai und a gegenüber. Nach Bohnenbergers Ermittlungen für Württemberg fallen jedoch die Stammes- und Sprachgrenzen nicht mehr allenthalben zusammen. Während die Strecken, auf denen beide identisch sind, einen neuen Beweis für die Richtigkeit der erstern bilden, zeugen die abweichenden von einer Verschiebung der letztern.

In Württemberg decken sich beide Grenzlinien von der Hornisgrinde bis zur Würm, während von der Würm bis zur Jagst die Sprachgrenze nach Norden, von der Jagst bis gegen die Wörnitz nach Süden verschoben ist.

Dass von der Hornisgrinde über die Nagold bis zur Würm, die Sprachgrenze die alte geblieben ist, erklärt sich wohl aus der Stabilität der Lebens- und Verkehrsverhältnisse im Schwarzwald.

Dass dagegen das schwäbische Sprachgebiet von der Würm über den Neckar bis etwa Murrhardt weit nach Norden verschoben ist, am linken Neckar das Strohgäu in sich schliesst und bis gegen die Enz reicht, und am rechten Ufer den grössten Theil der Oberämter Marbach und Backnang umfasst, dafür ist, wie Bohnenberger sagt, „kaum je eine genügende Ursache aufzuzeigen“; denn es ist nicht daran zu denken, dass die Alamannen etwa durch Einwanderungen den herrschenden Franken diese Landstriche der Neckarebene, die Kornkammern des Landes, entzogen hätten. Dem gegenüber mag ein colonisirendes Vor-

dringen im Waldgebirge (dem Welzheimer Wald, der Frankenhofer Höhe, den Limpurger und Ellwanger Bergen) den Grund für die Grenzverschiebungen zwischen Murrhardt und der Wörnitz gegeben haben, wofür die Ellwanger Berge ein Beleg sind. Denn in ihnen sind drei Grenzlinien zu unterscheiden: zunächst die Stammesgrenze, die über Bühlerzell, Klapperschenkel, Matzengehren, Borsthof, (die Jagst) Treppelmühle, Matzenbach, Gunzach, Wäldershub, Neustädtlein lief, und die nördliche Grenze von einem Theil des Bannforstes Virngrund, welchen der Kaiser Heinrich II. 1024 dem Kloster Ellwangen schenkte. Sie verlief zwischen Kocher und Jagst im Norden der Stammesgrenze (Bühlerzell, Kottspiel, den Nestel- oder Aisenbach aufwärts, Hochtänn, über den Bergrücken nach Gauchhausen, nördlich von Hegenberg, den Sulzbach abwärts bis zur Jagst), im Süden der Stammesgrenze von der Jagst aus (Stimpfach, Matzenbach, Ellenberg u. s. w.). Wirt. 217. Der Forst wird vom Kloster Ellwangen bis an diese Orte besiedelt worden sein und so wird es sich erklären, dass die dritte, die schwäbische Sprachgrenze von Kottspiel bis Stimpfach mit geringen Abweichungen (siehe unten Nr. 2 und 3) sich der Forstgrenze anschloss. Diese wurde so massgebend, dass über die Stammgrenze hinaus an der linken Jagst die Schwaben, an der rechten die Franken bis zur Forstgrenze vordrangen.

Die heutige schwäbisch-fränkische Sprachgrenze verläuft innerhalb Württembergs auf schwäbischer Seite, wie folgt,

1. Die Stammesgrenze ist auch Sprachgrenze:

von der Hornisgrinde bis zur Nagold über Gompelscheuer, Aichelberg, Meistern, Agenbach, Oberkollwangen, Breitenberg, Liebelsberg, Altbulach;

von der Nagold bis zur Würm über Stammheim, Gechingen, Ostelsheim, Simmozheim.

2. Die Sprachgrenze ist nach Norden verschoben:

von der Würm bis zur Glems über Schafhausen, Renningen, Malmsheim, Rutesheim, Weissach, Eberdingen, Rieth;

von der Glems bis zum Neckar über Markgröningen, Thamm, Geisingen;

vom Neckar bis zum Limes über Pleidelsheim, Höpfigheim, Mundelsheim, Gemrichheim (Mundelsheim), Winzerhausen,

Lembach, Hof, Klein-Aspach, Rietenau, Reichenberg, Ellenweiler, Siebenknie, Fantsbach;

vom Limes bis zum Kocher über Mettelberg, Neustetten, Honkling;

vom Kocher bis zur Jagst über Laufen, Kohlwald, Kottspiel, Bühlerthann, Frohnroth, Rosenberg, Geiselroth, Grünberg;

3. Die Sprachgrenze ist nach Süden verschoben:

von der Jagst bis gegen die Wörnitz über Sperrhof, Stimpfach, Dankoltsweiler, Eichenrain, Denfstetten.

---

2. Alamannisch-schwäbische Grenze von i, u gegen ei, ou vor h, r.

Alamannisch Schiltach (?) gegen schwäbisch Schenkenzell—Fluorn gegen Röthenberg, Peterzell — Hochmöffingen gegen Dornhan, Weiden—Altoberndorf, Bochingen gegen Aistaig, Boll, Brittheim—Harthausen, Böhringen, Gösslingen gegen Trichtingen, Leidringen, Täbingen — Schömberg, Ratshausen gegen Dautmergen, Dotternhausen, Thieringen—Reichenbach, Egesheim, Königsheim, Renqnishausen, Kolbingen, Friedingen gegen Bärenthal, Irrendorf—Buchheim, Worndorf gegen Thalheim—Boll, Mindersdorf, Aach, Linz, Denkingen gegen Krumbach, Rast, Wald—Pfrungen, Esenhansen, Frohnhofen, Wolpertschwende gegen Burgweiler, Fleischwangen, Ebenweiler, Esbach—Baindt, Einthürnenberg, Immenried, Kisslegg gegen Bergatreute (?), Ziegelbach, Diepoldshofen, Engerazhofen—Missen. Beuren, Menelzhofen, Rohrdorf gegen Urlau, Friesenhofen.

---

3. Alamannisch-schwäbische Grenze von i, u vor folgenden Consonanten, die nicht h, r, t oder Nasal sind.

Alamannisch Schiltach (?) gegen schwäbisch Schenkenzell—Aichhalden gegen Röthenberg, Fluorn, Winzeln—Schön-

bronn, Locherhof gegen Sulgau, Sulgen, Dunningen—Mariazell, Fischbach mit Sinkingen, Weilersbach, Danchingen gegen Flözlingen, Niedereschach, Deisslingen—Weigheim, Thalheim, Esslingen gegen Trossingen, Schura, Seitingen mit Oberflacht, Tuttlingen — dann jenseits der badischen Grenze wieder Pfrungen, Esenhausen, Frohnhofen, Wolpertschwende gegen Riedhausen, Fleischwangen, Ebenweiler, Esbach, Schindelbach — weiterhin in Baindt, Wolfegg, Kisslegg jedenfalls alamannischer Laut, vielleicht auch in Einthürnen, Immenried — sicher wieder Beuren, Menelzhofen, Rohrdorf gegen schwäbischen Laut in Urlau, Friesenhofen.

(Nach Bohnenberger: Ueber Sprachgrenzen und deren Ursachen, insbesondere in Württemberg. Württ. Vierteljahreshefte für Landesgeschichte VI, 1897, S. 161 u. flgd).

Achtes Kapitel.

Streitfragen.

Die nachstehend behandelten Fragen sind so grundlegend für die alamannische Geschichte oder einzelne ihrer Theile, dass es unumgänglich erscheint, auch die entgegenstehenden Ansichten einer eingehenden Besprechung zu unterziehen.

---

1. Zum Ursprung der Alamannen.

Der S. 8 und 9 vorgetragenen Meinung, dass die Alamannen ein Mischvolk seien, steht die Ansicht gegenüber, sie hätten von jeher Einen Stamm gebildet. Sie findet ihren Hauptvertreter in Jakob Grimm, welcher in den Alamannen die Nachkommen der alten Sueven, zu denen schon Ariovist gehörte, und sprachlich die Leute und Nachkommen des Mannus als „Deutsche“ sieht. Der in dem Namen liegende Begriff: Männer, Menschen werde durch das vorgesetzte ala- verstärkt und bedeute „rechte, tüchtige Männer“. Neuerdings hat F. L. Baumann (Schwaben und Alamannen, ihre Herkunft und Identität, in den Forschungen zur deutschen Geschichte, Bd. 16, S. 216—277) dieser Theorie eine andere Grundlage gegeben. Ihm sind die Alamannen die alten suevischen Semnonen. Seine Ausführungen, die vielfach Anklang gefunden haben, sind folgende.

Die Sueven nahmen gegen das Ende des ersten Jahrhunderts nach Chr. ganz Ostdeutschland in verschiedenen Völkerschaften ein; die älteste, vetustissima, waren die Semnonen, ein Volk von hundert Gauen, in deren Land sich ein dem Gott des Krieges Ziu seit alten Zeiten geweihter heiliger Hain befand. In ihm

brachten die sämmtlichen Suevenstämme dem Gott jährlich Opfer dar, den Hain aber durfte Niemand ungefesselt betreten. Die Semnonen hielten sich demgemäss für das Haupt der Sueven, caput Sueborum. Soweit Tacitus in Kap. 39 der Germania.

Es gab also, schliesst Baumann, ursprünglich nur Einen Suebenstamm, eben die Semnonen. Sie hiessen somit damals einfach Sueben. Als dann jüngere Aeste sich abzweigten (Hermunduren, Markomannen, Langobarden u. s. w.), bekamen diese unterscheidende Beinamen und legten dem Mutterstamm den Semnonennamen bei. Dieser ist ein hieratischer und heisst von der lithurgischen Anwendung der Fessel im Zinhain „Fessler“. Sie selbst haben aber desshalb schwerlich aufgehört, sich schlicht und einfach Sueben zu nennen. Als sie nun im letzten Viertel des 2. Jahrhunderts aus ihren Wohnsitzen an der Spree gen Südwesten wanderten, liessen sie den Semnonennamen fallen, tauchten den Hermunduren gegenüber, durch die sie von Osten her bedrängt wurden, auf und nahmen dann Sitze am Main, wo sie mit Caracalla zusammenstiessen. Als sie das Land des Ziuhains verliessen und die Anwendung der Fessel damit unmöglich wurde, ward der Namen Fessler (Semnonen) hinfällig und die Hermunduren nannten sie daher „Leute des Alah, „Alahmannen“ d. h. Leute des Götterhains des Ziu. Der Name wurde den Römern bekannt und auch diese nannten die semnonischen Sueben, auf die sie am Main stiessen, Alamanni, während diese selbst den Suebennamen beibehielten. Daraus folgert dann Baumann die Identität der Sueben oder, wie sie seit dem 4. Jahrhundert genannt wurden, der Sueven mit den Alamannen, die Einheit des Stammes und die Einheit ihrer Sprache.

Diese Hypothese leidet an Unwahrscheinlichkeit und ist in sich widersprechend: Der Satz, dass die Nachbarn den Völkernamen geben, ist zweimal angewendet. Die Ursueben werden zunächst von den Jungsueben Semnonen, dann von den Hermunduren Alahmannen genannt. Warum sollten sie den hieratischen Namen der Fessler (Semnonen) fallen lassen, der sie als die Hüter des allgemeinen suebischen Ziuhaines auszeichnete, als caput Sueborum charakterisirte? Unrichtig aber ist, dass mit der Fessel der Name Fessler hinfällig wurde, denn es ist gerade eine Eigenschaft der Namen, dass sie ihre

Veranlassung überdauern. Der Breisgau führt seinen Namen fort, auch wenn er seit tausend Jahren aufgehört hat, ein Gau zu sein. Wenn aber in dem Aufhören der Fesselung ein Anlass vorlag, den Semnonen einen anderen Namen zu geben, so war es doch unmöglich, dafür die uralte Alah zu Grunde zu legen. Denn die Beziehung zur Alah war ebenso, wie die zur Fesselung, gelöst. Und wie endlich sollten die Römer, die, wie wir wissen, länger als ein Jahrhundert die Semnonen Semnonen nannten, dazu kommen, der Namengebung durch die Hermundnren sich anzuschliessen?

Alamannen und Sueven sind nicht dasselbe Volk und zur Zeit der Wanderung oder Ansiedlung fallen auch ihre Namen keineswegs zusammen, wie das später allerdings geschah.

Lässt man die innere Glaubwürdigkeit der Baumannschen Idee dahingestellt, so muss man doch sagen, dass sie sich jedem Beweise entzieht. Eins aber muss bewiesen werden, dass der Suevennamen vom 3 und 4. Jahrhundert ab das ganze Stammland, und vom 5. ab das ganze Neualamannien umfasst habe. Der Verfasser hat diesen Beweis angetreten, aber nicht geführt.

Er lässt die Geschichte der Namen Alamannen und Sueven ausser Acht.

Er berücksichfigt nicht, dass nach der ersten Namensstufe „Sueven ein Theil der Alamannen“ (S. 245) der Suevenname im Stammland nur vom Neckar bis zur Alb reicht, in Neualamannien nur Oberschwaben umfasst und dass er, abgesehen von vereinzeltem Vorkommen, weder am östlichen Ufer des Rheins (insbesondere am Schwarzwald), noch dominirend in der Schweiz, wo der Lenzername als der herrschende anzunehmen ist, noch im Elsass vertreten ist (S. 27, 31, 208, 209, 243 und 244).

Baumann erkennt auch die zweite Namensstufe: „Sueven und Alamannen“ nicht an, indem er die meisten Nachrichten (S. 246). als bedeutungslos hinstellt. In der Nachricht des Prokop seien nicht die alamannischen Sueven, sondern die Ahnen der Bojoaren gemeint; Sueven und Alamannen seien hier zwei selbstständige, nicht verbundene Ganze, ἴσχυρα ἔθνη, also keineswegs Eidgenossen. Dass jedoch die alamannischen Sueven gemeint sind, geht aus ihrer bereits nachgewiesenen Nachbarschaft zu den Thüringern hervor (S. 197, 198). In der Nachricht des Jordanes versteht Baumann unter den Sueven die vanni-

anischen an der Waag, denen die Alamannen (vom Rhein und der oberen Donau) zugezogen seien; es seien lediglich einzelne Gefolgschaften gewesen, denn für den gesammten Stamm erscheine der Weg dahin doch zu weit. Es ist auch hier schon gezeigt, dass es Sueven und Alamannen von und an der obern Donau waren (S. 199). Von der Stelle des Hugo von Flavigny nimmt Baumann an, es sei nicht sicher, ob er unter „Suavia et Alamannia“ nicht Deutschland verstände; aber wie sollte gleichwertig Suevien neben Deutschland aufgeführt werden? Ferner, es sei der Angabe des fern wohnenden Romanen kein Gewicht beizulegen. Man wird dies doch thun müssen, da er zweifellos eine verbreitete Meinung wiedergiebt. Das Zeugniss des Fortsetzers des Fredegar ist nicht angefochten.

Nachdem Baumann so von der ersten Namensstufe abgesehen hat, und der zweiten, wie mir scheint, nicht gerecht geworden, schildert er mit vollen Zügen die dritte (S. 246), indem er Zeugnisse vom 6. bis 12. Jahrhundert häuft. Jetzt ist auch die Schweiz in den Bereich des Sueven- oder Schwabennamens einbezogen, es fehlen jedoch nach wie vor das östliche Ufer des Rheins (insbesondere der Schwarzwald) und das Elsass. Aber was nützen diese an sich so interessanten Beweismittel der Baumann'schen Hypothese? Die Identität von Sueven und Alamannen ist nicht mit Zeugnissen aus dem 6. bis 12. Jahrhundert zu erweisen, wenn die des 3. bis 5. das Gegentheil ergeben.

Die Abbröckelung der Namensbedeutung von Suevien oder Schwaben (S. 248) schildert dann Baumann so: Das Elsass wurde eine besondere Provinz und stellte sich Alamannien gegenüber. Die Rheinalamannen des rechten Ufers „vergassen ihr Schwabenthum“, die Schweizer „bekannten“ es noch im 14. Jahrhundert, und waren sich seines bis ins 15. „bewusst“, aber am Ende dieses Jahrhunderts „nahm unseliger Weise das Wort Schwaben einen falschen Begriff an“. Der Gründung des „schwäbischen Bundes“ gegenüber „verleugneten die Schweizer ihre ethnographische Zugehörigkeit zum Schwabenstamm“. Aber bei beiden Theilen „rührte sich das historische Gewissen gegen die Verfälschung des Schwabennamens“, denn der Schwank von den sieben Schwaben, der im 16. Jahrhundert in die jetzige Form gegossen sei, zähle zu den Sieben auch die der „ala-

mannischen Mundart“ angehörigen, den Allgäuer, den Seehasen und den schweizerischen Nestelschwab.

Wer sind denn nun, wenn man sich auf den geschichtlichen Standpnnkt Baumanns stellt, heute die Schwaben? Ich meine diejenigen, die „ihr Schwabenthum nicht vergessen haben“, die sich seines „bewusst“ sind und die es „bekennen“. Ohne das würde der Begriff des heutigen Schwabenthums völlig in der Lnft schweben, da Baumann ihn an das wahrhafte Suevengebiet, das er nicht anerkennt, nicht knüpfen kann.

---

2. Ipsa oppida, nt circumdata retiis busta declinant.

Es ist von Interesse, festzustellen, ob diese Bemerkung Ammians sich an einen speciellen Anlass knüpft oder derartig allgemeinen Inhalts ist, dass sie einen Charakterzug der Alamannen wiedergiebt, und auch für spätere Besitznahmen von Land verwendet werden kann. Nissen ist der ersten Ansicht, während ich der letzten gefolgt bin.

Als der Cäsar Julian im Jahr 356 in Rheims anwesend war, wnrde ihm berichtet, dass die Alamannen die Stadtgebiete des Elsass, der Pfalz und Rheinhessens, Strassburg, Brumath, Elsass-Zabern, Selz, Speyer, Worms und Mainz besetzt nnd anf dem Lande sich angesiedelt hätten. Audiens, . . . civitates barbaras possidentes territoria eornm habitare. Warum sie nicht anch die Städte bewohnten, sucht er durch ein Bild zu erläutern: nam ipsa oppida nt circumdata retiis busta declinant, 16, 2, 12, (S. 86). Weiter erzählt Ammian von den Hunnen, sie kennten kein festes Haus, aedificiis nullis unquam tecti, und fügt zur Erläuternng ähnlich hinzu, sed haec velut ab usu commnni discreta sepulcra declinant, 31, 2, 4. In beiden Fällen ist das Bild dasselbe, um aber zu erklären, bedarf es vorab selbst der Erklärnng: Die Gräber sind umgittert, oder was dasselbe sagt, vom gemeinen Gebranch geschieden. Man mag sie nicht (in der Umgebung des Lebens, kann man hinzufügen). So mag der Hunne kein festes Haus, der Alamanne keine Stadt. Sie sind ihnen widrig. Damit sind Sitten der Alamannen und Hunnen berichtet und aus ihrem Empfinden heraus erklärt.

Wenn der Hunne kein Gebäude errichtet und der Alamanne keine Stadt bewohnt, so entspricht es ihrer wirthschaftlichen Stufe als Nomade oder Ackerbauer, und aus dieser Stufe entspringt ihr Widerwillen gegen häusliches und städtisches Leben, ihr Unabhängigkeitsgefühl oder „der Freiheitsdrang unserer alamannischen Vorfahren", eine Auffassung, die Nissen jedoch als moderne Anschauung zurückweist.

Er trägt dagegen in das Bild noch ein fremdes Moment hinein, das nur auf den Fall der Alamannen passt, indem er an den Verkauf eines römischen Landguts erinnert. Das darauf befindliche Grab wird als res extra commercium von dem Besitzwechsel nicht berührt und ist unverletzlich: es wird „geschont". Die Schonung ist für Nissen in dem Bilde das tertium comparationis und er kommt im Anschluss an gewisse geschichtliche Voraussetzungen zu folgenden Ergebnissen: Die Besitznahme des Landes sei unter Zustimmung des Kaisers Constantius vergleichsweise friedlich erfolgt. Das linke Rheinufer sei von den Römern an die Deutschen übergegangen, bis auf die Städte. Die des Elsass, der Pfalz und Rheinhessens seien durchweg, wie es scheine, der Zerstörung entgangen. Sie seien eben wie Gräber geschont und diese Zurückhaltung erkläre sich aus der wirthschaftlichen Entwicklung u. s. w.

Dieser Auffassung sind aber folgende Thatsachen entgegen zu halten. Im Jahr 350 war Gallien im Besitz von Magnentius. Für Constantius war es also Feindesland. Er wollte es als Kaiser erwerben und benutzte dazu die Alamannen, denen er Land versprach. Ihre Besitznahme erfolgte aber nicht „vergleichsweise friedlich", sondern sie mussten das Land und insbesondere die befestigten Städte erobern, Caesari mandaverunt, ut terris abscederet virtute sibi quaesitos et ferro, 16, 12, 3. Für eroberte Städte kannten die Alamannen keine Schonung, und der Kaiser wird sie von ihnen auch nicht erwartet haben. Dass sie Zabern durch hartnäckige Angriffe zerstörten, ist insbesondere bezeugt. Tres Tabernas munimentum obstinatione subversum hostili, 16, 11, 11.

Die Alamannen hassten die Städte; sie eroberten und plünderten sie und, statt sich in ihnen niederzulassen, zerstörten sie die eroberten. Das war ihre Eigenart.

3. Zur Schlacht bei Strassburg.

Zur Literatur.

Entgegen meiner Auffassung über die Quellen, aus denen Ammian und Libanios geschöpft (S. 102), geht Hecker davon aus, dass beide nur die schriftliche Darstellung des Julian benutzt haben, und er folgt bei Abweichungen der „Ehrlichkeit und Glaubwürdigkeit“ des Ammian und verwirft dagegen die „Verlogenheit“ des Libanios.

Es ergiebt sich aber, dass die Widersprüche, die Hecker findet, zum Theil gar keine sind. Die alamannischen Gesandten beriefen sich nach Libanios (Reiske 540) auf die Briefe des Kaisers Constantius, der ihnen Gallien zusprach, nach Ammian 16, 12, 3 auf das Schwert, durch das sie Gallien erobert. In der That ist beides richtig, wie eben dargelegt. Der eine Schriftsteller wählt für seine Darstellung das eine, der zweite das andere Moment, und die des Libanios entspricht dem Briefe Julians an die Athener und wird also auch wohl in dessen Werk über die Schlacht gestanden haben. Hier müsste mithin Ammian und nicht Libanios der unzuverlässige sein. Aehnlich ist es mit dem Ende der Verfolgung. Ammian lässt es am Hochgestade des Rheins, 56, Libanios auf den Inseln, 542, eintreten. Man floh auf verschiedenen Wegen, per diversos tramites, 51, hier zum Hochgestade, dort zu den Inseln. So mag sich auch der Hinterhalt hinter der Wasserleitung ὑπ' ὀχετῷ μετεώρῳ des Libanios, 541, und an den Gräben, fossae des Ammian, 27, erklären.

In anderen Fällen ist der eine Schriftsteller vollständiger als der andere. Ammian schildert in zwei Absätzen erst das Halten des Severus und dann seinen Erfolg, 27 und 37, Libanios nur den letzteren, 541. Dieser spricht von dem Gepäck und dem Eingreifen der Trossbuben, 542, Ammian schweigt darüber. Ammian malt die Flucht der römischen Reiterei, 37, Libanios die des alamannischen Fussvolks aus. 541; Ammian gebraucht bei der Reiterei die Phrase: „Die ersten hinderten die letzteren im Fliehen“, primi fugientium postremos impediunt. 37, und Libanios bei dem Fussvolk: „Die vordersten rissen die weiter hinten stehenden in die Flucht hinein“, φυγῆς φυγὴν τεκούσης τῆς τῶν

πρώτων τὴν τῶν δευτέρων, 541. Julian wird die Wendung nur einmal gebraucht haben und Wer hat sie nun an den unrichtigen Platz gebracht? Oder war dies eine bei Schlachtenschilderungen geläufige Form? Ammian wendete sie bei der Schlacht von Solicomnum noch einmal an: „Die vordersten mischten sich unter die hintersten“, miscentur ultimis primi, 27, 10, 15.

Wirkliche Widersprüche liegen endlich in zwei Fällen vor. Nach Libanios wartete Julian mit dem Aufbruch von Zabern, bis ihm berichtet, dass 30000 Alamannen über den Rhein gesetzt seien, 541, eine ganz unhaltbare Nachricht, während er nach Ammian erst auf dem Schlachtfelde erfuhr, dass sie drei Tage und drei Nächte zum Uebersetzen gebraucht hätten, 19. Der gefangene Chnodomar benahm sich nach Ammian demüthig, nach Libanios stolz. Ich habe schon S. 122 nachzuweisen gesucht, dass die letzte Nachricht die innerlich wahrscheinliche sei, und darf wohl folgern, dass die Verurtheilung des Libanios durch Hecker nicht begründet ist.

Zum Schlachtfeld.

Der (S. 106) auch von mir vertretenen Ansicht gegenüber, Julian habe von Zabern aus die römische Strasse nach Strassburg verfolgt und die Alamannen nicht weit von dieser Stadt geschlagen, ist von Borries der Meinung, der Cäsar habe von Zabern aus die römische Strasse, die über Brumath nach Selz führte, bis Weitbruch benutzt und das Schlachtfeld sei zwischen Brumath und Bischweiler, näher zwischen Weiersheim und Gries gelegen. Diese Ansicht hat vermöge einer Reihe von topographischen Einzelheiten sehr viel Ansprechendes, scheitert aber an zwei Umständen, einmal an dem Ried, das die Alamannen hier im Rücken gehabt hätten und in dessen (für die damalige Zeit nach Wiegand anzunehmendem) Sumpf stecken geblieben sein würden, statt flüchtig an den Rhein zu gelangen, und sodann an der weiten Entfernung von Strassburg. Zwar sagt Nissen, der gleichfalls das Schlachtfeld etwa nach Bischweiler verlegt, unter prope oder apud Argentoratum könne ebenso gut eine deutsche Meile wie das drei- und vierfache verstanden werden. Aber entscheidende Schlachten werden in allen Zeiten nach Orten der Nachbarschaft benannt, und wenn deren Namen noch nicht weltbekannt sind, so werden

sie es eben. Wenn Nissen sagt, dem Ammian wie seinen Lesern seien äusserst wenige Namen aus barbarischen Gegenden bekannt gewesen, und er habe daher die Ortsbestimmungen prope und apud im weiteren Sinne verwendet, so ist zu bemerken, dass Ammian und seine Leser ja schon die Namen Brocomagus, Brumath, kannten, wo der Cäsar bereits vor einem Jahr den Alamannen eine siegreiche Schlacht geliefert hatte, 16, 2, 12, und Brocomagus wäre der passende Name auch für die zweite Schlacht gewesen, wenn sie in seiner Nähe geschlagen worden. Ammian hat ihr jedoch nicht erst nach 30 Jahren künstlich den Namen gegeben, sondern, als sie vor den Thoren der Stadt Strassburg geschlagen, wird ihr von selbst der Strassburger Name zugefallen sein, pugna prope urbem Argentoratum.

Aber bedeutet denn urbs nur die Stadt? Kann unter dem Wort nicht auch das Stadtgebiet, die civitas von Strassburg verstanden werden? Von Borries zeigt, dass sie nach der Notitia Galliarnm und der Notitia dignitatis civitas Argentoratensium oder tractus Argentoratensis hiess, und bestimmt deren Gebiet von der Grenze der Maxima Sequanorum bis zum Selzbach. So wunderlich nun auch in der Provinz, die seit 400 Jahre römisch war, die Bezeichnung einer grossen Schlacht nach einem geräumigen Gebiete, nein nicht nach dem Gebiete, sondern nach seiner Nachbarschaft ist, enthält doch der Gedanke von Borries', die Schlacht sei in der Nähe, prope oder apud civitatem Argentoratensium geschlagen, eine Unmöglichkeit, denn Brumath oder Bischweiler liegen nicht in deren Nähe, sondern mitten darin. Auch haben für die Nähe der Stadt Strassburg selbst Hieronymus und Cassiodorus das unzweideutige Wort apud Argentoratum oppidum.

---

4. Zum Ausgang der Juthungen.

Baumann, der die Juthungen nicht für identisch mit den Sueven, sondern für einen Theil des Suevo - alamannischen Stammes hält, „wie die Lentienser und Bucinobanten“, erzählt von dem Niedergang dieses Theils fern von der Heimath, und

giebt damit der alamannischen Geschichte des 5. Jahrhunderts eine umfassende Grundlage, neben welcher, wenn sie begründet wäre, meine Darstellung über die Ansiedlung im Donaugebiet (S. 189—201) nicht aufrecht erhalten werden könnte.

Was wir wissen, ist aus folgenden Notizen zu entnehmen:

Tiro Prosper erzählt zum Jahre 429: Aetius Juthingorum gentem delere intendit.

Apollinaris Sidonius, dessen Grossvater und Vater praefecti praetorio Galliarum waren, wurde der Schwiegersohn des Avitus, eines Kriegsgenossen des Aetius, und als Jener, 455 zum Kaiser gewählt, bei Beginn des nächsten Jahres das Consulat erworben hatte, schilderte sein Schwiegersohn die Grossthaten des Avitus und damit die des Aetius, an denen er betheiligt war, in einem Lobgedicht. Sidonius wurde später praefectus der Stadt Rom und dann Bischof bei den Arvernern, so dass Gregor 2,21 von ihm sagen kann: Er war ein Mann von dem vornehmsten Adel nach seiner Stellung in der Welt und von einer der ersten Familien Galliens abstammend, so dass er die Tochter des Kaisers Avitus sich zur Gattin erwählen konnte. Vir secundum saeculi dignitatem nobilissimus et de primis Galliarum senatoribus, ita ut filiam sibi Aviti imperatoris in matrimonium sociaret.

Die feiernden Worte des Sidonius auf Aetius und Avitus in seinem Carmen VII, panegyricus dictus Avito Augusto, 233—235 lauten dahin:

> Nam post Juthungos et Norica bella, subacto
> Victor Vindelico, Belgam, Burgundio quem trux
> Presserat, absolvit (Aetius) junctus tibi.

Sidonius ist vermöge seiner Stellung und durch seine verwandtschaftlichen Beziehungen zu Avitus ein Kundiger ersten Ranges und um so mehr von untadlicher Zuverlässigkeit, als er in diesen drei Versen die Thaten seines Schwiegervaters nicht wie ein Poet schildert, sondern wie der nüchternste Chronist aufzählt, und es erscheint daher die Kritik, welche Baumann an den von Sidonius erwähnten Thatsachen übt, von vornherein verfehlt. Aber auch seine einzelnen Einwendungen seien gehört.

Zwischen dem vindelikischen und burgundionischen Feldzug fehle der Krieg gegen die ripuarischen Franken; aber Avitus wird an ihm nicht theilgenommen haben. Keine andere Quelle nenne die Burgundionen als die Bedrücker Belgiens; Sidonius

ergänzt mithin die übrigen Mittheilungen. Vindeliker hätten als solche seit Jahrhunderten nicht mehr existirt: aber Vindeliker ist der geschichtliche Name für die Bewohner des zweiten Rätiens. Vindeliker und Noriker, seit zwei Jahrhunderten Patrioten des Römerreichs, sollten sich gegen dieses erhoben haben?: so lässt sich eine positive Nachricht nicht beseitigen und man kann an Steuerdruck, Mangel an Schutz oder dergl. denken. Sie sollten sich mit ihren Feinden, den Juthungen verbündet haben? Das ist nicht gesagt. Dann heisst es widersprechend, Sidonius habe wohl einen nicht gerade bedeutenden Feldzug zu einem grossen Krieg aufgebauscht und vielleicht, verführt durch die Namen Juthungen und Noren (siehe unten), in gutem Glauben an die ferne Donau versetzt: aber keins von beiden ist geschehen. Der Kriegsschauplatz wird allerdings für den unbefangenen Leser in der Donaugegend sein, wo die besiegten Völker Juthungen, Vindeliker (Rätier) und Noriker nebeneinander wohnten, wie es S. 192 dargestellt ist. Unangetastet geht aus der Kritik Baumanns nur die Nachricht hervor, dass Aetius und Avitus die Juthungen — irgendwo — geschlagen habe.

Baumann wendet sich dann zu den Mittheilungen des Hydatius, des Bischofs von Gallaecien, dem wir zuverlässige Notizen zur Geschichte seiner Zeit verdanken. Seine Nachrichten lauten zum Jahr:

430. Per Aetium comitem haud procul de Arelati quaedam Gothorum manus extinguitur. Juthungi per eum similiter debellantur et Nori.

431. Aetius dux utriusque militiae Noros edomat rebellantes. (Hydatius episcopus) ad Aetium ducem, qui expeditionem agebat in Gallis, suscepit legationem.

432. Susperatis per Aetium in certamine Francis et in pace susceptis, Censorinus mittitur ad Suevos in Hispaniam.

Aus Hydatius ist also zu entnehmen, dass Aetius siegreiche Expeditionen unternahm: 430 gegen die Gothen in Arles und gegen die Juthungen und Noren, 431 eine zweite gegen die Noren und eine weitere in Gallien, 432 gegen die Franken, während von den Videlikern nicht die Rede ist. Sie verschwinden auch gänzlich aus der Beweisführung Baumanns.



Er sieht nnn in den Noren des Hydatius nicht Noriker der Donan, denn die hiessen ansnahmslos Norici, niemals Nori, nnd von dem Römer Hydatins dürfe nicht vermnthet werden, dass er die Namen abendländischer Provinzen nicht recht gewusst habe. Sidonius spricht von Norica bella, und dem im äussersten Spanien wohnenden Hydatius wird man schon eine Incorrektheit zu Gnte halten können.

Wenn aber anch die Nori Noriker seien, so sei doch der Krieg an der Donau zeitlich nnmöglich. Nach Hydatius fällt in das Jahr 430 der Krieg des Aetius gegen die Gothen bei Arles und gegen die Juthungen nnd Noren (Noriker), in das Jahr 431 der zweite Kampf gegen die Noren nnd die Rückkehr des Aetius nach Gallien. Baumann meint nun, Aetius habe Hin- und Rückweg nicht durch Helvctien nehmen (da es schon alamannisch gewesen), oder den Weg nur um den Preis eines Krieges erzwingen können, den Hydatius kaum verschwiegen haben würde. Für den Umweg über Italien nach dem Juthungenland, Rätien und Noricum und zurück reiche aber die nach Hydatius zu berechnende Zeit nicht ans. Die Voraussetzung, dass das helvetische Alamannien den Römern feindlich gewesen, erscheint jedoch als eine ebenso willkürliche, wie die Annahme, dass Hydatius, dem wir keine Geschichte, sondern nur Notizen znr Geschichte verdanken, über einen Krieg hätte berichten müssen.

Nach diesen negativen Ausführungen drängt sich dem nunmehr zu den positiven übergehenden Baumann der Schluss auf, dass Aetius die Noren und Juthungen nicht an der Donau, sondern in Gallien, und zwar anf dem Wege von Arles in das Gebiet der Ripuarier besiegt habe.

In der angegebenen Richtung findet er einen pagus Warescorum nnd südlich davon den schon erwähnten pagus Scntingorum. Im ersteren sassen die germanischen Warasci, Warasti, früher am oberpfälzischen Regen, Regnum, genannt Naristi, Narisci, nach Banmann, wie er glauben möchte, die Nori des Hydatius, eine kürzere Form für Naristi. Wären die Besiegten des Avitus Naristen, so würden, dünkt mich, die Kriege bei Sidonius wohl Narista bella heissen, nicht Norica; die Form Nori und Norici ist für sie nicht nachznweisen.

In dem zweiten pagus dagegen, der Thallandschaft Scodinga, Scudingum, dem pagus Scudensis oder Scodingorum, der nach den Scudigni, Scotigni genannt ist, sieht Baumann, wie der Name zeige, Juthungen, nicht eine Colonie derselben, sondern die Reste des ausgewanderten Volkes selbst (Siehe dagegen oben S. 203 und 209 und vergleiche über beide Huntaren Zeuss 584—586). Wenn er weiter ausführt, diese Scudigni seien die Alamannen, welche die Mönche von St. Contadisco belästigt haben (S. 204), so ist das wohl nicht anzunehmen, denn ganz von Burgundionen umgeben (wenn sie nicht bereits vertrieben waren), konnten doch die Scudigner nicht wagen, ein burgundionisches Kloster zum Gegenstand ihrer Raubzüge zu machen.

Sind diese Fäden, so fein ausgesponnen, nicht haltbar, so darf ich mich darauf beschränken, darzustellen, zu welchem Gewebe sie verknüpft sind.

Die Juthungen, sagt Baumann, wanderten 407 oder 413 nach Gallien in das Land der Sequaner aus; die Naristen schlossen sich ihnen an. Sie besetzten unter andern Langres, Besançon, Nancois le grand und Mandeure (S. 203). Aber Aetius, der Wiederhersteller der alten Reichsgrenzen, schlug sie, bereitete den Juthungen schon bei dem ersten Angriff das Loos der Burgunder, er rottete sie, wie es scheint, grösstentheils aus; die Naristi-Noren machten einen zweiten Feldzug nöthig. In Folge der totalen Niederlage der Juthungen fielen die genannten Orte wieder an das Reich (in Wahrheit fielen sie an die Burgundionen), die Reste der Besiegten wurden in die öden Juraberge von Salins verpflanzt. Rings umgeben von Romanen, konnten sie ihre Nationalität nicht retten und gingen frühzeitig unter den Romanen auf. Durch den Auszug der Juthungen war das Gebiet an der Donau mindestens halb entvölkert, sie wurden durch keine Einwanderer ersetzt. So kam es, dass das Land rechts der Donau, trotz seiner Offenheit und Schutzlosigkeit von den Alamannen bis nach der Schlacht von 496 nicht besetzt, sondern nur wiederholt mit Raubzügen heimgesucht wurde.

Soweit die Baumannsche Juthungenhypothese. Sie soll mit der Auswanderung des Juthungenvolkes einerseits die Entvölkerung ihrer Heimath und deren Besiedlung erst nach 496, andererseits die Besitzergreifung und Niederlage der Juthungen in Gallien, sowie die Ansiedlung des Restes der Scudigni und

im Uebrigen das Verschwinden der Juthungen aus der Geschichte erklären. Baumann läst das kräftigste der Alamannenvölker im Jura verkümmern, während es als Suevenvolk kolonisirend weit um sich griff und den Suevennamen über den hinsterbenden Namen der Alamannen erhöhte.

Zweites Buch.

Die Grafenzeit.

Neuntes Kapitel.

Die Grafschaftsverfassung.

1. Der Ausbau des Landes.

Wie im 3. und 4. Jahrhundert im Stammland, so erfolgte im 5. und 6. die Besiedelung in Neualamannien. Es wurden Gaue, Huntaren, Zehntschaften gegründet. Die zehn neuen Gaue, welche alamannisch blieben, grenzten an Flüsse oder schlossen sie ein. Es waren in Deutschland im Norden der Donau der Riesgau, im Süden des Flusses der Donaugau (?), der Illergau, der östliche Augstgau, am Bodensee und in Voralberg der südliche Alpgau, speziell im Elsass der Nortgau und Sundgau, in der Schweiz der westliche Augstgau, der Aargau und Thurgau. Schon im 8. Jahrhundert zerfiel der Aargau in den obern und untern, und der Thurgau in den Thurgau und Züriehgau. In den Zehntschaften und Huntaren entwickelten sich die Marken. Es ist (S. 223) bereits erwähnt, dass im Anfang des 6. Jahrhunderts Ennodius es pries, wie, von zahlreichen einwandernden Stammesgenossen befruchtet, das Alamannenland unter der friedenschützenden Herrschaft des König Theoderich von dichten Ansiedlungen bedeckt war. Mag in diesen Worten auch rhetorische Uebertreibung enthalten sein, so ist doch anzunehmen, dass das Land in seinen besten Lagen, den Ebenen, bald mit Dörfern übersäet war. Es waren Gewannfluren, die sich um sie ausdehnten. In dieser Richtung hebt Meitzen von den neualamannischen Landstrichen die Flächen zwischen der Donau, der Iller und dem Lech, die Bezirke von Kempten, Immenstadt, Bregenz, die Umgebungen des Bodensees, die Rheinebene des Elsass und die Vorderschweiz bis an die Hänge der Hochalpen hervor.

Dann kam eine Zeit, in der das besiedelte Flachland zur Herberge und Unterhaltung der wachsenden Bevölkerung nicht mehr ausreichte. Die alte Gewöhnung, über die Grenzen zu gehen, war nunmehr ausgeschlossen; die kriegerische Kraft der fränkisch gewordenen Alamannen war gebrochen, und Franken, Burgundionen und Baiern hatten unter der Oberhoheit des fränkischen Reichs friedliche Nachbarschaft zu halten. Man musste also zu dem inneren Ausbau des Landes übergehen; der Wald, das grosse bis dahin unfruchtbare Kapital des Landes wurde durch Rodung der Kultur zinsbar gemacht, im Anfang wohl im Wege freier Besitznahme, dann unter Zustimmung der Berechtigten, der Markgenossen oder des fränkischen Königs, eine Entwickelung, die in verschiedenen neben einander herlaufenden Formen sich bis tief in das Mittelalter erstreckte.

Die Siedlung im Wald geschah einmal in der alten genossenschaftlichen Form des *Dorfsystems.* Wo es dem jungen Nachwuchs zu enge wurde, da lichtete er mit Feuer und Axt den benachbarten Markwald der Zehntschaft oder Huntare, gewann neues Saatland und baute zu dem Mutterdorf ein Tochterdorf, dem im Lauf der Zeit sich wohl weitere anschlossen. Ihnen wurde das neue Feld überwiesen, während Weide und Wald der Zehntschaft oder der Huntare gemeine Mark blieb. Oder man überliess fremden Einwanderern, sich in ihr den Wohnort und den Acker zu schaffen. Während so der Wald und mit ihm sein Begleiter, der Sumpf sich zurückzog, schoben sich die Wohnstätten und Saatfelder voran, verliessen die Ebene, wo diese nicht mehr Raum bot, und stiegen die Hügel empor, wo sie zum Ausbau lockten.

Neben den Gewanndörfern entwickelte sich das *Hofsystem* weiter. Der Einzelhof hatte zwar das Ackerland ausserhalb des Hufenlandes, aber daneben Theil an der gemeinen Mark. Nun wurden Höfe von grossem Umfang geschaffen, von Ackerland, Wiese, Wald und Weide umgeben, und diese durch Einzäunung von der Mark erst thatsächlich, dann rechtlich ausgeschlossen, Rodungen mit Bifang. Es waren die Grossen und Reichen, die derartige Bifänge anlegten; sie bauten darin einen Herrenhof (Frohnhof) und gaben an ihre Hörige und an Freie Land zur Bewirthschaftung in eigenen Höfen gegen Zins aus. Daraus entsprang die Grundherrlichkeit, ein System, dass im

Anschluss an das Recht der fränkischen Könige, das unbebaute Land in Besitz zu nehmen, eine grosse Ausdehnung gewann.

Die Ausübung dieses Rechts, des Bodenregals, erwies sich wirkungsvoll sowohl für genossenschaftlichen Besitz, wie für die Anlage von Höfen. Die Könige übertrugen es an Gemeinden (Nachbarn), und zwar im fränkischem Norden unter Auferlegung des Medem, der Abgabe einer Ertragsquote von wenigstens einem Siebentel. Nachweisbar ist der Medem am linken Rhein in der Moselgegend, südlich im Saar-, Trier-, Nahegau, Wormsfeld, Hundsrück, Trechhere, nördlich im Bietgau und Mainfeld; am rechten Rhein um die Lahn, den Main und den untern Neckar im Engersgau, Lahngau (mit Haiger), Wetterau, Lobdengau, (Schröder die Franken und ihr Recht). Die Könige legten aber auf unbebautem Boden auch eigne Höfe an, oder übertrugen ihn zu demselben Zweck in grossen Massen durch Schenkungen, Rodungsprivilegien an den Herzog, die Grafen und sonstige Grosse, an die Kirche und insbesondere an die Klöster, und bis zum 10. Jahrhundert erstanden königliche und sonstige weltliche, wie kirchliche Frohnhöfe sammt den abhängigen Höfen der Zinsleute.

Das Recht der Krone ging mit der erstarkenden Landesherrlichkeit an die Landesherrn über und 1291 verbot ein Reichsgesetz als ihnen gehörig die Occupation noch unbesetzten Grenzlandes Freie Markgenossen trugen ihnen und andern Grundherrn ihre Hufen auf, um deren Schutzes sicher zu sein und erwarben ihren Besitz gegen Zins zurück. Als Obermärker gewannen die Landesherrn auch über das Markland eine einflussreiche oder gebietende Stellung. Markland und Hofesland ging in einander über, Freiheit und Hörigkeit schmolzen zur Unterthänigkeit zusammen.

Neben Gewanndörfern und Höfen gab es noch ein drittes System, das der *Weiler*. Während die Dörfer ursprünglich 10—30 Wohnstätten, Hufen und Hüfner zählten, bestand der Weiler aus 3—6 Höfen. Wie dort die äusserste Regelmässigkeit in Gewannen und Ackerstreifen und Gleichheit des Besitzes herrschte, so hier Willkür nach Lage und Maas, auch nach der Form der einzelnen Ackerstücke; sie war eine streifen- oder auch blockartige. Nur die Gemenglage war dieselbe. Während die Dörfer das Flachland aufgesucht hatten, fanden sich die

Weiler „meist in den durch geringere Fruchtbarkeit oder Unebenheit ungünstigen Oertlichkeiten“. Mit dem Hofsystem theilten die Weiler die verhältnissmässige Nähe des Ackerbesitzes, allerdings im Gemenge durchbrochen durch den der Nachbarn an Wiesen, Weiden und Wald.

Die Weiler liegen insbesondere auf Hochebenen und an oder in den Gebirgen, und durchbrechen auch die Anlage der Gewanndörfer, man darf also im Allgemeinen annehmen, dass sie erst nach der Occupation der freien Ebenen und des günstig gelegenen Waldes entstanden sind.

Meitzen schliesst wesentlich aus der Regellosigkeit und Willkür ihrer Anlage, dass sie der Anordnung eines Machthabers (Vaters, Grundherrn) entsprungen seien und stellt einen genossenschaftlichen Ursprung in Abrede, aber die Gemenglage der Grundstücke lässt doch auch die Annahme genossenschaftlichen Ausbaus zu, bei dem die geringere Beschaffenheit der Grundstücke dem Belieben des einzelnen Anbauers einen weiten Spielraum liess.

Grössere Höfe wurden durch Theilung vielfach zu Weilern, Weiler wuchsen vielfach zu Dörfern heran.

Die Weiler waren eine charakteristische Ansiedlungsform der Alamannen und Baiern und der Ausdruck Weiler, villa, vilare war zumal bei Jenen eine weitverbreitete Endung der Ortsnamen.

Nach Meitzen finden sich von Gewannfluren scharf abgegrenzte Weilergebiete im Stammlande, und zwar dem Odenwald und Schwarzwald, wie in Neualamannien, hier wesentlich ausserhalb der beiden Limes, ein Beweis, welche fruchtbareren Landstriche die Römer des Schutzes, und welche geringeren die Alamannen im 3. Jahrhundert der Ansiedlung werth hielten. Die aussen gelegenen Landstriche waren schon im 3. Jahrhundert die Sitze der Burgundionen und der Armalausen und erscheinen im 5. Jahrhundert von den Alamannen bis zur Wörnitz, und darüber hinaus von den Baiern eingenommen. Die fruchtbaren Thäler des Main und der Tauber gehören dem Gebiet der Gewannfluren an, mit Weilern dagegen sind von Alamannen bedeckt (ohne übrigens Gewanndörfer völlig auszuschliessen): zwischen dem Main und der Donau das grosse Plateau, das sich von Miltenberg aus zur Tauber erstreckt, der mittlere und obere Lauf der Jagst und des Kocher, die hohenloher Ebene, das Härdtfeld und — nur

auf einer kleinen Strecke über die Limes eindringend — der Welzheimer Wald und das Aalbuch bis Ulm; ferner im Süden der Donau in Oberschwaben, in Vorarlberg und der Schweiz. Hier finden sich nach der Riese'schen Karte (S. 250) zusammenhängende Mengen von Orten mit der Endung weiler, und zwar an den Abhängen des Schwarzwaldes, im Norden der Donau jenseits der Limes und an beiden Seiten des oberen Bodensees, sowohl in Oberschwaben (abgesehen von dem die Donau begleitenden Strich der Namen auf ingen, S. 252) wie in der Schweiz.

Die Gewöhnung der Siedlung in Dörfern, Weilern und Einzelhöfen ist geblieben. Nach der württembergischen Statistik von 1881, bei der ich „Städte, Pfarrdörfer und Dörfer" zu Dörfern, „Pfarrweiler und Weiler" zu Weilern zusammenrechne, gab es

in den Kreisen	Dörfer,	Weiler,	Einzelhöfe,
Neckar	396	269	138,
Schwarzwald	511	342	277,
Jagst	409	1082	528,
Donau	524	1552	1644.

Die Weilerzone der Baiern erstreckt sich im Norden der Donau über die Altmühl, Rezat, Naab, den Regen, den bairischen Wald und den zwischen Regensburg und Passau zur Donau abfallenden Plateaurand, und an der anderen Seite des Flusses über den Südosten von Nieder- und Oberbaiern. Von hier dringen die Weiler südlich und östlich in die offenen Thäler, hier lagern sie auf vortrefflichem, selbst für Gewannfluren geeignetem Boden.

Zu den Rodungen im Wald und zu den Weileranlagen, die bis auf das 6. Jahrhundert zurückzuführen sein werden, gesellte sich die innere Umgestaltung der Zehntmark und die Auflösung der Hufenverfassung, welche schon aus den Urkunden des 8. Jahrhunderts zu entnehmen sind.

In den Zehntmarken waren die Gehöfte der Dörfer und deren Gewannfluren von jeher in dem ausschliesslichen Besitz der Gemeinschaft der Dorfgenossen und die Nachbarschaft brachte

es mit sich, dass sie die Theile der Mark, welche sich anschlossen, vor den anderen Zehntgenossen, dann gleichfalls ausschliesslich zur Benutzung zogen. Es lag im gegenseitigen Interesse der Dörfer, sich hier gewähren zu lassen. So musste sich für den einzelnen Ort das Bewusstsein ausschliesslichen Besitzes, ausschliesslichen Rechts entwickeln, und damit trennte sich Dorf, Flur und nahe Mark als *Dorfmark* von der Zehntmark los und ergab sich die politische Organisation des Dorfs: Versammlung der Dorfgenossen, Vorsteher (Heimbürgen) und Dorfmarkzuständigkeit.

Eine ähnliche Erscheinung musste sich hinsichtlich des Besitzes des einzelnen Hüfners herausstellen. Das Gehöft wurde wohl immer als sein *Eigen* betrachtet. Mit der Zeit schied auch seine Hufe aus dem genossenschaftlichen Besitz aus und wurde sein Eigen, vorbehaltlich der Beschränkungen, die sich aus dem Flurzwang und aus dem Weiderecht der Genossen ergaben.

Damit hörte innerhalb der Dorfmarken die mit der Hufenverfassung verbundene Gleichheit des Besitzes auf. Die Hufe wurde theilbar. Die Eltern vertheilten sie gleichmässig unter ihre Kinder und es gab dann halbe, viertel, sechstel, achtel Hufen. Dabei wurde jeder einzelne Gewannstreifen getheilt, erst der Länge (Splisstheile), dann auch der Breite nach (Trummer). „Erst gesplisst und dann getrumpft.“ Bisher Zubehör der Landhufe wurde das Markrecht von ihr losgelöst. Hufe und Hufentheile einerseits, das Markrecht andererseits wurde veräusserlich. Dieser Neigung zur Zertheilung, der das später recipirte römische Erbrecht entgegenkam, hat unsere Zeit die unendliche Zersplitterung des Grund und Bodens im Alamannen- wie im Frankenlande zu verdanken. Die Beweglichkeit des Besitzes führte weiter hier zur Minderung, dort zur Häufung desselben und erweiterte den Gegensatz von Klein- und Grossgrundbesitzern. Hatte innerhalb der Dorfflur der Adel bereits einen grösseren Landbesitz, so konnte einen solchen auch der Reiche, der vermöge seiner Hörigen und seines Viehs die Mittel zum wirthschaftlichen Grossbetrieb hatte, erwerben und ihn durch Rodung steigern. Die alamannischen Gesetze des 7. und 8. Jahrhunderts unterscheiden den Adel, primi, die sonstigen Grossgrundbesitzer, mediani und die Kleingrundbesitzer, minoflidi.

Je dichter die Bevölkerung der Zehntschaften nnd Hnntare, je ansgedehnter ihre Besitznahme wurde, nmsomehr mnssten die Genossen einander entfremdet, um so weiter der Weg zn der einigenden Malstätte werden. Dann schied man den Verband in *zwei Huntaren* und es gab dann statt der Einen zwei Huntarenmarken mit zwei Malstätten, und statt des Einen zwei Hunnen. Oder es zogen die Genossen oder die Grossen ans bewohnter Umgebnng in die Wildniss von Wald und Gebirge hinaus, siedelten sich hier rodend an und bildeten erstarkt aus den neuen Zehntmarken mit ihren Dörfern eine *neue Huntare*. Die Zahl der Huntaren eines Gaues vermehrte sich und während die ältern in den Flnssthälern nnd Ebenen zu snchen sind, finden sich die jüngern in höhern, weniger fruchtbaren Lagen. Anch in fremden Gauen sind Ansiedlungen benachbarter Gangenossen zu finden (Wirtemb. Urkundenbnch Nro. 132). Die Zehntschaften, Huntaren nnd Gane, die nrsprünglich isolirt gelegen hatten, von herrnlosen Waldgebieten umgeben, hatten sich einander genähert, ans den Grenzgebieten wnrden Grenzlinien, und der Besitz erstarrte nun in festen Grenzen.

Meitzen findet, dass Oberdentschland zwar Dorfmarken von Weide und Wald sowohl genossenschaftlicher wie grnndherrlicher Art kennt, dass sich dort aber „im Wesentlichen nur in einem wenig ausgedehnten nordwestlichen Landstrich markenähnliche Organisationen, d. h. Wald nnd Weideländereien, an welchen die Einwohner verschiedener Ortschaften Nutzungsrechte ausüben und für welche eine besondere genossenschaftliche Verfassnng nnd Verwaltnng besteht“, befinden. Gemeint sind die Marken, die ich Zehnt- und Hnntarenmarken benenne. Die Grimm'schen Weisthümer, welche Meitzen als Qnelle benutzt, weisen jedoch solche für den grössten Theil des alamannischen Stammlandes nach, für den Westerwald, den Taunus und anch nach Meitzen selbst für die Wetterau, sowie die Gebiete zwischen Main, Neckar und Rhein und für den Schwarzwald. Es kann sich also nur um das suevische Gebiet vom Neckar nnd der Alb und um das deutsche Neualamannien handeln, und da will ich für Oberschwaben an die marcha Argungaunensium, Wirt. 132, und die grosse Mark Theuringen am Bodensee, marcha Duringas, Gall. 219 erinnern. Es dürfte jedenfalls bei diesem sonst noch nicht behandelten Gegenstand ausser dem Schweigen der Grimm'-

schen Sammlung noch nähere Untersuchung abzuwarten sein. Vielleicht auch, dass hier früher als anderswo eine Auftheilung der grössern Marken zu Dorfmarken stattgefunden hat. Jedenfalls sind jene in der Schweiz noch jetzt zu finden.

---

2. Die Verfassungsformen des alamannischen Gesetzbuchs.

Seitdem im Jahr 536 der Süden des Landes, welcher allein den Namen Alamannien bewahrte, dem fränkischen Reich angegliedert war, blieb ihm das Stammesrecht, soweit es nicht durch Reichsrecht abgeändert wnrde (S. 225).

Dio politischen Formen, welcho der Zeit der Ansiedlnng und Freiheit entsprochen hatten, gingen in fränkischer Zeit der Zersetznng entgegen, und nene entstanden, dem Bedürfniss der Macht, der gesteigerten Bevölkerung, der intensiveren Cultur entsprechend. Der Gau, der Träger des Königthums, wurde zur Grafschaft eines fränkischen Beamten, welcher nnnmehr die politischen Functionen übertragen wurden.

Was sich diesen Entwicklungen gegenüber als Stammesrecht erhielt oder bildete, trng den Namen *Phaat*, wie wir ans einer Urkunde des König Ludwig von 867 erfahren, welcher einigen Bewohnern des Argengaus auf ihr Ansuchen das volle Recht der Alamannen verlieh, ut eis liceret, habere plenam legem, quae vulgo dicitur Phaat, sicut ceteri Alamanui. Wirt. 142.

Als erste amtliche Sammlung alamannischen Rechts ist der *Pactus Alamannorum* aus dem Ende des 6. oder dem Anfang des 7. Jahrhnnderts in 5 Fragmenten auf uns gelangt. Eine umfangreichere ist die Lex Alamannorum, die in einer Versammlung des Alamannenstammes unter dem Vorsitz ihres Herzogs zu Stande gekommen ist. Es heisst in ihr: Sic convenit dnci et omni populo in pnblico concilio, Lex 41. Post conventnm nostrum, qnod conplacuit cunctis Alamannis, Lex 37. Ausserdem hat in einer St. Galler Handschrift aus dem Jahr 793 die Lex die Einleitung: Convenit enim majoribus nato populo Allamannorum una cum duci eorum Lanfrido vel citerorum populo adunato, Lex 1. In zwei Handschriften trägt sie die Ueberschrift: Lex

Alamannorum, qui temporibus Lanfrido filio (Gotofrido) renovata est. Lantfried war der letzte Herzog der ersten Epoche des Herzogthums, welcher 730 starb. Die Mehrzahl der Handschriften hat noch einen späteren Prolog: Incipit lex Alamannorum, quae temporibus Hlodharii regis una cum principibus suis, id sunt 33 episcopis et 34 ducibus et 72 comitibus vel cetero populo constituta est. Sie wäre also in einer Reichsversammlung von dem fränkischen König Chlothar bestätigt; dieser könnte nur Chlothar IV. sein, welcher 717—719 regierte. Da der Herzog Lantfrid im Kampf mit der Reichsgewalt erlegen war, so mochte man Bedenken tragen, seinen Namen an der Spitze der Lex zu lassen und ersetzte daher Lantfrids Namen durch die Wendung temporibus Hlodharii. So Brunner. Chlothar kann aber auch nicht als Zeitgenosse des Lantfrid angesehen werden, da zwischen Beiden der Herzog Nebi 724 erwähnt wird, so dass als Abfassungszeit nur die Regierung des 730 gestorbenen Herzog Lantfrid bleibt.

Nach dem Stammesrecht zerfielen die *freien*, also politisch berechtigten *Alamannen* in drei Klassen, in die Minoflidi (die auf ihrer Fleet Sitzenden) oder Liberi, Gemeinfreie, Kleinbesitzer mit einem Wergeld von 160 solidi, in die Mediani, oder Medii, den niederen Adel, Mittelfreie mit einem Wergeld von 200 solidi und in die Primi, den hohen Adel mit einem Wergeld von 240 solidi. Während die zwei ersten Klassen in beiden Rechtsquellen erwähnt werden, wird der Primi nur in dem Pactus gedacht, so dass sie zur Zeit der Lex bereits verschwunden waren. Pactus II 36—40; Lex 60.

Das Land wurde eine *Provinz* des fränkischen Reiches, infra, extra provinciam, Lex 7, 24; es kommen in demselben Sinn die Ausdrücke marcha, termini vor, foris marcha, Pactus 3, 15; extra marcha, Lex 46; extra terminos, 45; foris terminum, 38; später auch provincia Alamannia und pagus Alamannia oder Alamannorum.

Die Provinz bildete ein *Herzogthum*, ducatus Alamanniae, ducatus Alamannicus, später auch ducatus Sueviae, das der Einheit des Reichs gegenüber die Selbstständigkeit des Stammes vertrat und daher von starken Königen unterdrückt wurde, später wieder erstand und nochmals verschwand. Buzelin und Leuthar um 550 mag man als Beamte und Heerführer der

Könige (S. 225), als Amtsherzöge ansehen, die späteren waren Stammherzöge. In einer ersten Periode der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts bis zu Karl Martell um 730 sind neun Herzöge sicher nachzuweisen und nach den vereinzelten Jahreszahlen ihres Lebens ist anzunehmen, dass je ein Einziger regiert hat, dass er also Herrscher über ganz Alamannien war. Von Lantfrid, dem letzten Herzog, ist dies ausdrücklich bezeugt; er ist der dux, der cum omni populo, cunctis Alamannis die Lex erliess. Siehe P. F. Stälin I, 78—82.

Der fränkische König bestätigte den Herzog und war nach der Lex sein Herr, dessen Interesse jener zu wahren hatte. Regi domini suo; utilitatem regis implere, 35, aber andererseits hatte der Herzog den Charakter eines nationalen Landesherrn. Seine Stellung wird als eine Herrschaft, regnum 35 bezeichnet. Den Unterthanen gegenüber war Er der Herr, sein Eigenthum das des Herrn, res dominicae, 32. Seine Person, sein Bote, sein Hof, sein Eigenthum waren besonders geschützt, 28—35. Er konnte im Interesse der Landesvertheidigung und des Landfriedens das Heer entbieten, si dux exercitum ordinaverit, 26; er bestellte unter Mitwirkung der Huntarenversammlung die Hunnen, judex a duce per conventionem populi constitutus, 41, hatte wie der König ausserordentliche Gerichtsbarkeit, 17, 23, 42, 43, und gebot und verbot bei einer Strafe von 12 solidi, dem Herzogsbann, 27. So hatte das Herzogthum eine Art bundesstaatliche Stellung innerhalb des Reichsverbandes und wurde als die Reichseinheit verletzend von Carl Martell um 730 beseitigt.

Erst mit dem Erlöschen der Karolinger fand das Herzogthum 917 seine Wiederherstellung, verlor aber in den Händen der Hohenstaufen seine selbständige Bedeutung, als bei ihnen Königthum und Herzogthum zusammenfiel. Mit Conradin nahm es 1268 sein Ende. In der Zwischenzeit von 730—917 und seit 1268 war Alamannien reichsunmittelbar, und gingen die Functionen des Herzogs auf den König über.

Zu dem Herzogthum Alamannien, später auch Schwaben genannt, gehörte ursprünglich sowohl das Elsass, als auch Currätien. Sie wurden aber im Lauf der Zeit davon getrennt und bildeten eigne Ducate, um dann wieder dazu geschlagen zu werden. Getrennt scheinen sie schon im 7. Jahrhundert zu

sein. Erst nach dem Ende der ersten Periode des alamannischen Herzogthums von 730 sind darüber Nachrichten vorhanden, ein Beweis, dass die Bezeichnung ducatus den Ländern blieb.

Zunächst kommen die Reichstheilungen der Könige in Betracht. Bei der Theilung Carl Martells, gestorben 741, erhielt Karlmann Auster, Suavia, que nunc Alemannia dicitur, atque Thoringia, Pippin der Kleine Burgnndia, Neuster et Provincia. Hier ist unter Suevia noch das Elsass und Currätien mitverstanden. In der Theilung Karls des Grossen von 806 ist dagegen vom Ducatus Curia die Rede. Die Theilung Ludwigs des Frommen von 829 bestimmte Karl den Kahlen zum dux super Alisatiam, Alamanniam, Riciam oder theilte ihm terra Alamannia et Redica, oder das regnum Alisacinsae et Coriae zu (nach den Annal. Weiss. und Xant. und Thegan. Ricia, Redica, Coria ist Currätien). Nach dem Vertrag von Verdun von 843 erhielt Ludwig der Deutsche Alamanniam, oder totam Germaniam, id est . . . Alamanniam sive Rhaetiam, ultra Rhenum (am rechten Rhein) omnia, citra Rhenum vero Nemetum, Vangium et Moguntiam civitatem pagosque sortitos (also nicht das Elsass); er herrschte in Alamannia et Coria (Historia regum Franc., Cont. Ercenbr., Annal. Bert. und Xant.). In den Ann. Bert. wird 833 Alamannia neben Helisatia, 839 Ducatus Elisatiae und Ducatus Alamanniae neben Curia, in den Ann. Xant. 869 Coria neben Alamannia genannt, in dem Galler Urkundenbuch No. 675 im Jahr 890 Alamannia vel (copulativ) Alisatia.

Diesen die drei Länder unterscheidenden Sprachgebrauch fand die zweite Periode des Herzogthums, beginnend mit dem Jahr 917 vor. Sie wurden wohl unterschieden, aber nicht von einander getrennt. Alamannien und Elsass hatten Einen Herzog. So heisst es 1002 Dux Alamanniae et Alsatie, 1126 Dux Sueviae vel Alsatiae, 1138 im Wirt. Urkundenbuch III S. 466 Friderici, ducis Suevie porro et Alsatie, während die gleichzeitige Nachricht der Annal. Colon. Rec. 2, S. 758 Conradus dux Alemanniae, frater Friderici ducis Alsatie (nach Weitz) auf einem falschen Ausdruck beruht: der damalige Herzog war Friedrich II.; sein Bruder Conrad, der auch den Herzogstitel der Hohenstaufen führte, war der spätere Kaiser Konrad III. Für Currätien finden sich wohl die Ausdrücke provincia Raetia, provincia



Raetiae Curiensis, provincia Curevala, dncatus Curiensis, aber es blieb bis zum Erlöschen des Königshauses der Hohenstaufen mit dem Herzogthum Schwaben verbnnden, allerdings vermöge der seit dem 10. Jahrhundert entstehenden Herrschaften immer lockerer. Planta Geschichte von Graubünden S. 39, 40. Einmal wird der Herzog als Raeticarnm vel Jurensinm partium dux bezeichnet, Folcuin c. 12, S. 60.

So war Alamannien, in früheren Zeiten ein Conglomerat autonomer Gaue, die sich nur vorübergehend zu Kriegszwecken verbanden, in fränkischer Zeit und im Mittelalter eine politische Einheit auf nationaler Grundlage geworden und schon erschien es den Nachbarvölkern, zumal den Italienern, Burgundern und Franzosen als die Verkörperung Deutschlands: Alamanni, Alamannia wurde der Name für die Deutschen, für Deutschland, Alamannia stellte man Gallia und Italia gegenüber, die Regna Alamanniae wnrden das römische Reich deutscher Nation, und Reges Alamannorum, Alamannici, Alamanniae die dentschen Könige. Auch die Snevi, die Schwaben nahmen an dieser Namenserweiterung Theil, bis beide Namen sich gleichwerthig neben die alten der Germani und Tentonici stellten nnd wie im Ausland so auch in Deutschland selbst Verbreitnng fanden. Noch heute werden wir in Frankreich Allemands, Allemagne genannt.

(Siehe die Citate bei Waitz III, 32 nnd 354; IV, 678, V, 7, 10, 129, 156, 165—167; VII, 104 flgde.). —

Ausser der provincia nnd dem rex und dux erwähnt die Lex an Verbänden nnd deren Beamten die Grafschaft, locus 39 (später comitatns nnd ministerinm), den Grafen, comes (häufig) und dessen Boten, missns comitis, 36 Absatz 1 und 3; die Huntare, centena, 36, und deren Hunnen, centenarius 36, Absatz 1, 2, 3, centurio, 27, jndex, 22, 36, 39, 41, 42; die Zehntschaft des Heeres, heris generatio, Pactus II, 45, und die angesessene Zehntschaft, genealogia, Lex 81.

Jede Huntare hatte Einen Hnnnen. Da aber eine Mehrheit von Hnnnen in der Grafschaft vorkommt, a jndicibus loci, 39, ab aliis judicibus, 41, so ergiebt sich, dass die Grafschaft der Lex aus mehreren Huntaren bestand. Nicht die Grafschaft, sondern jede Huntare hatte ihre Versammlung, conventio populi, 41, conventus, 36, Absatz 1, placitnm (placitus), 36, Absatz 1

und 3, mallus, 36, Absatz 2. Sie trat an der Malstätte, Dingstätte, mallus publicus 17, der Huntare zusammen.

Der *Graf,* dessen Stellung der Verfassung das charakteristische Gepräge gab, war ein über die Grafschaft gesetzter Beamter, der von dem Herzog (König) ernannt und entsetzt wurde. Er entbot auf Befehl des Königs oder Herzogs oder selbständig den Heerbann der Grafschaft zur Wahrung des Landfriedens, und war der Führer des Aufgebots. Er verwaltete die Grafschaft, übte die Polizei, erhob Steuern, Zölle und Strafgelder (fredus, bannus) und übte die ordentliche Gerichtsbarkeit als Vorsitzender des Gerichts und als Vollstrecker des Urtheils. Er gebot und verbot bei einer Strafe von 6 solidi, Grafenbann, Lex 27 und epitome 8. Die Lex erwähnt im Uebrigen nur seiner gerichtlichen Funktionen, 36, Absatz 1, 2, 3; 38. Er wurde durch seinen *Boten,* missus, vertreten, 36.

Der *Hunne* war der Beamte der Huntare. Er wurde vom Herzog unter Zustimmung der Huntarenversammlung ernannt, a duce per conventionem populi judex constitutus, 41, nach Aufhebung des Herzogthums vom Grafen. Er war der ausführende Beamte des Grafen. Als solcher verkündete er das Aufgebot zum Heerbann, zog die öffentlichen Einkünfte ein und vollstreckte die gerichtlichen Urtheile in Straf- und Civilsachen. Er bannte bei einer Strafe von 3 solidi, Hunnenbann, epitome legis 9. Im Uebrigen war er bei der Leitung des Gerichts und hervorragend bei der Rechtssprechung betheiligt.

Das *Gericht* wurde nach altem Brauch in jeder Huntare an der hergebrachten Malstätte, secundum consuetudinem antiquam in omni centena, 36, in publico mallo 17 abgehalten. Es bestand in der Huntarenversammlung, in der zu erscheinen jeder Huntarengenosse bei einer Strafe von 12 solidi verpflichtet war. Gerichtssitzung, placitum, conventus war alle 8 oder 14 Tage, je nachdem der Friede in der Provinz geringer oder besser war. Der Tag war der Sabbath oder welcher andere Tag dazu bestimmt wurde. Diese durch die Lex 36 bestimmten Gerichtssitzungen waren die echten oder ungebotenen Dinge. War es erforderlich, so konnten noch weitere, die gebotenen Dinge angesetzt werden. Vorher angesagt wurde aber jedes Ding.

Zur Haltung der Gerichte bereiste der Graf die verschiedenen Huntaren seiner Grafschaft. Das Gericht war daher das Grafen-

gericht, das Gericht, coram comitc, ante comitem, 36, Absatz 2 und 3; 38. Seine Anwesenheit, so wie die des Hunnen der bestimmten Huntare war erforderlich. Der Graf hatte den Vorsitz, der Hunne den Mitvorsitz. Coram comite et coram centenario, 36, Absatz 1. Ante judice suo. Illo centenario, qui praeest, Absatz 2. Der Graf konnte durch seinen Boten vertreten werden. Coram comite aut suo misso; misso comitis; missus comitis, 36, Absatz 1, 2, 3. Der Hunne lud den Beklagten, ut ille judex illum distringat, 36, Absatz 2.

Er war zugleich der Gesetzsprecher, esago, welcher in der Lex nur den allgemeinen Beamten-Namen judex führt. Als solcher machte er der Huntarenversammlung den Urtheilsvorschlag, judicium. Er war der judex constitutus, ut causas judicet. — Si juste judicaverit, — — si contra legem judicavit — — injuste judicaverit, 41, Absatz 1; (Die Partei, welche) illius, qui ad judicandum constitutus est, judicium contemnit: — — Justum judicium, Absatz 2; Cognoscat judex, 42. Dieser Vorschlag konnte durch die Worte: Non recte judicas gescholten werden, wodurch die Sache anderen Hunnen der Grafschaft, aliis judicibus, 41, Absatz 2, zum Urtheilsvorschlag überwiesen wurde. Sie bildeten dann ein Collegium, das z. B. auch eine unerlaubte Ehe treunte, a loci judicibus, 39. Die anfechtende Partei oder der angefochtene Hunne, welcher bei deren Vorschlag unterlag, zahlte dem Anderen 10 solidi. Der Vorschlag wurde durch die Zustimmung, Vollbort der Versammlung zum Urtheil erhoben und durch den Grafen oder den Hunnen vollstreckt. Es ist die gemeine Meinung, dass der Hunne und der judex ein und dieselbe Person sei, und dass Jener vermöge seiner gerichtlichen Thätigkeit zugleich die Bezeichnung judex führe.

Die *Zehntschaft* wird in zwei Formen vorgeführt. Vor der Zehntschaft des Heeres wurde der Lite freigelassen, litus in heris generationis dimissus, Pactus II, 45, und zwei angesessene Zehntschaften stritten mit einander über die Grenze ihres Besitzthums, contentio inter duas genealogias de termine terrae eorum, Lex 81.

(Siehe die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung von Sohm und die deutsche Rechtsgeschichte von Schröder und von Brunner.)

3. Die karolingischen Verfassungsformen.

Während in der Königszeit zumal der Gau und die Huntaren die festen geographischen Grundlagen der Verfassung bildeten, fiel in der Grafenzeit zunächst die Grafschaft mit dem Gau zusammen, man darf sie daher — bei Einem Grafen, mehreren Huntaren und Hunnen, — die *Gaugrafschaft* nennen.

Als solche haben sich in der Erinnerung erhalten die Gaugrafschaft des nördlichen Albgaus, Jahr 1127 comitatus Alpium, Wirt. 290, und die des Breisgaus, Jahr 870 und 1095 comitatus Brisigange oder Brisiguensis, Gall. Nr. 555 und Bad. V, Nr. 15. Die Gaugrafschaft wurde der Beginn einer langdauernden geographischen Entwicklung der Grafschaft, die sich in zwiefacher Richtung bewegte.

Die Eine vollzog sich innerhalb des Gaubezirks aus sachlichen, administrativen Gründen und daher durchaus systematisch. Als die Bevölkerung zunahm und die Ansiedlungen sich ausdehnten, erschien die Verwaltung einer Gaugrafschaft durch Einen Grafen nicht mehr ausreichend. Man zerlegte sie daher in zwei oder drei Grafschaften mit je Einem Grafen, mehreren Huntaren und Hunnen, in *Theilgaugrafschaften* z. B. den Klettgau in den engern Klettgau und westlichen Albgau, den Aargau in den obern und untern, den Thurgau in den engern Thurgau und Zürichgau, und als dann auch diese zu umfangreich erschienen, löste man sie auf und machte die Huntaren mit Einem Grafen und Einem Hunnen zur *Huntarengrafschaft*, z. B. die Hattenhuntare, comitatus et centena Affa. Man kam daher von dem Satz: Ein Gau, Eine Grafschaft, zu dem: Ein Theilgau, Eine Grafschaft und dann zu dem: Eine Huntare, Eine Grafschaft. Auch wurde die zweite und dritte Form combinirt, von den zwei Theilgaugrafschaften blieb Eine bestehen, während die andere sich in Huntarengrafschaften auseinanderlegte. So wurde der obere Neckargau augenscheinlich in Theilgaugrafschaften getheilt, von denen wir den Namen der Einen, gleichfalls Neckargau kennen, während an Stelle der anderen, nicht überlieferten nur die Huntaren genannt werden. Wurde die Huntare selbst getheilt, so war die Theilung der Grafschaft die Folge.

Die andere Richtung der Entwicklung lief neben der ersten her. Sie ging über die Grenze des Gaus hinaus und ist auf politische Gründe zurückzuführen, auf den Wunsch, in einzelnen Grafenfamilien eine grosse Macht zu vereinigen. Die Gestaltung der neuen Grafschaften war daher eine unterschiedliche; man schuf wiederum grosse Grafschaften, indem man zu diesem Zweck einem Gau mehrere Huntaren hinzufügte, oder mehrere Huntaren verschiedener Gaue zusammen zu einem Ganzen verband. Da ihnen die geschichtliche landschaftliche Bezeichnung fehlte, so wählte man dafür den Namen ihres Grafen in der Zusammensetzung mit Bara, z. B. die Bertholtsbar, Jahr 1108 Para, comitatus Bertholdi, Schweizer Quellen 3, 74; Jahr 886 comitatus Peretoldespara, Gall. 653; Jahr 880, 961, 999 comitatus Bara, Gall. 614, Wirt. 185, Bad. 37. Dies waren die in Deutschland um Neckar und Donau gelegenen *Bargrafschaften*, die, wie sie entstanden, dann wiederum in Huntarengrafschaften zerfielen. Vielfach vereinigte man auch mehrere der letzteren in der Hand Eines Grafen, ohne dass sie als Eine Grafschaft bezeichnet wären, z. B. Albertus comes duos comitatus habuit antiquos valde Haigerloch et Hohenberg (die alten Huntaren Haglegau und Scherra. Glossator des Mathias von Neuenburg).

So verdrängten die Theilgau- oder die Bargrafschaften die Gaugrafschaften, und wurden wieder von den Huntarengrafschaften abgelöst. Von den geographischen Grundlagen der Königszeit blieb also nur die Huntare. Gab es in der Grafschaft nur Eine Huntare, so fiel das Collegium der Hunnen (S. 302) hinweg und es musste an diesem Punkte eine Verfassungsänderung eintreten. Die einzelnen Phasen der Entwicklung lassen sich zeitlich nicht feststellen. Zur Zeit der Karolinger gab es keine Gaugrafschaften mehr, der Begriff des Gaus war damals schon obsolet geworden, und in buntem Nebeneinander bestanden Theilgau-, Bar- und Huntarengrafschaften.

Es ergiebt sich sonach, dass die Grafschaft geographisch ein Begriff von mannigfaltiger Gestaltung war. Wollte man versuchen, ein Bild der alamannischen Grafschaften zu zeichnen, das allerdings nur ein lückenhaftes sein könnte, so würde es von Generation zu Generation ein anderes werden.

Karl der Grosse wird gelobt, dass er jedem Grafen nur Eine Grafschaft bewilligt habe. Gesta Caroli I, 13, Mon.

Germ. 2, 736, was wohl nur heissen kann, dass er den Umfang der bestehenden Grafschaften gewahrt und keine durch Zufügung anderer vergrössert habe. —

Soweit auf der Grundlage der Grafschaften und ihrer Abtheilungen, der Huntaren, Zehntschaften und Dorfschaften die karolingische Gerichtsverfassung sich aufbaute, mögen ihre Grundzüge hier dargestellt werden. Zunächst gestaltete Karl der Grosse sie für das gesammte Reich reformirend in den Jahren 770—775.

Es wurde hohe und niedere Gerichtsbarkeit unterschieden, die erstere über Blut, Freiheit und Eigen, die letztere an Haut und Haar, über Geld und fahrendes Gut. Karl liess jene dem Grafengericht der Huntarenversammlung und übertrug diese einem Hunnengericht. Weiter ordnete er lebenslängliche Schöffen in jeder Huntare an, die in der Zahl von sieben als festes Collegium fungirten.

Für das Grafengericht, als echtes, ungebotenes Ding, blieb die allgemeine Dingpflicht der Huntarengenossen; es blieb das Vollgericht, dessen Gerichtsversammlungen auf drei placita jährlich festgesetzt wurden. Die Schöffen hatten den Urtheilsvorschlag und die Vollbort (Zustimmung) der Versammlung blieb erforderlich.

Das Hunnengericht, als gebotenes Ding, bestand aus dem Hunnen und den Schöffen, wurde das Schöffengericht, neben dem sich die Anwesenheit der Huntaren erübrigte. Die Sitzungen waren minus placita.

In Alamannien fand das Schöffencolleg einen Anknüpfungspunkt an dem Colleg der Hunnen (S. 302), das nach der Lex bei Berufungen gegen den Urtheilsvorschlag und bei der Trennung ungültiger Ehen fungirte, ab aliis judicibus 41, a loci judicibus 39, aber trotzdem behauptete sich der Gesetzsprecher, esago, hier in seiner Stellung noch im 8. und 9. Jahrhundert, allerdings mit Unterordnung unter den Grafen.

Für die weitere Entwicklung der Gerichtsverfassung ist zwischen Grafschaften mit mehreren Huntaren (Theilgaugrafschaften, Bargrafschaften) und mit einer (Huntarengrafschaften) zu unterscheiden.

In ersteren durchzog der Graf die Huntaren, um mit den Genossen an der Malstätte einer jeden das hohe oder Land-

gericht abzuhalten, während der Hunne mit den Schöffen das Niedergericht jeder Huntare bildete. Dieses übte auch als Nothgericht bei handhafter That die Blutgerichtsbarkeit aus.

In den Huntarengrafschaften hielt auf der Einen Malstätte der Graf oder ein von ihm eingesetzter Landrichter, der oft ein Hunne war, das hohe Gericht ab, wogegen die niedere Gerichtsbarkeit auf die Zehntschaften, auch wohl auf die Dorfschaften, deren Vorsteher und Schöffen überging. An diese Niedergerichte der Zehntschaften wurde auch wohl der Blutbann und die Gerichtsbarkeit über Eigen übertragen, so dass dem Hochgericht nur die Verkündigung des Weisthums verblieb, wegen deren man sich alle paar Jahre versammelte, bis auch dies in Vergessenheit gerieth.

In den Huntaren-, Zehnt- und Dorfmarken versammelten sich jährlich die Markgenossen zu Märkerdingen in Angelegenheiten der gemeinen Mark. Ihre Gerichtsbarkeit wurde unter dem obersten Märker durch die Gesammtheit der Genossen oder durch Markschöffen ausgeübt.

Eine systematische Darstellung der Obrigkeiten des fränkischen Reiches giebt Walafried Strabo, der Bischof von Reichenau (gestorben 849) in einer Stelle, deren hinsichtlich der Zahlnamen bereits S. 64 und 65 gedacht ist. Um die Stellung der Obrigkeiten zu charakterisiren, setzte er sie in Parallele mit den kirchlichen Behörden, und zwar den Grafen mit dem Bischof (?), dessen Boten mit dem Chorbischof, den Hunnen mit dem Erzpriester der Taufkirche, den Zehnter mit dem Presbyter, die Unterbeamten mit den Diakonen, Subdiakonen u. s. w. „Die Grafen, comites, sagt er, setzen ihre Boten, missi, über das Volk der Grafschaft, und diese entscheiden geringere Sachen, während jene die bedeutenderen (nach ihrem Ermessen) sich vorbehalten. (Es sind Sachen der höheren Gerichtsbarkeit gemeint.) Die Hunnen, centenarii, centuriones, vicarii werden für den pagus (hier die Huntare) bestellt (Fünfzigschaften und deren Vorsteher, quinquenarii, von denen weiter die Rede ist, kommen in Alamannien nicht vor). Unter den Hunnen stehen die Zehnter, decani, centuriones, welche die niedere Gerichtsbarkeit ausüben.“ Die weiter genannten Unterbeamten sind jedenfalls zum Theil alamannisch. Es sind „die collectarii, quaterniones, duumviri, Untergebene der Hunnen, welche durch ihren Zahlnamen be-

kunden, dass sie auch geringer sind als die Zehnter". Nur die Funktionen der collectarii sind bezeichnet. „Sie berufen die Genossen zur Versammlung," sind also Büttel. Comites missos suos praeponunt popularibus, qui minores causus determinent, ipsis majora reservent. Centenarii, qui et centuriones et vicarii, qui per pagos statuti sunt. . . Decani et centuriones, qui sub ipsis vicariis quaedam minora exercent. . . Sub ipsis ministris centenariorum sunt adhuc minores, qui collectarii, quaterniones et duumviri possunt appellari, quia colligunt populum et ipso numero ostendunt, se decanis esse minores.

Die Urkunden der Karolinger Zeit gaben für die Verbände und Obrigkeiten Alamanniens noch andere Bezeichnungen wieder. Für den Grafen, comes, scheint der Ausdruck grafio nicht vorzukommen. Die Grafschaft, gewöhnlich comitatus, hiess auch ministerium z. B. Jahr 817, Gall. 226, und im 13. Jahrhundert im Elsass comitia, comecia, Als. dipl. 480 und 786. Der Hunne, centenarius, trug noch wie früher die Namen centurio, Jahr 830, 877/80, 885 sub comite et centurione, Gall. 332, 693, und judex 641; ferner wie bei Strabo auch die Bezeichnung vicarius, in Deutschland Jahr 807, 837, 838, 860, 874, 887, Gall. No. 195, 369, 377, 470, 581, 657, in der Schweiz Jahr 847, Gall. No. 402; ferner tribunus, in Deutschland Jahr 764, Gall. 42, speziell dem Elsass Jahr 728, Pardessus II. No. 543, in der Schweiz Jahr 779, 789 (ein tribunus und ein judex), 863 (sub comite et tribuno), Gall. 85, 120, 494: tribunus Arbonensis, 8. Jahrhundert, Vita S. Galli; endlich Schultheiss in der deutschen Schweiz Jahr 772 sculdatio, Jahr 789 scultaiczus, Gall. No. 62, 121, in Currätien Jahr 817 escultaizo, Jahr 800–820 scultaizus, Gall. 224, 354; hier kam auch 960 die Schultheisserei als Huntare vor, centena et scultatia Curiensis, von Mohr Cod. dipl. Raet. In dem deutschen Alamannien scheint die Bezeichnung Schultheiss nicht aufzutreten.

Die über das ganze Gebiet von Alamannien (und Franken) ausgedehnte Grafschaftsverfassung erhielt sich bis zum 12. Jahrhundert. Dann wurde sie zunächst in ihrer territorialen Grundlage durch ausgedehnte Immunitätsherrschaften durchbrochen, welche mit der Erwerbung der hohen Gerichtsbarkeit aus den Grafschaften ausschieden. Diese wurden auch ihrem Charakter nach verändert, indem das Lehenswesen aus dem gräflichen

Beamten einen erblichen Vasallen machte, der sich dann zum selbständigen Landesherrn umgestaltete. Die Grafschaftsgebiete, so weit sie noch neben den Immunitätsgebieten bestanden, lösten sich entweder in ihre mit der hohen Gerichtsbarkeit ausgestatteten Zehntschaften auf, oder verschwanden durch vielfache Veränderungen in neuen Territorien unter Landesherrn, auf welche die gräfliche Gerichtsbarkeit überging, oder sie blieben mit der hohen Jurisdiction im Besitz der gräflichen Landesherrn. So haben sich zumal in Oberschwaben landesherrliche Grafschaften bis zur Auflösung des Reichs im Jahr 1806 erhalten.

Auch Marken jeder Art sind trotz aller Anftheilungen bis auf unsere Tage bestehen geblieben (Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte und Zeitschrift der Savignystiftung für RG. XI, 244).

---

4. Die Continuität der Gaue und Huntaren.

Erst jetzt kann die Frage der Continuität der Gaue und Huntaren sammt ihren Zehntschaften zum Abschluss gebracht werden.

Für die Königszeit ist bereits geschildert, wie die Alamannen seit der Mitte des 3. Jahrhunderts in dem neuen Land sesshaft waren und von den Römern des Besitzes nicht mehr entsetzt wurden; wie die Gaue eine politische Einheit bildeten, und die Huntaren mit ihren Zehntschaften ein fest umschriebenes Ganze, eine wirthschaftliche und administrative Einheit darstellten. Dann konnten die Gaue der alten und die der neuern Zeit (des 4. und 8. Jahrhunderts) vergleichend neben einander gesetzt, die alamannische Geschichte im Rahmen dieser Gaue erzählt, und die Zustände des Stammlandes während der Auswanderung des 5. Jahrhunderts dargestellt werden. Bis dahin war für die freien Alamannen kein Anlass an dem territorialen System ihrer alten Gaue und Huntaren Veränderungen vorzunehmen, wenn auch der Rückgang der letzteren nicht zu verkennen war.

Dann trat der grosse Umschwung um die Wende des 5. und 6. Jahrhunderts ein. Der alamannische Norden und ins-

besondere der des Stammlandes wnrde von grossen Massen von Alamannen geräumt nnd feindlich von Franken, der Süden friedlich von flüchtigen Stammgenossen überschwemmt und besiedelt, und weiter ging 536 auch der Süden in das fränkische Reich auf.

Wenn nun 496 im Norden die Franken das alamannische Königthum in das Beamtenthum von Grafen umwandelten, und die Hunnen beibehielten, deren Amtsbezirke gleichfalls Gaue und Huntaren waren, werden sie da neue Gaue nnd Huntaren sammt Zehntschaften geschaffen haben? Neue Huntaren, welche an die Stelle der noch bestehenden traten? Im Gegentheil mnss man annehmen, dass sie die Vortheile eines bestehenden wirthschaftlichen Systems, das dem Bedürfniss und dem Gedeihen von Menschen und Vieh diente, nicht aufgaben nnd das Erbe alamannischen Besitzes, wo sie ihn vorfanden, antraten. Blieben aber die Huntaren in ihrem Bestand, so konnten nene Gaue nur gebildet werden, wenn die Huntaren zu neuen Gaueinheiten gruppirt wurden. Die Franzosen warfen während der Revolntion alle historischen Bezirke über den Haufen und setzten eine Neuschöpfung an deren Stelle, ein systematischer Radikalismus, für den sich im 5. Jahrhnndert kein Platz findet. Die Franken werden es somit um 500 im Norden bei dem bestehenden territorialen System gelassen haben. Die Gaue blieben dieselben, wie die Huntaren. Aber das Gebiet der Gaue war, da die schlechter gelegenen, jüngeren Huntaren verschwanden, an seinen Grenzen vielfach ins Freie gefallen nnd wenn die massenhaft eindringenden neuen Ansiedler sie wieder in Besitz nahmen, werden die Gaue an ihren Rändern vielfach verschoben sein.

Der Süden blieb um 500 von feindlicher Einwirkung frei und alamannisch. Die flüchtigen Einwanderer vom Norden waren befrenndete Stammgenossen, denen in den weiten Gebieten des Elsass, Süddeutschlands und der Schweiz Raum zur Besiedlung gewährt wurde, sei es unter Aufnahme in den Mitbesitz an geräumigen Huntaren, sei es unter Ueberweisung unbebauter Waldstrecken. Aber man räumte vor den Flüchtlingen weder den Besitz, noch richtete man neue Gaukönigreiche ein. Im südlichen Stammlande traten dieselben Verhältnisse ein wie im Norden, nnd die neualamannischen Gaue mögen erst jetzt zum Gebirge sich fortgesetzt und dann ihre definitiven Grenzen ge-

funden haben. Diese Entwicklungen fallen in die kurze ostgothische Zeit (496—536) und als auch der Süden dann an das fränkische Reich kam, blieb ihnen „ihr väterliches Recht“. Zu einem Umsturz der Gaue war kein Anlass.

Seitdem war innerhalb des fränkischen Reiches in dem südlichen Alamannien die Entwicklung der Dinge eine wesentlich friedliche. Die Colonisation des Landes vollzog sich im inneren Ausbau, und dessen Geschichte gehört auch die Theilung der Gaue und Huntaren an, welche nur innerhalb derselben neue Grenzen schuf. Kein störendes Ereigniss trat mehr ein.

Hiernach lässt sich der Gang der Entwicklung der Gaue, Huntaren und Zehntschaften so fassen: Die Schilderung der Gaue von der Mitte des 4. Jahrhunderts, die sich aus Ammian gewinnen lässt, darf auf die Zeit der ersten, festen Besiedlung, die Mitte des 3. Jahrhunderts zurückbezogen und bis zum Ende des 4. Jahrhunderts erstreckt werden. Denn in diese Zeit fällt, abgesehen von den schweren, aber immer wieder ausgeglichenen Verlusten an Menschenleben, welche die unglücklichen grossen Kriege mit sich brachten, kein Geschehniss, welches auf die naturgemässe Gaubildung von Einfluss hätte sein können. Die Huntaren erweiterten sich allmälig an Umfang und die Gaue mit ihnen.

Die Entwicklung wurde aber mit dem Beginn des 5. Jahrhunderts, der Zeit der grossen Wanderung, rückläufig. Die Zurückbleibenden zogen sich auf die ihrem Bedürfniss genügenden, älteren, fruchtbaren Huntaren zurück und damit schmälerte sich der Umfang der Gaue, welche die überflüssigen Grenzstriche der Wildniss zurückgaben. Die über dem Rhein und der Donau neu gegründeten Verbände mögen von ähnlicher Dichte der Bevölkerung und ähnlicher Ausdehnung gewesen sein. Die rapide Einwanderung um 500 liess dann im Norden wie im Süden Gaue und Huntaren in ihrem Bestande unberührt, schuf aber neue Huntaren hinzu und dehnte so die Gaue aus, bis ohne trennende Waldöden Gau an Gau stiess. Die Neubildungen an den Grenzen werden vielfach zu Verschiebungen der alten verwischten Grenzen geführt haben. Seitdem gab es keine Grenzverrückungen mehr, sondern nur noch Theilungen der Verbände.

Gaue, Huntaren und Zehntschaften erhielten sich also constant, so weit nicht die Auswanderung des 5. Jahrhunderts sie räumlich einschränkte und das Einströmen neuer Ansiedler um den Anfang des 6. Jahrhunderts sie etwa zu neuen Grenzen ausdehnte.

Zehntes Kapitel.

Die politischen Verbände Alamanniens.

1. Die Ermittlung der Verbände.

Aus alamannischem Gebiet — von dem fränkisch gewordenen Norden sehe ich in diesem und dem nächsten Kapitel ab — sind zahllose Urkunden über Veräusserung von unbeweglichem Eigen aus dem 8. und späteren Jahrhunderten auf uns gekommen, von den Königen ausgestellte Urkunden, vor dem Grafen und Hunnen auf der Malstätte aufgenommene und Privaturkunden mit 6 oder 7 Zeugen, wie letztere in dem ersten Kapitel des alamannischen Gesetzbuchs für Vergabungen an Kirchen vorgeschrieben waren. Massen dieser Urkunden sind veröffentlicht, und es seien hier von den Sammlungen des vorigen Jahrhunderts die Urkundenbücher Neugarts über Alamannien, Schöpflins über das Elsass, sowie der Codex des Kloster Lorsch, aus diesem Jahrhundert die Urkundenbücher Dümges über Baden, Kauslers über Württemberg, der bairischen Academie über Baiern und Wartmanns über das Kloster St. Gallen erwähnt.

In diesen Urkunden sind die Grundstücke nach Orten und diese in den meisten Fällen nach Gauen, Huntaren, Marken in den verschiedensten Formen (Baumann, Gaugrafschaften S. 8—17) bezeichnet und auf diesem Material beruht unsere Kenntniss der Letzteren, die Gaugeographie.

Um Gaue, Huntaren, Marken und Grafschaften festzustellen, dürfte man nur alle die Orte zusammenlesen, welche als in demselben Verband liegend verzeichnet sind, wenn die Gattung der Bezirke in allen Fällen zu erkennen und das Verzeichniss der Verbände und Orte im Wesentlichen vollständig wäre. Aber keines von beiden ist der Fall.

Das Material der Urkunden ist ein lückenhaftes, bei dem der Zufall eine grosse Rolle gespielt hat. Er hat es gewollt, dass eines Orts und des Verbandes, dem er angehörte, Erwähnung geschieht, da in ihm eine Vergabung vorgekommen; er hat es herbeigeführt, dass gerade diese Urkunde erhalten, und dass von den vielen in den zahlreichen Archiven verborgenen gerade diese veröffentlicht ist. Andere Orte, selbst andere Bezirke sind uns dagegen nicht überliefert, oder ihre Urkunden harren noch der Veröffentlichung.

Hinsichtlich der Erforschung von *Gauen* und *Huntaren* aus dem Inhalt der Urkunden sind drei Stadien zu unterscheiden.

Zunächst ist festzustellen, welchem Ortsnamen der Urkunden der Name der Jetztzeit entspricht, eine in den Urkundensammlungen übernommene Arbeit, die öfter ohne Ergebniss ist, da der Ort abgegangen oder nicht zu ermitteln oder zweifelhaft zu bestimmen ist.

Dann sind die Orte zusammenzustellen, welche demselben Bezirk angehören. Es kommt aber vor, dass derselbe Ort, durch Eine Urkunde diesem, durch eine andere jenem Verband zugewiesen wird, so z. B. Aichstetten OA. Leutkirch, das 980 als Ort des Illergaus, 1043 als Ort des Nibelgaus aufgeführt ist: ein Widerspruch, den man wohl durch Unterstellung eines Irrthums oder einer Grenzverrückung zu lösen versucht hat. Aber der Fall ist durchaus normal. Jeder Ort gehört zwei Verbänden an, einem höheren, dem Gau und einem niedrigeren, der Huntare; so Aichstetten dem Illergau als dem Gau, dem Nibelgau als der Huntare. Derartige Doppelbezeichnungen sind die besten Wegweiser für die Feststellung von Gauen und Huntaren.

Ein anderer Fall ist der, in welchem derselbe Ort zwei Verbänden gleichen Ranges angehört, als Grenzort zur Hälfte dem einen, zur Hälfte dem andern, so z. B. Dusslingen OA. Tübingen, das durch die Steinlach in zwei Theile zerlegt wurde; Jahr 888. In pago Hattenhunta et Sulichgeinna in comitatibus Peringarii et Eperhardi villa, que dicitur Tuzzilinga, Wirt. 162. Ebenso ist Schaffhausen und die Enge dem Klettgau und Hegau, Trossingen OA. Tuttlingen den Huntaren Scherra und Nidinga, Hayingen OA. Münsingen den Huntaren Affa und Swerzenhuntare

und, wie es scheint, Kempten den Huntaren Allgäu und Nibelgau gemeinsam.

Andere Specialitäten sind zwei Namen für denselben Bezirk: Arbongau heisst auch, wie anzunehmen, Waldrammireshuntare und derselbe Name für drei Verbände: Der nördliche Albgau (rauhe Alb), die westliche Theilgaugrafschaft Albgau (Schwarzwald) und der östliche Alpgau, (jetzt das Allgän).

Ist der Verband des Orts nicht angegeben, wohl aber dessen Grafenname und ist dessen Grafschaft aus andern Urkunden bekannt, so kann auf diese Weise auch die Lage des Orts in der Grafschaft festgestellt werden.

Hier einige typische Beispiele der Bezeichnung der Lage von Orten in verschiedenen Verbänden, und zwar

in Herzogthümern:

764. In ducato Alamannorum in pago Brisigaviensi (Breisgau) iu fines vel in marcas Binubheime, Neug. 41.

815. In pago Alsacense et in pago Algagense (Elsass, Huntare Elsgau) in Bethoniscurte, Stricker 376;

in Gauen:

790. In pago Prisigania (Breisgau) in loco Witraha, Gall. 126;

829. In pago Turgauve (Thurgau) in locis Scheim et Turbatun sub comite Erchanbaldo, Gall. 326;

in Huntaren:

789. In pago, que dicitur Hattenthuntari in villa que dicitur Hachinga, Gall. 123;

860—61. In pago Linzigouve in loco Kerauberg. Actum sub Oadalricho comite, Gall. 475.

873. In pago Linzgowe in comitatu Odalrici in villa, quae vocatur Eilingo, Gall. 573.

Diejenigen Orte, welche nach dem Gau bezeichnet sind, werde ich Gauorte, die nach der Huntare bezeichneten Huntarenorte, nennen, und ähnlich von Theilgauorten und Barorten reden.

Zum dritten sind die Gaue von den Huntaren zu scheiden.

Der Gau war räumlich gleich dem Inbegriff seiner Huntaren, deren Zahl durchschnittlich sechs betrug. Begreift nach den Urkunden ein Bezirk räumlich den Umfang mehrerer anderen in sich, so ist ersterer der Gau, und sind letztere die Huntaren.

Diese einfache Form reicht aber bei unseren lückenhaften Quellen nur in einigen Fällen zur Bestimmung aus. Denn folgende sind zu unterscheiden:

Gau und Huntaren sind bekannt und decken sich urkundlich, der normale Fall, der anscheinend im Nort- und Sundgau des Elsass vorliegt.

Gau und einzelne Huntaren sind bekannt, aber es erscheint geographisch nicht abzuweisen, dass der Gau sich weiter erstreckte, als beurkundet ist, und dass er noch benachbarte Huntaren umfasst habe, deren Gauzugehörigkeit nicht urkundlich belegt werden kann, so die Gaue Nagold-, Alb-, Illergau und andere. Von dieser Erweiterung eines Gaus um weitere Huntaren ist die Theilung einer Huntare in zwei oder mehrere zu unterscheiden. So die Theilung des Filsgaus und der Goldineshuntare.

Der Gau ist seinem Umfang nach bekannt, aber nur ein Theil seiner Huntaren. So die Gaue Hegau, Thurgau, Aargau.

Der Gau ist seinen Grenzen nach bekannt, aber keine der Huntaren ist überliefert. So die des Breisgau und des Klettgau. Es ist anzunehmen, dass sie sich lange Zeit als Gaugrafschaften (und bis auf den heutigen Tag als Landschaften) erhalten haben, so dass ihre Namen und nicht die der Huntaren in die Urkunden aufgenommen.

Der Gau ist unbekannt, und es kommen in einer Gegend nur neben einander liegende Bezirke vor, also Huntaren ohne Gau. So die Huntaren zwischen Bodensee und Donau, als deren Gau der südliche Alpgau, und der von mir so genannte Donaugau anzusehen sind.

Die *Marken* sind vielfach aus der Lorscher Sammlung bekannt. Es sei angeführt zu den

Huntarenmarken:

772. In pago Alamannorum in Burichinger marca et in Megingen etc., 3275;

Zehntmarken:

769. In pago Alamannorum in Bildachinger marca, 3238.

Aehnliches, wie von den Gauen und Huntaren, ist von den *Grafschaften,* comitatus zu berichten. Die Ortsbezeichnungen nach Grafschaften kommen in dieser Art vor:

in Gaugrafschaften:

1127. In comitatu Alpium Schälkalingin, Wirt. 297;

870. In Agaringun in comitatu Prisigauge, Gall. 553;
in Theilgangrafschaften:

1094. In villa Scaffhusa in (dem engeren) pago Clecgouva, Schaffh. 17;

861. In snperiori pago Araganginse in villa Peroltesvilare, Gall. 486:
in Bargrafschaften:

838. In pago Perctoltespara in villa quod dicitur Pacheim, Gall. 376;

838. In pago Albnnespara in centena Rnadolteshnntra in villa Patinhova, Gall. 373;

881. In Alamannia in comitatu Nidinga in pago Berchtoltesbara in villa Cheninga, Gall. 615;
in Huntarengrafschaften:

1092. In villa Beroa in comitatu montinm, qui vocatur Serrae (Scherra), Oberrhein. Zeitschrift, IX, 212, 218;

961. In comitatu Mnntricheshuntara in vico Rntelinga, Wirt. 185;

873. In ducatu Alamannico in pago Linzgoue in comitatu Odelrici comitis in villa Eilinga, Gall. 573;

817. In villa Filisininga Ingoltiswis sub Karamanno comite, Gall. 320.

Um Grafschaften nnd Huntaren zu unterscheiden, ist wie bei Ganen nnd Huntaren zu verfahren und es ergiebt sich als Resultat:

Gangrafschaften nnd deren Huntaren decken sich, anscheinend wie in dem Nort- und Sundgau des Elsass.

806. In Elisatio comitatns duo.

Die Gaugrafschaft ist bezeugt, aber nur ein Theil ihrer Huntaren, wie in den Gauen nördlicher Albgau nnd Illergau.

Ebenso die Theilgangrafschaften, wie (die engern) Neckargau, Klettgan, obere und untere Aargau, Zürichgau, Thurgau.

Die Theilgaugrafschaft ist bekannt, aber keine ihrer Huutaren, so der westliche Albgau nnd der (engere) Klettgau.

Bei den Bargrafschaften scheinen die Huntaren Berchtolds, vielleicht auch die der Perithilosbar sämmtlich, die der übrigen nur theilweise bekannt zu sein.

Die Huntarengrafschaften fallen mit den Huutaren zusammen.

2. Die Ausdrücke für die Verbände.

Der Ausdrücke für Gaue und Huntaren, sowie für Grafschaften sind gar viele; in den meisten Fällen sind es dieselben, so dass in der Regel nicht zu sehen ist, um welche Art von Bezirken es sich handelt.

Technisch waren ursprünglich die Ausdrücke *Gau* oder *pagus* für den grösseren Bezirk, *Huntare* oder *centena* für dessen Theil, Gau und Huntare nur in der Zusammensetzung mit dem Eigennamen z. B. Brisigovia, Hattenhuntare. In dieser Eigenschaft wird das Wort pagus durch Ammian, Huntare und centena durch die Wortbedeutung, centena auch durch die lex Alam. 36 erwiesen. Huntare und centena haben ihre technische Bedeutung bewahrt, Gau und pagus dagegen verloren.

Dazu trat später der technische Ausdruck für die Grafschaften aller Art *comitatus*, (comicia), ministerium, und insbesondere für die geschilderte grosse Grafschaft *bara*, z. B. comitatus Linzgouve; ministerium Frumoldi comitis; Perihtilinpara.

Dann verschwanden die Gaue mit ihren Grafen an der Spitze, und die Bezeichnungen Gau, pagus wurden frei. Allmälig wurde die Verfassung der Huntaren ihnen in sofern ähnlich, als nunmehr sie den Grafen an ihrer Spitze (Huntarengrafschaften) hatten. So wurde innerhalb der Huntare das Bild des Gaus in einem hervorragenden Zuge wieder hergestellt, die Huntare wurde gleichsam Gau, und so nahm sie neben der eignen auch dessen Bezeichnung Gau oder pagus an, z. B. pagus Hattenhuntare, pagus Affa, pagus Linzgau. Nunmehr hiessen alle Huntaren „pagi", und soweit sie nicht im Namen die Huntarenbezeichnung behielten, auch „Gaue". Die Theorie unterschied daher pagi majores (Breisgau) und pagi minores (Linzgau).

Damit ist aber die Verallgemeinerung der Bezeichnungen Gau und pagus noch nicht erschöpft. Die Herzogthümer Alamannien, Elsass und Currätien, die Bar- und die Theilgangrafschaften wurden pagus (pagus Alamannorum, pagus Alamanniae, pagus Alsacense, pagus Raetiae, pagus Bertoldespara, pagus

Zurichgowa) genannt, Gau und pagus bedeuteten also schliesslich jede Art von Bezirk bis zur Huntare herab.

Von ähnlichen Zweideutigkeiten sind andere Ansdrücke, welche seltner zur Bezeichnung für Gaue, Huntaren und Grafschaften vorkommen.

Das Wort *pagellus* hat die Entwicklung des pagus mitgemacht. Pagelli sind sowohl Gaue, so 754 der Breisgau, 787 der Hegau, 849 die Mortenau, wie Huntaren, so 836 die Affa, 854 die Goldineshuntare, 853 die Uronia, 1155 die Bischofshöri, wie auch Halbgau- und Bargrafschaften, so 861 Aargau, 854 nnd 874 die Bertoldsbar.

Provincia ist sowohl ganz Alamannien, wie der Gau: 976 Mortenau und Breisgau, wie die Halbgaugrafschaft: 884 Thurgan, 1050 Zürichgau und wie die Huntare: 610 Elsgau.

Regio Alamanniae Bara 1030 ist die Bargrafschaft.

Finis ist der Ausdruck für den Gau: 752 finis Prisegaugiensis und ebenso für die Huntare: 791 Finis Arbonensis.

Tal (Thal) bedeutet die Huntare: 853—1258 Vallis Urania (Uri), 770—826 Eitrahuntal, 861 Pleonungertal, 1275 Swiggerstal, 1080 Ramestal.

Situs bezeichnet die Halbgaugrafschaft: 779 Thurgau, 744 Zürichgau; die Bargrafschaft: pagus et situs Perahtoltespara, die Huntare: 783 Linzgau, 788 Arbougau, 855 Waldrammishuntare. Es wechselt auch 745 situs Thurgau, situs Zürichgau als Halbgaugrafschaften und pagus Arbongau als Huntare. Situs hat ferner die allgemeine Bedeutung von Gegend: 759/760 pagus Bertoltesbara et situs Vildira und 828 pagus Durgauve et situs Wanluetale (falls letzteres nicht eine Huntare sein sollte).

Locus bezeichnet die Huntare: 806 Ratoltesbuch, 949 Nidinga; sonst unbestimmt den Ort.

Marca ist der Ausdruck sowohl für die Huntare (Huntarenmark): 769—804 Munigisingerhuntare, 766 Nibelgau, 772, 774 Burichinga, 792 Muntricheshuntare, 805 Arbuna, als auch für die Zehntschaft (Zehntschaftsmark) 767—788 Bildachingen, 752—844 Theuringen, 861 marca Argengaunensium. Sie heissen sämmtlich marca.

Man sieht, einen festen Anhalt für die Charakterisirung der Verbände geben die technischen Ausdrücke huntare oder

centena (auch das gleichbedeutende Thal) und bara. Alle andern sind vieldeutig und es sollen daher zur sichern Unterscheidung, wo sie nothwendig ist, die Gaue im alten Sinn nunmehr *Grossgaue* genannt werden.

---

3. Die Eigennamen der Verbände.

Die Namen der Gaue, Hnutaren und Grafschaften tragen im Stammland (3. und 4. Jahrhundert) und in Neualamannien (5. und 6. Jahrhundert) dasselbe Gepräge, wesshalb nicht zwischen beiden Gebieten unterschieden zu werden braucht. Eine Reihe davon ist bis auf unsere Tage geblieben.

Der seit 496 Alamannien bildenden Grossgaue (Currätien eingeschlossen) waren achtzehn. Die Namen schlossen sich an römische Benennungen, an Weltgegenden, Berge und Flüsse an.

Römische Namen: Breisgau (mons Brisiacus), Riesgau (Rhätia secunda), der östliche Augstgau (Augusta Vindelicum), der westliche Augstgau (Augusta Rauracorum), Currätien (Raetia Curiensis).

Weltgegenden: Westergau, Sundgau, Nortgau.

Berge: Breisgau (mons Brisiacus), Hegau (Höhengau), Albgau (rauhe Alb), Alpgau (Allgäu).

Flüsse: Neckargau, Nagoldgau, Illchica (Ill), Lahngau, Illergau, Thurgau, Aargau. Nicht überliefert ist der Name eines Gaus, den ich Donaugau genannt habe.

Nicht erklärt sind Mortenau und Klettgau. Der westliche Augstgau und Baselgau, der Suntgau und Illchica sind Doppelnamen für die zwei Gaue.

Geblieben sind 7 Namen: Ortenau (Mortenau), Breisgau, Klettgau, Hegau, Riesgau, Thurgau, Aargau, Currätien.

Der *Huntaren*, die nur theilweise bekannt sind, mögen über hundert gewesen sein. Sie trugen ihre Namen nach Flüssen und Thälern, nach Bergen, nach Wald und Feld, nach den Namen von Orten, also wohl ihrer Malstätten, und nach den Namen ihrer Gründer, also wohl ihrer ersten Hunnen.

Flüsse: Filsgau, Ramestal (Rems), Ambrachgau (Ammer), Eitrahuntal (Eitrach), Brenzgau, Schussengau, Argengau, Nibel-

gau, Mindelriet (Mindel), im Elsass Zorngau, in der Schweiz Rheingau. Dahin gehören auch in Deutschland Affagau (Wassergau), Flina (nach Buck Alluvium?), Unterseegau (am Bodensee), im Elsass Ried (Niederung).

Thal: Ramestal (Rems), Pleonungertal, Swiggerstal, Eitrahuntal (Eitrach), Urania vallis (Thal von Uri).

Berge: Scherra oder Serrae. 1092 In comitatu montium, qui vocatur Serrae, Oberrhein. Zeitschrift 9, S. 215, 218; 1095 In rupibus, quae propter asperitatem videntur Serrae vocari; ebenda S. 219 (Nach Birlinger Skär, Serrae, gleich Säge, Felszacken am Wasser. Es sind die Kalkfelsen des oberen Donauthals bis Sigmaringen gemeint, die wie ungefüge Säulen aufsteigen); Alpgau (östlicher Allgäu).

Wald: Waltgau, Ratoldesbuch (Buchenwald); Drachgau (nach Buck keltisch Schlehengau), Haistergau (nach Buck junger Buchenwald).

Feld: Vildira (Fildern).

Malstätten: Pfullichgau (Pfullingen), Sulichgau (von dem römischen Sumlocenne, Sülchen), Haglegau (Haag, Haigerloch), Burichinga (Burichingen abgegangen), Munigisingerhuntare (Münsingen), Swerzenhuntare (Schwörzkirch), Muntricheshuntare (Munderkingen), Nidinga (Neidingen), Aseheim (Ober-, Unter-Eschach), Bargen (Bargen), Eritgau (Ertingen), Tiengau (Hohentengen), Heistergau (Heisterkirch), Linzgau (Linz), Hurnia (Hürben); speciell im Elsass Huningengau (Hüningen); Pfefferau (Perouse), Rubiaca (Rufach), Barga (Barr), Tronie (Traenheim) oder Kircheim (Kirchheim), Bischofisheim (Bischoffsheim), Strassburg? (Strassburg), Hagenau (Hagenau), Hettengau (Hatten); in der Schweiz Arbongau (nach dem römischen Arbor felix), Vilvesgau (Willisau), Sissgau (Sissach), Frickgau (Frick). Von diesen hier genannten Orten und Huntarennamen sind zurückzuführen auf

Personennamen: Burichingen und Burichinca (Buricho), Münsingen und Munigisingerhuntare (Munigis), Schwörzkirch und Swerzenhuntare (Swerco), Munderkingen und Muntricheshuntare (Muntrich), im Elsass: Hatten, Hettingau (Hatto). Ferner sind Huntaren, nicht aber deren Malstätten, nach Personen genannt: Purihdinga (Purihdo), Glehuntra (Hleo), Hattenhuntare (Hatto); Ruadolteshuntare (Ruadolt), Goldineshuntare

(„Goldwin"), Ratoltesbuch (Ratolt): in der Schweiz Waldrammishuntare (Waldram). Im Ganzen also 8 Personennamen mit der Huntaren-Endung. Ausserdem sind nur noch 4 Huntaren gelegentlich als centena bezeichnet: 839 Centena Krecgow, 838 Centena Rnadolteshuntra, 839 Centena Eritganua und 990 Centena Erigeuue et Apphou. Ihnen schliesst sich in der Schweiz Bischoffishori (Heri nach Buck Kirchspiel, Gerichtssprengel) an.

Es bleiben von Huntarennamen zu erklären: Bibligau, Krekgau, Ramma, Falaha, Dnria, Keltenstein, Elsgau, in der Schweiz Rore, Buchsgau und andere.

Doppelnamen für dieselbe Huntare sind Flina und (allerdings nur umschreibend) pagus prope Ulmam; Tronie und Kirchheim; in der Schweiz Arbongau und Waldrammeshuntare.

Erhalten haben sich bis auf unsere Zeit, soweit ich sehe, nur Scherra („auf der Scher"), Vildira (Fildern), der östliche Alpgau (Allgäu), in der Schweiz Frickgau. Ausserdem zeugen die zahlreichen Ortsnamen von ihnen, die oben als Malstätten aufgeführt sind.

Nicht überliefert sind die Namen für die Huntaren, denen folgende Landkapitel entsprechen: Kirchheim (im Gross-Neckargau), Rottweil (die Grafschaften Rottweil und Sulz, im Gross-Westergau), Dietenheim (mit der späteren Grafschaft Marsstetten im Gross-Illergau), die Huntare des elsässer Gross-Nortgau, als deren Malstätte Strassburg erscheint, Huntaren der Grossgaue Mortenau und Breisgau, und in der Schweiz zahlreiche der Grossgaue Thurgau und Aargau.

Jede *Grafschaft* hatte einen Namen und wurde auch wohl, sei es allein, sei es daneben mit dem Namen des jeweiligen Grafen bezeichnet.

Die Namen der Grafschaften waren ihrer Art nach verschieden. Die *Gaugrafschaften* trugen den des Grossgaus; als diese obsolet geworden, blieb der Name des Gaus als landschaftliche Bezeichnung, und die Landschaften wurden, eine geschichtliche Reminiscenz, auch noch weiter wie Gaugrafschaften benannt, z. B. 870 und 1095 comitatus Breisgau, 1049 comitatus Suntgau, 1127 comitatus Alpium (der rauhen Alb). Bei Bildung der *Theilgaugrafschaften* behielt die eine den Namen des Grossgaus, während die andere einen neuen

Namen annahm, oder sie wurden nach anderen Merkmalen nnterschieden. So zerfiel der Klettgau in die Theilgangrafschaften Klettgau und Albgau, der Thurgau in die Theilgangrafschaften Thurgan und Zürichgau, die seit 867 als comitatus Thurgan, oder seit 965 als comitatus Zürichgau erwähnt werden, und der Aargau theilte sich in die obere und nntere Grafschaft, von denen 816 und 894 der superior pagus et comitatns Aragouve überliefert ist. Vom oberen Neckargau ist die Eine gleichnamige Theilgaugrafschaft bekannt, 960 nnd 976 comitatus Neckargan, während an Stelle der zweiten sich nur Namen von Huntarengrafschaften bieten. Die *Huntarengrafschaften* wurden allgemein nach den Hntaren genannt. So heissen comitatns die Huntaren schon 799 Hürben, 861 Linzgau, 887 Nidinga, 961 Affa und Mnntricheshnntare, 1040 Bargen 1084 Ascheim, 1282 Graveschaft in Tiengowe, speciell im Elsass schon 662 Illnach, 801 Strassburg, 866 Elsgan, im 12. Jahrhnndert Throne-Kirchheim, 1266 Hettengau, wann? Barr, in der Schweiz 1027 Rore.

Die *Bargrafschaften*, 886 comitatus Peretoldespara, Gall. 653; 880, 961, 999 comitatus Bara, Gall. 614, Wirt. 185, Bad. 37, aus einer grösseren Anzahl von Huntaren auch aus verschiedenen Grossgauen willkürlich znsammgesetzt, entbehrten, wie schon erwähnt, in Folge dessen einer landschaftlichen Bezeichnung und wählten daher den Namen ihres Grafen in der Zusammensetzung mit Bara. Um Neckar und Donau gaben die Grafen Bertolt, Perithilo, Adalhart, Albuin im Westen, Folcholt und Albuin im Osten der Bertoltsbar, Perithilosbar, Adalhartsbar, der westlichen Albuinsbar, der Folcholtsbar und der östlichen Albuinsbar die Namen.

Die Bertoltsbar, welche als Amtsgebiet spätestens in der Mitte des 8. Jahrhnnderts verschwand, ist als geographische Bezeichnung ihres früheren Bezirks in den Urkunden noch bis 890 zu verfolgen; ein Theil, die Landgrafschaft Bar, das fruchtbare Gelände im Quellgebiet der Donan und des Neckar, hat den Namen der Bar bis auf den heutigen Tag übertragen. Vielleicht führten anch noch andere Grafschaften, die mehr als eine Huntare umfassten, die Bezeichnung Bar mit dem Namen ihres Grafen, aber es ist nicht überliefert. Die Grösse des Gross-

Neckargaues (des oberen und unteren) legt die Vermuthung nahe, dass er gleichfalls eine Bargrafschaft gewesen sei.

Schliesslich ist noch ein Name zu erwähnen, der in allen Arten von Verbänden vertreten ist, Albgau oder Alpgau. Alb oder Alp ist der Name von Gebirgen und von Flüssen. Als Gebirgsname bezeichnet er zwei Grossgaue, auf der schwäbischen Alb den nördlichen Albgau, auf den Höhen, die den Bodensee im Norden und Osten begleiten, den südlichen Alpgau, dessen Name in der Huntare Alpgau (Allgäu) erhalten ist. Als Flussname gehört er im Schwarzwald der Alb an, welche der Theilgaugrafschaft Albgau den Namen gegeben hat, und weiter giebt es bei Karlsruhe eine Alb und eine fränkische Huntare Albgau.

4. Die Geschichte der Eigennamen.

Als mit der Entwicklung der Verfassung die Huntare allmälig an die Stelle der Grossgaue, der Theilgaue und der Baren trat, verloren deren Namen den amtlichen Charakter. Sie lebten aber als geschichtliche und landschaftliche weiter fort, und zumal die der Grossgaue, als Zeugnisse von der Zeit der Ansiedlung und der Selbständigkeit des Stammes; sind doch die Hälfte von ihnen im Munde des Volkes geblieben. Die Erinnerung blieb so lebendig, dass die Urkundenschreiber bei der Ortsbestimmung nicht immer den Namen des actuellen Verbandes eintrugen, sondern den des alten Grossgaues vorzogen. Diesem Umstand haben wir (abgesehen von Ammian) überhaupt die Kenntniss der Gaue zu verdanken, müssen dabei aber in den Kauf nehmen, dass uns öfter die Namen der Theilgaue, in einigen Fällen selbst die der Huntaren fehlen, vielfach andererseits aber auch wohl das ganze Gebiet eines Grossgaues und die zugehörenden Huntaren nicht zu erkennen sind. So wissen wir von dem Gross-Breisgau, aber nicht von seinen Huntaren, von dem Gross-Klettgau, aber nur von seinen Theilgauen, von dem Gross-Thurgau und dem Gross-Aargau, ihren Theilgauen, aber nur von einem Theil ihrer Huntaren, von dem Hegau und gleichfalls nur von einigen, der Mortenau und Einer seiner Huntaren. Wir erfahren von dem Nagoldgau, aber nicht, ob die neben

seinem urkundlich bezeugten Gebiet liegenden Hattenhuntare und Glehuntare ihm angehörten. Und so in vielen anderen Fällen.

Aber einen Verband gab es doch, der in der Erinnerung der nachfolgenden Generationen Namen und Gebiet von Grossgauen auslöschte.

Es war eine jüngere Schicht, die Bargrafschaften. In dem Gebiet der Bertoltsbar ist das des Gross-Westergaus, in dem der Folcholts- und östlichen Albuinsbar das des östlichen Gross-Alpgaus nur schwer zu erkennen, der von mir so genannte Donaugau gar nicht. Da zwischen Donau und dem Bodensee, abgesehen vom Gross-Illergau, Gau- und Theilgaunamen nicht erhalten und die Namen der Barorte nur spärlich gesäet sind, so reden die Urkunden hier nur von Huntaren. Hier, bei meist zahlreichen Huntarenorten sind die Gebiete der Huntaren unschwer festzustellen, während da, wo der Gross-Westergau und seine der Zugehörigkeit nach zweifelhaften Huntaren von der vielbekundeten Bertoltsbar überdeckt sind, die Schwierigkeiten am grössesten erscheinen.

Mit der durch die Zunahme der Bevölkerung gebotenen Theilung der Verbände ergab sich auch in Berg und Thal die Erweiterung der Ansiedlungen, und mit ihr die Ausdehnung der Namensgebiete. Man denke an die Grossgaue, deren Ebenen die Alb, den Schwarzwald, den Altdorfer Wald umgaben, welche die Berge der Schweiz, die Vogesen im Rücken hatten. Besonders characteristisch tritt dies an den Gauen hervor, deren Namen an Flüsse sich anlehnten. Der Gross-Neckargau stieg aus dem Thal den Steilabfall der östlichen Alb empor und nahm auch dahin seinen Namen mit. Der Gross-Nagoldgau überschritt den Neckar, und sein Name fand sich auch jenseits des Letzteren. Der Gross-Thurgau dehnte sich von der Ebene der Thur bis zum Hochgebirge aus, der Gross-Aargau folgte dem Lauf des Flusses aufwärts, und die Gaunamen folgten dahin. So giebt die Bezeichnung nach Flüssen einen bedeutsamen Anhalt für die Richtung, welche die Besiedelung des Landes genommen. Andererseits zog sich der Name des Gross-Klettgau auf den Osten, die Theilgaugrafschaft Klettgau, der Name des Gross-Thurgau auf den Osten, die Theilgaugrafschaft Thurgau zurück und heutzutage

mögen die Cantone Thurgau und Aargau sich etwa auf dieselben Gebiete an den nnteren Läufen der Flüsse zurückgezogen haben, welche die Grossgaue im 5. Jahrhundert ursprünglich eingenommen haben. Vom Namen des südlichen Gross-Alpgau ist nnr der der Huntare Alpgau (Allgäu) übrig geblieben.

Von den Huntaren haben noch im Mittelalter zwei ihr Namensgebiet erweitert Scherra, wenn der Forst uff der Schär, der im Süden und Westen weit über den Umfang der Scherra hinausging, eine Wahrheit ist, (siehe 26. Kapitel) und die östliche Huntare Albgau, die als Allgän im Norden statt bis Kempteu nnnmehr bis Memmingen hinabreicht. Dagegen sind bis auf vier (S. 321) alle Huntarennamen verschwunden, während zahlreiche Ortsnamen, die oben als Malstätten aufgeführt sind, von ihnen zeugen.

Schon vor dem 13. Jahrhundert, in welchem die Grafen die Landeshoheit ihrer Grafschaften erwarben, hatte sich der Brauch eingeführt, diese nach dem Sitz der Grafen zu benennen. Damit verschwanden die alten Namen, aber ihre Gebiete blieben vielfach als neu benannte Grafschaften. Als Beispiele aus dem Herzen Alamanniens seien hier die sechs Grafschaften genannt, aus deren Bestandtheilen sich die heutigen Hohenzollerschen Lande zusammensetzen.

Es sind die Huntare Haglegau, dann Grafschaft Haigerloch, die Hattenhuntare, dann Grafschaft Zollern, die Huntare Burichinga, dann Grafschaft Gammertingen, die Huntare Affa, dann Grafschaften Veringen nnd Grüningen, die Huntare Ratoltesbuch, dann Grafschaft Sigmaringen, die Hnntare Scherra, dann Grafschaft Hohenberg.

Abgesehen von Stücken der Grafschaft Hohenberg, lässt die Gestalt der Hohenzollernschen Lande noch heute verwischt die Umrisse der Huntaren erkennen. Noch heute geben die königlichen und fürstlichen Titel der Hohenzollern die alten Grafschaften ihres Hauses wieder: Graf zu Hohenzollern (Fürst von Hohenzollern, für die Grafschaft Zollern), Graf zu Sigmaringen und Veringen, Herr zu Haigerloch und Werstein (für die Grafschaft Haigerloch).

Aus der bisherigen Darstellung geht zur Genüge hervor, dass eine Wiederherstellung der Gaue, Theilgane, Huntaren und Marken sowie deren Orte nach dem lückenhaften Material

der Rechtsurkunden allein nicht möglich ist. Da bieten aber ein ergänzendes Hilfsmittel jüngere Grenzbeschriebe von Marken, Gerichtsbezirken, Grafschaften u. s. w., aus welchen auf die Zustände der Grafenzeit zurückgeschlossen werden mag, ferner die kirchlichen Verbände, Archidiakonate und Kapitel sowie deren Orte, diese ein Hilfsmittel, mit dem allerdings viel Missbrauch getrieben, und das daher in Misscredit gerathen ist. Die Theorie der Uebereinstimmung von politischen und kirchlichen Verbänden ist vielfach aufgegeben und Baumann, selbst ein Anhänger hinsichtlich des Bisthums Constanz, nennt sie „anrüchig", von Thudichum „ein altes Märchen". Wie Baumann will ich versuchen, für Constanz die Theorie mit den erforderlichen Einschränkungen wieder zu Ehren zu bringen, indem ich den Entwicklungsprocess von Gauen und Archidiakonaten, von Huntaren und Kapiteln neben einander verfolge.

Elftes Kapitel.

Die politischen und kirchlichen Verbände.

1. Die kirchliche Verfassung.

In Alamannien verbreitete sich das Christenthum im Laufe des siebenten Jahrhunderts. Aus der Zeit seiner ersten Einführung wird die Doppelbedeutung des Wortes pagns herrühren, das die Gangenossen zugleich als Heiden bezeichnet. In der ersten Hälfte des 8. Jahrhundert, zur Zeit des Erlasses des alamannischen Gesetzbuchs nahm die Kirche im Gemeinwesen bereits eine bevorzugte Stellung ein; der Gottesdienst, ihre Diener und ihr Eigenthnm waren durch hohe Bussen und Wergelder geschützt. Die Tödtung eines Bischofs wurde wie die des Herzogs mit dem Tode bestraft. Wer einen Pfarrer tödtete, zahlte ein Wergeld von 600 Schillingen, einen Diacon oder Mönch 400, während das Wergeld eines Adeligen, primus 240, eines Mittelfreien, medius 200, eines Gemeinfreien, minoflidns 160 Schillinge, bei Frauen das Doppelte, das Wergeld eines Freigelassenen 80 Schillinge betrug. Es scheint keine Heiden mehr gegeben zu haben; das Gesetzbuch 37 unterscheidet Christen nnd Heiden nur, wo es vom Auslande spricht.

In das siebente Jahrhundert fallen also auch die Anfänge der kirchlichen Organisation, in eine Zeit, in welcher Gaue und anch wohl die Gaugrafschaften bereits verschwunden waren.

Im Mittelalter zerfiel Alamannien in Bisthümer, Archidiakonate nnd Landkapitel, von denen die mittleren die jüngsten sind. Man wird annehmen dürfen, dass sich die kirchlichen Verhältnisse hier nicht anders entwickelt haben als in Franken nach Quellen des 8. nnd 9. Jahrhunderts.

Abgesehen von den Kathedralkirchen in den Bischofsstädten fanden sich auf dem Lande Taufkirchen (tituli majores: ecclesiae baptismales, plebes, baptisteria) und um sie zerstreut auf den Gütern der Grundherrn, in Klöstern u. s. w. kleinere Kirchen (tituli minores: oratoriae, capellae, basilicae, ecclesiae). In letzteren wurde Gottesdienst gehalten und auch, abgesehen von den hohen Festtagen, Messe gelesen; in den Taufkirchen wurden weiter die Taufe und die übrigen Sacramente gespendet und an hohen Festtagen ausschliesslich hier Messe gelesen. Somit war die Taufkirche der Mittelpunkt des Gottesdienstes, woraus sich der Pfarrzwang aller Eingesessenen der Taufkirche gegenüber entwickelte.

Leiter der Taufkirche war der Erzpriester, Archipresbyter, welchem die Aufsicht über seine Gehülfen und die Vorsteher der kleineren Kirchen, sowie die geistliche Leitung der Eingesessenen zufiel.

Jenes Aufsichtsrecht blieb auch, als mit dem fortschreitenden Bedürfniss die kleineren Kirchen die Stellung der Taufkirchen (Vollkirchen) erhielten, als sich ihre Bezirke gegen die der historischen Taufkirche abschlossen und Parochien bildeten und als in Folge dessen ihre Vorsteher die Bezeichnung presbyter parochianus, rector ecclesiae, plebanus — Pfarrer erhielten; die historische Gruppe der Kirchen und ihrer Parochien hiess christianitas, decania, decanatus, capitulum rurale — Landkapitel, und sein Vorsteher, den sich der Bischof aus den Pfarrern wählte, decanus ruralis, archipresbyter — Erzpriester. Er hielt monatlich mit den ihm untergebenen Geistlichen Versammlungen ab, in denen diese Rechenschaft über ihre Amtsführung, über den kirchlichen Zustand ihrer Gemeinden abstatteten und in denen Bussen für kirchliche Vergehungen dem Bischof vorgeschlagen wurden und ihr Vollzug überwacht ward. Die sonst gäng und gäbe Theorie ging nun dahin, dass das Landkapitel mit der Huntare zusammenfalle.

Die Regierungsgewalt, jurisdictio, über die Landkapitel stand dem Bischof zu, der sich dabei der Hülfe des Archdiakons bediente. Wie es scheint, gab es ursprünglich in jeder Diöcese nur einen Archidiakon, den ersten Diakon der Kathedralkirche. Abgesehen von gewissen Functionen an dieser, hatte er als Gehülfe des Bischofs das Aufsichts- und Disciplinarstrafrecht,

insbesondere über die niederen Kleriker, und vertheilte den Unterhalt an die Geistlichen. Er ertheilte Censuren und hatte das Recht der Excommunikation. Die geistliche Gerichtsbarkeit hatte er gegen Eingriffe der weltlichen Richter zu schützen, und das kirchliche Vermögen unterstand seiner Obhut u. s. w. Einer Mehrheit von Archidiakonen in dem Bisthum, mithin einer geographischen Eintheilung in mehrere Archidiakonate geschieht erst im 9. Jahrhundert Erwähnung, zugleich wird aber auch den Archidiakonen Missbrauch ihrer Stellung und Habsucht bei der Verwaltung der ihnen anvertrauten Parochien vorgeworfen und es wurden die Bischöfe zu einer gesteigerten Aufmerksamkeit auf sie gemahnt, ein Beweis dass die Eintheilung in mehrere Bezirke schon eine ältere war. Man nimmt aber an, dass sie erst im 11. Jahrhundert vollendet sei.

Seit dem 13. Jahrhundert wurden die Archidiakonate wieder eingezogen und Aufsicht und Visitation, welche sich zu einem selbständigen Recht der Archidiakone entwickelt hatte, ging wieder an die Bischöfe über. Im alamannischen Gesetzbuch ist von Archidiakonen keine Rede. Die Vorstellung, dass wie die Kapitel den Huntaren, so die Archidiakonate den Gauen entsprächen, war früher gleichfalls eine verbreitete.

(Nach Richter-Dove, Lehrbuch des katholischen und protestantischen Kirchenrechts §§ 137, 138, 141; Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts II §§ 89 und 90).

Es waren vier Bisthümer, welche sich über das alamannisch gebliebene Gebiet des Südens erstreckten, Constanz, Strassburg, Basel und Augsburg, deren Sitze sämmtlich (Vindonissa, Windisch für das spätere Constanz) schon zu römischer Zeit bestanden. Die räumliche Eintheilung des Landes zu Bisthümern kam erst mit dem 7. Jahrhundert, als dem der Christianisirung, und wird damals erfolgt sein, als noch Gaue oder Gaugrafschaften bestanden, was im nächsten Jahrhundert nicht mehr der Fall war. Denn die 4 Bisthümer fallen allenthalben mit Gauen (Grossgauen) und die Bisthumsgrenzen mit Gaugrenzen zusammen. Die Diöcese Strassburg besteht aus den Gauen Mortenau und Nortgau, Basel aus dem Sundgau und westlichen Augstgau, Augsburg aus dem östlichen Augstgau und Riesgau; Constanz aus den übrigen alamannischen Gauen bis an deren Grenzen. An die alamannischen Bisthümer

stiessen im Norden die fräukischen Speyer, Würzburg und Eichstätt, im Südwesten das burgundionische Lausanne, im Südosten das romanische Chur.

2. Das Bisthum Constanz.

Mit den weiteren Untersuchnngen werde ich mich auf das grosse in der Mitte der andern liegende alamannische Bisthnm Constauz beschränken und zwar, soweit es die Vergleichung von Huntaren und Ruralkapiteln angeht, auf den deutschen Antheil, da für eine Inbetrachtnahme der schweizerischen Huntaren ein geeignetes Material nicht vorliegt.

Der Sitz des Bisthums soll um 600 von Vindonissa (Windisch) nach Constanz verlegt sein. Eine Urkunde Friedrichs I. von 1155 bezeichnet als die Grenzen des Bisthums Constanz: im Osten gegen das Bisthum Augsburg die Iller bis zur Donau und diese bis znr Stadt Ulm, im Norden gegen die Bisthümer Würzburg und Speyer die fränkisch-alamannische Stammesgrenze, usque ad marcam Francorum et Alamannorum (S. 264), im Westen gegen das Bisthum Strassburg den Schwarzwald und die Bleiche (bis zum Rhein,) als Grenzbach zwischen der Strassburger Mortenau nnd dem Constanzer Breisgau, gegen das Bisthum Basel von der Mündung der Bleiche den Rhein aufwärts bis zur Mündung der Aare, gegen das Bisthum Lausanne die Aare bis zum Thuner-See und dann (im Süden uud Südosten) die Alpen, gegen das Bisthum Chur rheinaufwärts die Grenzen des Gau Currätien bis zur Stadt Montigels (Montlingen, Canton Appenzell). Neug. 866; Wirt. 352. Die Bemerkung der Urkunde, dass die Bisthumsgrenzen von dem König Dagobert festgesetzt seien, wird für sagenhaft erklärt (Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands II 100 u. flgde.) und mit Recht, da von einem constitutiven Act des Königs keine Rede sein kann; diese Grenzen sind keine willkürlich gezogenen, sondern sie entsprachen durchaus den äusseren Grenzen der Grossgaue. Die Regierung Dagoberts I. fiel in die Jahre 623—639, in das 7. Jahrhnndert, das als die Zeit der Bisthnmseintheilungen gefunden wurde. (Siehe weiter Kapitel 46 Abschnitt 7.)

Ueber die Gliederung des Bisthums in Archidiakonate und Kapitel und über die Orte, die den einzelnen Bezirken angehören, sind wir durch kirchliche Steuerregister des 13. und 14. Jahrhunderts, welche in dem Freiburger Diöcesanarchiv seit 1861 von dem Decan Haid veröffentlicht sind, genau nnterrichtet. Die Register, von der grössten Bedentung für die Gaugeographie, sind folgende:

1. Der Liber decimationis cleri Constantiensis pro Papa de anno 1274 (Archiv I). Unter Pabst Gregor X. wurde im Jahr 1274 auf der zweiten Synode zu Lyon ein Kreuzzug und für dessen Kosten eine Besteuerung des Klerns beschlossen. Jeder Inhaber einer kirchlichen Pfründe sollte 6 Jahre lang von 1274—80 den zehnten Theil seines Einkommens opfern, halbjährlich nach eigner eidlichen Angabe. Den Einzug der Stener im Bisthum Constanz, welche ausser im Jahre 1275 auch noch 1276 und 77 erhoben wurde, beurkundet der liber decimationis. Der Kreuzzng kam „leider", sagt der Herausgeber, nicht zu Stande.

2. Der Liber qnartarum in dioecesi Constantiensi de anno 1324 (Archiv IV 3—41), ein Verzeichniss des kirchlichen Zehenden, von dem der Bischof den 4. Theil bezog, entweder jährlich zu $^{1}/_{4}$, oder alle 4 Jahre zu liefern.

3. Der Liber bannalium in dioecesi Constantiensi de anno 1324 (IV 42—62), ein Register über die Bannalpflicht, welche dem Archidiakon zn entrichten war.

4. Der Liber taxationis ecclesiarum et beneficiornm in dioecesi Constantiensi de anno 1353 (V 1—65); ein nicht vollständiger Pfarrbeschreib, enthaltend Einkommen und Lasten der Pfründen.

5. Der Liber marcarum von 1360—70 (V 66—118), in welchem Kapitel nnd Klöster nur im Allgemeinen genannt sind.

Alle diese Register ordnen ihren Inhalt nach Archidiakonaten, Kapiteln, Pfarreien und Orten, und erst in einem Katalog von 1519 finden sich keine Archidiakonate mehr, da sie inzwischen aufgehoben und durch das gemeinsame bischöfliche Generalvikariat ersetzt waren.

Das Constanzer Archidiakonats-, Landkapitel- nnd Orts-Register ist von Jakob Manlius, einen Bregenzer Canonicns, Rath Maximilians II. und Historikus (lebte zwischen 1540 bis

90) nach dem Stande seiner Zeit zusammengestellt und findet sich bei Pistorius Rer. Germ. T. III, bei Chn. F. Sattler Abhandlung von den Ruralkapiteln und bei Neugart Episcopatus Constantiensis T. I. S. XCV abgedruckt.

3. Huntaren und Kapitel.

Ziehen wir nun auf Grund dieses Materials erst die älteren Landkapitel mit den Huntaren, dann die jüngeren Archidiakonate mit den Gauen in Vergleichung. Es ist dabei der älteste liber decimationis von 1274 zu Grunde zu legen.

Im Bisthum Constanz gab es, abgesehen von dem Kapitel der Bischofsstadt, 65 Kapitel (Ruralkapitel, Landkapital, Dekanate), von denen 46 auf Deutschland, 19 auf die Schweiz fielen. Ihre Bezeichnung war nach dem jedesmaligen Wohnsitz des Decans eine wechselnde, und erst seit dem 16. Jahrhundert wurden ihre Namen nach einem grössen Ort stehend. Für die Vergleichung mit Huntaren fallen von den deutschen Kapiteln weg 5 des Breisgau, 3 des Klettgau und die Kapitel Kirchheim und Dietenheim, deren entsprechende Huntaren nicht bekannt sind, so dass also 36 Kapitel und auf der anderen Seite 41 bekannte Huntaren für unsern Zweck übrig bleiben. Nach zahlreichen Orten sind die Grenzen der Kapitel zu bestimmen, während die Zahl der Huntarenorte von 41 (Argengau) bis herab zn 1 schwanken; sie sollen daher bei jeder Huntare angegeben werden. Fallen die Orte Einer Huntare ausschliesslich in den Bereich der Orte Eines Kapitels, so ist es zunächst möglich, dass sich die beiden Verbände decken. Sind der Huntarenorte nur wenige, oder ist es gar nur ein einziger, und wiederholt sich dieselbe Erscheinung an einer Reihe von Huntaren und Kapiteln, so dürfen wir annehmen, dass Huntare und Kapitel zusammenfallen. Ohne Weiteres ist dies klar, wenn zahlreiche Orte Einer Huntare vorliegen.

Bei der Vergleichung von Huntaren und Kapiteln stellen sich nun folgende Formen des Verhaltens heraus:

1. Die Orte Einer Huntare liegen im Bereich Eines Kapitels in 11 Fällen;

Huntaren:			Kapitel:
Pleonungotal	3 Orte,	—	Geislingen;
Filsgau	2.	—	Göppingen;
Glehuntra	1.	—	Böblingen;
Haglegau	2.	—	Haigerloch;
Waltgau	2,	—	Dornstetten;
Aseheim	2,	—	Villingen;
Burichinga	9,	—	Trochtelfingen;
Munigisingerhuntare	7,	—	Münsingen;
Flina	4,	—	Blaubeuren;
Eritgau	10.	—	Saulgau;
Heistergau	8.	—	Waldsee.

2. Die Orte zweier Huntaren liegen im Bereich Eines Kapitels in 3 Fällen:

Huntaren:		Kapitel:
Rottweil 14, Sulz 3,	—	Rottweil;
Goldineshuntare 2. Ratoltesbuch 4.	—	Mösskirch;
Krekgau 1. Tiengau 1,	—	Mengen.

Es ist anzunehmen, dass die Eine dem Kapitel entsprechende Huntare sich in zwei gespalten habe.

3. Die Orte dreier Huntaren liegen im Bereich von zwei Kapiteln in einem Fall:

Huntaren:		Kapitel:
Argengau 41, Oestlicher Alpgau 8. Nibelgau 29,	—	Egebrechtshofen, Isny.

Ursprünglich wird der Argengau dem Kapitel Egebrechtshofen, der Nibelgau dem Kapitel Isny entsprochen haben. Der Alpgau (Allgäu) wird aber bei seiner späteren Gründung im Gebirge sich über einen Theil beider Kapitel ausgedehnt haben. Der Argengau reichte auch durch Tettnang in das Kapitel Ravensburg.

4. Die Orte von vier Huntaren liegen im Bereich von zwei Kapiteln in einem Fall:

Huntaren:			Kapitel:
Scherra	19,	—	Ebingen,
Purihdinga	2,		Geisingen.
Nidinga	4,		
Eitrahuntal	2,		

Scherra hat das Kapitel Ebingen für sich und theilt sich mit den 3 übrigen Huntaren in das Kapitel Geisingen, das grösste von Allen. Es ist anzunehmen, dass letzteres ursprünglich Einer Huntare entsprach, die sich in drei zerlegte. Ausserdem wird Scherra rodend in das Gebiet von Geisingen eingedrungen sein.

5. Die Orte Einer Huntare liegen im Bereich von zwei Kapiteln in 2 Fällen:

Huntaren:		Kapitel:
Untcrerseegau 12;	—	Reichenau, Stockach:
Bargen 2;	—	Engen, Stein.

Die Kapitel werden ursprünglich der Huntare entsprochen haben und dann zerlegt sein. Reichenau war exempt, was seine Trennung von Stockach herbeigeführt haben wird.

6. Die Orte zweier Huntaren liegen im Bereich von zwei Kapiteln in einem Fall:

Huntaren:			Kapitel:
Fildern	7,	—	Esslingen,
Ramestal	3,		Cannstatt.

Je ein Kapitel wird ursprünglich sich mit einer Huntare gedeckt haben und dann werden die Kapitel unter sich anders abgegrenzt worden sein. In Folge dessen hatte der Süden von Fildern das Kapitel Esslingen für sich und theilte sich mit Ramestal in das Kapitel Cannstatt.

7. Die Orte zweier Huntaren liegen im Bereich von drei Kapiteln in einem Fall:

Huntaren:			Kapitel:
Linzgau	40,	—	Ueberlingen,
Schussengau	4.		Theuringen,
			Ravensburg.

Bei zunehmender Bevölkerung der 2 Hnntaren werden die 2 entsprechenden Kapitel in 3 zerlegt worden sein. In das Kapitel Ravensburg drang auch der Argengau ein. (Siehe Baumann 29, 51, 55).

8. Die Orte von fünf Huntaren liegen im Bereich von fünf Kapiteln in einem Fall:

Huntaren:		Kapitel:
Affa 9,		Riedlingen,
Suerzenhuntare 11,		Ehingen,
Munterishuntare 7,	—	Munderkingen,
Ruadolteshuntare 3,		Biberach,
Ramma 5,		Laupheim.

Hier hat, wie auch in dem nächsten Fall, eine völlige Verwerfung der Schichten von Huntaren und Kapiteln stattgefunden. Die beiden ersten Huntaren liegen links, die drei letzten rechts der Donau. Wenn im Anfang auf jede ein Kapitel gekommen ist, so hat augenscheinlich später eine planmässige Neuauftheilung der letzteren stattgefunden, bei welcher die Huntaren Affa, Suerzenhnntare, Munterishuntare, Ruadolteshnntare, als Complex gedacht, einerseits, mit den Kapiteln Riedlingen links der Donau, Ehingen nnd Munderkingen an beiden Ufern der Donau als Complex andererseits sich decken. Es bleibt aber noch ein nordöstliches Stück der Ruadolteshuntare übrig, welches nun in das Kapitel Biberach fällt, dessen Rest sammt dem Kapitel Laupheim dem Rammagau entspricht.

9. Die Orte von sechs Huntaren liegen in dem Bereich von vier Kapiteln in einem Fall:

Huntaren:		Kapitel:
Bibligau 1,		Herrenberg,
Ambrachgau 1,		
Snlichgau 4,	—	Rottenburg,
Hattenhnntare 5,		Hechingen,
Pfullichgau 2,		Reutlingen-Urach.
Swiggerstal 3.		

Hier mögen sich die Verhältnisse so entwickelt haben. Der Bibligau, der lang am Neckar sich hin erstreckende Sulichgau und die Hattenhuntare werden ursprünglich entsprechende Kapitel gehabt haben. Ebenso ein später in die Huntaren Pfullichgau und Swiggerstal getrennter Bezirk, der im Wesent-

lichen Ein Kapitel hatte, das erst nach 1324 in die 2 Kapitel Reutlingen und Urach getheilt wurde. Zwischen den Bibligau und obern Sulichgau (richtiger oberen Theil des Sülichgan's) schob sich eine neue Huntare, der Ambrachgau ein und es erfolgte dann eine kirchliche Neueintheilung dieses Huntarencomplexes dahin, dass der Bibligau und obere Ambrachgau das Kapitel Herrenberg, der untere Ambrachgau und der obere Sulichgau das Kapitel Rottenburg, der mittlere Sulichgau und die Hattenhuntare das Kapitel Hechingen, der untere Sulichgau, der Pfullichgau und das Swiggerstal das Kapitel Reutlingen-Urach bildeten. Bei dessen Theilung nach 1324 umfasste dann das Kapitel Reutlingen den unteren Sulichgau und den Pfullichgau, das Kapitel Urach das Swiggerstal.

Damit sind, abgesehen von ganz localen Abweichungen, welche nicht ins Gewicht fallen (z. B. Karbach und Weiler bei Baumann 29), die Beziehungen sämmtlicher 41 Huntaren und 36 Kapitel nach dem Zustand von 1274 dargestellt. In 14 Fällen (zu Nr. 1 und 2) findet man die Orte einer oder zweier Huntaren (und es sind dabei solche mit 14, 10, 9, 8 Orten) innerhalb der Grenzen eines Kapitels, so dass man hier folgern kann, es decken sich bei Einer Huntare die Grenzen, oder bei zwei Huntaren deren äussere Grenzen mit Einem Kapitel. In ähnlicher Weise fallen in 8 weiteren Fällen (zu Nr. 3—9) die äussern Grenzen eines Complexes von Huntaren mit einem Complex von Kapiteln zusammen. Diese Identität der engern Grenzen zu 1 oder der weitern zu 2—9 ist also in allen Fällen zutreffend, so dass sich der weitere Schluss rechtfertigt, ursprünglich seien Huntare und Kapitel eins gewesen und eine theilweise Disharmonie sei erst das Ergebniss einer geschichtlichen Entwickelung.

Damit werden wir zunächst in das 7. Jahrhundert, die Zeit der Christianisirung Alamanniens, zurückersetzt. Die Kapiteleintheilung ist keine gemachte, sondern eine gewordene. Die Trägerin einer neuen Religion, die christliche Kirche, welche die Herzen der Germanen gewinnen wollte und sich ihren Vorstellungen und Gebräuchen pfleglich anschmiegte, baute die Taufkirche an die Malstätte, wo die Huntare sich zu versammeln gewohnt war (Schwörzkirch, Heisterkirch); zu den gottesdienstlichen Akten der Taufkirche berief sie die

Huntarengenossen, nicht die Leute aus fremden Huntaren, die durch Wald und Gebirge getrennt waren und andere ihnen liebe und bequeme Versammlungsorte hatten. Der Erzpriester vereinigte die Geistlichen desselben Bezirks um sich und übte mit ihnen die geistliche Aufsicht über die Huntarengenossen, mit denen sie in weltlichem Verbande und in Verkehr standen. Mit anderen Worten: Die auf die Missionsthätigkeit hingewiesene Kirche schonte die Interessen, die der Huntarenverband geschaffen hatte. Wie selbstverständlich wurde das Kapitel eins mit der Huntare und blieb es auch, wenn diese rodend sich ausdehnte. Beispiele sind die 11 Fälle zu Nr. 1. In Friesland hiess die Taufkirche Gaukirche, in Alamannien lautete die Adresse an den Erzpriester: Archipresbytero pagi illius salutem (Sohm, Fränkische Verfassung I 203), und Walafried Strabo, welcher 849 als Abt des alamannischen Klosters St. Gallen starb, konnte bei Vergleichung der weltlichen und kirchlichen Aemter noch damals den Centenar in dieselbe Linie mit dem Erzpriester stellen: centenarii, qui per pagos statuti sunt, presbyteris plebeji, qui baptismales ecclesias tenent et minoribus praesunt presbyteris, conferri queunt. Walter, Corp. jur. Germ. 3, 527. Gau und pagus ist hier immer in dem Sinn von Huntare zu nehmen.

Dieser ersten Periode der Einheit von Huntare und Kapitel folgte dann eine weitere, in der die Entwickelung entweder der politischen oder der kirchlichen Verbände durch Anpassung an die Steigerung der Bevölkerung und des Verkehrs fortschritt, während der geographisch entsprechende andere Theil in seinen Grenzen erstarrt blieb. Die Huntaren entwickelten sich durch Theilung (oben S. 295), wozu die Nr. 2—4, 9 Beispiele liefern, die Kapitel durch Theilung einzelner oder Neuauftheilung mehrerer, so zu Nr. 5—9. Dieser Prozess ist aus dem (späteren) liber decimationis von 1275 zu entnehmen.

Die Kapitelentwicklung hatte damit aber ihren Abschluss noch nicht gefunden. Der liber quartarum von 1324 hatte noch Ein Kapitel, wo der liber marcarum von 1360—70 schon die beiden Kapitel Reutlingen und Urach aufführte. 1324 gab es noch Ein Kapitel, damals Egebrechtshofen genannt, dem Argengau und etwa Alpgau (Allgäu) entsprechend, an dessen Stelle im liber taxationis von 1353 zwei erschienen: decanatus Sig-

marscell, locus in Lindaugia nnd decanatus Grunenbach, locus in Stoffen. Im 16. Jahrhundert wurde dann ersteres in die Kapitel Lindau und Bregenz, letzteres in die Kapitel Stiefenhofen und Weiler zerlegt. Endlich wurde im Jahr 1788 das Kapitel St. Blasien neugegründet.

Wo die ursprüngliche Einheit des einzelnen Kapitels mit der einzelnen Huntare geblieben, oder wo aus einer Huntare durch Theilung ein Complex mehrerer gebildet ist, können die dunklen Grenzen der Huntare oder des Huntarencomplexes nach denen des Kapitels ergänzt werden; Nr. 1, 2—4, 9. Aehnlich dienen, wenn ein Kapitel getheilt oder mehrere neu aufgetheilt werden, deren Complexgrenzen zur Feststellung der Grenzen der Huntaren; Nr. 5—9. Besonders bemerkenswerth ist Nr. 8. Nr. 9 enthält eine Combination von Fällen der Theilung von Huntaren nnd Kapiteln.

Was von Huntaren und Kapiteln, das gilt nach verbreiteter Annahme auch von Zehntschaften und Kirchspielen.

---

4. Gaue und Archidiakonate.

Die constanzer Archidiakonatseintheilung ist gleichfalls aus dem liber decimationis von 1275 bekannt. Es gab 10 Archidiakonate, davon 6 in Deutschland, 4 in der Schweiz (die ich hier mit einbeziehe) und es kommen auf sie 11 oder 12 Gaue, davon 9 oder 10 in Deutschland, 2 in der Schweiz. Gau (Grossgau) und Archidiakonat decken sich, oder der Archidiakonat nmfasst mehrere Gaue oder ein Gau mehrere Archidiakonate. Diese Regeln haben aber auch ihre Ausnahmen.

1. Dem Gross-Breisgau wie dem Gross-Klettgau entspricht völlig je ein gleichnamiger Archidiakonat.

2. Die Grossgaue Hegau, Westergau und Nagoldgau sind zu Einem Archidiakonat znsammengefasst, dem man den Nemen Vor'm Wald, Ante Nemus (vor dem Schwarzwald, von Constanz aus gesehen), gegeben hat. Ob die Huntaren Goldineshuntare nnd Ratoltesbuch (gleich dem in den Archidiakonat fallenden Kapitel Mösskirch) dem Hegau in Wahrheit angehören, oder

etwa einem Donaugau (?), ist jedoch unsicher. Im Norden ist auch — jedenfalls ohne geographischen Anlass — der nördliche Antheil der Huntare Filderen und die Huntare Ramestal, (gleich dem Kapitel Cannstatt), welche schon zum Gross-Neckargau gehören, dem Archidiakonat zugelegt. Er war der grösste in Deutschland und wurde 1275 von dem Domprobst zu Constanz als Archidiakon verwaltet. Wahrscheinlich schon damals, jedenfalls aber schon 1324 nach den Registern dieses Jahres schied sich der Archidiakonat nach Gebirge und Ebene in den obern, also gleich den Grossgauen Hegau und Westergau, und in den untern Archidiakonat, also gleich dem Gross-Nagoldgau.

3. Der Archidiakonat Albgau, Circa Alpes oder Alpensis, der Osten der schwäbischen Alb, umfasste den Gross-Neckargau, mit Ausnahme der beiden genannten Huntaren und den nördlichen Gross-Albgau. Letzterer ist im Süden urkundlich nur bis zur Donau nachzuweisen. Der Archidiakonat erstreckte sich aber nach dem Süden der Donau auf die Huntaren Krekgau, Tiengau, Eritgau, Munterishuntare und Ruadolteshuntare, deren Grossgau dem Namen nach nicht überliefert ist (Donaugau?) Es waren die Kapitel Mengen, Saulgau und die Antheile von Munderkingen und Ehingen rechts der Donau.

4. Der Archidiakonat Illergau wird im Allgemeinen dem Gross-Illergau entsprochen haben, von dem jedoch nur die in der Nähe der Iller gelegene Striche bekannt sind. Der Archidiakonat besteht aus den Kapiteln Dietenheim, Laupheim, Biberach, Waldsee, ob aber die den drei letzteren entsprechenden Huntaren Rammagau und Heistergau dem Illergau oder welchem andern Grossgau (Donaugau?) angehörten, ist nicht bekannt. Die Huntare Nibelgau (Kapitel Isny) dagegen bildete urkundlich einen Bestandtheil des Illergaus, ist aber dem Archidiakonat zu Gunsten des nächsten entzogen.

5. Der Archidiakonat Allgäu, Allgovia umfasste ausser der Huntare Nibelgau einen Bezirk, dessen Grossgauname nicht überliefert ist und zwar die Huntaren Alpgau (Allgäu), Argengau, Schussengau, Linzgau, und es ist die Frage aufzuwerfen, ob nicht der Archidiakonat den Gaunamen Alpgau erhalten hat?

6. In der Schweiz zerfielen deren zwei Grossgaue Thurgau und Aargau je in zwei Theilgaugrafschaften; der Thurgau schon im 8. Jahrhundert in die Grafschaften Thurgau und Zürichgau

und der Aargau in die Grafschaften des untern und des obern Aargau. An diese Theilgaugrafschaften knüpfte die Bildung der Archidiakonate an. Es wurden Archidiakonate Thurgau. Zürichgau, Aargau (gleich dem untern) und Burgund (gleich dem obern Aargau) geschaffen, die Grenzen aber theilweise verschoben. Die Kapitel Mellingen und Bremgarten links der Reuss gehörten zur Grafschaft Zürichgau, sind aber zum Archidiaconat Aargau gelegt. Die Huntaren Luzern (?), Schwyz, Uri, Stanz, Sarnen, Theile der Grafschaft Zürichgau, sind dem Archidiakonat Aargau zugewiesen. Hier umfasste das grosse Kapitel Luzern, das von dem Vierwaldstätter See bis zum Gotthard reichte, die Sechstel, sexturiatus, Luzern, Uri, Schwyz, den untern pagus Stanz und den obern pagus Sarnen (das sechste Sechstel ist nicht ersichtlich). Die beiden letztern bilden heute den Canton Unterwalden mit den Hälften Nidwalden (Stanz) und Obwalden (Sarnen).

Uebersieht man diesen Stoff, so zeigt sich, dass der Archidiakonatseintheilung die Gaueintheilung zu Grunde gelegt ist, dass jene sich aber, abgesehen von Breisgau und Klettgau mit dieser nicht völlig deckt, sondern im Einzelnen sich Abweichungen gestattet hat. Ohne die Grossgaugrundlage ist im Uebrigen keiner der Archidiakonate und man darf daher auch für den Archidiakonat Allgäu einen gleichnamigen Grossgau annehmen. Es scheint, dass Ein Grossgau zwei Archidiakonaten, dem Vor'm Wald und dem der schwäbischen Alb zugetheilt ist und ich werde jenen, da auch sein Name fehlt, den Donaugau nennen. (Es ist der zweifelhafte zwölfte Grossgau). Aus den Abweichungen ist zu folgern, dass die Zeit der Grossgaue und Gaugrafschaften bereits zu Ende war, als man an die Archidiakonatseintheilung herantrat. Vielleicht schuf man im Anfang grössere Bezirke, von denen sich die zwei Antenemus und Circa Alpes erhalten haben, und verwandelte dann die andere in die Gebiete einzelner Grossgaue oder gar Theilgaugrafschaften, wie wir sie kennen. Jedenfalls ist die Archidiakonatseintheilung im Gegensatz zu der gewordenen Kapiteleintheilung eine planmässige, die ich dem 8. oder 9. Jahrhundert zuschreiben möchte.

Für das lückenhafte Material, das zum Aufbau von Gauen und Huntaren zu Gebote steht, bilden hiernach die bekannten Grenzen der Archidiakonate und Landkapitel eine äusserst

wichtige Ergänzung und es erscheint gerechtfertigt, zur Ausfüllung der Lücken an der kirchlichen Eintheilung so lange festzuhalten, als nicht entgegenstehende urkundliche Nachrichten oder sonstige Umstände es verbieten.

Ob dieses Ergebniss auch für andere Bisthümer als das von Constanz zutrifft, habe ich nicht untersucht und muss es, auf Einzelforschung verweisend, dahingestellt sein lassen. In allen Fällen wird man die ursprüngliche Identität von Huntaren und Kapiteln annehmen und die Kapitel als Zeugnisse vom ältesten Zustand der Huntaren zu Grunde legen können. Im Uebrigen wird es darauf ankommen, wie weit die spätere Disharmonie beider Arten von Verbänden vorangeschritten ist. Zeigt sie sich geringer, wie in den Fällen des Abschnitts 3, Nr. 1—7 oder auch 8, so wird die Vergleichung sich fruchtbar erweisen, zeigt sie sich grösser, wie in dem Fall Nr. 9, so ist ein Resultat nicht zu erwarten. Aehnlich werden die Beziehungen zwischen Gauen und Archidiakonaten sein, nur dass die Archidiakonate künstlich geschaffen sind.

Drittes Buch.

Die alamannisch-fränkischen Gaue.

Zwölftes Kapitel.

Uebersicht.

Nach den Schilderungen Ammians vom 4. Jahrhundert konnten die alamannischen Gaugebiete jener, der ersten Periode in ihren allgemeinen Umrissen dargestellt werden (Kapitel 4, S. 69—79.) Es folgte dann fast ein halbes Jahrtausend, erst nach dessen Ablauf auf Grund der Urkunden der Merowinger- und Karolinger-Zeit, des 8. und späterer Jahrhunderte wieder ein Bild der geographischen Gestaltnng gegeben werden kann, welche in Anknüpfung an die alten Gaue (S. 308—311) erfolgt war.

Diese zweite Periode der territorialen Gestaltung war in allen Theilen Alamanniens dieselbe, im Stammland wie in Neualamannien, in den seit 496 fränkisch gewordenen, wie in den alamannisch gebliebenen Gauen, und es kann ans allen Gegenden des Landes übereinstimmend nachgewiesen werden, wie die Entwicklung der Gane, Huntaren nnd Zehntschaften vor sich gegangen, nnd welche Formen das Verhältniss zwischen ihnen und den Grafschaften angenommen hat. Bei der Lückenhaftigkeit des Materials, bei dem verschiedenen Charakter der bisherigen gaugeographischen Arbeiten und bei dem Umfang des Gebiets kann die Bearbeitnng aber nur eine unvollständige und nngleichmässige sein. Ich habe mich zwar bemüht, die Grossgaue, wo die Nachrichten von ihnen fehlen oder spärlich sind, zu ermitteln, die Zugehörigkeit der Hnntaren zu den Gauen und die Beziehungen dieser Verbände zn den Grafschaften zu erhellen, bin mir aber bewusst, dass selbst ein geneigter Leser meiner Führung nicht immer folgen wird. Von den Zehntschaften kann ich nur einige Beispiele geben. Eine

erschöpfende und gleichmässige Darstellung des Entwicklungsganges innerhalb der Gaue wird erst möglich sein, wenn zahlreiche geschichts- und lokalkundige Kräfte nach gemeinsamem Plan zusammenwirken.

Zu befürworten ist auch hier, dass im 8. Jahrhundert die Grossgaue, vielleicht mit wenigen Ausnahmen, längst verschwunden waren, und dass die jüngern, etwa in Wald und Gebirge angelegten Huntaren wohl in keinem Gauverband gestanden haben; sie werden aber doch dem landschaftlichen Gebiet eines Gaus oder seinem Hinterland zuzurechnen sein.

Den Gegenstand der folgenden Darstellung wird das alamannische Gebiet bilden, sowohl das seit 496 fränkisch gewordene (abgesehen von den linksrheinischen vorübergehenden Erwerbungen der Alamannen), wie das alamannisch gebliebene. Für dieses gesammte Gebiet ergeben sich folgende Grenzen: Im Westen der Rhein von Linz bis aufwärts Selz, das Gebiet der Vogesen, Basel, die Birsig, die Aare von (gegenüber) Solothurn bis zum Thunersee, im Süden die Furka, der Gotthard, der Tödi, der Säntis, das Rheinthal bei Montlingen, der Bregenzer Wald, im Osten die Gebiete des Lech, der Wörnitz und der mittlern Altmühl, der oberen Jagst, der Erfa, des Main von Lohr abwärts, des Spessart, der Hassberge und Gleichberge, der obern Werra bis Schmalkalden und der Abdachung des Thüringer Waldes zu ihr, im Norden die Rhön, das Vogelsgebirge, der Taunus, der hohe Westerwald bis an die Sieg um Kirchen und bis an den Rhein bei Linz.

Unter Gauorten, Theilgauorten, Huntarenorten, Barorten verstehe ich im Folgenden nur diejenigen Ortschaften, deren Lage in den Urkunden ausdrücklich nach der Zugehörigkeit zum Grossgau, Theilgau, zur Huntare, Bar bezeichnet ist.

In diesem dritten Buch sollen zunächst die alamannisch-fränkischen Gaue behandelt werden, die ich so nenne, weil ihre Grundlage alamannisch blieb, als sie seit 496 fränkisch wurden. Sie reichten am rechten Rhein von dem Westerwald bis zur fränkisch-alamannischen Stammesgrenze jenes Jahres (S. 264—268). Der Westerwald, Taunus, Odenwald, das

Vogelsgebirge, die Rhön, der Spessart und die südmainischen Hochflächen, der Rhein, die Lahn, die obere Fulda und Werra, der untere und mittlere Neckar sind die Gebirge und Flüsse, welche die Gaue in ihrer Individualität geschaffen haben. Es sind ihrer vier nordmainische Grossgaue, der Mattiakergau, der Unterlahngau, die Wettereiba und das Grabfeld und fünf südlich vom Main, der Rheingau, der Lobdengau, der Maingau, der Kraichgau, der untere Neckargau. Der Name Mattiakergau hat ergänzt werden müssen. Die Gaue, welche östlich von der Wettereiba lagen (Saalegau, Weringau), von dem Maingau (Waldsassi, Gotzfeld, Folkfeld) und von dem unteren Neckargau (Tauber-, Badanach-, Iphi-, Gollachgau), schliesse ich von der Darstellung aus. Sie waren wohl ursprünglich burgundionische Sitze, die im 5. Jahrhundert von den Alamannen theilweise eingenommen und dünn bevölkert sein mochten, aber im nächsten Jahrhundert von den Franken besetzt wurden (S. 78, 181, 268), so dass es zweifelhaft erscheint, ob die Gestaltung, welche jene etwa dem Lande gegeben haben, in fränkischer Zeit geblieben ist.

Quellen für die alamannisch-fränkischen Gaue sind Kremer, Geschichte des Rheinischen Franziens; C. F. Stälin, Wirtembergische Geschichte, Theil I, S. 312 u. flgde; Böttger, Diöcesan- und Gaugrenzen Norddeutschlands, Theil I, welcher die nordmainischen Gaue, und Schultze, welcher die südmainischen Gaue behandelt (die fränkischen Gaue Badens, die fränkischen Gaugrafschaften Starkenburgs und Württembergs).

Dreizehntes Kapitel.

Der Mattiakergau (?).

Der im Norden des alamannischen Stammlandes an den Rhein stossende Grossgau mag diesen Namen getragen und der Ausdehnung der civitas Mattiacorum entsprechend, am rechten Rhein das Gebiet vom Westerwald nnd Taunus bis zum Main eingenommen haben; das sind die Huntaren Engersgan, Einrich, Rheingau und Kunigessnndra. Des Ptolomäus Ingrionen scheinen die Engersgauer, die Uisper die Umwohner der Wisp, mithin die Bewohner des Einrich und des Rheingan zu sein. Zur Zeit des Ammian war Hortar der König des Mattiakergaus (S. 5, 6, 73).

Der Engersgau und Einrich gehörten im Bisthum Trier dem Archidiakonat des heiligen Lnbentius in Dietkirchen an, ersterer dem Dekanat Cunolstein-Engers, letzterer dem Dekanat Marvels; der Rheingau und die Knnigessundra im Bisthum Mainz den Mainzer Collegialstiften, ersterer des heiligen Moritz, letztere des heiligen Petrus ausserhalb der Mauern.

Zum Bisthum Trier gehörte auch der dem Engersgau nnd Einrich im Osten anstossende Gross-Unterlahngau, und zum Bisthnm Mainz die dem Rheingan und der Kunigessundra im Osten anstossende Gross-Wettereiba. Dagegen erscheint der nördlich vom Engersgau gelegene Avalgan, welcher bereits dem Bisthum Cöln angehörte, danach von der Zuhammengehörigkeit mit den vier alamanischen Hnntaren ausgeschlossen.

Landschaftlich haben diese und die anstossende, der Gross-Wettereiba angehörige Huntare Niedgan das Gemeinsame, dass sie aus den Ebenen des Rhein und Main und den znm Westerwald oder Taunus aufsteigenden Gländen bestehen.

Für den letzteren ist mons Taunus der römische Name (Tacitus Ann. I 56; XII 58), der erst im vorigen Jahrhundert wieder ausgegraben ist und seitdem den deutschen fast völlig verdrängt hat. Der deutsche Name ist die „Höhe", der für die Strecke vom Niederwald bis zur Nidda und Wetter urkundlich nachweisbar ist und sich hier erhalten hat. Hier ist die Wasserscheide zwischen der Lahn einerseits und dem Rhein und Main (Nidda, Wetter) andererseits und da, wo die Wasser zum Rhein und Main herunterfliessen, ist man „vor der Höhe". Die Stromebenen und dies Gelände vor der Höhe sind das gesegnete Culturland des Rheingau, der Kunigessundra und des Niedgau.

Hier einige Nachweise. Im Rheingau heisst es 1191 silva Hohe juxta villam Eberbach; 1211 Mappen in Hoben sita; 1327 juger vinee an der Hoben situm (bei Eltville); 1347 unser Walt, das die Hohe heisst von der Wallaf bis Lorch; 1416 stiess ein zwischen Hattenheim und Hallgarten streitiger Wald an die Hohe. Noch heute heisst Hausen vor der Höhe. In der Kunigessundra lag Frauenstein in der „Herrn Hoe von Nassauwe" und 1360 bezeichneten die Grafen von Nassau ihre „Graveschaft diesyt der Höhe"; hier lag die Mark Grefenhöhe oder Wiesbadener Höhewaldung, hier der Bezirk um Schlossborn an oder auf der Hohe (Grimm IV 568, I 556, 567). In dem Niedgau war es die Höhemark oder die hohe Mark und die Stadt Hoenberg 1192, (Homburg), welche den Namen trugen und noch jetzt führen Homburg, Holzhausen, Rodheim, Fauerbach den Zusatz „vor der Höhe."

Im Rheingau setzte man dem Namen der Höhe (im Sinn von Vorhöhe) den Namen Ueberhöhe entgegen, eine Gebirgspartie, die den Flussgebieten theils der Wisper (zum Rhein), theils der Aar (zur Lahn) angehört. Die Leute der Ueberhöhe hiessen 1356 „die Lude zwischen der Höe und Arde" (Aar) und ihre Ansiedlungen waren die „15 überhöhischen Dörfer".

Huntaren.

1. Engersgau.

Die Gau oder pagus genannte Huntare hatte einen sehr variirenden Namen: Engeris, Engiris, Engris, Engeres, Angris, Anger, Angeres, Angeris, Ingeris, seit 1371 Engers, immer mit der Endung gau.

815 wird der Gau auch comitatus Sconenberg genannt. In der Urkunde Konrads I. heisst es: curtem nostram Nassowa (Nassau) cum omnibus rebus . . . in utroque latere fluminis Logene in duobus illis comitatibus Sconenberg et Marvels. Diese Grafschaften sind der Engersgau und der Einrich. Den ersten Namen Engersgau hat die Huntare von dem Ort Engers, der also wohl ihre ursprüngliche Malstätte war. Die Lage von Sconenberg ist nicht ermittelt (Schöneberg?).

Der Engersgau fiel mit dem Dekanat Cunolstein-Engers zusammen, umfasste also

im Westen den Rhein von Linz bis zur Lahn, im Norden die Grenzorte Linz, Ohlenberg, Neustadt, Peterslahr, Horrhausen, Puderbach, Schöneberg, Niederwambach, Allmersbach, Höchstenbach, Dreifelden, Hartenfels, welche zugleich die alamannische Nordgrenze andeuten, im Osten Hartenfels, Dreifelden, Rückerod, Maxsain, Hellerskirchen, Wirges, Montabaur, Heiligenroth, Kirchbähr, Holzappel, Dörnberg und im Süden von da über Nassau und Ems zur Mündung der Lahn.

Huntarenorte sind

Kreis Linz: Hönningen, Leutesdorf;

Kr. Neuwied: Rodenbach, Meinborn, Niederbieber, Heddersdorf;

Kr. Koblenz: Irrlich, Heimbach;

Kr. Unterwesterwald: Nassau, Wirges, Krümmel.

2. Einrich.

Die ältesten Namensformen waren 790, 882, 880 Heinrichi, Henrike, Enrichi, sonst Einriche, auch vereinzelt Eiurichi und Einricha. Die Huntare wurde pagus, einmal 1160 provincia genannt. Als Grafschaft führte sie auch nach ihrer Malstätte Marvels (Marienfels, dem Hauptort des gleichnamigen Dekanats) die Bezeichnung 815, 1031, 1039 comitatus Marvels, auch mit dem Zusatz in pago Einricha. Die Rechtsurkunden ergeben folgende

Huntarenorte:

Kr. St. Goarshausen: Oberlahnstein, Braubach, Camp, Gemmerich, Marienfels, Obertiefenbach, Bettendorf, Wellmich, Dahlheim;

Kr. Unterlahn: Nassau (S. oben), Arnstein, Katzenelnbogen.

Nach dem Weisthum von 1361 (Grimm VI, 745) war das Landgericht auf dem Einrich lehnrührig von dem Pfalzgrafen bei Rhein und im Lehnsbesitz zweier Grafen von Nassau und zweier Grafen von Katzenelnbogen. Es hiess daher „das lantgericht der vier hern uf dem Einriche“, das abgehalten wurde „an der stat, die man nennit zum Thorne“ (wohl in Marienfels).

In Lehnsreversen des 15. Jahrhunderts hiess es: Ein Viertheil an der Vierherrn Gericht off dem Einrich; ein Zweitheil an der Granesschaft zu Eynrich, die man nennet das Vierherrn Gericht uff dem Eynrich. Der Bezirk dieses Vierherrngerichts war eben der Einrich, als dessen Grenzen nach dem Weisthum erscheinen die linke Lahn von Oberlahnstein bis aufwärts Langenau und Arnstein, dann der Dörsbach bis zu seinem Ursprung bei Huppert, der Westengiebel der Kirche von Kemel, die Wisper bis in den Rhein (Markung Caub); der Rhein abwärts bis Oberlahnstein.

3. Rheingau.

Die Huntare Rheingau (im Gegensatz zu dem Gross-Rheingau der untere Rheingau, im Volksmund das Rheingau genannt), wurde im Süden vom Rhein begrenzt und zwar vom Ausfluss der Waldaff (Walluf) bei Niederwalluf bis zu dem der Wisper bei Lorch (genauer bis Lorchhausen). Von da ab schloss sie im Nordwesten das Wisperthal in sich, stieg bis Kemel empor, erreichte im Westen das linke Ufer der Aar (Langenschwalbach) und von da die rechte Seite der Waldaff, welche sie zu ihrem Ausfluss begleitete.

Die so ungefähr umschriebene Landschaft zerfiel in drei Stufen, die Ebene am Rhein, die aus ihr aufsteigende „Höhe“ und weiter im Norden die „Ueberhöhe“ und aus dieser Bodengestaltung wird sich ein in den Hauptzügen leidlich gesichertes Bild der Gauentwicklung des Rheingaus ergeben.

Die Besiedlung wird in der Rheinebene, am Strom auf dem fruchtbaren Ackerland, für Gewannfluren geeignet, begonnen haben, hier werden die ältesten Dörfer gebaut sein, heute die grossen Orte des Rheingaus. Die Höhe und Ueberhöhe wird mit Wald bedeckt sein. Noch 1578 unterscheidet eine Urkunde die Vorderwaldte und die Hinterwaldte der erstern. Dann stiegen allmählig die Ansiedlungen die Höhe empor. In der Ebene wie an der Höhe waren es die durch ihren Weinbau berühmten Orte und die Höhe wie die Ebene hat Goethe im Auge, wenn er ruft

Zu des Rheins gestreckten Hügeln,
Hochgesegneten Gebreiten,
Auen, die den Fluss bespiegeln,
Weingeschmückten Landesweiten!

Hier haben sich Spuren genossenschaftlichen Verbandes lange erhalten, die man auf Zehntmarken deuten mag. Denn aus dem 12. Jahrhundert haben wir Nachrichten über die administrative Eintheilung des Landes in Aemter, welche aus Marken hervorgegangen waren, die theilweise als Waldmarken (Amtswaldungen) noch bestanden, während die Feldmarken bereits unter die Dörfer oder Komplexe von Dörfern als Dorfmarken ausgeschieden waren. Solcher Aemter oder Zenten, welche auch die Träger der Zentgerichtsbarkeit waren, gab es vier, deren Hauptorte als Stadt oder als Flecken, deren andere Orte als Dörfer bezeichnet werden. (Siehe unten.)

1. Das Oberamt (obere Amt) Eltville. Dazu gehörte ausser Eltville am Rhein Niederwalluf, das seit dem Rheinaustritt von 1625 abgegangene Steinheim, Erbach und Hattenheim, an der aufsteigenden Höhe Oberwalluf, Neudorf, Rauenthal, Kiedrich. Die Amtswaldung wurde in vier Marken zerlegt: Erbach, Hattenheim, Kiedrich erhielten je eine, Eltville und seine kirchlichen Filialen Niederwalluf, Steinheim, Oberwalluf, Neuhof, Rauenthal die vierte. Eltville gerieth mit Rauenthal in lange Streitigkeiten, die 1518 dahin entschieden wurden, dass sie hinsichtlich der Beede, des Gerichtszwangs und des Schatzens geschieden wurden, hinsichtlich der Mark aber sollten sie ungeschieden sein, und die Trift, Wasser, Wald nnd Weyd bei ihrem alten Herkommen verbleiben. Niederwalluf soll erst 1713 von Eltville geschieden sein.

2. Das Mittelamt Winkel. Dazu gehörten ausser Winkel am Rhein Oestrich, Mittelheim und auf den Anhöhen Hallgarten, Johannisberg und Stephanshausen. Später wurde der Sitz des Mittelamts nach Oestrich verlegt. Die Amtswaldung blieb bestehen. Ausserdem besassen Oestrich und Mittelheim bis 1386 eine gemeinschaftliche Feld- und Waldmark, die damals geschieden wurde, die Feldmark, „als iglichs dorf daz bizher behut nnd beschatzet hait“, die Waldmark sammt den landesherrlichen Lasten und Diensten aber dergestalt, dass auf Mittelheim ein Fünftel, auf Oestrich vier Fünftel fielen.

3. Das Unteramt Geisenheim. Dazu gehörte ausser Geisenheim am Rhein Rüdesheim und Assmannshausen und auf den Anhöhen Eibingen und Aulhausen. Der Sitz des Amts wurde später nach Rüdesheim verlegt. Die Amtswaldung blieb be-

stehen. Im Uebrigen stand Rüdesheim als Mutterort mit Eibingen und Aulhausen noch 1384 in besonderer Markgemeinschaft.

4. Das halbe Amt Lorch, dessen Hauptort mit seinem Tochterort Lorchhausen, beide am Rhein, in gemeinsamem Besitz ihrer Amtswaldung war.

Die Amtswaldungen sind erst in unserem Jahrhundert zur Theilung gekommen.

Die vier Zehntmarken, auf die aus ihren Resten, den späteren Aemtern, zurückzuschliessen ist, bildeten sammt ihrem Hinterland zur alamannischen Zeit die Huntare Rheingau und es erscheint nicht unwahrscheinlich, dass in dieser Zeit zum Schutz des damals besiedelten Landes, insbesondere der Höhe, das Gebück angelegt ist, eine germanische Befestigungsart, die schon Cäsar (Gall. II, 17) beschreibt. Das Rheingauer Gebück zog von Niederwalluf, die Waldaff aufwärts (Oberwalluf, Neudorf) zwischen dem Kloster Tiefenthal und Schlangenbad hindurch, vor Hausen vorbei, durch den Mapper Hof, über Weissenthurm zur Wisper, und die Wisper abwärts bis Lorch.

Die Malstätte des Rheingau war auf der Lützelau, einer Rheininsel bei Winkel, die für alle Dinggenossen vermöge des Rheins zugänglich und also günstig gelegen war. 1789 liess der Fluss von ihr nur geringe Ueberbleibsel bestehn, die seither auch verschwunden sind.

Das Hinterland des Gaus jenseit des Gebücks wird lange Zeit in unberührtem Wald dagelegen haben, bis die Genossen der Zehntmarken anfingen, ihn nach Bedarf zur Weide und zur Beholzung zu benutzen, zunächst die Wälder links der Wisper auf der Höhe, die man später den Hinterlandswald und den Kammerforst nannte, und dann die Wälder über der Höhe. Keine der Zehntschaften ergriff ausschliesslichen Besitz und der gemeinsame Besitz Aller führte dahin, die Wälder als Mark der Huntare des Landes anzusehen. Bei dem entlegenen Kammerforst kam es wohl nicht über die Benutzung durch die Anlieger hinaus, und als er in fränkischer Zeit dem Bodenregal des Königs und dann des Landesherrn anheimfiel, wurde er Bannforst, vorbehaltlich der durch die Besitzhandlungen der anliegenden Ortschaften entstandenen Rechte an Holz und Weide, welche fixirt und in Urkunden des 16. Jahrhunderts

anerkannt wurden. Der Kammerforst schied damit aus der Markgenossenschaft aus.

Im Hinterlandswald dagegen und über der Höhe trat zur Benutzung von Wald und Weide der allmälige Ausbau; die Besiedlungen erfolgten wohl im Hofsystem, denn später hatte fast jede der zu Dörfern erstarkten Anlagen einen andern Grundherrn. Sie erstreckten sich bis zur Schneeschmelze bei Kemel, bis zum Pfahlgraben. So weit dehnte sich der Rheingau aus.

Zur fränkischen Zeit wurde er eine Grafschaft, sein Graf war der Rheingaugraf oder Rheingraf, comes de Rinegowe, comes Reni oder de Reno, und die Lützelau wurde der mallus, das placitum, die insula comitis.

Die Entfernung der Ueberhöhe von der einzigen Malstätte im Rhein, und die mit deren Besuch verbundene Belästigung mochte die Schaffung einer zweiten Malstätte wünschenswerth erscheinen lassen. Sie wurde in Bärstadt errichtet und damit der Rheingau in den vorderen und den hinteren getheilt. Der vordere umfasste nunmehr die Ebene und die Höhe: die vier Zehntschaften (vier Aemter) und den bis auf den heutigen Tag sogenannten Hinterlandswald links der untern Wisper, also die Zehntmarken und die Huntarenmark mit der Grafeninsel, der hintere die Ueberhöhe zwischen der obern Wisper, der Aar und der oberen Waldaff mit den „fünfzehn überhöhischen Dörfern". Es waren Niedergladbach, Obergladbach, Langenseifen, Fischbach, Hausen, Bärstadt (die Malstatt), Wambach, Hettenhain, Ramschied, Langenschwalbach, Lindschied, Heimbach. Hier im Norden reichte die Grenze bis gen Kemel an den Westengiebel. Drei weitere Dörfer Selhan, Förtelbach, Niederamstadt sind abgegangen.

Mit dieser Theilung schieden sich im Wesentlichen die Geschicke beider Theile, und den bevorzugten Bewohnern des gesegneten vorderen Rheingaus waren die andern (im Anfang) des 14. Jahrhunderts) „die Lude über Höe", oder nach einem Weisthum: „die do sind und kommen von der Höe und von der Arde" (Aar), die „Ueberhöher".

War mit dieser Scheidung auch die Theilung in zwei Grafschaften verbunden? Bodmann behauptet es auf Grund einer Urkunde von 1025, nach welcher der Kaiser Konrad II.

comitatum Nederne in pago Reinicgouue an das Kloster Fulda übertrug, Nass. 113; das sei die Grafschaft Nehren im hintern Rheingau mit der Dingstätte Nehren, an deren Stelle später Bärstadt getreten sei. Zunächst wurde bestritten, dass es einen Ort Nehren im Rheingau gegeben habe: Sauer hat aber urkundlich nachgewiesen, dass der Erlenhof auf der Ueberhöhe im 16. Jahrhundert auch den Namen Hof Nehren getragen habe. Es sind jedoch nicht die mindesten Beziehungen des Klosters Fulda zur Ueberhöhe, nicht besondere Grafen dieses Gantheils bekannt, während z. B. nach einer Urkunde von 1489 das Erzstift Mainz hier die Gerichtshoheit ausübte. Es ist daher wahrscheinlicher, dass nach der Ansicht Landaus und von Schenks unter Nederne nicht Nehren, sondern Netra, und unter dem pagus Reinicgouue nicht der Rheingau, sondern der Ringgau in Thüringen zu verstehen sei, so dass mithin Bärstadt der ursprüngliche Mallus des hinteren Rheingau und nicht erst ein späterer wäre.

Im Jahre 1498 besass das Erzstift Mainz wohl seit einem halben Jahrtausend die Landeshoheit über den gesammten Rheingau und die Rheingaugrafschaft war vom 8. bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts im Lehnsbesitz ansehnlicher Geschlechter. Die „Rheingrafen“ hatten ihre Burg Rheinberg, castrum Rinberg im hintern Gau. Der Erzbischof belieh den Rheingrafen mit der Gerichtshoheit und der Burg und der König gab ihm Bestallung, die Bannleihe, das Recht der Rechtsverwaltung. Aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts heisst es in einem Urbar: Ab imperio habet in beneficio bannum in Rinchouue super cometiam . . . Ab archiepiscopo Mogontino habet in beneficio cometiam in Rinchowe et castrum Rinberg. Orig. Nass. 125. Aber der Rheingraf trat mit Ausbildung der Landeshoheit dem Vertreter des Erzbischofs im Rheingau, dem Vicedom (Vitzthum) gegenüber in den Hintergrund. —

Nur in dem vordern Rheingau wissen wir von *Markverbänden.* Hier war es der Wohnsitz, der persönliche Freiheit und Antheil an der Markgenossenschaft gewährte. Hier machte die Luft frei, hier herrschte die Freiheit des Zugs und hier wurde 1279 auf eine Klage der Abtei Eberbach, welche für ihre Angehörigen, omnes in confinio residentes, gleiches Markrecht mit den Burgern verlangte, gegen diese, die universitates

villarum, erkannt, dass der Abt und Convent, qui similiter sunt incole Rinichowie, vom Markrecht nicht auszuschliessen sein, a nemoribus, pascuis et aquis seu aliis communibus juribus, que Marke dicuntur, non essent excludendi. Urkundenbuch von Eberbach 471.

Einige von den hier geschilderten Rechtsverhältnissen sind in dem Rheingauer Weisthum, nach Bodmann und Grimm aus dem Jahr 1324, nach Sauer aus dem 14., wenn nicht aus dem 13. Jahrhundert, und in dem sogenannten Rheingauer Landrecht beurkundet. Letzteres ist nach Brunner eine Uebersetzung niederländischer Rechtsquellen, insbesondere des Drenter Landrechts von 1412, in welche Rheingauer Oertlichkeiten und Obrigkeiten eingesetzt sind. Nach Brunner ist füglich nicht zu glauben, dass dies Landrecht im Rheingau jemals praktisch angewendet worden sei, doch wird sein Inhalt immerhin als ein kundiges Zeugniss des Uebersetzers über Rheingauer Zustände anzusehen sein.

Das Weisthum sagt: Unser herre von Mentze und syn stifft ist der oberste her und faut (Vogt) zu Rinkauwe und der termenyen . . . (es folgen die Grenzen des vorderen und hinteren Rheingaus). Eine gleiche Erklärung liess der Erzbischof sich 1489 auf einem „dinglichen Tag" der „Hubener und Lantman der fünfzehen Dorf" abgeben, „der in dem Dorf Berstadt Mentzer Bisthumbs uf eyme fryhen platz vor der Kirchen daselbst" abgehalten wurde.

Unsere herre (heisst es im Weisthum weiter) sin abgescheiden walt hait mit namen der forst (der Kammerforst), dass nyman darin hawen sal . . . . . und mag yderman in dem Rinckauwe swyn, die sie in iren husern zu irer noitturft slahen und essen wollen, in den forst triben und nit mer.

„Auch hain wir (die Leute des Rheingaus) den andern wald zu Ryngawe und waz darzu gehort, herbracht manne, burgmanne, dienstmanne, hovismanne, und die weyde in allen welden (eine der Handschriften hat „felden") zuschen der Wisper und der Waldaffe von gots gnaden und des guten sant Martins. . . . Und sal nyman das holz uss dem Ringawe furen." Der andere Wald ist nicht etwa der Hinterlandswald, sondern im Gegensatz zu dem erzbischöflichen Kammerforst der gesammte „andere Wald zu Rheingau und was dazugehört",

also im gesammten Rheingau. Das ist dann noch einmal bei dem Weiderecht gesagt, das an „allen Wälden“ zwischen der Wisper und Waldaff, also wiederum im gesammten Rheingau zusteht. Wald und speciell die Waldweide sind als Mark charakterisirt und die Markweide auf Gott und den Heiligen, der Markwald auf das Herkommen zurückgeführt.

Während zwischen Wisper und Waldaff den Gaugenossen die Waldweide zustand, gebührte daselbst dem Herrn die Jagd und Fischerei: „Auch bekennen wir, dass der wiltbann und die fischereie yn dem Rinckauwe unsers obgenannten herrn ist“. Oberste Lehusförster waren erst die Grafen von Nassau, dann 1347 über „unsere (? des Erzbischofs) Walt, der die Hohe heisset, von der Waldaff bis Lorch“ die Herren von Walluf (Das war Wald, der in Wahrheit dem Land Rheingau gehörte.)

„Und yglich statt und dorf ir abegescheiden mark hait, die mogent sie bestellen zu allem ihrem notze; so wann sie die welde offent, so sin sie inen allen offen.“ Also wiederum Markwald, aber nicht von der Mark des Landes, dem Hinterlandswald ist die Rede, sondern von den Sondermarken und es wird ausgedrückt, dass ihren Märkern gleiche Nutzungen zustehen. Unter „yglich statt und dorf“ und „ir abegescheiden mark“ wird man also die Amtsorte sammt den Amtswaldungen, oder Mutter und Töchterorte sammt den ihnen gemeinsamen Marken, oder die Einzelorte mit Dorfmarken verstehen müssen.

Was hier statt und dorf, heisst im Rheingauer Landrecht flecken und dorf. Sein Artikel 1 spricht zunächst von der gemeinen Landschaft des Rheingaus, die über „Sachen, das Land berührend“, auf der Lützelau zur Hagensprache zusammenkommt, und sagt dann: „Desgleichen mag jeder flecken und dorf zusammenkommen und ihre Marke berichten, alls im wald und waid, holz und trifft, weg und steg und anders zu thun, als dick des noth ist im Lande (Rheingau) und in ihren marken (der Flecken und Dörfer), aber gegen die Herrlichkeit des guten S. Martins und des Ertzbischof zu Menz sollen sie keinen Verbund machen.“

Es gab also im vordern Rheingau als älteste Marken die vier Zehntmarken, als jüngere die Huntarenmark, den Hinterlandswald, als jüngste die Dorfmarken (mehrerer oder einzelner Dörfer). Erhalten blieben der Hinterlandswald und drei von



den Amtswaldungen bis in die 20er Jahre unseres Jahrhunderts und im Uebrigen die Dorfmarken, in welche sich alle andern Marken aufgelöst haben.

Dagegen ist Bodmann 450 der Meinung, dass noch in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts alle zwischen der Waldaff und Wisper zum Rheingau gehörigen Waldungen der ganzen Landschaft gemein (Huntarenmark) gewesen, und dass erst in der Zeit von 1131—1158 eine Theilung des ganzen Waldbezirks vor der Höhe unter jede selbständige Gemeinde (zu Dorfmark) erfolgt wäre. Von den Amtswaldungen spricht er nicht. Er führt als Beweis der bisherigen Zusammenhörigkeit an, dass die „gemeine Landschaft im Rheingau", incolae ipsius provinciae, die comprovinciales nach einer Urkunde von 1131, Nass. 184, für die Anlage der Abtei Eberbach Grund und Boden geschenkt habe. Aber abgesehen davon, dass die incolae nur im Gegensatz zu den gleichfalls schenkenden Ministerialen so genannt sind, also nicht nothwendig als die auf der Lützelau vertretene Landschaft aufzufassen sind, so ist vom Wald überhaupt keine Rede. Die incolae gaben für die Anlage des Klosters die Baustätte, ipsum fundum monasterii, und das Thal her, das zwischen den beiden Strassen lag, von denen die eine gegen Kiedrich aufwärts, die andere nach Hattenheim abwärts führte, der Erzbischof gab eine halbe Hufe und zwei seiner Ministerialen noch eine halbe Hufe Wiesen mit einer Mühle und Weinberg, Schenkungen, die dann in der Urkunde mit den Worten quicquid utilitatis in agris, vineis, pratis et ortis in eadem valle, zusammengefasst sind, also Kulturland, das nicht mehr im Markverband stand. Während hier Schenkungen, sei es der Landschaft, sei es Einzelner vorliegen, sind von 1158 und 1173 Nachrichten über Schenkungen von Gemeinden vorhanden, (Bodmann 455), also von Stücken ihrer Dorfmark. Hattenheim übergab 1158 dem Kloster einen „Wald", der an das 1131 geschenkte Thal anstiess (die Urkunde liegt nicht vor); Erbach beurkundete 1137, dass die ville (Everbach), inhabitatores universi, divites pauperes et mediocres ein Stück Wald, silva contigua monasterio übertrügen, et in hac silva nullus nostrum privatum habebat aliquid, sed communiter pertinebat ad omnes ville nostre incolas. Wenn 1131 keine gemeine Waldmark sich über das Land Rheingau erstreckt hat,

so folgt also auch nicht, dass seitdem eine Theilung stattgefunden hat.

Soweit die Mark des vordern Rheingaus. —

Als die Hubener und Landleut des hintern 1489 die Landeshoheit von Mainz anerkannten, war von Marken keine Rede. Sie behielten sich aber „alle Rechte vor, welche der Landbrief, der zu Eltvill liegt, meer oder mynner inhalt". Das war wahrscheinlich das Weisthum. Sie erkannten weiter die peinliche Gerichtsbarkeit des Erzstifts an. Eine weitere Urkunde von 1491 nennt das Gericht der fünfzehn Dörfer „das Lantgericht, das wie von Alters her zu Berstatt bleiben soll", und bestimmt, dass sie den Galgen zu errichten und dass iglich Hussgesess ein Huhn, drei Kumpf Haber oder statt des Huhns 9 Binger Heller zu leisten habe. Bodmann 697.

1489 war die Landeshoheit über den hinteren Rheingau bereits streitig. Der Landgraf von Hessen hatte sie in Anspruch genommen und den dinglichen Tag zu verhindern gesucht. Man sieht ihn dann auch im Besitz, abgesehen von Ober- und Niedergladbach, die mainzisch blieben und dann zum Unteramt geschlagen wurden. Der Blutbann blieb gleichfalls dem Erzstift und dies fand seinen Ausdruck darin, dass die Verbrecher an das Gericht zu Eltville abgeliefert werden mussten. —

Die *Verfassung des vorderen Rheingaus* (denn von dem hinteren ist nichts Weiteres bekannt) hatte sich im Lauf des Mittelalters so gebildet: An der Spitze der Gemeinde standen Schultheiss und Schöffen, welche niedere Gerichtsbarkeit hatten und mit oder ohne Zuziehung der Gemeinde auf öffentlicher Strasse, vor der Kirche oder sonst auf der gewöhnlichen Dingstätte handelten. Urkunden über Auflassung von Grund und Boden in dieser Form liegen aus dem 13. Jahrhundert zahlreiche vor, z. B. 1262 und 1286 in Rüdesheim coram sculteto et scabinis, in strato publico de Hattenheim ante ecclesiam, oder coram schulteto, scabinis et universitate villarum de Hattenheim aufgenommen.

In Bezug auf die Aemter spricht das Weisthum von dem amptmann (des Herrn von Meutz) und den scheffen des gerichts und von der (mit Fuhrwerk zu erreichenden) malestad des Begriffs (der hier nur die Malstatt des Amts sein kann, da

man die Malstatt auf der Insel Lützelau nicht mit Pferd und Wagen erreichen konnte). Das Amt umfasste 1463 seine Gemeinden und wurde von deren Burgermeistern und Räthen vertreten. (Siehe unten).

Die Landschaft des Rheingaus bestand 1225 aus villanis in pago Reni, 1226 aus Adel und Burgern des Gaus und den Orten vor der Höhe, milites et conprovinciales de Rinecouwe et de villis circa montes sitas, 1279 aus der Gesammtheit der Rheingauorte, universitates villarum Rinichouie. Eberbacher Urkundenbuch 138, 245, 472.

„Der Landtag zu Lützelauwe“, wie das Weisthum, „die gemeine Landschaft des Ringaws“, wie das Landrecht sie nennt, hatte inzwischen nicht nur durch die Abtrennung des hintern Gaus an Bedeutung verloren. Der Landtag war aus einem Grafengericht, das alle Einwohner, die „Lantrecht“ hatten, zu den Versammlungen vereinigte, zu einem Bischofsgericht geworden, das nach einem späteren Zusatz zum Weisthum aus dem „Vitzthum und allen schultheissen und schöffen in dem Rinckauwe“ bestand. Es wurde ihm auch der Blutbann abgenommen und auf die Zenten, Aemter, (Amtmann und Schöffen) übertragen, so dass sich seine Thätigkeit auf allgemeine Landesangelegenheiten und die Civilgerichtsbarkeit beschränkte, bis man etwa im 14. Jahrhundert den Landtag nach Eltville verlegte. Nach einer Urkunde von 1463 waren Vertreter und Bestandtheile des Landes „Burgermeister, Rethe und Gemeynd der vier Ampt Eltnil, Oesterrich, Geysenheim und Lorch.“ Bodmann 514.

Neben diesen Obrigkeiten bestanden weiter *Haingeräthe* (Haingerichte) als Gerichte über die Mark, die aus alten Märkerversammlungen hervorgegangen waren, und adlige und burgerliche Mitglieder unter erzbischöflicher Obmannschaft vereinigten, eine Zusammensetzung, die fortwährend zu Irrungen und zu Aenderungen ihrer Art führte. Als erste Urkunde darüber liegt eine erzbischöfliche Verordnung von 1494 (Köhler 88) vor, welche zur Beseitigung dieser Irrungen vorschrieb: es sollten aus den Aemtern zween vom Adel, drei von der Burgerschaft (nach Gelegenheit der Sachen aber auch mehr) dazu gegeben werden, also doch wohl Amtshaingeräthe. Konnte man sich nicht zu einem einmüthigen Schluss vereinigen, so

sollten die Aemter ein Gutachten abgeben, eventuell der Erzbischof selbst entscheiden.

Der Bauernkrieg führte auch im Rheingau zu einem allgemeinen Aufstand. Die Bauern versammelten sich als „gemeine Landschaft“ auf dem Wachholder vor dem Kloster Eberbach, stellten ihre Forderungen in 28 Punkten auf, unter denen die Freiheit von Wald und Wildbann und die Selbstständigkeit der Haingeräthe war und setzten sie auch durch, mussten sich aber bald dem Heer des schwäbischen Bundes unterwerfen und unter Anderm anerkennen, „dass sie sich alles Jagens und Weydwerks, auch Fischerei in Bächen gänzlich enthalten wollten.“ Nachdem sie „durch den Bund von Schwaben aller ihrer Freyheiten, Begnadiguug auch Amts, Gerichts und Raths entsetzt, auch dieselbe zu unsern (des Kurfürsten von Mainz) Händen und Gewalt gestellt, uns dann über dies alles eine öffentliche, schriftliche Bekanntniss zugestellt“, erliess der Kurfürst Albrecht „die Neue Ordnung und Regiment der Landschaft des Rheingaus“ von 1527 (Schunks Beiträge zur Mainzer Geschichte I. 4, S. 385), deren Charakter aus dessen Art 1 hervorgeht: „Hinführo sollen alle hohe und niedere Aemter, Gericht und Rath von uns jeder Zeit besetzt und entsetzt und alle Geboth, Verboth, Bescheid und Befehl nicht anders ausgehn, dann von unsertwegen und in unserm Nahmen.“

Sechszehn Gemeinden (Stadt und Flecken) wurden vertreten durch Schultheiss und Rath (von 4—7 Personen). Eine gemeine Versammlung konnte bei Grösse der Sachen der Vizedom anordnen. Zwölf Dinggerichte mit niederer Gerichtsbarkeit wurden „in Zeit und Mahlstatt rein Herkommens“ abgehalten. Die alte Dingpflicht wurde für die Dingtage beibehalten, jeder Unterthan musste bei Strafe erscheinen. Richter waren der Schultheiss und sieben (in der Stadt Eltville 14) Schöffen. Dinggerichte hatten im Oberamt Eltville, Erbach, Hattenheim, Kiedrich, Rauenthal; im Mittelamt Oestrich mit Mittelheim, Winkel mit Johannisberg, Hallgarten; im Unteramt Rüdesheim mit Eibingen, Geisenheim, Assmannshausen, und im halben Amt Lorch dieses. Johannisberg und Eibingen hatten als Anführer des Anfstandes ihre Gerichte verwirkt und waren jenes zu Winkel, dieses zu Rüdesheim gelegt, denen sie je einen Schöffen gaben. Schultheiss und Rath hatten ausserdem je Walluf und Neudorf; Oestrich



und Mittelheim; Johannisberg. Der Zug der Gerichte ging an die Oberhöfe Eltville, Rüdesheim und Lorch. Hier erholten sich die Dinggerichte auch Raths.

An der Spitze des Amts stand der Oberschultheis, der in trefflichen (erheblichen) Sachen zu Zeiten und mit Genehmigung des Vicedoms das Amtsgebot machte. Wurde in Stadt oder Flecken Rath oder Gericht gehalten, so sollte der Oberschultheiss dabei sein.

Ueber das gesammte Land war die hohe Gerichtsbarkeit dem Gericht der Stadt Eltville übertragen. Erzbischöfliche Oberbeamte waren der Vizedom, der Untervizedom, der Landschreiber und der Waldpote (Fiscal). Bei Grösse der Sachen konnte der Vizedom eine gemeine Versammlung berufen, ihre Rathschläge hören, und ihr dann seine eigenen Entschliessungen eröffnen.

Neben den ordentlichen Gerichten blieben die Haingeräthe über die Wald- und Feldmark bestehn, „Feld- und Hengeräthe, nämlich Wald, Weyd, Wasser, Wege, Stege und dergleichen, sammt allen demjenigen, was daran hängt.“ Die waren verschieden nach der Art der Mark, der Gemeinde- (dorf-) mark, Amtsmark, Landesmark. Der Urtypus war das Haingeräth für die Gemeindemark, das Particularhaingeräth. „Wir ordnen, dass nun hinführo aus und von dem Adel zween oder einer, wo man die oder derer in selben Flecken haben mag, von Vater und Mutter rittermässig gebohren, zween aus dem Rath, sammt dem Schultheissen daselbst dazu verordnet werden.“ Sie hegen das „Gericht in Unserm Namen im Beisein des Vizedoms, Untervizedoms oder Landschreibers“ und sie erkennen „bis auf Unser Wiederänderung, Meinung und Bescheid“. Der Zug ging an ein benachbartes Haingericht gleicher Ordnung oder an das Generalhaingericht.

Anderer Art war „des Raths Unterhengeräth“, das wo es in Gebrauch gewesen, bestehen bleiben sollte. Es hatte Maass und Gewicht und „alles was man an Essensspeise zu feilem Kauf trägt“, zu beaufsichtigen u. s. w.

Von den Amtswaldungen und dem Hinterlandswalde, also von Amts- und Landeshaingeräthen ist in der Verordnung keine Rede. Sie werden somit bei ihrem frühern Bestand belassen sein.

Die Amtshaingeräthe des Mittel- und Unteramts bestanden nach Köhler aus den Haingeräthen der znm Amt gehörigen Gemeinden und dem Oberschnltheissen des Amts als Obmann; das allgemeine Haingeräth ans den Haingeräthen des Landes nnter der Obmannschaft des Vizedoms und des weitern landesherrlichen Beamten. Es wurde jährlich und ansserdem in besonderen Fällen gehegt nnd hatte die Aufsicht über sämmtliche Waldnngen nnd Haingeräthe, traf allgemeine Anordnungen und legte Streitigkeiten bei.

Die Vernachlässignng der Wälder und lang dauernde Streitigkeiten zwischen den adligen und bnrgerlichen „Haingeräthen“ (Mitgliedern) führten zn einer Haingerichtsordnung von 1732, welche zwischen dem Partikular- und General-Haingericht unterscheidet.

Die Partikular- (Gemeinde-) Haingerichte waren wie früher zusammengesetzt, nur kamen jetzt Ober- und Unterschultheiss jeden Orts. Die Adligen hatten die Direktion, nnr mussten sie in Person erscheinen, wenn nicht, so konnten die bürgerlichen Haingeräthe in eiligen Geschäften das Gericht allein hegen. Die Stimme eines Adligen sollte soviel gelten als zwei Stimmen eines Bürgerlichen, aber nicht eher majora gemacht werden, als in dem Fall, dass entweder ein Adliger zu vier Bürgerlichen (den zwei Schulteissen und zwei Räthen) oder zwei Bürgerliche zu den zwei Adligen übertreten würden“, sonst, also bei itio in partes, hatte die Obmannschaft, Vizedom, Gewaltsbot und Landschreiber, oder das Generalhaingericht zu entscheiden. Der Zug ging bei nicht appellabler Summe an dieses, sonst an die bischöflichen Gerichte.

Das Generalhaingericht konnte nur von dem Vizedom berufen werden. Es bestand ans dem gesammten Adel des Landes, so weit er mit freiadligen Gütern angesessen war und aus den Oberschnltheissen jeden Orts. Hier war das Stimmrecht ein gleiches, aber bei itio in partes sollte die Obmannschaft, eventuell die Landesregierung entscheiden.

1737 folgte eine Verordnung Philipp Karls und in den 70er Jahren unter Joseph Emmerich eine Vereinfachung der Verfassung. Es blieb der Vizedom, das Land wurde in zwei Aemter Eltville und Rüdesheim getheilt, nnd ihnen für die Verwaltung je ein Amtskeller und für die Justizpflege je ein

Amtsvogt vorgesetzt. Die Mark- und Privatwaldungen wurden forstmässig abgeschätzt und in Schläge eingetheilt und im Jahr 1773 eine neue Haingerichtsordnung erlassen, die sich auf beide Arten von Waldungen erstreckte und vorab die vom Jahr 1732 bestätigte.

Die Partikularhaingerichte sollten nun aus zween (oder einem) von Adel der Gemeinde, dem Schultheiss und drei von der Gemeinde zu wählenden lebenslänglichen bürgerlichen Beisitzern (die wegen Fehltritts vom Generalhaingericht entsetzt werden konnten,) bestehen. Der Aelteste vom Adel hatte den Vorsitz, in dessen Abwesenheit der Schultheiss. Das Gericht wurde jeden ersten Montag des Monats auf dem Rathhaus gehegt. Ein Waldschütz wurde bestellt, die Frevel nach der Bussordnung gerügt. Der älteste adlige und bürgerliche „Haingeräth“ führte die Kasse.

Im Generalhaingericht war Beisitzer Jeder von Adel (im Besitz von sitz- und stimmberechtigtem Gut) und jeder Schultheiss des Landes. Die Obmannschaft bildeten der Vizedom und die beiden Amtskeller, von denen der Erstere, eventuell ein besonders Ernannter den Vorsitz hatte. Das Gericht versammelte sich jährlich am 1. Oktober auf dem Rathhaus zu Eltville. Es erkannte in erster Instanz (mit besondern Modificationen), wenn ein Partikularhaingericht belangt wurde; die Appellation ging an die erzbischöflichen Gerichte. Das Generalhaingericht selbst konnte nur vor einer Regierungscommission belangt werden. Es bestimmte jährlich ein Partikularhaingericht, das die Frevel im Hinterlandswald nach einer Rügetaxe zu thätigen hatte. Die Einnahme der von einem adligen und bürgerlichen Haingeräth verwalteten Kasse bestand in den Straf- und Holzgeldern des Hinterlandswaldes und der Mittel- und Unteramtswaldungen. Vor allen hatte das Gericht die Waldordnung aufrecht zu erhalten, wozu ein Forstmeister und ihm untergeordnete Förster bestellt waren.

In unserem Jahrhundert fand jedoch die nassauisch gewordene Regierung, dass die Haingerichtsordnung von 1772 ihren Erwartungen nicht entsprochen habe. Die Wälder seien verfallen, Forst und Waldfrevel ganz übermässig. Aber weder das Verbot der Ausfuhr von Holz in das Ausland noch eine neue Forstordnung waren von Einfluss. Man hob daher 1808

die Haingerichtsverfassung als fehlerhaft und verwickelt auf, unterstellte die Wälder der Regierung und dem Forstamt und theilte schlieslich den Hinterlandswald und die Amtswaldungen unter die Gemeinden auf.

Literatur.

Grimms Weisthümer I 534, IV 572, das Rheingauer Landweisthum von 1324, Brunner, die Quellen des sog. Rheingauer Landrechts, Zeitschrift der Savignystiftung III 87; Köhler, Alte Waldmark und Heingerathe im Rheingaue, 1792; Bodmann, Rheingauische Alterthümer, 2 Bnde. 1819; Bär, Geschichte der Abtei Eberbach, 2 Bnde. 1855/58; Rossel, Urkundenbuch der Abtei Eberbach, 2 Bnde. 1862/70.

---

4. Kunigessundra.

Diese als pagus und 909 einmal als comitatus bezeichnete Huntare Kunigessundra, Kunigessuntere oder Kunigeshundera, Kunigeshuntra stiess im Westen an den Rheingau und erstreckte sich von dem Ausfluss der Waldaff am rechten Rhein bis zur Mündung der Kriftel am rechten Main. Sie nahm den entsprechenden Theil der Höhe ein, so dass das Weisthum von Frauenstein (Grimm IV 568) mit Recht sagen kann: „dass sie genannt wird der Herren Hoe von Nassauwe", d. h. der Grafen von Nassau Höhe, oder 1360 die Grafschaft „diesyt der Höhe", wenngleich einige ihrer Orte über die Höhe hinaus lagen. Die Grafen Adolf und Johann von Nassau bestimmten 1353 die Grenze: „Zum ersten geet unsere Graveschaft, Herrschaft und Gerichte an: (im Osten), da die Crufftel springet (die Kriftel bei Waldkriftel) und die Crufftel (in dem untern Lauf jetzt Schwarzebach) inne biz in den Mayn, und (im Süden) den Mayn ab biz in den Rine und den Rin inne biz mitten in die Waldaffa und (im Westen) die Waldaffa uf bis gen Wambach an den hangenden Stein"; anderswo (Grimm I 555) heisst es: (im Norden) „von der Waldoff bis an Polgraben, den Polgraben



uss bis gen Selbach, zu Selbach usshene bis an den Westengiebel, da gehet ein wasser, heisst die Dusch (Daisbach), die Dusch inhene bis gen Eppenstein an dene hangenden stein, da verlnset die Dusch ihren namen, von dem hangenden steine an bis an die Crüftel."

Die Malstätte der Knnigessundra war der noch heute bestehende Hof Mechtilhansen; hie wurde die hohe Gerichtsbarkeit geübt. 1306 In campo dicto Wizerfelt, in qno cnria dicta Mechtildistula stat; Lagerbuch von Altenmünster. 1360 Die hoisten gerichte nber hals nnd henbt znschen der Crüfftel nnd der Waldoffen horent zu Mechtelnhausen in den hoff. Die Grafen von Nassau trugen die Grafschaft vom Reich zu Lehn nnd von ihnen die Herrn von Eppstein die hohe Gerichtsbarkeit als Afterlehn. Heinrich VI. Godofrido de Eppinstein bannum concessit super comeciam Mechtildehusen. Die Hnntare zerfiel in zwei

Zentschaften,

an welche dann die Zentgerichtsbarkeit gebunden wurde, nnd zwar im Westen die *Mark Grefenhöhe* oder *Wiesbadener Hähewaldung,* die im Besitz der Grafen von Nassau, „als der herren hoe von Nassauwe" (Franensteiner Weisthnm) blieb.

Es waren vor der Höhe die Orte Georgenborn, Frauenstein, Dotzheim, Niederwalluf, Schierstein, Biebrich, Mosbach, Erbenheim, Wiesbaden, Bierstadt, Kloppenheim, Sonnenberg, Rambach, Hessloch, Auringen, Naurod, Niedernhausen, Königshofen, Niederseelbach, Engenhahn; über der Höhe Wehen, Neuhof, Orlen, Idstein.

Im Osten die *Mechtilhäuser Zent* oder „*Lantgericht,* deren oberster herr nnd fanth ein herr zu Eppstein war" (Mechtilhänser Centweisthum von 1479) mit den in dem Weisthum angegebenen Orten

Kostheim, Hochheim, Massenheim, Delkenheim, Wallau, Breckenheim, Nordenstadt, Igstadt, Madenbach, Langenhain und Diedenbergen. Als ältere Huntarenorte sind Wicker, Weilbach und Lorsbach zu verzeichnen. Flörsheim wurde beim Verkauf an Mainz 1270 vom Lantgericht abgesondert. (Grimm, Weisthümer I 554; IV 568, Bodmann, Rheingauische Alterthümer 48,602).

Vierzehntes Kapitel.

Der Unterlahngau.

Nach der Lahn, Logana sind zwei Grossgaue genannt, der obere Lahngan, der ausserhalb des Gebiets des alten alamannischen Stammlandes im Bisthum Mainz lag, und der untere Lahngau im Bisthum Trier.

Letzterer zur Zeit des Probus der Gau der Logionen nnd ihres Königs Semnon (S. 18, 74), später gewöhnlich pagus Logenahe oder Logenehe, einmal 821 inferior Lognahi nnd in einer älteren päpstlichen Urkunde von 738 provincia Lognais genannt, umfasste das Lahnthal von Diez bis aufwärts Giessen (Rödgen), stieg rechts bis zur Höhe des Westerwaldes empor und erstreckte sich links tief in den Taunus.

Grossgauorte sind folgende:

An der rechten Lahn

Unterlahnkreis: Diez, Hambach;

Kr. Limburg: Ahlbach, Dorndorf, Hadamar, Lahr;

Kr. Westerburg: Niederhach, Herschbaeh, Sek, Westernohe:

Oberlahnkreis: Steeten, Arfurt, Aumenau, Seelhach;

Kr. Wetzlar: Niedergirmes, Asslar, Werdorf, Holzhausen, Breitenbach, Niederlemp, Erda, Blashach, Kinzenbach.

An der linken Lahn

Unterlahnkreis: Lohrheim, Oherneisen, Hahnstetten, Kaltenholzhausen, Burgschwalbach, Dörsdorf;

Kr. Goarshausen: Kettenbach;

Kr. Limhurg: Limburg, Heringen, Danborn, Nieder-, Oberbrechen, Niederselters, Würges;

Untertaunuskreis: Walsdorf, Bermbach;

Oberlahnkreis: Ennerich, Villmar, Traisfurt, Gladbach, Weilburg, Ahausen, Selters, Möttau, Altenkirchen;

Kr. Wetzlar: Burgsolms, Bonbadcu, Neukirchen, Oberwetz, Schwalhach, Reiskirchen, Nauhorn, Steindorf, Niederkleen, Dornholzhausen, Kleinrechtenbach, Münchholzhausen, Wetzlar, Garbenheim.

Kr. Giessen: Grossenlinden, Leihgestern, Hausen, Rödgen.

Huntaren.

1. Haigergau.

781. In pago Logenahe — — et in Heigrehe (Haiger, Dillkreis).

913. Cum curte nostra (Konrads I), que Haigera nominatur in pago Heigera etiam nuncupato.

913. Eine Urkunde des Erzbischofs Eberhard zu Trier, erneuert 1048, umschreibt die terminatio ecclesie ad Heigerin, die dann mit dem comitatus in Heigero marca zusammen zu fallen scheint. Die Umschreibung ist äusserst detaillirt. Der Haigergau oder die Grafschaft Haiger umfasste danach die obere Dill, Stücke vom oberen Gebiet der Nister (der grossen, kleinen und Hor-Nister), und einen Landstrich der mittleren Sieg mit dem Hellerbach; in den Gau fiel auch das predium liberorum virorum (der Freie und der Hicken-Grund) und die Höhe des „Westerwaldes", der hier zum ersten Mal genannt wird. Eher werden die späteren Kirchspiele orientiren, welche der Taufkirche Haiger entsprechen. Es sind Ebersbach, Haiger, Dresselndorf, Burbach, Neunkirchen, Kirburg, Daaden, Gebhardshain zum Theil, Kirchen, Freusburg, vielleicht auch Niederfischbach. Urkunden bei Böttger I.

Der Verband Haiger war also Huntare, Huntarenmark und Grafschaft, was man auch von den drei folgenden wird annehmen können.

2. Herborn.

In derselben Urkunde wird auch die an die Grafschaft Haiger anstossende Herbore marca, sonst auch Herber Mark (Herborn Dillkreis) erwähnt. Zum Sprengel der Kirche Herborn gehörten die späteren Kirchspiele Driedorf, Emmerichenhain, Neukirch, Marienberg.

3. Hadamar.

1221 wird die comecia de Hadamara (Hadamar Kr. Limburg) oder die Vogtei von Rotzenhahn genannt.

4. Erdehe.

Der pagus Erdehe, auch pagus Hardehe, oder Erdeher marca, Ardeher marca, charakterisirt sich durch diese Bezeichnungen als Huntare und Huntarenmark. Er nimmt den Südosten des Grossgau ein.

790. In Erdeher marca et in Wertorph (Werdorf, Kr. Wetzlar).

Ohne Datum. In Ardeher marca Oberendorph (Oberndorf im Dillkreis).

Ohne Datum. Pagus Erdehe — in Cruftorph (Krofdorf, Kr. Wetzlar), — in Waldgermice (Waldgirmes, Dillkreis), — in Breitenbach (Kr. Wetzlar), — in Niwarn (Nauborn das.), — in Albodeshusen (Albshausen das.), — in Holzhusen (Holzhausen das.), — in Banamaden (Bonbaden das.). Urkunden bei Böttger I.

Huntarenorte:

an der rechten Lahn

Kr. Wetzlar: Werdorf, Holzhausen, Breitenbach, Krofdorf;

Dillkreis: Oberndorf;

Kr. Biedenkopf: Waldgirmes;

an der linken Lahn:

Kr. Wetzlar: Bonbaden, Albshausen, Nauborn, Münchholzhausen.

Davon sind Grossgau- und zugleich Huntarenorte Werdorf, Holzhausen, Breitenbach, Nauborn, Münchholzhausen.

Die Erdehe lag sonach an beiden Seiten der Lahn. An der linken reichte sie wohl so weit wie der Grossgau selbst, und umfasste damit an beiden Seiten den Kreis Wetzlar und anliegende Stücke des Dillkreises (Oberndorf) und des Kreises Biedenkopf (Waldgirmes).

Siehe zu 1, 2, 3 Heyn der Westerwald S. 18, 34, 67 und dessen schriftliche Mittheilungen.)

Fünfzehntes Kapitel.

Die Wettereiba.

Die Bucinobantes Ammians 29, 4, 7 waren die Genossen des Bacinobant, des Buchengaus, der spätern Buchonia, welche im Norden des Main das Vogelsgebirge, die Rhön, die Hassberge und den Spessart, die Thäler der Kinzig, Nidda und Wetter oder die Gross-Wettereiba, die oberen Thäler der Werra und Fulda oder das Gross-Grabfeld, und das Thal der fränkischen Saale oder den Gross-Saalegau umfasste. Ueber die Zugehörigkeit dieser Grossgaue zur Buchonia einige Urkunden:

Ohne Datum In pago Wedtereiba in Buchonia juxta Fulinesbach Sleraffa (Altenschlirf Kr. Lauterbach), Böttger I, 213.

750 Vulta (Fulda) in silva Buchonia . . . monasterium in pago Grapfeld super fluvium Fulda, Böttger I 237.

837 In pago Grapfeld in silva Buchonia villa, quae dicitur Motten (Motten Lg. Brückenau), Böttger I, 238.

837 In pago Salagevve unam capturam in Buochonia infra terminos duorum fluminum Fliedena (linker Nebenfluss der Fulda) et Dulba (rechter Nebenfluss der Saale) in Chizzihero marca et silva Hurdorph. Schannat Vetus Buchonia 166.

Wetterau und Grabfeld waren im 4. Jahrhundert die Gaue des Makrian und Hariobaud, während der Saalegau burgundionisch gewesen zu sein scheint (S. 74).

Der erste der genannten Grossgaue hat seinen Namen von dem Fluss Wetter, von dem aus die Ansiedlungen sich ausgebreitet haben werden. Meist Wettereiba oder Wetdereiba geschrieben, heisst er heute die Wetterau. Sie wird als pagus bezeichnet, 738 und 1079 als provincia, 909 als regio.

Sie hat auch als Grafschaft wohl den Namen Malstatt getragen.

1043 schenkte der Kaiser Heinrich III. dem Kloster Fulda comitatum Maelstat in Wetereiba, quam comes Bertoldus habere visus est.

1046 Praedium dictum Wirena (Wehrheim Kr. Usingen) situm in pago Wetereiba in comitatu Malstat.

1057 Mansos in loco Wulnestat (Oberwöllstadt Kr. Friedberg) et in pago Wethereibe atque in comitatu Malstat.

1057 Güter in dem Dorf, genannt Kebele (Marköbel Kr. Friedberg) und deme, daz do heizat Hintbach (Himbach Kr. Büdingen) und in deme, daz do heizet Bercheim (Langenbergheim das.), gelegen in der Wedrebe in der Grafschaft Bertholdes; die Grafschaft heizet Malstadt.

1064 Predium in villis Amene (zweifelhaft ob Ober-, Niederohmen Kr. Grünberg, das auch zum Lahngau gerechnet wird), Fischbrunnen (Fischborn bei Orb), Stratheim (Stratheimer Hof Kr. Friedberg) in comitatu Malstat situm.

Malstat ist eine Oertlichkeit bei Bauernheim Kr. Friedberg, das Mahlstetter Feld ein Gemarkungstheil von Weckesheim und die Mahlstetter Strasse eine von Melbach kommende zwischen Bauernheim und Dornassenheim durchziehende alte Strasse. Böttger I. 217; Thudichum, Kaichen, 16.

Die Grafschaft Malstat ist also jedenfalls für den Süden der Wettereiba, und auch für den Norden nachgewiesen, wenn man Amene für Ober-, Niederohmen ansieht (und letzteres ist nach dem weiter Folgenden anzunehmen). Als ihr räumlicher Mittelpunkt erscheint Malstat bei Bauernheim und der Name zeigt an, dass es eine Gerichtsstätte war. Die Grafschaft Malstat ist somit ein jüngerer Name für den Grossgau oder Theilgau Wettereiba, und es drängt sich die Vermuthung auf, dass in Malstat bei Bauernheim ein oberstes Gericht für die Huntaren- oder Zentgerichte des Gaus oder Theilgaus bestanden habe, ähnlich wie für den benachbarten Hessengau ein solches in Maden am Fuss des Gudensbergs (Wotansberg, Kr. Fritzlar) angenommen wird.

Sind diese Vermuthungen richtig, so ist doch zu bemerken, dass Maden und Malstat als Gaumittelpunkte wohl die einzigen Fälle in Franken wären. In Alamannien kommen derartige gar nicht vor.

Dazu kommt, dass die Wettereiba (sammt ihrer Huntare Niedgau) bis tief in das Mittelalter eine Gaugrafschaft geblieben ist, wiederum ein einziger Fall. Lehnsherr über die Grafschaft des Gaus war der Pfalzgraf, Lehnsträger waren 1043 bis 1170 die Grafen von Nüringen, (insbesondere auch über den Niedgau nach Sauer, Nassau Urkundenbuch S. 128) deren Sitz in Nürings, heute Falkenstein im Niedgau war; später waren es die Grafen von Münzenberg. Dann

1256, 1272 und 1274 verlieh der Pfalzgraf einzelnen ihrer Erben die comecia Wedrebiae, comecia in Wederabia sita oder bestätigte eine donatio propter nuptias in comecia de Surnigis (soll heissen Nuringes). Die Grafschaft wurde nunmehr also nach der Wettereiba oder nach ihren früheren Grafen von Nüringen bezeichnet, wozu dann als dritter Name Malstat kommt.

Die Abhänge des Taunus im Westen, das Gebiet des Vogelsgebirges im Norden und sammt der Fulda im Osten, das Kinzigthal und den Main im Süden, füllte der Gau Wettereiba die schöne und fruchtbare Ebene aus, welche die Wetter, Nidda und Nidder durchfliessen.

Gauorte waren

Kr. Usingen: Eschbach, Usingen Wehrbach;

Landkr. Frankfurt: Niederursel, Heddernheim, Praunheim, Hausen;

Kr. Friedberg: Gambach, Trais-Münzenberg, Butzbach, Griedel, Oppershofen, Steinfurth, Södel, Beyenheim, Hochweisel, Obermörlen, Wisselsheim, Ockstadt, Bauernheim, Fauerbach, Ossenheim, Strassheim, Oberrosbach, Oberwöllstadt, Assenheim, Niederwöllstadt, Rodheim, Petterweil, Heldenbergen, Rendel, Büdesheim, Altenstadt, Rommelhausen, Vilbel;

Kr. Nidda: Birklar, Muschenheim, Langsdorf, Hungen, Bellersheim, Trais-Harloff, Utphe, Obbornhofen, Echzell, Bingenheim, Dauernheim, Ranstadt, Effolderbach, Selters, Bergheim;

Kr. Schotten: Lardenbach, Laubach, Ulfa;

Kr. Giessen: Lich, Dorfgüll, Grüningen, Holzheim, Eberstadt;

Kr. Grünberg: Queckborn, Oberohmen;

Kr. Alsfeld: Udenhausen;

Kr. Lauterbach: Uellershausen, Altenschlirf, Salz;

Kr. Fulda. Grossenlüder, Ober- und Unter Bimbach;

Kr. Schlüchtern: Salmünster;

Kr. Gelnhausen: Orb;

K. Büdingen: Niedermockstadt, Rodenbach, Enzheim, Leustadt, Lindheim, Düdelsheim;

Kr. Hanau: Oberdorfelden, Rossdorf, Ostheim, Marköbel, Wachenbuchen, Hochstadt.

(Für das ganze Kapitel sind die Schriften Thudichums verwendet: Die Geschichte des freien Gerichts Kaichen 1858; die Gau- und Markverfassung in Deutschland 1860 und die unvollendet gebliebene Rechtsgeschichte der Wetterau. 2 Theile (1867—85).

Huntaren und Zehntschaften.

1. Niedgau.

Dass der Niedgau eine Huntare der Gross-Wettereiba war, geht aus den Urkunden über Orte hervor, die bald dem einen, bald dem anderen Bezirk zugeschrieben werden.

1132 In pago, qui in Wettereiba dicitur, in Prumheim (Praunheim), in Urselo (Niederursel), in Hetdernheim (Heddernheim), in Husun (Hausen), alle im Landkreis Frankfurt). Böttger I 218.

1458 Inne der Wederauwe in Petterwil (Petterweil), Budesheim (Büdesheim) und Vilbel (Vilbel, alle im Kreis Friedberg). Böttger das.

Andererseits

796 In pago Nitachgowe in villa Ursella (Oberursel) et in Steorstat (Stierstadt, beide im Obertaunuskreis). Nass. 32.

797 In pago Nitachgowe in Ursella et Caldenbach (Kahlbach das.) Nass. 33.

848 In pago Nitachgowe in Ursellare marca in Bommersheim (Bommersheim das.) et in Caltenbach. Nass. 61.

802 In pago Nitachgowe in villa Phetterenheim (Heddernheim Landkr Frankfurt). Nass. 41.

825 In pago Nitahgewe in villa Petrina (Petterweil Kr. Friedberg). Böttger I 227.

864 In pago Nitachgau et in Filwila (Vilbel). Nass. 65.

Der Niedgau, nach der Nidda genannt, die ihn im Osten berührt und in der südlichen Hälfte durchfliesst, gewöhnlich Nitachgowe geschrieben, als Gau oder pagus bezeichnet, umfasste die Abdachung der Höhe zum Main zwischen der Kriftel im Westen, der Wasserscheide von Main und Lahn (Feldberg) im Norden, dem Erlenbach, der mittleren Nidda, Vilbel, Fechenheim und Offenbach im Osten und dem rechten Main von da bis zur Mündung der Kriftel im Süden:

Huntarenorte waren

Kr. Höchst: Sindlingen, Zeilsheim, Unterliederbach, Höchst, Schwanheim, Griesheim, Eschborn;

Stadtkreis Frankfurt: Bockenheim;

Landkr. Frankfurt: Rödelheim, Hausen, Praunheim, Heddernheim, Niederursel;

Kr. Obertaunus: Hornau, Schwalbach, Nieder-, Oberhochstadt, Stierstadt, Oberursel, Obersteden, Bommersheim, Kahlbach, Kirdorf, Seulberg;

Kr. Friedberg: Petterweil, Ober-Niedererlenbach, Ober-Niedereschbach, Kloppenheim, Dortelweil, Vilbel, Haarheim.

Es scheint, dass der Niedgau drei alte Zehntschaften hatte, da wir im Mittelalter eben soviel Verbände sehen, welche

zusammen den Niedgau ausfüllten; es waren in der Mainebene und im Gebiet der unteren Nidda die Zent oder Grafschaft zum Bornheimerberg, und zur Höhe emporsteigend zwischen der Kriftel und dem Liederbach die Mark Eichelberg und das Landgericht Hensels, sowie zwischen dem Liederbach und der mittleren Nidda die marca Ursellare oder der pagus Ursella, vielleicht zusammenfallend mit der Höhenmark, deren Name wohl später in Folge von Theilungen eine räumlich beschränktere Bedeutung als „hohe Mark“ angenommen hat. Als die östliche und südliche Grenze der letzteren hat sich bis in unser Jahrhundert die Nidda erhalten, so dass ursprünglich wahrscheinlich ihr unterer Lauf die Grafschaft zum Bornheimerberg einerseits und das Landgericht Hensels und die Grafschaft Ursel andererseits geschieden hat.

Die Zent oder Grafschaft zum Bornheimerberg.

Die Zent, über welche seit dem 14. Jahrhundert Nachrichten vorliegen, umfasste nicht die freie Reichsstadt Frankfurt, sie und „ihre Burger, zu Frankfurt und Bonames gesessen“, standen ausserhalb der Zent, aber die Stadt hatte zu ihr verfassungsmässige Beziehungen.

Die Zent oder Grafschaft hatte „eine Terminei, welche 19 Dorfe des heiligen römischen Reiches umfasste,“

es waren die Orte in oder an der rechten Mainebene Bornheim Griesheim, Bockenheim, Ginnheim, Eckenheim, Preungesheim, Seckbach, Bergen (mit Enkheim), Bischofsheim, Fechenheim, die Orte über dem Main: Oberrad und Offenbach, und die Orte des unteren Niddagebiets Nied, Hausen, Eschersheim, Massenheim, Vilbel und Gronau. Alle gehörten dem Niedgau an mit Ausnahme der beiden linksmainischen Oberrad und Offenbach, von denen das erste in den Gross-Rheingau, das zweite in den Gross-Maingau fiel. Sie werden, ebenso wie die Orte der rechten Nidda, erst später zur Zent gezogen sein.

„Die Grafschaft zum Bornheimerberge und die Dorfe darin waren des Königs“, sagt das Weisthum von 1303: „Wasser und Weide waren des Königs, Niemandes sonst; dem Könige solle man dafür dienen, Niemanden weiter“; „man dienet dem König auf seinen Reisen und Kriegen“ und hatte, wenn der König oder die Königin in Frankfurt lagen, „aus den Reichswäldern dem Reiche Holz in die Küche“ zu führen. Das Reich hatte dagegen die Dorfe zu schirmen. Die Zent war also wie Frankfurt reichsfrei.

Jedes Dorf hatte seine abgetheilte Mark, „seine Terterminei“, Wasser, Wälder, Weide; gemeinsam sollen sie einen Hirten haben in jeglichem Dorf, keinen gesonderten (d. h. Niemand soll ohne den Dorfhirten weiden). Wo es ohne Schaden geschehen könne, möge des Dorfes gemeiner Hirt auf das andere Dorf fahren, nicht aber in die Holzmark“ (ein Beweis, dass die Zent eine Weidegemeinschaft gewesen war).

Jedes Dorf hatte (wohl ausser einem höfischen Gericht) ein Heimgericht, bestehend aus dem Zentgrafen und den Schöffen. Es verwaltete das Dorf, bestellte die Heimbürgen als Vermögensverwalter, gab Holz aus, hegte die Weide, setzte Hirten, Schützen, Wächter, zog Gräben um das Dorf u. s. w. Es hatte die niedere Gerichtsbarkeit, entschied auch über eigen Gut; der Heimbürge vollstreckte die Urtheile. Der Zug ging an „des heiligen Reiches zu Bornheimerberg Lantgericht“ als Oberhof. Wem dann das Urtheil gefallen, der solle den Zentgrafen (den Richtern des Lantgerichts) geben ein Viertel Weins nächst dem besten, als man zu Frankfurt feil findet, und solle der, dem das Urtheil entfallen ist, dann wiedergeben.“

Malstätte des Lantgerichts war der Berg bei Bornheim, ein Hügel, der zum Mainthal abfiel. Hier „möge der König alle richten von Recht über Hals und Haupt“, es war mithin ein kaiserliches Landgericht mit hoher Gerichtsbarkeit. Um das Jahr 1200 war es noch ganz „frei und erblos“. Es sass ihm vor von Reichswegen der Landvoigt der Wetterau und der kaiserliche Schultheiss zu Frankfurt.

Die alte Zugehörigkeit zur Wettereiba und deren Huntare Niedgau klingt auch in einer Formel nach, die sich noch 1415 erhalten hatte. Der Verurtheilte welcher Urphede schwur, hatte zu geloben, dass er sein Lebtag bei 20 Meilen nahe Frankfurt und der Wetterau nicht kommen, gehn, wandern oder stehen solle noch wolle. Aber schon vorher war die in der Hand des Reichs vereinigte Richtergewalt theilweise an den Herrn von Hanau übergegangen, woraus langdauernde Kämpfe hervorgingen. Hier sei nur noch hervorgehoben, dass Urtheiler die Vorsteher der 19 Dorfe waren, die „Zentgrafen am Sess“, ein Beweis, wie das Landgericht aus der Zent hervorgegangen.

(Siehe zur Geschichte des Gerichts Euler in den Mittheilungen des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde in

Frankfurt a. M. I, 281; Scharff, die Grafschaft Bornheimer Berg in dem Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst V, 282—360).

Das Landgericht Heusels.

Zwischen dem Daisbach und der Kriftel lag die Mark des Eichelbergs, umfassend

den Hof zu Heusels, und die Orte Nieder-Oberjosbach, Oberseelbach Fritzis Mühl, Ehlbalden, Lenzenhain.

Das Landgericht Heusels schloss die Mark in sich und erstreckte ihr Gebiet im Osten bis an den Liederbach. Die Malstätte war auf freiem Felde beim Hof zu Heusels nächst Vockenhausen (zwischen Eppstein und Niederjosbach).

Das Landgericht umfasste Eppstein Schloss und Stadt, Hof Heusels Hausen an der Sonn. Bremthal, Vockenhausen, Nieder-, Ober-, Josbach, Ehlhalten, Wald-Kriftel, Ruppertshain, Fischbach am Reiss, Rödershof, Hornau, Kelkheim. Hof Gimbach, Oberliederbach, Lorsbach.

Die Grafschaft Ursel.

Im Jahre 792 als pagus Ursella, 848 Ursellare marca (Oberursel) bezeichnet, war sie 1271 die grafschaft, genannt ursele, Nassau Urkbuch 25, 61; Hessen Archiv 8, 240. Vielleicht fiel die Grafschaft mit der Höhemark in ihrer ursprünglichen Ausdehnung zusammen. Denn Höhemark heisst die Mark vor der Höhe, die sich in ihrer ganzen Ausdehnung vom Rheingau bis zur Nidda erstreckte, und da im Westen das Landgericht Heusels anstiess, so mag von dem Liederbach bis zur Nidda die Höhemark sich erstreckt und mit der Mark oder dem Gau Ursel, dessen Malstätte Ursel etwa in der Mitte lag, zusammengefallen sein. Von dieser ausgedehnten Höhenmark wäre dann die heut zu Tage sogenannte „hohe Mark“, das mittlere sehr beträchtliche Stück.

Zwischen dem Liederbach und der Nidda lagen vor der Höhe fünf Marken, die durch Theilung aus einer einzigen entstanden sein werden. Es sind von Westen nach Osten die Cronberger (mit 10 Orten), die hohe Mark (mit 33—37), die Haard (mit 3), die Seulberg-Erlenbacher (mit 7) und die Rodheimer Mark (mit 2 Orten). Sie reichten von dem „Fluss oder Wasserstrom der Nidda“ bis zum Feldberg und seiner nördlichen Abdachung und füllten sammt den beiden andern

Zentschaften die Huntare Niedgau aus. Sie bestanden bis in dieses Jahrhundert.

(Thudichum Rechtsgeschichte der Wetterau I 162—314).

2. Kaichen.

Die Grafschaft Kaichen, 1293 comecie in Kuchene genannt, war wohl eine Mark und Zehntschaft des Grossgaus. Sie bestand aus 18, Kaiser und Reich unmittelbar unterworfenen Dörfern. In jedem der bedeutenderen wählten die freien Nachgeburen (Nachbarn) auf ein Jahr einen Dorfgrefen, der mit der ganzen Gemeinde oder in einzelnen Orten mit Schöffen die niedere Gerichtsbarkeit ausübte. Der Zug ging an das freie Gericht zu Kaichen, das sich als ein kaiserliches unabhängig bis zum 15. Jahrhundert erhielt, wo es unter die Gewalt der Burggrafen von Friedberg kam. Dingpflichlich waren die Besitzer einer Hufe Landes, die durch sieben Wahlmänner einen obersten Grefen wählten, der mit zwölf Urtheilsfindern, den Dorfgrefen viermal im Jahre tagte. Das Gericht hatte den Blutbann und war zuständig über freies Eigen. Gegen seine Entscheidungen gab es keine Berufung.

(Thudichum Geschichte der freien Grafschaft Kaichen.)

3. Büdingen.

Der Büdinger Mark- und Gerichtswald stand, sei es Huntaren-, sei es Zehntmark, in der Gemeinschaft von 17 Ortschaften im Gebiet des Seemenbachs und seiner Zuflüsse, deren jede ausserdem gesonderte Dorfmarken an Acker, Wiese, Weide und Wald hatte. Zwischen einzelnen bestand Koppelweide.

Das Gebiet der Mark zerfiel, seit wann ist nicht ersichtlich, in zwei Gerichtsbezirke, in den des Gerichts Büdingen mit 13 und den des Gerichts Wolfenborn mit 4 Ortschaften. Ersteres bestand im Mittelalter (bei Dingpflicht aller volljährigen Männer) aus zwölf den Dörfern entnommenen lebenslänglichen Schöffen unter dem Vorsitz des herrschaftlichen (meist Isenburgischen) Amtmanns und hatte die hohe Gerichtsbarkeit. Oberhof war das Stadtgericht Frankfurt, dann das Reichskammergericht. Im 16. Jahrhundert trat an die Stelle

das isenburgische Kanzlei- und Hofgericht und den Schöffen blieb nur die Verkündigung in Strafsachen.

Das Gericht Wolfenborn, noch im 13. Jahrhundert im Besitz von Kaiser und Reich und gleichfalls wohl mit der hohen Gerichtsbarkeit ausgestattet, wurde ebenso isenburgisch und war im vorigen Jahrhundert nur mit geringen Strafsachen befasst.

Thudichum Rechtsgeschichte der Wetterau I, 1—161).

4. Gründa.

An der Gründauer Mark, auch Gerichtswald genannt, waren 8 Orte betheiligt, denen auch die Fischerei in der anstossenden Kinzig zustand. Die Aufsicht über die Mark führten zwei Märker. Zwischen einzelnen der Orte bestand Koppelweide.

Die Markgemeinden bildeten das Gericht Gründau, judicium de Grindaha, seit dem 13. Jahrhundert erwähnt. Es bestand unter dem damals kaiserlichen, später landesherrlichen Amtmann oder Schultheiss aus dem Zehntgrafen (centurio, Zentgrave, Czingrefe) und 11 aus den Orten gewählten Schöffen (Schöpffen). Der Name des Zentgraven lässt die Mark auch als eine Zehntmark erkennen. Der Galgen bei Niedergrinda deutet auf die hohe Gerichtsbarkeit.

In einem Privileg von 1495 nennt Kaiser Maximilian die isenburgischen Gerichte von Büdingen, Wolfenborn, Grindau (und jenseits der Kinzig Selboldt) die „hohen Gerichte“ und gestattet, dass die „missthetige, schedliche oder verdachten leuth im beywesen zweier scheffen des gericht zu Büdingen befragt und durch die scheffen zu Budingen in ihrer gewohnlichen ratstuben abgeurtheilt würden.“

Damit fiel der Blutbann der vier alten isenburgischen Gerichte weg und wurde dem neuen isenburgischen Hof- und Kanzleigericht in Büdingen übertragen, das statt auf der Malstätte nunmehr in der Rathstube verhandelte, von den büdinger Schöffen zwei zur Untersuchung zuzog und ihrer Gesammtzahl wohl nur die Verkündung des hofgerichtlichen Urtheils überliess.

Ob die jenseit der Kinzig gelegenen Gerichte Selbold (mit Merholz), Altenhasla und Somborn zur Wettereiba gehört, und ob sie, wie Thudichum annimmt, mit dem Gericht Gründau

vor dem 13. oder 12. Jahrhundert ein Ganzes gebildet haben, erscheint zweifelhaft.

5. Kinziggau.

Die Wettereiba überschritt mit ihrer Huntare Kinziggau die Kinzig. Auf dem linken Ufer lag der Grossgauort Orb.

1064 Praedium situm in pago quodam Wettereiba Orbacha (Orb Kr. Gelnhausen. In dessen Nähe der Kinziggau.

976 Quasdam proprietatis loca, videlicet Wertheim (Wirtheim, Kr. Gelnhausen), Cassele (Kassel das.), Hosti (Höchst das.) in pago Kinzechewes, Böttger 1, 216, 217.

Ueber die weitere Ausdehnung der Huntare ist Nichts zu ersehen.

6. Die Wälder des Vogelsgebirges.

An ihnen beanspruchten, nachdem die Ritter von Riedesel sie im 16. und 17. Jahrhundert als ihr Eigenthum in Besitz genommen hatten, die umliegenden Ortschaften, wie von Alters her, umfangreiche Holzberechtigungen gegen ein geringes Forstgeld und die Schweinemast. Sie waren zu Zenten oder Gerichten gruppirt: Moos (mit 10 Orten), Schlechtenwegen (mit 8), Engelrod (mit 10), Lauterbach (mit 8), Oberohmen (mit 7 Orten) und kleineren: Stockhausen, Landenhausen und Freiensteinau. Die Rechte wurden geschmälert und bestritten, bis 1843 ein Vergleich geschlossen wurde, wonach der Bezug des Jahresholzes als „ein auf dem hus ruhendes dingliches Recht" anerkannt wurde. Das Bauernhaus bezog nun 2 Klafter, das Hintersiedlerhaus $1\frac{1}{2}$ Klafter Brennholz, das Forstgeld wurde für das Klafter Buchenholz auf 2 Fl. 45 Kr. festgesetzt.

(Zu No. 4—6 Thudichum Rechtsgeschichte der Wetterau II).

Sechzehntes Kapitel.

Das Grabfeld.

Das Grabfeld ist der zweite Grossgau, welcher in dem alten Gau der Bucinobanten, der spätern Buchonia lag. Es ist uns dreigetheilt überliefert: das westliche Grabfeld, das östliche Grabfeld und das Tollifeld haben theils nach dem Namen, theils nach ihrer geographischen Lage ursprünglich ein Ganzes, einen Grossgau gebildet, der dann in die drei Theile, in drei Theilgaugrafschaften zerfallen ist. Das westliche und östliche Grabfeld heissen pagus Grapfeld oder Grapfelda, Grabfelde oder Graffelde.

Das Grabfeld dehnte sich um die Wasserscheide zwischen der Weser und dem Main aus. Die Rhön, die Hassberge, die Gleichberge, die westliche und südliche Abdachung des Thüringer Waldes waren seine Gebirge, die obere Fulda von der Quelle bei Gersfeld bis Hersfeld abwärts, die obere Werra von dem Ursprung bei Eisfeld über Hildburghausen, gegen Schleusingen, Meiningen, Wasungen bis gegen Schmalkalden einerseits, die obere Kinzig bis Steinau abwärts, die obere Saale bis Kissingen (eingeschlossen) abwärts, die Baunach, Rodach (mit Kreck), Itz, Steinach, alle mit Ausnahme der Kreck in ihren Oberläufen, andererseits waren seine Flüsse. Der Name Grabfeld hat sich in der Umgebung von Mellrichstadt und Römhild bis auf den heutigen Tag erhalten.

Theilgaugrafschaften.

1. Das westliche Grabfeld.

Es umfasste die obere Kinzig, die Fulda (im Quellgebiet an beiden Ufern, weiter abwärts das rechte Ufer) mit der Fliede und der linken Ulster und reichte im Osten bis zur Rhön.

Theilgauorte waren

Unterfranken: Mottau;

Kr. Schlüchtern: Uttrichhausen, Oberkallbach, Steinau;

Kr. Gersfeld: Wickers;

Kr. Fulda: Fulda, Dittershausen, Friesenhausen;

Kr. Hünfeld: Hünfeld, Rusdorf, Grossentatt, Eiterfeld, Soisdorf, Giesenhain;

Kr. Hersfeld. Herfa.

2. Tollifeld.

Der pagus Tollifeld (Tollifeldum), auch Tullifeld, schloss sich im Nordosten an das westliche Grabfeld an. Er umfasste die Wasserläufe der oberen Fulda und oberen Rosa.

Theilgauorte:

Unterfranken: Simmershausen, Wendershausen;

Weimar: Kaltensundheim, Kaltennordheim, Fischbach, Wiesenthal;

Meiningen: Kaltenlengsfeld, Rossdorf.

3. Das östliche Grabfeld.

Es wird ausdrücklich als Grabfeld orientalis und neben pagus auch als provincia bezeichnet. Es schloss im Westen an Tollifeld und das westliche Grabfeld an und umfasste, was (abgesehn von der Kinzig) dem Main und der Werra tributär ist.

Theilgauorte:

Weimar: Stetten, Ostheim vor der Rhön;

Unterfranken: Leubach, Fladungen, Nordheim, Stockheim, Mellrichstadt, Oberwaldbehruugen, Sondheim, Oberstreu, Hendungen, Bahra, Oberellbach, Wegfurt, Hohenroth, Salz, Münnerstadt, Grosswenkheim, Kissingen, Waldaschach, Rothhausen, Irmelshausen, Waltershausen, Wülfershausen, Saal, Ottelmannshausen, Grosseibstadt, Königshofen, Alsleben, Merkershausen, Grossbardorf, Birkenfeld;

Kr. Schmalkalden: Hessles;

Weimar: Helmershausen;

Meiningen: Helmers, Grumbach, Schwallnugen, Wasungen, Oberkatz, Solz, Walldorf, Herpf, Meiningen, Sulzfeld, Bauerbach, Untermassfeld, Ein-

bansen, Behlried, Marisfeld, Lengsfeld, Themar, Jüchsen, Bibra, Beinerstadt, Troststadt, Dingsleben, Behrungen, Westhausen, Heldburg, Grattstadt Brünn, Neubrunn, Effelder, Mupperg;

Coburg: Steinach;

Kr. Schleusingen: Vessra, Ahlstädt, Altendambach, Ebertshausen, Wichhausen, Rohr, Kühnhausen;

Coburg: Zella, Mehlis.

Eine *Huntare* des östlichen Grabfeldes ist der *pagus Paringen*, wohl mit der Malstadt Baringe.

789 In pago Paringen et in villis istis Sundheim et in Nordheim et in Pladungen;

Ohne Datum In Grapfelde et in villa Baringe.

Huntarenorte:

Meiningen: Behrungen;

Unterfranken: Fladungen, Nordheim;

Weimar: Sondheim vor der Rhön.

Der dritte *Grossgau* des alten Bacinobant und der Buchonia war der *Saalegau*, der unterhalb Kissingen das Saalethal und Umgebungen ausfüllte. Er war burgundionisch, wenn man den Grenzort Kissingen als die Salzquellen ansehn kann, um welche die Alamannen und Burgundionen stritten. (S. 25, 75).

Siebenzehntes Kapitel.

Der Rheingau.

Der Gross-Rheingau, zur Unterscheidung von der Huntare Rheingau (dem Niederrheingau) auch der obere genannt, 1013 superior Riniegowe, in alter Zeit der Gau des Königs Suomar (S. 72), lag in dem Winkel des rechten Rhein und des linken Main. Ihm entsprach der Mainzer Archidiakonat St. Victor. Die südlichsten Gauorte am Rhein waren Bürstadt und Hemsbach, der östlichste am Main Schwanheim, die Grenze reicht aber dort bis an Lampertheim, hier bis an Offenbach heran. Bis zu diesen Endpunkten nahm der Rheingau die Rhein- und die Mainebene ein und drang von Westen und Norden in den Odenwald ein, ihn soweit besiedelnd, als seine Bäche dem Rhein zufliessen. Der Meliboens und Felsberg und ihre Abdachung zum Rhein sind rheingauisch und es sei von den Flüssen hier nur die Weschnitz genannt, die bei Weinheim in die Rheinebene tritt. Das Gebiet der in den Main sich ergiessenden, der Gersprenz, der Mümling, der Bieber, ist mainganisch.

Im Rheingau sind Gäuorte:

Kr. Grossgerau: Bischofsheim, Geinsheim, Dornheim, Leeheim, Erfelden, Goddelau, Gernsheim;

Kr. Offenbach: Langen, Bürgel;

Kr. Darmstadt: Eberstadt, Pfungstadt;

Kr. Bensheim: Seeheim, Bickenbach, Bensheim, Schwanheim, Hausen, Rohrheim (Gross-Klein-), Bobstadt, Hofheim, Wattenheim, Bürstadt;

Kr. Heppenheim: Heppenheim, Fürth, Liebersbach;

B. A. Weinheim: Hemsbach.

Huntaren und Zehntschaften.

1. Die Mark und Zent Gerau.

Die Mark umfasste nach dem Markweisthum von 1424 sechszehn Orte (zwischen Grossgerau und Arheiligen), die alle der Ebene angehörten. Das gemeine Märkergeding wurde zu gewonlicher Zeit abgehalten. Der Märker, der nicht erschien, zahlte Strafe und sollte sein Markrecht verlieren, es sei denn, dass er „Ehehaften und nottringlich Ursachen" dem Schultheissen vorher angezeigt hatte. Der Graf von Katzenellenbogen als Obermärker bestellte die Mark.

Die Mark und die Zent Gerau werden in alter Zeit sich räumlich gedeckt haben. Nach dem Zentweisthum Geran hatte das Landgericht, dessen oberster Herr und Vogt der Landgraf von Hessen war, und dessen Beisitzer nach rheingauischer Art Bergschöffen hiessen, die hohe Gerichtsbarkeit (Grimm I, 493, 494, V, 717).

2. Das Zentgericht zu Oberramstadt.

„So weyt dies landtgericht gehet, uber halss und haupt, uber wasser und weydt, von Newkirchen (Neunkircher Höfe) biss gehn Stoxstatt (Stockstadt) ein messerode (eine Messruthe) in Rhein, also weyt der ring dieser zenth gehet." (1492). Die Malstätte war der Landberg bei Oberramstadt, der oberste Vogt und Herr der Graf zu Katzenellenbogen, die Schöffen hiessen Bergscheffen (Grimm I, 484).

3. Die Mark und Zent Heppenheim.

Die Mark Heppenheim wurde als von Alters her bestehend bezeichnet, als sie 773 der Abtei Lorsch geschenkt wurde: descriptio marchae sive terminus sylvae, quae pertinet ad Hephenheim, sicut semper ex tempore antiquo sub ducibus et regibus ad eandem villam tenebatur. Sie mag ursprünglich von Zwingenberg ab in der Rheinebene und dem Odenwald den gesammten Süden des Rheingaus eingenommen haben, also eine Huntare und Huntarenmark gewesen sein. Die zugehörigen Orte gruppirten sich um die Lauter, den Stadtbach, die Weschnitz,

die an der Bergstrasse bei Bensheim, Heppenheim, Weinheim aus dem Gebirge in die Ebene treten. (Weinheim gehörte bereits dem Lobdengau an).

Das Weisthum von 1430 zeigt die Mark als Zent. Zentvolk und Zent- oder Bergschöffen versammelten sich auf der Malstätte des Landberges bei Heppenheim, um als Landtag die hohe Gerichtsbarkeit zu üben. Den Vorsitz führte ein herrschaftlicher Amtmann. Seit dem 16. Jahrhundert scheinen 7 Schöffen aus dem Rath zu Heppenheim, 7 aus dem zu Bensheim genommen zu sein, auch pflegte der Schultheiss und Stadtschreiber von Heppenheim Zentgraf und Zentschreiber zu sein. Die niedere Gerichtsbarkeit stand den einzelnen Landesherrschaften zu, die an der Mark betheiligt waren. Thudichum führt 33 Orte unter vier Herrschaften auf (Grimm I 469). Auch Zwingenberg war, wie dessen Weisthum ergiebt zu früherer Zeit „gen Heppenheim centhbar gewesen".

4. 5. Die Zenten Zwingenberg und Pfungstadt.

Später aber lagen zwischen den Marken Heppenheim und Oberramstadt die Zenten Zwingenberg und Pfungstadt, beide, wie es scheint, Dorfmarken, die mit hoher Gerichtsbarkeit ausgestattet waren. In beiden war der Landgraf zu Hessen der Gerichtsherr. Er hatte in der Zwingenberger „centh oberste herrschaft und gebott über hals und über haupt, über leib und leben, über ehr und glimpff und über alle centhbaren sachen, auch gebot und verbot zu machen, hoch und nieder, über wasser und weyd" u. s. w. Auch der centhgraf und die centh- und landschöpffen werden erwähnt. Aehnlich in der „cent und landgericht Pfungstadt". Hier gab es einen centhgrafen, bergschöffen und centhbüttel (Grimm I, 477, 483; Thudichum Rechtsgeschichte der Wetterau I, 322).

Achtzehntes Kapitel.

Der Maingau.

Der Gross-Maingau umfasste das Gebiet des Main von Offenbach bis Lohr, auf der einen Seite den östlichen Odenwald, auf der anderen den Spessart; genauer den Odenwald, soweit dessen Bäche (Biber, Gersprenz, Mümling) zum Main, den Spessart, soweit dessen Gewässer nach Westen zum Main fliessen. Hier waren Mespelbrunn, Wintersbach, Krausenbach maingauisch; auch Dorf- und Stadt-Prozelten. Die Abdachung des Spessart gegen die südöstlichen Mainecke (Werthheim bis Rothenfels) mit den Orten Hasslach, Breitenbrunn, Schöllbaum, Bischbrunn, Lindenfurt gehörten dagegen dem Waldsassengau an. Im Norden bildete die Kinzig die Grenze, sowcit nicht der Kinziggau der Gross-Wettereiba sich auf deren linkem Ufer erstreckte (S. 379).

Dem Maingau entsprach der Mainzer Archidiakonat St. Peter und Alexander zu Aschaffenburg, und nach dessen Bezirk ist der Gauumfang näher festzustellen, da die Gauorte nicht sehr zahlreich sind.

Gauorte:

Kr. Offenbach: Dörnigheim, Kleinauheim, Seligenstadt, Mainflingen;
Kr. Darmstadt: Messel;
Kr. Dieburg: Roden (Ober-, Nieder-), Umstadt, Grossbieberau;
Kr. Bensheim: Schlierbach;
Kr. Aschaffenburg: Aschaffenburg.

Huntaren und Zehntschaften.

1. Phlumgau.

Die Huntare, welche ihren Namen von dem Pflaumbach erhielt, der gegenüber von Aschaffenburg in den Main sich ergiesst, lag am linken Ufer, der Odenwaldseite des Main. Der Phlumgau erstreckte sich aber auch zur Mümling, ein Beweis, wie die Ansiedlung von der Mainebene in das Gebirge vordrang.

8. Jahrhundert. In pago Phlumgowe in villa Roden (in der Zent Ostheim);

795. In villa Bibincheim (Biebigheim in der Gemarkung Wenigenumstadt) in pago Phlumgowe;

819. Michlenstadt (Michelstadt) in pago Plumgowe;

820. Quinticha (König) in pago Plumgowe;

Die beiden ersten Orte im Gebiet des Pflaumbach, die beiden letzteren in dem der Mümling.

Als eine Zehntschaft im Südwesten des Phlumgaus ist die *Rodensteiner Mark* zu betrachten, die unter dem Herrn zu Rodenstein als Obermärker das Gebiet zwischen der linken Gersprenz von Krumbach bis Wersau abwärts und dem Felsberg (bei Beedenkirchen) in sechs Flecken und den Nebenorten ausmachte. Nach dem Weisthum von 1457 stand dem Märker am Wald Bauholz, vier Wagenpferd Brennholz („und wann er das verbrennt, mag er mehr holen") und Windfall u. s. w. zu, die Weide war zwischen den Gemeinden getheilt. Das Märkergeding und Gericht wurde unter dem Vorsitz des Zentgrafen zu Rodenstein uff der Ebberbach abgehalten. (Grimm IV, 537).

Im 9.–11. Jahrhundert erfolgte eine Theilung des Phlumgaus, der südliche Theil behielt den Namen Phlumgau, der nördliche nahm den Namen

2. Bachgau

an und wurde die Grafschaft Bachgau.

11. Jahrhundert. Unam hobam in pago Baggewe in comitatu Sigfridi in Osthemero marca (Ostheimer Mark);

11. Jahrhundert. In pago Pachgowen in Bibinkeim (Biebigheim);

1381. Hof zu Hausen bei Rödern (wo?) im Bachgau;

1267. In Bachgowe in villis Plumheim (Pflaumheim), Rode (beide in der Zent Ostheim), Slirbach (Schlierbach) et in Langestat (Langenstadt; beide im 15. Jahrhundert in der Zent Umstadt).

Der Bachgau setzte sich hiernach aus den Zenten Ostheim und Umstadt zusammen, welche ursprünglich Zehntschaften gewesen sein mögen.

Zu der *Zent* und Grafschaft *Ostheim* gehörten laut Weisthum von 1623 sechszehn Orte, über welche das Landgericht (Zentgraf und wahrscheinlich 12 Landscheffen) mit der Malstätte „under dem spielhuse zu Ostheim“ die hohe Gerichtsbarkeit ausübte. In den einzelnen Orten gab es auch Dorff- und Haingericht (wie im Niederrheingau S. 362), in denen der centhgraff von Ostheim, gewicht, ehlen und maas“ besichtigte u. s. w.

Die *Zent Umstadt* umfasste im 15. Jahrhundert siebenundzwanzig Orte; über das Zentvolk war das Landgericht zu Umstadt auch für höhere Gerichtsbarkeit zuständig.

3. Rodgau.

Die Huntare ist zwar nicht urkundlich überliefert, hat aber ihren Namen auf ein Landkapitel Rodgau übertragen, das am linken Main sich von Bürgel bis Aschaffenburg erstreckte. Der Name hat sich in der volkthümlichen Form Ruggau für die *Mark* von *Roden* erhalten, welche sammt den *Marken* von *Bieber* und *Auheim*, der *Obermark*, der *Mark von Babenhausen* das Landkapitel Rodgau ausfüllten. Diese Marken und auch wohl die *Mark* von *Dieburg* wird man als Zehntmarken der Huntare Rodgau ansehen können.

Die *Mark* von *Bieber*, auch Bibrauer Mark, Byger Mark, umfasste um die Bäche Bieber (Bybra) und Rodau (Roda) die Orte Heusenstamm, Bieber, Offenbach, Bürgel, Rumpenheim, Mühlheim, Rembrücken, Obersthausen, Hausen, Lämmerspiel, Dietesheim. Nach dem Weisthum von 1385 war „walt, wasser und weide den merkern zu rechtlichem eigen, und han die von nymand zu lehen, weder von kouige odir von keysern, noch von burgern oder von steden, dann sie ihr recht eigen ist. Auch die Bybra die bach als fry ist, das ein iglich merker drin mag geen fischen u. s. w.“

„Eyn iglicher gewerter man, der gewert wil sin, der sal han 32 morgen wesen und eckir, eine hobestad und off die hobstad mag er bauwen hush und schuren, bachush, gaden und einen wenschopp, obe er iz bedarff, und mag sinen hoff befreden (einfriedigen) uss der marg.“ „In sime hofe mag er

han 32 schafe" und sal die tryben vor sinen rechten jareshirten" (Gemeindehirten). „Kein man sal keine sunderunge han mit keime hirte."

Das Märkerding wurde am Dienstag nach dem 18. Tage (von der Ladung an) abgehalten „und ist als fry, daz nymande dar geboden ist" (Niemand verpflichtet ist, zu erscheinen). Zur Beschlussfassung reichte die Anwesenheit von drei Märkern aus. „Auf den tag sal man meister und foyd kysen" (Märkermeister und der Vogt, Obermärker). „Wir wysen myn herren von Falkenstein vur einen rechten gekaren (gekorenen) foyd, nit vor einen geboren foyd; die wile das er den merkern recht und ebin tut, so han sie in lieb und wert; dede er abir den merkern nit recht und ebin, sie mochten einen andern setzen."

„Der merker-scheffin sollen sin zwölf off diss stule zu Bebra (der Schöffenstuhl zu Bieber bestand aus 12 Markschöffen). Zwene sollen sin von Ofenbach und us ydem dorffe einre, ane uss Rymprucken, die sollen der merker recht wysen". Sie hatten auch über die Rügen zu entscheiden (Weisthum von 1385. Grimm I, 512).

Die *Auheimer Mark* hatte fünf Markdörfer, die *Obermark* drei (Zellhausen, Mainflingen und Klein-Welzheim).

Die *Röder Mark* und Zent (der „Ruggan") bestand aus acht Dörfern. Obermärker waren der Erzbischof von Mainz und der Herr von Hanau. Das Märkerding wurde in Oberroden abgehalten; acht Märkerschöffen setzten viermal im Jahre die Bussen an. Das Landgericht, dessen Gerichtsherr der Erzbischof von Mainz war, dingte auf der Malstätte zu Niederroden. Hier erkannten Zentgraf und 14 „Landschöffen und Rechtwyser" auch über Haupt und Hals. In beiden Gerichten waren die Schöffen nach bestimmten Ziffern aus den einzelnen Dörfern gezogen. (Weisthümer von 1436 und aus dem 16. Jahrhundert, Grimm IV, 542—547).

Die 8 Dörfer der *Mark Babenhausen* und die 8 der Röder Mark standen in gegenseitiger Weidegemeinschaft, ein Beweis für ursprüngliche Zusammengehörigkeit der Marken. (Weisthum von 1355, Grimm IV 547).

An der *Dieburger Mark* hatten 14 Dörfer Theil. Oberster Märker war der Erzbischof von Mainz. Das Märkerding tagte „vor der mulen zu Stockauwe an der Zymmern strassen vor

der stad zu Dieppurg, da ytzunt die merkerstulle (Märkerstühle) stent", und es wurde das Recht gewiesen, und „umb hege und nutzbarkeit willen der marcken, die zu bestellen, in hude zu halten, als ir dann wole noit were." (Weisthum von 1429, Grimm IV, 533).

4. Vom rechten Ufer des Main sind Huntaren nicht überliefert. Hier sind aber nördlich vor Aschaffenburg zwei Landgerichte mit Zentgrafen und Scheffen zu bemerken.

Das *Freigericht vor dem Berg zu Alzenau,* auch das Freigericht Welmitzheim oder das Gericht Sonneborn genannt, mit vierzehn Orten und das

Landgericht Krombach (Weisthum von 1496, Grimm, 406).

(Siehe Thudichum, Rechtsgeschichte der Wetterau I, S. 324—330).

Neunzehntes Kapitel.

Der Lobdengau.

Der Lobdengau nmfasste die Rheinebene um den unteren Neckar nnd anstossende Theile des Odenwalds, im Norden bis Lampertheim und Weinheim, im Süden bis znm Leimbach. Nach der Hauptstadt Lopodunum (Ladenburg) der civitas Ulpia Snebornm Nicretum genannt, ist er als Sitz der Neckarsueben anzusehen; im 4. Jahrhundert war Suomar der König des Gaus (S. 254, 72).

Gauorte:

BA. Weinheim: Weinheim, Grosssachsen, Heddesheim;

BA. Heidelberg: Dossenheim, Schwabenheimer Hof, Handschuchsheim, Wieblingen, Eppelheim, Heidelberg, Bergheim, Grenzhof, Rohrbach;

BA. Mannheim: Feudenheim, Wallstadt, Schaarhof, Ilvesheim, Ladenburg, Schriesheim, Mannheim, Seckenheim, Neckarhausen;

BA. Schwetzingen: Edingen, Plankstadt, Schwetzingen, Oftersheim;

BA. Wiesloch: Nassloch, Walddorf, Wiesloch, Dielheim, Baierthal, Hohenharter Hof.

Der Lobdengau zerfiel in zwei Zehntschaften. Am rechten Neckar lag die *Schriesheimer Zent* von 20 Orten mit grossem Zentwald im Odenwald. Das Zentgericht wurde in Grosssachsen, später in Schriesheim abgehalten. Mannheim und Edingen wurden durch den veränderten Lauf des Rhein und Neckar von der Zent losgerissen. Weinheim, Schönau, Ladenburg standen im Mittelalter ausserhalb der Zentgemeinschaft. Am linken Neckar lag die *Kirchheimer Zent* von 19 Orteu mit der Malstätte Kirchheim, später Leimen. Heidelberg, Mannheim, Wiesloch waren ausgeschieden. Beide Zentgerichte hatten Zentschultheiss und aus den einzelnen Orten genommene Zentschöffen. —

(Siehe Schultze, Fränkische Gaue Badens, S. 79—84).

Ob der Lobdengau jemals mit dem Gross-Rheingau oder dem Gross-Kraichgau eins gewesen, ist nicht ersichtlich. Es scheint aber, dass er zur Zeit der Bisthumsgründungen in dem politischen Zusammenhang etwa einer umfassenden Grafschaft mit den benachbarten Huntaren Elsenzgau und Gardachgau gestanden habe, welche ursprünglich, wie die Urkunden erweisen, zum Gross-Neckargau gehörten. Denn die drei Verbände waren die einzigen auf dem rechten Rheinufer, welche dem Bisthum Worms einverleibt wurden. (Siehe über den Elsenz- und den Gardachgau Kapitel 21). Man mag die drei Gaue daher einem der alten Grossgaue gleichstellen.

Zwanzigstes Kapitel.

Der Kraichgau.

Das Bisthum Speyer hatte am rechten Rhein drei Archidiakonate des heiligen German, des heiligen Guido und der heiligen Dreieinigkeit. Sie wurden begrenzt: im Westen vom Rhein (südlich von Schwetzingen bis znr Stammesgrenze von 496), im Süden von dieser bis zum Neckar (S. 266, 267), im Osten vom linken Neckar (gegen Lndwigsburg bis zum Einfluss des Leinbach bei Neckargartach), im Norden etwa von dem Leinbach und dem Gebiet des Kraichbachs. Nnr ein Landkapitel, das von Backnang überschritt den Neckar, den Murrflnss anfwärts zum Murrhardter Wald verfolgend.

Dieser speyerische Besitz entsprach etwa dem Umfang eines Grossgans, es befanden sich aber in ihm nicht weniger als elf politische Verbände, welche den Namen Gau führten, unter denen der Name des Grossgaus nicht ohne Weiteres zu erkennen ist. Es ist jedoch der Name Kraichgau, wie sich als wahrscheinlich ergeben wird. Dieser setzte vielleicht den Namen der Karitner des Ptolemäus (S. 8) fort, er war der grösste der 10 Gaue nnd sein Name lebt im Munde des Volkes weiter, während sich im Uebrigen nur der Name des kleineren Zabergau erhalten hat. Der Grossgau war zur Zeit der Römer-Kämpfe gegen den Cäsar Jnlian dem König Serapio unterthan (S. 71).

Gauorte des Kraichgau waren:

BA. Sinsheim: Eschelbronn, Weiler, Birkenauerhof;

BA. Eppingen: Adelshofen, Eppingen, Landshausen, Tiefenbach;

BA. Bruchsal: Bruchsal, Forst, Ober-, Untergrombach, Heidelsheim, Jöhlingen, Mingolsheim, Münzesheim, Oberöwisheim, Odenheim, Oestringen, Ubstadt, Zeutern;

BA. Bretten: Bahnbrücken, Bauerbach, Flehingen, Gochsheim, Gondelsheim, Kirnbach, Menzingen, Neibsheim, Rettigheim, Rinklingen, Sickingen, Wössingen;

OA. Maulbronn: Eckertsweiler Hof, Oetisheim, Schützingen.

Von diesen Orten werden folgende zugleich in den Anglachgau, Uffgau und Enzgau gesetzt, und zwar in den Anglachgau Heidelsheim und Mingolsheim (BA. Bruchsal), in den Uffgau Oberöwisheim (BA. Bruchsal), in den Enzgau Oetisheim (OA. Maulbronn), Helmsheim und Ubstadt (BA. Bruchsal). Diese weite Ausdehnung der Kraichgaunamen über drei andere Gaue gestattet, den Kraichgau als den Grossgau, die drei anderen und weitere Verbände als dessen Huntaren anzusehen.

Huntaren.

Diese sind der Anglach-, Alb-, Uff-, Pfinz-, Würm-, Glems-, Enz-, Schmie- und Zaber-Gau zwischen Rhein und Neckar und der Murrgau an beiden Seiten des Neckar.

Ihre Lage wird im Allgemeinen durch die Flüsse bezeichnet, nach denen sie genannt sind. Eine Ausnahme macht nur der Uffgau, der um Baden-Baden und Rastatt, und der Anglachgau, der um den Kraichbach und Saalbach lag.

Abgesehen von dem Anglach-, Uff-, und Enz-Gau, haben auch die übrigen Huntaren durch gemeinsame Orte in Verbindung gestanden, so dass man wohl Theilungen der Huntaren annehmen kann, dergestalt, dass derselbe Ort einmal nach der ungetheilten Huntare, das andere Mal nach dem Theil der neuen Huntare bezeichnet wurde. So wird z. B. Gemmingen (BA. Eppingen) einmal zum Anglachgau, ein andermal zum Enzgau gerechnet, Lienzingen (OA. Maulbronn) zum Enzgau wie zum Schmiegau; Berghausen (BA. Durlach) zum Albgau wie zum Pfinzgau, Knielingen und das Kloster Gottesau (BA. Carlsruhe) zum Albgau wie zum Uffgau, Bönnigheim (OA. Besigheim) zum Murrgau wie zum Zabergau. Alle diese Abzweigungen lassen auf eine intensive, immer steigende Besiedlung des von der Natur gesegneten Grossgaus schliessen,

ebenso wie die Ueberschreitung des Neckar auf die Erschliessung der Murr und des Murrhardter Waldes.

Der Murrgau, der hier im Süden an die Stammesgrenze stiess, hatte im Norden folgende Grenzorte: Bönnigheim, Gemrichheim, Oberstenfeld, Sulzbach und Murrhardt, welche mit der nach Norden (vom Neckar bis zum Limes S. 270) vorgeschobenen alamannisch-fränkischen Sprachgrenze übereinstimmen. Dieser Umstand mag, entgegen dem S. 269 Ausgesprochenen, doch darauf hindeuten, dass die Besiedlung des Murrgau von alamannischer Seite erfolgt sei, und dass die Einwanderer ihre Mundart mit sich gebracht haben.

Man wird etwa annehmen können, dass der Uffgau, Enzgau, Murrgau, die grösseren Verbände, getheilt, und dass die anderen, kleineren von ihnen abgezweigt sind.

Grafschaften.

Im 10. und 11. Jahrhundert erscheint der Gross-Kraichgau in drei Grafschaften getheilt, in

1. Die Theilgaugrafschaft Vorchheim,

deren Sitz im Uffgau am Rhein lag.

1086 Comitatum pertinentem ad locum Vorechheim;

1102 In pago Uffgowe in comitatu Vorechheim Herimanni comitis;

Das Kloster Gottesau, das bereits als in dem Uffgau und Albgau liegend verzeichnet ist, lag zugleich in comitatu Vorechheim. Dieser mag auch die weitere Abzweigung des Uffgau, den Albgau und den räumlich anschliessenden Pfinzgau umfasst haben.

2. Die Theilgaugrafschaft Ingersheim,

deren Sitz Gross-, Klein-Ingersheim (OA. Besigheim) im Murrgau war.

978. In comitatu Ingerisheim;

1037. Eberhardus comes de Ingerisheim;

1075. Monasterium in pago Wiringowe (Würmgau) dicto, in comitatu Ingirisheim, quod Hirsaugia (Hirschau OA Calw) nuncupatum est;

Ohne Datum. Invilla Nussdorf (OA. Vaichingen) in Entzgowe in comitatu Ingersheim.



Die Grafschaft umfasste also urkundlich den Murrgau, Enzgau, Würmgau, und man wird die anstossenden Zabergau (in Abzweigung des Murrgau), Glemsgau und Schmiegau dazu rechnen können.

3. Die Huntarengrafschaft Anglachgau.

Während die Grafschaften Vorchheim den Südwesten, die Grafschaft Ingersheim den Südosten des Grossgaus einnahmen, bleibt für den Norden die Huntaren-Grafschaft Anglachgau.

Das etwa scheint die Entwicklung des Gross-Kraichgau zu sein, dessen Urkunden hinsichtlich der Zugehörigkeit der Orte zu den einzelnen Verbänden mehrfach, theils scheinbar, theils wirklich sich widersprechen.

Einundzwanzigstes Kapitel.

Der Unterneckargau.

Der Neckargau, ein Name, der sich um den Neckar von Neckargemünd aufwärts bis Nürtingen findet, mag ursprünglich ein einheitliches Gebiet gebildet haben, er wurde aber durch die Stammesgrenze von 496 in zwei Theile zerlegt, dergestalt, dass die untere Hälfte fränkisch wurde, die obere alamannisch blieb. Ein unterscheidender Ausdruck für beide Theile, zwischen die sich dann der dem Gross-Kraichgau angehörige Murrgau schob (S. 395), ist nicht überliefert.

Der Unterneckargau umfasste urkundlich die Huntaren Wingarteiba, Elsenzgau, Gardachgau, Sulmanachgau und Schotzachgau, von denen die erstere nach ihren Rebhügeln („euphemistisch aufzufassen", sagt Schultze), die anderen nach Nebenflüssen des Neckar (Gardach ist der alte Name für den Leinbach) genannt sind.

Die nach dem Neckargau bezeichneten Orte gruppiren sich auf die Huntaren vertheilt, wie folgt:

1. Wingarteiba.

BA. Tauberbischofsheim: Berolzheim;

BA. Eberbach: Neckargerach;

BA. Mosbach rechts vom Neckar: Lohrbach, Binau, Neckarzimmern; links: Obrigheim, Hassmersheim;

OA. Neckarsulm: Böttingen, Gundelsheim, Duttenberg, Offenau, Tiefenbach.

2. Elsenzgau.

BA. Heidelberg: Meckesheim;

BA. Sinsheim: Bargen, Kirchart.

3. Gardachgau.

OA. Heilbronn: Ober-, Untereisesheim.

4. Sulmanachgau.

OA. Heilbronn: Heilbronn;

OA. Weinsberg: Sulzbach.

5. Schotzachgau.

OA. Besigheim: Laufen.

Ausser den genannten fünf wird man nach ihrer geographischen Lage auch den Jagstgau und den Brettachgau als Huntaren des Grossgaus anzusehen haben, so dass er umfasste: das Neckargebiet von Neckargemünd aufwärts bis Bönnigheim und Ottmarsheim an beiden Seiten des Flusses, im Westen des Neckar das Gebiet der Elsenz und des Leinbachs, im Osten des Neckar den Landstrich bis zum Limes (von Miltenberg bis Murrhardt) und nördlich darüber hinaus bis zum Gebiet der Erfa, zur mittleren Tauber und zur mittleren Jagst aufwärts.

Huntaren und Zehntschaften.

1. Wingarteiba.

Diese, der nordöstliche Theil des Neckargaus, berührte im Norden den linken Main um Miltenberg und Burgstadt, umfasste die Abdachung des Odenwaldes zum Neckar, das Gebiet der Mudau und gen Osten das Gebiet der Erfa, rückte im Süden in die Nähe der Jagst vor, und überschritt im Westen den Neckar in einem unten ersichtlichen schmalen Landstrich.

Huntarenorte:

BA. Tauberbischofsheim links der Tauber: Schweigern, Schillingsstadt, Wittstadt;

BA. Adelsheim: Unterkessach, Seckach, Eichholzheim;

BA. Buchen: Altheim, Rinschheim, Buchen, Hettingen, Hainstatt, Walldürn, Hardheim;

OA. Neckarsulm: Gundelsheim;

BA. Mosbach rechts vom Neckar: Schefflenz, Auerbach, Dallau, Neckarburken, Mosbach, Sulzbach, Neckarzimmern, Neckarelz, Binau, Lohrbach, Robern; links vom Neckar: Hassmersheim, Asbach, Obrigheim, Mörtelstein, Breitenbronn.

Mehrere von diesen Orten werden auch als im Gau Waldsassi (um Wertheim am Main) liegend in den Urkunden aufgeführt, was nur auf Irrthum beruhen kann, wenn nicht etwa der Name Waldsassi zugleich eine weitere landschaftliche Bedeutung hat. Asbach wird auch als Elsenzort bezeichnet.

Als eine Abzweigung von der Wingarteiba erscheint der *Schefflenzgau* mit den Orten:

BA. Mosbach: Ober-, Mittel-, Unterschefflenz, Dallau der Zent Mosbach;

BA. Adelsheim: Eicholzheim der Zent Buchen;
ausserdem mit dem nicht zu ermittelnden, wohl abgegangenen Lubesbach.
Des Schefflenzgau wird die Zenten Mosbach und Buchen umfasst haben.

Im 16. und 17. Jahrhundert zerfiel die Weingarteiba in acht *Zenten*, die wahrscheinlich auf alte Zehntmarken und Zehntschaften zurückzuführen sind. Es sind Zenten mit einer Mehrzahl von Orten, die zwischen 9—30 variiren. Die Urkunden geben folgendes Bild ihrer Gerichtsverfassung.

Für die *niedere* Gerichtsbarkeit gab es in den einzelnen Gemeinden Untergerichte (Ruggerichte), die aus dem Schultheissen und sieben, oder an den grösseren Orten vierzehn Schöffen bestanden. Hinsichtlich ihrer Zuständigkeit heisst es z. B. „es wurde in peinlichen und bürgerlichen Sachen gerügt.“ „Was alsdann zenttällig, wird am Zentgericht abgehandelt und ausgetragen,“ Daher auch der Name Vorgerichte.

Wohl für die Gemeinden jeder Zent gab es ein Obergericht (Oberhof), bei denen die Untergerichte sich Raths erholten und an welche von diesen der Zug ging.

Ein gemeinsames Obergericht hatten die Gemeinden der Zenten Mosbach, Eberbach und Mudau zu Lohrbach. Es bestand aus 12 Richtern, von den die Zenten Mosbach 6, Eberbach 4, Mudau 2 stellten. Viermal im Jahr an einem Montag nach bestimmten Heiligentagen hielt man ungeboten Ding, daher der Name „Selbstbottengericht zu Lorbach“. „Solche Zwölf haben sonst alle Sachen auszuweisen, ohne allein ausgenommen die vier Zentartikel.“ „Wa die Untergericht der Sache nit genug verständig, wird die für die Zwölf gewiesen gen Lorbach, und müssen ihr zween Gerichtsmänner (des Untergerichts) Klag und Antwort für die gewelten Zwölf tragen. Darfür ist derjenig, so der Sachen verlustig wird, ihnen beeden einen Schilling zu geben schuldig.“ „Wa dann die Zwölf das Urtheil auch nit aussprechen, so weisen sie wieder hinter sich (an das Untergericht) und folgends von dannen gen Eberbach“ — — „für ihren Oberrichter.“ Dieser war das Landgericht zu Eberbach, das unter dem Vorsitz des dortigen Schultheissen aus 33 Land- oder Zentschöffen bestand.

Mit der *hohen* Gerichtsbarkeit waren Zentgerichte des Zentgebiets ausgestattet, deren jedes einen landesherrlichen Gerichtsherrn hatte. Die Zenten wurden nach ihrem Hauptort

genannt, zugleich dem Sitz des Gerichts, dessen Schultheiss der Vorsitzende war. Die Zahl der Zentschöffen wird mehrfach auf 12 angegeben, in zwei Fällen auf 33 und 38. Einzelne der Orte wählten dazu Richter, in der Regel einen oder zwei und „gaben sie in den Ring", so dass unterschieden wurden „Dorffe, die Richter in Ring geben und die keine Richter geben"; jene werden die Mutterdörfer sein. Ein Zentschreiber vervollständigte das Gericht.

Viermal im Jahr, Dinstags oder Mittwochen nach gewissen Heiligentagen wurden „Ordinari- oder Selbstbotten-Zentruggerichte" oder „Frygerichte" abgehalten, in einzelnen Fällen hatte sich die Dingpflicht aller Zentangehörigen erhalten. Sollte ein Termin ausfallen, so wurde abgekündet. Von gebotenen Dingen ist keine Rede.

Zuständig waren die Zentgerichte für „die vier Zentartikel", die „vier hohe Fälle für Zentbar- und Malefizsachen". Es waren z. B. Diebstahl, Mordt, bindbar Wunden, Prantgeschrei; oder Steinwurff, Brennen, Diebstall und Mortgeschrei; oder Mordt, Mordtgeschrei, fliessende Wnnden, Todtschlag, Diebstall, Schmach- und Scheltwort; oder auch Kriminalsachen und was Ehr und Glimpf belangt.

Die zweite Instanz bildete für einen Complex von Zenten das Zentobergericht (der Zentoberhof).

Die drei Zenten vom Südwesten der Wingarteiba *Mosbach*, *Eberbach* und *Mudau* waren der Zahl ihrer Ortschaften oder der Zahl ihrer Zentschöffen nach die bedentendsten. Mosbach hatte 30 Orte, Eberbach 18 Orte an beiden Seiten des Neckar, Mudau 29 Orte. Wie ein Gericht II. Instanz für Sachen der niedern Gerichtsbarkeit in Lorbach, so hatten sie ein solches für Zentartikel in Mosbach. Es war der „Zentoberhof" oder „das Landgericht", bestehend aus dem Schnltheiss der Stadt Mosbach als Zentgraf und 38 Schöffen, von denen die Stadt, 12 ihrer Rathsglieder nnd 13 Flecken der Zent je zwei Richter in den Ring gaben; nach der Zusammensetznng des Gerichts Zentgericht erster Instanz und nach seinen Namen zugleich das Zentobergericht. Aehnlich hatte die Zent Eberbach ein „Landgericht" von 33 Land- oder Zentschöffen unter dem Vorsitz des Schultheissen von Ebersbach, das zugleich Zent- und

wie schon erwähnt, Obergericht über das Selbsbottengericht zu Lorbach war.

Im Nordwesten lagen die Zenten *Rippberg* mit 10 Orten und einem Zentgericht von Zentgrafen und 9 Zentschöffen, *Amorbach*, auch die untere Zent genannt, mit 24 Orten und *Miltenberg* mit 13 Orten. Die Stadt Miltenberg selbst war „zue dem Zentgericht befreyet", hatte aber zwei Zentschöffen, einen aus dem Rath, einen aus der Burgerschaft zu stellen, ein Ueberbleibsel alter Zentzugehörigkeit, aus der die selbstständige Gerichtsverfassung der Stadt hervorgegangen war.

Im Osten lagen die Zenten *Thüren* (Walldürn) mit 22 und *Buchen* mit 20 Orten (die S. 43 noch genannten Zenten Burken [Osterburken], um Boxberg gehörten dem Jagstgau, die Zenten Königshofen, Lauda, Grünsfeld und Bischofsheim, alle an der Tauber, mit dieser dem Taubergau an).

(Siehe die Urkunden bei Schultze, Fränkische Gaue Badens, S. 90—105 126—140; Fränkische Gaugrafschaften S. 295—302).

2. Elsenzgau.

Er umfasste das Gebiet der Elsenz vom Quell bis zur Mündung sammt der Umgebung ihrer Nebenflüsse, des Birkenbachs, Schwarzbachs und Lobbachs.

Huntarenorte:

BA. Heidelberg: Neckargemünd, Gaiberg. Bammenthal, Mönchzell, Gauangeloch, Reilsheim, Meckesheim;

BA. Eberbach: Schwarzach, Neunkirchen;

BA. Mosbach: Breitenbronn, Aglasterhausen, Daudenzell, Asbach;

BA. Sinsheim: Reichartshausen, Helmstadt, Waibstadt, Zuzenhausen, Daisbach, Sinsheim, Immelhäuser Hof, Steinsberg, Steinsfurt, Birkenauer Hof, Reihen;

BA. Eppingen: Elsenz, Itlingen, Berwangen, Gemmingen, Schluchtern.

Daudenzell und Asbach werden auch in der Weingarteiba aufgeführt.

Im Elsenzgau sind zwei Zenten zu vermerken. Die *Meckesheimer oder Neckargemünder Zent* mit 20 Orten um die untere Elsenz. Das Zentgericht wurde erst in Meckesheim, später in Neckargemünd abgehalten. Ferner die *Reichartshauser Zent*, die mit 18 Dorfschaften den Nordosten des Elsenzgaus ausfüllte. Sie hiess der Meckesheimer gegenüber auch die obere Zent und, da das Zentgericht in der oberen Stube des

Rathhauses in Reichartshausen abgehalten wurde, die Stüber Zent.

(Siehe Schulze, die fränkischen Gaue Badens, S. 85—90).

3. Gardachgau.

Er lag am linken Neckar im Gebiet des Leinbachs, früher der Gardach.

Huntarenorte:

BA. Sinsheim: Richen (auch Helmstadt wird genannt, das jedoch mitten im Elsenzgau lag);

BA. Eppingen: Schluchtern;

OA. Brackenheim: Massenbachhausen, Schweigern, Klingenberg, Nordheim;

OA. Heilbronn: Ober-, Unterensisheim, Böllinger Hof, Neckargartach, Frankenbach, Grossgartach, Böckingen.

Dass der Elsenz- und Gardachgau zur Zeit der Bisthumsgründungen mit dem Lobdengau wahrscheinlich in politischem Zusammenhang gestanden, ist S. 392 ausgeführt.

4. Jagstgau.

Die Huntare ging von der mittleren Tauber aus und begleitete die mittlere und untere Jagst in schmaler Ausdehnung auf beiden Ufern.

Huntarenorte:

OA. Mergentheim: Adolzhausen, Markelsheim, Rengershausen;

OA. Künzelsau: Bieringen, Berlichingen;

BA. Adelsheim: Ruchsen;

OA. Neckarsulm: Widdern, Möckmühl, Jagstfeld;

BA. Mosbach: Herbolzheim, Allfeld.

5. Brettachgau.

Die Huntare ist an dem unteren Kocher, der Brettach und der Sulm zu verfolgen.

Huntarenorte:

OA. Oehringen: Möglingen;

OA. Neckarsulm: Langenbeutingen, Erlenbach.

6. Sulmanachgau

am rechten Neckar im Sulmthal hat den einzigen Ort Neckarsulm.

7. Schotzachgau

an dem gleichen Ufer mit dem Ort

OA. Besigheim: Ilsfeld.

Im 4. Jahrhundert schied der Limes die Sitze der Alamannen und Burgundionen. Es war dies jedenfalls da, wo Julian im Jahre 358 ihre Grenzmarken sah, also von Miltenberg in südlicher Richtung. Ueber den Limes hinaus war dann (wenn nicht Kissingen) Schwäbisch-Hall ein streitiger Grenzpunkt. Nach dem Abzug der Burgundionen überschritten die Huntaren des Unterneckargau (die Wingarteiba und der Jagstgau) den Limes, während andere (der Brettach, Sulmanach- und Schotzachgau) im Osten ihn berührten. Aber hier befinden sich über den Limes hinaus um die Mittelläufe des Kocher und der Jagst, oder in der Umgebung von Hall Orte mit der alamannischen Endung ingen, und es seien daher der Kochergau und der Mulachgau, der sich von ihm abzweigte, als alamannische hier dargestellt, und zwar im Anschluss an den Unterneckargau, dessen Genossen vorwiegend die Ansiedler gewesen sein mögen (S. 96, 143, 165, 181, 252).

8. Kochergau.

Die Huntare umfasste die Mittelläufe beider schon genannten Flüsse und erstreckte sich im Süden bis zur Stammesgrenze von 496, mit folgendenden Huntarenorten:

OA. Oehringen: Langenbeutingen (auch im Brettachgau liegend genannt), Oehringen, Pfahlbach;

OA. Hall: Kupfer, Buch bei Sulzdorf, Westheim;

OA. Gerabronn: Lobenhausen (bei Guggstadt);

OA. Gaildorf: Oberroth.

Vermöge des gemeinsamen Orts Langenbeutingen könnte man den Brettachgau auch für einen Theil des Kochergaus halten.

9. Mulachgau.

Die Huntare füllte den Südosten des Kochergau aus. Hier lagen die Orte beider im Gemenge. Gemeinschaftlich war beiden der Ort Westheim, so dass der Mulachgau als Abzweigung vom Kochergau erscheint.

Huntarenorte:

OA. Hall: Westheim, Stökenburg, Altdorf (Gross-, Klein-);

OA. Gerabronn: Regenbach (Ober-, Unter-), Schmalfelden;

OA. Crailsheim: Gauchhausen (bei Unteraspach), Gerbertshofen (bei Weipertshofen), Matzenbach.

Viertes Buch.

Die alamannischen Gaue des Stammlandes.

Zweiundzwanzigstes Kapitel.

Uebersicht.

Das Gebiet der hier zusammengefassten altalamannischen Gaue dehnt sich am rechten Rhein von der Stammesgrenze von 496 bis an den Bodensee aus. Es wird von der schwäbischen Alb, dem Schwarzwald nnd dem Randen beherrscht. Der Rhein, der mittlere und obere Neckar, die obere Donau sind seine Flüsse. Die Besiedlung ging von deren Thälern aus und folgte den Länfen der Nebenflüsse in die Gebirge aufwärts.

Die schwäbische Alb wird durch eins ihrer Doppelthäler, das von der Schlicht aus (zwischen Hausen und Burladingen) die Starzel gen Norden über Hechingen in den Neckar, die Fehla und Lauchert gen Süden bei Scheer, unterhalb Sigmaringen, in die Donau führt, in zwei Hälften getheilt, die Westalb und die Ostalb. Als Grenzmarke jenes tiefen Einschnitts erhebt sich der Zollerberg.

Die Westalb trug den Westergau, dessen Gaukönig Wester-alb (Vestralpus S. 77) war. Der entsprechende Gauname für die Ostalb würde Ostergau gewesen sein; er ist aber nicht vorhanden oder mag verloren gegangen sein, der Gau hiess Albgau. Zu Füssen der Alb im Norden lagen, dem Albgau benachbart, der Neckargau, nnd, an den Westergau stossend, der Nagoldgau. Diese vier Gaue bildeten das Gebiet der Sueven, das sich nach Norden zu am Neckar über die Stammesgrenze fortsetzte.

Um den Schwarzwald gruppirten sich durch die Bleiche getrennt, die Mortenau und der Breisgau; um den Schwarzwald (von der Murg ab) nnd den Randen der Klettgau und Hegau, die beiden letzten die Gaue der Lenzer.

Die Mortenau gehörte dem Bisthum Strassburg, die übrigen Gaue dem Bisthum Constanz an. Mit dem Breisgau und Klettgau fielen die gleichnamigen Archidiakonate zusammen. Die übrigen Gaue fanden in den grossen Archidiakonaten Vormwald und Albgau Platz.

Die Mundart ist im Neckar- und Nagoldgau, sowie dem östlichen Theil des Westergau und im Albgau schwäbisch, im Uebrigen alamannisch.

Bearbeitungen sind C. F. Stälin, Wirtembergische Geschichte I, 279 u. flgde.; Baumann die Gaugrafschaften im Wirtembergischen Schwaben. Mit dem Ausdruck Gaugrafschaften habe ich einen anderen Begriff verbunden (S. 303), als Baumann gethan hatte. Er versteht S. 7, 8 unter Gaugrafschaften überhaupt die selbständigen Grafschaften der fränkischen und späteren Zeit und zwar die im alamannischen Württemberg. Walther Schultze hat im Sinn von Baumann die Untersuchungen in den Gaugrafschaften des alamannischen Badens fortgesetzt und sie dann auf die fränkischen Gaue bis an den Main ausgedehnt (S. 347).

Dreiundzwanzigstes Kapitel.

Der Oberneckargau.

In dem Grossgau, der am Neckar von der Stammesgrenze von 496 bis aufwärts Nürtingen urkundlich zu verfolgen ist, decken sich die Gauorte mit denen von zwei Huntaren, des Filderngaus, pagus uf Vilderen (oder des Gebiets des Kapitel Esslingen und des Westens vom Kapitel Cannstatt) und einer Huntare, deren Namen nicht bekannt ist, (welche mit dem Kapitel Kirchheim zusammenfiel).

Es ist aber anzunehmen, dass der Grossgau eine weitere Ausdehnung hatte oder im Lauf der Zeit erhielt. Denn die Grenzen der benachbarten Grossgaue waren im Westen neckaraufwärts der Gross-Nagoldgau, im Süden der Gross-Albgau, im Osten der Gross-Riesgau (Siehe die Kapitel 24, 25, 36). Den Raum zwischen ihnen musste also der Gross-Neckargau ausfüllen. Es war dies der Nordosten des Bisthums Constanz und insbesondere der nördliche Theil des Archidiakonats Alpgau, dem jedoch das zum Archidiakonat Vormwald gezogene Kapitel Cannstatt als zweifellos grossneckarganisch hinzuzufügen ist, und es ergiebt sich demnach als Gaugebiet der Neckarabschnitt von der fränkisch - alamannischen Grenze, Poppenweiler und Ossweil (S. 267) abwärts bis etwa Neckartenzlingen aufwärts, das Thal der unteren Rems, das Thal der Fils und der Steilabfall der Alb bis auf die Höhe selbst hinauf.

Bemerkenswerth ist dabei einmal, dass erst in diesem Gebiet die Reihe der Ortschaften beginnt, deren Namen den Zusatz Neckar — trägt (wobei allerdings von Neckarhausen bei Sulz im Nagoldgau abzusehen ist): Neckar - Tenzlingen, Neckar - Thailfingen, Neckar-Hausen, Neckar - Gröningen, und sodann, dass die südliche Grenze nicht da ist, wo die Alb nach Nordwesten abfällt, sondern auf der Hochebene selbst, so dass

deren Rand zum Neckargau gehörte, während im Uebrigen die Hochebene grossalbgauisch war.

Aus diesem so umgrenzten Gebiet folgt auch die Besiedlungsgeschichte des Gaus. Man ergriff zuerst von den fruchtbaren Flussthälern des Neckar, der Rems und der Fils Besitz und jede an die Alb stossende Huntare arbeitete sich dann in den Thälern der Nebenflüsse zur Höhe empor, den Rand der Alb meilenweit besetzend. Als dann der Gross-Albgau von der Donau aus das Hochplateau der Alb besiedelte, fand er von dem Rand, der geographisch zum Albgau gehören würde, sich ausgeschlossen. Die Genossen des Neckargaus waren ihm zuvorgekommen.

Dem Neckargau gehörten ausser den genannten zwei noch weitere fünf Huntaren zu: zunächst an Neckar und Rems Ramestal (Osten des Kapitels Cannstatt), an der Fils der Filsgau und Pleonungotal. Der Name Filsgau deutet den Weg der Besiedlung des Thals an. Die Huntare wird ursprünglich den gesammten Lauf des Flusses umfasst haben, bis man den oberen Theil als Huntare Pleonungotal, Kapitel Geislingen abzweigte und dadurch die Huntare Filsgau auf den unteren Lauf, Kapitel Göppingen einschränkte. Weiter am Neckar die Huntare Swiggerstal, Kapitel Urach und die Huntare Pfullichgau, Kapitel Reutlingen, soweit in dieses nicht die Huntare Sulichgau hineinragte.

In der *Grafenzeit* zerfiel dann der Grossgau in Theilgaugrafschaften, von denen eine den Namen Neckargau behielt. Er ist in Urkunden von 960 und 976 in comitatu Neckergenne, Wirt. 184 und 189 erhalten; 1046 und 1059 waren Wernher, dann Eberhard seine Grafen. Die Namen der übrigen Theilgaugrafschaften sind verloren. Huntarengrafschaften, comitatus waren bereits 861 Pleonungotal, 938 Pfullichgau, 1080 Ramestal, im Anfang des 12. Jahrhunderts Swiggerstal.

Huntaren.

1. 2. Die Huntaren der Grafschaft Neckargau, Kirchheim (?) und Vildern.

Die Theilgaugrafschaft Neckargau, aus den Kapiteln Kirchheim, Esslingen, West-Cannstatt bestehend, umfasste urkundlich

das Neckargebiet von Nürtingen bis Neckargröningen. Sie hiess Gau, pagus und 3 mal 960, 976, 1046 comitatus.

Etwa 894 Pagus Nechariensis, quae lingua Diutisca Neckargowe ab incolis nuncupatur. In den Miraculis S. Walpurgis nach Stälin I 304.

960 und 976 In comitatu Neckergeuue. Wirt. 184 und 189.

Der Name der Huntare, welcher das Kap. Kirchheim entspricht, ist nicht bekannt. Die Huntare der Kap. Esslingen und West-Cannstatt ist der pagus uf Vilderen, der Filderngau.

Das Kapitel *Kirchheim* lag an beiden Ufern des Neckar von Neckarhausen bis Plochingen und erreichte mit dem Lauterthal die Alb.

Die Urkunden, die vom Theil-Neckargau im Kapitel Kirchheim handeln, sind folgende:

769 In pago Alemannorum et Nechergowe in Wilheim (Weilheim OA. Kirchheim) et in Bissingen (Bissingen das.) et in Osingen (Iesingen das.). Laur. 3228.

781 In pago Neckergowe in Bissinger marca. Laur. 2455.

792 In pago Neckergowe in Adininger marca (Oethlingen OA. Kirchheim). Laur. 2414.

808 In pago Alemannorum in Neckergowe in Wilheimer marca (Wilheim) in loco Skeninbol (unbekannt). Laur. 3227.

861 In pago Nekkergauue in locis Nabera (Nabern OA. Kirchheim), Bissingen (Bissingen das.), Uilheim (Weilheim das.) Nidlinga (Neidlingen das.). Wirt. 136.

960 Chiriheim (Kirchheim) in ducatu Alamanniae in comitatu Neckergeuue. Wirt. 184.

976 Ebenso, Bestätigung der vorigen Urkunden. Wirt. 189.

1046 Curtem Nivritingen (Nürtingen) situm in pago Nechergonue in comitatu Werinharii comitis. Wirt. 227.

1059 Villa Kiricheim (Kirchheim) in pago Nechergowe in comitatu Eberhardi comitis. Wirt. 232.

1158 Pridium Niordinge (Nürtingen) in pago Nikkerga. Wirt. 314.

Theilgau- und zugleich Huntarenorte rechts vom Neckar waren somit:

OA. Nürtingen: Nürtingen:

OA. Kirchheim: Oethlingen, Kirchheim, Iesingen, Bissingen, Nabern, Weilheim, Neidlingen.

Der Huntare *Vildern* in den Kapiteln Esslingen und West-Cannstatt entsprach das Gebiet des linken Neckar etwa von Nenenhaus bis über Ossweil. Die Kapitel Esslingen und Cannstatt dehnten sich auch noch am rechten Ufer aus, Esslingen Filsaufwärts etwa bis Reichenbach, Cannstatt, soweit es hier in Betracht kommt, vielleicht Remsaufwärts bis Waiblingen, denn hier lag noch der Neckarganort Oeffingen. Der Huntaren-

name ist in der jetzigen Landschaft der Fildern erhalten, eine Bezeichnung, die sich jedoch auf den linken Neckar südlich von Stuttgart zurückgezogen hat.

Die hierher bezüglichen Urkunden des Neckargaus sind

für das Kapitel Esslingen:

866 In Alamannia Hetsilinga (Esslingen) in pago Nechragaune super fluvium Nechra. Wirt. 141.

Etwa 1132 Predium in pago Nekkergangiae Chuningen (Köngen OA. Esslingen). Rotulus S. Petrinus bei Leichtlen Zähringer 83 nach Stälin I 304.

für den Westen des Kapitel Cannstatt:

789 In pago Neckergowe in villa Zazenhusen (Zazenhausen OA. Cannstatt). Laur. 2418.

789 In pago Neckergowe in villa Ussiugen (Oeffiugen das.). Laur. 3794.

806 In pago Neckergowe in Grnonicheim (Neckargröningen OA. Ludwigsburg). Laur. 2461.

Theilgauorte

links vom Neckar:

OA Esslingen: Köngen, Esslingen;

OA. Cannstatt: Zuzenhusen;

OA. Ludwigsburg: Neckargröningen;

rechts vom Neckar:

OA. Cannstadt: Oeffingen.

Ueber den Filderngau, pagus uf Vilderen, das territorium Vildern reden folgende Urkunden:

1279 In Oswile (Ossweil OA. Ludwigsburg) et in Rore (Rohr OA. Stuttgart) sito in Vilderen. Oberrheinische Zeitschrift III 331.

1291 Villam Moeringen (Möhringen das.) super Vildern sitam. Das. XIV, 115 und 120.

1291 Blieningen (Plieningen das.) et Aehtertingen (Echterdingen das.) super Vildern. Das. XIV, 119.

1292 Uf deu Vildern ane Aehterdingeu. Das. XIV 206.

1292 Territorium dictum Vilderen, — — decimas apud Aechtertingen, in Blieningen. Das. XIV, 208.

Ebenso wird zum pagus uf Vilderen Stetten OA. Stuttgart und Neuhausen OA. Esslingen verzeichnet. Cart. Salem. I 321; Baumann 108.

Huutarenorte

im Kapitel Esslingen:

OA. Esslingen: Neuhausen;

OA. Stuttgart: Stetten, Echterdingen, Plieningen, Möhringen, Rohr;

im Kapitel Cannstatt:

OA. Cannstatt: Ossweil.

Mithin lagen auch Esslingen, Stuttgart, Caunstatt, Ludwigsburg in der Huntare Vildern, welche zusammen mit der Huntare Ramestal (siehe No. 3) später den Kern der Grafschaft Wirtemberg ausmachte.

3. Ramestal.

Die Huntare, der Thalgau der Rems, deckte sich mit dem Osten des Kapitel Cannstatt, das Remsaufwärts bis über Schorndorf reichte.

Die Bezeichnung der Huntare ist pagus, 1080 comitatus.

1080 Praedia in pago Ramesdal sita videlicet Winterbach (Winterbach OA. Schorndorf) et Weibilingen (Waiblingen das.) in comitatu Popponis. Wirt. 283.

Huntarenorte:

OA. Schorndorf: Waiblingen, Winterbach.

4. 5. Die Huntaren des Filsthals, Filsgau und Pleonungotal.

Der Huntare *Filsgau* im Gebiet der unteren Fils bis Gross-Eislingen aufwärts entsprach das Kapitel Göppingen.

Sie heisst Gau und pagus.

861 In pago qui dicitur Feliwisgawe in villa nuncupata Isininga (Gross-Eislingen OA. Göppingen). Wirt 136.

1142 In loco qui dicitur Schopfloch (Schopfloch abgegangen; Schopflocher Acker" bei Botzgenried OA. Göppingen) in pago Philiskovo. Wirt. 315.

Huntarenorte:

OA. Göppingen: Betzgenried, Gross-Eislingen.

Die Huntare *Pleonungotal*, der Thalgau des Pleon, im Gebiet der oberen Fils entsprach dem Kapitel Geislingen.

Der Gau wird auch als pagus und 861 comitatus bezeichnet.

861 Talem locum qualem visus sum habere in pago nomine Pleonungotal, ipsum locum, qui vulgo dicitur Wisontessteiga (Wiesensteig OA. Geislingen) juxta flumen, quod vocatur Filisa (Fils); quodque est situm in Griubingaro marca (Gruibingen OA. Göppingen) in comitatu Warinharii comitis. — — Nec non locum in ipsa marca trado in loco qui dicitur Tiufental. (Dieser Ort ist abgegangen, aber nach Kausler giebt es jetzt noch ein Tiefenthal auf Mühlhauser Markung OA. Geislingen). Wirt. 136.

Huntarenorte:

OA. Göppingen: Gruibingen;

OA. Geislingen: Mühlhausen, Wiesensteig.

Die Huntare ist die spätere Grafschaft Helfenstein

6. 7. Pfullichgau und Swiggerstal.

Vielleicht bildeten beide uns bekannte Huntaren sammt dem entsprechenden Kapitel ursprünglich ein Ganzes. Das Kapitel wird im liber quartarum von 1360—70 jedoch schon

in zweie zerlegt aufgeführt, die später die Kapitel Reutlingen und Urach hiessen. Möglich, dass dieser Theilung eine gleiche der Huntare vorausgegangen war, so dass nunmehr der Huntare Pfullichgau das Kapitel Reutlingen, der Huntare Swiggerstalgau das Kapitel Urach entspricht. Man muss jedoch von dem Kapitel Reutlingen, was rechts und links vom Neckar liegt, insbesondere Kirchentellingsfurt, das zum Sulichgau gehörte, wegnehmen.

Der *Pfullichgau*, des Fulhin Gau, dessen Name in dem der Stadt Pfullingen erhalten ist, lag an beiden Seiten des Neckar von Kirchentellinsfurt bis Mittelstadt und füllte am rechten Ufer das Thal der Echatz aus. Die Huntare heisst Gau, pagus und einmal 938 comitatus.

938 Der König Otto verschenkte in Alemannia in comitatu comitis Herimanni in pago Pfullichgouue in loco Hohenouna (Honau OA. Reutlingen) quandam piscationem, hactenus ad regiam potestatem pertinentem, a natatorio fluminis Acheza (Echatz) nuncupati, quem circummanentes abusive nomine lacum (Gewann Entensee bei Pfullingen) appellant cum fundo et alveo ipsius fluminis etc. Wirt. 180.

Huntarenorte:

OA. Reutlingen: Pfullingen, Honau.

Die Huntare ist die spätere Grafschaft Achalm.

Das *Swiggerstal*, der Thalgau des Swigger, lag gleichfalls an beiden Seiten des Neckar von Neckartenzlingen bis unter Neckarthailfingen und gehörte im Uebrigen dem Gebiet der Erms an.

Die Huntare heisst pagus und einmal im 12. Jahrhundert comitatus.

1275 Tettingen (Dettingen OA. Urach) situm in Swigerstal. Liber decimationis im Freiburger Diöcesanarchiv I, 78.

Anfang des 12. Jahrhunderts: Ruderchingen (Riederich OA. Urach), quod situm est in pago Swiggerstal in comitatu Eginonis comitis. Cod. Hirsau. Bl. 34 b.

Aus derselben Zeit: Metzingen (Metzingen OA. Urach) in Swiggerstal. Ebenda Bl. 44.

1341 Hasslach, Schlaitdorf (OA. Tübingen), Harthausen (OA. Stuttgart), Aich, Grötzingen, Neckartenzlingen, Neckarthailfingen, Altdorf (OA. Nürtingen), Bempflingen, Mittelstadt (OA. Urach). Nürtinger Oberamtsbeschreibung 102 nach Baumann 117.

Zu dem Kapitel Urach gehörte auch Bleichstetten OA. Urach, auf der Alb gelegen.

1102 Quicquid supra Alpes habere videor in loco, qui Bleichstetin dicitur. Wirt 263.

Die Beziehung supra Alpes ist rein geographisch, ohne Beziehung auf den Grossalbgau.

Huntarenorte

links vom Neckar:

OA. Tübingen: Hasslach, Schlaitdorf;

OA. Stuttgart: Harthausen;

OA. Nürtingen: Aich, Grötzingen;

am Neckar:

OA. Nürtingen: Neckartenzlingen, Neckarthailfingen;

rechts vom Neckar:

OA. Nürtingen: Altdorf;

OA. Urach: Bempflingen, Mittelstadt, Riederich, Metzingen, Dettingen.

Später ist Swiggerstal die Grafschaft Urach.

Vierundzwanzigstes Kapitel.

Der Nagoldgau.

Innerhalb des Gross-Nagoldgau lagen, urkundlich nachzuweisen, fünf Huntaren, der Bibligau, Ambrachgau, Sulichgau, Waltgau, Haglegau.

Ihrer geographischen Lage nach schlossen sich dem Grossgau ferner die Hattenhuntare und die Glehuntare an; sie mögen ihm also auch angehört haben, falls man nicht annehmen sollte, dass beide Huntaren als solche erst nach Auflösung des Grossgauverbandes gegründet seien.

Wie der Name bezeugt, sind die ersten Ansiedlungen im Gebiet der Nagold zu suchen. Vielleicht umfasste der Grossgau ursprünglich den ganzen Flusslauf, aber die fränkisch-alamannische Grenze des Jahres 496 war es wohl, die ihn auf den oberen Lauf einschränkte, bis dahin, wo die Nagold die Tainach aufnimmt. Die Grossgaugenossen werden sich zunächst in den reichen Fluren der Umgegend, dem Bibligau, Ambrachgau, dem nördlichen Sulichgau, dem südlichen Waltgau links des Neckar angesiedelt haben (S. 76, 265). Hier unterscheidet man noch heut zu Tage das kornreiche „obere Gäu“, das sich in weiter Ausdehnung von Herrenberg bis Horb erstreckt, von dem westlich anstossenden „Schlehen-“ oder „Heckengäu“, das im Norden von Dornstetten bis zur Stammesgrenze reicht. Nachdem dann zunächt der Sulichgau den Neckar überschritten, werden am rechten Ufer die Huntaren Haglegau und Hattenhuntare gegründet sein. Die Glehuntare, die erst im Jahre 1007 erwähnt wird, ist als eine dem Schönbuch abgewonnene Rodung anzusehen.

Der Gross-Nagoldgau umfasste von der Stammgrenze im Norden bis zum Schwarzwald im Westen und zur schwäbischen

Alb im Süden den Abschnitt des Neckar, der, die grosse Biegung von Norden nach Osten umfassend, sich von unterwärts Sulz bis unterhalb Kirchentellinsfurt erstreckte.

Den Huntaren entsprachen in folgender Art die Gebiete von Kapiteln:

der Glehnutare das Kapitel Böblingen,

dem Bibligau und nördlichen Ambrachgau das Kapitel Herrenberg,

dem südlichen Ambrachgau und dem Sulichgau das Kapitel Rottenburg,

dem Sulichgau weiter Theile des Kapitel Hechingen und Reutlingen,

dem Waltgau das Kapitel Dornstetten,

dem Haglegau das Kapitel Haigerloch,

der Hattenhuntare und einem Theil des Sulichgaus das Kapitel Hechingen.

In der fränkischen Zeit wurde der Gau aufgelöst. Denn nicht er, sondern fünf seiner Huntaren werden als Grafschaften bezeichnet: Glehuntare, Bibligau, Waltgau, Haglegau und Hattenhuntare.

Die Bezeichnungen für den Grossgau sind Gau und pagus. Die über ihn sprechenden Urkunden sind, nach den Huntaren geordnet, folgende:

Im Bibligau

961 In pago Nagelekeuue in vico Chuppinga (Kuppingen OA. Herrenberg) Wirt. 185.

Im Ambrachgau

881 In pago Naglachgowe in villis Mulenhusen et Reistodingen (Mühlhausen und Raistingen, jetzt Gewanne der Gemarkung Herrenberg). Laur. 3532.

883 In pago Naglachgowe in villis Mulenhausen et Reistodinga. Laur. 3533.

871 In pago Naglachgowe Reistodinga et Mulenhusa. Laur. 3534.

868 In pago Naglachgowe in villa Giselstede (Gültstein OA. Herrenberg). Laur. 3535.

868 In pago Nageldacgowe in Giselstedir marca. Laur. 2575.

Im Sulichgau

780, 791 In pago Naglagowe in villa Bildachingen (Bildechingen OA. Horb). Laur. 2012, 2013, 3528.

Im Waltgau

770 In pago Naglachgowe in villa Tornestat (Dornstetten OA. Freudenstadt). Laur. 3531.

770 In pago Naglachgowe in Gladeheimer marca (Glatten OA. Freudenstadt). Laur. 3530.

779 In pago Naglachgowe in villa Gundirichinga (Gündringen OA. Horb). Laur. 1529.

Im Haglegau

889 Duas curtes Pirninga (Bierlingen OA. Horb) (et Ericbinga) dictas — — in pagis (Turgaue et) Nagoltguue. Wirt. 163.

Hiernach sind Grossgauorte:

OA. Herrenberg: Kuppingen, Herrenberg, Gültstein;

OA. Horb: Gündringen, Bildecbingen, Bierlingen;

OA. Freudenstadt: Dornstetten, Glatten.

Huntaren und Zehntschaften.

1. Glehuntra.

Der Glehuntra, Huntare des Gleo, entsprach das Kapitel Böblingen, das den Schönbuch von der Stammesgrenze, Sindelfingen im Norden, Steinenbronn im Osten, Weil im Schönbuch im Süden, Gärtringen im Westen, in sich schloss; Vaihingen auf den Fildern, das dem Kapitel Böblingen angehörte, wird man nach seinem Zunamen zu dem Filderngau zu rechnen haben.

Die Glehuntare trug die Bezeichnungen der Huntare, des pagus und des comitatus.

1007 Locum Holzgerninga (Holzgerlingen OA. Böblingen) in pago Glehuntra et in comitatu Hugonis comitis. Wirt. 206.

2. Ambrachgau.

Der Ambrachgau, im Süden des Kapitel Herrenberg, im Norden des Kapitel Rottenburg gelegen, umfasste das Gebiet der Ammer. Die Huntare führte nur die Gaubezeichnung.

779 In Ambrachgowe in Mulenhusen et in Waldowe, in Reistodingen. Laur. 3638 (Mühlhausen und Raistingen sind Gewannen der Markung Herrenberg, wo wahrscheinlich auch Waldowe zu suchen ist).

Also Huntarenort: das jetzige Herrenberg.

Reusten OA. Herrenberg war die Malstätte des Ambrachgau:

Vor 1138 Haec traditio facta est in campo Rusten praesente comite Hugone et filio ejus Henrico. Schenkungsbuch von Reichenbach Wirt. II, 409.

Die *Zehntmark Gültstein* (OA. Herrenberg) fiel in die Huntare.

868 In pago Nageldacgowe in Giselstedir marca. Laur. 2575.

3. Bibligau.

Dem Bibligau entsprach das Kapitel Herrenberg, wenn man das Ammerthal davon ausnimmt. Die Huntare sties im Norden an die Stammesgrenze, umfasste den oberen Lauf der Nagold, reichte im Westen bis zum Schwarzwald, schloss im Osten Gechingen, Dachtel, Deckenpfronn und im Süden Haiterbach und Hochdorf in sich, während Herrenberg schon im Ambrachgau lag.

Die Huntare wird als Gau, pagus, comitatus bezeichnet.

966 In pago Bibligowo in villa Chuppinga (Kuppingen OA. Herrenberg) in comitatu Anselmi. Wirt. 187.

Huntarenort:

OA. Herrenberg: Kuppingen.

Die *Zehntmark Haslach* wird erwähnt:

775 In Haselacher marca (Haslach. OA. Herrenberg). Laur. 3616.

4. Sulichgau.

Dem Sulichgau entsprachen zunächst das Kapitel Rottenburg, abgesehen von dem Gebiet der unteren Ammer; dann dem Neckar nahe gelegene Theile des Kapitel Hechingen (der Bezirk auf den Härdten) und des Kapitel Reutlingen (Kirchentellinsfurt). Die Huntare lag an beiden Seiten des Neckarthals, links von Bildechingen bis unter Tübingen, rechts von Bieringen bis unter Kirchentellinsfurt.

Die Huntare wird als Gau, pagus, comitatus bezeichnet.

Jahr? Villa Argossingen in Sultzgowo (?). Hirschauer Traditionsbuch Bl. 99. Stälin I 310 liest mit Recht in Sulichgowe, da Argossingen das heutige Ergenzingen OA. Rottenburg ist.

Andere Namensformen des 12. Jahrhunderts sind Argozingen, Argozingun, Argozzingen, Ergozingin nach dem Schenkungsbuch von Reichenbach Wirt. II S. 396, 405, 407, 416, 417.

888 In pago Hattinhunta et Sulihgeiuua in comitatibus Peringarii et Eperhardi villa, quae dicitur Tuzzilinga (Dusslingen OA. Tübingen). Wirt. 162. Dusslingen, von der durchfliessenden Steinlach in zwei Hälften und demnach zwischen den beiden Nachbarhuntaren getheilt, gehörte kirchlich dem Kapitel Hechingen an.

1007 Locum Kirihheim (Kirchentellinsfurt OA. Tübingen) dictum in pago Sulichgowe et in comitatu Hessini comitis. Wirt. 208. Die Orte Kirchheim und Thälinsfurt sind zu dem Einen Ort Kirchentellinsfurt zusammengewachsen.

11. Jahrhundert. In Alamannia in pago, quem ex villa Sulichi (Sülchen OA. Rottenburg) Sulichgeuwo vocant antiquitus. Leben des heiligen Menrad,

gestorben 861, in den späteren Interpolationen bei Hermannus Contractus genannt: comes de Sulgen, filius comitis de Sulgen. Stälin I 310.

1057 Predinm Sulicha (Sülchen), nominatum in pago Sulichgowe in comitatu Hessonis comitis situm. Wirt. 230.

Huntarenorte

OA. Rottenburg: Ergenzingen, Sülchen;

OA. Tübingen: Dusslingen halb, Kirchentellinsfurt.

Drei *Zehntmarken* sind in der Huntare nachznweisen, die Bildechinger, die Eutinger und die Mähringer Mark, die beiden ersten links, die letzte rechts vom Neckar.

Die *Bildechinger Mark* wird 10mal erwähnt, davon einmal als in dem Gross-Nagoldgau liegend; die villa Bildachingen oder der Ort ohne Zusatz, aber gleichfalls im Gross-Nagoldgau liegend, zweimal.

Die *Eutinger Mark* wird einmal neben der Bildechinger genannt (beide im OA. Horb).

780 In pago Alamannorum in Bildachinger marca et in Udinger (Eutinger) marca (OA. Horb). Laur 3230.

Weiter 767—783. In pago Alamannorum in Bildachinger marca. Laur. 3231—3238.

791 In pago Naglachgowe in Bildechinger marca. Laur. 2013.

780 In pago Naglachgowe in Bildichingen. Laur. 2012.

791 In pago Naglagowe in villa Bildachingen. Laur. 3528.

Eine weitere Zehntschaft der Hnntare war das *Kirchspiel Mähringen* auf den Härdten (OA. Tübingen), von dessen Mark allerdings Nachrichten nicht vorhanden zn sein scheinen. Aber lange erhielt sich das darauf hindeutende „Kirspel- und zulaufende Gericht“ Mähringen, das 1762 ein uraltes, in Vergessenheit gerathenes genannt wird. Das Gericht war für die Orte des Kirchspiels zuständig, für Mähringen, Immenhausen, Ohmenhausen, Wankheim, Jettenburg. Die Richter wurden ans den Kirchgängern, den Kirchspielleuten gewählt. Der Schultheiss von Mähringen war der Stabhalter des Gerichts, das weiter aus 24 Richtern bestand nnd an Sonn- nnd Feiertagen nach der Messe dingte. Nach dem Verlassen der Kirche wählte der Schultheiss die Richter, indem er sie innerhalb der Kirchhofsmauer ergriff nnd ihnen gebot, stille zu stehen. Wer aber zwei Schritte vom Kirchhof entfernt war, dem konnte der Schultheiss nicht mehr gebieten. „Es geschah dick, dass die Richter von der Kirche gingen, vor und ehe die Mess' bis zu End' beschehen, und dass man Gewalt anlegen musste, ein Gericht zusammen zu bringen.

Mancher wäre das Urtheil und Rechtsprechung gern vertragen gewesen." Man gab den Richtern daher 2, später 5 Schilling Heller (4—10 Kreuzer).

Das Gericht wurde auch von den dem Kirchspiel benachbarten Orten in Anspruch genommen, wenn die Parteien sich verglichen hatten, ihr Recht in Mähringen zu suchen. Der Beklagte, der dann nicht erschien, musste Strafe zahlen. „Es war ein gross Ding um dasselbe Gericht, das man von wydem gesucht, und etliche Dörfer ir urteil da gesucht." Da werden Kusterdingen, Wannweil und Kirchentellinsfurt; Nehren, Dusslingen, Derendingen, Windelsheim (wo?) und Bühl genannt. Daher auch der Name: „Zulaufendes Gericht", ein Gastgericht für Fremde, Manche gaben ihm auch den Namen eines Landgerichts. (Georg David Beger: Von dem gantz in Vergessenheit gerathen gewesenen uralten Kirspel- und zulaufenden Gericht zu Mähringen, Reutlingen 1762. Auszüge bei Gayler 1840 S. 117; Oberamtsbeschreibung Tübingen S. 438; Baumann Gaugrafschaften S. 121, 128, 135; Thudichum Beilage zur Allgemeinen Zeitung vom 2. Mai 1883).

5. Waltgau.

Der Huntare Waltgau entsprach das Kapitel Dornstetten (oder Horb). Sie füllte den Raum zwischen dem Schwarzwald (Reichenbach bis Losburg) und dem Neckar (unterhalb Sulz bis unterhalb Horb) aus. In der einzigen Urkunde, die von ihr spricht, heisst sie Gau und comitatus.

781 In Waltgowe in comitatu Geroldi comitis in villa Gladeheim (Glatten OA. Freudenstadt) et in Tornigestat (Dornstetten, daselbst). Chron. Gottwicense S. 699, 842 und Auszug in Laur. 3637.

Huntarenorte

OA. Freudenstadt: Dornstetten und Glatten.

Der Waltgau zerfiel mindestens in vier *Zehntmarken:* Waldahure, Schopfloch, Glatten und Dornstetten oder Waldgeding.

Die *Mark Waldahure,* wohl mit dem Hauptort (Ober-, Unter-) Waldach im Waldachthal (OA. Freudenstadt).

782 In pago Alemannie in Waldahure marca et (und zwar) in villa Tungelingen (Thumlingen OA. Freudenstadt) et in Daleheim (Ober-, Unterthalheim OA. Nagold) et in Mezestetten (Grünmetstetten OA. Horb). Laur. 3305.

Die *Mark Schopfloch* (OA. Freudenstadt).

772, 779 In pago Alemannorum in Scopfolder marca in Bertoldesbare Laur. 3270.

807 In pago Alemanie in Schopflochheimer marca. Laur. 3297.
Beide Schopfloch OA. Freudenstadt.

Die *Mark Glatten* (OA. Freudenstadt).

766, 783, 791 In pago Alemannorum in Glatheimer marca. Laur. 3281—84.

770 In pago Naglachgowe in Gladeheimer marca. Laur. 3530.

Die *Mark Dornstetten* oder das *Waldgeding*.

Sie führte den ersten Namen nach der Stadt Dornstetten OA. Freudenstadt. In der Lorscher Sammlung der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts ist bald von der Stadt, bald von der (Zehnt-) Mark die Rede. Die Stadt heisst Tornestat, villa Tornigestat, Tornegestat, villa Stedden. Ihre Lage ist bezeichnet nach folgenden Grossgauen, in pago Alemanie oder Alamannorum, in pago Naglachgowe (Laur. 3531), in pago Westergowe (wahrscheinlich irrig, 3803), nach der Bargrafschaft in Bertoldesbaren (3271), und nach der Huntare in Waltgowe (3637). Nach der Stadt heisst die Mark Tornigesteter marca (8 mal), Tornigestater marca (2 mal), Tornigessteter marca (2 mal), Tornigavisteter marca (1 mal), nnd man wird nicht zweifeln, dass sie eine Zehntmark war, wenn man bedenkt, dass aus ihr 13 Vergabungen an das Kloster Lorsch vorkamen.

Es scheint, dass die Stadt schon damals auch eine aus der Zehntmark ausgeschiedene Stadtmark hatte. Denn es heisst: In Dornstetten (das ist wohl in seiner Stadtmark) besitzt das Kloster Lorsch 5 Höfe, einen Herrenhof nud 4 Hörigenhöfe, von denen jeder einen Frischling im Werth von 3 Denaren, 15 Maas Bier und 1 Huhn zu liefern hat. In Tornegestat sunt hube 5, una in dominico, 4 serviles, quarum unaquaque solvit 1 friscinc, tres denarios valentem, 15 situlas de cervisa, pullum 1. Laur. 3656.

Die übrigen Urkunden enthalten nnr Vergabungen aus der Zehntmark an das Kloster, bei denen folgende auch sonst gebräuchliche Formeln verwendet wurden:

„Ich schenke dem Kloster, was ich in der Dornstetter Mark etwa besitze, auch mit dem Zusatz: „an Hufen, Wiesen, Wald, Wasser nnd Gebänden"; oder „an bebautem oder unbebantem Land, beweglichem oder

unbeweglichem Vermögen besitze"; oder „50 Morgen Ackerland, ein Gehöft mit Gebäuden und eine Hufe". Ego dono in Tornigesteter marca quidquid ibidem habere visus sum, wol mit dem Zusatz in mansis, pratis, silvis, aquis, domibus, edificiis, oder in terris cultis et in incultis, rebus mobilibus et immobilibus, oder jurnales 50 de terra aratoria, curiam et mansum cum edificiis, immer stipulatione subnixa.

Im 15. Jahrhundert wurde die Zehntmark nach ihrem Gericht „Waltgeding" genannt und ihre damaligen Rechtszustände sind in einem Weisthum, der „Verkündigung des Waldgedings", vermuthlich von 1456, und einigen anderen Urkunden verzeichnet, die sich in Grimms Weisthümern I 380—388 befinden.

In der Ahe (beim Dorf Aach) nimmt der Glattbach zwei andere Bäche auf, den Stockerbach und Ettenbach. Hier, wo die drei Flussthäler zusammenstossen, lag die Malstätte der Zehntmark. In den Thälern selbst oder ihrer Umgebung lagen die Markdörfer: Hallwangen am Glattbach (hier auch Kübelbach genannt), Untermusbach und Gründel (Grünthal) am Stockerbach, Wittlensweiler am Ettenbach, Aach an der Vereinigung der Bäche, und weiter Dietersweiler und Benzingen; sie bildeten das Kirchspiel Grünthal und besetzten das Gericht, sind also wol die ältesten Dörfer in der Mark. Ausserdem gehörte Dornstetten zur Mark, das ihr ja schon im 8. Jahrhundert den Namen gab. „Dieses, heisst es in dem Weisthum, sind die dörfflin und weyler, die gehörent zusammen inn das gericht, lenger und ellter denn Dornstetten die statt."

Das Gebiet der Mark, „die wyttraichi und gewaltsami, die jnn das gericht gehört", ging aber noch weiter. „Sie hebt an (im Osten) by dem se (See) under Bittelbrunn (OA. Horb) und gät (im Westen) bis uff den waldt (Schwarzwald) by dem steinin Crütz und fähet dann an (im Süden) in dem Dierstein under Glatthaim (Burg Thürstein unter Glatten) und gat (im Norden) biss an den Dürrenbach zwischen den zweien Muespachen" (zwischen Ober- und Unter-Musbach).

Diese 4 Grenzpunkte des Waldgedings fielen in die noch näher bezeichneten Grenzlinien eines Wildbannes des Markgrafen von Baden, welcher das Waldgeding umfasste, aber die Glatter und Schopflocher Mark einschloss. Die Grenzlinie des Wildbannes berührte (im Osten) im OA. Horb Bittelbronn, Salzstetten und Lützenhard, (im Norden) im OA. Freudenstadt den Glattbrunnen

zwischen Unter- und Ober-Musbach, (im Westen) die Mündung des Thonbach in die Murg bis Baiersbronn (dieses ausgeschlossen), den Forbach aufwärts bis (im Süden) Lossburg, die Glatt bis zur Burg Thierstein unter Glatten, Schopfloch und Bittelbronn. Ein Theil dieses Wildbannes, wohl vom Markgrafen erworben, war dann im Besitz des Grafen von Württemberg.

Nach einem Grenzbeschrieb von 1601 standen Waldtingsteine von Waldach aufwärts am Beutenbach, bei Lossburg, und es sollte sich ein dritter an der Schopflocher Ziegelhütte befinden.

Soweit das Gebiet der Zehntmarken, insbesondere des Waldgedings.

Die „verkhündigung des waldgedings“ führt in die ältesten Zeiten zurück. Die sieben genannten Dörfer waren die Urdörfer der Mark. Nur aus ihnen wurden die Richter des Gedings gezogen. Das Weisthum giebt einerseits das genossenschaftliche Recht der autonomen Mark wieder und zwar in ganzem Umfang das „der armen lütt uss den vorgenannten (7) dörffern und wylern“, und daneben gewisse Markrechte, an denen auch „die burger von Dornstetten“, der jüngeren Stadt, betheiligt waren, das Weide- und das Jagdrecht und das aus der Markgemeinschaft entspringende, gegenseitige Schutzrecht. Von den andern später gegründeten Orten ist überhaupt nicht die Rede. Im Uebrigen werden die Rechtsverhältnisse der Stadt nicht dargestellt. Sie waren jedoch dieselben, wie die der älteren Markgenossen und haben sich bis in unser Jahrhundert erhalten (das Königreich Württemberg 3, 288).

Neben dem Recht der Mark wird auch das Recht der fry aignen Güter dargestellt. Andererseits weisen die Urkunden das Recht des Landesherrn und Obermärkers, wie es, das der Unterthanen beschränkend, sich im Lauf der Zeiten entwickelt hatte. „Die wittraichi und gewalltsami, die in das gericht gehört, die sol ein her hon, der Dornstetten innhät“. Das waren in raschem Wechsel die Markgrafen von Baden, seit 1218 die Grafen von Urach-Fürstenberg, seit 1308 die Grafen von Hohenberg und seit 1320 die von Württemberg. Sie wurden durch den Amtmann von Dornstetten vertreten, der in dem Schloss der ummauerten Stadt seinen Sitz hatte.

Nach dem Weisthum sollen die armen Leute der Urdörfer (es waren Freie und Unfreie), und die 12 Richter, die aus ihnen gezogen würden, „jars zwürent“ zum Maitag und St. Gallentag oder 8 Tage vorher oder nachher zu ungebotenem Ding in das Waldgericht kommen, das unter dem Vorsitz des Amtmanns von Dornstetten in der Ahe abgehalten wurde. Hier sollte man zu Gericht sitzen, „ob Beigensteinn hus an dem höflin und anders niendert, es were denn unwetter, so mags ein amptmann ziehen under ein obtach.“ Beigensteins Haus ist heute das Wirthshaus zur Sonne. Vor ihm auf der Landstrasse, die an den Glattbach stösst, wurde das Märkerding abgehalten, und bei Unwetter zog man sich in eine Art Veranda zurück, die in der Front der Sonne angebracht ist. Noch andere Umstände deuten auf eine alte Dingstätte hin. Hier war eine Freistätte für Uebelthäter. Bis in die 20er Jahre unseres Jahrhunderts war im oberen Stock der Sonne das Rathszimmer und noch wird dort ein Kästchen an der Wand gezeigt, das, wie man hört, gegen die Verfolgung schützte, sobald es mit der Hand ergriffen war. Im unteren Stock war das Wirthszimmer, in dem bis zur gleichen Zeit alle Hochzeiten des Kirchspiels Grünthal, dem die 7 Markorte angehörten, gefeiert werden mussten.

In den zwei Jahresgerichten hatten die Richter das Weisthum zu „verkhünden, unnsserm gnädigen Herrn (von Dornstetten) sin herrlikheit, denn burgern von Dornstetten und denn armen lütten, die in das gericht gehörent, wü recht und fryheiten.“ Ein solches Weisthum ist das vermuthlich im Jahre 1456 niedergeschriebene.

Die armen Leute hatten „alda zu rügen uff den aid, wass ruegbar ist vor denn elltern, es sye an holltz, an veld, an wasser, an waiden, oder an freueln, allss ferr denn die wyttraichi und gewalltsammi gäth.“ Die Richter hatten die Rügung der Frevel vorzunehmen und „recht zu sprechent um erb und umb aigen unnd umb die güeter, die da gehörent“ zu den Markdörfern.

„Wer es, das den lütten uff die gericht inn der Ahe nit gericht möcht werden“, so hat der Amtmann ein „affterting auf den 9ten Tag genn Dornstetten an denn kreben“ zu gebieten. „Were öch sach, das man vor unfrid oder unwetter inn dem

kreben nit bliben möcht, so ist das gericht so starckh an im selbs, ehe das nnderwegen belibe, so soll man das gericht ziehen under die glockschuur, und soll da richten, nns (bis) das jedermann gnneg gericht wurt." Der Kläger konnte aber in das Afterding nur dann gebieten, wenn er in das Waldgericht fürgeboten hatte.

Des armen Mannes „Recht und Freiheit" war ein anderes, wenn es sich nm „fry aigene Gneter" und ein anderes, wenn es sich nm sein Recht an der Mark handelte.

„Weres, ob einem armmann noth angieng, so mag er fry aigene güeter versetzen oder verkhoffen, nnnd die niessen, wie inn gelnst nnnd gelangt, nnnd ob im eben were, er möcht die niessen über Rin, dass soll im nieman weren, doch soferr das er daruss die gesetzten stüren geb, denen sy dann darnss gehörent."

Das Märkerrecht dagegeu hatte das Innehaben eines Hanses zur Voraussetzung, für das jährlich zwei Viertel Haber, genannt Waldhaber, an den Herrn von Dornstetten geliefert werden mnsste. „Gelnst den arm mann, er mags abbrechen und in ein anders (dorff) füehren, und ers in sie alle gebringt; gelangt in, er mags füehren inn die statt, da soll es denn inne beliben."

Der arme Mann hatte gegen Lieferung des Waldhabers das Recht, „zu nüessen wnn, weiden, holtz, veldt unnd wasser und sich daruss zu ernehren, wie er mag." Er konnte auch „holtz für denn waldt gebringen; der mags dem geben, wem er will, darnmb soll im nieman nichts thnn."

Er hatte weiter das Recht. „Haiden zu meigen" (auf dem wildbewachsenen Land zu mähen).

Zwei Sägmühlen waren in der Mark. Es war gestattet, „auf einer darzn gueten hofstatt" eine weitere zu banen. Einige Wasser waren gebannt, im Uebrigen hatte der arme Mann das Recht „visch zn fahen, dass er in seinem hus isset." Nur mit des Amtmanns Willen durfte er sie verkaufen.

Nach der Darstellung der „Verkhündigung" waren den Burgern der Stadt und den armen Leuten die Weide und die Jagd gemein.

„Den burgern von Dornstetten unnd allen den, die in das waldgericht gehörent, ein gemein ferdt vihewaid ist, unnd die statt nnnd jegkliche dörfflin znsammen fahren mögent."

Wie auch sonst im Nagoldgau (siehe meine Grafschaft Hohenzollern 171), so sind auch in der Mark des Waldgedings Reste der freien Pürsch nachzuweisen.

Ueber das Jagdrecht der Burger von Dornstetten nnd der Markgenossen in den Wildbannen des Markgrafen von Baden und des Grafen vou Würtemberg verhalten sich ausser der Verkhündigung ein „urthel von der Obermunspach wegen, anbetreffend das waldgeding" ohne Jahreszahl, so wie eine „Kundschaft des Gerichts in der Ahe" von 1400.

Von dem Wildbann des Markgrafen von Baden heisst es: „die von Dornstetten und welche inn das waltding gehörent, mügent wohl hetzen über land schwinn nnd beren und sust hasen, huur, füchs, aichhern fähen, oder wass sie wollent, ussgenommen rothwild, — doch dass sie khein wild schwein noch rechhag machen sollen"; und von dem Wildbann des Grafen von Wirtemberg: „Sie hand recht, zu jagen und zu fähen allerhandt wildtprechtz, es syen vogel, aichhürn, schwin, beren, fuchs oder wölff, wie es genannt ist, — ohn allein rothwild, dass sind hürsch, hinden und reher, dass sollent sie nit vähen, denn mit eins amptmanns von Dornstetten willen. Welcher aber ouch über jär einen hund hett, der mag wohl einen hasen fähen oder wie viel er gefähen mag, die er in sinem hus isset, doch soll er kheinen verkhoffen."

Das Recht der Jagdfolge, so lange die Verfolgung dauerte, ist anerkannt; das Recht des Jagdherrn gebührte dem, auf dessen Gebiet das Wild fiel, im Bezirk des Markgrafen: „Sie sollent von eim beren das höpt und von einem hawenden schwin nnd einer lienen (Bache) öch das höpt geben und von einem frischling nuntz (nichts), unnd soll man dem schwin die ohren hinder sich biegen unnd hinder denn ohren das höpt abschniden"; im Gebiet des Grafen von Wirtemberg: „von eim beren das haupt und ein hand, item von eim hawenden schwin die schulter mit zwain rippen, dass das wildprett fürschlach, item von einer lienen das höpt, item von einem frischling nichtz."

Soweit „von des jagens wegen."

Die Genossenschaft der Mark äusserte sich auch in der Hülfsbereitschaft für Noth und Gefahr.

Wollten die Burger ihr Schloss in Dornstetten „besseru mit zunen (einzäunen), so sollten sie eiu oder zwei Tage zunen,

und dann die armen Leute ihnen helfen. Auf Mahnung sollte man zu Hülfe eilen, „weres, dass die burger von Dornstetten vintschafft hetten, und ihnen oder den dörfflin einem wurt ihr vieh genommen oder burger oder armme lütt gefangen, oder sust geröpt wurden." —

Die Auflösung der Mark erfolgte erst in unserm Jahrhundert. Die Stadt Dornstetten, heisst es in dem „Königreich Württemberg" 3, 288, genoss mit Aach, Benzingen, Böffingen, Glatten, Hallwangen, Stockerhof, Untermusbach, Wittlensweiler grosse Holzgerechtigkeit, das sog. Waldgeding mit Gericht in der Ach, bis es 1834 vom Staat abgelöst wurde." Von den sieben Urdörfern fehlen Grünthal und Dietersweiler, dazu gekommen sind Böffingen und Glatten.

6. Haglegau.

Mit dem Haglegau fiel das Kapitel Haigerloch zusammen. Die Grenzen bildeten im Westen und Norden der Neckar, im Süden der Abhang der Alb. Die Grenzlinien zwischen Neckar und Alb wurden gegen Südwesten durch die Orte Vöhringen und Isingen, im Osten durch die untere Starzel und die obere Eyach angezeigt.

Die Bezeichnungen für die Huntare sind Gau, pagus, comitatus.

Man hat in dem Wort Haglegau und in dem Namen seiner Malstätte Hagalta bis dahin Schreibfehler für Naglegau und Nagalta gesehn, diese Bezeichnungen mit dem Nagoldgau und der Stadt Nagold identificirt und dadurch den Haglegau und Hagalta um seine Anerkennung gebracht. Stälin der Aeltere I, 302; Wirt. 228; Baumann, Gaugrafschaften 136.

Die Urkunden sind:

1048 In pago Haglegowe dictu in villa Dahun (abgegangen, wohl in der Herrschaft Werstein und in der Nähe von Empfingen, OA. Haigerloch) in comitatu Anselmi comitis. Wirt. 228. Der Ort Dahun scheint mit Taha identisch zu sein, welche beide weiter erwähnt werden.

1246 Hugo nobilis de Werstein (Herrschaft Werstein OA Haigerloch) curtem nostram in Dahun. Schmid Hohenberg 32.

772, 779, 799. In pago Alamannorum in Amphinger marca (Empfingen) — — in Taha, — — in loco Taha — — in villa Taha. Laur. 3265, 3268, 3301.

860 Perahtlant schenkt an St. Gallen in villa Tatinse (Dettensee,

OA. Haigerloch). Actum in Tatinse publice — — sub Thiotiricho comite. Gall. 220.

881 Actum est in villa Hagalta (Haigerloch). Laur. 3532.

Malstätten waren somit Hagalta und Tatinse. Ein Stadtviertel von Haigerloch heisst heute noch der Haag.

Die Namen Haglegau und Hagalta verschwinden später und es tritt für die Huntare (als Grafschaft) und die Stadt der Name Haigerloch an die Stelle; ob er sprachlich von den alten Formen abzuleiten oder ein neuer Name für „die beiden Städte" Haigerloch ist, die sich in und neben dem Haag bildeten, lasse ich dahingestellt.

13. und 14. Jahrhundert Heigirlo, Haigerloch, Haygerloch. Schmid Hohenberg 26, 29 u. s. w.

Der Zollergraf Albert der Minnesänger, gestorben 1298, wird im 14. Jahrhundert erwähnt. Albortus comes de Hohenberg et de Haigerloch duos comitatus habuit antiquos valde, scilicet Haigerloch et Hohenberg. Matthiae Neoburgensis chronica ed. Studer bei Baumann 129; Schmid Graf Albert von Hohenberg I, 385.

Auch die Malstätte hiess nun Haigerloch.

1095 Haec traditio facta est in castro Heigerloch in praesentia militum Arnoldi de Owingen (Owingen OA. Haigerloch) et Arnoldi de Kilchberg (Kirchberg, OA. Sulz) et Adalberti de Wildorf (Weildorf OA. Haigerloch) et Manegoldi de Ahusin (Anhauser Mühle OA. Sulz, Alles Orte der Grafschaft Haigerloch). Notit fund. St. Georg. Oberrhein. Zeitschrift 9, 219.

Der einzige Ort, der ausdrücklich als dem Haglegau angehörig genannt wird, ist somit das abgegangene Dahun oder Taha, OA. Haigerloch.

Zwei *Zehntmarken*, die von Empfingen und die von Bierlingen lagen im Haglegau.

Die *Empfinger Mark* wird in den Lorscher Urkunden von 772—799 11 mal bezeichnet. In pago Alemannorum oder in pago Alemanniae Amphinger oder Emphinger marca. Laur. 3261—3269, 3301, 3656. Der Ausdruck pagus der Urkunde von 792: In pago Amphinga in Amphinger marca. Laur. 3802 ist inkorrekt. Empfinger Feld ist eine von der Mark übrig gebliebene Gewann-Bezeichnung auf der Markung Dettensee. Als zur Mark gehörig werden 772 ausser Amphinga, Emphinga noch Wila (Weildorf), Taha und Fiscina (Fischingen, alle im OA. Haigerloch) und Muleheim (Mühlheim am Bach OA. Sulz) aufgeführt.

Zur *Bierlinger Mark* rechnet Baumann S. 141 die ganze

Pfarrei Bierlingen, nämlich die Orte des Oberamt Horb: Mühringen, Felldorf, Börstingen, Weitenburg, Sulzau und wahrscheinlich Bieringen und Wachendorf und des OA. Haigerloch: Imnau, Kremensee, Höfendorf.

Das Kapitel Haigerloch und damit der Haglegan gehörten auch dem System der Baren an (Kapitel 37).

In die Bertoltsbar fielen:

772 In pago Alamannorum in Bertoldesbaren Wisunstetten (Wiesenstetten OA. Horb) item et Muliheim (Mühlheim OA. Sulz). Laur. 3272.

782 In pago Alamannorum in Bertoldesbare in Muliheim. Laur. 3273.

In die Perithilosbar fielen:

785 In paco Pirihteloni in villis Altheim (abgegangen, Altheimer Thal bei Bergfelden OA. Sulz) et Hoolzaim in loco qui dicitur Lahha (Holtzhaim, abgegangener Hof des Klosters Kirchberg, Gewann Lachenhalden und Lachenbrunnen zwischen Bergfelden und Kirchberg). Gall. 102.

786 In pago Perihtilinpara in Petarale (sonst Betherane im Reichenbacher Schenkungsbuch Wirt. II, S. 409; Betra OA. Haigerloch), in Purrom (wahrscheinlich im Beurenthal bei Wittershausen OA. Sulz), in Usingum (Isingen OA. Sulz), in Wildorof (Weildorf, OA. Haigerloch), in Mereingum (Mühringen OA. Horb) etc. Gall. 108.

Heute ist der Norden und der Süden des Haglegans oder der Grafschaft Haigerloch württembergisch (die Herrschaft Balingen seit 1403), die Mitte, die Hohenzollernschen Herrschaften Haigerloch und Werstein, bildet den Bezirk des preussischen Oberamts Haigerloch.

7. Hattenhuntare.

Mit der Hattenhuntare (Huntare des Hatto) deckt sich das Kapitel Hechingen, wenn man dessen nördlichen Theil, den Bezirk auf den Härdten, davon ausschliesst. Es bleibt für die Huntare ein Abschnitt der Thalebene zwischen dem Abfall der Alb und dem Neckarthal, der Neckar selbst wird von ihr nicht erreicht. Es fallen also in sie der Zollerberg mit seiner Umgebung, die mittlere Starzel — nach dem liber decimationis von 1275 Cella (Mariazell) und Slate (Schlatt, OA. Hechingen) eingerechnet — bis Rangendingen das. abwärts, und das obere Steinlachthal bis Dusslingen OA. Tübingen.

Die Hattenhuntare ist jünger als der Sulichgau. Dieser hatte schon den Neckar überschritten, blieb aber in dessen Nähe: das weitere Stück der Ebene um die obere Steinlach

bis zur Alb wurde dann von den Ansiedlern der Hattenhuntare in Besitz genommen.

Diese wird als Huntare, pagus nnd comitatus aufgeführt. Mössingen und Ofterdingen waren ihre Malstätten.

776 In pago Alemannorum in Dalaheimer marca (Thalheim OA. Rottenburg) in Hattenhuntare, quiquid habere videor. Laur. 3243.

789 In pago, que dicitur Hattenhuntari in villa, que dicitur Hachinga (Hechingen). Actum in villa publice Masginga (Mössingen OA. Rottenburg). Gall. 123.

817 gehörten zum Diensteinkommen eines Grafen Cunthard (eines Hattenhuntaregrafen (?) Güter in Biesingen OA. Hechingen), in ministerio Cunthardi comitis ad Pisingas (Biesingen in OA. Hechingen). Gall. 226 Wirt. 79.

873 In pago Alemannorum in Daleheimer marca portionem meam in ecclesia illa, quae ibidem constructa est in Hattenhundre. Laur. 3240.

888 In pago Hattinhunta (et Suligeiuua) in Peringarii (et Eperhardi) villa quae dicitur Tuzzilinga (Dusslingen, OA. Tübingen, das also zwischen den beiden Nachbarhuntaren getheilt war, übrigens dem Kapitel Hechingen angehörte). Wirt. 162.

Nach 1085 erscheint der erste beglaubigte Zoller*graf*, comes Friedericus, de Zolra. Friedrich I. genannt Maute als Beklagter in placido, quod erat Oftirdingen (Ofterdingen OA. Rottenburg). Wirt. II S. 393.

Huntarenorte sind hiernach

OA. Hechingen: Biesingen;

OA. Rottenburg: Mössingen, Thalheim, Ofterdingen;

OA. Tübingen: Dusslingen halb.

Als zugehörig zur Perithilosbar werden im Gebiete der Huntare weiter aufgeführt:

786 In pago Perihtilinpara in his locis: — — in Pisingum, in Hahhingum, in Wassingum (Bisingen, Hechingen, Wessingen, OA. Hechingen). Gall. 108.

Für die Huntare sind drei *Zehntmarken* vermerkt, die *Bisinger*, *Thalheimer* und *Mössinger Mark.*

789 In Bisinger marca. Laur. 3287.

Die Daleheimer marca wird ausser in den 2 schon genannten Lorscher Urkunden noch 13 mal in den Jahren 765—873 aufgeführt. 3239, 3141, 3242, 3244—3253.

774, 777 In Messinger marca (Mössingen OA. Rottenburg). Laur. 3285, 3286.

Näheres ist von diesen Zehntmarken nicht zu sehen.

Die Hattenhuntare, die spätere Grafschaft Zollern oder Hohenzollern ist die Wiege des Hohenzollerngeschlechtes, wie der Name bezeugt, welcher dem in ihr gelegenen Zollerberg entlehnt ist. Das Steinlachthal ging im 14. und am Anfang

des 15. Jahrhunderts an Württemberg verloren. Der Rest war mit einem Theil der Huntare Burichinca, der späteren Grafschaft Gammertingen verschmolzen und bildete seit dem Jahr 1623 die fürstliche Grafschaft Hohenzollern, dann das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen, dann das hohenzollernsche Oberamt Hechingen (Siehe meine Grafschaft Hohenzollern).

Fünfundzwanzigstes Kapitel.

Der nördliche Albgau.

In dem auf der Ostalb urkundlich nachgewiesenen Albgau lagen an der linken Donau zwei ausdrücklich als Huntaren bezeichneten Bezirke, an der linken Lauchert die centena Affa und östlich an sie anstossend die Suerzenhuntare. Der Albgau war daher ein Grossgau und man darf ihm nach seiner geographischen Lage zwischen Donau und dem Steilabfall der Alb die weiteren Huntaren Burichinga, Munisigingerhuntare, Flina zurechnen.

Der Gross-Albgau fiel in den constanzer Archidiakonat Circa Alpes, (Rauhe Alb) der sich allerdings nach Norden und Süden zu weiter erstreckte, und in ihm deckten sich die Huntaren und Kapitel in folgender Art: Huntare Burichinga und Kapitel Trochtelfingen, Munigisingerhuntare und Kapitel Münsingen, die Huntaren Affa und Suerzenhuntare und die Kapitel Riedlingen, Munderkingen und Ehingen, soweit sie an der linken Donau lagen (S. 355), die Huntare Flina und das Kapitel Blaubeuren. Die westliche Grenze bildete der Einschnitt in der Alb, die nördliche, soweit die Burichinga reichte, der Steilabfall der Alb selbst, während sich bei der Gründung der Munigisingerhuntare und der Flina auf der Höhe der Alb bereits ein dem Neckargau angehöriger Rand der Hochebene vorgeschoben fand (S. 410).

Die linke Donau bildete die südliche Grenze des Grossgaus und seiner Huntaren Affa, Swerzenhuntare und Flina, somit die Grenze des Stammlandes gegen Rätien (S. 79). Die Huntare Flina überschritt jedoch von der Illermündung bis Laib den Fluss in geringer Ausdehnung, die erst eingetreten sein mag, als Rätien im 5. Jahrhundert alamannisch geworden

war. Auch im Osten ist Laib als alamannischer Grenzort anzusehen, während um das Jahr 300 das weiter abwärts gelegene Günzberg als das Ende Alamanniens bezeichnet war. (S. 19).

Die Besiedelung des Albgau wird von zwei Seiten erfolgt sein. Einmal von der Neckarebene aus über die Hattenhuntare weg, dann von der Donau aus; von beiden Seiten wird man zur Höhe der Alb emporgestiegen sein.

Was die Grafschaften angeht, so lebte der Albgau als Gaugrafschaft in der Erinnerung noch 1127 fort; als comitatus wurden bereits bezeichnet 778 Burichinga, 854 und 966 Swerzenhuntare, 904 Munigisingerhuntare und 961 Affa.

In den Urkunden wird die Alb auch als geographischer Bezirk zur Bezeichnung der Orte verwendet und ich rechne dahin folgende:

1102 Quicquid supra Alpes habere videor in loco, qui Bleichstetin (Bleichstetten, OA. Urach) dicitur. Wirt. 262. Der Ort liegt auf der Höhe der rauhen Alb, gehört aber der neckargauischen Huntare Swiggerstal an.

1068 Praedium in villa — — et in Alpibus in loco Weichstetten (abgegangen, Flurgegend von Laichingen OA. Münsingen) et Tennesheim (nicht zu ermitteln). Not. fund St. Georg. Oberrheinische Zeitschrift 9, 204. Laichingen liegt in der Flina.

Soll dagegen der Grossgau bezeichnet werden, so heisst er Gau, pagus, 1127 comitatus.

Die Urkunden des Gross-Albgau sind nach Huntaren und Kapiteln getheilt diese:

1. Affa, Kapitel Riedlingen.

1093 Villa Touwondorf (Daugendorf OA. Riedlingen) in pago nomine Uuf un Albun. Wirt. 243, bei Neugart 829, wo dieselbe Urkunde gelesen wird Vuhnalbun.

2. Suerzenhuntare, Kapitel Ehingen:

1127 In comitatu Alpium est locus sylvaticus, aquis irrigens, de quarum profluvio nomen accipit Urspring (Urspring OA. Blaubeuren). Adjacet castro et villae Schälkalingin (Schelklingen OA. Blaubeuren). — — Mansos apud Wagenweng (Muschenwang, OA. Blaubeuren) et apud Schelkaling. Facta est traditio apud villam Ehingin (Ehingen). Wirt. 290.

1309 und 1329 Algew. Die Urkunde handelt von Leibeignen des Grafen Conrad von Schelklingen. Baumann 71.

1261 Pagus ufen Albe mit Vrankenhouen (Frankenhofen OA. Ehingen). Pressel Ulmer Urkundenbuch I 114 bei Baumann 71.

Grossgauorte sind

OA. Riedlingen: Daugendorf;

OA. Blaubeuren: Urspring, Schelklingen, Muschenwang;

OA. Ehingen: Ehingen.

Huntaren.

1. Affa.

Die Huntare Affa, der „Wassergau“, deckte sich mit dem Kapitel Riedlingen und dem Westen des Kapitels Munderkingen. An natürlichen Grenzen hatte sie im Westen die Lauchert, im Südosten die Donau etwa von Sigmaringendorf bis oberhalb Zell.

Sie heisst pagus, pagellus, 854, 961 comitatus, 990 centena.

836 In pago qui dicitur Appha in villis nuncupatis Altheim (Altheim OA. Riedlingen), Hruodininga (Riedlingen), Waldhusir (Waldhausen das.) et Ostheim (abgegangen bei Grüningen das.). Wirt. 109.

854 In comitatu Ruadolti comitis palatii, in pagello Affa in villa Antolvinga (Andelfingen das.). Wirt. 121.

904 In pago Appha in villa Merigisinga (Mörsingen das.), in Fridingon (Friedingen das.), in Zuinaltun (Zwiefalten OA. Münsingen), in Gonnigon (Gauingen das.), in Heingon dimidium (Hayingen das.) Wirt. 175.

961 In comitatu Affa in loco Alzheim (Altheim OA. Riedlingen). Wirt. 215.

990 Centena (Erigeune et) Apphon. Bad. 93.

1016 (Ergoja et) Aphon Wirt. 259.

Huntarenorte:

im Kapitel Riedlingen:

OA. Riedlingen: Waldhausen, Althoim, Andelfingen, Riedlingen, Friedingen;

im Kapitel Munderkingen:

OA. Riedlingen: Mörsingen;

OA. Münsingen: Zwiefalten, Gauingen, Hayingen.

Da Hayingen auch zur Swerzenhuntare gerechnet wird, so werden die beiden Huntaren den Ort halbirt haben, wie die Hattenhuntare und der Sulichgau Dusslingen.

Später zerfiel die Affa in eine westliche Grafschaft Veringen und eine östliche Grüningen.

2. Suerzenhuntare.

Die Huntare des Swerzo bestand aus Theilen der Kapitel Munderkingen und Ehingen und erstreckte sich an der linken Donau von Zell bis unterhalb Oepfingen.

Sie erscheint als Huntare, pagus, 854 pagellus und 854, 966 comitatus.

854. In comitatu Charonis comitis in pagello Suercenhuntare in villa Muntinga (Mundingen OA. Ehingen), Stetiheim (Stetten das.), Stintzinga

Altsteusslingen das.) et in Heiginga (Hayingen OA. Münsingen zur Hälfte hier, zur Hälfte in Affa) et Uuiltzinga (Ober-, Unterwilsingen das.). Wirt. 121.

966. In pago Suerzza in comitatu Gotefredi in villa Alemuntinga (Allmendingen OA. Ehingen). Wirt. 187.

Die Malstätte der Huntare war nach ihrem Namen Schwörzkirch (OA. Ehingen).

Huntarenorte sind somit

OA. Münsingen: Hayingen halb, Ober-, Unterwilsingen;

OA. Ehingen: Mundingen, Stetten, Altsteusslingen, Allmendingen, Schwörzkirch.

Im Bereich der Huntare auch die S. 434 genannten Orte.

3. Burichinga.

Der Huntare des Buricho entsprach das Kapitel Trochtelfingen, das theils im Killer-, Fehla- und oberen Lauchart-Thal, theils auf der Höhe der Alb lag.

Die Huntare wird als pagus, 772 und 774 als marca und 778 als comitatus bezeichnet. Sie war Huntarenmark.

772 In pago Alemannorum in Burichinger marca et in Burdlaidingen (Burladingen OA. Hechingen) et in Megingen (Mayingen, Maigingen, ein abgegangener Weiler bei Burladingen) et in Merioldingen (abgegangen, jetzt Gewann Mertingen zwischen Stetten unter Hollstein und Melchingen) et in Mulichingen (Melchingen OA. Sigmaringen) et Willimundingen (Willmandingen OA Reutlingen) et Genegingen (Genkingen das.) et Gauzolfingen (Gauselfingen, OA Hechingen). Laur. 3275.

772 In pago Burchineas in villa Willamundineas. Wirt. 14.

773 In pace, qui dicitur Buriehyngas. Gall. 70.

773 In paco, qui dicitur Burichingas. Actum in villa publici, qui dicitur Willimundingas. Wirt. 15.

774 In pago Alemannorum in Burichinger marca. Laur. 3276.

776 In pago Burichinga in villa Genchingen. Laur. 3623.

778 In comitatu Erkenberti in Buringen (Burladingen) et Erphinga (Erpfingen OA. Reutlingen), Merioldinga (abgegangen) et Mutilistat (Meidelstetten OA. Münsingen). Laur. 3640.

885 In villa Untinga (Undingen OA. Reutlingen) vel in villa Genchinga. Actum in pago Purihinga in villa quae vocatur Untinga publiei. Signum Ercanperti comitis. Gall. 185 und II S. 382.

Nach dem liber decimationis von 1275 gehörten zum Kapitel Trochtelfingen auch Jungenthal (Jungingen), Kilchwiler (Killer), Husen (Hausen), also das Killerthal im OA. Hechingen.

Huntarenorte

im Fehlathal:

OA. Hechingen: Burladingen, Gauselfingen;

auf der Höhe der Alb:
OA. Gammertingen: Melchingen;
OA. Reutlingen: Erpfingen, Willmandingen, Undingen, Genkingen;
OA. Münsingen: Meidelsstetten.

Später war die Burichinga die Grafschaft Gammertingen.

4. Munigisingerhuntare.

Der Huntare des Munigis entsprach das Kapitel Münsingen. Sie wird als Huntare, pagus, 904 als comitatus, 769—804 als marca bezeichnet; sie war Huntarenmark.

768—804 Munigesinger marca (15 mal) oder Munigisinger marca (4 mal). Villa Munigesinga. In Munigesinger marca in villa Dragolvingen (Trailfingen OA. Urach) et in Seburc (Seeburg OA. Urach). In Munigesinger marca et in Bernoldesbach oder Bertoldesbach (nicht zu ermitteln). Laur. 3206, 3207, 3209—12, 3214—25.

904 In pago Munigisingeshuntare in comitatu Arnolfi in locis nuncupatis Taffa (Dapfen OA. Münsingen) et Ecchenhusa (abgegangener Ort bei Grafeneck OA. Münsingen) et in Egilinga (Eglingen OA. Münsingen) Wirt. 174.

961 In Munigiseshuntare in villa Potinga (Böttingen OA. Münsingen). Wirt. 185.

Huntarenorte
OA. Urach: Seeburg, Trailfingen;
OA. Münsingen: Böttingen, Münsingen, Eckenhausen bei Grafeneck Dapfen, Eglingen.

In Taffa, Ecchenhusa und Egilinga war königlicher Grundbesitz, quidquid regiae potestatis, — — quidquid hactenus ad regiam ditionem pertinebat, der dann zum Genuss des Grafen bestimmt war, posthanc ad comitatum usum cedebat und im Jahr 904 von Ludwig dem Kind an das Kloster St. Gallen geschenkt wurde. Er bestand in ecclesia et ceteris rebus omnibus, tam domibus, quam aliis aedificiis, mancipiis, terris, agris, pratis, pascuis, silvis, aquis, aquarum decursibus, viis et inviis, tributis omnibus etc. Wirt. 174.

5. Flina.

Die Flina umfasste das constanzer Kapitel Blaubeuren. Sie lag an der linken Donau von Oberdischingen bis gegenüber von Laib, überschritt jedoch bei Ulm vom Einfluss der Iller bis Laib den Strom; daher auch der umschreibende Name pagus prope Ulmam. Die Huntare wird nur als pagus bezeichnet.

Von der Flina redet die Urkunde über die Gründung des Klosters Wiesensteig vom Jahr 861. Quartum locum in altero pago, qui dicitur

Flina, hoc est villam illam, qui dicitur Hohonstat (Hohenstadt OA. Geislingen) quicquid infra marcam ipsius villae est absque loco qui dicitur Uneisteti (abgegangen zwischen Westerheim und Laichingen OA. Münsingen).

Um 1106 Eggingin (Eggingen OA. Blaubenren) in pago prope Ulmam. Wirt. 307.

Hnntarenorte

OA. Geislingen: Hohenstadt;

OA. Münsingen: zwischen Westerheim und Laichingen;

OA. Blanbeuren: Eggingen;

OA. Ulm: Ulm.

Nicht mehr znm Flinagau, sondern zum Brenzgau gehörte Fleinheim 1356 Flyn) OA. Heidenheim.

Sechsundzwanzigstes Kapitel.

Der Westergau.

Zwischen den Grossgauen Nagoldgau, Mortenau, Breisgau, Klettgau, Hegau und Albgau lagen das Gebiet der westlichen schwäbischen Alb und die anstossenden Flussthäler des oberen Neckar und der oberen Donau, Berg und Thäler, von denen man ohne Weiteres annehmen kann, dass sie einen Grossgau bildeten. Es entsprach ihm die nördliche Hälfte des oberen Archidiakonats Vormwald (S. 339). Seine natürlichen Grenzen waren im Westen der Schwarzwald, im Nordwesten der Steilabfall der schwäbischen Alb, im Osten der Einschnitt, der sie in eine westliche nnd östliche Hälfte scheidet, im Süden die Gelände, welche die Donau umgeben.

Dieser Grossgau war der Westergau, der Gau der westlichen Alb, der Gau des Königs der westlichen Alb, des Königs Vestralpus (S. 42, 77).

Die spärlichen Urkunden über diesen Gau gehören sämmtlich der Lorscher Sammlung an.

767 In pago Westergowe in Tornegasteter marca (Dornstetten). Laur. 3803.

770 In pago Westergowe in Rosdorpher marca (unbekannt; man hat daher statt Rosdorph willkürlich Rohrdorf OA. Horb gelesen). Laur. 3293.

782 In pago Alemanniae in Westergonue in Corgozsinga (Gösslingen OA. Rottweil). Laur. 3306. Der Ort heisst 793 Cozninga, Gall. 135. Man hat statt Corgozsinga auch Eorgozsinga oder Argozsinga (Ergenzingen OA. Rottenburg) conjekturirt.

Für die Bestimmung des Gaus scheiden die beiden ersten Urkunden aus. Denn Dornstetten gehört nach Urkunden von 770 und 783 dem Gross-Nagoldgau und seiner Huntare Waltgau (siehe dieselbe) an, und Rosdorf ist nicht zu ermitteln. Die Conjekturen zu den Urkunden von 770 und 782 sind ebenso zu verwerfen, da die gemuthmassten Orte gleichfalls im Gross-Nagoldgau liegen. Es bleibt also nur Gösslingen OA. Rottweil zur urkundlichen Feststellung des Bezirks.

Nach dem Aufhören der Gaugrafschaft Westergau trat an deren Stelle die Bertoltsbar, die auch die Huntaren Waltgau und Haglegau umfasste. Es ist daher erklärlich, dass der vielgenannte Name der Bar den des Westergaus fast verdrängte, und es mag auch der Schreiber der Lorscher Urkunden von 767 die Grenze der Bar mit der des Grossgaus verwechselt und daher Dornstetten in den Westergau verlegt haben.

Wenn die Grenzen des Grossgaus sich nach denen seiner schon genannten Nachbargaue bestimmen, so sind seine Huntaren auf der Westeralb und im Donauthal Scherra, im Donauthal weiter aufwärts Purihdinga und Nidinga, im Neckarthal die Huntare des Kapitel Rottweil (mit Gösslingen), deren Name nicht bekannt ist (mit den späteren Grafschaften Sulz und Rottweil), und die dem Schwarzwald abgewonnene, erst im 11. Jahrhundert erwähnte Huntare Aseheim.

Die Huntare Scherra schliesst das Kapitel Ebingen in sich und theilt sich mit Purihdinga und Nidinga in das Kapitel Geisingen, während Nidinga weiter und Aseheim im Kapitel Villingen liegen.

Huntarengrafschaften waren bereits Scherra 875, 889, 1092, Nidinga 881, Aseheim 1084, 1095. Ob letztere als Huntare noch dem Grossgauverband angehört hat oder erst nach dessen Auflösung gegründet ist, erscheint nach ihrer Lage im Gebirge zweifelhaft.

Huntaren und Grafschaften.

1. Scherra.

Die Huntare Scherra (niemals heisst es Scherragau) umfasste das Kapitel Ebingen und den Osten des Kapitels Geisingen oder das Donauthal etwa von Tuttlingen an bis oberhalb Sigmaringen und die Westalb mit dem für Nordwesten und Nordosten schon angegebenen Grenzen des Grossgaus. Im Westen sind als äusserste Orte Trossingen, Schörzingen, Frommern angegeben.

Eine Urkunde von 1095 leitet die Namen Scherra von serrae ab, nach Birlinger skär, Säge, Felszacken am Wasser, im Donauthal und Bärenthal

losgewaschene und isolirt sich erhebende ungefüge Felsblöcke. Hier hat man die ersten Ansiedlungen zu suchen, die dann auf die Höhe der Alb emporgestiegen sind.

Die Urkunden sind:

843 Ad ecclesiam, que instructa est in honore sancte Verenae in loco qui vocatur Burc (Strassberg OA. Gammertingen) in pago qui vocatur Scerra quicquid proprietatis in Alamannia visus sum habere — — in Scherzinga (Schörzingen OA. Spaichingen), in Richinbah (Reichenbach OA. Spaichingen), in Trossinga (Trossingen OA. Tuttlingen), in Muleheim Mühlheim OA. Tuttlingen), in Messtete (Messtetten OA. Balingen), in Storzinga (Storzingen OA. Gammertingen), in Hehinga (Ebingen OA. Balingen). Actum in Burc. Wirt. 109.

861 In Scherrun in locis Purron (Beuron OA. Sigmaringen), Puachheim (Buchheim BA. Mösskirch) et in Fridiugum (Friedingen OA. Tuttlingen) Gall. 485.

875 Adelbertus comes in suo comitatu, qui dicitur Scherra, in loco qui vocatur Filisininga, (Vilsingen OA. Sigmaringen). Gall. 587.

889 Arnolfus rex. — — quasdam res juris nostri in pago Perichtoltesbara in villa Esginga, quae ad comitatum Adalperti, qui Scerra dicitur, usque huc pertinebant. Bad. 15. Der König Arnulf verschenkte ein Gut in Esginga, welches bis dahin zu dem Einkommen des Grafen von Scherra gehörte. Esginga braucht daher nicht in der Grafschaft zu liegen, und liegt nicht darin, mag es Donaueschingen oder Riedöschingen (BA. Hüfingen) sein (Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte IV, 141, 142).

889 Arnolfus rex — — quandam capellam in pago, qui vocatur Scerra, in comitatu Adelberti in loco Nusbilinga (Nusplingen, OA. Spaichingen). Neug. 810.

1092 In villa Beroa (Beuron OA. Sigmaringen) sita in comitatu montium, qui vocatur Serrae.

1095 Cella apud Parmam (verschrieben für Beroa) in rupibus, quae propter asperitatem videntur Serrae vocari.

1095 In pago Serrarum apud villulam Ensigesheim in loco qui dicitur Oberenholz.

Die 3 letzten Urkunden in der Notitia fund. des Klosters St. Georgen Oberrhein. Zeitschrift IX. S. 212, 218, 219.

Um 1200 In Scherrum Husen (Hausen BA. Stetten am kalten Markt), Truchelvingen (Truchtelfingen OA. Balingen), Frumern (Frommern OA. Balingen), Vilsilingen (Vilsingen OA. Sigmaringen). Arx Geschichte von St. Gallen I, 464 nach Stälin I 309.

1283 Redditus molendini de Werbenwag (Werenwag BA. Stetten) et redditus in oppido nostro Stetten (Stetten am kalten Markt BA. Stetten). Schmid Mon. Hohenberg 93.

Huntarenorte sind im

1. Kapitel Ebingen:

OA. Balingen: Frommern, Truchtelfingen, Ebingen, Messtetten;

OA. Spaichingen, Nusplingen, Reichenbach, Schörzingen;

BA. Stetten am kalten Markt: Werenwag, Hansen, Nusplingen, Stetten;

OA. Sigmaringen: Vilsingen, Beuron;

OA. Gammertingen: Storzingen;

2. Kapitel Geisingen:

BA. Mösskirch: Buchheim;

OA. Tuttlingen: Friedingen, Mühlheim, Trossingen (Trossingen ist aus zwei selbständigen Dörfern, Ober- und Unter-Trossingen zusammengewachsen. Das eine gehört hierher, das andere zur Huntare Nidinga).

Huntarengrafschaft, comitatus montium war die Scherra bereits 875, 889, 1092. Später war sie die Grafschaft Hohenberg.

1361 Comitatus et totum dominium de Hohenberg war Gegenstand einer Verfügung des Grafen Rudolf III von Hohenberg. Mon. Hohenberg 770.

In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts erzählt Mathias von Neuenburg: Albertus comes de Hohenburg et de Haigerloch duos comitatus habuit valde antiquos, scilicet Haigerloch et Hohenberg.

Neben dem neueren Namen Hohenberg hat sich aber auch der alte als Landschaft „uff der Schär“ erhalten.

1393 sprach der Herzog Leopold von seinem Nutzen uff der Schär,

1409 von seiner vest Hohenberg, die da gelegen ist an der Scheer. Mon. Hohenberg 770.

1491—1500 bezeugte Gallus Oheim in der Chronik von Reichenau S. 19 die Lage zweier Orte uff der Schär, allerdings unrichtig. Es waren Burchingen oder Burladingen und Riugingen OA. Hechingen, die nicht der Scherra, sondern der Huntare Burichinga im Gross-Alhgau angehörten.

Noch heut zu Tage wird der Ort Harthausen (OA. Gammertingen) „Harthausen an der Scher“ im Gegensatz zu „Harthausen bei Feldhausen (OA. Gammertingen) genannt, von denen das erste im Gebiet der Scherra, das andere im Bezirk der Burichinga lag, ein Beweis, wie die alte Scherragrenze im Volksbewusstsein sich erhalten hat.

Dagegen steht die Stadt Scheer OA. Saulgau in keiner geographischen Beziehung zu der Scherra. Back, Oberdeutsches Flurnamenbuch 236 erklärt den Namen als „an Klippen klebend“, aber die Klippen von Scheer gleichen nicht den Felszacken des oberen Donauthals. Möglich, dass in der Stadt Scheer eine Ansiedlung von ausgewanderten Genossen der Scherra zu finden ist, welche sich in der benachbarten Huntare Ratolteshuch niederliessen.

Von besonderem Interesse ist schliesslich der hohenbergische *„Forst uff der Scher“*, dessen Grenzbeschreibung vom Ende des 14. oder dem Anfang des 15. Jahrhunderts vorliegt. Schmid, Mon. Hohenbergica No. 890 und dazu die Karte in seiner Geschichte der Grafen Zollern-Hohenberg.

Nach dieser Grenzbeschreibung umfasste der Forst zunächst die ganze Scherra, deren Grenzen gegen Nordosten (Steilabfall der Alb, Gross-Nagoldgau), gegen Osten (Einschnitt in die Alb, Gross-Alhgau) und Südosten (Gross-Donaugau) genau die seinen waren. Gegen Westen begriff er aber

auch einen Theil der Huntaren Purihdinga, Nidinga und das Kapitel Rottweil bis an den Neckar in sich, umfasste also bis zum Neckar im Westen noch einen grossen Theil des Westergaus.

Innerhalb dieser Landschaft nahmen die Grafen von Hohenberg „Forst“ in Anspruch d. h. den Wildbann, das ausschliessliche Jagdrecht im Gegensatz zur „freien Pürsch“, dem freien Jagdrecht. Es lagen aber grosse Bezirke der freien Pürsch in dieser Landschaft, sowohl in als ausserhalb der alten Scherra, die freie Pürsch der Städte Ebingen, Balingen und Rottweil rechts des Neckar (Meine Grafschaft Hohenzollern 266, 273), so dass der „Forst uff der Scher“, was Raum und Recht angeht, theilweise eine blosse Prätension war. Wenn aber das angesprochene Gebiet über das der alten Scherra hinausging, so mag darin ein Nachklang an die Zusammengehörigkeit der Westergaugebiete enthalten sein.

Die Beschreibung des Forstes umfasst das Kapitel Ebingen und den Osten der Kapitel Geisingen und Rottweil. Von den unten zu nennenden Grenzorten gehörte aber eine Reihe benachbarten Kapiteln, Gauen und Huntaren an, so Emmingen dem Kapitel Engen (Gross-Hegau), Erzingen und Engstlatt dem Kapitel Haigerloch (Gross-Nagoldgau und Huntare Haglegau), Burladingen und die Orte des Killer- und Feblathals dem Kapitel Trochtelfingen (nördlicher Gross-Albgau und Huntare Burichinga) Vehringenstadt und Vehringendorf dem Kapitel Riedlingen (nördlicher Gross-Albgau und der Huntare Affa) und Rohrdorf dem Kapitel Mösskirch (Gross-Donaugau und Goldineshuntare). Nicht mehr auf der Höhe der Alb, wie die Nachbarorte, sondern in der Ebene liegt Engstlatt, Alles ein Beweis, dass die angegebenen Grenzorte ausserhalb der Grenzlinie liegen (Vergl. Baumann 24). Mit diesem Vorbehalt ist die Grenzbeschreibung auch für die Grenzen der Scherra im Nordwesten, Nordosten und Südwesten von Wichtigkeit.

Als Grenzorte des Forstes auf der Scher sind von Süden aus angegeben

Emmingen, Bussendorf, Immendingen, Esslingen (alle BA. Möhringen), Lupfen (OA. Tuttlingen), Schaltenburg, der Stechbach ab bis zur Neckerfurt (zwischen Trossingen OA. Tuttlingen und Dauchingen BA. Villingen). Neckar ab bis in die Schlichen (Schlichem, die gegenüber von Epfendorf OA. Oberndorf müudet), diese hinauf bis in die Schwarzach (südlich von Böhringen: Zimmern unter der Burg bis in die Nähe von Schömberg OA. Rottweil), Degwingen, (Dantmergen? von hier aus die alte Scherragrenze) Düttmaringen (Dormettingen, alle OA. Rottweil), Ertzingen (Erzingen), Engslatt (Engstlatt) in die alte Zollerstaig (bei Zollersteigbof, alle OA. Balingen), in das Killertbal (die obere Starzel mit Jungingen, Killer, Starzeln, Hausen, alle OA. Hechingen) untz gen Burlawdingen (Burladingen das.) und in die velg (Febla über Gauselfingen das.), ab gen Nuffrau (Neufra) bis in die Laucbert, Lauchert ab (Hermentingen) bis Feringen (Vehringenstadt und Vehringendorf, alle OA. Gammertingen), weiter Lauchert ab, Yssykofen (abgegangene Burg zwischen Jungnau und Hornstein), Gorheu (Gorheim, alle OA. Sigmaringen), über Donau, Rohrdorf (Rohrdorf), Bucho (Buchheim), Tüningen (Denningen, alle OA. Mösskirch), Emmingen (BA. Möhringen; bis hierher die alte Scherragrenze).

2. Sulz.

Die Grafschaft Sulz mit der Stadt Sulz gehörte nach dem liber decimationis von 1275 dem Norden des Kapitel Rottweil an. Die Grenzen waren im Norden der Waltgau, im Osten der Haglegau, im Süden die Grafschaft Rottweil, im Westen der Schwarzwald.

Der Name der Huntare ist urkundlich nicht überliefert. Denn in der einzigen Urkunde ohne Jahr: Villa Argossingen in Sultzgowe Hirschauer Traditionsbuch Bl. 99 muss, da Argossingen Ergenzingen OA. Rottenburg ist und im Sulichgau liegt, statt Sultzgowe Sulichgowe gelesen werden. (Siehe Sulichgau S. 419).

Die Malstätte ist Sulz.

790 Actum in villa Sulza publici — — sub Geraldo comite. Wirt. 37.
Grafen von Sulz werden wiederholt erwähnt.

1099 ist der comes Alvicus de Sulzo unter den Stiftern des Klosters zu Alpirsbach. Wirt. 254.

1125 wird er regionis illius (des Alpirsbacher Stiftungsbezirks) comes genannt. Wirt. 362.

1148 wird ein anderer Graf Alewig von Sulz bei der Vergabung von Gütern in Hansach und Einbach im Kinzigthal an der Spitze der Zeugen aufgeführt; Oberrhein. Zeitschrift IX 224 und

um 1200 stand den Grafen Hermann von Sulz und seinem Sohn Alwig die causa judicialis villae Dornhan (Dornhan OA. Sulz) zu. Besold, doc. rediviva 253 (Baumann 160).

Hundertenorte sind:
OA. Sulz: Sulz. Dornhan.
OA. Oberndorf: Alpirsbach.

3. Rottweil.

Den Süden des Kapitel Rottweil füllte die Grafschaft Rottweil aus, deren ursprünglicher Huntarenname nicht bekannt ist. Ihr Gebiet wird mit dem der Rottweiler freien Pürsch zusammenfallen, deren rechts vom Neckar gelegener Theil von den Grenzen des Forstes auf der Scher umspannt wird.

Die Pürsch war das Gebiet der Stadt Rottweil; Grenzpunkte rechts vom Neckar waren Zepfenhan, Böhringen, Harthausen, Trichtingen, Bochingen, links vom Fluss Oberndorf, Hochmössingen, Fluorn, Aichhalden, Sulgau, Sulgen, Tischneck, Niedereschach, Deisslingen -- im Norden lag die Grafschaft Sulz, im Westen die Mortenau, im Süden Aseheim, im Osten Scherra

Grafen der Grafschaft Rottweil waren die Zähringer, Herzog Bertold II. 1099, Conrad 1140 und später Glieder des Hauses Teck, von dem der König Rudolph von Habsburg zwischen 1273—1291 das Geleite und die Gerichtsbarkeit in der Stadt Rottweil und in deren Gebiet, genannt freie Pürsch, sammt Zubehör kaufte, theoloneum et jurisdictionem apud Rotwil ac bona sive possessiones dictas Bürsse (cum) eorum pertinentiis, Rechte die später an seine Bürgin, die Stadt Rottweil übergingen. Die freie Pürsch, in Wahrheit ein freier Jagdbezirk, war das Gebiet der Malefizgerichtsbarkeit des Grafen, das Pürschgericht hatte seine Malstätte „unter der Linden auf der mittlern Stadt" im nördlichen Theil des Dorfes Altstadt „an der freien offenen kaiserlichen Strasse." Baumann 163. Meine Grafschaft Hohenzollern 265.

4. Purihdinga.

Die pagus genannte Huntare lag innerhalb des Kapitels Geisingen und innerhalb des Forstes auf der Scher. Eine einzige Urkunde erwähnt zwei ihrer Orte, so dass die Grenzen nicht näher festzustellen sind.

791 In pago qui dicitur Purihdinga in villa Dirboheim (Dürbheim OA. Spaichingen) et in villa Speichingas (Spaichingen).

Huntarenorte

OA. Spaichingen: Spaichingen, Dürbheim.

5. Nidinga.

Die Huntare lag um Donaueschingen, ein Theil im Kapitel Villingen, ein andrer im Kapitel Geisingen. Nur Trossingen wurde von dem Forst auf der Scher berührt. Die Grenzen sind nur nach den Orten der Nidinga ungefähr zu bestimmen.

Die Bezeichnungen sind 881 comitatus, und 949 locus.

870 Actum in Nidinga (Neidingen BA. Donaueschingen) publice. Gall. 551.

881 In Alamannia in comitatu Nidinga in pago Berechtoldesbara in villa Cheneinga (Klengen BA. Villingen). Gall. 615.

949 Predium quale in villa Drossinga (Trossingen OA. Tuttlingen) habuimus, jam ad locum Nidinga pertinens. Wirt. 182.

1296 Ich Hainrich der Nidinger von Fürstenberg — — habe verkauft — — mein gut, das ze Haiudingen (Hondingen BA. Donaueschingen) lit. Fürstenberg I. 642

Huntarenorte
BA. Donaueschingen: Hondingen, Neidingen;
BA. Villingen: Klengen;
OA. Tuttlingen: Trossingen (Trossingen ist aus zwei selbständigen Dörfern, Ober- und Untertrossingen zusammengewachsen, Baumann 152. Das eine gehört hierher, das andere zur Scherra).

6. Aseheim.

Die Huntare machte den westlichen Theil des Kapitel Villingen aus, ihre Orte lagen in den Gebieten der Eschach und der Brigach, von denen die erstere einen Znfluss zum Neckar, die letztere znr Donau bildet. Ihre Grenzen werden mit denen des Kapitels übereinstimmen, soweit nicht im Osten die durch die untere Brigach getrennte Nidinga hineinreichte; im Norden stiess die Grafschaft Rottweil, im Süden die Theilgaugrafschaft Alpgau, im Westen ohne Grenzen der Schwarzwald an.

Der Name wird von Asch (Ober-Eschach BA. Villingen) abgeleitet. Die Bezeichnung ist nur comitatus.

1084 In pagum Bara, in comitatu Aseheim in quendam monticulum nigre Silvae, qui locus propter situm terrae dici potest et est ipse vertex Alemanniae (gemeint ist der Rossberg, nahezu 3200 Fuss über der Meeresfläche.) Notitia fundationis des Klosters St. Georgen, Oberrhn. Zeitschrift IX 198.

1094 Liberi de Aschaha (Eschach BA. Villingen). Daselbst IX 213.

1095 In pago nomine Bara in comitatu Aseheim, in silva, quam dicunt nigrum, juxta flumen Briganam (Brigach), in honore St. Georgii (St. Georgen BA. Villingen) monasterium aedificaverunt. Bulle Papst Urbau II. Schöpflin Als. dipl. 228.

1108 König Heinrich V. ebenso: Cella in pago nomine Bara in comitatu Aseheim, in Sylva quae dicitur Nigra juxta flumen Brigaham in honore Dei omnipotentis et St. Georgii martyris. Bad 28.

1139 und 1179 nennen Innocenz II und Alexander III unter den praedia des Klosters auch Aseheim. Oberrhein. Zeitschrift IX, 213.

Huntarenorte
BA. Villingen: Eschach. St. Georgen.

Die Huntare war zugleich Huntarenmark. „In der Baar, sagt Gothein in seiner Wirthschaftsgeschichte des Schwarzwalds, I, 85, gehörte der Schwarzwald und der Riedstreifen an seinem Rand als gemeinsame Allmende dem ganzen Gau, der insofern eine einzige Markgenossenschaft bildete. Der Mittelpunkt derselben war — — Aasen.“ (Da Aasen im Gebiet der Nidinga lag, so scheint Aseheim eine Abzweigung von ihr zu sein).

„Die Bauern von Aasen waren desshalb auch die geschworenen Feinde der Klöster, die doch fern von ihrem Dorfe Rodungen und Besiedlungen vornahmen, von St. Georgen und Tennenbach. So lebhaft sie ihre Ansprüche bald auf dem Wege der Gewalt, bald auf dem des Rechts geltend machten, mussten sie jedoch stets den Besitztiteln der Dynasten weichen, von denen auch die Klöster gegründet oder ausgestattet waren. Die Gemeinde Dürrenbach traf über eine meilenweit von ihr entlegene Waldallmende im Kirnachthal eine Grenzentscheidung mit dem Tennenbacher Gut in Roggenbach. Sie hat offenbar diese Waldstriche aus der Landesallmende als ihren Antheil erhalten."

Siebenundzwanzigstes Kapitel.

Die Mortenau.

Die Mortenau, jetzt Ortenau, im 4. Jahrhundert der Gau des König Chnodomar (S. 71), war ein Grossgau, der das rechte Rheinthal und den nördlichen Schwarzwald einnahm, und zwar von dem Oosbach, der alamannisch-fränkischen Grenze im Norden, bis zur Bleiche, dem Grenzfluss gegen den Gross-, Breisgau im Süden. Das Rheinthal und die hier einmündenden Flussthäler des Gebirges, des Sandbach, der Acher, Rench, Kinzig, Schutter und anderer bis zur unteren Elz und der Bleiche waren die Etappen der Ansiedlung, von denen aus der Schwarzwald bezwungen wurde. Gen Osten reichte der Gau bis dahin, wo er mit den Rodungen der am oberen Neckar liegenden Huntaren Waltgau, Sulz, Rottweil zusammenstiess. Hier bildete die Hornisgrinde, der Kniebis und die Wasserscheide zwischen der Rench und dem Harmersbach gegen die Wolfach die Grenze.

Die Mortenau, als pagus, 861 als pagellus, 926 als provincia bezeichnet, scheint sich lange als Gaugrafschaft erhalten zu haben. 961 heisst sie in geschichtlicher Erinnerung noch comitatus Mortenouua, und so mag es gekommen sein, dass die Urkunden die Bezirke übertragener Grundstücke nach dem Grossgau, nicht nach seinen Huntaren bezeichneten, jedoch mit einer Ausnahme in den unten aufgeführten Urkunden von 926 und 1070.

Huntaren.

1. 2. Kinzigdorf und Otenheim.

Nach der Urkunde von 1070 lag in comitatu Chinzidorff (Kinzigdorf, später die Stadt Offenberg) und zwar in Otenheim

(Otenheim BA. Lahr) das praedium und castrum Ulmena (das also nicht etwa Ulm BA. Oberkirch sein kann). Die Uebertragung wurde vor dem Grafen Luitfrid auf der Malstätte Otenheim, comitiis ejus Otenheim habitis, verlautbart. 926 erscheint auch Kinzigdorf als publicus mallus, (der unter der Linde war). Somit gab es eine *Grafschaft* Kinzigdorf, die aus zwei Huntaren: Kinzigdorf und Otenheim mit den gleichnamigen Malstätten bestehen mochte. Bemerkenswerth ist noch, dass 926 an dem Rechtsact auf der Malstätte Kinzigdorf nach dem Ausdruck der Urkunde nicht die Genossen der Huntare, sondern die des Grossgaus, und nicht nur die der Mortenau, sondern auch die des benachbarten Gross-Breisgau Theil nahmen. Kinzigdorf und der benachbarte Weiler Uffhofen waren der Mittelpunkt einer *Mark*, die sich später in zwei sonderte, in die alte Mark mit Kinzigdorf, Uffhofen, Ortenberg und den Reborten Zell, Weilersbach und Vessenbach und in die Griesheimer Mark mit Griesheim, Bühl, Weier und Waltersweier; die Genossen der letztern Mark standen nur untereinander in Flurgemeinschaft. Seit dem 16. Jahrhundert wurde Kinzigdorf mit der Burg der Zähringer Herzöge, dem castrum Offenburg, zur Stadt Offenburg verschmolzen. Gothein Wirthschaftsgeschichte des Schwarzwalds, I, 208. —

In kirchlicher Beziehung gehörte die Mortenau zum Bisthum Strassburg und theilte sich in die Archipresbyterate Ottersweyer, Offenburg und Lahr. Im Norden grenzte das Bisthum Speyer, im Osten und Süden das Bisthum Constanz an. Im Gegensatz zu diesem specifisch-alamannischen Bisthum mag dann die dem elsässischen Bisthum Strassburg angehörige Mortenau auch im Gegensatz zu Alamannien gedacht sein, z. B. Alsacinse, Mortenavia, Alamannia. Test. breve Fulradi bei Schricker Elsass S. 320. Siehe auch die Urkunde von 736.

Die Bleiche als Grenze zwischen der Mortenau und Breisgau wie zwischen den beiden Bisthümern wird in der Urkunde von 1155 geschildert.

Ueber die *Mortenau* reden folgende Urkunden:

763 Monasteriolum in Nigra Silva in marca Ettinheim (Ettenheim) in loco nuncupato monachorum Cella super fluvio Undussa (Unditz) — — Quidquid Ernust in Alamannia vel in Mordunouva visus est habere. — — In Mordnuova in villa, quae dicitur Chipinheim (Kippenheim BA. Ettenheim). Neug. 39.

777 Res per loca diversa, tam in Alisacins quamqnae in Mordinnauia. — — Qnantnm cumqne in Alisacins at Mordenauia et Brisegania. Wirt. 18.

777 (In Alsacis seu) in Morthenania — Frosenbeim (Friesenheim BA. Labr) — — Scofheim (Schopfheim das.) — — omnia in Alsacinse, Mortenauia, Alamannia. Wirt. 19.

845 Othenhen (Ottenbeim das.), Nnnnenwilre (Nonnenweier das.), Gundeneswilre (nicht bekannt) in pago Martinhanga. Schöpflin Alsatia diplomatica 101.

861 Situm in pagellis (Prisigaugense, Aragaugense) Mortinansinse (Sasonia) — in saltu Ska (nicbt bekannt). Gall. 487 nnd Nr. 7 S. 386 Thl. II.

866 In Mortenogowa. Wirt. 141.

888 In pago Mortnnouua vocato in comitatu Eberhardi in locis Ounanbeim (Auenheim BA. Kork) et Baldanbeim (nicht bekannt) Als. 120.

902 In Mortnowa in Hichenbeim (Ichenbeim BA. Labr) et in Wittilimbach (Wittelbach das.) et in Gaminishurst (Gamshnrst BA. Achern). Bad. 5 und mit dem Jabr 903 Als. 128.

926 Acta est chartula in publico mallo in oppido qnod dicitnr Chincihdorf (Kinzigdorf, später die Stadt Offenburg) coram freqnentiam populi ntrinsque provinciae tam Mortinaugiae quam Brisigoviae, qui praesentes fnerunt. Neng. 714.

961 In comitatu Morteuouua in villa Tnntelingo (unbekannt). Wirt. 185.

974 In villa Badeleshach (unbekannt) in Mortanova. Als. 153 und unter dem Jahr 997 Als. 175.

979 Sitnm in Mortenhonne. Neug. 773; Als. 161.

1009 Monasterium quod vocatur Offoniswilare (Schuttern, BA. Lahr) et est constitutnm in pago Mortugaugense super fluvium Schnttern. Bad. 15.

1057 In Morteuowa. Bad. 19.

1070 Vir militaris Sigifridus praedium Ulmena (nnbekannt) dictnm ejusdemqne nominis castellnm in *comitatu Chinzihdorff* (Kinzigdorf, später Offenhurg) et Otenheim (Ottenheim BA. Labr) sitnm Argentinensis (Strassburg) ecclesiae procnratrici tradidit. Huio actioni pio assensu cum legalijndicum suorum landatione Luitfridus comes affnit. Acta sunt sub Luitfrido predicto comite, comitiis ejus Otenbeim babitis. Als. 221.

1139 Monasterium Genhacbcensis (Gengenbach), qnod in pago Mortunagensi jnxta fluvium Kinzicha sitnm est. — — In Mortnnagia Gengenbach, Cella (Zell BA. Gengenbach), Steinacb (BA. Haslach), Hademarsbach (Harmersbach BA. Gengenbacb), Ricbenhach (Reichenbach das.) et quartam partem Geroltesbecke (Geroldseck BA. Lahr), Norderaha (Nordrach BA. Gengenbacb), Ichenboim (Icbenhoim BA. Lahr), Scopfheim (Scbopfheim das.), Kinsdorf (Kinzigdorf, später Offenburg), Lincgisen (Linx BA. Bischofsheim), decimas etiam curtis Tutsuelt (Tutschfelden BA. Kenzingen). In Brisegangia Nuwersbusen (Neuershansen St. nnd BA. Freiburg), Wirt. 310. Tutschfelden ist hier ausdrücklich nnd im Gegensatz znm Breisgan als Ort der Mortenan aufgeführt. Da es rechts von der Bleicbe liegt, so crscheint eine Urkunde von 973, Tuttersvelda in pago Brisikenue, Wirt. 188, irrig.

1155 Grenzzug des Bisthums Constanz: Ad Occidentem per Silvam Nigram Swarzwalt in pago Brisgowe inter Argentinensem episcopatum (Bisthum Strassburg) usque ad fluvium Bleichaha, qui dirimit Mortenawe et Brisgowe, inde per decursum ejusdem aquae usque ad Rhenum fluvium. Neug. 866; Wirt. 352.

Gauorte sind hiernach:

BA. Achern: Sasbachried, Gamshurst;

BA. Bischofsheim: Linx;

BA. Kork: Auenheim;

BA. Offenburg: Kinzigdorf;

BA. Gengenbach: Reichenbach, Gengenbach, Nordrach, Zell, Harmersbach;

BA. Haslach: Steinach;

BA. Wolfach: Rinkenbach;

BA. Lahr: Ichenheim, Ottenheim, Nonnenweier, Schuttern, Nieder-, Oberschopfheim, Friesenheim, Geroldseck, Wittelbach;

BA. Ettenheim: Kippenheim, Ettenheim;

BA. Kenzingen: Tutschfelden.

(Schultze, Gaugrafschaften des alamannischen Badens, S. 8—36.)

Achtundzwanzigstes Kapitel.

Der Breisgau.

Der Breisgau, nach dem mons Brisiacus der Römer (Altbreisach) genannt, ein Gauname, der sich erhalten hat, hatte im 4. Jahrhundert den Gundomad und Vadomar, dann den Vadomar, dann den Vithikab zu Königen (S. 70). Er nahm das Rheinthal und den anstossenden südlichen Schwarzwald ein. Mit ihm deckte sich der constanzer Archidiakonat Breisgau. Von dem Grossgau ist, soweit ich sehe, nicht eine einzige seiner Huntaren bekannt, während der Archidiakonat aus den Kapiteln Freiburg, Endingen, Breisach, Neuenburg und Wiesenthal bestand. Die Gauorte lagen dicht gedrängt im Rheinthal, an der westlichen und südlichen Abdachung des Schwarzwaldes, und in den Thälern der in den Rhein mündenden Flüsse und deren Nebenflüsse: der Bleiche, Elz (mit der Dreisam), der Neumagen, dem Sulzbach, Klembach, der Kander, Wiese, Wehra und Murg und fehlten völlig im Osten, so dass hier die Grenze nicht nach den Orten hergestellt werden kann. Der Grenzbestimmung dient aber der Umfang des Archidiakonats Breisgau und der angrenzenden Archidiakonate Klettgau und Vormwald, wie des Theilgau Alb und der Huntaren Ascheim und Rottweil. Während im Westen und Süden der Rhein von der Bleiche und ihrer Mündung in die Elz bis aufwärts über die Murgmündung Grenzfluss war, trat im Norden die Grenze gegen die Mortenau (die Bleiche mit Tutschfelden, Wirt. 188 und 310) und die Biegung der Elz (bei Oberprechthal) ein, im Osten die sich anschliessende obere Elz und weiter die Wasserscheide zwischen der Dreisam und der Brege, der Feldberg und die Wasserscheide zwischen der Murg und der Alb. Hier ist der äusserste „Gauort“ des Breisgau Nollingen BA. Säckingen. Gall. 15.

Im Uebrigen die Gauorte einzeln aufzuführen, liegt hiernach kein gangeographisches Interesse vor. Schnltze, welcher nicht unterscheidet, ob die Orte ausdrücklich nach dem Gau bezeichnet sind oder nicht, hat weiter im Südosten Säckingen selbst und im Bezirksamt Schönan Hepschingen und Schönau nnd sonst über den ganzen Breisgau zerstreut eine grosse Anzahl von Orten. S. 52—113.

Der Breisgau, immer pagus und nur einmal pagellus und provincia genannt, wird sich nach Beseitigung des Gaukönigthums lange als Gaugrafschaft erhalten haben. Noch 870, 1004, 1095 wird er als comitatus bezeichnet: in comitatu Prisegauge, Gall. 553; in comitatu Brisichgowe, Herrgott Gen. Habsb. II. 97; in comitatu Brisaguensi, Neugart episc. Constanc., S. 46, und so mag es sich erklären, dass die Orte nach dem Grossgau und nicht nach seinen Huntaren genannt sind. Die Bezeichnungen comitatus Breisgau mögen jedoch nur eine geschichtliche Erinnerung enthalten, denn schon im 9. Jahrhundert und später werden comitatus einzelner Grafen mit Ortschaften genannt, welche auf eine Mehrzahl von Grafschaften und also Huntaren schliessen lassen, z. B. 888 nnd 898 die Grafschaft des Wulfnn, Gall. 666 nnd 716; die Grafschaft des Birthilo in den Jahren 962 und 993, Bad. 26 b und 12, in den Jahren 990, 994, 995, Neug. 785, 792, 796; die Grafschaft des Diethelm gleichzeitig im Jahr 771, Neug. 771 u. s. w., so dass es wahrscheinlich möglich sein würde, bei Zusammenstellung des gesammten weitschichtigen Urknndenmaterials (S. 314) und des Umfangs der kirchlichen Kapitel Grafschaften und Huntaren zu ermitteln.

Neunundzwanzigstes Kapitel.

Der Klettgau.

Klettgau und Hegau waren die Gaue des Lenzer; Priari war zur Zeit des Ammian König über einen derselben. (S. 69.) Der Albgau und der Klettgau, beides grössere Gebiete, liegen neben einander im Schwarzwald. Der Bezirk eines jeden wird durch zahlreiche Orte bezeichnet, aber drei Urkunden reden von vier Orten des Klettgaus, die mitten im Albgau lagen. Daraus geht hervor, dass jener der Grossgau war und dass er in zwei Theile zerfiel, den Klettgau im engeren Sinn und den Albgau.

Diese Auffassung wird durch die kirchliche Eintheilung bestätigt. Mit dem Gross-Klettgau stimmte der Archidiakonat Klettgau überein, und es entsprachen die Kapitel Waldshut (von dem 1788 das Kapitel St. Blasien abgezweigt wurde) und Stühlingen dem Albgau, das Kapitel Neunkirch dem Klettgau im engeren Sinne.

Huntaren des Grossgaus sind nicht bekannt, denn die beiden Gaue, die erst allmälig dem Schwarzwald abgerungen sind und in die Wildniss hinein sich erweitert haben, sind doch in dem uns überlieferten Umfang zu ausgedehnt, um als solche angesehen zu werden.

Seit dem 11. Jahrhundert erscheint der Albgau, durch die Schwarzach-Schlucht getrennt, in den oberen, die Landgrafschaft Stühlingen, und in den unteren Albgau, die Herrschaft Hauenstein getheilt, wohl die alten Huntaren des Albgau.

Wenn der Klettgau und Albgau keine Huntaren waren, so ist es glaubhaft, dass sie je aus mehreren Huntaren bestehende Theilgaugrafschaften waren, von denen (ähnlich wie der Thur-

gau und Zürichgau) bei der Auflösung des Gross-Klettgau der eine dessen Namen Grafschaft (Landgrafschaft) Klettgau bewahrte, der andere den znsammenfassenden Namen des Albgaues annahm. In der That werden beide auch als comitatus bezeichnet.

Die Grenze des Gross-Klettgaues bildeten im Westen die Wasserscheide zwischen der Murg nnd der Alb, im Süden der Rhein von da bis Schaffhausen anfwärts, im Osten der Randen, im Norden etwa der obere Lauf der Wutach.

Die Grenze der Grafschaft Klettgau giebt das Vidimns eines kaiserlichen Lehnsbriefes von 1490 (Meyer, Geschichte des schweizerischen Bundesrechts, I 193) dahin an: Die Grenze fängt im Osten an „in dem Urwerf vor Schaffhausen, geht von da den Rhein ab bis zur Mündung der Wnthach, verfolgt diese aufwärts bis zum Schleitheimer Bach, diesen bis zum Randenburger Egg nnd läuft von da, „so vil dan mit wasser und schnee gegen der grafschaft in Cleggow vlüsset" zur Enge nnd von dieser „bis vornen in die gassen, die gen Schafhusen hinin gehet und den graben (die jetzige Katzensteige) hinab biz wider in das Urwerf."

Die Wutach und der Schleitheimer Bach bildeten zugleich die Grenze zwischen den Grafschaften Klettgau und Albgau.

Theilgaugrafschaften.

1. Albgau.

Der Name rührt entweder von dem Flusse Alb, der bei Albbruck in den Rhein fällt, oder von der Alp, einem hohen Gebirgsrücken westlich von Stühlingen her, und wird Albgan geschrieben. Die Bezeichnungen sind Gau und pagus, 1071 nnd 1112 comitatus nnd 1150 provincia.

Die Zugehörigkeit zum *Gross-Klettgau* weisen folgende Urknnden nach:

912 In loco Munichinga (Münchingen BA. Bonndorf) dicto in pago Clethgenve. Neng. 680; Gall. 765.

976 Lntwanga in pago Cleggou, in der Handschrift in Albegou corrigirt. Casus Mon. Petrishns. I, 14 in den Mon. Germ. script 20, 631. „Lntwanga scheint abgegangen zu sein, wenn es nicht etwa in Ober- oder Unterwangen bei Bonndorf fortbestehen sollte"; Baumann der Albgau in der Zeitschrift des historischen Vereins für Schwaben und Neuburg II, 14.

1087 Zeugen de pago Cletgouwo de Rodelingin, de Lienheim (Rüdlingen BA. Schaffhansen nnd Lienheim BA. Iestetten, heide in der Grafschaft Klettgau), de Witelsperk (abgegangen Witlisherg hei Höchenschwand BA. Blasien), de Beronva (Berau BA. Bonndorf); de pago Brisgaugiensi n. s. w. Schaffh. 7, 2.

Die Urknnde führt also Zeugen aus dem Klettgan und ans dem Breisgan anf und man ist herechtigt, ihr hinsichtlich der Heimath der Zeugen Glanhen zu schenken, mithin anznnehmen, dass Witlisherg nnd Berau im Gross-Kletgau lagen. Baumann (das Kloster Allerheiligen in den Qnellen zur Schweizer Geschichte III) ergänzt, da heide Orte auch in dem Alhgan liegen „de pago Alhigouwe“ und vor späteren Namen „de pago Eregouve“ und „de pago Undersee“, willkürliche Interpolationen.

Sonach sind Orte des Grossklettgau in der Grafschaft Albgan:

BA. Bonndorf: Münchingen, Oher-, Unterwangen, Beran;

BA. Blasien: Witlisherg hei Höchenschwand.

Nach der Grafschaft *Albgau* selhst sind Orte hezeichnet wie folgt:

777 In pago Alpengowe in villa Lutinga (Luttingen BA. Waldshnt). Lanr. 3627.

781 In Alpagania in villa Wizia. Actnm in villa Wizia (Weitzen BA. Stühlingen).

814 In pago Alpagania in villa qui dicitur Birchinga (Birkingen BA. Waldshut). Actum in villa Biridorf (Birndorf das.) Gall. 213.

844 In pago Alpegouve in villa qnae dicitur Tezzilnheim (Detzeln BA. Waldshut). Neug. 308.

855 In pago Alpagouwe in villa nuncupata Luzheim (Lausheim BA. Bonndorf). Gall. 442.

858 Actum apnd Tuoingen (Thiengen BA. Waldshut) coram popnlo Alpegonense. Rheinau.

858 Cellam quae dicitur Alha (Cella Alba, an deren Stelle das Kloster St. Blasien getreten), quae sita est in pago Alpigowe Neug. 382.

861 In Alpegowe in villa Alaffin (Alpfen BA. Waldshut) Neug. 402.

866 In Alpegoune cella qnae dicitur Alba, Alapfa, Waldchilcha (Waldkirch BA. Waldshnt). Neug 437.

873 In pago Alpigove in villa nuncnpata Gurtwila (Gurtweil das.). Neug. 474.

874 In Pirithorf (Birndorf BA. Waldshut) in pago Alpicange — — ah istis villis id est ah ipsa Pirithorf et Pirihchinga (Birkingen BA. Waldshnt et Chnchilipach (Kuchelbach das.) nec non et Pnah (Buch das.), Eziliwilare (Etzwiel das.) et Haidwilare (Hechviel das). Gall. 585.

885 In pago Alpegoue et in Chuchelehacharo marcho (Kuchelhach BA. Waldshut) — — quod in Alolfun est (Alpfen das.) — — in Chnchilebach — — in Piridorf (Birndorf das.), — — in Chnrtwila (Gnrtweil BA. Waldshut) et Araberge (Hügel zwischen Gurtweil und Waldshut). Actum in Curtwila. Gall. 643.

890 In Alpagouve — — Egipetingum (Ewatingen BA. Bonndorf). Gall. 674.

894 Proprietatem in Alpigauge in loco qui dicitur Curtwila, in Tuotelingun (Dietlingen BA. Waldshut), in Ballenholz (Bannholz das.), in Tinfherreshusun (Tiefenhäusern BA. Blasien). Gall. 691.

912 In Alpegenve locum Sveininga (Schwaningen BA. Stühlingen). Gall. 767.

917 Wilheim situm in Alpegenve — — in Aloupha (Alpfen BA. Waldshut). Actum in Alpegevve iu villa Eperolfuigga (Eberfingen BA. Stühlingen). Neug. 719.

948 Curtem Sueninga (Schwaningen BA. Stühlingen) in pago Alpegonne. Wirt. 181.

1071 In villa Ekkingon (Obereggingen BA. Stühlingen) iu pago Alpegouue et in comitatu Gerhardi comitis. Bad. 21.

1106 In pago Alpegonve in comitatu Ottonis in loco Amelgerisfelth (Amertsfeld bei Grafenhausen BA Bonndorf). Schaffh. 44.

1112 Quicquid proprietatis habere videor in loco Wilare (Weiler BA. Bonndorf). Ipsum vero predium in pago Albigouwe in comitatu Bertoldi situm est.

Um 1123 Burzilun (Bürglen BA. Waldshut) wird der Alpegowia zugetheilt. Zapf. Mouum. anec. I, 466 nach Neugart Const. XXV.

1150 Zwischen den Klöstern St. Blasien und Schaffhausen ist ein Streit entstanden de monte quodam Stouphen (Hochstaufen, südlich von Schluchsee BA. Blasien). Anwesend ist bei Schlichtung des Streits auch comes illius provincie Rudolfus de Lenzeburch (Lenzburg Ct. Aargau). Schaffh. 71.

Grafschaftsorte des Albgaus sind hiernach

BA. Waldshut: Luttingen, Buch, Hechwiehl, Etzwiehl, Birkingen, Birndorf, Kuchelbach, Ober-, Unteralpfeu, Waldkirch, Bannholz, der Hochstaufen, Gurtweil, Bürglen, Thiengen, Weilheim, Dietlingen, Detzeln;

BA. Stühlingen: Obereggingen, Eberfingen, Weitzen, Schwaningen;

BA. Bonndorf: Weiler, Amertsfeld bei Grafenhausen, Lausheim, Ewatingen;

BA. Blasien: St Blasien, Tiefenhäusern.

(Siehe Tumbült. Die Grafschaft des Albgaus, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 46, 152.)

2. Klettgau.

Die Theilgaugrafschaft, auch Kletgau, Chletgau, Cleggau und ähnlich geschrieben, wird als Gau und pagus, 844, 1023, 1067 als comitatus bezeichnet.

806 Usque ad Renum fluvium in confinio Cletgowe et Hegowe in locum qui dicitur Enge (Schlucht oberhalb Schaffhausen) Neug. 158.

844 In pago Cleggouve in villa Louchiringa (Lauchringen BA. Waldshut). Actum in pago Chlegouve in comitatu Adelherti coram Gozberto comite. Neug. 308; Rheinau 6.

871 In pago Chlegowe in villa, qui dicitur Altenburch (Altenburg BA. Waldshut) et in silva Lotstetin (Lotstetten das.). Actum in villa Jesteten (Jestetten das.) Neug. 442; Rheinau 11.

876 In pago Chlegowe in villa, quae vocatur Lozestetin et in Raffo (Rafz A Bülach Ct. Zürich) et in pago Chleggowe in villa quae dicitur Arciugen (Erzingen BA. Waldshut) et in villa Balba (Balm das.) et in Jestetin et in Houestetin (Hofstetten Ct. Schaffhausen) et partem, quem habuit in Suabona (Halbinsel Schwaben bei Rheinau). Rheinau 14.

876 In pago Cleggouve in locis Wizwila (Weissweil BA. Waldsbut) et Arcingen (Erzingen das.). Rheinau 19.

878 Aehnlich wie die Urkunde von 876 Rheinau 14. Dazu noch als Orte des Kletgau Trasmundingen (Trasadingen Ct. Schaffhausen) et Rebpergiu (Rechberg, BA. Waldshut). Rheinau 20.

892 Actum in pago Chleggouwe in villa Altenburch coram Gozperto comite. Rheinau 22.

912 In villa quae dicitur Hasala (Haslach bei Wilchingen Ct. Schaffhausen) in pago Chleggowe et in villa Ostrolvingen (Osterfingen das). Actum in villa Hasala. Rheinau 25.

1023 Wizziuburc (Weissenburg, zerstörte Burg bei Weissweil BA. Waldshut) situm in pago Chegeuve. Rheinau 30.

1045 In villa Schafhusen (Schaffhausen) et in comitatu Odalrici comitis atque in pago Chletgouvi. Schaffh. 2.

1049 In pago Clechgove Gethelinga (Gächlingen Ct. Schaffhausen), Sibilinga (Siblingen das.), Hovestat (Hofstetten das.), Heidestat (wo?), Aldenburg (Altenburg BA. Waldshut), Balba (Balm das.), Swabouva (Halbinsel Schwaben), Raffa (Rafz Zürcher Bezirk Bülach), Wolfenesriuti (abgegangen), Wilechinga (Wilchingen Ct. Schaffhausen), Haselaba (Haslach Schloss das.), Arzinga (Erzingen BA. Waldshut), Wizwila (Weissweil das.), Lochringa (Lauchringen das.). Rheinau 31.

1056 Pertoldus comes mansum in villa Wiessa in Cleccouve. Schaffh. 4. Die Deutung von Wiessa auf Wiecbs BA. Engen ist unmöglich, da Wiecbs, im Kapitel Engen zweifellos im Gebiet des Gross-Hegau und der Huntare Bargen liegt. Im Uebrigen ist Wiessa nicht zu ermitteln.

1067 Praedium suum in pago Cletgouve et Hegowo in comitatibus Gerungi et Ludowici comitum siti. Schaffh. 6.

1087 Zeugen de pago Cletgouwe Geruugus comes de Rodelingin (Rüdlingen Ct. Schaffhausen), de Lienheim (Lienheim BA. Waldshut u. s. w Schaffh. 7, 2 (Siehe Albgau).

1092 Comes Burchardus de castello Nellenburk erklärt das monasterium S. Salvatoris in pago Cletgouvo in villa Scafhusa (Schaffhausen) super litus Reni a progenitoribus meis constructum, videlicet Eberhardo ex religioso comite in eodem monasterio monacho Dei gratia facto. Schaffh. 7.

1094 In villa Scaffhusa in pago Clecgouva. Schaffh. 17.

1095 Praedia in Clectgouve in villis Hallaugia superiori et inferiori (Ober- und Unterhallau Ct. Schaffhausen). Schaffh. 26.

1120—24 item Schaffh. 56.

1125 Griezhein et in Riuti, (Griessen und wahrscheinlich die Rentehöfe dabei BA. Waldshut), que ambe site sunt in pago Cleggouve. Rheinau 34 und 47.

Ohne Datum: In pago Chleggouve in Arzingin, Wizinburg, Wiswilo (wie oben), Rudelingin (Rüdlingen Ct. Schaffhausen), Buchperch (Buchberg das.). Rheinau 44.

Orte der Grafschaft Klettgau sind hiernach:

Ct. Zürich, Amt Bülach: Rafz;

Ct. Schaffhausen: Buchberg, Rüdlingen, Hofstetten, Enge, Schaffhausen, Wilchingen, Trasadingen, Ober-, Unterhallau, Gächlingen, Siblingen, Haslach;

BA. Waldshut: Lienheim, Lauchringen, Rechberg, Griessen, Erzingen, Lotstetten, Balm, Iestetten, Halbinsel bei Rheinau, Altenburg.

Die Enge bildete die Grenze zwischen dem Klettgau und dem Hegau.

Dreissigstes Kapitel.

Der Hegau.

Mit dem Hegau der Lenzer (jetzt auch Höhgau) deckten sich die Kapitel Engen nnd Stein und der rechts der Donau gelegene Antheil des Kapitel Geisingen. Für den Gau und den Complex dieser Kapitel bildete die Grenze im Süden der Rhein, wo die äussersten Gauorte die Enge bei Schaffhausen und Oehningen BA. Radolfzell waren, im Osten eine südnördliche Linie, welche die Hegauorte Oehningen und Friedingen (BA. Radolfzell), Reuthe (BA. Stockach) und Honstetten (BA. Engen) einschloss, im Norden die Nähe der Donau oder der Fluss selbst, im Westen der Randen in seiner östlichen Abdachung. Die südnördliche Linie schloss sich augenscheinlich an die römische Grenzlinie Ad fines-Tasgetium (Pfyn-Ober-Unter-Eschenz) an, welche Obergermanien von Rätien trennte, denn Tasgetium, an dem Punkt gelegen, wo der Rhein aus dem Bodensee tritt, lag auch Oehningen gegenüber, so dass die angedeutete östliche Hegaugrenze zugleich die westliche von Rätien war. (S. 3, 70).

Nicht nur seine Grösse und die Zahl der ihm entsprechenden Kapitel charakterisiren den Hegau als Grossgau, es sind auch zwei seiner Huntaren durch ihre Lage im Gebiet des Hegaus und eine davon auch durch urkundliche Ueberlieferung bezeichnet, Eitrahnntal und Bargen. Audere sind nicht bekannt. Eine spätere Erweiterung des Hegau war der Unterseegau.

Der Grossgau wird als Gau und pagus, 806 einmal als pagellus bezeichnet; auch die (Huntaren?)-Grafschaften der einzelnen Grafen werden als comitatus 1067, 1090, 1094 erwähnt, und ebenso 1040 der comitatus Bargen.

Ueber den Grossgau sprechen folgende Urkunden:

787 In pago Egauinsse in villa que dicitur Slat (Schlatt BA. Engen) et in Mulinnsa (Mühlhausen das.), vel in Hegingas (Ehingen BA. Engen), nec non et in Walasingas (Welschingen das.), vel in Gundihhinova (Uttenhofen BA. Blumenfeld), eciam et in Usa (Hausen BA. Radolfzell). Actum Sisinga villa (Singen das.). Gall. 111.

788 In pago Hegaugense in locis Witartingas (Weiterdingen BA. Blumenfeld) seu et in Oningas (Oehningen BA. Radolfszell). Gall. 115.

806 Usque ad Renum fluvium in confinio Chletgowe et Hegowe in locum qui dicitur Enge (Ct. Schaffhausen). Neug. 158.

806 In tertio loco qui dicitur Chirihheim (Kirchen BA. Möhringen) super fluvium, qui dicitur Eitarhaha (Eitrach) vel in situ pagellis Heganvi. Gall. 190.

846 In pago Hegonve in locis Morinishusun (Merishausen Ct. Schaffhausen) et in Bersiningum (Berslingen Thal das.) Actum in villa Rammesheim (Ramsen das.) Gall. 400.

866 In Hadalongcella (Buch das.) in pago Heegewa. Wirt. 141.

892 In pago Hegowe in villa Buetingen (Bietingen das.). Neug. 600. Rheinau 23.

997 In villa Toginga (Thaingen das.) in pago Hegon. Wirt. 198.

1067 Praedium in pago (Cletgouve et) Hegowe in comitatibus (Gerungi et) Lodowici comitum. Allorh. Schaffh. 6.

1071 In villa (Ensinshain, Ensisheim Kreis Gehweiler, Ober-Elsass et) in Persiningin (oben) in comitatu Ludewici. Rheinau 33.

1083 Biheracha (Bibern Ct. Schaffhausen) in pago Hegowe. Chronicon Schaafh. S. 240 nach Neug.

1087 Testes de pago Hegouvensi de Grizpach (Griesbach Ct. Schaffhausen), de Singin (Singen OA. Radolfzell), de Honerhusen (nicht zu ermitteln), de Slato (Schlatt BA. Engen). de Gielingen (Gailingen Ct. Constanz), de Engin (Engen). Schaffh. 7, 2.

1090 In villa Fridinga (Friedingen BA. Radolfzell) in Hegowe in comitatu Ludowici. Schaffh. 7, 3.

1092 Lodewicus comes de Stofiln (Hohenstoffeln BA. Blumenfeld) Schaffh. 15.

1093 In pago Hegonwa in loco Biheracha (Bibern Ct. Schaffhausen) Schaffh. 16.

1094 In pago Hegouva in comitatu Ludowici in loco Wieseholza (Wiesholz Ct. Schaffhausen). Schaffh. 24.

1101 In pago Hegowa in comitatu Lodewici in locis ze Ruti (Renthe BA. Stockach), ze Hohensteti (Honstetten BA. Engen). Wirt. 261.

Um 1106 Actum apud Rammisheim (Ramsen Ct. Schaffhausen) in pago Hegowe in comitatu Udalrici comitis de Ramersperch. Wirt. 248; Rheinau 44; Baumann 83, Anm. 2.

Ohne Datum: In pago Hegouve in villa Morinshusin (Merishausen das.)

Ganorte sind hiernach:

Ct. Schaffhausen: Enge Griesbach, Merishausen, Berslinger Thal, Bibern, Thaingen, Buch, Ramsen, Wiesholz;

BA. Constanz: Gailingen, Bietingen, Oehningen, Singen, Friedingen, Hausen;

BA. Stockach: Reuthe;

BA. Engen: Honstetten, Engen, Ehingen, Welschingen, Mühlhausen, Schlatt.

BA. Blumenfeld: Uttenhofen, Weiterdingen, Hohenstoffeln;

BA. Möhringen: Kirchen.

Huntaren.

1. Bargen.

Die Huntare, etwa im Westen der Kapitel Engen und Stein gelegen, wird als comitatus bezeichnet.

1040 In comitatu Bargen (Bargen BA. Engen) in villa Lanha (Lohn Ct. Schaffhausen). P. Hartmann Annales Heremi S. 130. Siehe Neugart Dioec. Const. S. XXXVIII.

Huntarenorte:

BA. Engen: Bargen;

Ct. Schaffhausen: Lohn.

2. Eitrahuntal.

Die Huntare, etwa im Kapitel Geisingen rechts der Donau gelegen, wird als pagus und Thal bezeichnet.

770 In pago, qui dicitur Eitrahuntal (nach dem Nebenfluss der Donau, der Eitrach) in villa, qui dicitur Auwolvinca (Aulfingen BA. Möhringen). Gall. 57.

806 In tertio loco, qui dicitur Chirihheim (Kirchen das.) super fluvium, qui dicitur Eitarhaha vel in situ pagellis (sic), qui dicitur Hegauvi. Gall. 190.

Huntarenorte:

BA. Möhringen: Aulfingen, Kirchen.

3. Unterseegau.

Die alamannisch-römische Grenze zwischen dem Hegau und Rätien wird mit den Bewegungen des 5. Jahrhunderts in Wegfall gekommen sein. An ihnen nahmen insbesonder die Lenzer den lebhaftesten Theil. Das beweisen die Orte Lenzer Namens im Westen und Süden ihrer Heimath, aber auch im Osten, dann im Anschluss an das Lenzer Gebiet der Orte auf ingen die 40 Orte derselben Endung, die sich im Norden der Bodenseegebiete bis zum Schussen finden, und endlich die Gemeinschaft

der „alamannischen“ Sprache, die sich bei den Lenzern und ihren südlichen wie östlichen Nachbarn erhalten hat (S. 208, 241, 252, 257). Aber noch direktere Spuren der Zusammengehörigkeit der Lenzer und insbesondere des Hegaus mit dem Osten sind zu erkennen. Nach der Tradition des Mittelalters erstreckte sich das Gebiet des Hegau bis aufwärts nach Constanz, denn der Hegau hat nach dem Schaffhauser Chronisten Rüger I 149 „by der Costanzer Rhynbruggen, nach lüt der alten Grafen von Nellenburg marckbrieffen, angefangen und sich dem Rin nach durchnider erstreckt biz an das Urwerf, da der Landgrafschaft Kleckgöw hohe Oberkeit anfacht“. Von den Neueren erklärt Baumann in dem Vorwort der Quellen zur schweizer Geschichte III, dass der Unterseegau (bis aufwärts gegenüber von Constanz) stets ein Bestandtheil der Hegaugrafschaft gebildet habe, und ebenso Schultze, Gaugrafschaften des alamannischen Badens 220. Für diese Gemeinschaft ist auch der Bannforst Hori zu verwerthen, der theils dem alten Hegau, theils dem im Osten anstossenden Unterseegau angehörte. Und nicht nur der Unterseegau, sondern auch dessen östlicher Nachbar, der Linzgau, mit seiner Malstätte Linz weist vermöge des Namens auf die Lenzer hin.

Es erscheint daher nicht unwahrscheinlich, dass der Unterseegau eine Erweiterung des Gross-Hegau aus der Zeit des 5. Jahrhunderts darstellte und dass er als neugeschaffene Huntare dem Gaukönigthum, später der Gaugrafschaft des Hegau angeschlossen wurde, während der Linzgau zu dem benachbarten Grossgau, dem südlichen Albgau, zu rechnen ist.

Der Unterseegau umfasste den Ueberlinger See (im Westen von Ueberlingen ab), den Untersee bis zum Ausfluss des Rheins und die zwischen beiden Seen liegende hohe Landzunge, sowie die Insel Reichenau, endlich das Hügelland um Stockach, die Kapitel Reichenau und Stockach.

Die Bezeichnungen sind Gau in der Endung und pagus, jede sechs Mal in ebenso viel Urkunden, und so wechselnd auch die Bedeutung von Gau und pagus ist, so ist es doch immer ein politischer Verband, den diese Worte andeuten. Es ist daher nicht ersichtlich, wesshalb Baumann und Schultze den Unterseegau nur für einen topographischen Begriff erklären.

816 **Monasterii Sintleozesavia (Kloster Reichenau BA. Constanz, dessen Gründer Sintlioz) quod est situm in ducatu Alamanniae in pago videlicet** (Undresine. Neng. 188.

839 Quandam villam constitutam sub jure fisci vocabulo Potamicus Bodmann BA. Stockach), quae est sita in pago Huntarseue et appellatur Tetingas (Dettingen BA. Constanz) — — et hubas sitas in villa, quae appellatur Alaholueshah (Allensbach das.) — — Terras quae in Luzzilonsteti (Litzelstetten das.), Uualahuuis (Wahlwies BA. Stockach), Nanzingas (Nenzingen das.) esse noscantur nostra. Bad. 3.

860 Villulam nomine Mechinga (Möggingen BA. Constanz), quae est sita in pago Untarsee et mansum in villa, quae dicitur Chutininga (Güttingen das.). Gall. 477.

886 (Siehe Urkunde von 839). Quandam villam constitutam sub jure fisci vocabulo Potamicus, quae est sita in pago Unterseue et appellatur Tettingas — — et hobas in villa, quae appellatur Alolvesbach, et tributum quod Radpold ad supradictum fiscum persolvebat ab his locis, quae Uualavuis, Lutteraninga (Liggeringen BA. Constanz) et Roehrnang (Röhrnang das.) nominantur. Terras, quae in villis Lucilonstete, Uualavnis et Nancingas esse noscuntur. Bad. 13.

892 Angiensis monasterii (Kloster Reichenau) in pago Untarsee, Bad. 19.

1094 In pago Undersee in comitatu Ludowici in loco Orsinga (Orsingen BA. Stockach). Schaffh. 23.

Huntarenorte:

BA. Constanz: Reichenau, Allensbach, Litzelstetten, Dettingen, Möggingen, Güttingen, Liggeringen, Röhrnang;

BA. Stockach: Bodmann, Wahlwies, Orsingen, Nenzingen.

Sehr bemerkenswerth für die Geschichte dieser Gebiete ist das *Hori*, heute das Höri, ein Bannforst, dessen Besitz der bischöflichen Kirche zu Constanz durch eine Urkunde des Kaiser Friedrich I. von 1155 bestätigt wurde. Wirt. 352. Das Hori gehörte, wie schon bemerkt, theils dem alten Hegau, theils dem Unterseegau an Seine Grenzen waren im Hegau Eigeltingen, Aach, Fluss und Stadt, bis Riesalingen, Ramsen, Flüsschen Biher bis zum Einfluss in den Rhein bei Bibern, der Rhein bei Oehningen (bis dahin im Gebiet der Kapitel Engon und Stein und des Hegau). Dann tritt die Grenze in die Kapitel Reichenau und Stockach und den Unterseegau ein. Sie umkreist den Schienenberg und berührt den Zeller See bis Radolfzell, Staringen, Wahlwies bis wieder Eigeltingen.

Der pagellus Biskoffeshori, der in derselben Urkunde erwähnt wird, lag im Thurgau.

Fünftes Buch.

Die neualamannischen Gaue des zweiten Rätiens.

Einunddreissigstes Kapitel.

Uebersicht.

Von dem Theil des zweiten Rätiens, den die Alamannen im 5. Jahrhundert besetzten, dem Neualamannien rechts des Rheins, sind die Grossgauverhältnisse durch die Urknnden nur lückenhaft überliefert. Im äussersten Osten sind an beiden Ufern der Donau der Riesgau und der östliche Augstgau (beide dem Bisthum Augsburg angehörig) nachzuweisen und weiter in dem Strich au beiden Seiten der unteren Iller der Illergau, von dessen Hnntaren nnr Eine, der Nibelgau, feststeht. Wie weit sich der Gross-Illergau gen Westen erstreckte, welche die anderen Grossgaue Oberschwabens waren, ist unbekannt. Man sieht nur eine Anzahl von Huntaren, die anscheinend ohne den Zusammenhang höherer Verbände gewesen sind; verdnnkelt oder verlöscht ist die Erinnerung an die Grossgaue durch die jüngere Schicht der Bargrafschaften. Hier tritt an die Stelle der Urkunden die Combination, allerdings nur mit unsicherer Gewährleistung ihrer Ergebnisse.

Die Gestaltung Oberschwabens, die Sprache und die kirchliche Eintheilung geben Anhaltspunkte. Oberschwaben dacht sich theils in wellenförmigen Erhebungen nach Süden zum Bodensee, theils in flacher Ebene nach Norden zur Donau ab, aber das Relief ist nicht prägnant, und man kann daher nicht, wie bei der Alb, ohne Weiteres sagen, dass die Grenzen des Grossgau der Wasserscheide folgen werden.

Mit dieser fällt jedoch ungefähr die Sprachgrenze des 13.—15. Jahrhunderts zusammen, so dass an der südlichen Abdachnng die alamannische, an der nördlichen die schwäbische (suevische) Mundart herrscht, eine Unterscheidung, die auf den

30*



Gegensatz von Nichtsneven und Sueven zurückzuführen ist (S. 255 u. flgde., 271), und ein Anhalt dafür, dass die Abdachung zum Bodensee von den gleichsprachigen Gauen des lenzischen Hegau und Klettgau, sowie des Breisgau, der Mortenau, vielleicht auch von den schweizer Ganen, die Abdachung zur Donau von den gleichsprachigen Gauen, dem Albgau, der östlichen Hälfte des Westergaues, dem Nagoldgau, dem Neckargau und anderen nördlich gelegenen, besiedelt ist.

Auf der Abdachung zum Bodensee stiess im Westen an den Hegau (alamannischer Mundart), dessen nenalamannische Erweiterung, die Huntare Unterseegau mit den Kapiteln Reichenau und Stockach des Archidiakonats Vormwald, von der bereits S. 462 die Rede war.

Der im Osten anstossende Archidiakonat Alpgau (Algovia, Allgäu) erstreckte sich weiter über die Abdachung zum Bodensee in dessen Norden und Osten, und da alle Archidiakonate (mit Ausnahme des Vormwald) Namen von Grossganen tragen, so kann man für den entsprechenden Grossgau den gleichen Namen Alpgan annehmen (S. 339, 340); den südlichen im Gegensatz zu dem nördlichen der schwäbischen Alb.

Die Urkunden kennen nur den Namen einer Huntare Alpgau (Allgäu) in den nach ihr benannten Allgäuer Alpen. Als Ansiedlung im Gebirge mag sie jüngerer Zeit angehören, und von der Nachbarhuntare des Gaus (dem Argengau) erst abgezweigt sein, als der Gau und der Gaugrafschaftsverband schon aufgelöst war, die Huntaren nicht mehr nach dem Gan, sondern nach dem eigenen Namen bezeichnet wurden, und der Grossgauname zur Bezeichnung der neugeschaffenen Huntare ausreichte.

Legt man auch für die Abdachung zur Donau die Archidiakonatseintheilung zu Grunde, so zeigt sich, dass die Donauebene südlich von Friedingen bis Ulm in zwei Abschnitte, in zwei Gaue, zerfiel, deren unterer, der Illergau, im Umfang des gleichnamigen Archidiakonats sammt der in den Nachbararchidiakonat Allgäu verlegten Huntare Nibelgau, deren oberer ein dem Namen nach unbekannter Gau, den ich in Analogie von Rhein- und Neckargau den Donaugau nennen will, war. Letzterer ist theils mit dem Alb- und dem Neckargau in den Archidiakonat Circa Alpes (Rauhe Alb), theils mit dem Hegau, Westergau

und Nagoldgau in den Archidiakonat Ante Nemus (Vormwald) aufgegangen.

So ergeben sich als neualamannische Grossgaue im zweiten Rätien am Bodensee der südliche Alpgau (Allgäu) alamannischer Mundart und an der Donau der Donaugau (?), Illergau, östliche Augstgau und Riesgau, alle (mit einer Abweichung im Illergau) schwäbischer Mundart.

Die Namen des Augstgau und des Riesgau geben römische Namen wieder; jener den von Augusta Videlicum (Augsburg), dieser von Raetia.

Das Bisthum Augsburg unterschied in seinen Eintheilungen an der rechten Donau Suevia, welches dem Augstgau, an der linken Donau Raetia, welches dem Riesgau entsprach. Aber im Mittelalter erhielt sich der Name Ries auch in Suevia. Nach Aventins Chronik sagte man: Augsburg im Riess, nach einer Augsburger Chronik von 1483: Die statt Augspurgk im obern Riess.

Von Bearbeitungen sind für Baden Schultzes, für Württemberg Baumanns Gaugrafschaften, für Baiern von Pallhausens Nachtrag zur Urgeschichte Baierns, von Langs Baierns Gaue und Steicheles Bisthum Augsburg zu nennen.

Zweiunddreissigstes Kapitel.

Der südliche Alpgau.

Um den Grossgau im Norden und Osten des Bodensees zu finden, muss man von dem Archidiakonat Alpgau (Allgäu) ausgehen (S. 468), von dessen Namen auf den gleichen des Grossgaus zurückzuschliessen ist.

Der Archidiakonat umfasste die Kapitel Ueberlingen, Theuringen, Ravensburg, Lindau, Bregenz, Weiler, Stiefenhofen und Isny.

Davon scheidet hier das Kapitel Isny mit der Huntare Nibelgau aus, welche urkundlich dem Gross-Illergau angehörte (S. 468). Es bleiben für den Gross-Alpgau die Kapitel Ueberlingen und Theuringen (von letzterem die südlichen zwei Drittel) mit der Huntare Linzgau, die Kapitel Theuringen (nördliches Drittel) und Ravensburg mit der Huntare Schussengau, das Kapitel Lindau mit der Huntare Argengau, die Kapitel Bregenz, Weiler und Stiefenhofen mit der Huntare Alpgau. An den Grenzen drang aber die Huntare Argengau in die Kapitel Bregenz (mit der Stadt Bregenz), Weiler (mit Niederstaufen und Opfenbach) und Ravensburg (mit Tettnang) ein. Die politischen wie die kirchlichen Bezirke lagen auf der südlichen Abdachung zum Bodensee im „alamannischen" Sprachgebiet (S. 257, 271). Der Gross-Alpgau mit den Huntaren Linzgau, Schussengau, Argengau, Alpgau hatte als Grenzen: im Süden den Bodensee, im Westen die Schussen, im Norden die Bomser Höhe, den Altdorfer Wald und die obere Argen und umfasste weiter im Norden und Osten die Allgäuer Alpen mit dem Quellgebiet der Iller und dem Bregenzer Wald. Die umgebenden Grossgaue waren der erweiterte Hegau, Donau- und Illergau, der östliche Augstgau, Currätien und der Thurgau.

Die letzte Besiedelung ist den Allgäuer Alpen zu Theil geworden. Sie erfolgte von Westen aus, wie die gleichen Grafen und die Entwickelung der kirchlichen Verbände ergeben nnd die Gemeinsamkeit der alamannischen Mundart zurückschliessen lässt. Denn im 9. Jahrhundert hatten der Linzgau, der Argengau und der Alpgau dieselben Grafen. Noch 1324 gab es ein Kapitel Egebrechtshofen, das sich über die Huntaren Argengau und Alpgau erstreckte; 1353 war es schon in zwei: Lindau (für den Argengau) und Grünenbach (für den Alpgau) getheilt und bei znnehmender Bevölkerung wurde dann im 16. Jahrhundert das Kapitel Lindau wiederum in zwei: Lindau und Bregenz, nnd ebenso das Kapitel Grünenbach in zwei: Weiler nnd Stiefenhofen, zerlegt. Weiter schliesst sich die „alamaunische Mundart“ an den Hegau an und nimmt, wie sich weiter zeigen wird, im Norden und Osten der Huntare Alpgau ein Ende, damit zugleich die Grenze der westlichen Einwanderung und Besiedlung andeutend.

Wenn diese äusserste im Gebirge gelegene Huntare denselben Namen trägt, wie der Grossgau, so mag sich das damit erklären, dass der Gaugrafschaftsverband wohl schon aufgelöst war und die einzelnen Bezirke bereits Huntarengrafschaften waren, als die dichtere Besiedelung der Allgäuer Alpen in Angriff genommen und hier die neue Huntare geschaffen wurde. Da reichte der Name des Grossgaues, der im Uebrigen bereits vacant geworden war, zur Bezeichnung der neuen Huntare aus.

Huntaren und Zehntschaften.

1. Linzgau.

Der Linzgau ist der Gau der Lenzer, Lentienses. Linz war die Malstätte und das Flüsschen, an dem sie lag. Bis zum Schussen trugen die lenzischen Ansiedler die Ortsendung ingen (S. 252), und sie mögen der Huntare ihren Stammnamen gegeben haben, indem sie einem neu gegründeten, fremden Grossgau sich anschlossen. Die Huntare stiess im Süden an den Bodensee von Ueberlingen (eingeschlossen) bis zum Schussen-

ausfluss, im Osten an die untere Schussen bis aufwärts etwa Amtszell OA. Ravensburg, im Nordosten von da bis Riedhausen OA. Saulgau, im Nordwesten von da bis Ueberlingen.

Der Huntare entsprachen das Kapitel Ueberlingen und die südlichen zwei Drittel des Kapitels Theuringen.

Die Bezeichnungen sind Gau, pagus, neunmal comitatus, 783 zweimal situs. Später bildete die Huntare die Grafschaft Heiligenberg.

771 In pago Linzgauvia in villa Ailingas (Ober-, Unter-Ailingen OA. Tettnang) et in alio loco, qui dicitur Scuzna (Ort an der Schnssen). Actum Helingas villa (Ailingen). Gall. 59.

778 In pago Linzcanvia in villa, qne dicitur Fisbahc. Actum in Fischbahc villa publici (Fischbach OA. Tettnang). Gall. 84.

779 In pago Linzgauginse in villa qui dicitur Permadingas (Bermatingen BA. Salem). Gall. 87.

783 In situ vel in pago Lincangiensi in villa, qne dicitur Aldunpurias (Altenbeuren BA. Salem). Neug. 84.

783 In pago vel in situ Linzgauwa in villa qui dicitur Duringas (Ober-, Unter-Theuringen OA. Tettnang), sub Rnadberto comite. Gall. 100.

786 In pago Linzgangiensi in villa qui dicitur Chnuzesvilare (Gunzenhaus? OA. Tettnang). Actum in villa Duringas (Thenringen) pnblici. Gall. 106.

788 In Linggauia situm Gaerrinberg (Göhrenberg BA. Heiligenberg) in loco nuncupante Hounsteti (wo?). Actum in villa Perahtmotingas (Bermatingen BA. Salem) publice sub Ruadberto comito. Gall. 119.

816 In pago Linzgenve et in loco qni vocatur Werinpertivilare (Wermetsweiler bei Markdorf BA. Meersburg), qui dicitur esse in marcha Duringas. Actum in Cella Majonis (Maunzell OA. Tettnang) sub Odalricho comite. Gall. 219.

816 In pago Linzgane in territorio pertinente ad villam Duringa (Theuringen). Wirt. 74.

826 In pago Linzgauge et in locis nuncnpatis, videlicet in Stetin (Stetten BA. Meersburg) et in Scugginuothorf (Schiggendorf BA. Heiligenberg.) Gall. 314.

844 In Lintzgauge et in loco qni nominatur Wickinhnsa (Wiggenhansen OA. Tettnang) in Turingaro marca (Theuriugen). Gall. 390.

849 In Linzgauve in ville Wildorf (Weildorf BA. Salem), in Lindolveswilare (wo?) et in Wintarsulaga (Wintersulgen BA. Heiligenborg). Gall. 408.

860—61 In pago Linzigouve in loco qui dicitnr Koranberg (Göhrenberg BA. Heiligenberg). Actum in Rockanburra (Roggenbenren BA. Meersburg), sub Oadalricho comite. Gall. 475.

861 In comitatu Linzigauge in loco Eigileswilare (Eggenweiler OA. Tettnang). Gall. 479.

864 In pago Linzgauge in villa, que dicitur Adaldrudowilare (abgegangen). Gall. 505.

766 In pago Linzgauie in villa que dicitur Sikkinga (Ober-, Unter-Siggingen BA. Heiligenberg) publice sub Oadalricho comite. Gall. 517.

873 In ducatu Alamannico in pago Linzgoue in comitatu Odalrici comitis in villa, qua vocatur Eilinga (Ober-, Unter-Ailingen OA. Tettnang), in villa quae dicitur Thruoanteswilare (Trutzenweiler OA. Ravensburg) et ad Haboneswilare (Happenweiler das.). Gall. 573.

879 In pago, qui dicitur Linzgauge et in locis nuncupatis Druantesuuilare et Eilingum et Habennuilare (wie oben) Wirt. 155.

890 Udalrico cuidam comiti de Lintzgouwe — — Omnes principes de tribus comitatibus, id est de Turgeuve, de Lintzgouve et de Rhaetia Curiensi cum reliqua populorum multitudine comitatus diviserunt terminum inter Durgeuve et Rhingeuve. Gall 860.

892 In pago Linzgowe in villa Heichenstege (Aichstegen, jetzt Löwenthal OA. Tettnang). Laur. 2470.

913 De Linzgeuve. Gall. 774.

973 In comitatu Linzihkeuue Tyzindorf (Daisendorf BA. Meersburg), Turinga (Theuringen OA. Tettnang), Riutin (Reute das.). Wirt. 188.

1018, 1027, 1040 ebenso. Wirt. 214, 220, 223.

1058 In villa quae vocatur Ouueltingen (Uhldingen BA. Salem) in pago Linzgowe in comitatu Ottonis comitis. Casus Peterhus. Mon. Germ. script. 20, 642.

1094 In pago Linzigouva in comitatu Ottonis in loco Ureuonva (Urnau BA. Ueberlingen). Schaffh. 20.

1117 Pagus Linzgo mit Pfruwanga (Pfrungen OA. Saulgau). Mon. Germ. script. 20, 661.

1121 In pago Linzgouwe in comitatu Hartmanni comitis partem villae, que dicitur Pfruwanga cum prediolo Tauerna (Tafern BA. Heiligenberg) vocitato. Wirt. 274.

1135 Villa Frichingen (Frickingen BA Heiligenberg) in pago Linzgowe in comitatu Heinrici comitis. Casus Peterhus. Mon. Germ. script. 20, 667.

1143 Pagus Linzon das. 20, 673.

1151 Horiunguncella (Horgenzell BA. Ravensburg) et caetera in pago Linhgowe. Wirt. II, S. 440.

1158 In pago Lienzegowe in villa Leustetin (Leustetten BA. Heiligenberg), in Linpretisruti (Lippertsreute BA. Ueberlingen), in villa Odiltingen (Uhldingen BA Salem), in Menzilshusin (Mendlishausen BA. Salem). Wirt. 365.

1272 Pagus Lintzegoe mit Tepfenhart (Tepfenhart BA. Salem), Adilristi (Adelsreute BA. Meersburg). Curt. Salem III, 102.

1282 Der Landrichter der Grafschaft Heiligenberg nennt sich: in pago Lienzego sive per totum comitatum comitis Sancti Montis judex provincialis, oder auch: per totum Sancti Montis comitatum judex provincialis in pago qui dicitur Linzigoe constitutus. Das. III 92, 150; Baumann 51.

Huntarenorte:

BA. Ueberlingen: Lippertsreute;

BA. Heiligenberg: Wintersulgen, Frickingen, Leustetten, Schiggendorf, Ober-, Unter-Siggingen, Göhrenberg, Tafern;

BA. Salem: Weildorf, Altenbeureu, Mendlishausen, Uhldingen, Bermatingen, Tepfenbart;

BA. Meershurg: Daisendorf, Stetten, Wermetsweiler, Roggenbeuren, Urnau, Adelsrente;

OA. Tettnang: Mannzell, Fischbach;

OA. Saulgau: Pfrungen;

OA. Ravensburg: Horgenzell, Trutzenweiler, Happenweiler, Rentte;

OA. Tettnang: Ober-, Unter-Theuringen, Eggenweiler, Ober-, Unter-Ailingen, Gunzenhaus (?) bei Kehlen, Wiggenhausen, Schnetzenhausen, Aichstegen, jetzt Löwenthal.

Den Südosten des Linzgau nahm

die Mark Theuringen

mit der gleichnamigen Malstätte ein.

752 Ego Mothari dono de curtis meis portionem, hoc sunt quod vocatum est curtis mens Duringas (Ober-, Unter-Theuringen OA. Tettnang. — — Actum locum publice in ipse Duringas. Gall. 16.

783 In pago vel in sito Linzgauwa in villa qui dicitur Duringas. Gall. 100.

783 Actum in villa Duringas puplici sub Crodherto comite. Gall. 106.

816 Propriolum — — per loca determinata, idest: A fluviola Mulibach usque in Chrumbenbach et de illo usque in Fisbach quod ipse situs est in fisco nostro, qui cadit in fluvium Scuzna et ex utraque parte ripae ejusdem fluminis — — Prodictum propiolum, quod est situm in pago Linzgaue in territorio ad villam Duringa. Wirt. 74. Die Bäche sind nach Baumann 53 nicht zu bestimmen.

816 In pago Linzgeuve et in loco qui vocatur Werinpertivilare (Wermetsweiler bei Markdorf BA. Meershurg), qui videtur esse in marcha Duringas. Actum in Cella, quae nuncupatur Majonis cella (Mannzell OA. Tettnang) publici — sub Odalricho comite. Gall. 219.

Um 817 Quicquid in loco Thuringarimarcho visus sum habere, excepto hobam in loco qui dicitur Kelinga (Kehlen OA. Tettnang). Gall. 231.

844 Quod trado est situm in pago Lintzgauge et in loco qui nominatur Wickinhusa (Wiggenhausen OA. Tettnang) in Turingarro marcho. Gall. 390.

844 Quicquid in Turingaro marcha visi sumus habere. Gall. 392.

Markorte sind:

BA. Meershurg: Wermetsweiler bei Markdorf;

OA. Tettnang: Theuringen, Mannzell, Wiggenhausen, Kehlen.

2. Schussengau.

An den Linzgau stiess im Osten der Schussengau, der den Altdorfer Wald in sich einschloss. Er umfasste das Kapitel

Ravensburg (aber ohne die Umgebung von Tettnang, die dem Argengau angehörte) und das nördliche Drittel des Kapitel Theuringen. Er heisst Gau und pagus, einmal 816 fiscus.

816 In fisco, qui dicitur Szuznigauue. Wirt. 74 und I S. 413. Der Rest der Urkunde bezieht sich auf den Linzgau.

1087 In pago Suscengonve Rodolfus de Walthusin (Ober-, Unter-Waldhausen OA. Saulgau). Schaffh. 7, 2.

1152 Heriwigeruti (Rahlen OA. Ravensburg), Riuwinsperc (Rimmersberg das.), Hunoldisperc (wahrscheinlich in Weissenau das. aufgegangen) in pago Scuzengow. Wirt. 337.

Huntarenorte:

OA. Saulgau: Ober-, Unter-Waldhausen;

OA. Ravensburg: Rimmersburg, Rahlen, Weissenau (?).

Die Mark der Argengauer.

861 Dedit comis Chuonratus in comitatu Linzigauge in loco Eigilesuuilare (Eggenweiler OA. Tettnang) unam basilicam et casam cum curte ceterisque edificiis ac de terra culta 60 jugera in Foraste (Forst OA. Ravensburg) et novale in marcha Argungaunensium inter Eigilesunillare et Forastum et Rotinbahc (Rothenbach OA. Waldsee) situm etc. Wirt. 132.

Conrad scheint der Graf des Argengaues gewesen zu sein (856, Wirt. 125). Nachdem er eine Kirche in Eggenweiler und einen Hof in Forst übertragen hat, folgt ein Neubruchacker in der Mark der Argengauer. Er bezeichnet sie als zwischen dem entfernten Eggenweiler im Linzgau, Forst und Röthenbach (beide im Altdorfer Wald) gelegen. Die Bezeichnung nach Eggenweiler ist allerdings sehr vage, aber der Schreiber der Urkunde knüpft an die schon genannten Orte Eggenweiler und Forst an und fügt Röthenbach hinzu. Die Urkunde scheint zu erweisen, dass Genossen des Argengaues in den Schussengau eingewandert sind und sich in dem zugehörigen Altdorfer Wald eine Mark gerodet haben, welche den Namen der Gründer bewahrt hat.

3. Argengau.

Der Argengau erstreckte sich am Bodensee von Bregenz bis Langenargen und umfasste die Gebiete der oberen und der unteren Argen, der letzteren bis aufwärts etwa dahin, wo sie württembergisches Territorium berührt. Im Uebrigen dem Kapitel Lindau entsprechend, trat der Argengau mit der Umgebung von Tettnang bis zum Schussen in das Gebiet des Kapitel Ravensburg, mit der Stadt Bregenz in das Kapitel Bregenz, mit dem Ort Opfenbach in das Kapitel Weiler ein. Die Bezeichnung der Huntare ist Gau, pagus, 802 ministerium, 1112 comitatus.

771 In bago Arguuensi. Wirt. 13.

773 In pago Argoninse in vilari, quod dicitur Haddinvilare (Hatzenweiler OA. Wangen) et in villa, qui dicitur Argona (Langenargen OA. Tettnang). Actum Arguna villa publice. Neng. 54.

794 In pago Argunensis in insula vel loco qui dicitur Wazzerpurnc (Wasserburg BA. Lindau), — — in Mittenbach (Mitten das.). Actum in villa Arguna puplice — in praesente Ruadperto comite. Gall. 152.

799 In pago Arconessa in villa, que dicitur Ratineshova (Rattenweiler OA. Tettnang). Actum in loco qui dicitur Wazzerburuc sub Roadberto comite. Gall. 156.

802 In ministerio Adalrihco comitis in Linbililunaha (Leiblach; Voralberg), quod situm est inter Bregantia castrum (Bregenz) et inter fluvium qui vocatur Ascaha (Flüsschen Eschach, bei Lindau mündend) et in alio loco Cawicca (Gwiggen, Voralberg) et in tertio loco, qui vocatur Hohinwilari (Hohenweiler das.) Actum in Pregancia castro publici. Gall. 164.

805 Rettenauwia (Ober-, Unter-Reitenau BA Lindau. Gall. 171.

809 In pago Argunense in villa nuncupata Crimolteshova (abgegangen). Actum in Wazzerpurc sub Odalricho comite. Wirt. 64.

815 In pago Argunense et in locis insertis subditis, id est in Uuazzarpurc et in Arguna (Langenargen OA. Tettnang) in Haddinunilare (Hatzenweiler OA. Wangen) et in Ziegalpach (Ziegelbach, Vorarlberg), in Sunarzinbach (Schwarzenbach OA Wangen) et Uuangun (Wangen) sub Odalricho comite. Wirt. 72.

834 In Argungaue in loco qui dicitur Engelbertisriuti (Englisreute OA. Ravensburg). Actum ad Birscachin (nicht zu bestimmen) publice sub Ruadchario comite. Wirt. 92.

839 In loco Patahinuuilare (Bettensweiler OA. Wangen). In pago Argungoge in villa Apfulhouua (Apflau OA. Tettnang) — — et ad Leimouuo (Leimnau das.) — — et in Oberindorf (Oberdorf das.) — — ad Argunam. Actum in ipso Patechinuuilare (Bettensweiler OA. Wangen) publice sub Choanrate comite. Wirt. 104.

856 In Argungoue in loco que dicitur Nidironuuangun (Niederwangen OA. Wangen). Actum in Suuarzunpac (Schwarzenbach das.) sub Chnonrato comite. Wirt. 125.

860 De Aragungeuue — in Sigehartesuuilare (Siggenweiler OA. Tettnang). Actum in Uuazzarbureh publice sub Uadalricho comite. Wirt. 130.

861 Dedit comis Chnonratus novale in marcha Argungannensium etc. Wirt. 132. Siehe die Urkunde unter der Huntare Schussongaů.

861 In pago Argengauue in loco qui dicitur Arguna. Actum in Uuassarburc publice sub Uudalricho comite. Wirt. 135.

Nicht nach 861. In pago Argauge et in loco qui dicitur Arguna. Actum in Uuazzarburch publice. Wirt. 134.

867 De Argengeuuve. Wirt. 142.

882 In Argangauge videlicet in Tetiuanc (Tettnang) — — et in Hasalacha (Haslach OA. Tettnang) — — ad Lintouam (Lindau). Actum in Wazzarburc public. Notavi Uodalricum comitem. Wirt. 157.

905 In Unolrammesunilare (Ober-, Unter-Wolfertsweiler OA. Tettnang) in pago Argungeune. Actum in Pacenhouan (Neuravensburg? OA. Wangen). Wirt. 177.

909 In Tagebretesnuilare (Dabensweiler OA. Wangen). Actum in Pacenhonan publice. Notavi comitem Odalricum. Wirt. 178.

Um 1100 Loci qui dicuntur Baldericheswilare (Baldensweiler OA. Tettnang), Wisericheswilare (Wiesertsweiler das.), Dietmundeswilare (Dietmannsweiler das.) et sunt in pago Aringoensi. Stälin Cod. trad. Weingart major 34.

1112 In comitatu ad Pacinhoven in villa Rodinwilare (Rudenweiler OA. Tettnang) et Tentinwilare (Dentenweiler das.). Schweizer Quellen III, 84.

1122 Hilteneswilare (Hiltensweiler OA. Tettnang), Escericheswilare (unbekannt), Bleichun (Bleichnau das.), Langenouva inferior et superior (Unter- und Ober-Langensee das.), Raprehteswilare (Rappertsweiler das.), Wielandeswilare (Wielandsweiler das.), Erchenarteswilare (Echetweiler das.), Steinibach (Steinenbach das.), Rodolfesriet (Ober-, Unter-Russenried das.), Rodenwilare (Rudenweiler das.). Schweizer Quellen III, 98.

Danach sind Huntarenorte:

OA. Wangen: Wangen, Niederwangen, Hatzenweiler, Schwarzenbach, Neuravensburg (?), Bettensweiler, Dabensweiler;

OA. Tettnang: Haslach, Ober-, Unter-Russenried, Siggenweiler, Baldensweiler, Dietmannsweiler, Tettnang, Wiesertsweiler, Rappertsweiler, Steinenbach, Laimnau, Oberdorf, Langenargen, Apflau, Rattenweiler, Ober-, Unter-Langensee, Hiltensweiler, Wolfertsweiler, Wielandsweiler, Bleichnau, Rudenweiler, Dentenweiler;

BA. Lindau: Opfenbach, Eggatsweiler, Ober-, Unter-Raitnau, Rickenbach, Flüsschen Aeschach, Lindau, Mitten, Wasserburg;

Vorarlberg: Hohenweiler, Gwiggen, Laiblach, Bregenz.

4. Alpgau (Allgäu).

Die urkundlich nachzuweisenden Orte des Alpgaues fallen sämmtlich in das Kapitel Stiefenhofen.

Die Anbauer zogen über die Argen, drangen zur oberen Iller bis zu ihrem Quellgebiet vor und dehnten sich vom Bodensee im Westen bis etwa zum Grünten im Osten aus. Im Süden ging es grenzenlos ins Gebirge; wie weit der Alpgau hier im Kapitel Bregenz reichte, ist urkundlich nicht zu sehen.

Die Bezeichnungen sind Gau, pagus und 1243 comitatus.

817 Ego Wisirih trado ad coenobium Sti Galli unam cellam in pago Albigaugense sitam, que vocatur Wisirihis cella (vielleicht Zell bei Staufen BA. Sonthofen). Gall. 222.

839 Trado ad monasterium Sti Galli in villa, que dicitur Nordhovun (Nordhofen, Correlat zu Sonthofen, in dieses aufgegangen). Gall. 320.

868 Quicquid quidam homo Chadolt nomine de pago Albekeuve habere visus est in loco, qui dicitur Stoufen (Staufen BA. Sonthofen). Gall. 542.



839 Cellulam appellatam Aldrici cella (nicht zu bestimmen), quae in ducatu Alamanniae sita est in pago Albigoi. Neug. 292.

905 (906) In pago Albegeuwe in loco Fiscina (Fischen das.). Gall. 744.

995 Lutwanga (nach Neugart Langenwangen bei Fischen) in pago Albegon. Neug. 797.

Um 1150 Zü Alhegouwa in Nortwang (Ortwang BA. Sonthofen) und zü Ronty (Reute das.). Schaffh. Quellen zur Schweizer Geschichte III, 135.

1243 Comitatus in Alpigowe. Houillard-Breholles VI 86.

Huntarenorte sind sonach:

BA. Sonthofen: Staufen, Zell (?), Ortwang, Reute (beide bei Bleichach), Nordhofen (abgegangen bei Sonthofen). Fischen, Langenwangen bei Fischen.

Die weiteren Nachrichten beginnen erst wieder im 13. Jahrhundert, wo in dem Alpgau drei staatliche Verbände zu unterscheiden sind. Sie stellen sich als *Zehntschaften* dar, deren Bewohner als Freie sich erhielten. Die westliche ohne Namen hiess in späterer Zeit, wo ihr ein Stück des Nibelgaues zugelegt wurde, Eglofs oder Meglofs, d. h. zum Eglofs, OA. Wangen, und soll hier schon so bezeichnet werden, die mittlere und die östliche waren die Bezirke des unteren und des oberen Sturzes. Es ergiebt sich, dass die Orte der beiden Stürze mit dem Kapitel Stiefenhofen zusammen fallen, so dass die im Kapitel Weiler liegenden als die des Eglofs anzusehen sind.

Hiernach waren die Sitze der Freien, über welche wir aus der Zeit vom 14. bis zum Beginn unseres Jahrhunderts unterrichtet sind,

in *Eglofs:* Gestraz, Heimkirch, Röthenbach, Ebratzhofen, Scheidegg, Kapf ob Ruggsteig und Möggers;

im *unteren Sturz:* Rentershofen bei Stiefenhofen, Knechtenhofen, Reiti und Hinterreute, alle drei bei Staufen, Weissach, Kirchdorf, Wiederhofen, Aigis, Missen, Börlas halb;

im *oberen Sturz,* dem Illerthal: Börlas halb, im Hof, Rieggis, Gopprechts, Freundpolz, Wohlmuths, diese fünf um Niedersonthofen, Lampprechts bei Immenstadt, Blaichach, Gunzetried, Rieden, Sonthofen, Schweineberg, Ofterschwang, Muderpolz, Tiefenbach, Sigiswang, Kirwang, Bolsterlang, Fischen, Hinnang, Schöllang, Oberstdorf;

in den drei Gebieten mehrfach auch Orte in der Umgebung der genannten.

Es ist schon erwähnt, dass der Alpgau innerhalb des alamannischen Sprachgebiets liegt und es ist hier zuzufügen, dass der obere Sturz noch in seiner ganzen Ausdehnung ihm angehört. Die Sprachgrenze umfasst auf alamannischer Seite von der Adelegg aus Bolsternang, Oberwengen, Weitnau, Eckarts, Diepholz und jenseits der Iller Maiselstein, Rauhenzell, Burg-

berg, Hindelang (Baumann Forschungen 571), eine Grenze, die da läuft, wo die Sitze des oberen Sturzes ihr nordöstliches Ende finden. Hier machte die suebisch-schwäbische Sprachneuerung an der Grenze eines Gaues halt, den man nach seinem geschichtlichen Zusammenhang mit dem Westen (S. 468) für nichtschwäbischen Ursprungs halten muss.

Die innere Organisation der Freien von Eglofs und den beiden Stürzen war es, vermöge deren die Freiheit der Genossen den Anfechtungen der erstarkenden Landesherrn gegenüber im Mittelalter wenigstens theilweise blieb. Hier sei nur noch mitgetheilt, dass der Graf Hartmann von Grüningen 1243 die Grafschaft im Alpgau mit der Burg Eglofs oder Meglofs und allem Zubehör zu Capua an den Kaiser Friedrich II. und das Reich verkaufte, comitatus in Albegowe cum castro Megelolves, hominibus, possessionibus et omnibus pertinentiis. Dieser Bezirk Eglofs gehörte nach seinen Huntarenorten Willatz, Siggen, Eisenharz dem Nibelgau und dem damit übereinstimmenden Kapitel Isny an; dann mit dem Alpgau verbunden, gab er, wie es scheint, einmal deren westlicher Zehntschaft, dann aber der Huntare Alpgau selbst den Namen Eglofs. Der Alpgau wurde damit die Grafschaft Eglofs, der gegenüber der Name Alpgau in seiner amtlichen Bedeutung zurücktrat.

Je mehr letzteres geschah, um so mehr erweiterte sich schon im Mittelalter das landschaftliche Namensgebiet des Alpgau. Er war nach den Alpen benannt, wurde zum Algäu oder Allgäu. Aus den Alpen wurden dann die Allgäuer Alpen und mit dem Gebirge schritt der Name über die Grenzen der Huntare Alpgau hinaus links der Iller in das vorliegende Berg- und Hügelland bis Kempten, Wangen, Kisslegg, rechts der Iller in die Ebene bis Memmingen, Kaufbeuren und zum Lech. „Dem Allgäu gemeinsam, sagt Baumann, der Erforscher und Geschichtsschreiber des Allgäu, ist den Bedingungen des Bodens entsprechend das Einödwesen (das Hofsystem), bei dem jeder Bauer Haus, Acker, Weide und Wald als geschlossenes Ganzes besitzt, Viehzucht und das schindelbedeckte Landernhaus, während in dem benachbarten Oberschwaben an deren Stelle Dorf, Ackerbau und Strohdach tritt."

Nach Baumann: Der Alpgau, seine Grafen und freien Bauern und die Geschichte des Allgäu.

Dreiunddreisigstes Kapitel.

Der Donaugau. (?)

Der auf Grund der orographischen Gestaltnng Oberschwabens, des schwäbischen Sprachgebiets und der kirchlichen Eintheilung von mir angenommene Gross-Donaugau mag ans dem Archidiakonat Vormwald das Kapitel Mösskirch mit den Huntaren Goldineshuntare und Ratoltesbuch, und aus dem Archidiakonat Albgau das Kapitel Mengen mit der Huntare Krekgau und Tiengau, das Kapitel Saulgau mit der Huntare Eritgau und den Antheil des Kapitel Munderkingen rechts der Donau mit der Muntricheshuntare umfasst haben. Diese politischen Verbände charakterisiren sich sämmtlich als Huntaren, die Goldineshnntare, Muntricheshuntare und Ratoltesbuch nach den zu Grunde liegenden Personennamen Goldwin, Muntrich und Ratolt, die beiden ersten auch nach ihrer Endung, der Krekgau und Eritgau nach ihrer urkundlichen Bezeichnung als centenae und der Tiengau nach seinem mit der Malstätte Hohentengen übereinstimmenden Namen, und es erscheint daher ausgeschlossen, in einem dieser Verbände den verlorenen Namen des Grossgaues zu finden.

Dies gilt insbesondere auch in Bezug auf die Goldineshuntare und den Eritgau. Allerdings erstreckte jene, wenn man den Urkunden und deren zunächst sich bietender Auslegung Glauben schenken soll, sich fast über das gesammte Gebiet. Worndorf BA. Stockach und Krumbach BA. Mösskirch gehörten nach einer Urkunde von 993 und Herbertingen OA. Saulgau, wenn Heripretinga in einer Urkunde von 854 dahin zu deuten ist, der Hnntare des Goldwin an, aber man wird diese Deutung von Heripretinga aufgeben oder

einen Irrthum annehmen müssen, da die Huntareneigenschaft nach dem Namen nicht zweifelhaft ist und es im Uebrigen keine Huntare von solcher Grösse giebt. Der Eritgau trägt neben der vieldeutigen Bezeichnung Gau und pagus in Urknnden von 839 und 990 die einer centena und in einer späteren von 1209 die einer provincia Erigaugie. Aber abgesehn von weiter nnten hervorzuhebenden Bedenken gegen die letzte Urkunde, ist centena die technische Bezeichnnng, dagegen das seltnere Wort provincia von derselben Vieldeutigkeit wie Gau und pagns (S. 318). Es bleibt daher nur übrig, dem Grossgan für den unbekannteu einen erdichteten Namen zu geben.

Der Donaugau hat nach den ihm zugerechneten Hnntaren und Kapiteln als Grenzen: im Norden den nördlichen Albgan, die Donau von oberhalb Sigmaringen bis unterhalb Mnnderkingen, im Osten die angenommene Grenze des Illergaus, etwa das Gebiet des Sulzbachs, den Federsee und den Altdorfer Wald, im Süden die des südlichen Albgans nnd des erweiterten Hegaus, nahezn die Sprachgrenze (vom Altdorfer Wald über Pfullendorf, das ansserhalb liegen bleibt, bis Sentenhart und Krumbach), im Nordwesteu den Westergau mit der Scherra, Worndorf znm Donaugan ziehend.

Vielleicht weist die Kapiteleintheilung den Weg zur Entstehnng der westlichen Huntaren. In dem Kapitel Mösskirch scheiden sich die Huntaren Goldineshuntare und Ratoltesbuch, in dem Kapitel Mengen die Huntaren Krekgau und Tiengau; sie mögen nrsprünglich je eine Huntare gebildet haben. In dem Kapitel Sanlgau ist die Hnntare Eritgau nngetheilt geblieben und anch für die Muntricheshuntare in dem Kapitel Mnnderkingen rechts von der Douau ist eine Abzweigung nicht zu erkennen.

Huntarengrafschaften waren bereits die Mnntricheshuntare 961, Eritgan 961, 1016, 1282, der Tieugau 1282. Später lasseu sich mit dem Grenzfluss der Ostrach nnterscheiden die Grafschaften Sigmaringen (mit Theilen von Goldiueshnutare, Ratoltesbuch, Krekgan links der Ostrach) und die Grafschaft Friedberg (mit Theilen von Krekgau rechts der Ostrach, Tiengan, Eritgau, Muntricheshuntare). Vergleiche Baumann 74—79).

Huntaren.

1. 2. Goldineshuntare und Ratoltesbuch.

Beide dem Kapitel Mösskirch entsprechend, mögen ursprünglich ein Ganzes gebildet haben.

Die *Goldineshuntare* lag im Westen von Mösskirch und nahm den Westen des Kapitel Mösskirch ein.

Die Bezeichnungen sind pagus, pagellus und Huntare.

854 In comitatu Udalrici comitis in pagello Goldineshuntare in villa Heripretinga (Herbertingen, OA. Saulgau liegt durch andere Huntaren von der Goldineshuntare getrennt, deren Erwähnung hier wahrscheinlich irrig ist). Wirt. 121.

993 In villis Worndorff (Worndorf) et Crumacha (Krumbach, beide BA. Mösskirch) dictus in pago Goldineshundere vocato ac comitatu Marquardi comitis. Neug. 788.

Huntarenorte

BA. Mösskirch: Worndorf; Krumbach.

Der Gau *Ratoltesbuch* lag etwa zwischen Mösskirch, Sigmaringen, Mengen, Pfullendorf und umfasste den Osten des Kapitel Mösskirch.

Die Bezeichnungen sind Gau, pagus.

806 In loco qui dicitur Ratolvespuah. Gall. 190.

1056 Villam Santanhart (Sentenhart BA. Mösskirch), in Rasta (Rast das.) in pago Ratoltespuoch. Schaffh. 4.

1087 Zeuge Bertholdus de Bietelschiess (Bittelschiess OA. Sigmaringen) ex Radoltsbachergovia. Chronicon Schaffh. Oder de pago Ratoldesboch Bertoldus de Bittelscheiss. Schweizer Quellen III, 17; Schaffh. 7, 2.

1094 In pago Ratolvesbuch in villa Maingen (Mengen OA. Saulgau) unam aream. Oberrhein. Zeitschrift IX, 217.

Huntarenorte

BA. Mösskirch: Sentenhart, Rast;

OA. Sigmaringen: Bittelschiess;

OA. Saulgau: Mengen (Siehe jedoch den folgenden Abschnitt).

3. 4. Krekgau und Tiengau.

Zwischen dem Kapitel Mösskirch mit der Goldineshuntare und dem Ratoltesbuch im Westen und dem Kapitel Saulgau mit dem Eritgau im Osten lag das Kapitel Mengen mit den Huntaren Krekgau und Tiengau mitten inne. Der *Krekgau* ist nach 2 Urkunden gesichert:

819 König Ludwig schenkt dem Kloster Buchau quandam villam proprietatis nostrae sitam in centena Krecgow (oder Kretgow) nuncupata

quae vocatur Maginga (Mengen OA. Saulgau) et ecclesiam in villa Sulogau (Saulgau). Wirt. 82.

995 In Rapirgahusa (Repperweiler OA. Saulgau) in pago Creggow. Casus Mon. Petrish I, 14, in Mon. germ. script. 30, 631.

Während Mengen 819 im Krekgau lag, sollte es 1094 im Ratoltesbuch und 1209 im Eritgau liegen.

1094 In pago Ratolvesbuch in villa Maingen unam aream. Oberrhein. Zeitschrift IX, 217.

1209 wurde die Ueberrtragung von 819 vom König Otto in folgender Form bestätigt:

Quandam villam, in provincia Erigaugie (Eritgau) sitam, quae appellatur Maingen et ecclesiam, qnae dicitur Suligen. Wirt. 544.

Den Urkunden von 819 und 995 gegenüber kann auf die in den Urkunden von 1094 und 1209 abweichend dargestellte Lage von Mengen kein Gewicht gelegt werden. Jene, die ältern, sind von einander unabhängig, und bezeugen durch ihre Uebereinstimmung den Krekgau; diese sind 3 und 4 Jahrhunderte jünger und widersprechen einander. Der Rechtsakt von 1209, welcher den von 819 corrigiren will, war vermöge seiner Zeit und als Urknnde der entfernten kaiserlichen Kanzlei um so leichter einem Irrthum ausgesetzt, als der miterwähnte Ort Saulgau zweifellos im Eritgau lag.

Dagegen erklärt Baumann 75—78 (nach dem Vorgang von Stälin I 293 und der Württembergischen Urkundensammlung) das Wort „Krekgau“ der beiden älteren Urkunden für Schreibfehler, überträgt „Mengen im Eritgau“ aus der von 1209 in die von 819, lässt also 819 den Eritgau Mengen in sich einschliessen, 1094 aber, bei Unterstellung einer Gauverschiebung, den Ratoltesbuch den Ort umfassen. Der Annahme desselben Schreibfehlers in beiden Urkunden von 819 und 995 widerspricht jedoch ihre Selbstständigkeit, da sie weder sachlich noch zeitlich in irgend einem Zusammenhang stehn, und weiter steht der Zugehörigkeit von Mengen zum Eritgau die Existenz des Tiengaues im Wege. Denn zwischen dem Krekgau (Mengen und Repperweiler) einerseits und dem Eritgau andererseits lag der *Tiengau.*

1282 Graueschaft in Tiengau und Ergowe (Eritgau). Wirt. Jahrbücher 1827, 160.

Der Name Tiengau ist von der Malstätte Diengen, jetzt Hohentengen, abzuleiten, und während der Tiengau noch 1477 erwähnt wird, hat die Ganbezeichnung sich als „Göge“ oder

„Gege“ bis heute erhalten. Wenn Baumann auch dem Tiengau das Dasein als Gau vorenthält nnd in ihm nur einen geographischen Begriff sieht, der sich ans der Mark Hohentengen entwickelt habe, so ist zn entgegnen, dass die Endung gan charakteristisch für den Grossgau wie für die Hnntare ist, dass der Tiengau eine (Huntaren-) Grafschaft war und dass erst von ihr der Name Göge als geographischer Begriff übrig geblieben ist.

Die Huntaren Krekgau nnd Tiengan werden aus einer einzigen hervorgegangen sein, welcher das Kapitel Mengen entsprach. (S. 333.)

5. Eritgan.

Dem Eritgau entsprach das Kapitel Saulgau. Ertingen, OA. Riedlingen, ist als seine Malstätte zu betrachten.

Die Bezeichnungen sind Gan, pagus, 839, 990, 916, 1101, 1016, comitatus, 1209 provincia.

839 Ex ceutena Eritgaouue et ex ministerio Chnonradi comitis. Wirt. 102.

892 Iu pago Eritgeuue in loco qui dicitur Pusso (der Bussen OA. Riedlingen). Wirt. 158; Gall. 684.

902 Pagus Erichgewe. Herimanni Augiensis chronicon in Mon. Germ. script. V 111. Buochaugiense coenobium (Buchau OA. Riedlingen).

961 In comitatn Herekenue in villis Tatunhusa (Datthauseu OA. Ehingen (?), Meringa (Möhringen OA. Riedlingen). Tiermuntinga (Dürrmeutingen OA. Riedlingen), Cella (Zell das.), Nnnunuuilare (Nonnenweiler OA. Saulgau), Moseheim (Moosheim das.), Wirt. 185.

990 Ex centena Eriggeuue (et Apphon). Bad. 32.

995 In Rapirgahusa (Repperweiler OA. Saulgau) in pago Eregou, richtiger Creggou. Casus Mon. Petrish. I 14 in Mon. Germ. script. 20, 631; Siehe oben Krekgau. Wirt. 198.

1016 Pro comitatu in Erigauno. Bad. S. 15.

1016 Ex Ergoja. Wirt. 213.

Vor 1054 In pago Alamannicae Erichgewe. Herm. Contr. zum Jahr 902.

1096 Pagus Heriggou mit den Orten Tussin, Watte, Waldu, Stenowe. Chron. Isnense bei Hess. Mon Guelphica 276, Baumann 76.

1101 In pago Heregowa sub comitatu Manegoldi in villa que dicitur Pulster (Bolstern OA. Saulgau). Wirt. 261.

1209 Villam in provincia Erigaugie que appellatur Maingen (Mengen OA. Saulgau) et ecclesiam in villa que dicitur Sulegen (Saulgau). Wirt. 544. (Siehe Wirt. 82 und oben Krekgau.)

1282 Graveschaft in (Tiengowe und) Ergowe. Baumann 76.

Huntaren sind hiernach:

OA. Saulgau: Bolstern, Moosheim, Nonnenweiler, Repperweiler;

OA. Riedlingen: Buchau, Dürrmentingen, der Bussen, Möhringen, Zell; man wird auch nach dem Gleichklang hierher rechnen können: Ertingen und Erisdorf;

OA. Ehingen: Datthausen ist der Lage nach unmöglich.

(Buck, Erichgau und Ertingen. Wirt Vierteljahrsschrift 1878, S. 100.)

6. Muntericheshuntare.

Der Huntare Muntrichs mit der gleichlautenden Malstätte (Munderkingen OA. Ehingen) entsprach das Kapitel Munderkingen, soweit es rechts der Donau lag.

Sie wird als Huntare, pagus, 792 Mark, 961, 980 comitatus bezeichnet.

792 Infra marcha illa qui vocatur Munthariheshuntari constructa villa nnncupanto qui dicitur Pillinthor (nicht zu ermitteln). Gall. 134; Wirt. 40.

841—72 Barah in comitatu Ualdarici. Gall 563 (Barahdorf, Pargdorf in Sauggart aufgegangen nach Baumann).

892 Acta in pago Munteriheshuntere in villa Dietereskiriha (Dieterskirch OA. Riedlingen). Gall. 684; Wirt. 158.

961 In comitatu Muntricheshuntera in vicis Ruteliuga (Rentlingendorf OA. Riedlingen), Adalharteshoua (Aderzhofen OA. Riedlingen), Parchdorf. Wirt. 185.

980 In pago Mnndricheshundera in comitatu Hartmanni in villis Thietereschiricha et Pargdorf. Gall. 816; Wirt. 193.

Huntarenorte:

OA. Ehingen: Munderkingen;

OA. Riedlingen: Reutlingendorf, Aderzhofen, Dieterskirch, Sauggart.

Vierunddreissigstes Kapitel.

Der Illergau.

Zwei Orte des Oberamts Leutkirch, Rieden und Aichstetten, werden in den Urkunden bald als dem Illergau, bald als dem Nibelgau zugehörig bezeichnet:

Um 980 In pago Ilregowe hoc est apud Eichstatt — — et Riedin. Mon. Germ. script. 20, 636.

797 In villa qui dicitur Eichsteti. Actum in villa uf Hova (Leutkirch) in Nibelcoge ante Steinharto comite (dem Grafen des Nibelgaus). Wirt. 49; Gall. 144.

861 In pago Nibilkeuue et loco qui dicitur Ottrammesriohd (nach Neugart Rieden). Wirt. 133.

1043 In pago Nibelgowe — — in loco Eichstat. Wirt. 225.

Einer dieser Bezirke ist also der Grossgau, der andere eine Huntare. Grossgau ist der Illergau, eine Auffassung, welche seine grosse Ausdehnung am Fluss von Kempten bis zur Mündung erweist und welche durch die Bezeichnung eines Archidiakonats gleichen Namens nachdrücklich unterstützt wird.

Illergauorte finden sich an beiden Ufern des Flusses; an dem rechten Ufer kann der Gau aber nur bis zur Roth reichen, an der bereits Orte des benachbarten Gross-Angstgaues lagen, im Norden wurde er durch die Flina des Gross-Albgaus von der Donau getrennt; am linken Ufer begleiteten eine grössere Zahl von Illergauorten die Iller, erstreckten sich aber nicht weit gen Westen. Sie bezeichnen mit Sicherheit zwei Huntaren als dem Illergau angehörig. Die eine, deren Name nicht bekannt ist, nahm das Kapitel Dietenheim an der linken Iller ein, hatte aber auch Orte an der rechten; die andere war der Nibelgau an dem linken Flussufer. Man wird aber ihrer Lage auf der nördlichen Abdachung Oberschwabens und in dem schwäbischen Sprachgebiet nach auch die Huntaren Rammagau und Ruadoltes-

huntare, beide an der Donau, und Heistergau im Binnenlande dem Illergau zurechnen.

Das rechte Ufer der Iller gehörte dem Bisthum Augsburg an, das linke mit den genannten Huntaren dem Archidiakonat Illergau des Bisthums Constanz, jedoch mit Ausnahme der Huntare Nibelgau, die zum Nachbararchidiakonat Allgäu gezogen ist. Von den Huntaren entsprachen die namenlose dem Kapitel Dietenheim, die Ramma den Kapiteln Laupheim und Biberach (deren letztere auch die östliche Hälfte der Ruadolteshuntare an der Donau umfasste), der Heistergau dem Kapitel Waldsee, der Nibelgau dem Kapitel Isny. Die westliche Hälfte der Ruadolteshuntare gehörte theils dem Kapitel Ehingen rechts der Donau und damit dem Archidiakonat Albgau, theils dem Kapitel Munderkingen an (Siehe über die Neuauftheilung der benachbarten Kapitel S. 335).

Der Gross-Illergau umfasste hiernach im Osten das Illergebiet von Kempten abwärts bis zur Mündung in die Donau, im Norden den Strom aufwärts bis etwa Rottenacker. Von da lief im Westen die Grenze über den Federsee zum Altdorfer Wald. Im Süden sind die obere Argen, die Adelegg und Kempten zu nennen. Der Grossgau gehörte der nördlichen Abdachung Oberschwabens zur Donau an, überstieg aber auch die Wasserscheide zum Bodensee (die Adelegg, die beiden Argen). Sie ist zugleich die schwäbisch-alamannische Sprachgrenze, die quer durch die Huntare Nibelgau läuft. (S. 257, 258, 271, 272.) Bei der Besiedelung werden von Norden die Sueven, von Westen und Süden die Lenzer oder andere nicht suevische Alamannen eingedrungen sein.

Von der Grafschaftsentwickelung ist zu bemerken, dass die Gangrafschaft Illergau, comitatus Ilregau, noch 1040 in der Erinnerung geblieben, und dass als Huntarengrafschaft der Rammagau 894, 1100, 1127, 1137 und der Nibelgau 1094 bezeichnet ist.

Urkunden über den Gross-Illergau:

832 In pago Hilargowe. Neug. 805.

833 Monasterium in pago Hilargaoe — — Campidona (Kempten) Neug. 806.

853 In Heimortingo marcu (Heimertingen, BA. Illertissen) in pago qui dicitur Ilargouve. Wirt. 120.

972 Pagus Hilargowensis mit Chyrchtorf (Kirchdorf OA. Leutkirch)

und Mosebrunge (Feldflur Moosbrugg bei Moosbausen OA. Leutkirch). Mon. Boica 31, Nr. 109: Mon. Germ. script. 23, 615.

Um 980 In pago Ilregowe, hoc est apud Eichstatt (Aichstetten OA. Leutkirch) et Breitinbach (Breitenbach das.), Riedin (Rieden das.) et Husin (Hausen das.) atque Steinbach (Steinbach BA. Memmingen) Mon. Germ. script. 20, 636.

1040 In comitatu Ilregouue Erolfesheim (Erolzheim OA. Biberach). Wirt. 223.

1087 Zeugen de pago Hilargouve: Otto de Chirchberk (Kirchberg OA. Laupheim). Henricus de Baldesbeim (Ober-, Unter-Balzheim, das). Schaffh. 7, 2.

1090 Pagus Ilirgowe mit Adelgisesbouen (Anttagershofen OA. Laupheim), Oberrbein. Zeitschrift IX. 210.

Ohne Jahr Castrum Campidonense (Kempten) — — paganos Hilargaugenses. Goldast Rer. Alam. script. I, 198 (Stälin I, 297).

Gauorte
in der Huntare des Kapitel Dietenheim,
links in der Iller in Württemberg:
OA. Laupheim, Auttaggershofen, Ober-, Unter-Balzheim, Kirchberg;
OA. Biberach: Erolzheim;
OA. Leutkirch: Kirchdorf. Moosbrugg bei Mooshausen;
rechts des Iller in Baiern:
BA. Illertissen: Illertissen, Heimertingen;
im Nibelgau
links der Iller in Württemberg:
OA. Lentkirch: Aitrach, Breitenbach, Rieden, Aichstetten, Hausen;
rechts der Iller in Baiern:
BA. Memmingen: Steinbacb;
links der Iller in Baiern:
BA. Kempten: Kempten.

Huntaren.

1. Ruadolteshuntare.

An der rechten Donau etwa von Rottenacker bis abwärts zur Westernach sich hinziehend, lag die Huntare des Ruadolt in Gebieten der Kapitel Munderkingen, Ehingen, Biberach.

Die Bezeichnungen sind Huntare und centena.

838 In pago Albunespara in centena Ruadolteshuntra in villa Patinhova (Bettighofen OA. Ehingen) et in villa Tussa (Ristissen OA. Ehingen.). Acta traditio in Patinhova publice — — in Patihovun et in confinio alterius villae Pilaringa (Kirchbierlingen OA. Ebingen). Gall. 372.

838 In villa Patinhova in pago Albunespara in centena Ruadoltes-huntre. Acta in villa Patinhova publice. Gall. 373.

Huntarenorte:

OA. Ehingen: Bettighofen, Kirchbierlingen, Ristissen.

2. Rammagau.

Die Huntare scheint das Gebiet der mittleren und unteren Riss, der Dürnach, Rottum, Westernach, der mittleren und unteren Roth und den Winkel zwischen Donau und Iller (bis gegen Illerrieden) oder die Kapitel Biberach und Laupheim eingenommen zu haben, soweit nicht die Ruadolteshuntare sie von der Donau verdrängt hat. Die Bezeichnungen sind Gau und pagus und viermal comitatus.

778 In pago qui dicitur Rammackeuui. Actum in villa qui dicitur Loupheim (Laupheim) publici — sub Steubarto comite. Gall. 22.

894 in pago Rammakeuve in comitatu Arnulfi in loco et villa nominata Sconenpirch (Schönebürg OA. Laupheim). Gall. 694.

1060—1090 In pago (Heisterechgowe et) Rammichgowe. Zeuss Trad. Wizenburg. 303.

1087 Zeuge de pago Ramesgowe: Bertoldus de Sunemotingin (Ober- oder Unter-Sulmetingen OA. Biberach). Schaffh. 7, 2.

1093 In pago Rammescouue in villa Dallmassingen (Dellmensingen OA. Laupheim). Not. fund St. Georgii, Oberrhein. Zeitschrift IX, 212.

1100 Ochsenhusen (Ochsenhausen OA. Biberach), qui locus situs est in pago Ramechgowe in comitatu Hartmanni Bozze. — Hatto de Ochsenhusen. Wirt. 256.

1127 Predium Hatenpurc, Hatinpurch — — in monasterio Hossenhusen. Acta in cella Hossehusen in comitatu Diepoldi (Ochsenhausen mit der dabei gelegenen Parcelle Hattenburg OA. Biberach). Wirt. 292.

1137 Ohsenhusen (dasselbe) in pago Ramechgowe in comitatu Bozze. Wirt. 307.

Huntarenorte:

OA. Laupheim: Dellmensingen, Laupheim, Schönebürg;

OA. Biberach: Ober- oder -Unter-Sulmetingen, Ochsenhausen mit Hattenburg.

3. Heistergau.

Die Huntare, welcher das Kapitel Waldsee entsprach, umfasste das Hochgelände und den Aulendorfer Tann, und reichte im Südwesten an den Altdorfer Wald, im Nordwesten an die obere Schussen. Das Gebiet der oberen Riss, der oberen Umlach, das Wurzacher Ried füllten sie aus. Der Name wird von der Haister, der jungen Buche, abgeleitet. Die Bezeichnungen waren Gau und pagus.

805 In Heistilingauue et in Wangas (Wengen OA. Waldsee) et in Hohdorf (Hochdorf das.) et ad Villaro (Weiler das.). Gall. 186.

925 Walahse (Waldsee), Liutbrahtesriute (Lippertsweiler OA. Waldsee), Heistinikirchen (Heisterkirch das.). Zeuss Trad. Wizenburg 297, 298.

1060—90 In pago Heisterechgowe (et Rammichgowe). Zeuss das. 303, 353.

Vor 1126 Haistirgouwe mit Ruggozeswilare (Rugetsweiler OA. Waldsee) Mon. Germ. script. 10, 114.

1159 Heistirgow. Mon. Germ. script. 20, 628, 629.

1358 Haisterkilch (Heisterkirch OA. Waldsee) et Rutiheistergo (Reute das). Liber tax. in Freiburger Diöcesanarchiv 5, 10.

Huntarenorte:

OA. Waldsee: Hochdorf, Weiler, Lippertsweiler, Rugetsweiler, Reute, Waldsee, Heisterkirch, Wengen.

4. Die Huntare unbekannten Namens.

Das Kapitel Dietenheim umfasste die Haslach und die (württembergische) obere Roth und reichte an der Iller von Mooshausen bis abwärts gegenüber Vöhringen. Die hier gelegene Huntare besass aber auch an der rechten Iller einen entsprechenden Strich bis zur (bairischen) Roth, der abwärts wohl bis an die Donau stiess, soweit nicht die Flina um Ulm das Terrain besetzt hatte (S. 437).

Ortsnamen der Huntaren sind nicht überliefert. Es finden sich hier nur Namen des Grossgaus, die S. 488 aufgeführt sind.

5. Nibelgau.

Mit dem Nibelgau, nach der Niebel (Eschach) genannt, deckte sich das Kapitel Isny. Seine Flüsse waren die linke Iller von Kempten bis unterhalb des Orts Aitrach, die Aitrach mit der Eschach (Niebel) und der Wurzacher Ach sammt der Gebrazhofer Roth, die obere Wolfegger Ach, der Oberlauf der unteren Argen mit dem Karbach und der Mittellauf der linken oberen Argen. Die Grenzen waren im Osten die Iller, im Norden und Nordwesten Aitrach, Baierz, Arnach, im Westen Karsee, der Karbach, im Süden von dessen Mündung die untere Argen bis Prassberg und von da zur oberen Argen (Deuchelried gehörte schon zum Argengau), diese bis Malaichen und von da eine westöstliche Linie über Bolsterlang, Wengen, Rechtis bis Kempten an der Iller. Die Bezeichnungen des Nibelgau waren Gau und pagus. Das Kemptener Gebiet und die

Umgebung von Eglofs wurden von der Huntare abgezweigt und der Rest hiess im 14. Jahrhundert comitatus in Cil oder die Grafschaft Leutkirch.

766 Confessi sumus ante Cozperto praeside et ante paganos nostros, — — quicquid in pago Nibalgaugensi habuimus, — — omnia quicquid in ipsa marcha (der villa) Nibalgauge — — tradimus. Actum in Nibalgauia villa publica (Leutkirch). Gall. 49.

788 In Nibulgauia. Actum in ipsa ecclesia Nibulgauia (Leutkirch) sub Stainhardo comite. Gall. 117.

797 In villa qui dicitur Eihsteti (Aichstetten OA. Leutkirch) et in alio loco, qui vocatur Asiawanga (Ausnang das.) Actum in villa qui dicitur uf Hova (Leutkirch) in Nibalcoge ante Stainharto comite et postea ante Hiranharto judice. Wirt. 49; Gall. 144.

802 In Nibulgauva. Actum in villa Nibulganva (Leutkirch) publice sub Rifoino comite. Wirt. 55; Gall. 168.

805 In Nibalgauia. Actum ad ecclesiam in Nibulgauia (Leutkirch) publice sub Wauingo comite. Gall. 183.

812 In pago quod dicitur Nibulgauia. Actum in villa, quae dicitur uf Hova sub Waningo comite. Gall. 210.

820 In Nibalgange in loco qui uf Hova (Leutkirch). Actum in loco qui dicitur uf Hova. Actum in Laubia (Lauben OA. Leutkirch) sub Roachario comite. Gall 252.

824 In pago Nibalgauge in loco qui dicitur Hasalpuruc (Haselburg OA. Leutkirch). Actum iu villa Ufhova publice sub comite Uuaningo. Wirt. 88 und 89.

824 In pago quod dicitur Nibulgogi in loco Ratbotizella (Kisslegg OA. Wangen). Actum in villa uf Hova sub Wauingo comite. Gall 279.

824 In pago Nibalgauve in loco Ratpotescella. Actum ia villa uf Howa sub Waniugo comite. Gall. 280.

827 In Nibalgauue ad Chirichun (Leutkirch). Actum in Nibalgauue publice Uuaniago comite. Wirt 91.

834 In pago Nibalgauue et in loco Wintirstete juxta aqua Aschaa (Winterstetten an der Eschach OA. Leutkirch) et in Crouinperc (abgegangen). Actum in Urallon (Urlau OA. Leutkirch). Gall. 352.

849 In pago Nibulgauge — — sub Pabone comite et Hunoldo centenario. Gall. 406.

853 In pago Nibalgaugiensi in loco Charabach (Karbach OA. Wangen). Wirt. 119.

860 In Nibalgauve in loco qui vocatur Cruoninberc (abgegangen). Actum uf Hovon ad publicam ecclesiam — sub comite Gozberto. Gall. 470.

860 In pago Nibilgouve in loco nuncupato Hupoldescella (Frauenzell OA. Memmingen) sub Cozberto comite. Gall. 474.

861 In pago Nibilkeuue et loco, qui dicitur Ottrammesriohd (nicht zu ermitteln). Actum in Roto (Herroth OA. Waugen) publice sub Cozberto comite. Wirt. 133.

865 In Nibalgaugensi pago in loco qui vocatur Hettinesrioht (Hettis-

ried BA. Memmingen). Actum in Liutoltesperg (Luttolsberg OA. Leutkirch) publice. Gall. 515.

872 In Nibilgange. Actum in Roten (Herroth OA. Wangen) publice sub Cozperto comite. Gall. 558.

980 In pago Nibilgouve in vico Suarcensee (Schwarzensee BA. Lindau) in comitatu Adelberti. Wirt. 193.

1043 In pago Nibelgewe in locis Ritilines (Riedlings OA. Leutkirch) et Wegesaza (abgegangen) in silva Arinanc (Arnach OA. Waldsee), in loco Eichstat (Aichstetten OA. Leutkirch). Wirt 225.

1094 In pago Niebilgouua in comitatu Heinrici ze demo Willeheris (Willatz OA. Wangen), Isinhartis (Eisenharz das.), Siggun (Siggen das.), Egilsvendi (Alleschwende das.). Schaffh. 25.

1111—1116 Insula in pago Nibilgonwe, que vocatur Rotse (Röthsee OA. Wangen). Wirt. 268.

1311 Comitatum in Cil, videlicet castrum Cil cum attinentiis, Grafschaft Leutkirch. Historischer Verein für Schwaben und Neuburg 1835, S. 72.

1313 Castrum in Cil cum comitatu et oppido dicto Leutkirch auf der Haide. Baumann S. 33, 42.

Für Leutkirch und Kisslegg kommen wechselnde Ausdrücke vor Für ersteres Ufhova, villa Nibulgania, Nibalgauwe ad chirichun und Liutchirichun, für letzteres Ratbotizella, Lutteraun, Cella, Zell im Amt, Zell bei Kisslegg, Kisslegg. Baumannn S. 33—42.

Als Huntarenorte sind hiernach zu verzeichnen:

OA. Leutkirch: Rieden, Aichstetten, Lauben, Riedlings, Willeratshofen Leutkirch, Ausnang, Almishofen, Luttolsberg, Haselburg, Urlau, Winterstetten an der Eschach;

OA. Waldsee: Arnach;

OA. Wangen: Röthsee, Herroth, Kisslegg, Zaisenhofen, Lauterseebach, Karbach, Alleschwende, Willatz, Siggen, Eisenharz;

BA. Memmingen: Hettisried, Frauenzell;

BA. Kempten: Wangen an der unteren Argen;

BA. Lindau: Schwarzensee.

Fünfunddreissigstes Kapitel.

Der östliche Augstgau.

Zwischen der Donau und den Allgäuer Alpen, der Iller und den beiden Ufern des Lech weisen die Urkunden eine Reihe von Verbänden auf, die vorwiegend sich entlang den Gebieten der parallel laufenden, in die Donau mündenden Flüsse zu erstrecken scheinen, deren Lage jedoch nur unsicher durch die Namen weniger Orte bezeichnet ist. Von ihnen liegen die Orte des Augstgaus und des Ogesgaus im Gemenge. Der Name Augustgau (so 832, 839, 887 und ohne Jahr, Aogustgau ohne Jahr, pagus Augustaginsis oder Augustensis 825, 1123) ist auf die römische Hauptstadt des zweiten Rätiens Augusta Vindelicum (Augsburg) zurückzuführen. Es ist aber nicht wahrscheinlich, dass die Alamannen diesen Namen der lateinischen Urkunden, Augustgau, gebraucht, sondern zu vermuthen, dass sie ihn ihrer Sprache assimilirt und ihn Ogesgau oder ähnlich genaunt haben; denn die Urkunden reden 888 von dem Ogas-, 897 von dem Onges-, 930 von dem Ougis-, 1111 von dem Ogesgau und letztere Form ist in die Gauliteratur übergegangen. Die Orte sowohl des Augustgaus, wie die des Ogesgaus liegen an beiden Ufern des Lech, von Kaufbeuren bis Donauwörth an dem linken, von Augsburg bis zum Ammersee an dem rechten, und dabei findet sich der Ogesgau auch in der Nähe von Aichach und fasst eine Grafschaft Hertehusa in sich. Die Ausdehnung beider und der ältere Gebrauch der historischen Form Augustgau, der jüngere der volksthümlichen Form Ogesgau führen zu der Annahme, dass Augustgau und Ogesgau ein und derselbe Verband ist. Lang und v. Pallhausen halten dagegen jeden dieser Gaue für einen besonderen. Sie und andere

nennen jenen den Augstgau, ein Wort einer von mir nicht nachzuweisenden Form, das zwischen Augustgau und Augsburg die Mitte hält. Hier sei Augstgau als gemeinsamer Name für die angeblich beiden Gaue gewählt und zwar mit dem Zusatz des „östlichen“, da es in der Schweiz (Kapitel 44) einen anderen „westlichen“ Augstgau gab, der nach Augusta Rauracorum, später Kaiseraugst, den Namen trug.

Der östliche Augstgau erscheint vermöge der Herleitung seines Namens und seiner Grösse als der Grossgau, der insbesondere im Osten das Machtgebiet der Alamannen bis um die obere Paar und an den Ammersee ausgedehnt erscheinen lässt, wohl schon gemischter alamannischer und bairischer Bevölkerung (siehe S. 243). Seine Huntaren waren zwischen Iller und Lech: Duria, Mindilriet, Falaha und Keltenstein, die sich als Huntarengrafschaften von ihm schieden, neben denen der Augstgau mit seiner rechts vom Lech liegenden Huntare Herteshausen als Theilgaugrafschaft zurückblieb. Insbesondere wird der Keltenstein 930 als comitatus bezeichnet und in einer allerdings verdächtigen Urkunde neben dem Augstgau, in pago Augustgowe et Gildinstein, aufgeführt. Ebenso löste sich Hertishausen im 11. Jahrhundert als comitatus Herteshusa von der Theilgaugrafschaft ab.

Von der Theilgaugrafschaft Augstgau (August- und Ogesgau) reden folgende Urkunden:

Ohne Jahr In pago Augustgoue. Juvavia S. 25.

Ohne Jahr In Augustkow ad Durigfeld (Dürgeleld, Türkenfeld (?) BA. Bruck) unweit des Ammersees. Juvavia S. 39.

825 In pago Augastaginse villae Firiuisvilla (Wörishofen BA. Mindelheim) et Munciacum (Schwabmünchen BA. Augsburg). Goldast R. Al. II. S. 42.

832 Cella Stetiwang (Stöttwang BA. Kaufbeuren), quae est sita in ducatu Alemanniae in pago Augustkowe. Reg. I 7, nicht unverdächtig.

839 In pago Augustgoi cellula Herilescella (Hirschzell BA. Kaufbeuren). Neug. 292.

887 In pago Augustgowe et Gildinstein. Verdächtige Kempteuer Urkunde nach Laug 74. —

888 Groseshusa (Grosshausen BA. Aichach) in pago Ogasgounae in comitatu Ruodolfi comitis. Mon. Boica 28ª, 83.

897 In loco Forzheim (Pforzen BA. Kaufbeuren), Zugciliuga (Schlingen das.) et Hugelms (Heusen? das.) in pago Ougesgowe, comitatu Arbonis quos Perthold comes prius in beneficium tenebat. Reg. I 25.

930 In villa Husa (Hausen? BA. Mindelheim) in pago Ougiskeune in comitatu Ruodperti comitis. Neug. 819, nach Lang verdächtige Urkunde.

1078 Moringen (Möring BA. Friedberg) in pago Owesgowe in comitatu Arnoldi. Mon. Boica 29ª, 203.

1111 In loco qui dicitur Mardingen (Märtingen BA. Donauwörth) in provincia Suevia in pago Ogesgouve. Hund. Metrop. I, 308.

1123 Louetorf (Lanchdorf BA. Kaufbeuren) in pago Augustensi. Neug. hist. silvae nigrae.

Ausserdem ist der Ort Oehcsgau (Oxesgau) auf der Strasse von Rain nach Donauwörth zu beachten. Lang 74.

Danach sind Theilgauorte

links des Lechs:

BA. Kaufbeuren: Hirschfeld, Stöttwang, Heusen (?), Pforzen, Schlingen Lanchdorf;

BA. Mindelheim: Wörishofen, Hausen (?);

BA. Augsburg: Schwabmünchen;

BA. Donauwörth: Märtingen, Ochesgau;

rechts des Lechs:

BA. Aichach: Grosshausen bei Haslangkreit;

BA. Friedberg: Möring;

BA. Bruck: Dürgefeld (Türkeufeld?).

Innerhalb des durch die Orte rechts des Lechs angezeigten Gebietes lag um die obere Paar die

Huntare Herteshausen.

Anfang des 11. Jahrhunderts: Quidam comes officio nomine Adalbero — — a loco Chiubach (Kühbach BA. Aichach) in comitatu Herteshusa (Heretshauson das.). Mon. Boica 11, 529; 31ª, 287.

Huntareuorte:

BA. Aichach: Heretshausen, Kühbach.

Huntaren links des Lechs.

1. Duria.

Im Gebiet der Roth und Günz, der oberen Mindel.

898 In loco ad Rotu (Ober- oder Unterroth BA. Illertissen) in pago qui vulgo Duria nuncupatur. Mon. Boica 28ª, 116. Baumann sieht der gemeinen Meinung zuwider in Rotu Ober- oder Unterroth bei Langenneufnach BA. Augsburg, das aber geographisch eher dem Gebiet der Huntare Mindelriet oder Falaha zuzuweisen sein wird.

1003 Curtis in Alemannia pago Duria et in comitatu Manegoldi comitis sita, nomine Navua. Nach Baumann die römischen castra Navoae, heute Eggenthal BA. Kaufbeuren. Mon. Boica 28ª, 312; Wirt 203.

1007 Locus Suntheim (Sontheim BA. Memmingen) dictus in pago Duribin. Mon. Boica 28a, 387.

1046 Curtis Mindelheim (BA. Mindelheim) in pago Duria. Remling Urkundenbuch zur Geschichte der Bischöfe von Speier 34.

Huntarenorte:

BA. Illertissen: Ober-, Unterroth.

BA. Memmingen: Sontheim;

BA. Kaufbeuren: Eggenthal;

BA. Mindelheim: Mindelheim.

(Baumann, Alam. Niederlassung in der Raetia secunda, Ztschrft. Schwaben und Neuburg II 174; Kornbeck, Geschichte des Duriagaus Württ. Vierteljahrsschrift 1881, 197.

2. Mindilriet.

Nachweisbar im unteren und mittleren Gebiet der Mindel (Mindelheim ausgeschlossen).

1095 In episcopatu Augustensi in pago Mindilriet praediam apud villam Choringen (Knöringen BA. Günzburg), in vicis Mathesowa (Mattsies BA. Mindelheim) et Weinga (nicht zu ermitteln). Oberrhein. Zeitschr. 9, 218.

Huntarenorte:

BA. Günzburg: Knöringen;

BA. Mindelheim: Mattsies.

3. Falaha.

Um die Zusam.

890 In pago, qui dicitur Falaha in comitatuu Otgozi in villa, quae vocatur Logena (Laugna BA. Wertingen). Cod. dipl. Fuld. S. 291.

Huntarenort:

BA. Wertingen: Laugna.

4. Keltenstein.

Die Huntare Keltenstein umfasste oberhalb Kaufbeuren urkundlich den Bezirk zwischen der Keltnach und Wertach und den Orten Biesenhofen und Rudertshofen; nach von Pallhausen S. 73 weiter nicht nur die Strecke bis Füssen und Steinach, sondern von da noch die des kahlen oder kalten Gebirges hindurch bis zum Ursprung des Lechs und der Iller und bis zum Curischen Ries (Raetia Curiensis).

837 In pago Augustgowe et Gildinstein. Verdächtigo Kemptener Urkunde bei von Lang 74.

839 In pago Keltenstein in loco qui dicitur Hruodoldishova (Rudoltshofen BA. Oberdorf). Neug. 292.

930 In villa Buosenhova (Biesenhofen BA Oberdorf) in pago Keltinstein in comitatu Ruodperti comitis. Neug. 812.

Ohne Jahr. Invenit rex Pippinus in ipso loco vicino (d. h. in der Nähe von Curràtien oder von St. Gallen) pagum, qui vocatur Keltinstein: inter coetera ergo munificentiae dona dedit ei (beato Magno) totum ipsum saltum cum marcha. Dieser Wald mit seiner Mark heisst noch heute der Holzgau (zwischen dem Ursprung des Lech und der Iller. Goldast R. Alam. I 199, 250.

Huntarenorte:

BA. Oberdorf: Bissenhofen, Rudoltshofen.

(Die Urkunden nach Lang, von Pallhausen, Steichele).

Sechsunddreissigstes Kapitel.

Der Riesgau.

Sehon nach seiner Ausdehnung ist der pagus Rezia (Rexia, Rezi, Rehtsa, Retiensis, einmal territorium Retiense, auch ohne nähere Bezeichnung Retia, Rhecia, Rieze, niemals mit der Gauendung) ein Grossgau. Urkundlich gehörten ihm Gauorte in folgenden Grenzen an: im Westen Aalen am Kocher und Schnaitheim an der Brenz, im Süden Donauwörth an der Donau, im Osten Solnhofen an der Altmühl, im Norden Wassertrüdingen an der Wörnitz.

In dem Grossgau sind als Huntaren nachzuweisen: im Westen der Brenzgau, links der oberen Brenz auf dem Härdtfeld, in welchen der Grossgauort Schnaidtheim fiel, und die Huntare Hurnia, rechts der oberen Brenz, denn Herbrechtingen lag nach einer Urkunde von 866 in dem Riesgau und nach einer anderen von 779 in dem comitatus Hurnia; im Osten die Huntare Sualafeld, die nach Urkunden von 876 und 898 dem pagus Retiensis angehörte. Da im Uebrigen der Riesgau im Bisthum Augsburg lag, so wird man auch den Drachgau (Augsburger Kapitel Gmünd), und den Albagau (Augsburger Kapitel Guffenstadt) ihm zurechnen können.

Die Grenzen des Riesgau lassen sich hiernach so bestimmen: im Norden die Stammesgrenze von 496 von Kallenberg (Kocher und Jagst durchschneidend) bis zur Sulzach (S. 267); im Nordosten die Altmühl abwärts bis Solnhofen (hier einzig bekannter Ort); im Osten von da zur Donau (an einem Punkte zwischen Neuburg und Donauwörth); im Süden von da die Donau aufwärts bis Leib, (wo der Gross-Albgau aufhörte); im Westen über die Alb weg (Aalbuch) zum Welzheimer Wald.

Die Gründnng des Gaus ist auf das 5. Jahrhundert zurückzuführen. Er war alamannisch. Dann aber wurde 496 die Stammesgrenze durch den Gau gelegt. Das Gebiet westlich der Wörnitz blieb alamannisch; das Gebiet östlich mit Sualafeld wnrde als fränkischer Antheil abgezweigt und demnächst national fränkisch. Urkunden von 868 nnd 1053, welche den Riesgau im Gegensatz zum Sualafeld zeigen, setzen dies voraus.

Der westliche Rest des Riesgau wurde damit Theilgaugrafschaft. Nichts destoweniger umfasste das Bisthum Augsburg beide Theile, deren alte Zusammengehörigkeit sich noch 836 zeigte. Damals brachte der Abt Rabban von Fulda die Gebeine des Märtyrer Venantius aus Italien nach Deutschland, wo sie allenthalben mit Kreuz und Fahnen begleitet wurden. Die Baiern gingen mit bis Solnhofen in regione Sualafeldoni, nnd hier nahmen die Alamannen sie in Empfang; um sie bis Hassarod (Herrieden) zur Brücke der Altmühl zu begleiten, wo eine Procession von Ostfranken ihrer wartete (Leben des Abts Rabban bei Kremer 195).

Nach einer Nachricht des 10. Jahrhunderts wurde dann die kirchliche Consequenz der politischen Trennung gezogen, Snalafeld von Augsburg getrennt und znm Bisthum Eichstedt geschlagen; v. Pallhausen Nachträge zur Urgeschichte Baierns; Steichele Bisthum Augsburg II 567; Rettberg Kirchengeschichte II 348).

Der Grossgau wird in folgenden Urkunden erwähnt (die dem Riesgau und Sualafeld gemeinschaftlichen finden sich unten! unter Huntare 5 Sualafeld):

Ohne Jahr. Retiense territorium. Hermanni Aug. Chron. 9, 104.

Ohne Jahr. Praedia in his villis Lebezingen (Löbsingen BA. Nördlingen), Vuahingin (Wechingen das.), Uzmaniugen (Utzmemmingen OA. Neresheim), Bromestat (Brachstadt BA. Dillingen), Rutenstat (Rudelstetten BA. Nördlingen), quod est in pago Reziae. Fuld. 22.

Ohne Jahr. In pago Rexiae in villa nuncupata Schneiten juxta fluvium Brenze (Schnaitheim). Fuld. 49.

Ohne Jahr. In Riezha in villa Rumeringa (Reimlingen BA. Nördlingen). Laur. 3656.

762 Villam quae dicitur Thininga (Deiningen BA. Nördlingen) sitam in pago Rezi super fluvio qui vocatur Agira (Eger). Fuld. 19.

777 Cella infra Alamannia quae dicitur Aribertingas, ubi sanctus Veranus requiescit. Wirt. 18.

777 Cella qui dicitur Haribosting, ubi sanctus Veranus reqniescit. Wirt. 19.



779 Carolus rex: Villa nostra Hagrebertingas, ubi sanctus Uaranus marthur corpore requiescit; — — in loco Hagrebertingas; — — infra ipsa fine Hagrebertingas super fluvium Branzia in docato Alamannorum in comitato Hurnia, hoc est in fisco nostro Hagrebertingas. Wirt. 23.

866 In Alamannia — Harbrittinga in pago Rehtsa, ubi sanctus Veranus requiescit. Wirt. 141.

Nach allen Urkunden von 777 bis 866 liegt der heilige Veranus an dem Ort begraben, der nach der Urkunde von 779 an der Brenz liegt. Es ist also Herbrechtingen an der Brenz OA. Heidenheim gemeint, und die Grafschaft Hurnia ist nach dem benachbarten Hürben das. benannt.

Zum Jahr 841 Comites — — in Retiense occurunt cum exercitu. Annal. Fuld. Pertz M. G. Scr. I, 362.

Zum Jahr 876 Carlmannus et Hludovicus atque Karolus, Hludowici regis filii, in pago Retieuse convenientis paternum inter se regnum diviserunt. Das. I 391.

898 Curtis, que dicitur Nordilinga (Nördlingen) in pago Retiensi constituta. Steichele 3, 555.

916 Apud Altheim (Hohen-, Nieder-Altheim BA. Nördlingen) in pago Retia. Synodus Altheimensis bei Pertz Mon. IV 555.

1007 Locus Teggingen dictus (Deggingen BA. Nördlingen) in pago Rieze et in comitatu Sigehardi comitis situs. Mon. Boica 28, 239.

1016 Abbatia in Rhecia in comitatu Sigehardi comitis Teggingen dicta (Deggingen BA. Nördlingen). Mon. Boica 28, 288.

Um 1016 Regalis curia in Retia sita Nordelingen (Nördlingen) dicta. Pertz Mon. 9, 261.

1030 Locus Vueride (Donauwörth) dictus situs in pago Rieze in comitatu Friderici. Mon. Boica 31, 163.

1258 Inter Danubium et terminos, qui Rieszhalde dicuntur. Mon. Boica 33ª, nach Steichele III 558 wohl die Absenkung der den Riesgau begrenzenden Höhen um Höchstädt und Dillingen gegen das Donauthal.

1263 Castrum quod Lapis vocatur (Schenkenstein) in terminis Retie juxta Bophingen (Bopfingen OA. Neresheim) situm. Mon. Boica 33ª, 102.

? Reichsstadt Aalen in Riess. Wegelin Landvogtei in Schwaben, Urkunden 161.

Im 12. Jahrhundert hiess die Alb Alpes Retianae, 1429 „Ries Recia provincia Sueviae". Bacmeister Alamannische Wanderungen 67.

Grossgauorte

OA. Aalen: Aalen, Bopfingen;

OA. Heidenheim: Schnaitheim, Herbrechtingen;

OA. Neresheim: Utzmemmingen;

BA. Dinkelsbühl: Karlsbrunn, Frankenhofen, Irsingen, Wörnitzfurt zwischen Irsingen und Wassertrüdingen;

BA. Nördlingen: Wechingen, Löpsingen, Deiningen, Nördlingen, Rudelsstetten, Reimlingen, Hohen-, Niederaltheim, Deggingen;

BA. Dillingen: Brachstadt;

BA. Donauwörth: Donauwörth.

(Siehe weiter unten S. 502).

Huntaren.

1. Drachgau.

Dem Drachgau (Gau und pagus) entsprach das Kapitel Gmünd und später die Waibelhube (Baumann 93). Die Huntare, welche im Norden an die Stammesgrenze stiess, umfasste den Welzheimer Wald und die Frickenhofer Höhe, das Leinthal und das Thal der oberen Rems.

783 In pago Drachgowe in villa Muniolvinga (Mulfingen OA. Gmünd). Laur. 3622.

805 In pago Drachgowe in Manolfingen. Laur. 3621.

847 In pago Trachgowe in villa Ucchinga (Iggingen das.) Laur. 3618.

Huntarenorte

AO. Gmünd: Mulfingen, Iggingen.

2. Alba.

Ueber den pagus Alba spricht nur eine einzige Urkunde.

1125 In Augustensi episcoptu in pago Albae praedium, quod Hanhisin dicitur (Anhausen OA. Heidenheim). Wirt. 286.

Es liegt in dem Augsburger Kapitel Guffenstadt. Pallhausen 115 liest: „in pago Albec“ und bildet auf Grund einer weiteren Urkunde bei Goldast II 43: „Stoufuu in pago Albekewe“, einen Albekgau. Diese Urkunde vom Jahr 868 findet sich jetzt auch Gall. 342, bezieht sich aber auf Staufen im südlichen Alpgau (Allgäu).

3. Brenzgau.

Der Brenzgau lag auf dem Härdtfeld links der oberen Brenz und wohl auch rechts des oberen Kocher.

Ohne Jahr. In pago Rexiae in villa nuncupata Schneiten juxta fluvium Brenze (Schnaitheim OA. Heidenheim) Fuld. 49.

Ohne Jahr. In Brenzegewe in villa Chuochheim (Gross- oder Kleinkuchen OA. Neresheim) et Norderenhusen (unbekannt). Fuld. 55.

Ohne Jahr. Reichsstadt Aalen im Ries. Wegelin Urk. 161 (im Brenzgau (?).

Huntarenorte:

OA. Aalen: vielleicht Aalen;

OA. Neresheim: Gross- oder Klein-Kuchen;

OA. Heidenheim: Schnaitheim.

4. Hurnia.

Die Huntare Hnrnia, nur comitatus, ist rechts der mittleren Brenz nachzuweisen.

779 Carolns rex: Villa nostra Hagrebertingas super flnvium Branzia (Herbrechtingen OA. Heidenheim) in docato Alamannorum in comitato Hnrnia (Hürben das.). Wirt. 23.

866 In Alemannia Harbrittinga (Herbrechtingen) in pago Rehtsa. Wirt. 141.

Hnntarenorte:

OA. Heidenbeim: Herbrechtingen, Hürben.

5. Sualafeld.

Das Sualafeld lag links der Wörnitz und erstreckte sich bis in das Thal der Altmühl.

Die Urkunden zeigen:

1. Das Sualafeld als Hnntare, und zwar des Riesgaus.

793 Wemdinga (Wemding BA. Donanwörth) in pago Sualafeld. Urknnde Karl des Grossen. Wemding in Riess.

Zum Jahr 876 Snalifeld (Solnhofen BA. Weissenburg) in pago Retiensi. Annal. Fnld.

898 Sualafeld in pago Retiensi. Urkunde des Kaisers Arnulf.

898 Wemding und Nördlingen in pago Retiensi. Hund. Metrop. I 248, 249.

Diese Urkunden bei v. Pallhausen 114, 131.

2. Andere lassen den Riesgau als alamannischen Theilgau, das Sualafeld als fränkische Grafschaft erkennen.

868 De rebus St. Nazarii martyris inter Retiam et Swaleveldon in locis (des Riesgau) Bnila (Bühl BA. Nördlingen) et Rumilinga (Reimlingen daselbst; des Sualafeld) et Gunzenheim (Gunzenheim) et Mundilinga (Mündling) et Ranheim (Ranheim, alle drei im BA. Donauwörth). Steichele III 555.

1053 Kaiser Heinrich III. schenkt dem Bisthnm Eichstätt einen Forst nnd Wildbann, forestum sitnm in comitatn Friederici comitis in pago Recia, et in comitatn Chunonis comitis in pago Swalaveldorum. Steichele III 556. Danach fallen

in den Riesgau (Diöcese Angsbnrg) Wachingen (Wechingen), Bellesheim (Belsheim), Husen (Hausen), Segelowa (Seglohe, alle in BA. Nördlingen), Vranchenhof (Frankenhofen), Ursingen (Irsingen) Wunebaldi (jetzt Karlsbrunn), Rintgazza (Rindsgasse, ehemalige Furt der Wörnitz von Wassertrüdingen nach Irsingen), hinc ad fontem. ubi dno provinciae dividuntur, Swevia quidem et Franconia (am Vilsbrunn oder am Rockinger Bach);

in den Gau Sualafeld (Diöcese Eichstätt) Rochingen (Röckingen am Hesselberg), Lanteresheim (Lentersheim), Sweiningen (Ober-, Unter-Schwaningen), Trahemotingen (Alten-Trüdingen), Magerichesheim (Ober-

Megersheim), Gnozesheim (Gnozheim), Kirsenloch (Kirschenlohe, Thal zwischen Heidenheim nnd Spielberg, alle im BA. Dinkelsbühl).

Nach beiden Urkunden waren Theilgauorte des Riesgau:

BA. Nördlingen: Seglohe, Hausen, Belsheim, Wechingen, Bühl, Reimlingen,

während in die Huntare oder den Gau Sualafeld zwischen Wörnitz nnd Altmühl fielen:

BA. Dinkelsbühl: Lentersheim, Altentrüdingen, Röckingen, Obermegersheim, Kirschenlohe, Gnotzheim, Ober-, Unterschwaningen;

BA. Donauwörth: Wemding, Ranheim, Mündling, Gnuzenheim;

BA. Weissenburg: Solnhofen.

Sechstes Buch.

Die Bargrafschaften.

Siebenunddreissigstes Kapitel.

Uebersicht.

Die Grnndzüge der Bargrafschaften sind bereits geschildert (S. 304, 316, 317, 322). Die Namen Bara, Para darf man nicht, wie Birlinger thnt, mit den Bezeichnungen Gau, Bant, Feld, Eiba, Huntare zusammenstellen, denn diese gehören der Zeit der Gauverfassung, Bara der Zeit der Grafschaftsverfassung an. Bar wird von Grimm auf eine Einöde, unbebantes Land, von Förstemann auf einen baumentblössten, znm Gottesdienst bestimmten Waldraum, von Wackernagel auf ein eingehegtes Land, Grenze gedeutet, Erklärungsversnche, aus denen man den allgemeinen Begriff: Bezirk, Gebiet, abziehen mag. Specieller nennt Birlinger die Bara einen Gerichtsbezirk, Baumann eine Dingstätte (Schranne), im weiteren Sinn ein Landgericht, einen Grafenamtsbezirk; aber der Gerichtsbezirk oder die Dingstätte ist doch nnr eine Huntare, die Bar dagegen ein Grafschaftsbezirk, der sich aus einer Mehrzahl benachbarter aber willkürlich verbundener Huntaren zusammensetzt. Die Baren werden mehrfach mit comitatus und dem vieldeutigen pagns oder pagellus, aber niemals mit dem Ausdruck Gau näher bezeichnet.

Ueber die Baren reden Urkunden (die sich in den Sammlungen von Neugart, Württemberg, Lorsch, St. Gallen und im Wesentlichen zusammengestellt bei dem älteren Stälin und Banmann, und zwar über die Bertoltsbar sehr zahlreich, befinden) aus dem 8. und 9. und vereinzelt bis zum 12. Jahrhundert, also aus der Zeit, aus der überhaupt die Gaurkunden stammen. Sie zeigen die Baren um den Neckar nnd die Donau (vereinzelt auch um die Wutach) sowohl im Stammland, wie in Neualamannien nnd weisen als neualamannische und als Graf-

schaftsgebiete auf eine Entstehungszeit erst nach Einführung der fränkischen Verfassung, also nach 536, hin. Weiter sind von den Grafen, deren Namen die uns bekannten sechs Baren tragen, vier nachzuweisen. Sie stammen aus dem 8. und 9. Jahrhundert, und da sie voraussichtlich die ersten Grafen ihrer Baren waren, so darf man die Entstehung dieser Baren in die Zeit dieser beiden Jahrhunderte verlegen. Sie sind mithin die neueste Schöpfung auf dem Gebiet der politischen Verbände, und wo sie bestanden, haben sie die Erinnerung an die geschichtlichen Grossgaue verdunkelt oder gar ausgelöscht, so dass der Umfang des Westergau und Illergau unklar und der Name des Gaus, den ich Donaugau genannt habe, verschwunden ist.

Es gab ursprünglich zwei Baren. Die Bertoltsbar, die sich über die Thalgebiete der an die Westalb anschliessenden Flüsse, des oberen Neckar und der oberen Donau, erstreckte und in ähnlichem Umfang weiter donauabwärts an beiden Ufern die Foleholtsbar. Die erstere wird in der Zeit von 741—890, die letztere 805 erwähnt. Diese Baren stellten neben anderem Grafenbesitz die Hausmacht des alamannischen Herzoggeschlechts dar. Bertolt, der Graf der Bertoltsbar, der 724 erwähnt wird, war der Enkel, Bruder und Neffe von drei Herzögen, des Gotefried, Nebi und Lantfried; dagegen ist Foleholt, der Graf der Foleholtsbar, nicht zu ermitteln. Das Herzoghaus wurde um 730, vielleicht erst 748, gestürzt, und dann sieht man die beiden Baren zersplittert. An die Stelle der Bertoltsbar sind drei Baren getreten, die Bar des Adalhart (Graf 763—775, die Bar 769 erwähnt), des Perihtilo (Graf 770—786, Bar 785 und 786) und des Albuin (Graf 842, Bar 851), und von der Foleholtsbar ist schon 788—838 eine zweite Albuinsbar abgezweigt.

Von den Theilbargrafen der Bertoltsbar war Perithilo ein Sohn des Bertolt, während in der Foleholtsbar ein Abkömmling desselben, ein zweiter Bertolt, und dann dessen Söhne, die Grafen Chadaloh und Wago, und ein Enkel, ein dritter Bertolt, gegen das Ende des Jahrhunderts und gegen den Anfang des nächsten stark begütert waren. Dagegen ist eine Verwandschaft des Adalhart und der beiden Albuin nicht zu erkennen. Es ist daher ersichtlich, dass, wie schon Baumann als wahrscheinlich angenommen hat, der grosse Besitz des Herzoghauses mit dessen

Sturz zersplittert worden, und es scheint ferner, dass nur Theile davon den Familienmitgliedern gelassen, andere an Fremde übertragen sind. Trotzdem aber, sagt Stälin, „blühte das gestürzte Herzogsgeschlecht in grossen Grundbesitzern, welche oft die Grafenwürde bekleideten, noch lange fort, besonders auf dem Schwarzwald und in Oberschwaben und gelangte durch die Gattin Hildegard, welche Karl der Grosse aus ihm wählte, bald aufs Neue zu Glanz und Macht.“

Die Bezeichnung Bertoltsbar und Bar hat sich in den Urkunden bis in das 12. Jahrhundert, und für die Quellgebiete von Donau und Neckar als „Baar“ bis heute erhalten; die anderen Baren erscheinen dann wieder in die alten Huntaren als Huntarengrafschaften umgewandelt und ihre Namen sind vergessen. Die Meinung Baumanns, dass mit der Auflösung der Baren diese „kleineren Gaue“ erst entstanden, widerlegt sich mit der Geschichte der Gauentwickelung im ganzen Alamannenland. Huntaren bestanden seit der Ansiedelungszeit, sie wurden nur um Donau und Neckar eine Zeit lang zu Baren zusammengefasst.

(Birlinger, Alamannische Sprache 14; Baumann, Gaugrafschaften 4—8, 121; Stälin der Aeltere I, 242, die Stammtafel 243.)

Achtunddreissigstes Kapitel.

Die westlichen Baren.

1. Bertoltsbar.

Bertolt, welcher der Bar den Namen gegeben hat, war der Bruder des Herzogs Nebi, beide werden zum Jahr 724 von Hermannus Contractus erwähnt, der von ihnen als a Bertholdo et Nebi principibus redet. Sie bringen den heiligen Pirmin zu Karl Martell, der ihm die Insel Reichenau zur Anlage eines Klosters überweist. Die Vita Meginhardi dagegen führt die Errichtung des Klosters auf den Befehl Bertolts zurück, verlegt sie aber in die Zeit des Pippin, jussu Perhatoldi nobilissimi Alemannorum temporibus Pippini, regis Franchorum. In keiner dieser Urkunden wird er dux genannt.

Die Bertoltsbar, Bertoldespara, Perahtoltispara, Perachtoltesbara und ähnlich wird zuerst 741/47 in der Vita S. Galli in den Mon. Germ. script. II 21 als Peratholtespara, dann in Urkunden von 750/60 bis 890 erwähnt, also erst in der Zeit ihrer Auflösung, als landschaftliches Gebiet, und wird gemeiniglich als pagus, 763 pagus et situs, 886 als comitatus bezeichnet. Sie umfasste, wie schon erwähnt, an die Westalb stossende Gebiete der oberen Donau und des oberen Neckars, fünf Huntaren des Gross-Westergaus, welche die Scherra im Halbkreise umschlossen, nämlich Purihdinga, Nidinga, Aseheim, Rottweil, Sulz und zwei Huntaren des Gross-Nagoldgaus, nämlich Waltgau und Haglegau.

In ihnen werden folgende Barorte genannt:

1. Purihdinga

OA. Spaichingen: Spaichingen, Aldingen;

OA. Tuttlingen: Schura, Weigheim, Gunningen, Seitingen, das Riedthal, Wurmlingen.

2. Nidinga
BA. Donaueschingen: Mundelfingen, Behla, Hausen vor Wald, Pfohren, Donaueschingen, Wolterdingen, Heidenhofen, Ober-, Unterbaldingen;
BA. Villingen: Klengen, Biesingen.
3. Aseheim
BA. Donaueschingen: Bachheim;
BA. Neustadt: Göschweiler, Löffingen.
4. Rottweil
OA. Rottweil: Deislingen, Flötzlingen, Rottweil, Dietingen;
OA. Oberndorf: Oberndorf.
5. Sulz
OA. Sulz: Bickelsberg, Brittheim, Sulz.
6. Haglegau
OA. Sulz: Mühlheim;
OA. Horb: Wiesenstetten.
7. Waltgau
OA. Haigerloch: Priorsberg;
OA. Freudenstadt: Schopfloch.

2. Adalhartsbar.

Diese, ein Theil der Bertoltsbar im Süden der Westalb, findet sich in einer Urkunde von 769 (Adalhartespara), der Graf Adalhart selbst in Urkunden von 763 bis 775, so dass man die in letzteren aufgeführten Orte seines Amtsbezirks der nach ihm genannten Bar zurechnen darf. Die Barorte lagen in zwei Huntaren des Westergaus und einer des Klettgaus (westlichen Albgaus), so dass hier das Gebiet der Bar in das Wutachthal reichte.

1. Purihdinga
OA. Tuttlingen: Weigheim;
BA. Villingen: Baldingen.
2. Nidinga
BA. Donaueschingen: Wolterdingen.
3. Albgau
BA. Bonndorf: Achdorf.

3. Perihtilosbar.

Sie findet sich, ein Theil der Bertoltsbar, 785 als pagus Pirihteloni, 786 als pagus Piritiloni und pagus Perihtilinpara, der Graf Pirihtilo in Urkunden 770—78 bis 786. Die in der Bar und seiner Grafschaft liegenden Orte gehörten theils der früheren Bertoltsbar in den Huntaren Purihdinga, Rottweil, Haglegau, theils auch der früheren Adalhartsbar in der Huntare

Purihdinga an, theils sind ihnen die Huntaren Scherra, Hattenhuntare zugefügt. Die Perihtilosbar war mithin die Westalb mit ihrer Umgebung im Süden, Westen und Norden, aus drei Huntaren des Westergaus und zweien des Nagoldgaues bestehend.

Barorte:

1. Scherra

OA. Rottweil: Dormettingen;

OA. Spaichingen: Dailingen, Schörzingen, Egesheim, Steinweiler bei Spaichingen.

2. Purihdinga

OA. Spaichingen: Dürbheim;

OA. Tuttlingen: Rietheim, Seitingen.

3. Rottweil

OA. Rottweil: Dunningen, der Eberbach bei Dunningen;

OA. Oberndorf: Thalhausen, Seedorf.

4. Haglegau

OA. Sulz: das Beurenthal, Isingen, Bergfelden, Kirchberg;

OA. Haigerloch: Betra, Weildorf;

OA. Horb: Mühringen.

5. Hattenhuntare

OA. Hechingen: Biesingen, Wessingen, Hechingen.

4. Albuinsbar.

Erst im Jahr 851 wird wieder eine Bar erwähnt, die Albunespara, welcher ein Graf Alboin, der 842 die Scherra inne hatte, den Namen gegeben haben kann.

Barorte.

1. Aseheim in der Albunespara

BA. Neustadt: Röthenbach 851. Gall. 414.

2. Scherra in der Grafschaft des Alboin, sub Alboino comite 842. Wirt 106.

OA. Spaichingen: Nusplingen;

OA. Balingen: Winterlingen;

OA. Sigmaringen: Frohnstetten.

Haben die von einander entfernten Huntaren Aseheim und Scherra zur Albuinsbar gehört, so wird man auch die dazwischen liegende Nidinga und Purihdinga dazu rechnen müssen, so dass die Bar die Westalb und deren Südwesten, Theile des Westergaues, umfasst hätte.

5. Bara.

Die Gebiete der genannten vier Baren werden von 843 an landschaftlich als die Bar, Bara, Para bezeichnet und daneben nur noch der Name der Bertoltsbar bis 890 weiter geführt.

Die gewöhnliche Bezeichnung ist pagus Bara, pagus Para, auch 880, 961, 999 comitatus Bara, eine Reminiscenz an die Einzelbaren, ferner blos Bara, Para, Bare, Bar; 843 ist von tota Para, 1030 von der regio Alamanniae Bara und 1237 von der provinciola illa, que Bare vulgo dicitur, die Rede (die Urkunde von 843 Wirt. 108 gilt zwar als gefälscht, wird aber ihrem topographischen Inhalt nach richtig sein).

Barorte:

1. Scherra

OA. Spaichingen: Wehingen;

OA. Tuttlingen: Tuttlingen (oder zur Purihdinga?).

2. Purihdinga

OA Tuttlingen: Tuttlingen?;

BA. Engen: Möhringen;

BA Donaueschingen: Ippingen (oder zur Nidinga?).

3. Nidinga

BA. Donaueschingen: Ippingen?, Pfohren, Heidenhofen;

BA. Villingen: Dürrheim, Villingen (oder zu Aseheim?).

4. Aseheim

BA. Neustadt: Löffingen;

BA. Villingen: Villingen?, St. Georgen.

5. Rottweil

OA. Rottweil: Deisslingen, Bösingen, Feckenhausen, Rottweil, Irslingen und ein Zimmern;

OA. Oberndorf: Seedorf, Wald- oder Hochmössingen, Epfendorf, Oberndorf, Steighof, Harthausen, Bochingen.

6. Haglegau

OA. Sulz: Binsdorf;

OA. Haigerloch: Empfingen;

OA. Horb: Bierlingen.

Die Landschaft Bara umfasste also die Huntaren der früheren Einzelbaren mit Ausnahme von Albgau, Waltgau, Sulz, Hattenhuntare, und von der Scherra ist nur Ein höher gelegener Ort Wehingen (776 Meter) zu verzeichnen. Streicht man aber die Orte der zweifelhaften Urkunde von 843 (es sind Wehingen, Tuttlingen, Möhringen, Deisslingen, Binsdorf, Empfingen, Bierlingen) so bleibt die Landschaft der Quellgebiete von Donau und Neckar übrig, die man auch heute die Baar nennt.

6. Die Landgrafschaft Bar.

Aus dem Süden der Landschaft Bar wurde zwischen 1007 und 1083 wiederum eine Grafschaft gebildet, comitatus de Bare,

die Landgrafschaft Bar, deren Inhaber 1094 und 1108 wiederum ein Berchtold, ein schwäbischer Herzog der zweiten Periode aus dem Geschlecht der Zähringer, war. 1108 In pago Para in comitatu Bertoldi ducis. Im Jahr 1283 ging der comitatus de Bare von dem Grafen Hermann von Sulz an den Grafen Heinrich von Fürstenberg über. Die Landgrafschaft erhielt sich bis 1806.

(Der jüngere Stälin I 252; Urk. von Schaffhausen 49; Baumann 160; Fürstenberg I 582, 586).

Neununddreissigstes Kapitel.

Die östlichen Baren.

1. Folcholtsbar.

Die Folcholtsbar wird in einer einzigen Urkunde, Wirt. 60, und zwar erst 805, also nach Auflösung der Bar, wo ihr Name als Landschaft weiter lebte, erwähnt. Die Grafen Chadaloh nnd Wago übertrugen quicquid in pago Folcholtespara visi sumus habere, excepto in Heidgauwe (Heidgau OA. Waldsee) et in Autarmarhingas (Emerkingen OA. Ehingen). Vorher hatten sie in derselben Urkunde Besitz an einer Reihe von Orten ohne Barbezeichnung veränssert und man wird mit Baumann 68 annehmen dürfen, dass die Vergabnng von Gütern an einzelnen Orten und der generell in der Bar gelegenen als zwei Wendungen für dieselbe Sache aufzufassen sind. Ausser dieser Schenkung von 805 haben Bertolt II. (Perathold und seine Gattin Gersinda), dann seine genannten Söhne Chadaloh und Wago und später der Sohn des Chadaloh, der Graf Bertolt III. (Pertold), sämmtlich Abkömmlinge des alten Herzoggeschlechts, weiter Güter von grösserem Umfang, in derselben Gegend gelegen, in den Jahren 790, 817, 824, 842 (Wirt. 38, 80, 90, 105) an das Kloster St. Gallen geschenkt, so dass man auch sie als der Folcholtsbar angehörig wird betrachten können.

Danach waren Barorte (die unsichern der Urkunde von 805 sind mit * bezeichnet)

links der Donau in den Huntaren

1. Affa

OA. Riedlingen: *Grüningen, *Daugendorf.

2. Swerzenhuntare

OA. Münsingen: *Erbstetten, *Ober-, *Unterwilzingen;

OA. Ehingen: Untermarchthal (wenn nicht Obermarchthal), Mühlheim, Grötzingen.

rechts der Donau

3. Eritgau

OA. Riedlingen: Henauhof bei Buchau, *Seekirch, *der Bussen, Unlingen, *Möhringen, *Zell.

4. Muntricheshuntare

OA. Riedlingen: Reutlingendorf, Dieterskirch, *Ober-, *Unterwachingen, Obermarchthal (wenn nicht Untermarchthal).

5. Ruadolteshuntare

OA. Ehingen: Emerkingen.

6. Heistergau

OA. Waldsee: *Hochdorf, *Weiler, Ober-, Unteressendorf, *Wangen, Haidgau.

Die Folcholtsbar gehörte somit links der Donau zwei Huntaren des nördlichen Albgaus, rechts der Donau vier Huntaren des Donaugaus an.

2. Albuinsbar.

So wenig wie Folcholt ist Albuin bekannt. Die Urkunden der Albuinsbar datiren von 788—838, also aus derselben Zeit, wie die der Folcholtsbar. Diese und die Orte beider Baren liegen im Gemenge, so dass man annehmen kann, die Folcholtsbar sei damals schon aufgelöst, und die Albuinsbar von ihr abgezweigt.

In letzterer (auch Albuinesbar, Albuinipara, Albinespara) sind folgende Barorte zu verzeichnen:

1. Swerzenhuntare, links der Donau

OA. Münsingen: Hayingen (zur Hälfte auch in Affa, in der sonst keine Orte der Albuinsbar verzeichnet sind), Eschenbach (abgegangen), Bergach.

2. Ruadolteshuntare, rechts der Donau

OA. Ehingen: Bettighofen, Alt- oder Kirchbierlingen, Ristissen.

Somit an jeder Seite der Donau eine Huntare, hier des Albgaus, dort des Donaugaus, die aus dem Gebiet der Folcholtsbar herausgenommen sind.

Siebentes Buch.

Die neualamannischen Gaue des Elsass.

Vierzigstes Kapitel.

Uebersicht.

Etwa 30—50 Jahre nach der Zeit, die wir durch die Schilderungen Ammians kennen, nach dem Beginn des 5. Jahrhunderts, drangen die Alamannen über den Rhein und siedelten sich in Gallien an. Im Lauf des Jahrhunderts durch die Franken zurückgedrängt, blieb ihnen das Elsass in der ungefähren Ausdehnung der Jetztzeit: im Osten der Rhein, im Norden die Selz, im Westen die Höhe der Vogesen, im Süden „das obere Becken der Ill, die Landskron und der Lauf der Birsig".

Der Anfangsvocal des Namens Elsass wechselte von A zu E, auch I. Die älteste Form ist Alsatius, Alesaciones (bei Fredegar 580—610), eine spätere Alisacinse und ähnlich (693—860), eine jüngere Elisacinse, Elisaze und ähnlich (von 797 an), auch kommt 817 Illisacia vor. Der letzteren Form entsprechend wurde der Name bis auf Schöpflin von dem Illfluss hergeleitet, während man jetzt annimmt, die Alisacen seien, im Gegensatz zu den rechtsrheinischen Alemannen, die in der Fremde (al) Sitzenden, eine Bezeichnung, die nach Ermoldus Nigellus von den Franken herrühren soll (cui nomen Helisaz Francus habere dedit), aber mit demselben Recht den in die Fremde Einwandernden selbst zugeschrieben werden kann. (Vergl. S. 124.)

Als Verband wurde das Elsass mit ducatus, pagus oder provincia bezeichnet, z. B. 728 und 839 ducatus Alsacensis oder Elisatiae; 898, 929, 12. Jahrhundert und 1199 pagus Helisacensis, Heilisacensis, Alsatiensis, Elisazen; 999 und 1153 provincia Alsacia, Alsatia.

Aus der Gestaltung des Landes ergiebt sich, dass die Besiedelung im Rheinthal begann und erst allmählich zu den

Höhen der Vogesen emporstieg. Zwei Gaue wurden gegründet, der Nortgau und der Sundgau, den rechts rheinischen Gauen Mortenau und Breisgau gegenüber, alle von ähnlicher Ausdehnung. Eine ursprünglich, wie es scheint, römische Vertheidigungslinie am Kegel der Hohkönigsburg, der Eckenbach, der ihn begleitende Landgraben und die Blindachquelle, beides Zuflüsse der *Ill*, bildeten die Grenze zwischen dem Nort- und Sundgau. Dieselbe Linie schied und scheidet noch heute die Bisthümer Strassburg und Basel. Jenes bestand aus dem linksrheinischen Nortgau und der gegenüberliegenden Mortenau, dieses aus den linksrheinischen Gauen Sundgau und Augstgau, und die gleiche Grenze scheidet bis zum heutigen Tag das Ober- und Unter-Elsass, jedoch mit der Ausnahme, dass die Blindachquelle zum Ober-Elsass gezogen ist. „Man sol wissen", heisst es in Pfyffers Habsburg-österreichischem Urbarbuch, „das die lantgrafschaft von oberen Elsaze an der birse (Birs) fahet an unde gaht nach der lengi unz uffen den eckenbach, nach der breite aber von dem Rin unz uffen den virsten des gebirges, das da heisset der Wesechen." Noch ein dritter kirchlicher Verband reichte in den Südwesten des alten Elsass hinein, das Erzbisthum Bisanz (Besancon).

Wie über dem Rhein, zerfielen die Gaue in Huntaren, eine Bezeichnung, die uns jedoch aus dem Elsass nicht aufbewahrt ist, und Marken. Nach Schricker entsprechen im Nortgau der Huntare Hagenau im Allgemeinen die Archipresbyterate (Landkapitel) Hagenovia superior und inferior des Bisthum Strassburg, im Sundgau der gleichnamigen Huntare das Baseler Dekanat Suntgaudiae und der Huntare Elsgau das Baseler Dekanat Elsgaudiae und das Besançoner Landkapitel Besancon. Ob im Uebrigen die Untereintheilungen der drei Bisthümer für die Feststellung der Huntarengrenzen zu verwerthen sind, lasse ich dahingestellt sein.

Wie seit der fränkischen Zeit das Elsass erst dem alamannischen Herzogthum angehörte und dann ein eignes darstellte, ist bereits geschildert (S. 298). Die Entwicklung der Grafschaften war dieselbe, wie am rechten Rhein. Unter den Grafschaften, welche Ludwig der Deutsche 870 bei der Theilung von Mersen erwarb: in Elisatio comitatos duos sind wahrscheinlich der Nortgau und der Sundgau verstanden, wenngleich

in seinem Antheil unter den Städten noch „Strastburg“, unter den comitatus noch Elischowe (der Elsgau, siehe Kapitel 42, Huntaren 3) erwähnt wird. Mon. Germ. Leges 1, 517.

Gedacht sei hier, weil sie sich in den Nort- wie in den Sundgau erstreckte, der *Mark Quningisheim* (Königsheim), eines königlichen Fiskus, den Karl der Grosse dem Kloster Leberau übergab.

774 In pago Alsacense ex marca fisco nostro Quningishaim.

843 Kunigesheim.

854 Ex marcka fisci Domni Karoli, qui Quuningishaim dicitur in pago Alsacensi.

Grandidier Eglise Strasb. 67, 117, 125.

Die Mark lagerte sich um den Stophanberch (774, im romanischen Patois der Nachbarschaft Estuphin d. i. Stauffenberg), dessen Kegel seit Jahrhunderten mit der Hohkönigsburg gekrönt ist, welche den Namen der Mark Quningisheim bewahrt hat. Weit hinaus in die Rheinebenen weist der Berg mit seiner Burg die alte Grenze des Sund- und Nortgaus auf. Hier dehnte sich die Mark an beiden Seiten der Leber aus von Kinzheim im Osten bis Markirch im Westen, und es werden als ihre Orte genannt Kinzheim, Wanzell, Leberau, La Hingrie, die drei Rombach, Markirch und St. Blasien oder Heiligkreutz.

Die hier niedergelegte Auffassnng der Gauentwicklung, welche deren in dem alamannischen Deutschland und der Schweiz gefundene Regeln auch auf das Elsass anwendet, weicht von der Darstellung Schrickers in dem Aufsatz „Aelteste Grenzen und Gaue im Elsass“ (Zeitschrift Strassburger Studien 1884 II, S. 305—402), dessen gaugeographisches Material hier benutzt ist, in wesentlichen Punkten ab.

Einundvierzigstes Kapitel.

Der Nortgau.

Der Nortgau umfasste das heutige Unterelsass bis an die Selz und vom Oberelsass noch die Blindachquelle.

903 In Nortgowa unam curtim qui dicitur Chunnengeshova (Königshofen bei Strassburg). Als. d. 128.

929 In pago Heilizacensi in comitatu Nordgouva et villa Seucbredde (unbekannt). Als. d. 136.

999 Allodium, quod vocabulum sortitum est Thutelenheim (Düttlenheim Ct. Molsheim) in provincia Alsacia in pago quoque Nortgewi prope cenobium, quod dicitur Altorff (Altdorf das.). Als. d. 176.

1065 Duas villas Hochfeld (Hochfelden) et Schweichusen (Schweighausen Ct. Hagenau) dictus cum foresto Heiligenforst nominato in comitatu Gerhardi comitis in pago Nortcowe situs. Als. d. 218.

1074 Ad Scerlenheim (Scherlenheim Ct. Hochfelden), ad Melleshcim (Melsheim das.), ad Wluenesheim (Wilwisheim das.), ad Lupenstein (Lupstein Ct. Zabern), ad Munmenheim (Mommenheim Ct. Brumath), ad Bardestede (Berstett Ct. Truchtersheim), ad Gotdenesheim (Gottesheim, Ct. Zabern), ad Osteruuilare (unbekannt), ad Wiccherslieim (Wichersheim Ct. Hochfelden), ad Willingishusen (Wilshausen das.), ad Bossendorf (Bossendorf Ct. Hochfelden), ad Richeneshoven (Reichshofen Ct. Niederbronn), ad Muzenhuseu in pago Nortgoae in comitatu Gerhardi comitis. Als. d. 223.

1085 Tres partes ecclesiae Hochfelden (Hochfelden) sitae in pago Nortguwe dicto. Als. d. 264.

1153 In allodio, quod dicitur Altorph (Altdorf Ct. Molsheim) in quo Hugo abbatiam construxit, in provincia Alsatia, in pago quoque Northgowe in comitatu Eberhardi, nunc autem haeredis sui Hugonis sito. Als. d. 289.

Gauorte des Nortgau sind hiernach

Ct. Niederbronn: Reichshofen;

Ct. Hagenau: Schweighausen;

Ct. Brumath: Mommenheim;

Ct. Hochfelden: Wilwisheim, Melsheim, Wilshausen, Wichersheim, Scherlenheim, Bossenheim, Hochfelden, Mutzenhausen;

Ct. Zabern: Lupstein, Gottesheim;

Ct. Truchtersheim: Berstett;

bei Strassburg: Königshofen;

Ct. Molsheim: Düttlenhoim, Altdorf.

Huntaren.

1. Hettengau.

Im Norden der unteren Sauer.

1266 Graveschaft immo Hettenkouno. Als. d. I 639.

Huntarenorte im Hettengau sind

Ct. Sulz u. Wald: Hatten, Oberbetschdorf, Niederbetschdorf, Rittershofen, Schwabweiler, Reimersweilor, Kühlendorf, Lentersweiler. Als. ill. II 126, 240.

2. Ried.

Zwischen Hagenau und dem Rhein.

1266 Graveschaft imme Ried. Als. d. I 639.

Huntarenorte im Ried sind

Ct. Selz: Beinheim;

Ct. Bischweiler: Röschwoog, Roggenheim, Forstfeld. Kauchenheim, Giesenheim, Sesenheim, Runzenheim, Auenheim, Stattmatten, Dalhunden, Dengelsheim. Als. ill. II 243.

Sesenheim mit Drusenheim u. s. w. lag 758 auch in der *Mark Romanisheim*, die somit einen Theil der Huntare Ried bildete. Als. d. 28.

3. Hagenau.

Die Umgebung von Hagenau.

1035 In ducatu Conradi in pago Hagenowe (Hagenau) in abbatia Surburg (Surburg) in comitatu Hugonis principis Alsatiae. Königshofen Chronik.

Huntarenorte

Hagenau, Surburg.

4. Sorngau.

Die Umgebung von Zabern.

690—724 Terra mea in loco cognominante monte cottane (Monsweiler an der Zorn Ct. Zabern) in pago Sornagauginse. Trad. Wizenb. 39.

Huntarenorte

Ct. Zabern: Monsweiler.

In der Huntare lag 827 die *marca Aquileiensis* mit Schweinheim, Hattmatt, Dossenheim, Ottersthal, Maursmünster, Pertz Diplom. I 204.

5. Strassburg.

Die urkundlich nachzuweisenden Orte der Huntare Strassburg liegen zwischen dieser Stadt und Zabern.

739 Acta in civitate Argentoratiuse (Argeutoratum, Strassburg) publice — Luitfrido ducc. Trad. Wizenb. 10, 11.

801 Infra nova civitate Argentoratinse. Cod. d. Fuld. 171.

982 Infra Argentinam civitatem, quae rustice Strazburg vocatur alio nomine, vel in suburbio ipsius civitatis (Strassb. Urk. 45).

Civitas ist die Stadt, suburbium deren Gebiet, beides zusammen die Huntare. Später wird sie als comitia, comitatus, comicia oder Grafschaft jedoch ohne Namen bezeichnet.

1236 Proventus villarum comitiae aequaliter dividentur. Als. d. 480.

1275 Bonis in comitatu et extra. Als. d. 702.

1293 Bonis ad comiciam spectantibus. Als. d. 786.

Etwa 1348 Redditus villae Kutzelsheim et villarum comitatus, quae vulgariter grafschaft. Lehnsbuch des Bischof Bertold von Bucheck, Bezirksarchiv Strassburg G. 377.

Die in dieser Urkunde aufgezeichneten Orte, also Huntarenorte, sind ausser Strassburg:

Ct. Truchtersheim: Dügensheim (Dingsheim), Criegesheim (Griesheim), Falcriegesheim (Pfulgriesheim), Pfettensheim (Pfettisheim), Berstette (Berstett), Druchtersheim (Truchtersheim), Belheim (Behlenheim), Dossenheim (Dossenheim), Himmelotzheim (eingegangen) prope Wessenheim (Fessenheim), Kutzelsheim (Küttolsheim), Uttelnheim (Ittelnheim), Nügirte (Neugartheim), Avenheim (Avenheim), Frauchenheim (Kleinfraukenheim), Offenheim (Offenheim);

Ct. Maursmünster: Crafftele (Krasstatt), Knörsheim (Knörsheim), Zeinheim (Zeinheim);

Ct. Zabern: Meinolzheim (Männolzheim), Luitenheim (Littenheim) Lupfenstein (Lupstein), Waltoldwisheim (Waldolwisheim);

Ct. Hochfelden: Fridesheim (Friedolsheim), Wundermützheim (Mutzenhausen?).

Ferner nicht zu ermittelnde Orte Bütenheim, Uettingeu.

6. Speries

wird auf die Umgebung von Börsch Ct. Rosheim gedeutet.

Nach einer unächten von 662 datirten Urkunde aus dem 12. Jahrhundert verlieh der König Dagobert einer Strassburger Kirche drei Höfe, darunter einen in pago, qui nuncupatur Speries (oder Species) et in comitatu Bargeuse (Barr). Strassburger Urk. 1.

Im Chronikon Ebersheim des 12. Jahrhunderts, S. 13, in dem diese Urkunde verwerthet ist, heisst es: Tercia (curtis vero ultra Ararim in comitatu Barga (Barr) sita est, que Speries dicitur. Auf der anderen Seite wird Species ultra Ararim auf Spiez jenseits der Aare am Thuner See gedeutet (Fritz, das Territorium des Bisthums Strassburg).

Huntarenorte

Ct. Rosheim: Börsch.

7. Bischofsheim.

Die Gegend von Bischofsheim Ct. Rosheim.

Dieselben Urkunden wie unter 6. Speries haben In pago, qui dicitur Bischofisheim et in comitatu Chilcheim (Kirchheim Ct. Wasselnheim) und Biscovesheim in comitatu Tronie.

Huntarenorte

Ct. Rosheim: Bischofsheim.

Ct. Wasselenheim: Kirchheim.

8. Horburg

an der oberen Blindach.

Jahr? Grusenheim (Grussenheim Ct. Andolsheim) in comitatus Horburgensis (Horburg das.) et praefecturae Markolshemianae (Markolsheim Ct. Markolsheim) finibus. Als. ill. II 72.

Huntarenorte

Ct. Andolsheim: Grussenheim, Horburg;

Ct. Markolsheim: Markolsheim.

9. Sasonia.

Eine Urkunde von 861 (Gall. 487, correcter Bd. II S. 386) meldet von pagellis Prisigangense, Aragangense, Morinauginse, Sasonia und verschiedene darin gelegenen Orten, von denen der letzte, der also wohl in der Sasonia lag, Anheim heisst. Nach Neugart, welchem Wartmann beitritt, ist der pagellus zwischen Breisach und Schlettstadt zu suchen: Oberhalb Breisach liegt Obersaasheim, in der Nähe von Schlettstadt, Sassenheim, zwischen beiden auf badischem Ufer Sasbach. Anheim ist nach Neugart Ohnenheim Ct. Markolsheim, und ich habe danach die auch ihrer Lage im Nort- oder Sundgau nach unsichere Huntare in den erstern und in die Umgebung von Markolsheim gelegt.

Grafschaften.

Als frühere *Gaugrafschaft* ist der *Nortgau* nach der Urkunde von 929 in comitatu Nortgouve beglaubigt.

Als *Theilgaugrafschaften* erscheinen die Grafschaften Barr und Tronie-Kircheim.

Barr.

Von dem comitatus Bargense, dem comitatus Bara (Barr) ist nur eine ihrer Huntaren bekannt: Sperics (Börsch). Siehe die Urkunden von 662 und aus dem 12. Jahrhundert bei der Huntare Sperics).

Tronie-Kircheim.

Diese Theilgaugrafschaft umfasste die Rheinebene von Wasselnheim (Marlenheim-Kirchheim) bis Schlettstadt (Orschweiler) aufwärts. Ihr Doppelname erklärt sich damit, dass sie bald nach Tronie (heute Tränheim), bald nach dem Nachbarort Kircheim (heute Marlenheim-Kirchheim) bezeichnet wurde. Von der Huntare Bischofsheim heisst es einmal, sie liege in der Grafschaft Tronie, ein andermal, sie liege in der Grafschaft Kircheim, sie war also eine Huntare der Theilgaugrafschaft Tronie-Kircheim. Deren weitere Huntaren sind nicht bekannt.

Jahr? Rex Dagobertus apud municipium tunc Troniam quasi Trojam novam Kircheim dictum sibi domicilium fixerat. Vita St. Florentii, Grandidior Hist. de l'Egl. de Strassb. No. 22.

662 In pago, qui dicitur Bischofisheim (Ct. Rosheim) et in comitatu Chilcheim. Strassb. Urk. 1.

817 Actum Thronie seu Kilikheim in comitatu Wurardi. Als. d. 82

728 In pago Troningorum. Siehe unten.

12. Jahrhundert Biscovesheim in comitatu Tronie. Chron. Ebersheim 13. Ebenso lagen die Orte Orschweiler, Ebersmünster, Hüttenheim nach der folgenden Urhunde von 728 in der Grafschaft Tronie, nach der von 817 in der Grafschaft Kircheim. Als. d. 9. 82.

Nach der Urkunde von 728 bestanden 22 Orte in ducatu Alsacensi, seu in pago Troningorum et in pago Alsegauginse, also entweder in der Grafschaft Tronie-Kircheim oder in der Sundgauer Huntare Elsgau. Davon fallen ihrer Lage nach in den pagus Troningorum folgende Orte, die zugleich mit Orten der Grafschaft Kirchheim nach der unten folgenden Urkunde von 817 im Gemenge lagen.

Ct. Schiltigheim: Wicherebint (Breuschwickersheim);

Ct. Erstein: Hyppenesheim (Hipsheim);

Ct. Benfeld. Hittenheim (Hütteuheim);

Ct. Schlettstadt: Otalesviler (Orschweiler), Selastat (Schlettstadt).

Fern von diesen Orten wird im Norden weiter angeführt: Diosesheim (Dossenheim Ct. Truchtersheim nicht weit von Marlenheim-Kirchheim. Dossenheim gehörte übrigens nach der Urkunde von 1348 der Huntare Strassburg an). Die übrigen 728 genannten Orte fielen in den Sundgau.

12. Jahrhundert. Est praefatus locus (Abbatia Novientensis, Ebersheim, Ebersmünster Ct. Schlettstadt) in Germaniae finibus, inter Renum et

Vogasum in pago Alsaciense in comitatu videlicet Thronie. Chron. Ebersh; Grandidier II No. 425, S. 10.

817 Im comitatus Kircheim liegend werden im gefälschten Privileg Ludwig des Frommen für das Kloster Ebersheim aufgeführt: usque ad alveum Eggenbach et alveum Ille (Ill) fluvium:

Ct. Oberehnheim: Valva (Walf);

Ct. Erstein: Utenheim (Uttenheim), Northus (Northausen), Lumersheim (Limersheim), Hundenesheim (Hindisheim);

Ct. Benfeld: Chagenheim (Kogenheim), Sarmeresheim (Sermersheim), Hiddenheim (Hüttenheim);

Ct. Schlettstadt: Oleswilre (Orschweiler), Scerewilre (Scherweiler), Novientem sive Ebersheim (Ebersmünster);

Ct. Markolsheim: Niveratesheim (Niffern eingegangen, Kapelle in der Pfarrei Schwobsheim), Baldenheim (Baldesheim), Muoteresholz (Müttersholz), Witenesheim (Wittisheim), Hiltesheim (Hilsenheim).

Orte der Theilgaugrafschaft Thronie-Kirchheim sind also:

Ct. Wasselnheim: Marlenheim-Kirchheim;

Ct. Schiltigheim: Breuschwickersheim;

Ct. Rosheim: Bischofsheim;

Ct. Oberehnheim: Walf;

Ct. Erstein: Uttenheim, Northausen, Limersheim, Hindisheim, Hipsheim;

Ct. Benfeld: Kogenheim, Sermersheim, Hüttenheim;

Ct. Schlettstadt: Orschweiler, Schlettstadt, Scherweiler, Ebersmünster;

Ct. Markolsheim: Niffern bei Schwobsheim, Baldesheim, Müttersholz, Wittisheim, Hilsenheim;

Ist Tronie im 5. Jahrhundert burgundionisches Herrschaftsgebiet gewesen? — von Tronje Hagen! Der Recke des Nibelungenliedes ist der Sage nach in Marlenheim geboren.

Als *Huntarengrafschaften* sind nach der Bezeichnung comitia, comitatus, Graveschaft die Huntaren: seit 1236 Strassburg, seit 1266 Ried und Hettengau, ohne Jahr Horburg beurkundet.

Zweiundvierzigstes Kapitel.

Der Sundgau.

Der Gross-Sundgau hatte die Ausdehnung des heutigen Oberelsass ohne die Blindachquelle und umfasste ausserdem vermöge seiner Huntaren Elsgau und Pfefferau die Umgebung von Mömpelgart und Belfort.

898 Ad monasterium Sancti Gregorii, quod est constructum in pago Helisacensi in parte ipsius pagi, que vocatur Sundgeuui — — partem proprietatis mee in pago quod vocatur Helisacensi in villa, quo nominatur Egisheim (Egisheim Ct. Winzenheim) et Duringheim (Türkheim das.). Als. d. 124.

903 Lutfredus in Sunckoune Souneuisheim (Schwoben Ct. Altkirch), Hugo in Eigenesheim (Egisheim Ct. Winzenheim). Als. d. 128.

1024 In loco Steinebrunno (Ober-, Nieder-Steinbrunn Ct. Landser) in pago Suntgowe in comitatu Ottonis. Als. d. 194.

1199 Predium Hostheim dictum (wo?) in pago Elesazen, in comitatu Suntgowe situm. Als. d. 206.

Gauorte sind also:

Ct. Winzenheim: Egisheim, Türkheim;

Ct. Landser: Schwoben;

Ct. Altkirch: Ober-, Nieder-Steinbrunn.

Es hat auch in dem Gross-Sundgau eine Huntare desselben Namens gegeben. Siehe unten.

Im 12. Jahrhundert zog sich der Name Sundgau, in räumlicher Uebereinstimmung mit einem Dekanat Suntgaudiae des Bisthums Basel auf das Gebiet südlich der Thur und nördlich von der Huntare Elsgau (Pfirt, Pruntrut, Delle; siehe unten) zurück, und diente zur Bezeichnung der hier gelegenen vorderösterreichischen Besitzungen im Elsass: Sundgau Ensisheim oder auch Sundgau Elsass, oder bloss Sundgau.

1298 In castris in Saugovia. Als. d. 810.

1333 Der lendern, die iu (dem Johannes von Halwilro pflegern in suntgowe) zu hörent und die nah geschriben stant suntgöwe Ensesheim. Cart. Mulh. 177.

1338 Sunggow Elsaz und Brisgow (Bezeichnung für die vorderösterreichischen Länder an beiden Seiten des Rheins). Cart. Mulh. 194.

1347 Altkirchae (Altkirch) in Sundgovia. Als. d. 1017.

1358 Jura et statuta oppidi Delensis in Sundgovia. So in der Ueberschrift der Urkunde, während die Stadt im Context Dela (Delle Ct. Solothurn Schweiz) genannt ist. Als. d. 1081. Delle heisst in einer Urkunde von 728 Datira. Als. d. 9.

1361 Alsatia speciatim et Sundgovia. Als. d. 1109.

1387 In Ellsas und in der Suntgaw. Als. d. 1210.

1402 Bartenhemium (Battenheim Ct. Ensisheim). vicum Sundgoviae Als. d. 1245.

1411 In Elsass und in Suntgow. Als. d. 1260.

1458 Im Elsass und Sundgaw. Als. d.

1510 Wir Maximilian, von Gotes Gnaden ervelter Römischer keyser bekennen, dass wir — — Wilhelm Herrn zu Rappoltstein zu unserm obristen hauptmann und landvogt in unsere vordern Landen Ellsass, Sunkew, Breysgew, der vier stet an dem Rein, an dem Schwartzwald und vas darzu gehört, zusamt unser statt Villingen aufgenommen haben Als. d. 1442.

Der Name Sundgau in dieser engern Bedeutung hat sich noch bis heute erhalten.

Huntaren.

Als solche sind die folgenden zu 1—4 beurkundet, die weiteren zu 5—7 zu erschliessen.

1. Rubiaca.

Dem Namen nach die Umgebung von Rufach Kreis Gebweiler inmitten des Oberelsasses.

Angeblich 662. In pago, qui vocatur Rubiaca (Rufach) et in comitatu Ilchicha (siehe unten). Strassb. Urk. 1.

2. Pfefferau.

Die östliche Umgebung von Belfort. Dass die Pfefferau dem Sundgau angehörte, ist nicht ausgedrückt.

792 In pago Pfefferanga in marca Roabach (Roppach Dep. Haute-Saône). Als. d. 67.

1394 Ze Perrusen (französisch Perouse). Stoffel Topograph. Wörterbuch des Oberelsass.

Huntarenorte:

Dep. Haute-Saône: Perouse, Roppach.

3. Elsgau.

Die Huntare umfasste den Südwesten des Oberelsass (und deckte sich hier mit dem baseler Dekanat Elsgaudiae) und weiter die Umgebung von Pruntrut, Delle, Mömpelgart und fiel hier mit dem Bisanzer Landkapitel Besançon zusammen.

Etwa 610 Ymerins ex provincia Alsegaudiae oriundus. Trouillat I 35.

728 In ducatu Alsacensi — — in pago Alsegaugensi mit dem Ort Datira iu fine Datirensi. (Delle Ct. Solotburn Schweiz). Als. d. 9.

815 In pago Alsacense et in pago Algagense in loco, qui dicitur Bethonis curte (Bethoncourt, Ct. d'Audincourt, Doubs). Gefälschtes Privileg Karls des Grossen; Teulet Inventaires et documents, Paris 1863.

866 und 884 In Algaugensi comitatu mit curtis Mitia (Courtemaiche bei Pruntrut). Trouillat I No. 61, 67.

870 wird in dem Vertrago von Mersen unter den comitatus Elischowe erwähnt. Mon. Germ. Leges I 517.

1040 In pago Algogiensi — — altare S. Ypoliti (St. Hippolyte Ct. de Doubs) et altare de Domno Petro (Dampierre sur le Doubs) illudque de S. Mauricio (St. Maurice sur le Doubs). Trouillat I No. 111, S. 171.

1281 Vogtie ze Elscowe, Oberrhein. Zeitschrift IV 357.

1283 Advocatia de Ayogia. A. a. O.

Huntarenorte:

Courtemaiche, Delle, Bethoncourt, St. Hippolyte, Dampierre, St. Maurice

4. Huninga.

Die Umgebung von Hüningen, welches die Malstätte war.

828 Actum Huninga villa publice. Gall. 313.

1134 Hermannus — — praedium suum in pago Huningen situm in comitatu Adelberti. Schöpflin Cod. dipl. hist. Zaringo-Bad. V S. 79.

Huntarenort:

Hüningen.

5. 6. 7. Sundgau. Thurgau. Kembsgau.

In das noch freie Gebiet zwischen den Huntaren Rubiaca, Pfefferau, Elsgau und Huninga mögen nach zwei viel besprochenen urkundlichen Stellen (siehe Schricker S. 392—400) weitere drei Huntaren zu verlegen sein, die man Sundgau, Thurgau, Kembsgau nennen darf.

Nach der Erzählung des Fredegar theilten 596 bei dem Tode des Königs Childebert II. seine Söhne das fränkische Reich. Theudebert erhielt Austrasien mit der Hauptstadt Metz, Theuderich das Reich des Guntram in Burgund mit der Hauptstadt Orleans, dazu auch nach dem besonderen Willen seines

Vaters das Elsass, in dem er aufgewachsen war: cum Teudericus Alesaciones, ubi fuerat enutritus, preceptum patris seu Childeberti tenebat. Im Jahr 610 wurde er aber von Theudebert mit Krieg überzogen und von dessen Heer umzingelt, und trat so gezwungen und von Schreck erfüllt das Elsass durch Vertrag an Theudebert ab. Quactus atque conpulsus Theudericus timore perterritus per pactionis vinculum Alesatius ad parte Theudeberti firmavit, auch die Suggentenser, Turenser und Campanenser, die er öfter zurückverlangte, verlor er, etiam et Suggentensis et Turensis et Campanensis, quos saepius repetibat, idemque amisisse visus est. Fred. 37. Theuderich besass also das Elsass und musste es abtreten; seine Versuche die Suggetenser u. s. w. *zurück* zu erwerben (repetibat) waren vergeblich. Die Suggetenser, Turenser und Campanenser bildeten somit einen Theil des Elsass.

Um das Jahr 1000 nahm Aimonius, ein Mönch von Fleury, diese Nachricht in seine Darstellung de gestis Francorum auf, aber in einer Form, welche zu Missverständnissen führte: „Der Vertrag der Brüder ging dahin, dass Theuderich die Grafschaft des Elsass *und* die der Sugitenser, Turonenser und Camponenser abtrat und Theudebert alle Rechte an ihnen erwarb. Conventus fratrum hujusmodi fuit, ut Alesatio *et* Sugetensi, Turonensi quoque ac Campanensi comitatu Theodericus cederet et ad Theodebertum jus omnium horum transiret. Aim. III, 96. Da hiernach die drei letztgenannten Grafschaften ausserhalb des Elsass zu liegen scheinen, so hat man sie auch dort gesucht und den comitatus Sugetensis mit dem lothringischen Gau Sointensis (Saintois), den comitatus Turonensis mit dem Thurgau der Schweiz und den comitatus Campanensis mit der Campania, dem Weichbild etwa der Städte Troyes oder Augusta Rauracorum identificirt, so dass Theuderich, was nicht sehr wahrscheinlich, den Rückerwerb von drei von einander getrennt liegenden Grafschaften ins Auge gefasst hätte.

Vorwiegend hat man jedoch die drei Grafschaften der Nachricht des Fredegar gemäss im Elsass selbst gesucht, und da ergiebt sich dann mit Wahrscheinlichkeit Folgendes:

Die Suggentenses oder der comitatus Sugitensis sind die Genossen des Sundgau. Darunter ist eine Huntare dieses Namens zu verstehn, welche südlich von der Thur mit dem

Dekanat Suntgaudiae zusammenfällt (S. 520) und den Namen Sundgau bis heute bewahrt hat. Wie nach Auflösung des südlichen Gross-Alpgaus und nachdem seine Huntaren selbständige Grafschaften geworden, der Name Alpgau für die jüngst in den Allgäuer Alpen eingerichtete Huntare blieb (S. 471), so wird man das Verhältniss der Huntare Sundgau zum gleichnamigen Grossgau zu denken haben. Man siedelte sich erst spät in den Hochvogesen an, und da die umgebenden Huntarengrafschaften ihre eigenen Namen führten, so genügte es, den neuen gleichartigen Verband nach dem historischen Grossgau zu bezeichnen.

Die Turenses oder der comitatus Turonensis erklären sich als die Huntare Thurgau (Thur ein linker Nebenfluss der Ill) und die Campanenses oder Campanensis comitatus als die Huntare Kembsgau (Kembs Ct. Landser, nördlich von Hüningen), wobei zu bemerken ist, dass im Uebrigen von einem elsässischen Thur- und Kembsgau Nachrichten nicht vorliegen.

Wir sehen nicht, dass zwischen den drei Huntaren andere lagen, und es ist daher begreiflich, dass Theuderich gerade den Complex der drei Verbände zurückzuerwerben versuchte.

Grafschaften.

Dass der Sundgau eine *Gaugrafschaft* war, ergiebt (wenn nicht die Huntare Sundgau gemeint sein sollte) die Reminiscenz in der Urkunde von

1049 In pago Elisazen in comitatu Suntgowe situm. Als. d. 206.

In dieser Gaugrafschaft wird auch ein nach der obern Ill genannter *comitatus Illchicha* oder *Illechik* erwähnt, dessen Hauptort das heutige Illzach Ct. Habsheim (Azich oder Hilziacum) zu sein scheint.

Urkundlich lag in der Grafschaft Illchicha die Huntare Rubiaca.

Angeblich 662. In pago, qui vocatur Rubiaca et in comitatu Ilchicha. Strassburg. Urk. 1.

817 Quae marcha (Sulza) est sita in comitatu Illechik. Im gefälschten Privileg Ludwig des Frommen für Ebersmünster. Nach dieser

Urkunde umspannte die *marca Sulza* in jugo montis, qui Peleus dicitur (dem Sulzer Belchen) Metzeral, Stossweier, Sigolsheim und Rädersdorf.

1040 In Alsatio juxta Rhenum in comitatu qui pertinet ad locum Azich (Illzach) situm. Als. d. 198; bei Trouillat I 167 lautet der Text ad locum Ilzicha situm.

835 Hilciaco (Illzach) palatio regio. Als. d. 97. Illzach eine königliche Pfalz, die von Hilla, der Ill, den Namen erhalten und auf die Grafschaft Illchicha übertragen haben mag.

Die Urkunde von 1040 hat weiter die Orte Ruodinsheim (Riedisheim Ct. Habsheim), Habkensheim (Habsheim), Blatzheim (Blotzheim Ct. Hüningen), Binningen (Binningen an der Birsig bei Basel).

Die Orte der Grafschaft Illchicha umfassen hiernach den Gross-Sundgau, im Norden in der Umgebung von Sigolsheim, im Westen in der von Metzeral und Stossweier, im Süden in der von Rädersdorf und Basel, und zwar

Ct. Kaisersberg: Sigolsheim;

Ct. Münster: Stossweier, Metzeral;

Ct. Sulz: Sulz;

Ct. Pfirt: Rädersdorf;

Ct. Hüningen: Binningen, Blotzheim;

Ct. Habsheim: Habsheim, Riedisheim, Illzach.

Diese Orte schliessen urkundlich die Huntare Rubiaca (Rufach) und räumlich die Huntare Huninga in sich, und man wird bei dieser Ausdehnung annehmen können, dass die Grafschaft Illchicha nur ein anderer landschaftlicher Name für die Gaugrafschaft Sundgau ist. Sollte dies nicht der Fall sein, so wäre sie als Theilgaugrafschaft aufzufassen.

Als *Huntarengrafschaft* ist 866, 877 und 884 der Elsgau, comitatus Algogiensis, comitatus Elischowe genannt, nachdem er etwa 610 die Bezeichnung provincia Alsegaudiae getragen hatte; und ferner nach der dunklen Nachricht etwa vom Jahr 1000 der Sundgau, Thurgau und Kembsgau als Sugetensis, Turonensis und Campanensis comitatus bezeichnet.

Achtes Buch.

Die neualamannischen Gaue der Schweiz.

Dreiundvierzigstes Kapitel.

Uebersicht.

Vom Beginn des 5. Jahrhunderts ab drangen die Alamannen von Norden her über den Rhein und den Bodensee und siedelten sich in der Vorderschweiz an, gen Süden voranschreitend, bis sie nach Jahrhunderten das Hochgebirge erreichten. Das Gebiet, soweit sie es den Burgundionen gegenüber behaupteten, lässt sich durch folgende Grenzen umschreiben: im Westen Basel, die Birsig, die Aare, im Süden der Thuner See, die Furka, der Gotthard, Tödi, Säntis, im Osten das untere Rheinthal, im Grossen die deutsche Schweiz. Hier gründeten sie drei Grossgaue, den Augstgau, Aargau und Thurgau, von denen der erstere sammt dem elsässischen Sundgau das Bisthum Basel bildete, während die beiden letzteren den Archidiakonaten Burgund, Aargau, Zürichgau und Thurgau des Bisthum Constanz angehörten. Die Constanzer Bisthumsgrenzen, denen von Basel und Lausanne gegenüber, schildert das Diplom Kaiser Friedrichs I. von 1155 so:

Inter Basiliensem episcopatum, ubi fluvius Bleichaha (Bleiche zwischen Mortenau und Breisgau) cadit in Rehnum et sic per ripam Rheni inter silvam Swarzwalt usque ad flumen Are (Aare) ac deinde inter Lausanensem episcopatum per ripam Aree usque ad lacum Tunse (Thuner See), inde ad Alpes et per Alpes ad fines Retie Curiensis ad villam Montigels (Montlingen Ct. St. Gallen). Wirt. 352. Montigels am linken Rhein war hier die Südgrenze des Bisthums Constanz, mithin Alamanniens gegen das Bisthum und den Gau Currätien.

Eine Bearbeitung der schweizer Gaue findet sich in Johannes Meyer Geschichte des schweizerischen Bundesrechts I 192.

Vierundvierzigstes Kapitel.

Der westliche Augstgau.

Der Augstgau hat seinen Namen von der Römerstadt Augusta Rauraracorum, heute Kaiserangst und Baselaugst am Rhein. Im Süden und Osten durch die untere Aare, im Norden durch den Rhein von der Aaremündung bis Basel abwärts, im Westen durch die Birs und „nach einer auf eine Urkunde Heinrichs II. von 1004 zu stützenden Ansicht durch die Birsig begrenzt, derart, dass die Grenze durch die jetzige Stadt Gross-Basel hindurch ging“ (Quellen der Schweizer Geschichte III, S. IV), wurde er von den Grossgauen Sundgau, Breisgau, Klettgau, Aargau umschlossen. 870 wird ein Baselgau erwähnt, nach Burckhardt der nach seiner grössten Ortschaft benannte Augstgau. Die Bezeichnung ist nur Gau und pagus.

752 In fine Augustinse — — in villa Anghoma (unbekannt). Actum in Augusta (Augst) publici. Gall. 15.

794 In pago Augustanuginse et in fine Methimise et in fine Strenze (beide unbekannt). Actum in atrio Sti Germani ad villam Meline publice (Möhlin bei Rheinfelden). Trouillat I 83.

825 In pago Auguscauginse et in villis Firinisvilla (Füllinsdorf bei Liestal) et in Munciaco (Munzach das.). Actum in Augusta civitate (Augst) publici. Gall. 271 (In den Jahren 891 und 894 wird auch eine villa Augusta in pago Aragowe erwähnt, Gall. 284, 295).

843 erhielt bei der Theilung von Verdun Lothar I das Elsass mit Basel und dem Augstgau, 870 bei der Theilung von Mersen Ludwig der Deutsche ausser anderen Bisthümern Basula und anderen Gauen Basalchowa.

1041 Heinrich III. schenkte der Kirche zu Basel quendam nostrae proprietatis comitatum Augusta vocatum (Augst) in pago Ougestowe et Sisgowe situm, Trouillat I 174. Der comitatus Augusta war eine königliche Domaine (nostrae proprietatis), deren Besitz früher einem Grafen zum Einkommen, comitatus, überwiesen war. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte IV 165.

Gauorte sind hiernach:

Basel, Augst, Möhlin, Füllinsdorf, Munzach.

Huntaren.

Der Augstgau zerfiel in drei Huntaren, den Sisgau im Westen und in der Mitte des Augstgaus, den Buchsgau im Süden und den Frickgau im Osten. Die Zugehörigkeit der Huntare Sisgau steht urkundlich fest. Augst lag nach der Urkunde von 1041 im Augstgau und in dem Sisgau, Möhlin nach der von 794 im Augstgau und nach der unten folgenden von 1048 im Sisgau.

Die Namen der drei Huntaren finden sich in den decanatus Sisgaudiae, Buchsgaudiae, Frickgaudiae wieder.

1. Sisgau.

835 Honolteswilare (Onetzwile, heute Oberdorf an der Hauensteinstrasse) in pago Sisigaugensi. Trouillat I 106.

1041 Comitatum Augusta (Augst) in Ougestowe et Sisgowe. Trouillat I 174.

1048 In pago Sysgowe in villis Melin (Möhlin) et Gurbelin (Görbel, Hof bei Rheinfelden) in comitatu Rodolfi comitis. Trouillat I 179.

Huntarenorte:

Augst, Möhlin und Görbel bei Rheinfelden, Oberdorf bei Waldenburg. Auch den Namen von Sissach wird man hierher stellen können.

Zum decanatus Sisgaudiae gehörte insbesondere die Umgebung von Rheinfelden (Möhlin, Olsberg, Magden).

Das durch die Huntarenorte bezeichnete Gebiet des Sisgau wurde später durch die gleichnamige Landgrafschaft umfasst.

Nach einer Urkunde von 1363 hatte die Lantgrafeschaft im Sisgewe diese Grenzen: im Westen die Birs bis zur Müudung in den Rhein, im Norden den Rhein bis aufwärts zum Einfluss der Ergolz. Die Greuze reichte soweit „in den Rin, als ein man uf eim rosse mit eim speer gelangen mag." Im Osten werden Buns, Wegenstetten, Rothenfluh als Grenzorte bezeichnet, im Süden (gegen die Hnutare Buchsgau) Oltingen, Waldenburg, Nunningen, Beinwyl bis zur Birs. Boos Urkundenbuch I 366, 367. Auch von der benachbarten lantgrafschaft von obern Elsaze (Oberelsass) heisst es, sie fahet an der Birse an. Pfyffer Habsburg-Oesterreichisches Urkundenbuch 26.

1418 verpfändete der Landgraf Otto von Thierstein der Stadt Basel seine landgräflichen Rechte in den Aemtern Homburg, Waldenburg und Liestal, — — alle meine rechtunge, die ich meine ze habende an der lantgraffschaft im Sisgöw. Liestaler Archiv.

1439 Die Grafschaft im Sissgöw. Liestaler Archiv.

1458 Die lantgrafeschaft im Sissgöw, darinne Brattelen (Pratteln) gelegen. Liestaler Archiv.

Als Landgerichte der Landgrafschaft werden in der Urkunde von 1363 aufgeführt, zunächst am Rhein das niderste uf Birserein und Muttentze under der eichen bei Muttenz (und nach einer Urkunde von 1453 die Dingstätte zu Augst „enet dem steg, so über die Ergentz, Ergolz geht"), das obreste uf Erfenmatte (das für die Landgrafschaften Sissgau und Frickgau, sowie für die von der erstern abgezweigte Herrschaft Rheinfelden zuständig war); ferner in den höher gelegenen Theilen der Landgrafschaft die Landgerichte „uf Glünggisbühel bi Sissach, bi Rinapurg uf der matten (Rünenburg) und ze Nunningen uffe der Huben." Sie werden wenigstens theilweise als alte Malstätten der Huntare Sisgau anzusehen sein.

2. Buchsgau.

Die Südgrenze des Buchsgau war die des Grossgaus, die Aare, die Nordgrenze der Kamm des Jura. Mit welchen Orten hier der Sisgau an den Buchsgau stiess, ist nach der Urkunde der Landgrafschaft Sisgau von 1363 bereits dargestellt.

1080 Quendam comitatum Harichingen (wo?) in pago Buchsgowe situm. Trouillat I 203. Wahrscheinlich ein als Grafeneinkommen dienender Hof.

1428 werden in einer Buchsgauer Urkunde als nördliche Grenzorte aufgeführt: der niedere Hauenstein bei Läufelfingen, Eptingen, Langenbruck, Beinwyl. Solothurner Wochenblatt 1820, 336.

3. Frickgau.

Die Grenzen des Grossgaus im Norden, Osten und Süden, Rhein und Aare waren auch die der Huntare. Gegen Westen stiess sie an den Sisgau.

Zu 926 In pago, quem Friccouve dicunt. Ekkehardi Casus Sti. Galli 64.

Später wurde der Frickgau eine Landgrafschaft desselben Namens, der auch noch heute im Frickthal und dem Ort Frick erhalten ist.

Grafschaften.

Aus der Grafschaftsentwicklung sind nur die beiden Landgrafschaften Sisgau und Frickgau anzuführen.

(Heusler, Verfassungsgeschichte der Stadt Basel im Mittelalter S. 16—29; Burckhardt die Gauverhältnisse im alten Bisthum Basel und die Landgrafschaft im Sissgau, in den Beiträgen zur vaterländischen Geschichte des historischen Vereins zu Basel XI.

Fünfundvierzigstes Kapitel.

Der Aargau.

Die Aare schloss von der Reussmündung im Norden, dann im Westen und Süden, durch den Thuner- und Brienzer See hindurch bis zu ihrem Ursprung im Berner Oberland den Gross-Aargau ein und hat ihm den Namen gegeben. Die östliche Grenze gegen den anstossenden Gross-Thurgau bildete die Reuss (Siehe Näheres im nächsten Kapitel.)

Der Gross-Aargau heisst Gau und pagus, zweimal pagellus, einmal regio, z. B.:

763 In Argouwe regione. Neug. 39.
778 In pagello Aragaugense. Neug. 69.
831 In pago Arganginse. Gall. 338.
861 In pagellis — — Aragangense. Gall. 487.
886 In pago Arageuve. Gall. 650.

Im 8. Jahrhundert waren die südlichsten Orte Scherzlingen und Spiez am Thuner See. Sie bestanden schon 763. Neug. 39.

Huntaren.

Nur drei finde ich verzeichnet.

1. Lenzburg.

Comitatus Lenzburgensis. Episcopatus Const. I, 1, 91 und 254.

2. Rore.

Die Huntare war 1027 eine Grafschaft, in der damals das Kloster Muri gegründet wurde.

1027 Monasterium in loco qui Mure dicitur in pago Argoia. in comitatu Rore. Quellen zur Schweizer Geschichte Muri III, 1.

1114 Monasterium in pago Argouve, quod Mure nuncupatum est. Muri 14.

Beide Huntaren lagen im Kapitel Mellingen.

3. Vilvesgau.

998 In villa Bilueshusa (Wolhausen) in comitatu Walteri comitis, in pago quoque Vilvesgeuue (Willisau) sitos. Neug. 799.

Die Orte liegen in dem Kapitel Willisau.

Grafschaften.

Bereits im 9. Jahrhundert sind im Grossgau zwei Theilgaugrafschaften zu unterscheiden, eine *obere* mit dem Archidiakonat Burgund, und eine (nicht genannte *untere*) Grafschaft, die mit dem Archidiakonat Aargau zusammenfiel, so weit im Osten der Gross-Aargau reichte (S. 339). Der oberen Grafschaft und dem Archidiakonat Burgund entsprechen die Kapitel Winau, Aarberg, Münsingen, der unteren Grafschaft und dem Archidiakonat Aargau (soweit letzteres im Gross-Aargau lag) die Kapitel Burgdorf, Willisau, Russwil, Aarau, Mellingen, sowie die Huntaren Lenzburg, Rore, Vilvesgau und andere nicht bekannte.

816 In superiori pago Aragauginse. Gall. 486.

894 In superiori Aragouve in comitatu Heparhardi. — — In superiori pago et comitatu. Gall. 695.

Nach diesen Urkunden lagen in der oberen Grafschaft Laugenthal, Kerrenried, Büren, Lyssach, Bäriswil, Uetingen, Bigel, Alberswil, Gomerkingen, Radelfingen, Eichi.

Die untere Grafschaft umfasste somit das Gebiet der Sempacher, Boldegger und Hallwiler Seen bis zur Reuss.

Neben den comitatus Lenzburg und Rore wird auch ein Comitat des Grafen Chadaloh mit einer villa Augusta erwähnt.

891 In pago Aragouve in comitatu Chadalohi in villa Augusta. Gall. 694.

(Meyer I, 195, 196).

Sechsundvierzigstes Kapitel.

Der Thurgau.

Der Gross-Thurgau hat seinen Namen von der Thur (Dura), deren Gebiet die von Norden eindringenden Alamannen also zunächst besiedelt haben. Der Bodensee (Ober- und Untersee), der Rhein bis zur Einmündung der Aare bildeten die Grenze im Norden; die Reuss vom Ursprung ab, Wangen im Canton Schwyz waren thurgauisch, Schänis zwischen dem Züricher und dem Wallensee, dieser und Götzis am Rhein waren currätisch. Im Osten reichte der Thurgau, wenn der Rheingau ihm zuzuzählen ist (siehe unten), soweit das Rheinthal am rechten Ufer sich ausdehnte.

Im Westen stiessen der Thurgau und der Gross-Aargau an einander. Engelberg wird in Urkunden von 1122 und 1124 zum Thurgau gerechnet, eine Bestimmung, der wohl der Vorzug vor der Nachricht von Tschudi, Schweizer Chronik von 1534, zu geben ist: „Zwüschen Gersow (Gersau) und Wättgis (Wäggis), also dass Gersow zum Thurgöw und Wätgis zum Ergöw gehöret, und von demselben ort durch den Waldstättersee hinüber bis an die Treib und damit dem Hochgebirg (Urirothstock) nach, so Uri und Underwalden ouch Engelberg (also zum Aargau?) von einandereu scheidet.“ Von Luzern bildete weiter die Reuss bis zu ihrem Einfluss in die Aare die Grenze zwischen dem Thur- und Aargau und von da weiter schied die Aare, bis sie im Rhein mündet, den Thurgau von dem Augstgau.

Im Süden und Südosten lagen die Furka, der Gotthard, Tödi und Säntis, sowie das Rheinthal bis Montlingen abwärts.

Der Grossgau trägt die Bezeichnung pagus und auch im Gegensatz zu seinen Huntaren und Grafschaften situs, z. B. 744

In pago Durgaugense, Gall. 10; 759 In pago Durgani, Gall. 24; 799 In pago Arbonensi vel in sito Durgogensi, Gall. 85; einmal provincia: 884 Durgaugiensis provincia, Gall. 638.

Huntaren.

Als solche sind Bischofshori, Arbongau, Schwyz, Uri, Unterwalden und wahrscheinlich Oberhasli und Rheingau zu ersehen.

1. Bischofshori.

Die Huntare wird in einer Urkunde von 1155 dreimal pagellus Biskoffeshori genannt, ihre Grenzen werden beschrieben. Wirt. 352, siehe auch Jahr 854: Quicqnid habnerunt in Biscoffeshori. Wirt. 121. Die Huntare nahm die Umgebung von Constanz und den Osten des Kapitel Steckborn ein, mit den Orten Münsterlingen, Tägerwilen, Triboldingen und anderen.

Die Bischofshori war 1155 eine dem Bisthum zinspflichtige Markgenossenschaft, in der Fremde nur mit Erlaubniss des Bischofs Grundbesitz erwerben konnten (Gothein, Wirthschaftsgeschichte des Schwarzwaldes I, 71).

2. Arbongau.

Der Arbongau wurde nach dem Römerort Arbor am Bodensee genannt. Die Huutare fiel mit dem Kapitel St. Gallen zusammen, soweit dieses nicht im Osten dem Rheingau entsprach. In den Galler Urkunden des 8.—10. Jahrhunderts werden aber nur Orte in der Nähe des Bodensees bis St. Gallen aufgeführt. Appenzell war noch nicht besiedelt.

Die Huntare trägt die Bezeichnungen Gau, pagus, marca, situs, finis, und ihre Zugehörigkeit zum Gross-Thurgau wird öfter hervorgehoben; der gewöhnliche Ausdruck ist pagus Arbonensis.

811 In pago Arbuncauwe, Gall. 204; 837 In pago Arbungaue, Gall. 361; 805 In marca Arbuna, Gall. 184; 775 In pago Thurgaugia in Arbonensi pago, Gall. 73; ähnlich 797, Gall. 144; 779 In pago Arbonensi vel in sito Durgogensi, Gall. 85; 788 In pago Durgaugensi et in sito Arbonensi, Gall. 117, 119; 791 In pago Turgaugense et in fine Arbonense, Gall. 130.

Als Huntarenorte werden aufgeführt: Egnach, Buch, Arbon, Steinach, Rorschach, alle am Ufer des Sees; Goldach, Berg, Mörswil, Gommerswil und St. Gallen.

In St. Gallen errichtete in der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts Gallus eine Anzahl Zellen um eine Peterskirche, in denen er mit seinen Schülern nach den Lehren des Columban asketisch lebte. Aus diesen Zellen entwickelte sich nach seinem Tode das Kloster, von dem aus die Umgebung bekehrt wurde. Der heilige Gallus und das nach ihm benannte Kloster nahm bald einen national-alamannischen Charakter an.

Der Grafenfamilie des Arbongaus, welche der Niederlassung Schutz gewährte und ihre politische Stellung förderte, gehörte in der ersten Hälfte des nächsten Jahrhunderts der Graf Waldram an (Rettberg, Kirchengeschichte II, 41, 45, 111—114). Es scheint, dass dieser Graf Waldram es war, nach welchem der pagus Arbonensis zugleich den Namen *Waldrammishuntare* annahm, denn um die gleiche Zeit werden die Orte Rorschach und Goldach als in der einen, wie in der anderen Huntare liegend aufgeführt, und Hefenhofen und wahrscheinlich auch Kesswil, die im Bezirk des Arbongau liegen, als der Waldramshuntare angehörig bezeichnet. Den Forst Arbon siehe unten.

850 In pago Arbonensi inter Coldahun (Goldach) et Rorscachun (Rorschach) situm. Actum in monasterio Sti Galli sub Uodalricho comite. Gall. 409.

852 In pago Turgaugensi, quod tamen specialiter dicitur Waldrammishuntari in villa Hebinhova (Hefenhofen). Actum in monasterio Sti Galli sub Odalrico comite. Gall. 419, 420.

855 In pago Durgaugensi et in situ Waldrammishundari in loco Cotinnowilare (nicht zu bestimmen) — — villa Rorscaho seu Coldahun. Actum in Coldahun sub Odalricho comite. Gall. 444.

860 In Chez- (zinwilare ergänzt von Wartmann, Kesswil) in Waldrammeshundare. Actum in monasterio St. Galli publice sub Adalberto comite. Gall. 478.

3. 4. 5. Schwyz. Uri. Unterwalden.

Die drei Waldstätte waren Huntaren und führten deren Bezeichnung Thal, vallis. Mit ihnen deckten sich Landkapitel. Sie haben als „Urcantone" ihr Gebiet bewahrt.

Schwyz hiess universitas vallis de Switz, sein Kapitel Schwyz.

973 erscheinen die dem Canton Schwyz angehörigen Orte des Zürichgaus (siehe unten), im Süden des Züricher Sees: Bäch, Freyenbach, Alt-Rapperswyl, Siebnen, Rüti, Wangen (diese 3 in der March) und im Norden des Vierwaldstätter Sees: Schwyz. Wirt. 188.

Im Mittelalter zerfiel die Huntare in vier Viertel.

Uri hiess pagellus, vallis, universitas vallis Uraniae, seine Malstätte war unter der Linde in Altdorf, sein Kapitel hiess Uri oder Altdorf.

853 Curtim nostram Turegum in ducatu Alamanniae in pago Durgangense, -- -- id est pagellum Uroniae. Neug. 349.

857 In valle Urania. Neug. 349.

972 Uronia, Urania. Neug. 817.

1258 war der Graf Rudolph von Habsburg während des Interregnums von Schwyz, Uri und Unterwalden zum capitaneus seu protector erwählt und überwies die Güter zweier Verurtheilter per sententiam diffinitivam cum consensu et conniventia universitatis vallis Uranie der Abtei in Zürich. Acta sunt haec sub tilia in Altorf. Neug. 96 6.

Als Huntarenorte sind Altorf, Bürglen, Attinghausen, Erstfeld, Silenen genannt.

Im Mittelalter zerfiel es in zehn Genossame.

Auch *Unterwalden* bildete noch nach Urkunden des 13. Jahrhunderts eine Einheit, universitas vallis Unterwalden, war aber schon damals getheilt in Unterwalden mit dem (Kern-) Wald, zusammenfallend mit dem pagus *Stanz*, dem Kapitel Stanz und dessen zwei Kirchspielen Stanz und Buochs, und in Unterwalden ob dem Wald, zusammenfallend mit dem pagus *Sarnen*, dem Kapitel Sarnen und dessen zwei Kirchspielen Kerns und Sarnen. Unterwalden war also eine Huntare, die in zwei zerlegt wurde und gewisse Angelegenheiten als gemeinsame beibehalten haben wird.

Die Bevölkerung bestand in den drei Waldstätten aus Freien und Hörigen, aus weltlichen und geistlichen Grundherren und bildete in Schwyz und Uri, und ohne Zweifel auch in Unterwalden, Markgenossenschaften.

Es gab Dorfmarken (in Schwyz unter der Leitung von Dorfzweiern oder Dorfviern), ob auch Zehntmarken, die etwa den angegebenen Huntarentheilen entsprachen, muss dahingestellt bleiben; aber in Schwyz und Uri, und auch wohl in Unterwalden *Huntarenmarken*, Gemeingut der Landschaft an Wiesen, Waldungen, Alpen.

Markgenossen waren durch Geburt oder Aufnahme in das Landrecht Freie wie Unfreie, in *Schwyz* die „gemein Laundlüt", „gemein Nachpuren"; sie waren „an velt, wasser, holz, wunn und weide des Landes" berechtigt, trugen die Lasten des Landes und bildeten die Landsgemeinde, welche über die Mark verfügte

und die öffentliche Gewalt inne hatte. Unter ihr standen zwei oder später vier Amtmänner, von denen Einer (nach der Beseitigung der Reichsvögte) als Landammann, vallis judex, die Geschäfte des Landes führte. Nicht vollberechtigt waren die „sunder Personen“, die Hintersassen und Ausleut. Aehnlich wie diese aus der Mark hervorgegangene Verfassung war die von Uri nnd wohl auch die der beiden Theile von Unterwalden.

In *Uri* zerfällt die Landsmark räumlich in zwei Thäler, welche durch die Schlucht der Schöllenen geschieden sind. Im unteren Thal von Uri ist ein grosser Theil des ebenen Landes in Privateigenthum übergegangen, während Wald, Alpen und einige Allmenden in der Nähe der Dörfer Gemeingut geblieben sind, dessen Nutzung vielfach einzelnen Kirchgängen (Kirchengemeinden) überlassen ist; die Weiden des oberen, des Urserenthales, sind der Korporation der Nutzniesser von Urseren überwiesen.

(Maurer, Einleitung 292, 302—322; Laveleye-Bücher, Ureigenthum 126.)

6. Oberhasli.

Auch die Landschaft Oberhasli wird als Huntare anzusehen sein. Sie besteht aus sechs Gemeinden: Meiringen, Hasliberg, Schattenhalb, Innertkirchen, Gadmen nnd Guttannen, welche als allgemeines *Landschaftsgut* die Aaralp, Grimsel, Handeck (nnd das Grimselspital) besitzt.

(Schatzmann, Die Alpenwirtschaft der Landschaft Oberhasli.)

7. Rheingau.

Das untere Rheinthal von Currätien (Götzis) an bis zu den Mündungen des Flusses bildete die Huntare Rheingau. Sie lag an seinen beiden Ufern, am linken, wo Montlingen nach der Urkunde von 1155 bereits (S. 330, 534) als Grenzpunkt des Bisthums Constanz gegen Currätien genannt ist, am rechten, soweit die Ebene reicht, zum grössten Theil dem Kapitel St. Gallen des Archidiakonats Thurgau, zum geringeren dem Kapitel Bregenz des Archidiakonats Allgäu zugehörig, so dass der Rheingau als Huntare wahrscheinlich mit dem Gross-Thurgau und nicht mit dem Gross-Alpgau verbunden war.

Der Rheingau wird Gau, pagus und 980 comitatus genannt.

890 In pago Ringouve curtem Lustenonvam (Lustnau). Gall. 680.

904 In Ringovve in loco Farniwang (Bernegg). Gall. 738.

957 In pago Ringuovve in villa, cujus vocabulum est Thornhiura. Actum in loco Thorrenbinrra (Dornhirn). Neng. 740.

980 In pago Ringovve in comitatu Adalherti in vicis utrinsque ripae (der Dornhirner Ach) Hohstedi (Höchst, links) et Torrembnrra (Dornbirn rechts vom Fluss). Wirt. 193.

Nimmt man dazu Montigels (Montlingen) als die Südgrenze Alamanniens, hier des Rheingaus, so ergeben sich als dessen Huntarenorte

links vom Rhein Montlingen und Bernegg;

rechts vom Rhein Lustnau, Höchst, Dornhirn, sodass der Rheingau das Rheinthal an beiden Ufern his an die Appenzeller und Vorarlberger Alpen auszufüllen scheint.

Als die Trennung des Rheingaus vom Thurgau längst stattgefunden, wurde im Jahr 890 die Grenze zwischen beiden Verbänden, welche, da der Rheingau beide Ufer des Rheins umfasste, auf dessen linker Seite liegen muss, bei Gelegenheit eines Eigenthumsstreits um Güter des Klosters St. Gallen nach Vernehmung zahlreicher Zeugen festgestellt. Gall. 680. Was in der Urkunde Thurgau genannt wird, ist speciell dessen Huntare Arbongau, so dass man den einen Namen auch für den andern setzen kann.

Die Grenze lief de Schwarzunegka, ubi aquae adhuc ad nos (St. Gallen) vergunt, et inde usque ad Manen in medium gurgitem Rheni, et inde usque ad lacum Podamicum.

Von diesen Orten sind Schwarzeneck und Manen streitig. Ein Schwarzenegg oberhalh des Kirchdorfs Haiden auf der Berghöhe Kaien kann nicht das gemeinte sein, da es ausser jeder geographischen Beziehung zum Rheinthal steht, wohl aber Ober- und Unter-Schwarzenegg ein Alpen- und Weidestrich am westlichen Abhang der Berghöhen Fähnern und Kamor, von wo die Wasser nach St. Gallen fliessen. Der Name Manen wird auf den Plural von Mond, auf Mân zurückgeführt und als die darunter zu verstehenden Orte kommen Maningen (jetzt Meiningen), Montigels (jetzt Montlingen) und Monstein in Betracht. Meiningen ist nicht zu berücksichtigen, da es am rechten Rhein liegt und schon zu Currätien gehörte, welches bis Götzis hinabreichte; Montlingen nicht, weil eine von da zum Bodensee reichende Rheingrenze Bernegg, das nach der Urkunde von 904 zum Rheingau gehörte, ausschliessen würde, so dass nur Monstein bleibt. In seiner Nähe tritt ein Ausläufer der Appenzeller Berge, ein senkrecht abfallender Felsen von 30—50 Fuss Höhe bis hart an den Rhein heran und bildet einen natürlichen Abschluss des ganzen linksrheinischen Thales.

Die aus den Zeugenaussagen sich ergebende Grenze des Thurgau und Rheingau lief also von Ober- und Unter-Schwarzen-

egg am westlichen Abhang der Wasserscheide gegen St. Gallen zu dem bei Monstein vorspringenden Felsen, um den sich der Rhein windet, „bis zur Mitte des Rheins", und diese blieb Grenze, „bis wo er in den Bodensee fliesst", von dem Felsen bei Monstein bis zum See noch heute die Grenze zwischen dem Canton Appenzell und Vorarlberg.

Innerhalb des Gebiets des Rheingaus, dessen westliche Grenze so bezeichnet ist, lagen, so wurde durch die Zeugen bekundet, auch die Güter, welche dem Kloster St. Gallen gehörten, oder an denen es Weiderechte hatte; a rivo Eichibach (nach Neugart und von Arx Eichberg in der Pfarrei Au) usque ad Scrienespach (nach Neugart Umgegend von Eichberg, nach von Arx und Mooser Schweinsberg neben Oberried und Montlingen) excepto Hermentines, qui specialis terminus est (unbekannt), exceptisque nemoribus (an denen jedoch Weiderechte zustanden) Cobolo (Kobelwald), Thiotpoldesouva (Diepoldsau), Iberinesouva (Neugart vermuthet Widnau, von Arx Au) et Palgaa (Balgach), so dass das Kloster am linken Rhein von Oberried bis Balgach berechtigt war.

Die gesammten Huntarenorte umfassten aber die Rheinebene beider Ufer

links vom Rhein Oberried, Kobelwald, Montlingen, Diepoldsau, Widnau, Balgach, Bernegg, Monstein;

rechts vom Rhein Lustnau, Höchst, Dornbirn. Das letztere gehörte dem Kapitel Bregenz, alle andern dem Kapitel St. Gallen an.

Der Forst Arbon.

Nicht nur die vorwiegend kirchliche Zugehörigkeit würde für die politische des Rheingau zum Thurgau sprechen, sondern auch der Umfang des Forst Arbon, wenn er, wie wohl behauptet wird, sich über beide Verbände erstreckt hätte.

Die schon erwähnte Urkunde Friedrichs I. von 1155, welche die Grenzen des Bisthums Constanz verzeichnete, umschrieb auch die des Arboner Forstes.

Sunt termini foresti Arbonensis ad flumen Salmasa (die Salmsach), inde per decursum ejus aquae ad flumen Steinaha (die Steinach, beide münden zwischen Romanshorn und Rorschach in den See; statt der Steinach scheint jedoch der Ort Steinbrunn gemeint zu sein), inde ad locum Mola (Mühlen), inde ad flumen Sydronam (Sitter), inde ad albam Sydronam (den Weissbach, Nebenfluss der Sitter), inde per decursum ipsius fluminis ad montem Himelberg (in der Pfarrei Gonten), inde ad Alpem Sambatinam (Säntiser Alp am Säntiser See und dem Hohenkasten), inde per firstum (den First des Hohenkasten, Kamor, Fähnern) usque ad Rhenum, ubi in vertice rupis similitudo lunae jussu Dagoberti regis, ipso praesente, sculpta cernitur ad discernendos terminos Burgundie et Curiensis Rhetie, inde per medium Rhenum usque in lacum (den Bodensee), inde ad gemundas (zur Mündung) ad praedictum fluvium Salmasa. Neug. 866, Wirt. 352.

Der Forst umfasste somit die Umgebung von St. Gallen und Appenzell zwischen dem See und dem Rhein. Wo aber stiess er auf den Rhein? und da erhebt sich der Streit zum zweiten Mal um Montigels (Montlingen) und Manen (Monstein).

Die Urkunde von 1155 spricht an zwei Stellen von dem fränkischen König Dagobert aus der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts, und widersprechend von den Bewohnern des Rheinthals zu seiner Zeit. Nach der zweiten, eben citirten Stelle sind es ad Rhenum die benachbarten Burgundionen und Curräter, denen er selbst anwesend mondförmige Grenzzeichen auf die Höhe von Felsen einhauen lässt, nach der ersten, welche die Grenze des Bisthums Constanz (S. 330, 534) im Süden und Südosten ad Alpes et per Alpes ad fines Retie Curiensis ad villam Montigels (Montlingen) laufen lässt, sind es hier die Alamannen, deren constanzer Bisthumsgrenzen er den anstossenden Currätiern gegenüber festsetzt. Die letztere Nachricht ist die richtige, da — möge die alte Bisthumseinrichtung von Dagobert herrühren oder nicht — diese bis 1155 und länger fortdauerte Dass dagegen die Burgundionen jemals im schweizerischen Rheinthal gesessen, widerspricht aller Wahrscheinlichkeit und allen Nachrichten. Sie hätten dann von den Currätiern vertrieben werden müssen, denn diese sassen zur Zeit der Karolinger im oberen Rheinthal und um den Vorder- und Hinterrhein, die Burgundionen dagegen um die Rhone. Die späte Nachricht über die Burgundionen ist daher ungeschichtlich und Dagobert selbst als die Verkörperung ehrwürdigen Alterthums aus unserer Urkunde zu beseitigen; und ebenso fällt die Setzung der Grenzzeichen durch den König als durchaus sagenhaft weg.

Aber die Nachricht über das Bestehen von mondförmigen Grenzzeichen ist doch ohne Weiteres nicht mit zu verwerfen. Setzten doch die Alamannen und Burgundionen schon 4 Jahrhundert, um ihre Gebiete zu begrenzen, am obergermanischen Limes Grenzsteine. Ammian 18, 2, 15. Die Mondzeichen weisen auf Montlingen und Monstein beide ad Rhenum hin, deren Namen von der Form der Zeichen, similitudo lunae, herrühren könnten.

Dass Montlingen der gemeinte Grenzort des Forstes sei, ist wenig wahrscheinlich, denn bereits die Urkunde von 890 lässt eine umfangreiche Besiedlung des Rheinthals erkennen. Dagegen glaubt Pupikofer am Fuss der Fähnern — zwar nicht ad Rhenum, aber per firstum — die Mondzeichen zu finden. Hier erhebt sich eine knieförmig hervortretende Felsenterrasse, die als steile Felswand abfällt und als Bildsteinfels bezeichnet ist; den Namen Bildstein tragen auch die bei und unter dieser Felswand liegenden Alpenweiden, bei denen von einem Bildstock, von welchem der Name sonst etwa herrühren könnte, nichts bekannt ist. Ob damit das Problem gelöst ist, mag dahin gestellt bleiben. Aber es sei darauf aufmerksam gemacht, dass von hier aus die Grenz-Beschreibung des Forstes (wenn man die Dagobertschen Mondzeichen weglässt): per firstum usque ad Rhenum, — — inde per medium Rhenum usque in lacum mit der der Thurgau-Rheingauer Grenze von 890 übereinstimmt: „de Schwarzunegka usque ad Manen (Monstein) in medium gurgitem Rheni et inde ad lacum Podamicum“.

So darf man denn den Fuss der Appenzeller Alpen bis wo sie bei Monstein vorspringen, für die östliche Grenze des Arboner Forstes halten, welche mit der Thurgau-(Arbon)-Rheingauer übereinstimmte und den Namen des Arboner Forstes rechtfertigt. Sein Umfang ist mithin ohne Bedeutung für die Zugehörigkeit des Rheingau zum Gross-Thurgau.

(Siehe in den Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung, Heft 5 und 6, die Aufsätze von Pupihofer, Meyer von Knonau und Mooser über die Grenze zwischen dem Rheingau, Currätien und Thurgau).

Grafschaften.

Schon bei Beginn unserer Urkundennachrichten (744) bestand im Gross-Thurgau ein nach Zürich (Turicum) genannter situs Zurichgauvia, ursprünglich wohl eine blosse Huntare. Im 9. Jahrhundert erscheint dann der Gross-Thurgau von Nordwesten nach Südosten in zwei *Theilgaugrafschaften* zerlegt, eine Grafschaft *Thurgau* im Gebiet der Thur, und eine Grafschaft *Zürichgau* im Gebiet des Züricher und Vierwaldstetter Sees. (Siehe oben 3. Schwyz.) Als geschichtliche Erinnernng blieb aber der Name Thurgau dem ganzen Umfang des alten Grossgaus, wie zahlreiche nach dem Thurgau benannte Orte erweisen.

Die Grenze, welche etwa von der Töss gebildet wurde, wies der Grafschaft Thurgau die den Kapiteln St. Gallen, Steckborn, Winterthur, Frauenfeld, Wil entsprechenden Huntaren (also den Arbongau, die Bischofshori und andere nicht bekannte) zu, der Grafschaft Zürichgau die den Kapiteln Regensburg, Bremgarten, Zürich, Wetzikon, und bei ihrer späteren Besiedelnng Schwyz, Uri, Stanz, Sarnen entsprechenden gleichnamigen Huntaren. In beiden Grafschaften waren demgemäss regelmässig verschiedene Grafen.

744 In pago Durgaugense in sito Zurichgauvia. Gall. 10, 11; 775 ebenso Gall. 77, 85.

870 In pago Durgeuve vel ut nunc dicitur Zurichgeuvvo. Gall. 548

893 In pago Durgouve et in Zurichgouve. Gall. 689. —

873 Sub Adalberto comite Durgaugonsi. Gall. 572.

875 Adalbertus comes in suo comitatu, qui dicitur Durgauge. Gall. 588

876 Adalberto comite in Durgouve. Gall. 595.

878, 879 In comitatu Turgeuwe. Gall. 608, 613.

887 Adalberto comite in Durgouwe. Gall. 617, 618.

898 In pago Turgoue, comitatu Adelperti. Gall. 716.
912 In pago Tuhrkouensi, comitatu Uodalrici. Gall. 769. —
875 Zurigaugensis comitatus. Gall. 586.
898 In pago Thurico, comitatu Adalgozzi. Gall. 716.
903 Purchart, marchio Thuringionum. Gall. 726.
965 In comitatu Zurihgouue. Neug. 756.
973 In comitatu Zurihkevve. Wirt. 188.
1040 In comitatu Ciurihogouue. Wirt. 223.
1050 Eberhardus comes Turegie provincie. Schaffh. 3.
1127 In pago Zurichgowa. Schaffh. 64.
1282 Zurichgaudia. Neug. 1028.

Bis zum Jahr 1000 finde ich in der Galler Sammlung als südlichste Orte verzeichnet:

in der Grafschaft Thurgau:

St. Gallen, Gossau, Oberglatt, Wattwil, Oberhelfenschwil;

in der Grafschaft Zürichgau im Gebiet des Züricher Sees: Kaltenbrunnen, Utznach, Wangen, Lachen, Altendorf, Pfäffikon, Freyenbach, Bach, Hausen, Affoltern.

Neben diesen beiden Theilgaugrafschaften ist weiter der 980 als *Huntarengrafschaft* genannte Rheingau zu erwähnen. (Meyer I, 194, 195).

Anhang.

Siebenundvierzigstes Kapitel.

Der Gau Currätien.

Wie sich in der Nachbarschaft der Alamannen die Gauverhältnisse bei den Romanen (Walchen, Wälschen) entwickelt haben, möge hier einer vergleichenden Betrachtung unterworfen werden. Manche Analogien stellen sich dabei heraus, und die alamannischen Einrichtungen sind geeignet, an einigen Stellen Licht auf die dunkeln romanischen zu werfen.

Nachdem Drusus im Jahr 15 vor Chr. Rätien und Vindelicien erobert, wurde aus beiden die römische Provinz *Raetia* gebildet, die etwa um das Jahr 300 nach Chr. in zwei getheilt wurde, in die südliche, alpine Raetia prima und in die nördliche Raetia secunda der Ebene, zwischen denen der Bodensee und der Saum der Alpen bis zum Inn die Grenze bildete.

Nachdem die Alamannen im 5. Jahrhundert die Raetia secunda bis zur Iller und zum Lech, die Raetia prima, soweit der Gross-Thurgau (sammt dem Rheingau) reichte, besetzt hatten, kamen beide Rätien 493 unter die Herrschaft des Ostgothenkönigs Theoderich, der ihnen die weitere Besiedlung gestattete, einen dux Raetiarum an die Spitze der beiden Provinzen stellte, und im Uebrigen die römischen Einrichtungen und das römische Recht bestehen liess. So kamen die Rätien 536 an die Franken.

In der Raetia prima war die Stadt Cur, Curia Raetorum, ein römischer Stadtbezirk, civitas, als solche der Sitz des

römischen praeses provinciae und auch wohl der gothischen Herrschaft und wurde nach der Ausbreitung des Christenthums seit dem 4. Jahrhundert der Sitz eines Bischofs, dessen Sprengel südlich von dem alamannischen Bisthum Constanz die romanische Bevölkerung im Westen und Südwesten der Rätia prima bis zum Arlberg und Meran umfasste. Die weltliche und geistliche Macht dieses Sprengels, der *Raetia Curiensis*, eines Gaus und eines Bisthums, vereinigte sich in der Hand des Bischofs, der als weltlicher Herr wie der römische Statthalter präses, später rector, als geistlicher episcopus hiess. Er war vom fränkischen König bestätigter Würdenträger des Reichs. Abgesehn hiervon wurde die Doppelwürde Jahrhunderte lang in dem Haus der Victoriden, bedingt von der Bischofswahl, erblich und erinnert durch ihre Erblichkeit an die Stellung der alamannischen Gaukönige.

Wie der alamannische Gau in Huntaren mit Hunnen an der Spitze, so zerfiel die Raetia Curiensis in Schultheissereien (scultatia) mit Schultheissen als Vorstehern (scultatins, scultaizns).

An den Malstätten dieser Bezirke versammelten sich die freien Grundbesitzer (boni homines) zur Gerichtsversammlung (placitum), in der auch unter ihrer Zustimmung der Schultheiss von dem Präses ernannt wurde. Hier hielt in grösseren Sachen der Präses oder sein Stellvertreter (judex publicus) unter Zuziehung des Schultheissen, in kleineren dieser selbst Gericht ab, und nach dem System der persönlichen Rechte wurde den Romanen römisches Recht, dem Alamannen alamannisches gewährt. Hier treten allenthalben die Analogien alamannischer Rechtszustände zu Tage.

Wie die Merowinger dem alamannischen Königthum, so machte um die Jahre 805 oder 806 Karl der Grosse dem Rektorat der Bischöfe ein Ende, erklärte Currätien zum Herzogthum (ducatus) eines Herzogs (dux) und führte die fränkische Grafschaftsverfassung ein. Er zerlegte es in zwei Grafschaften (comitatus) mit je einem Grafen (comes) an der Spitze; gewöhnlich war der Herzog zugleich einer dieser Grafen, oder vereinigte wohl auch beide Grafschaften in seiner Hand. Zugleich führte der Kaiser das Schöffengericht, bestehend aus dem Grafen und sechs Schöffen, ein. Als Conrad I. 917 das Herzogthum Alamannien wiederherstellte, vereinigte er mit ihm das von

Currätien, so dass seitdem currätische Herzöge nicht mehr vorkommen. (Siehe im Uebrigen S. 299).

Die Urknnden dieser und der späteren Zeit geben ein deutliches Bild von den Ganverhältnissen Cnrrätiens.

Das *Gebiet* hiess Raetia, Retia, Raecia Curiensis oder Curwalhen, Cnrowala nnd trng die letztere Bezeichnung nach der romanischen oder wälschen Sprache seiner Bewohner, der Curwalchen. Sie war in Unterscheidung von den benachbarten Alamannen zumal im Norden bis in das 14. und 15. Jahrhundert und länger im Gebrauch. Aber schon im 9. Jahrhundert drangen die Alamannen zahlreich in das Land ein; das Gaster Land (die Umgebnng des rätischen Wallensee) war schon damals ganz germanisch. Sonst finde ich folgende Mittheilungen über die Zahl von Romanen und Alamannen, die in einzelnen Urkunden auftreten. In Vorarlberg kamen 800 bis 807 $1/6$ Alamannen auf $5/6$ Romanen, um 817 ungefähr $1/4$ zu $3/4$; von 820—850 nahezu $1/3$ zu $2/3$; 870—890 ungefähr die Hälfte. Im Oberrheinthal und im Sarganser Land scheint die Germanisirung langsamer vor sich gegangen zu sein. Nach Grabser Urkunden kamen 847 nur 4—5 Alamannen auf 17 bis 18 Romanen, 858 3 bis 4 auf 13 bis 14 nnd in Oberrätien erscheint nm diese Zeit die Bevölkerung noch nahezn unvermischt romanisch.

Das Land bildete einen *Gau:* Pagus Raetiae, pagus Raetiae Curiensis, pagus Curiornm (die Mehrzahl mit Rücksicht auf die beiden Grafschaften), pagus Cnrwallense, pagus Recia, quod alio nomine Curwala appellatnr, eine Provinz: Provinzia Raetia, provincia Raetiae Curiensis, provincia Curevala; ein Herzogthum: Ducatus Cnriensis; es wird auch missbräuchlich Grafschaft genannt: Comitatus Retia, comitatus Cnriensis.

Der *Herzog* hiess dux super Raetiam, wird auch als Markgraf marchio bezeichnet, nnd, wenn Inhaber beider Grafschaften, als comes Retiarnm.

Nachdem schon im 8. Jahrhundert der Vinstgau (Vallis Venosta, das Unterengadin nnd das obere Etschthal bis Meran) unter den Grafen von Tirol gestellt und dadurch von Currätien in politischer Beziehung getrennt war (aber kirchlich im Bisthnm Cur vereinigt blieb), umfasste Cnrrätien das Vorder, Hinternnd Oberrheinthal (dieses abwärts bis Götzis bei Oberried),

im Nordwesten Schänis, den Wallensee, das Seezthal; die Thäler der rechten Nebenflüsse Albula, Landquart, Ill und das Thal des oberen Inn (Oberengadin), im Osten und Süden bis zu den Alpenpässen des Arlberg, der Bernina, Maloja, des Septimer, Splügen, Bernhardin, Lukmanier, also allenthalben bis zur Wasserscheide.

Bemerkenswerth ist, dass das Gericht zu Rankwyl, ursprünglich das Gericht des Schultheissenbezirks Vallis Drusiana (Wallgau, Vorarlberg, siehe unten) als kaiserliches Landgericht eine räumliche Zuständigkeit hatte, welche nicht nur ganz Curräticn, sondern auch das nördlich davon gelegene Gebiet umfasste, welches der Raetia prima durch die Einwanderung der Alamannen entzogen war. Denn in dem Diplom des Kaiser Friedrich III. von 1465, dessen Inhalt auch in der Rankwyler Landgerichtsordnung von 1579 wiedergegeben ist, heisst es in lapidaren Zügen: „Das fry landtgericht zu Rankwyl in Müsinen (einem Hügel an der Frutz, der ursprünglichen Malstatt), das über sich durch Churwalhen bis an den Settmann (Septimer), gegen dem Etschland bis auf den Arlenberg, und auf der andern seyten bis an den Walensee und das Reyntal abe bis an den Bodinsee mit sambt dem hindern Bregenzer Wald, dem Tannberg (dem obersten Lechgebiet) und was in denselben Marken gelegen ist, geet, zu richten hat."

Die *Schultheissereien*, scultatiae des Gaus, führten weiter, gleichfalls wie in Alamannien, die Bezeichnungen Gau, pagus, centena: Centena et scultatia Curiensis, Prättigau, Wallgau, pagus vallis Drusianae.

Dass in dem Gau, in welchem Staat und Kirche sich in derselben Spitze vereinigten, ursprünglich auch die staatlichen und kirchlichen Bezirke, scultatiae und decanatus, zusammenfielen, erscheint wie selbstverständlich. Es waren ursprünglich ihrer sechs. Während aber jeder der Dekanate in seinem Umfange blieb, theilten sich zwei Scultatien in vier, so dass die Gesammtzahl acht geworden ist. Alles ähnlich wie in Alamannien.

Die ohne Zweifel aus ältester Zeit des Bisthums stammenden Dekanate ergeben sich aus einer Einnahmerodel des Bisthums Cur aus dem 13. Jahrhundert und ihr Umfang aus dem Verzeichniss der zugehörigen Pfarrkirchen aus den Jahren 1320,

1330 und 1525; die Schultheissereien, zusammenfallend mit den jüngeren bischöflichen Ministerien zur Verwaltung der Einkünfte (ministro autem id est sculthacio), aus einer Einkünfterodel des 11. Jahrhunderts. Der Decanate bezw. der bischöflichen Ministerien, welche zugleich die staatlichen Schultheissereien waren, werden folgende aufgeführt:

1. Decanatus vallis Drusianae (Drusustal).

Damit zusammenfallend

a) Ministerium in pago vallis Drusianae, oder des *Walichgowe,* des *Wallgau,* umfassend Vorarlberg, soweit es currätisch ist, und Lichtenstein; es lag also am rechten Rhein. Die Malstätte des Bezirks war Vinomna, Rankwyl. Schultheissen, die einzigen, deren Namen überhaupt überliefert werden, waren 817 Folcoin und in demselben Jahrhundert Aurelianus (Gall. 224, 354). Aus dem Schultheissengericht Rankwyl hat sich, wie erwähnt, das grosse kaiserliche Landgericht gleichen Namens entwickelt.

Es folgen zwei Dekanate, welche als durch den Langarus (Landquart) „Unter“ und „Ueber der Landquart“ geschieden bezeichnet werden. Es ist aber nur der Ausfluss der Landquart in den Rhein gemeint, nicht deren Lauf durch das Prättigau, welches dem oberen Bezirk angehört.

2. Decanatus sub Langaro, oder *infra Langarum (Unterhalb der Landquart).*

Damit zusammenfallend

b) Ministerium In Planis, Im Boden, umfassend den Kreis Meyenfeld, Oberrheinthal, Sarganser- und Gaster-Land bis Schänis. Es lag also am linken Rhein.

3. Decanatus Curiensis, supra Langarum (Oberhalb der Landquart).

Er wurde staatlich getheilt und enthielt

c) ein *Ministerium,* dessen Name nicht überliefert ist, dessen entsprechende Schultheisserei aber, wie ihr Name ausweist, der *Prättigau* (Bretenkowe 1222, Brettigew 1344, Brettengöw 1348) war. Auch Davos mag dazu gehören;

d) Ministerium Curisinum, dessen entsprechende Schultheisserei besonders als centena et scultatia Curiensis bezeichnet

ist, umfassend die heutigen Kreise: Fünf Dörfer, Schanfigg, Chur, Rhäzüns und einen Theil der Kreise Churwalden und Trins.

4. *Decanatus supra Silvam* oder *Ob dem* (Flimser) *Wald*, oder *in Montanis, Oberland*.

Damit zusammenfallend

e) Ministerium Tuverasca, umfassend Grub, Lugnetz und Dissentis (Vorderrhein).

5. *Decanatus super Curwalde*, oder *Ultra Curwaldiam*, oder *Ob Churwalden*, oder *supra saxum vel lapidem, ob dem Stein*, eine von Motta Palousa hinabziehende dolomitische Felswand, die, nachdem bei Tiefenkasten der Oberhalbsteiner Rhein (die Julia) sich mit der Albula vereinigt, die Eingangspforte zu Oberhalbstein bildet. Der Dekanat wurde staatlich getheilt und zerfiel in das

f) Ministerium Tumiliasca, umfassend Domleschg, das den Namen bewahrt hat, Heinzenberg, Schams und Hinterrhein, und

g) Ministerium Impetinis, umfassend das Albulathal und Oberhalbstein.

6. *Decanatus Vallis Engadinae* oder *Thal Engadin*.

Damit zusammenfallend

h) Ministerium Endena, umfassend das Oberengadin.

Die von Karl dem Grossen geschaffenen *zwei Grafschaften* wurden wieder von der alten, inneren Grenzlinie des Gaues, der Mündung der Landquart, geschieden. Es geht dies hervor aus zwei Urkunden des Kaiser Heinrich III. vom 12. Juli 1050, nach denen die südliche Grafschaft des Grafen Otto sich bis zur Landquart und zu der durch Ragaz fliessenden Tamina (usque ad fluvium Langarum, — — usque ad Tuminga, quae fluit per Regaciem) erstreckte, während die nördliche des Grafen Eberhard den Berg Ugo und den Argafluss zwischen Buchs und Grabs in sich schloss (a monte Ugo, wo? usque ad fluvium Arga, qui fluit inter Bugu et Quaravede). Namen haben die Grafschaften nicht gehabt oder sie sind doch aus den Urkunden nicht zu ersehen, sie werden nach dem Namen des Grafen bezeichnet, hier z. B. comitatus Ottonis comitis, comitatus Eberhardi comitis. Neuerdings nennt man sie Ober- und Unter-

rätien. Zu letzterem gehörten die Schultheissereien Vallis Drusiana (Wallgau), In Planis, Prättigau, zu ersterem Scultatia Curiensis, Tuverasca, Tumiliasca (Domleschg), Impetinis, Endena (Engadin). Diese Grafschaft Oberrätien wurde, abgesehen vom Oberengadin, im Mittelalter in der Grafschaft Lags erhalten, deren Begrenzung 1309 wie folgt angegeben ist: „von dem wasser, das heisset Langwar unz uf dem Sepmen (Septimer) ze St. Peter (Hospiz), von dannen unz ze Fürkel (Bernhardin?), von dannen unz uf Agren (Graina-Pass), von dannen uns zuo dem kruize uf Luggenmein (Lukmanier), von dannen unz uf Crispalt, von dannen unz uf Wespeh (Panixer-Pass), von dannen unz uffen Furkel (Furkla auf der Sagenser Alp), von dannen unz an Wartenstein (Burg bei Pfävers), von dannen unz hinwider in die Langwar, da sie in den Rin gat.“

(Nach P. C. Planta, Das alte Rätien, Berlin 1872 und Die currätischen Herrschaften, Bern 1881 (mit einigen Abweichungen). Ferner A. Nüschler, Die Gotteshäuser der Schweiz. Erstes Heft, Bisthum Chur, Zürich 1864.)

Berichtigungen und Zusätze.

Zu Seite 5 nnd 32. Zn den in der Zeit der Römer am Rhein und untern Neckar sitzenden Völkern, welche sich noch in der alamannischen Zeit dort erhalten haben mögen, gehören auch die Suebi Nicretes, über welche S. 254 berichtet ist.

Zu S. 10. Der Name der juthungischen Sueven wird als Suebi Tutnncii in dem Völkerverzeichniss des Honorius, als Suebi Jotungi in der Veroneser Völkertafel aufgeführt (S. 30, 31). Much und Baumann ziehn weiter eine in Köln gefnndene Weihinschrift heran: „Matribus Suebis euthungabus“, aber dem letzten Wort fehlt der Anfangsbuchstabe. „Wie das Wort zu vervollständigen, ob zu (L)euthungabus, (T)euthungabns oder anders mnss leider dahingestellt bleiben.“ Ihm im Rheinischen Museum für Philologie, Neue Folge 45 S. 649. — Die Bemerkung über die Bedeutung der Bur ist dahin zu berichtigen, dass darunter die Buri, Nachbarn der Quaden zu verstehn sind.

Zu S. 32. Unter den alamannischen Auxiliartruppen des römischen Staatshandbnches sind anch die Bncinobantes genannt.

Zu S. 43. Die Wingarteiba hatte nur 8 Zenten. Siehe S. 401.

Zu S. 60. Der alamannischen Gaue waren nicht 29, sondern 27.

Zn S. 63. Die Karenthanische Mark wurde 976, definitiv 995 oder 1002 als eignes Herzogthum Kärnthen von dem Herzogthum Baiern abgezweigt. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte S. 382.

Zu S. 63 unten. Statt generalogia ist zu lesen: geuealogia.

Zu S. 70. Die alte Westgrenze des Klettgau war nicht Hauenstein, sondern die Wasserscheide zwischen Alb und Murg, etwa Laufenburg gegenüber. Siehe S. 455.

Zu S. 77. Der Albgau erstreckte sich zur Zeit der Karolinger donauabwärts nicht bis gegenüber von Günzburg, sondern bis gegenüber von dem höher gelegenen Leib. Siehe S. 434.

Zn S. 78. Zu den burgundionischen Sitzen des linken Main werden auch die Gebiete der späteren Gaue Waldsassi, Iphigau, Kochergau gehören.

Zu S. 144. Im Jahr 365 brachen die Alamannen in Gallien nnd gleichzeitig in Rätien ein. Ammian 26, 4, 5.

Zu S. 157. Die Höhendifferenz zwischen dem Neckar und dem Hochrand des Schweinsbergs, die von den Römern zu ersteigen war, betrug nicht 264, sondern 164 Meter.

Zu S. 192. In dem zweiten Vers des Sidonins fehlt das Wort Belgam. Er heisst: Victor Vindelico, Belgam, Burgundio quem trux.

Zu S. 219. In die nördliche Hälfte der Franken fiel auch der Kochergau.

Zu S. 225. Die Brüder Buzelin und Lothar wurden durch die Unterordnung unter das fränkische Königthum, wie S. 297 gesagt ist, Beamte und Heerführer der fränkischen Könige, sind mithin als Amtsherzöge anzusehen.

Zn S. 250—255. Nach dem Aufsatz von Ehrenbergs: die Ortsnamen auf ingen in Schwaben und insbesondere Hohenzollern, sowie nach dessen gütigst zur Verfügung gestellten weiteren thatsächlichen Mittheilungen, ergiebt sich Folgendes:

Ein Strom von Ortsnamen auf ingen ergiesst sich durch Deutschland und die deutsche Schweiz, bis er in dem Stammgebiet der Alamannen und Baiern seine grösste Stärke erreicht. Da sie von Norden nach Süden eingewandert, so ist anzunehmen, dass der Strom die Richtung von Norden nach Süden genommen. Er umfasst etwa 2350 Namen, zu welchen auch die verwandten auf ing und ungen eingerechnet sind, und welche sich so gruppiren:

1. Norddeutschland, mit Ausnahme von Holstein und dem Königreich Sachsen links der Elbe, etwa 245 (davon in Holstein etwa 3 auf ing und in der Provinz Sachsen 18 auf ungen); und zwar Holstein 9, Reg.-Bez. Stade 11 (davon Kr. Rotenburg 5), RB. Lüneburg 58 (davon Kr. Fallingbostel 22), RB. Magdeburg 31 (davon Kr. Salzwedel 3, Osterburg 3, Stendal 5, Gardelegen 9, Neuhaldensleben 4), Braunschweig 18

(davon Kr. Helmstedt 7), RB. Hildesheim 12, RB. Hannover 15 (davon Kr. Hannover 6), RB. Merseburg 18 (meist bei Sangerhausen, Querfurt, Eckartsberga), RB. Erfurt 18 (meist bei Langensalza, Worbis, besonders Nordhausen), Königreich Sachsen 3, Kurhessen und Waldeck 21 (alle hierher oder auch zu 2 ?), RB. Osnabrück 11 (davon Kr. Lingen 5, Osnabrück 4), RB. Arnsberg 20 (davon Kr. Soest 8). Im Uebrigen in Ostelbien etwa 40, davon in Anhalt 4, in den RB. Potsdam 5, Frankfurt a. O. 1, Stettin 4, Köslin 2, Königsberg 6, Gumbinnen 3.

2. Alamannisches Franken (im Norden der Stammesgrenze von 496) rechts des Rheins etwa 231, und zwar Thüringen 28 (alle hierher oder auch zu 1 ?), davon Meiningen 9, Weimar 7 (darunter 7 auf ungen eingeschlossen), Rheinlande 12, RB. Wiesbaden 22 (davon im Ober- und Unterwesterwaldkreis 13), Oberhessen 9, Starkenburg 3, Unterfranken 28 (darunter 9 auf ungen eingeschlossen), Mittelfranken 23 (davon um Dinkelsbühl 10), Württemberg 64, Baden 42. Ferner links des Rheins (ohne Elsass) etwa 496 (davon in Lothringen und Luxemburg 422).

3. Alamannien (im Süden der Stammesgrenze von 496) etwa 1082, und zwar Württemberg 408, Baden 217, Hohenzollern 38, Baiern (Schwaben-Neuburg) etwa 140, Elsass 29, deutsche Schweiz etwa 250.

4. Bairisches Stammgebiet (Oberpfalz, Nieder-, Oberbaiern) 250 und mehr auf ing. —

Von den 2350 Orten auf ingen sind diese 250 zu 4 als eigenthümlich dem bairischen Stamm zuzuschreiben und scheiden daher aus. Es bleiben 2100 auf ihren Ursprung zu untersuchen.

Dabei kommen in Bezug auf mehr als 1800 Namen Alamannen und chattische Franken in Betracht. Auf die Heimath der Alamannen, welche sie ausschliesslich besiedelten und auch seit dem Jahr 496 — abgesehen von sporadischen Einsprengungen der Franken — inne behielten, also auf das Gebiet südlich der Stammesgrenze, fallen davon 1082, auf die Heimath der chattischen Franken (Kurhessen und Waldeck) nur 21. Legt man das Verhältniss dieser Ziffern als charakteristisch für jeden der beiden Stämme zu Grunde, so wird man die 231 und 496 Namen auf ingen in den ihnen gemeinsamen Gebieten,

sowohl den alamannischen rechts vom Rhein, in welche die Franken massenhaft eindrangen, als auch den Gebieten links vom Rhein, welche beide Stämme im Gemenge besiedelten (S. 222, 188), zum weitaus überwiegenden Antheil den Alamannen, und nur zu einem geringfügigen den chattischen Franken zuschreiben dürfen. Zu Gunsten der letzteren ändert sich aber einigermaassen das Verhältniss, so bald man berücksichtigt, dass die Mattiaker eingewanderte Chatten waren (S. 5, 73), so dass die 21 ingen des R. B. Wiesbaden, oder gar die 54 der Sieg, Nister, Dill, Lahn (S. 251) ihrer Herkunft nach auf die Chatten zurückzuführen sein werden, — zugleich eine überraschende Bestätigung der Nachricht des Tacitus.

Dafür, dass die Orte aus der Ansiedlungszeit herrühren, geben Beispiele aus dem alamannischen und fränkischen Württemberg und dem alamannischen Hohenzollern weitere Anhaltspunkte. In beiden Ländern sind die ingen in jeder Art grösserer Wohnplätze hervorragend. Auf 1807 Dörfer fallen 382 auf ingen; auf 149 Städte 37; auf 2035 selbstständige Gemeinden 428; auf 1628 Pfarrorte 380; die auf ingen haben vielfach ausnehmend grosse Sprengel mit 4 oder noch mehr Filialen. Von den 18 ältesten Kirchen der Jahre 741—794 trägt die Hälfte die Endung ingen. Von den 300 sogen. alamannischen Friedhöfen liegt etwa die Hälfte bei Orten auf ingen. Die meisten Orte auf ingen findet man in weiten Thälern, Ebenen, Hochflächen und bequemem Hügelland. Wie die kirchlichen Sprengel, so scheinen auch die Markungen von grösserem Umfang zu sein, wenigstens kommen in Hohenzollern auf Städte und Dörfer durchschnittlich 881 ha; auf die auf ingen dagegen 1270 ha; von den absolut grössesten 12 Markungen von 1827 bis 3013 ha fallen 9 auf ingen, und von den grössesten je 5 der 4 Oberämter 16 auf ingen. „Auf Grund dieser Thatsachen, der Häufigkeit der ingen an sich, ihrer unverhältnissmässig grossen Zahl unter den Dörfern, Städten und überhaupt unter den selbstständigen Gemeinden, ihrer grossen Markungen und ihrer vortheilhaften örtlichen Lage findet von Ehrenberg, dass sie die wichtigsten unserer Ansiedlungen, insbesondere unserer Dorfansiedlungen, sind“. Die ingen finden sich, wo Land gut und reichlich, zu Gewannfluren geeignet war; man konnte sie nur gründen, als man die Wahl hatte, das ist zur Zeit der Einwanderung, und

diese bevorzugten Orte haben ihre Lebensfähigkeit bewahrt; unter den abgegangenen Orten sind die auf ingen die wenigst zahlreichen. Andererseits findet unter Weilern, Höfen, Einzelhäusern, die einer späteren Zeit angehören werden (S. 292), sich die geringste Zahl von ingen, es kommen in Württemberg und Hohenzollern auf 8142 Wohnplätze dieser Art nur 92 auf ingen.

Wie die 250 Orte auf ing für die Baiern, so sind die 1800 auf ingen in den Gebieten zu 3 und 2 vorwiegend charakteristisch für die Alamannen.

Wie sind aber die 245 Orte auf ingen in Norddeutschland links der Elbe aufzufassen, die räumlich mit den alamannischen im Zusammenhang stehen? Orte auf ingen, die weniger in compacten Massen, als in aufgelösten Gruppen bestehen? Da möchte ich nur ein Problem hinstellen. Ist hier, mag man fragen, das Gebiet zu suchen, von dem die Alamannen oder doch ein Theil von ihnen, wie die Mattiaker von den Chatten, ausgegangen? Sind hier die Wohnsitze ihnen verwandter Stämme zu vermuthen?

Dagegen sind die weiteren 40 Orte auf ingen, die zerstreut rechts von der Elbe liegen, „wohl alle Entlehnungen aus dem Westen, in Folge von Colonisationen, die von dort ausgegangen sind, und neuere Schöpfungen.“

Zu S. 273. Der Aufsatz Baumanns Schwaben und Alamannen liegt in zwei Fassungen vor, die ältere in den Forschungen zur deutschen Geschichte, die neuere in den Forschungen zur schwäbischen Geschichte. Bei Besprechung der Doppelnamen Sueben und Alamannen heisst es nicht, die Semnonen hätten auf der Wanderung diesen ihren Namen fallen lassen (wie ich S. 274 irrig dargestellt habe), sondern sie selbst hätten sich ausschliesslich Sueben genannt, sowohl im Mutterlande, wie später am Rhein und an der Donau. Auf die Deutung des Namens der Semnonen als „Fessler“ ist Baumann später nicht mehr zurückgekommen. Hiernach modificiren sich somit meine Bemerkungen S. 274. Dagegen bleibt Baumann bei der Erklärung des Namens der Alamannen als Leute des Götterhains, der alah. „So,“ heisst es, „nannten die Hermunduren ihre von Osten herandrängenden Feinde. Ihnen als langjährigen, unmittelbaren Nachbarn der Semnonen, von denen

sie ja nur die Elbe geschieden hatte, ihnen als Sueben war aber der Hain des suebischen Nationalgottes Ziu im Semnonenlande der Götterhain κατ' ἐξοχήν, sie konnten darum den nobilissimi et vetustissimi Sueborum, als deren Name durch ihren Auszug aus dem alten Ziulande hinfällig geworden, keinen bezeichnenderen Namen schöpfen, als den der Alamanna, der Leute von Zius alah, wenn sie im neuen Namen auch die Herkunft ihrer Feinde ausdrücken wollten." Es war jedoch kein Name, weder der Semnonen, noch der Sueben, hinfällig geworden, und es war somit kein Anlass, weder für die Hermunduren, ihnen einen neuen Namen zu schöpfen, noch für die Römer, den neuen Namen zu adoptiren. — In den Forschungen zur schwäbischen Geschichte 515 citirt Baumann eine Stelle bei Suidas (Kuster 2, 294), nach der die Rheinfranken das Land der Alamannen eingenommen haben: τὴν γῆν τῶν Ἀλβανῶν, οὓς καὶ Σήνωνας καλοῦσιν. Zeuss 317 und Baumann halten die Letzteren für die Semnonen, Much dagegen für Senonen. Wären es die Semnonen, so würde die Nachricht, die doch jünger ist, als das Jahr 496, der Baumann'schen Theorie von dem Verschwinden des Semnonennamens widersprechen.

Zu S. 285. In den Forschungen zur schwäbischen Geschichte S. 535 erklärt Baumann die Scotingi allerdings für Alamannen, giebt aber im Uebrigen die Ableitung ihres Namens von dem der Juthungi auf. Aus dem Wortlaut der Stelle ist nicht zu ersehen, ob damit auch die Hypothese von der Auswanderung der Juthungen nach Gallien und ihrer dortigen, fast völligen Vernichtung durch Aetius in Wegfall kommen soll.

Zu S. 298. Erst nachdem das alamannische Herzogthum um 730 aufgehoben, wurde das Herzogthum Currätien 806 oder vorher von Karl dem Grossen geschaffen und von Konrad I. bei Wiederherstellung des alamannischen Herzogthums im Jahr 917 mit diesem vereinigt, so dass seitdem besondere currätische Herzöge nicht mehr vorkommen. Siehe S. 554.

Zu S. 331. Der liber decimationis datirt nicht von 1274, sondern von 1275.

Zu S. 340. Das Kapitel Bremgarten liegt nicht links, sondern rechts der Reuss. Das Kapitel Mellingen fällt hier weg.

Zur modernen Literatur.

Alpenpässe, die schweizerischen 1892.

Arnold, Siedlungen und Wanderungen der deutschen Stämme 1875.
— Deutsche Urzeit 1879.
— Fränkische Zeit 1881.

Bacmeister, Alemannische Wanderungen 1867.

Bär, Diplomatische Geschichte der Abtei Eberbach im Rheingau, 2 Bde. 1855—58.
— Natürliche Beschaffenheit und Cultur des Rheingaus in mittleren Zeiten, in Beiträge zur Mainzer Geschichte 2, 1790.

Baumann, Der Algau, seine Grafen und freien Bauern.
— Die alamannische Niederlassung in Raetia secunda; beide in Zeitschrift des historischen Vereins für Schwaben und Neuburg, 2, 1875.
— Schwaben und Alamanuen, ihre Herkunft und Identität, in Forschungen zur deutschen Geschichte 16, 1876 S. 215—277.
— Die Gaugrafschaften im Wirtembergischen Schwaben 1879.
— Die Geschichte des Allgäus. 2 Bde. 1882.
— Forschungen zur Schwäbischen Geschichte 1899 (auch die theils umgearbeiteten ersten drei Schriften enthaltend).

Becker, Die Rheinübergänge der Römer bei Mainz in Annalen des Vereins für nassanische Alterthumskunde und Geschichtsforschung 10, 1870 S. 157—222.

Bernhardt, Geschichte Roms von Valerian bis Diocletians Tode 1867.

Birlinger, Die alamannische Sprache rechts des Rheins 1868.
— Das rechtsrheinische Alamannien, Grenzen, Sprache und Eigenart 1890, in Kirchhoffs Forschungen zur deutschen Volkskunde 4, 1890.
— Alemannia Zeitschrift für Sprache, Literatur und Volkskunde des Elsasses und Oberrheins 19 Bde. 1873—92.

Bodmann, Rheingauische Alterthümer 2 Bde. 1819.

Bohnenberger, Die Ortsnamen des schwäbischen Albgebiets nach ihrer Bedeutung für die Besiedlungsgeschichte, in Württembergische Vierteljahrshefte 9, 1886 S. 15.
— Ueber Sprachgrenzen und deren Ursachen, insbesondere in Württemberg, daselbst Neue Folge 6, 1897 S. 161.

Bornhak, Geschichte der Franken unter den Merovingern 1863.

von Borries, Die Alamannenschlacht des Jahres 357 n. Chr. und ihre Oertlichkeit, im Jahresbericht der neuen Realschule zu Strassburg 1892.
— Eine Entgegnung, in Westdeutsche Zeitschrift 6, 1887 S. 242.
Böttger, Diöcesan- und Gaugrenzen Norddeutschlands 1, 1875.
Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte 2 Bde. 1887—92.
— Die Quellen des sog. Rheinganer Landrechts, in Zeitschrift der Savignystiftung 3, 87.
Buck, Oberdeutsches Namensbuch 1880.
— Eriehgau und Ertingen, in Württembergische Vierteljahrshefte 6, 1878 S. 100.
Burckhardt, Die Gauverhältnisse im alten Bisthum Basel und die Landgrafschaft im Sissgau, in Beiträge zur vaterländischen Geschichte, herausgegeben vom historischen Verein zu Basel 11.
Cramer, Die Grafschaft Hohenzollern 1873.
Dahn, Die Könige der Germanen 8 Bde. 1861—99.
— Die Urgeschichte der germanischen und romanischen Völker 2 Bde. 1880—81.
— Die Alamannenschlacht bei Strassburg (357) 1880.
Dandliker, Geschichte der Schweiz 1, 1884.
Dubi, Die Römerstrassen in den Alpen, im Jahrbuch des Schweizer Alpenclubs 16, 1885/86 S. 324.
Dambeck, Geographia pagorum cisrhenanorum 1818.
Danker, Zum Alamannenkriege Caracallas und der angeblichen Alamannenschlacht des Claudius Gothicus am Gardasee, in Annalen des Vereins für nassauische Alterthumkunde und Geschichtsforschung 10, 1879 S. 15—22.
von Ehrenberg, Die Ortsnamen auf ingen in Schwaben und insbesondere Hohenzollern, in Mittheilungen des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde in Hohenzollern 31, 1897/98 S. 65.
Euler, Zur Geschichte des Gerichts zum Bornheimer Berg, in Mittheilungen des Vereins für die Geschichte und Alterthumskunde in Frankfurt a. M. 1, 281.
Fischer, Geographie der schwäbischen Mundart nebst Atlas 1895.
Franken, Das württembergische, Zeitschrift 8, 1869 S. 336.
Freiburger, Diöcesanarchiv 1, 4, 5 seit 1861.
Freytag, Bilder aus deutscher Vergangenheit 1 S. 25.
Fritz, Das Territorium des Bisthums Strassburg und seine Geschichte 1881.
Gaupp, Die Germanischen Ansiedlungen und Landtheilungen in den Provinzen des Römischen Westreichs 1844.
Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht 2 Bde. 1868—73.
Gothein, Wirthschaftsgeschichte des Schwarzwalds 1, 1892.
Grimm, Weisthümer 1840—78.
Haas, Urzustände Alamanniens, Schwabens und ihrer Nachbarländer 1865.
Härle, Die Kriegsereignisse des Jahres 1693 in der Umgegend von Heilbronn, Vortrag 1882.
Hecker, Die Schlacht bei Strassburg, in Jahrbücher für classische Philologie 35, 1889 S. 59.

Heusler, Verfassungsgeschichte der Stadt Basel im Mittelaltor 1860.
Heyn, Der Westerwald 1893.
Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts, seit 1869.
Holländer, Die Kriege der Alamannen mit den Römern, in Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 26, 1874 S. 265.
Jahn, Die Geschichte der Burgundionen und Burgundiens 2 Bde. 1874.
von Inama-Sternegg, Deutsche Wirthschaftsgeschichte 2 Bde. 1879—91.
Junghans, Kritische Untersuchungen zur Geschichte der fränkischen Könige Childerich und Clodovech 1856.
von Kallée, Das rätisch-obergermanische Kriegstheater der Römer in Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte 11, 1888 S. 81.
Köhler, Historisch-juristische Abhandlung von der Alten Waldmark und Haingerathe im Rheingau 1792.
Kornbeck, Geschichte des Duriagaus, in Württembergische Vierteljahrshefte 1881 S. 197.
Kremer-Lamey, Geschichte des Rheinischen Franziens 1788.
Lamprecht, Deutsches Wirthschaftsleben im Mittelalter 3 Bde. 1885—86.
— Deutsche Geschichte 1, 1891.
Landau, Dio Territorien in Bezug auf ihre Bildung und Entwicklung 1854.
von Lang, Baierns Gaue 1830.
Laveleye-Bücher, Das Ureigenthum 1879.
Lehmann, Leges Alamannorum 1888.
Marquard, Römisches Staatsrecht 2 Bde. 1876—77.
von Maurer, Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf-, Stadtverfassung und der öffentlichen Gewalt 1854.
— Geschichte der Markenverfassung in Deutschland 1856.
— Geschichte der Frohnhöfe in Deutschland 1862—63.
— Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland 1865.
Maurer, Valentinians Feldzug gegen die Alamannen von 369, in Zeitschrift des Oberrheins 42, 303.
Meitzen, Siedlungen und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Finnen und Slaven 3 Bde. 1895.
Merkel, De republica Alamannorum 1849.
Meyer Johannes, Geschichte des schweizerischen Bundesrechts 1.
Meyer von Knonau, Zur ältesten alamannischen Geschichte, in Anzeiger für Schweizerische Geschichte 3, 1878.
—, *Pupikofer und Moser*, Ueber die Grenze zwischen dem Rheingau, Currätien und Thurgau, Aufsätze in den Schriften des Vereins für die Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung Heft 5 und 6.
Mialkowski, Die Verfassung der Landalpen und Forstwirthschaft in der deutschen Schweiz vom 13. Jahrhundert ab 1878.
Miller, Peutingersche Tafel 1888.
Mommsen, Die Schweiz in römischer Zeit, in Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich 9, 1853—56.
— Römische Geschichte 5, 1885.
Mone, Urgeschichte des badischen Landes 2 Bde. 1845.
Moser, siehe Meyer von Knonau.

Much, Die Südmark der Germanen, in Beiträge zur Geschichte der dentschen Sprache nnd Literatur 17 S. 1.

Müllenhof, Deutsche Alterthnmsknnde 3, 1892.

Neugart, Episcopatus Constanciensis 1852.

Nissen, Die Schlacht bei Strassbnrg, in Westdeutsche Zeitschrift 6, 1887 S. 319.

Nüschler, Die Gotteshäuser in der Schweiz, erstes Heft, Bisthnm Chnr 1868.

Ohlenschläger, Alta Ripa, in Westdentsche Zeitschrift 11 S. 18.

von Pallmann, Nachtrag zur Geschichte der Baiern 1815.

Planta, Das alte Rätien 1872.

— Geschichte von Graubünden 1872.

— Die cnrrätischen Herrschaften 1881.

Pupikofer, siehe Meyer von Knonan.

Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands 1, 1846.

Richter, Das weströmische Reich 1865.

Richter-Dore, Lehrbnch des katholischen nnd protestantischen Kirchenrechts 1874.

Riese, Das rheinische Germanien in der antiken Literatur 1892.

Nach *Riese*, Skizze der Ortsnamen auf ingen uud heim, in Annalen für nassanische Alterthumskunde nnd Geschichtsforschnng 29, 1897 S. 48.

Riezler, Geschichte Baierns 1, 1878.

Rüger, Chronik von Schaffhausen.

Sauer, Das Weisthum des Rheingaus, in Annalen für nassanische Alterthumskunde und Goschichtsforschnng 19, 1885—86 S. 33.

Schannat, Patrimoninm S. Bonifacii sen Bnchonia vetus, in Corpus traditionum Fuldensium 1724.

Scharff, Die Grafschaft Bornheimerberg, in Archiv für Frankfurts Geschichte nnd Kunst 5 S. 282.

Schatzmann, Die Alpenwirthschaft der Landschaft Oberhasli, in Schweizerische Alpenwirthschaft, seit 1859 Heft 2.

Schiber, Die fränkischen nnd alamannischen Siedlnngen in Gallien 1894.

Schmidt, Nachrichten über die Gaue des Herzogthums Nassan, in Annaleu für nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschnng 3, 1839, S. 105.

Schmid, Ludwig, Geschichte der Grafen Zollern-Hohenberg 1862.

Schricker, Aelteste Grenzen und Gaue im Elsass, in Strassburger Studien 2, 1884 S. 305.

Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte 1889.

— In der Zeitschrift der Savigystiftung für Rechtsgeschichte:

— Die Franken und ihr Recht 2, S. 1.

— Das Gesetzsprecheramt und Priesterthum bei den Germanen 4, S. 215.

— Zur Kunde der dentschen Volksrechte 7, S. 17.

— Besprechung von Lamprechts deutsches Wirthschaftsleben, 3. Abschnitt 11 S. 244.

von Schubert, Die Unterwerfung der Alamannen unter die Franken 1884.

Schultze, Walther, Die Gaugrafschaften des alamannischen Badens 1896.
— Die fränkischen Gaue Badens 1896.
— Die fränkischen Gaugrafschaften Rheinbaierns, Rheinhessens, Starkenburgs und des Königreichs Württembergs 1897.
Sohm, Die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung 1, 1871.
Stälin, C. F. Wirtembergische Geschichte 1, 1842.
Stälin, P. F. Geschichte Württembergs 1, 1882.
Steichele, Das Bisthum Augsburg.
Thudichum, Geschichte des freien Gerichts Kaichen in der Wetterau 1858.
— Die Gau- und Markverfassung in Deutschland 1860.
— Rechtsgeschichte der Wetterau, ein Band 1857 und zwei Hefte 1874, 1885.
Tumbült, Die Grafschaft des Alpgaus, in Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 46, 1892.
Uhland, Schriften zur Geschichte der Dichtung und Sage 8, S. 282.
Vogel, Historische Topographie des Herzogthums Nassau 1836.
Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte 8 Bde. 1875—1878.
Weller, Die Ansiedlungsgeschichte des württembergischen Frankens rechts vom Neckar, in württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, Neue Folge 3, 1894.
— Die Besiedlung des Alamannenlandes, das. 7, 1898.
von Wietersheim, Geschichte der Völkerwanderung 3 Bde. 1859—64.
Wigand, Die Alamannenschlacht vor Strassburg 357, in Beiträge zur Landes- und Volkskunde von Elsass-Lothringen 3, 1887.
— Dazu eine Entgegnung, in Westdeutsche Zeitschrift 1888 S. 63.
— Dazu eine Anzeige, in Zeitschrift des Oberrheins, Neue Folge 8 S. 134.
Witte, Ueber das deutsche Sprachgebiet in Lothringen, in Forschungen zur deutschen Landes- und Völkerkunde 10, Heft 4, 1894.
Württemberg, das Königreich, vom statistisch-topographischen Büreau 3 Bde. 1884—86.
Württembergische Oberamtsbeschreibungen.
Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte seit 1878.
Zangemeister, Zur Geschichte der Neckarländer in Römischer Zeit, in Heidelberger Jahrbücher 3, 1893 S. 4.
Zeuss, Die Deutschen und ihre Nachbarstämme 1837.

Von den während des Drucks erschienenen Arbeiten Wellers (Alamannenland), Baumanns (Forschungen), von Ehrenbergs (Ortsnamen) haben die beiden letzten in den Zusätzen noch verwendet werden können.

Abkürzungen für Urkundenbücher.

Codex Laurcshamensis 3 Bde. 1768 (Auszug in den Würtembergischen Geschichtsquellen 2). Laur.
Dümge, Regosta Badensia 1836. Bad.
Kausler, Wirtembergisches Urkundenbuch 1849—89. Wirt.
Monumenta Boica. Mon. Boica.
Neugart, Codex diplomaticus Alemanniae et Burgundiae Transjuranae inter fines dioecesis Constanciensis 2 Bde. 1791—95. Neug.
Sauer, Nassauisches Urkundenbuch 3 Bde. 1885—87. Nass.
Schannat, Corpus traditionum Fuldensium 1724. Fuld.
Schöpflin, Alsatia diplomatica 2 Bde. 1872—75. Als. dipl.
Urkunden zur Geschichte des Klosters Allerheiligen in Schaffhausen, in den Quellen zur Schweizer Geschichte III. Schaffh.
Wartmann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen 3 Bde. 1863—82. Gall.
und Andere.

Sachregister.

Stämmeregister.

......

Gauregister.

1. Gaue (Grossgaue).

2. Huntaren.

3. Huntarenmarken.

4. Zehntschaften.

(Zenten = Z, Zehntmarken, Marken = M, Gericht = G.)

5. Theilgaugrafschaften.

6. Bargrafschaften.

7. Raetia Curiensis.

Druck von Otto Hilliger in Altwasser.


Bregenz
Bregenzerach
Iller
Landquart
ätien

Druck von Otto Hilliger, Altwasser.







